

Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen

Von
Friedrich Keil



Duncker & Humblot *reprints*

Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XLIII.

**F. Keil, Die Landgemeinde in den östlichen
Provinzen Preussens.**



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Die
Landgemeinde

in den
östlichen Provinzen Preussens
und die Versuche,
eine Landgemeindeordnung zu schaffen.

Von
Dr. Friedrich Keil,
(Gerichtsanwalt.)



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

Herrn Professor Dr. von Miaskowski
in Wien

in hochachtungsvollster Verehrung

der Verfasser.

V o r w o r t.

Die Schrift verdankt ihr Entstehen der Anregung und lebhaften Förderung des Herrn Professor Dr. v. Miaskowski in Wien, der den Verfasser auf den Wunsch des Vereins für Socialpolitik nach einer historischen Darstellung der Landgemeindeverfassung im preussischen Osten aufmerksam machte und deren Aufnahme in die Reihe der Vereinschriften vermittelte.

Die Voraussetzungen für eine Behandlung der überaus wichtigen Stein-Hardenbergischen Reformperiode wurden durch das Wohlwollen des Staatsministers und Ministers des Innern, Herrn Herrfurth, geschaffen, dem der Verfasser für die Erlaubnis, die Akten des Ministeriums des Innern einzusehen, den lebhaftesten Dank schuldet.

Auch der hiesigen Herren, welche durch ihre Güte die Arbeit mit Rat und That gefördert haben, des städtischen Archivars Professor Dr. Markgraf, des Geheimen Archivrats Dr. Grünhagen, des Amtsgerichtsrats Frauenstädt und des Oberregierungsrats Schmidt sowie des Landrichters Friedensburg in Berlin gedenkt mit größter Dankbarkeit

Breslau, 6. Juli 1890.

der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort.	VII
Verzeichniß der benutzten Akten und Schriften	XII
Einleitung	1
Kapitel I: Die Kolonisation	3
§ 1. Das Ordensland Preußen	7
§ 2. Die Mark Brandenburg.	10
§ 3. Pommern	12
§ 4. Schlefien	15
Kapitel II: Endergebnisse der Kolonisation.	18
§ 1. Landesherr und Adel	—
§ 2. Die Landgemeinden in politischer Hinsicht	20
§ 3. Die Landgemeinde als Realgemeinde	23
Kapitel III: Die gutherrliche Gewalt.	27
§ 1. Die Entstehung der gutherrlichen Gewalt	—
a. Die Mark Brandenburg	—
b. Die übrigen Territorien des Ostens	30
§ 2. Die Gründe für die Verschlechterung der Lage des Bauernstandes	32
Kapitel IV: Gutherrfchaft und Landgemeinde bis zur Kata-	
strophe von 1806	38
§ 1. Der Bauer	—
§ 2. Gutherrfchaft und politische Gemeinde	41
a. Erbherr und Unterthanen	42
b. Gerichtsobrigkeit und Gerichtseingeseffene	43
c. Rittergutsbesitzer und Kontribution	49
§ 3. Gutherrfchaft und Realgemeinde	54
a. Gutherr und Bauer	—
b. Die Realgemeinde.	56
c. Gemeindefaften und Gemeindevermögen.	58
d. Gemeindeforgane.	61
§ 4. Armen- und Schullaffen	63
Kapitel V: Das Königtum und die wirtschaftliche Hebung des	
Bauernstandes bis zum Jahre 1806	68

Kapitel VI: Die Versuche unter der Regierung Friedrich Wil-	
helms III, eine Landgemeindevordnung zu schaffen	76
§ 1. Der Freiherr vom Stein und das Edikt vom 9. Oktober 1807	—
§ 2. Die Zeit des Ministeriums Altenstein-Dohna	80
a. Der preussische Provinzialminister Freiherr v. Schrötter	81
b. Britische Ideale	83
c. Französisch-westfälische Einflüsse und der Minister Graf Dohna	88
d. Die Anhänger der Städteordnung	96
e. Landgemeinde und Großgut	101
§ 3. Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg	104
a. Das Regulierungsedict vom 14. September 1811	—
b. Das Gendarmerieedict vom 30. Juli 1812	108
c. Köhlers Kommunalordnung für Stadt und Land	111
d. Der Entwurf der Immediatkommission vom 7. August 1820	114
Kapitel VII: Die Zeit der Provinzialstände	132
§ 1. Die Epigonen	—
§ 2. Versuche zur Wiederbelebung des Dreikönigs	140
§ 3. Die Anfänge der Regierung Friedrich Wilhelms IV.	142
Kapitel VIII: Landgemeinde und Gutsbezirk vom Jahre 1815	
bis zum Jahre 1848	147
§ 1. Wirtschaftliche Wandlungen	—
a. Die Gemeinde	148
b. Das Rittergut	154
§ 2. Die Entstehung der selbständigen Gutsbezirke	155
§ 3. Kommunale Funktionen	159
§ 4. Landgemeinde und Rittergut als Träger politischer Rechte	162
Kapitel IX: Die Revolution	166
§ 1. Die preussische Nationalversammlung	—
§ 2. Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850	169
Kapitel X: Reaktion und Liberalismus	177
§ 1. Die Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850	—
§ 2. Die Novelle vom 14. April 1856	183
§ 3. Liberale Gegenströmungen	189
§ 4. Der Abschluß der Agrarreform	192
Kapitel XI: Die Selbstverwaltung	195
§ 1. Kommunale Einheiten	—
§ 2. Kommunale Zweckverbände	200
Kapitel XII: Steuerfragen	205
§ 1. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben	—
§ 2. Das Kommunalnotsteuergesetz	212
Schlufwort	216

A n l a g e n.

	Seite
A. Verminderung des Werths der Rittergüter durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit	1*
B. Protokoll aus dem auf der Breslauer Stadtbibliothek befindlichen Amts- buche von Namslau de anno 1580 usque ad 1587 über ein am 8. Juni 1581 zu Glausche, Kreis Namslau, gehaltenes Dreiding	3*
C. Anzahl der Rustikalstellen in den Jahren 1797—1803	7*
D. Entwurf Schrötter vom 24. November 1808	9*
E. Entwurf Borßche vom 5. Juni 1810	12*
F. Entwurf Köhler I vom 27. September 1809	22*
G. Entwurf Frieße vom 29. Dezember 1810	51*
H. Auszüge aus Entwurf Köhler II vom 30. Januar 1815	77*
I. Entwurf der Immediatkommission vom 7. August 1820.	87*

Nachtrag, bez. Berichtigung zu dem Artikel „Die Hausweberei im Fichtelgebirge“
von C. Schumberger, in Band 42 109*

I. Archivalische Quellen.

A. Staatsarchiv zu Breslau.

1. Acta generalia „von Erblichmachung der Rustikalstellen auf dem Lande, Aufhebung der ausgelegten Unterthanen- und Mietsstellen“. Vol. I, II (Akten der Kriegs- und Domänenkammer Breslau). P. A. II 15 a.
2. Acta generalia „von den Pflichten und dem Betragen der Herrschaften und Unterthanen gegeneinander, besonders wegen der Robothen und Dienste“. Vol. I (verfaßt in der Zeit von 1742—1764). P. A. II 4 a.
3. Acta betreffend „das Edikt vom 9. Oktober 1807 und die darauf ergangenen Verfügungen wegen des freien Gebrauchs des Grundeigentums und der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit“. Vol. I. P. A. II 13 c.
4. Acta „betreffend allerhand zur Ordnung und Konservation der Dorfgemeinden getroffene Verfügungen“ u. f. w. Vol. I, II. M. R. V 444.
5. Acta betreffend die Landgemeinden, welche sich faktisch seit Erneuerung des NR. gebildet, ohne Korporationsrechte erworben zu haben. (Acta der Breslauer Regierung. Pol. Registratur. 1846—47.) P. A. II 16 c.

B. Breslauer Stadtbibliothek.

Namslauer Amtsbuch de anno 1580 -- usque ad 1587. Handschriften Nr. 888.

C. Akten des Ministeriums des Innern.

1. Acta generalia betreffend die Organisation der Kreisverwaltungs- und Polizeibehörden des platten Landes. Vol. I—III.
2. Acta wegen der im Jahre 1814 notwendig erachteten Revision der Städteordnung und deren Unanwendbarkeit auf die neuen Provinzen. Städtefachen Gen. 67. Vol. I — Archiv B des Ministeriums des Innern.

3. Acta generalia „die Organisation des ländlichen Gemeinbewefens und die Entwerfung einer Gemeindeordnung für das platte Land der Monarchie betreffend; desgleichen wegen Bestellung und Remunerierung der Dorfschulzen und Gemeindevorſteher; desgleichen die ländliche Gemeindeverfaſſung in den neu und wieder erworbenen Provinzen des Staats betreffend“ (jezt im Geheimen Staatsarchiv rep. 77 CCCXI 5).

D. Geheimenes Staatsarchiv zu Berlin.

Acta betreffend die „Entwürfe zu einer Städte-, Landgemeinde- und Kreisordnung in der preußiſchen Monarchie“. 1820. rep. 77 DXXI.

II. Druckſchriften.

1. E. M. Arndt, Verſuch einer Geſchichte der Leibeigenſchaft in Pommern und Rügen. Berlin 1803.
2. Derſelbe, Geſchichte der Veränderung der bäuerlichen und herrſchaftlichen Verhältniſſe in dem vormaligen ſchwediſchen Pommern und Rügen vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1816. Berlin 1817.
3. Avenarius, Sammlung derjenigen Allerhöchſten Kabinettſordres, die nicht in die Geſeßſammlung aufgenommen wurden, und der Reſkripte der Miniſterien, welche die innere Verwaltung des preußiſchen Staates betreffen. Aus den Jahren 1817—1844. Band I und II. Leipzig 1845.
4. (v. Baſſewitz,) Die Kurmark Brandenburg, ihr Zuſtand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des franzöſiſchen Krieges im Oktober 1806. Von einem ehemaligen höheren Staatsbeamten. Leipzig 1847.
5. Beheim-Schwarzbach, Die Beſiedelung von Oſtdeuſchland durch die zweite germaniſche Völkerwanderung. Berlin 1882. In Vircchow und Holzkendorff, Sammlung gemeinverſtändlicher wiſſenſchaftlicher Vorträge. Serie XVII. Heft 393 und 394.
6. (Benzenberg,) Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg. Separatabdruck aus dem 22. Heft der „Zeitgenossen“. Leipzig 1821.
7. Georgius Beſoldus, Kurzer Unterricht von dem nunmehr veralteten und verloſchenen, aber doch hochnützlichen und gottgeſälligen Dreiding. Liegnitz 1595.
8. v. Bilinski, Die Gemeindebeſteuerung und deren Reform. Leipzig 1878.
9. v. Bilow, Geſchichtliche Entwicklung der Abgabenverhältniſſe in Pommern und Rügen ſeit der Einführung des Chriſtentums bis auf die neuſten Zeiten. Greiſswald 1843.
10. v. Bodelſchwingh, Leben des Oberpräſidenten Frhr. v. Vincke. Teil I. Berlin 1853.

11. **Volbt**, Neuregelung des ländlichen Gemeindefenſes. Berlin 1890.
12. **Bornhaf**, Geſchichte des preußiſchen Verwaltungsrechts. Bd. I—III. Berlin 1884. 1885. 1886.
13. **Derſelbe**, Das preußiſche Unterrichtsweſen als Staatsinſtitut in rechtsgelchichtlicher Entwicklung. Im Archiv für öffentliches Recht (Saband und Stoert) Band IV, Heft 1, S. 101—146. Freiburg 1888.
14. **Brachvogel**, Die kaiſerl. und königl. Privilegien, Statuten und Sanctiones pragmaticae des Landes Schleſien. Breslau ſeit 1714.
15. **v. Brauchitſch**, Die neuen preußiſchen Verwaltungsgeſetze. 9. Aufl., bearbeitet von Studt und Braunbehrens. Berlin 1887.
16. **v. Brünneck**, Beſprechung der Schrift Knapps: „Die Bauernbefreiung u. ſ. w.“, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statiſtik. Neue Folge. XVI 358 ff. Jena 1888.
17. Bulletin des lois du royaume de Westphalie. Zweite offizielle Ausgabe. Caſſel 1810.
18. **v. Bülow auf Cummernow**, Ein Punkt auf's J oder Belehrung über die Schrift: „Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg“. Leipzig 1821.
19. **Derſelbe**, über die Verwaltung des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg. Zerbst 1821.
20. **Danz**, Die agrariſchen Geſetze des preußiſchen Staats ſeit dem Jahre 1806. Bd. I—IV. Leipzig 1836.
21. **Dönniges**, Die Landeskulturgeſetzgebung Preußen. (Zweiter Abdruck.) Band I. Berlin 1843.
22. **Droſſen**, Geſchichte der preußiſchen Politik. Band 1. 2. Aufl. Leipzig 1868.
23. **Dullo**, Eine einheitliche Städteordnung. Preußiſche Jahrbücher LXV 514 ff. Jahrgang 1890.
24. **Dubergier**, Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du conseil d'état. Paris 1824 ff.
25. **Eberth**, Geſchichte des preußiſchen Staates. Breslau 1873.
26. **Eichhorn**, Deutſche Staats- und Rechtsgelchichte. 5. Aufl. Göttingen 1843.
27. Entwürfe einer Landgemeindeordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen der preußiſchen Monarchie und eines die ländliche Polizeiverwaltung in dieſen Provinzen betreffenden Geſetzes, nach den Vorſchlägen einer Anzahl Mitglieder der zweiten Kammer. Berlin 1854.
28. **Friedberg**, Die Beſteuerung der Gemeinden. Berlin 1877.
29. **Fuchs**, Der Untergang des Bauernſtandes und das Aufkommen der Gutsherrſchaften, nach archivaliſchen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen. Straßburg 1888.
30. **Gierke**, Das deutſche Genoffenſchaftsrecht. Bd. I—III. Berlin 1868. 1873. 1881.
31. **Gneift**, Die preußiſche Finanzreform durch Regulierung der Gemeindeſteuern. Berlin 1881.
32. **Göcke**, Das Königreich Weſtfalen. Düſſeldorf 1888.
33. **Häuſler**, Geſchichte des Fürſtentums Ols bis zum Ausſterben der Piaſtiſchen Herzogslinie. Breslau 1883.
34. **Hanſſen**, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgeſtaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe überhaupt in den Herzogtümern Schleſwig und Holſtein. St. Petersburg 1861.

35. v. Hatzhausen, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen. Königsberg 1839.
36. Herrfurth, Die Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften in Preußen nach dem Gesetz vom 27. Juli 1885. Berlin 1886.
37. Der selbe, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen. In der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Bureau's XVIII 1 ff.
38. Instruktion für die Dorfscholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz, de dato 1. Mai 1804. Breslau (ohne Jahresangabe).
39. v. Kamph, Annalen der preussischen inneren Staatsverwaltung. Berlin.
40. Kerber, Über die frühere Kriminaljustizpflege auf der Herrschaft Fürstenstein. In der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XV 120 ff. Breslau 1880.
41. Klose, Leben Karl Augusts Fürsten von Hardenberg. Halle 1851.
42. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. Bd. I. II. Leipzig 1887.
43. Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Guts herrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste. Im Neuen Lausitzer Magazin LXI 159 ff. Görlitz 1885.
44. Korn, Geschichte der bauerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Kolonisation bis zur Regierung König Friedrichs I (1700). In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 1 ff. 1873.
45. Kries, Betrachtungen über Armenpflege und Heimatsrecht mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band IX. Tübingen 1853.
46. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. Band I und II. Berlin 1805.
47. Kühn, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts. 2 Bände. Berlin 1865. 1867.
48. Laband, Die Breslauer Stadt- und Gerichtsbücher. In der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens IV. Breslau 1862.
49. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
50. v. Lanczolle, Über Königtum und Landstände in Preußen. Berlin 1846.
51. Der selbe, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen mit Einschluß der Landtagsabschiede. Berlin 1847.
52. Lette, Die Landgemeindeordnung für die sechs östlichen Provinzen. Berlin 1867.
53. Der selbe, Die ländliche Gemeinde- und Polizeiverfassung in Preußens östlichen und mittleren Provinzen nebst einem Entwurfe zu derselben. Berlin 1848.
54. Der selbe, Zur Reform der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfassung. Berlin 1867.
55. Mascher, Landgemeindeordnung der sechs östlichen Provinzen des preussischen Staates. Raumburg a. S. 1856.
56. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. Band I. Erlangen 1865 Band II. Erlangen 1866.
57. Der selbe, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.

58. Ernst v. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.
59. Derselbe, Das Verwaltungsrecht. In v. Holzkendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft I 879 ff. 3. Aufl. Leipzig 1877. Vgl. auch Ernst v. Meier daselbst in der 5. Auflage I 1157 ff. Leipzig 1890.
60. Derselbe, Über die Frage der Kommunalbesteuerung und „die Kommunalsteuerfrage“. Zehn Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Band XII der Schriften des Vereins. Leipzig 1877.
61. Meigen, Urkunden schlesischer Dörfer, zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere. Bd. IV des Codex diplomaticus Silesiae. Breslau 1863.
62. Derselbe, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866. Bd. I. Berlin 1868.
63. v. Miaszkowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich. 1. Abteil. Bd. XX der Schriften des Vereins für Socialpolitik. 1882. 2. Abteil. Bd. XXV ebenda. 1884.
64. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den königlich preussischen Staaten. Herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern. Berlin.
65. v. Möller, Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preussischem Recht. Breslau 1865.
66. Rasse, Einkommen und Ertragsbesteuerung im Haushalt preussischer Gemeinden. In Band XII der Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1877.
67. Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum. Berlin.
68. Pabberg, Die ländliche Verfassung der Provinz Pommern. Stettin 1861.
69. Pary, Darstellung der jetzigen Kommunalverhältnisse im Marienburger Kreise. Altpreussische Monatschrift VI 611 ff. Königsberg i. Pr. 1869.
70. Perz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Berlin 1849.
71. v. Petersdorff, Beiträge zur Wirtschafts-, Steuer- und Heeresgeschichte der Mark im dreißigjährigen Kriege. I. In den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte“ Bd. II, 1. Hälfte, S. 1 ff. Leipzig 1889.
72. Frhr. v. Reichenstein, Über finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. Neue Folge. Band XII.
73. L. M. Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. I. Über die Dorfschulzen in den Ländern östlich der Elbe. Königsberg 1834.
74. Rimpler, Über innere Kolonisationen und Kolonisationsversuche in Preußen. Bd. XXXII der Schriften des Vereins für Socialpolitik S. 125—181.
75. v. Rönne, Die Gemeindeordnung und die Kreise-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preussischen Staat nebst dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Brandenburg a. d. H. 1850.
76. Röpell, Beiträge zur neueren Geschichte Preussens. In den Publikationen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Jahrgang 1847.
77. Rudolph, Die niederländischen Kolonien der Altmark Brandenburg im 12. Jahrhundert. Teil I. Berlin 1888.

78. Rumpf, Landtagsverhandlungen der Provinzialstände in der preußischen Monarchie. Fortgesetzt von Nitschke. Berlin.
79. Sammlung aller in dem souveränen Herzogtum Schlesien und dessen inkorporierter Grafschaft Glatz publizierten und ergangenen Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte Breslau, bei Johann Jakob Korn.
80. Sammlung der Entscheidungen des königl. Oberverwaltungsgerichts. Berlin.
81. Schimmelfennig, Die preußischen direkten Steuern. Band I und II. 2. Aufl. Berlin 1842.
82. Schmauß, Corpus iuris publici S. R. Imperii academicum. Ausgabe von Schumann. Leipzig 1759.
83. H. Schmidt, Der Angerburger Kreis in geschichtlicher, statistischer und topographischer Beziehung. Angerburg 1860.
84. Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im preußischen Staate. Band II und III. Berlin 1886. 1887.
85. Schröder, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters. In Birchow und Holkenдорff, Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Serie XV. Heft 347. Berlin 1880.
86. Sombart, Steefow, ein projektiertes Bauerndorf in der Priegnitz, Provinz Brandenburg. Schriften des Vereins für Socialpolitik XXXII 183—229.
87. Derselbe, Zur inneren Kolonisation. Steefow, ein neues Bauerndorf in der Priegnitz, Provinz Brandenburg. Landwirtschaftl. Jahrbücher XVIII 157—202.
88. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. 1. Teil: Friedrich Wilhelm I. Leipzig 1878 (Bd. II der Publikationen aus den königl. preußischen Staatsarchiven). — 2. Teil: Friedrich der Große. Leipzig 1882 (Bd. XI der Publ.). — 3. Teil: Friedrich Wilhelm II. Leipzig 1885 (Bd. XXV der Publ.). — 4. Teil: Friedrich Wilhelm III. Leipzig 1887 (Bd. XXX der Publ.).
89. Stenzel, Geschichte Schlesiens. Erfter Teil. Breslau 1853.
90. Derselbe, Liber foundationis claustrae Sanctae Mariae virginis in Heinrichow. Oder: Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Breslau 1854.
91. Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815. 6. und 7. Abhandlung. Leipzig 1885.
92. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2 Abteil. Braunschweig 1864.
93. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien. Stuttgart 1872.
94. Stübe, Wesen und Verfassung der Landgemeinde und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.
95. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I. München und Leipzig 1889.
96. Thiers, Geschichte des Konfulats und des Kaiserreichs, übersetzt von C. F. Heyne. Leipzig 1845.
97. Thöppe und Stenzel, Urfundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832.
98. Verhandlungen der schlesischen Provinziallandtage. Offizielle Ausgabe. Breslau. Schriften d. Ver. f. Socialpolitik. XLIII.

99. Verhandlungen der Verſammlung zur Vereinbarung der preußiſchen Staatsverfaſſung. Ausgegeben von der Magdeburger Zeitung.
 100. v. Vincke, Darſtellung der inneren Verwaltung Großbritanniens. Herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berlin 1815.
 101. Karl Frhr. v. Vincke, Über Kommunal- und Polizeiverwaltung in den Landgemeinden Niederſchleſiens. Breslau 1845.
 102. Voigt, Geſchichte Preußens. Königsberg 1827.
 103. Adolf Wagner, Die Kommunalſteuerfrage. Leipzig und Heidelberg 1878.
 104. Weinhold, Die Verbreitung und Herkunft der Deutſchen in Schleſien. Stuttgart 1887. In den Forſchungen zur deutſchen Landes- und Volkskunde. Band II Heft 3.
 105. Wohlbrück, Geſchichte des ehemaligen Bistums Lebuſ und des Landes dieſes Namens. Band I und II. Berlin 1829.
-

Einleitung.

In einer Zeit, in welcher der uralte Kampf der Germanen mit den Slaven auf der ganzen Linie wieder entbrannt ist, dürfte es sich der Mühe lohnen, der Bildung und Weiterentwicklung der deutschen Bauerngemeinde auf dem Slavenboden östlich der Elbe einen Teil der Aufmerksamkeit zuzuwenden, die seit den Publikationen von Georg Ludwig v. Maurer der Gemeindeverfassung rein deutscher Gegenden entgegengebracht wird.

v. Maurer, der nach dem Zwecke seiner Arbeiten das ehemalige Kolonistenland nur streifen konnte, bezeichnet von diesem Standpunkte aus in seiner „Einleitung“¹ die Dorfanlagen nach deutschem Rechte in Schlefien und Brandenburg als schon deshalb besonders interessant, weil aus ihnen Schlüsse auf den Zustand der grundherrlichen Dörfer Deutschlands im 13. und 14. Jahrhundert, ja sogar auf die Ansiedelungsweise in den Römerprovinzen gezogen werden könnten. Soviel steht jedenfalls fest, daß neben der Kolonisationsweise die politischen Zustände und die Art der Verteilung und Bewirtschaftung des Bodens, die in den Kolonialländern längere Zeit unverändert geblieben sind, während in Deutschland der Zersekungsprozeß der alten Agrarverfassung nur allzu schnell fortschritt, in ebenfolchem Maße ein Licht auf deutsche Verhältnisse werfen, wie die Landverteilung in Gallia cisalpina im Anfange unserer Zeitrechnung die römische Agrarverfassung der besten Tage der Republik oder der wirtschaftliche und sittliche Zustand der Neu-England-Staaten in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens das England des Lord-Protektors in schärferer Beleuchtung hervortreten läßt. Umgekehrt aber weist dieser zunächst den Historiker des engeren Deutschland interessierende Vergleich gerade darauf hin, daß folgerichtig ein Verständnis für die Neubildungen vor allem einen Einblick in die Ver-

¹) v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark- u. f. w. Verfassung S. 265.
Schriften d. Ver. f. Socialpolitik. XLIII.

Hältnisse des Mutterlandes erfordert, dem die Einzöglinge entsprossen waren. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß freie Auswanderer, wie die deutschen Bauern, nur dann veranlaßt werden konnten, die Heimat mit fernem und zunächst unwirtbaren Wohnsitzen zu vertauschen, wenn ihre wirtschaftliche oder rechtliche Lage sich durch diese Übersiedlung bedeutend verbesserte. Was die Auswanderer in ihrer Heimat verloren hatten oder was ihnen doch arg gefährdet war, den Vollgenuß der persönlichen Freiheit, Eigentum an Grund und Boden, die wirtschaftliche Unabhängigkeit, haben sie jenseits der Elbe gesucht und auf Jahrhunderte gefunden.

Kapitel I.

Die Kolonisation.

Es ist sicherlich eine Mehrzahl von Gründen gewesen, welche die schon durch die Kreuzzüge aufgeregte bäuerliche Bevölkerung zu einer Auswanderung nach dem Osten veranlaßte, die relativ stärker gewesen zu scheint als diejenige, welche sich in unseren Tagen ununterbrochen nach Amerika ergießt. Wirtschaftliche Notstände können nur vereinzelt den Anstoß gegeben haben, sofern sie eben durch elementare Ereignisse, durch Sturmfluten der Nordsee¹ oder durch die im 11. und 12. Jahrhundert in den Rheingegenden außerordentlich häufig und verheerend auftretenden Hungersnöte², hervorgerufen waren. Im allgemeinen war vielmehr die ökonomische Lage der unteren Klassen der ackerbauenden Bevölkerung bei dem starken Steigen der Bodenrente und damit des Bodenwertes, mit dem das Anwachsen öffentlicher und privater auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten nicht gleichen Schritt gehalten hatte, im 12. und 13. Jahrhundert eine sehr günstige geworden³. Der Bauer befand sich vielfach in einem Wohlstande, der später niemals wieder erreicht worden ist und welcher nur durch die allmähliche Überbevölkerung des Landes bedroht werden konnte⁴.

Mehr noch als die Schwierigkeiten, die stetig zunehmende Bevölkerung zu ernähren, mußte auf den deutschen Bauer, der die nötigen Mittel zur Auswanderung besaß, der Umstand einwirken, daß sich seine rechtliche Stellung allmählich merklich zu verschlechtern anfang.

¹ Schröder, Niederländische Kolonien S. 30. 31.

² Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 591. 592.

³ Ebenda I 1238 1239. 1509.

⁴ Ebenda I 164. 1235.

Die Marktgenossenschaft der Urdörfer war bereits in vollem Verfall¹. Ihr Gebiet hatte durch Abmarkung der Fronhöfe, der größeren Wäldungen und der einzelnen Dorfmarken, die sich in der gemeinen Mark der Urdörfer gebildet, bedeutend abgenommen, so daß sie im Begriff war, in ihre ausgeschiedenen Bestandteile völlig aufzugehen. Selbstverständlich ist hier nur von den Dörfern mit ursprünglicher Feldgemeinschaft die Rede, während das Schicksal der Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft, die noch heute in den Alpenländern, im Odenwalde, in Teilen Westfalens die Regel bilden, zunächst außer Betracht bleiben kann, da ähnliche Bildungen in dem kolonisierten Osten nur vereinzelt auftreten².

In den Dörfern mit Feldgemeinschaft war das Privateigentum nicht nur an der Hofstätte, sondern auch am Acker die Regel geworden, so daß periodische Verteilungen desselben nur noch in wenigen Gegenden vorkamen. An der Allmende dagegen, dem nicht vergebenen Teil der Dorfflur, der damals außer dem Umlande die Wälder, Wiesen und Gewässer zu umfassen pflegte, bestand das Recht sämtlicher Dorfmarktgenossen fort, „die Mark“, „die gemeine Mark“³ nach festen Rechtsnormen für ihre Sonderinteressen, nicht etwa zum Besten der gesamten Gemeinde zu nutzen⁴. Nicht allein in dieser Art der Benutzung der Allmende, sondern noch ausdrucksvoller in der Bewirtschaftungsmethode des Sonderguts zeigte sich, daß der alte Zusammenhalt der Dorfmarktgenossenschaft, die Feldgemeinschaft, noch nicht erstorben war⁵. Die damalige Wirtschaft gründete sich mit Notwendigkeit auf den Flurzwang, welcher allein die übliche Drei- oder Mehrfelderwirtschaft möglich machte. Auch die Weide auf der Brache, die sämtlichen Marktgenossen zustand, setzte eine Regelung des Wirtschaftsstandes durch die Gemeinschaft voraus, dessen Reste sich noch heute in Weinländern in dem Verbote, in geschlossenen Zeiten die Weinberge zu betreten, vorfinden. Dorfmarktgenosse konnte demnach dieser wirtschaftlichen Stellung zufolge nur eine Person sein, die, auf der Feldmark angesessen, im Dorfe wohnte und ihr Land selbst bebaute⁶. Ausmärker (Forensen), Häusler, Inlieger u. s. w. waren nie Dorfmarktgenossen. Zur Regelung dieser fast

¹ v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II 188—190. Derselbe: Einleitung u. s. w. S. 216. 222.

² Pabberg, Rändliche Verfassung in der Provinz Pommern S. 49.

³ Im Gegensatz zum „Felde“ v. Maurer, Geschichte u. s. w. I 49.

⁴ Ebenda I 292. 364.

⁵ Ebenda I 96. 97. II 3. 4.

⁶ Ebenda I 120. 189.

ausschließlich landwirtschaftlichen Angelegenheiten bedurfte es eigener Beamten¹, die die Genossenschaft in ihrem freigewählten Schultheiß (Schulzen, Bauermeister) nebst dessen Gehülfen gefunden hatte. Die Zuständigkeit derselben reichte selbstverständlich nicht über die Dorfmark hinaus; ihre Gerichtsbarkeit stand ohne Beziehung zur obrigkeitlichen Gewalt, weshalb der Dorfrichter als solcher nie den Königsbann hatte, kannte aber deshalb auch keine Berufung, die erst in späterer Zeit, als die Grundlinien der Verfassung verwischt waren, in vereinzelt Fällen vorkam². Die Quelle alles Rechtes war die Versammlung der Markgenossen, die Dorfgemeinde.

Aus dieser rein wirtschaftlichen Natur des Verhältnisses folgte auch, daß es grundsätzlich³ für die Eigenschaft eines Dorfmarkgenossen unerheblich war, ob er persönlich voll oder nur vermindert frei, sowie ob das von ihm behaute Grundstück ihm zu eigen gehörte oder ob es von einer Grundherrschaft unter irgend einer Rechtsform gegen Dienste und Abgaben zur Benutzung überlassen war. In den Angelegenheiten der Dorfmarkgenossenschaft waren Freie und Hörige, Eigentümer wie Laß- und Pachtbauern gleichberechtigt; alle unterstanden hier dem Dorfgericht⁴.

Thatsächlich gestaltete sich freilich das Gemeindeverhältnis in diesen Jahrhunderten in den meisten Fällen anders⁵. In den gemischten Dörfern, in denen freie und grundherrliche Bauern zusammenwohnten oder in denen verschiedene Grundherrschaften angefesselt waren, wurde obiges Verhältnis allerdings nur sehr allmählich abgeändert, da hier von einem Überwiegen eines wirtschaftlich stärkeren Teiles selten die Rede sein konnte. In den grundherrlichen Dörfern dagegen, in denen das Bedürfnis nach einheitlicher Bewirtschaftung der Mark fortbestand, die einzelnen Höfe aber und deren mit Diensten und Lasten beschwerte Besitzer sich ökonomisch immer mehr um den Gutshof (mansus indominicatus, curtis) in Form der Hofgenossenschaft grupperten, zeigte sich in jener Zeit regelmäßig, daß bereits aus dem ursprünglich genossenschaftlichen Gemeindevorsteher ein Beamter der wirtschaftlich stärkeren Gutsherrschaft geworden war, eine Entwicklung, die besonders dadurch unterstützt wurde, daß die Hofangehörigen von jeher in Angelegenheiten des Fronhofes nicht dem Gemeindegerecht, sondern dem Hofgericht nach Meierrecht unterworfen gewesen sind.

¹ v. Maurer, Geschichte u. f. w. II 19. 38. 45 ff. 118.

² Ebenda II 141—143.

³ Ebenda I 127.

⁴ Ebenda II 117 ff.

⁵ Ebenda II 194—200.

Diese grundherrlichen Dörfer hatte die Grundherrschaft mehr und mehr auch der Einwirkung der öffentlichen Gewalt¹, dem Landrichter mit Königsbann, zu entziehen gewußt. Die Zeitverhältnisse waren bei dem Absterben der Centralgewalt dem Bestreben der Grundherren, die rechtliche Selbständigkeit der Dorfmarkgenossen zu vernichten, besonders günstig. Hatte schon die Bildung der Dorfmarkgenossenschaft in der alten Mark, da jene in der Regel mit dem weit ausgebreiteteren Gerichtsprerengel nicht zusammenfiel, die ursprüngliche „Einheit der gerichtlichen und wirtschaftlichen Interessen gesprengt“, so brachte es allmählich die Grundherrschaft, nachdem in einer Zwischenstufe ihr Meier zugleich als grundherrlicher Richter des gesamten Dorfes gegolten hatte, dahin, daß sie Gerichte mit einem mehrere grundherrliche Gemeinden umfassenden Bezirke bilden konnte, so daß sich die Mitwirkung der einzelnen Gemeinden auf die Entsendung einiger Schöffen beschränkte. Dazu kam, daß den Grundherren infolge der fortgesetzten Veräußerungen der höheren Gerichtsbarkeit und der durch Privileg aus sonstigen Gründen entstandenen Immunitäten, welche die alte Einteilung des Landes nach Grafschaften schon längst überwuchert hatten, eine Reihe der wichtigsten landesherrlichen Befugnisse zustand². Schließlich trugen auch die Verwandlung des echten Eigens in Lehn-, Zins- und Vogteigüter und der Übergang der Mehrzahl der Volfreien in die Klasse der Vogteileute das Ihrige bei, die bestehende Dorfgemeindeverfassung unhaltbar zu machen³.

So waren die Dorfmarkverhältnisse insbesondere in den grundherrlichen Dörfern geordnet, die fast mit Notwendigkeit als Vorbild bei den Dorfgründungen in den Kolonisationsländern gedient haben⁴.

Es würde nun ein Irrtum sein, wenn man ohne weiteres die Ansiedelungen der Kolonisten den Trümmern der alten Markgenossenschaften gleichstellen wollte, wie sie sich zur Zeit der Auswanderung in Deutschland als die Grundlagen der ländlichen Verhältnisse vorfanden. Die Kolonistendörfer unterschieden sich von den Gemeinden des deutschen Westens in wesentlichen Punkten. Sie sind nicht zufällig entstanden, sondern gleichmäßig angelegte Ansiedelungen⁵, sie sind also nicht allmählich aus der Markgenossenschaft zu politischen Gemeinden erwachsen, sondern von Anfang an Gründungen so-

¹ v. Maurer, Einleitung u. f. w. S. 335; Geschichte u. f. w. II 279. — Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte I 682. II 444.

² Lamprecht, Wirtschaftsleben I 1516 ff.

³ Ebenda I 627. 1519. 1520.

⁴ v. Maurer, Geschichte u. f. w. II 38.

⁵ Stübe, Landgemeinden S. 103. 104.

wohl öffentlich= wie privatrechtlichen Charakters. Sie sind ihrer Verfassung nach darauf berechnet, vereinzelt unter Stammesfremden ohne Zusammenhang mit Nachbarorten zu bestehen¹. Sie sind schließlich nicht auf dem Boden der freien Mark, sondern in gewissem Sinne sämtlich auf grundherrlichem² Boden angelegt, obgleich Grundherrschaft und Landeshererschaft häufig zusammenfielen und das Maß der Abhängigkeit vom Grundherrn ein äußerst verschiedenes war. Hinzutritt die Menge der Abstufungen zwischen den zu deutschem Rechte ausgethanen und den slavischen oder preußisch=lithauischen Niederlassungen, die im Laufe der Zeit mit deutschem Rechte bewidmet wurden und die ihrerseits eine nicht geringe Einwirkung auf die Einwanderer ausübten.

Wenn nun auch in den oben erwähnten Punkten im wesentlichen übereinstimmend, zeigen doch die heutigen preußischen Provinzen östlich der Elbe, mit Ausnahme Posen's, das als Kolonisationsland erst in neuerer Zeit in den Vordergrund getreten ist, Verschiedenheiten, die sich aus der Natur des Landes, der Eigenart des Stammes, dem der deutsche Anbauer entsprossen, sowie aus der Dichtigkeit erklären, in der die einheimische Bevölkerung im Lande sitzen geblieben war. Vor allem entscheidet die Art, in der die Landeshererschaft dem Deutschtum den Boden erwirbt, in hartem Kampfe, wie der Orden, halb als Eroberer halb durch Verträge, wie die Markgrafen von Brandenburg, oder auf dem Wege freudiger Annahme deutscher Art und Gesittung, wie die germanisierten Herzogsgelechter Schlesiens und Pommerns.

§ 1.

Das Ordensland Preußen.

Das Kernland des deutschen Ordens, welche die jetzigen Provinzen Ost- und Westpreußen umfaßte, zeigte in nationaler Beziehung eine felt-same Mischung. In der großartig zielbewußten Weise, wie im Mittelalter nur die Kirche und kirchliche Institute vorgehen konnten, in denen allein ein Prinzip über den Streit der Sonderinteressen und den Wechsel der Persönlichkeit erhaben war, hatte der Orden, der seit 1228 in den Landen östlich der Weichsel, zunächst im Kulmerlande und Pomesanien, Fuß gefaßt hatte, bei seinen das ganze Jahrhundert erfüllenden Kämpfen zur Eroberung Preußens nie das Ziel aus den Augen verloren, daß nur deutsche

¹ Riedel, Schulzenamt S. 29.

² v. Maurer, Geschichte u. f. w. I 3.

Gesittung dem ringsum von Feinden bedrohten Ordensstaate wahrhafte Kraft verleihen könne. Auf den Grundlagen des Rechts der Kulmer Handfeste¹, die grundsätzlich Eigentum unter Ausschluß jeder bauerlichen Dienste verlieh, besiedelte er das Land mit Deutschen.

In den Weichselniederungen zwischen Elbing und Danzig sowie in den Ebenen, die im Norden der Memel durchfließt, entstanden die Niederlassungen in Form von Hofanlagen, in deren Verbände auf den vereinzeltten Höfen die friesisch-flämischen Einwanderer saßen². Überall im Lande zerstreut, am dichtesten aber am rechten Weichselufer sowie im Ermlande und Samlande, bildeten sich auf der Grundlage der Dorfgemeinschaften deutsche Gemeinden zumeist niederländischen Stammes. Orden und Landesbischöfe, denen ein Drittel des Bodens gehörte³, gingen dabei in der Weise vor, daß sie einem deutschen Einzögling, dem späteren Schultheiß, öfters einem Ritterbürtigen, vorwiegend aber aus dem Bauernstande, Ländereien, die noch nicht urbar gemacht oder deren Einwohner vertrieben waren, anwiesen, um dort ein Dorf zu gründen⁴. Die Verleihungsurkunden lehren, daß dann die einzelnen Hufen an andere Einzöglinge vom Schultheißen erblich zu kulmischem, später auch zu magdeburgischem Rechte verliehen wurden, wobei dem Orden oder Landesbischöfe beim Aussterben der Erbberechtigten ein mehr oder minder wirksames Heimfallsrecht zustand. Die Bauern⁵ leisteten neben Abgaben zu kirchlichen Zwecken einen Rekognitionzins von 2 Markpfund oder einem kölnischen Pfennig für die Hufe, waren im Kriegsfall dem Orden zur Landfolge verpflichtet, unterstanden dessen hoher Gerichtsbarkeit⁶, während die niedere dem Schultheißen (locator)⁷ zufiel, der außerdem noch Freihufen, Fleisch- und Brotbänke u. s. w. erhielt. Einen Grundherrschaften hatten diese Kulmerdörfer nicht über sich, von Scharwerk waren sie daher frei. Es kam auch vor, daß einzelne Grundherrschaften, insbesondere der deutsche Adel, der mit dem Orden ins Land gekommen war, auf ihren Territorien unter ähnlichen Bedingungen Dörfer anlegten⁸.

¹ Voigt, Geschichte Preußens II 239 ff.

² v. Haxthausen, Rändliche Verfassung Preußens S. 231 ff.

³ Voigt, Geschichte Preußens III 543.

⁴ Ebenda III 475 ff.

⁵ Ebenda III 463.

⁶ Ebenda III 525.

⁷ Ebenda VI 575. III 476.

⁸ Ebenda III 481.

Die deutschen Adligen¹ selber, die vom Orden mit teilweise sehr bedeutenden Schenkungen bedacht worden waren, hatten daneben ihre mit einem Teile der hohen und mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Güter, die auch sie zu Kulmerrecht, aber mit Vorrechten, wie sie für den Adel üblich waren, erhielten. Ihnen waren als Unterthanen ein Teil der altpreussischen Einwohner nach Höfen oder Dörfern zugeteilt worden, über die sie aber Rechte anderer Art ausübten als die, welche ihnen in den wenig zahlreichen grundherrlichen Kolonialdörfern deutschen Stammes zustanden. Die Preußen nämlich, denen, soweit sie sich dem Orden unterworfen hatten, im Frieden von Christburg, am 7. Februar 1249, durch Vermittlung des päpstlichen Legaten sehr milde Bedingungen — persönliche Freiheit und erblicher Besitz ihrer Grundstücke — zugestanden waren, verloren nach ihrem allgemeinen Abfall vom christlichen Glauben und vom Orden nach den Bestimmungen jenes Vertrages völlig die ihrer Person und ihrem Besitze zugestandenen Rechte. Der Teil, der die blutigen Eroberungskriege der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts überlebte, immer noch zahlreich genug, um im östlichen Teile des Landes zusammen mit den Litthauern den Grundstock der Bevölkerung zu bilden, wurde vom Orden als Hörige, seine Ländereien als Eigentum der Landesherrschaft betrachtet². Wenn nun auch die Lage der Stammespreußen insoweit erträglich war, daß sie noch im Jahre 1444 nach einer Verordnung des Hochmeisters Konrad v. Erlichshausen³ das Recht hatten, ihren Herren zu kündigen, und man ihnen auch im Landeskulturinteresse das tatsächliche Innehaben ihres Grundbesitzes beließ, so wurden sie doch mit ihren Grundstücken an deutsche Einwanderer ritterbürtigen Geschlechts und in vereinzelt Fällen an treu gebliebene Preußen verteilt, sofern sie nicht unmittelbare Unterthanen des hier zugleich als Landes- und Grundherrschaft auftretenden Ordens blieben⁴. Gleichgültig, ob sie in Dörfern oder vereinzelt lebten, bildeten sie keine rechtlich anerkannte Gemeinde, hatten daher keinen Schultheiß und unterstanden, wenn der Grundherrschaft die Gerichtsbarkeit verliehen war, dieser, sonst nicht etwa eigenen Richtern, sondern dem Landvogt des Ordens oder des Bischofs. Dazu machte sie ihre allgemein durchgeführte Scharwerkspflichtigkeit von Anfang an wirtschaftlich zu einer Zubehör des Guts⁵. Wer sich schließlich recht-

¹ Voigt, Geschichte Preußens III 469.

² Ebenda III 453.

³ v. Haxthausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 211.

⁴ Voigt, Geschichte Preußens III 455, VI 577.

⁵ Ebenda VI 576.

zeitig dem Sieger angeschlossen hatte, lebte¹ teils, wie die im Samlande zahlreichen Wiltzinge (Überreste des altpreussischen Adels), nach dem Rechte der Ritterbürtigen, teils als Preussisch-Freie nach kömlich-bäuerlichem Rechte. Jedoch war selbst in dieser den Eingeborenen so ungünstigen Zeitepoche wie weit später noch, 1744, nach dem „ius Culmense ex ultima recensione“ die Rechtsvermutung für die Freiheit und gegen die Hörigkeit jedes Landesbewohners².

§ 2.

Die Mark Brandenburg.

Es ist vielfach und mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Marken von den Askaniern doch nur zum Teil durch die Gewalt der Waffen erworben wurden³. Als Albrecht der Bär 1157 die Feste zu Brandenburg gestürmt hatte, war der Widerstand der heidnisch gebliebenen Wenden gebrochen. Die Zauche und das Havelland wurden schon durch Erbschaft erworben. Seit 1200 endlich hatten es die Markgrafen mit den christlich-slavischen Fürsten der Ostländer zu thun, denen bald durch Vertrag, bald durch Kampf Land abgedrungen wurde, bis 1250 das Land Lebus und in den folgenden Jahrzehnten die Neumark die Erwerbung vollendeten. Die Thatfache, daß die Eroberung nicht in Kassenkämpfe, wie im benachbarten Mecklenburg und im Ordenslande, ausartete, läßt es erklärlich erscheinen, daß von einem allgemein durchgeführten Herabdrücken der slavischen Bevölkerung in rechtlicher Beziehung nichts bekannt ist. Die an sich wohl wenig zahlreichen Wenden wurden beiseite geschoben⁴, ihre Ackerbeete wurden verteilt, und sie selbst zogen es vor, soweit sie sich nicht mit den Einwanderern vermischten, in die Wälder und an die Flußufer sich zurückzuziehen, um als Fischer und Jäger, ohne die harte Arbeit des Ackerrodens, weiter zu leben. An ihre Stelle trat, von den Askaniern herbeigerufen, der niederdeutsche und flämische Einwanderer, „populi fortes et innumerabiles“, wie der Chronist Helmold sie nennt⁵. Seltamerweise haben sich in den Marken Aussetzungsverträge, die auf Dorfschaften Bezug haben,

¹ Vogt, Geschichte Preussens III 420 ff.

² v. Harthausen, Ländliche Verfassung Preussens S. 213. 195.

³ Korn, „Bäuerliche Rechtsverhältnisse in Brandenburg“, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 8. 9. — Droysen, Preussische Politik I 21. 41

⁴ Droysen a. a. O. I 43.

⁵ Rudolph, Die niederländischen Kolonien der Altmark S. 20, der übrigens in die Zahlenangaben der Chronica Slavorum durchweg Mißtrauen setzt.

nicht erhalten¹, wogegen die Stiftungsbriefe märkischer Städte, nicht nur von der Bedeutung wie Frankfurt und Landsberg, sondern auch die kleiner Landstädte, vorliegen², die denselben Typus zeigen wie die mit Urkunden zu belegenden Dorfgründungen des germanisierten Ostens. Hieraus und aus dem späteren Zustand der fast durchweg mit einem Lehnshulzen besetzten Dörfer³ kann mit Sicherheit der auch bei der Gleichheit der sonstigen Verhältnisse naheliegende Schluß gezogen werden, daß die Kolonisation durch Unternehmer, sogenannte locatores, auch in der Mark üblich war.

Ausgethan wurden die Dorfmarken nicht etwa von den Vasallen oder Ministerialen der Markgrafen, aus denen sich der niedrige Adel bildete, sondern überwiegend von den Landesherren, daneben auch von den Landesbischöfen und Klöstern sowie seitens einiger weniger vom hohen Adel⁴. Auch hier wurde der seiner rechtlichen Natur nach zweifelhafte, oft als Kaufgeschäft bezeichnete Vertrag zwischen dem Landesherrn und dem regelmäßig nicht ritterbürtigen Unternehmer geschlossen⁵, der gegen namhafte Vorteile, die in dem Lehnbesitz des Schulzenguts gipfelten, das Herbeischaffen der Einwanderer übernahm. Echtes Eigentum konnten freilich auch in der Mark die locatores nicht überlassen, wohl aber ein demselben nahekommendes Erbzinsrecht. Auf den einzelnen Hufen lastete ein Grundzins (census)⁶, der dem Grundherrn als dem Obereigentümer, also in der Regel dem Markgrafen, zukam. Dazu trat noch der ursprünglich bischöfliche, dann weltlichen Herren überlassene Zehnt (decem)⁷, der mit dem Grundzins unter dem Namen „Pacht“ (pactus oder pactum) zusammengefaßt wurde. Als Abgabe an den Landesherrn trat die Bede hinzu, die seit 1282 einen ständigen Charakter⁸ angenommen hatte. Dienste persönlicher Art⁹ wurden nur zu öffentlichen Zwecken, zum Unterhalt der Burgen, Dämme und Wege geleistet. Der Heerdienst (servitium curruum) bestand in der Ausrüstung eines Heerwagens in jedem Dorfe. Irgendwelche Leistungen an Private wurden bei der Gründung der Dörfer nicht ausbedungen. Unbezweifelt

¹ Korn a. a. O. S. 1. — Wohlbrück, Geschichte von Lebus I 200.

² Wohlbrück a. a. O. I 186.

³ Korn a. a. O. S. 4. Nähere statistische Nachweise für Lebus bei Wohlbrück, Geschichte von Lebus I 210–212.

⁴ Korn a. a. O. S. 7. — Drohsen, Preussische Politik I 45.

⁵ Ebenda I 45.

⁶ Ebenda I 46. — Wohlbrück a. a. O. I 231.

⁷ Ebenda I 233. 234.

⁸ Drohsen a. a. O. I 49.

⁹ Korn a. a. O. S. 7.

war die persönliche Freiheit der Bauern, die als *Immediatunterthanen* betrachtet wurden und an die im 13. und 14. Jahrhunderte direkte Befehle des Markgrafen ergingen¹, in denen sie mit den Mannen und Bürgern auf eine Stufe gestellt wurden. Der Lehnshulz hegte im Namen des Markgrafen das niedere Gericht². Bauern saßen auf der Schöffensbank. Auch bei Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit scheinen nach einer Stelle im Landbuche von 1375 „septem villani“ als Schöffen fungiert zu haben, denen der Unterthan jedes Standes unterworfen war³.

Die Ritterbürtigen, Ministerialen wie Vasallen, konnten nicht in dieser straffen Gemeindeorganisation eine Stelle finden⁴. Sie besaßen als Entschädigung für den Kriegsdienst ihre Ritterhöfen zu Lehen, die in der Uckermark und Neumark, in denen die alte slavische Freiheit bei der Eroberung schon ausgeartet war⁵, mit wendischen Knechten besetzt sein mochten, standen als Dienstmännern dem Hof- bzw. Lehngericht des Markgrafen, zahlten auch keine Abgaben, da sie ja den Kriegsdienst persönlich leisteten. Sie hielten sich somit ganz außerhalb der ohne ihr Zutun gegründeten Dorfgemeinde, von der sie auch räumlich durch ihren Aufenthalt am Hofe oder durch die Pflicht, die landesherrlichen Burgen zu bewohnen, getrennt blieben. Keineswegs galten sie als Grundherren, wie auch der Lehnshulz weder Abgaben an sie abführte noch in ihrem Namen das Gericht hegte.

§ 3.

Pommern.

Im Gegensatz zu Preußen und den westlichen Teilen der Mark war in Pommern der Germanisierung die Christianisierung des Landes und zwar unter schweren Kämpfen mit Polen und Dänen vorhergegangen⁶. Die pommerschen und rügianischen Fürsten des 12. und 13. Jahrhunderts hatten daher ganz besondere Veranlassung, die zusammengeschmolzene Bevölkerung ihrer Länder durch neue Ansiedler zu vermehren. Wenn nun auch Wenden aus der Mark und aus Mecklenburg sowie Dänen anscheinend

¹ Vgl. Aufzählung bei Wohlbrück a. a. O. I 326 ff.

² Möglicherweise stand in manchen Orten die wendische Bevölkerung, soweit sie nicht Ackerbau trieb, unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Markgrafen. — Vgl. Korn a. a. O. S. 9 über die Gründung der Stadt Märkisch-Friedland im Jahre 1244.

³ Wohlbrück a. a. O. I 329.

⁴ Korn a. a. O. S. 12. — Droyßen a. a. O. I 39.

⁵ Ebenda I 42.

⁶ Fuchs, Untergang des Bauernstandes in Neu-Vorpommern und Rügen S. 12. 13.

nicht prinzipiell abgewiesen wurden¹, so richtete sich doch naturgemäß das Augenmerk des Landesfürsten auf den schier uner schöp flichen Strom der deutschen Auswanderer, die ihnen, den Slaven, doch als Mitchristen und aus wirtschaftlichen Gründen willkommen waren. Die pommerschen Slaven², bei denen unter einem grundbesitzenden Adel ein „in hohem Grade abgaben- und dienstpflichtiger“, anscheinend in Hörigkeit versunkener Bauernstand den Grundstock der Bevölkerung ausmachte, zeigten sich bei dieser durchaus friedlichen Kolonisation wenig widerstandsfähig. Eine völlige Neuverteilung des Bodens war jedoch den Rechten des noch immer zahlreichen slavischen Adels gegenüber unthunlich, setzte auch eine Nachfülle und Folgerichtigkeit des Handelns voraus, die bei den patriarchalischen Fürsten jener Zeit faum vorhanden war.

Neben den Ansiedelungen der Kolonisten auf den eigenen Gütern des Fürsten waren es vorzüglich die äußerst zahlreichen Vergabungen an die neugegründeten Klöster, welche Deutsche in das Land brachten³.

Die regelmäßige Formel in den Stiftungsurkunden: „dedimus fratribus potestatem vocandi ad se cuiuscunque gentis et cuiuscunque artis homines“⁴ diente dazu, deutsche Bauern auf ungerodetem Boden anzusetzen oder slavische Dörfer mit den Fremden neu zu besiedeln, wobei ein allmähliches Fortschieben der eingeborenen Bevölkerung unvermeidlich war. Der slavische Herrenstand, der ebenfalls durch Schenkungen an die Klöster der Germanisierung kräftig Vorschub geleistet hatte, wurde selbst durch das Eindringen deutscher ritterbürtiger Einzöglinge, die ihre Anschauungen vom Lehnendienste bald zu den herrschenden machten, gewaltig verändert. Hinter den deutschen Adligen, die Land zur Bebauung durch deutsche Kolonisten vom Fürsten angewiesen erhielten und sich dabei sehr gut standen⁵, wollte der größere Teil des eingeborenen Adels nicht zurückbleiben⁶. Der ihnen gezahlte Preis für den Eintritt in die Vasallenstellung war die Aufgabe der zahlreichen Rechte, welche dem Landesfürsten an den Hinterassen des Adels nach der slavischen Verfassung zustanden. So trat an die Stelle des Obereigentums der Fürsten deren Lehnsherrlichkeit. Aus den zu Eigentum besessenen Gütern wurden die feuda oblata mit dem dominium utile des Vasallen⁷,

¹ v. Bilow, Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen S. 22.

² Fuchs a. a. O. S. 4.

³ Ebenda S. 15.

⁴ Pabberg, Ländliche Verfassung Pommerns S. 207.

⁵ v. Bilow, Abgabenverhältnisse S. 24. 25.

⁶ Fuchs a. a. O. S. 22.

⁷ Pabberg a. a. O. S. 218. 219. — v. Bilow, a. a. O. S. 85—87.

was in Pommern anscheinend ohne weiteres das folgenschwere Recht in sich schloß, gleichwie der deutsche Ritter, auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landesherrn Land an deutsche Bauern auszuthun oder slawische Niederlassungen in deutsche Dörfer umzuwandeln. Zwischen Landesherrn und Kolonisten schob sich also in den meisten Fällen der Grundherr, mochte es nun ein Kloster, ein Adliger oder eine der aufblühenden Städte sein.

Die Art der Ansiedelungen war durchweg die auf Slavenboden gewöhnliche¹: das Aushun des Grund und Bodens an einen Unternehmer (hier auch *magister indaginis* genannt), der seinerseits mannigfache Vorteile, insbesondere aus der Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit, erhielt. Die Niederlassung selber erfolgte regelmäßig in der Form der Dorfanlagen mit Feldgemeinschaft, nur in Teilen der an Mecklenburg grenzenden Kreise sowie in den Hagenbüchern längs der Ostsee, in den Kreisen Schlawe, Fürstentum und Greiffenberg, glaubt Pabberg² Hofanlagen als Grundtypus der Kolonisation wiederzuerkennen und darnach die Herkunft der Bewohner als Niedersachsen und Westfalen bestimmen zu können. Daß der deutsche Bauer persönlich frei war³, ist auch hier unbestritten, wie auch das Besitzrecht desselben an der ihm zur Bebauung überlassenen Hufe zum mindesten ein Erbzinsrecht⁴ war, aus dem der Ansiedler den Grundherren eine Geld- oder Körnerabgabe (*census*) zu leisten hatte⁵. Daneben schuldete er dem Fürsten oder dem Bischofe den Zehnten und ersterem regelmäßig die ordinäre Bede und den Münzpfennig als öffentliche Abgaben. Auch Dienste und Leistungen waren ursprünglich nur öffentlichrechtlicher Natur⁶.

Daß daneben für die slawischen Landleute ein anderes Rechtsverhältnis fortbestand, welches sich nur sehr allmählich mit dem besseren Rechte des herrschenden Volksstammes ausglich und schließlich dieses auf sein Niveau herabdrückte, ist wiederholt bezeugt. Der Slave baute, soweit er nicht mit deutschem Rechte begabt wurde, unter dem Drucke zahlreicher Abgaben an Fürst und Grundherrn den Acker als Höriger weiter⁷. In Slavenniederlassungen war auch von einer Gemeindeverfassung gegenüber dem Übergewichte des Grundherrn nicht die Rede. Die Hinterlassen erschienen vielmehr als Gutsunterthanen, welche dazu bestimmt waren, neben ihren eigenen

¹ Fuchs a. a. O. S. 18.

² Pabberg a. a. O. S. 49. 50.

³ Fuchs a. a. O. S. 37.

⁴ Pabberg a. a. O. S. 242.

⁵ Fuchs a. a. O. S. 34.

⁶ v. Wilow, Abgabenverhältnisse S. 207 ff.

⁷ Pabberg a. a. O. S. 197. 198. — v. Wilow a. a. O. S. 125.

Sußen den Herrenacker zu bestellen. Besonders für Hinterpommern, wohin sich der eingeborene Adel¹ allmählich zurückgezogen hatte, ist diese primitive Art der Gutsherrlichkeit die Abhängigkeitsform der Zukunft geworden.

§ 4.

Schlesien.

Schlesiens Germanisierung bietet, wenn sie auch weit unvollständiger zu stande gekommen ist, viel Analogieen mit der Pommerns. Auch hier folgte der Ansiedler dem christlichen Sendboten nach, auch hier erfreute sich das fremde Volkstum der ausgesprochenen Vorliebe der Fürsten. In Schlesien wie an den Ufern der Ostsee findet sich kaum eine Spur des Widerstands² gegen die Eindringlinge, obwohl das polnische Hinterland nationalen Bestrebungen einen gefährlichen Rückhalt hätte bieten können³. Die Einwanderer trafen das in viele Linien gespaltene Fürstengeschlecht der Piasten, einen zahlreichen grundbesitzenden Adel und ein Volk an, das als Leibeigene (Kmetzen, Łazaki, Schwarden) das Land bebaute⁴. Neben den Fürsten, die unter dem Einfluß deutscher Gemahlinnen⁵ und Hofgeistlicher, mehr aber noch aus finanziellen Gründen die Einwanderung begünstigten, waren die Klöster gleichsam die Brennpunkte des neuen Lebens. Schließlich war auch der slavische Adel selber bemüht, die Ansiedler bei sich festhaft zu machen, deren Anzahl Meizen⁶ auf 150—180 000 Seelen veranschlagt, die sich im 13. und 14. Jahrhundert in circa 1500 neuangelegten Dörfern niederließen. Ungleich schärfer als in Pommern tritt in den zahlreichen Urkunden über Schlesiens Besiedlung, die übrigens durchweg in den Formen der Dorfanlagen mit Selbstgemeinschaft erfolgte, soweit von einer solchen bei der Ausbildung des Privateigentums an dem Acker überhaupt noch die Rede sein konnte, der Umstand hervor, daß es vor allem der Erlaubnis des Landesherrn⁷ bedurfte, um Dörfer mit Deutschen zu besetzen

¹ Pabberg a. a. O. S. 215.

² Der Widerstand der polnischen Geistlichkeit gegen die Germanisierung, der im Streite Heinrichs IV von Breslau mit dem Bischof Thomas II selbst in Rom zu lebhaften Klagen über den Abbruch, den Polen erleide, geführt hat, erklärt sich aus rein kirchlichen Ursachen. Siehe Stenzel, Geschichte Schlesiens S. 85.

³ Meizen, Urkunden schlesischer Dörfer. Einleitung S. 97.

⁴ Tschoppe-Stenzel, Urkundensammlung S. 57. 66. 68.

⁵ Beheim-Schwarzbach, Besiedlung von Ost-Deutschland S. 17 ff. 59. — Weinhold, Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien S. 164.

⁶ Meizen a. a. O. Einleitung S. 103.

⁷ Tschoppe-Stenzel a. a. O. S. 145 ff.

oder doch mit deutschem Rechte zu begaben, wenn auch diese Privilegien mitunter allgemein für ganze Landstriche erteilt worden sind. Es folgte dies mit Notwendigkeit daraus, daß der Landesherr vorab auf die ihm ex iure polonico zustehenden umfangreichen Rechte zu Gunsten des Grundherrn verzichtete, insbesondere aber die Ansiedler von der Gerichtsbarkeit des Kastellans und sonstiger Beamten befreite und sich nur die „obere Gerichtsbarkeit“ in schwer zu bestimmendem Umfange, Grundsteuer und Heerdienst sowie einen Teil der Gerichtsgefälle nebst dem Besteuerungsrechte vorbehielt. Nach Erteilung dieses Privilegs schloß der Grundherr einen Kontrakt mit einem Unternehmer ab, der den Verträgen in den bereits geschilderten Gegenden im allgemeinen entsprach¹, wie ja alle diese Rechtsgeschäfte auf ein Urbild, jene von August v. Wersebe zuerst behandelte Urkunde², zurückgeführt werden können, in der im Jahre 1106 Erzbischof Friedrich von Bremen sich mit den im Kirchspiel Horn und dessen Nachbarschaft anzusetzenden Holländern vertrat, nur daß im Slavenlande der locator, nicht wie in Niedersachsen bisweilen die Genossenschaft der Ansiedler, als Kontrahent auftritt³. Der Grundherr erhielt die niedere Gerichtsbarkeit, die aber in seinem Namen der Schulze (Scholz) im Dorfgericht ausübte⁴, sofern der Grundherr nicht selbst — gewöhnlich dreimal im Jahre im sogenannten Dreiebing — Gerichtstag abhielt. Nicht immer waren die Erb- oder Freischoltiseien kleinere Besitzungen; es kommen auch größere Güter als solche vor, die z. B. im Bischofslande an Ritterbürtige gegen die Verpflichtung zum Rosßdienst nach Lehnrecht ausgethan wurden. Die Bauern selber waren frei⁵, erhielten ihre Hufen zu erb und eigen gegen Zins, im allgemeinen mit der Befugnis, sie nach Belieben zu veräußern. Der Zins fiel an den Grundherrn, während eine Art Grundsteuer, das Herzogskorn⁶, dem Landesherrn, der Zehnt bald diesem, bald dem Bischof gehörte. Dienste wurden nicht an die Grundherrschaft, wohl aber in sehr verschiedenem Umfange an den Herzog geleistet⁷.

¹ In der älteren Zeit scheint der locator den Grund und Boden unentgeltlich erhalten, später aber ihn erkaufte zu haben. Tschoppe-Stenzel a. a. O. S. 149.

² Weizen a. a. O. Einleitung S. 97. — Weinhold a. a. O. S. 168.

³ Mit den ältesten deutschen Ansiedlern, den hospites, scheinen übrigens die Herzöge ohne Mittelspersonen Besiedlungsverträge eingegangen zu sein. Siehe Häusler, Geschichte des Fürstentums Old S. 69. 60, wie dies auch in anderen Gegenden zu geschehen pflegte. Siehe Schröder, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland S. 37. 38.

⁴ Tschoppe-Stenzel a. a. O. S. 151. 152.

⁵ Ebenda S. 155.

⁶ Ebenda S. 164.

⁷ Ebenda S. 167.

Die zahlreich daneben bestehen bleibenden Dörfer zu polnischem Rechte¹ zeigten nicht das für das deutsche Recht charakteristische Merkmal der Übertragung der Gerichtsbarkeit an den Grundherrschaften, woraus sich schon zur Zeit der Ansiedlung, also weit früher als in anderen germanisierten Slavenländern, die Dominialgewalt zu entwickeln begann, sondern sie blieben² unter dem polnischen Gerichte des Herzogs, ohne ausgebildete Gemeindeverfassung, ohne erbliche Besitzrechte von Grund und Boden, und sicherlich auch mit der geminderten persönlichen Freiheit des slavischen Bauers jener Zeiten — Merkmale des lassaithischen Besitzrechts, welche sich in der wendischen Oberlausitz, in Oberschlesien und in Niederschlesien auf dem rechten Oderufer bis in dieses Jahrhundert hin erhalten haben. Vereinzelt im 14., als Regel aber im 15. Jahrhundert nahmen sich auch die Grundherren heraus, selbständig, wenn es ihnen beliebte, ihre polnischen Hinterlassen durch Ansehen eines Schulzen staatsrechtlich zu Gemeinden deutschen Rechts³ zu machen, ohne daß in allen Fällen die privatrechtliche Seite des neuen Rechts in Bezug auf Lasten und Abgaben und die Eigentumsverhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern durch diese Maßregel eingeführt wurde. Nur blieben diesen Sekhschulzen ursprünglich polnischer Dörfer die Vorrechte der Freischulzen⁴ versagt, wenn sie auch ebenso, wie diese in den Kolonistendörfern, die Gerichtsbarkeit im Namen des Grundherren ausübten, eine Gerichtsbarkeit, die streng genommen niemals vom Herzoge aufgegeben, also nicht, wie in den Kolonistendörfern, durch Privileg erworben war. Es geht demnach vom deutschen Rechte im Gegensatz zum polnischen diese Einschränkung der Fürstengewalt im Interesse der Grundherren aus, welche später als ein Teil der Dominialgewalt bezeichnet wird.

¹ Das alte slavische Dorf, neben dem öfters das deutsche mit der Pfarrkirche gesetzt war, wurde dann durch das Vorwort: Wenig= (später Klein-) von der Neugründung unterschieden, so Wenig-Monau neben Groß-Monau. Beispiele s. bei Weinhold a. a. O. S. 167.

² Meigen a. a. O. Einleitung S. 99 ff. — Häußler a. a. O. S. 89—92.

³ Häußler a. a. O. S. 283. — Meigen a. a. O. Einleitung S. 101.

⁴ Häußler a. a. O. S. 98. 99.

Kapitel II.

Endergebnisse der Kolonisation.

§ 1.

Landesherr und Adel.

Nicht nationale Unterschiede allein, sondern auch die verschiedene staatsrechtliche Stellung der Landesherren, unter deren Schutze die Kolonisation vor sich ging, haben es bewirkt, daß Abweichungen von dem in allen oben erwähnten Ländern übereinstimmenden Grundtypus bei der Bildung von Landgemeinden und Grund- wie Gerichtsherrschaften vorkamen, die noch lange Zeit erkennbar fortwirkten. Die landesherrliche Stellung in der Mark war verschieden einerseits von der des Hochmeisters, andererseits aber auch von der eingeborener Herzöge in Pommern und Schlesien. Die Markgrafen kamen als Beamte des deutschen Königs in das Land, was trotz der Erblichkeit des Amtes und des losen Lehnznexus auf den Charakter der fürstlichen Gewalt immerhin noch bedeutenden Einfluß ausüben mußte. Sie umgaben sich deshalb zuvörderst zu militärischen Zwecken¹ mit einem streng organisierten deutschen Beamtenadel, den Ministerialen, und mit Lehnsmännern desselben Volks, neben denen Überreste der slavischen Nobilität verschwanden. Als Beamte des Reichs in einem Lande ohne Reichsunmittelbare und kaiserliche Reservatrechte wie als Eroberer waren sie an eine allzuängstliche Beachtung wohlervorbener Rechte nicht gewöhnt. Sie kolonisierten ohne Grundherrschaft kraft ihrer landesherrlichen Machtvollkommenheit. Ausnahmen zu Gunsten der Geistlichkeit und vereinzelter *iberi domini* bestätigten nur die Regel. Grundsätzlich unterstanden die neuen Bauerngemeinden ihrer Jurisdiktion, zahlten ihnen den Grundzins,

¹ Droysen, Preussische Politik I 82. □

zehnteten und steuerten an sie. Die Souveränität des Ordens — denn eine solche bestand trotz der nominellen Lehnshoheit des Papstes thatsächlich¹ — gab diesem in Preußen in Verbindung mit der Vollgewalt des Siegers über ein Volk, das gänzlich niedergeworfen war, eine Stellung, die der Amtsbefugnis der Markgrafen mindestens gleichsam und noch konsequenter verwertet wurde. Aber die Notwendigkeit, einen deutschen Landadel² zu schaffen und ihn angemessen mit Grundbesitz auszustatten, ließ in manchen Gegenden über den hörigen Preußen eine grundherrliche Gewalt entstehen, die in den deutschen Rölmerdörfern stets unbekannt geblieben ist. In Pommern und Schlesien³ nahmen die eingeborenen Adligen gegenüber den Herzögen, deren oft bestrittene Lehnabhängigkeit eine formelle geblieben ist, eine Stellung ein, die den Landesherrn zu großen Rücksichtnahmen bewegen mußte. Ein Teil der Kolonisation konnte nur durch sie, das ganze Unternehmen nur mit ihrer stillschweigenden Billigung vorgenommen werden. Schon die Thatsache, daß der Adel in den Lehnserwerb nur gegen Konzessionen eintrat, die zum Teil in der Befreiung von dem lästigen polnischen Verwandtenerbrecht⁴, zum Teil aber in der Erlaubnis der Ansetzung deutscher Bauern oder in der Vergabung eines slavischen Ortes mit deutschem Rechte bestanden haben werden, stärkte auch für die Zukunft die Stellung des Dominiums. Wie schon erwähnt, hatte der Adel und neben ihm vielfach Städte und Klöster durch die herzoglichen Gründungsprivilegien die niedere Gerichtsbarkeit über die deutschen Bauern erlangt. Über die slavischen Leuten und Hörigen besaßen sie dagegen ursprünglich nur die aus dem polnischen Rechte fließenden, allerdings sehr ausgedehnten Befugnisse der Grundherrschaft, während die höhere Gerichtsbarkeit den Kastenänen, die niedere den Supanen⁵ verblieb. Es saßen also des öfteren freie deutsche Bauern auf erblichem Zinsgut unter dem Gerichtsbann derselben Herrschaft, welche als Hinterlassen ihrer Dominialgrundstücke unfreie Slaven zu lehnlichem Besitzrecht unter sich hatte, deren Richter aber grundsätzlich ein herzoglicher Beamter war — ein Zustand, der mit Deutlichkeit die beiden Wurzeln erkennen läßt, aus denen die Dominialgewalt der späteren Zeit entstanden ist.

¹ Voigt, Geschichte Preußens III 519.

² Voigt a. a. O. VI 561 ff.

³ Stenzel, Geschichte Schlesiens S. 136.

⁴ Stenzel, Liber fundationis von Heinrichau S. 43.

⁵ Fischoppe-Stenzel, Urkundenammlung S. 76. 77. — Häusler, Geschichte des Fürstentums Ols S. 89.

§ 2.

Die Landgemeinden in politischer Hinsicht.

In allen diesen Betrachtungen unterliegenden Ländern zeigten in den ersten Zeiten die deutschen Landgemeinden trotz ihrer verschiedenen Stellung gegenüber Fürst und Grundherrschaft eine gleiche Struktur, die, an sich äußerst einfach, dennoch zur Erfüllung der verschiedenartigsten Funktionen hinreichte. Das Gemeindegaupt, der Schulze (Schultheiß, Scholz, Dorfrichter), der in den deutschen Dörfern regelmäßig ein aus seiner Eigenschaft als locator hergeleitetes erbliches Recht¹ auf diese ausgezeichnete Stellung hatte, war zugleich das Organ des Staates oder an dessen Stelle in grundherrlichen Dörfern der Grundherrschaft, der politischen und der Realgemeinde. Nach der modernen Terminologie ist er also nicht nur unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Staatsbeamter, sondern auch Beamter der Selbstverwaltung und Organ einer privatrechtlichen Korporation.

Die deutsche Landgemeinde von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart herab erfüllte nicht nur Aufgaben der öffentlichen Gewalt, sondern wurzelte vor allem in einer genossenschaftlichen Vereinigung „zur Benutzung von Grund und Boden“², Beziehungen, die sich links der Elbe allerdings nur kurze Zeit unvermischt erhalten haben, die aber dennoch die Wirkung nach sich zogen, daß in Niedersachsen, dem Heimatlande der meisten Kolonisten, zwischen den Organen der Staatsgewalt, dem Landrichter, Grafen und Gografen, und denen der Realgemeinde, dem Markrichter und Holzgrafen³, noch bis ins späte Mittelalter ein Unterschied wahrgenommen werden konnte³. Im germanisierten Osten konnte eine solche Doppelstellung der Gemeinde schon aus dem Grunde nicht hervortreten, da im Gegensatz zu den rein deutschen Einrichtungen — nach denen politische und Realgemeinde nur in der ältesten Zeit identisch war und oft bei dem Fortbestehen dieser jene zerstückelt oder mit einer unter derselben Herrschaft stehenden Nachbargemeinde vereinigt wurde — die Natur der Kolonisation die ausseßenden Fürsten oder Grundherrschaften ebenso wie den locator dazu zwang, Realgemeinde und politische Gemeinde, die beide von Personen

¹ Zuzugeben ist freilich mit v. Hatzhausen, *Ländliche Gemeindeverfassung Preußens* S. 236, daß im Ordenslande in den auf landesherrlichem Gebiet angelegten Kolmerdörfern die freie Wahl des Schulzen vorgekommen ist.

² Stüve, *Wesen und Verfassung der Landgemeinden* S. 24.

³ Siehe auch v. Maurer, *Geschichte der Dorfverfassung* II 34—38. 186. 187.

fremden Rechts und fremder Abstammung umgeben waren, auch territorial zusammenfallen zu lassen. Als eine weitere Folge der ursprünglichen Vereinzelung der Kolonistengemeinde mußte sich der Umstand herausbilden, daß hier die Organe der beiden nur in der Theorie verschiedenen Gemeinden dieselben waren und daß vor allem die Leitung der Gemeinden ein und derselben Person anvertraut wurde.

Aber auch im einzelnen zeigte sich der Schulze der Kolonistengemeinde von dem mit mannigfachen Namen bezeichneten Haupte der Dorf-Markgenossenschaft und dem der politischen Gemeinde des westlichen Deutschlands verschieden. Zuerst trat dies in den öffentlichrechtlichen Befugnissen des Schulzen zu Tage. Einen nur formellen Unterschied¹ begründete die in ihrer Tragweite bisweilen überschätzte sachsenrechtliche Bestimmung, die bei den Inhabern des Schulzenamtes neben der persönlichen Freiheit noch rechtes Eigentum (die *proprietas*) als vorhanden verlangte, da sie nur schöffbar freie Leute, „die ihr eigen Freiheit haben an ihrem eigen und an ihrer person“² für qualifiziert erachtete. Denn der Umstand, daß es nur mit beschränktem, aber erblichem Eigentum (der *hereditas*) angelegene Freie in den Kolonisationsländern gegeben hat, würde eine Übertragung der sächsischen Gerichtsverfassung wohl kaum gehindert haben. Wichtiger war, daß diese eine territoriale Einteilung des Landes in Grafschaften und Gemeinden mit gleichartiger Rationalität, also auch zu gleichartigem Rechte voraussetzte, was der sprungweise fortschreitenden Kolonisation nicht entsprechen konnte. Bei der slavisch-deutschen Bevölkerung trat nochmals das altgermanische System des Personalprinzips im Recht mit solcher Schärfe hervor, daß nur in der kleinsten politischen Einheit, der Landgemeinde, die ja grundsätzlich aus Personen gleichen Stammes bestand, zugleich den Bedürfnissen der Rechtseinheit und einer gewissen staatlichen Ordnung genügt werden konnte. Vor allem aber setzte die ursprüngliche deutsche Gerichtsverfassung eine Ausübung des Richteramtes durch Landesherrliche Beamte voraus, unbeschadet der immer zahlreicher werdenden Exemtionen, die durch die Immunitäten bedingt waren. Unterstützt wurden Landrichter und Graf durch den Landschulzen, der ihnen teils als Schöffe beim Urteilsfinden diente, teils eigenes Schulzengericht im Namen des Landesherrn, in letzter Linie des Königs, hegte³. Am reinsten ist dieser Zustand in die unbefristet zum Reiche gehörige Mark übertragen worden,

¹ Riedel, Schulzenamt S. 28. 44.

² Glossa zum sächsischen Landrecht B I Art. 2.

³ Riedel a. a. O. S. 8. 28.

in der in der That die Schulzengerichte ursprünglich im Namen des Markgrafen Recht sprachen und von einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit nur selten die Rede sein konnte. Auch in Preußen trat in der großen Mehrzahl der Kolonisdörfer der Orden oder der Landesbischof als Inhaber der Gerichtsbarkeit auf, während sich dort, wo eine Grundherrschaft Dörfer ausgelegt hatte, Eigentümlichkeiten ausbildeten, die in Pommern und Schlessien bei den nicht unmittelbar von den Herzögen gegründeten Dörfern die Regel wurden. In Kolonistendörfern dieser Art ruhte mit Notwendigkeit Grund- und Gerichtsherrschaft in einer Hand. Nur die Grundherrschaft hatte über das benötigte Land zu verfügen; die Gerichtsgewalt aber mußte — sicherlich in den ersten Zeiten — speciell durch landesherrliches Privileg dem Grundherrn übertragen werden¹, der seinerseits mit dem locator kontrahierte. Ohne eine solche Übertragung nämlich, die ein Aufgeben staatlicher Hoheitsrechte enthielt, würde es für den Unternehmer schwierig gewesen sein, Abnehmer für die von ihm zu besiedelnden Hufen zu finden, da die deutschen Bauern vor allem darauf Wert legten, nach eigenem Rechte zu leben und von eigenen Richtern Recht zu nehmen. Ein Ausweg, der darin gelegen hätte, daß der Landesherr seine Beamte nach deutschem Rechte zu richten angewiesen hätte, verbot sich vor allem mit Rücksicht auf die vereinzelte Lage der Kolonistendörfer, wozu die anfängliche Unbekanntheit mit dem deutschen Rechte, hauptsächlich aber die Unmöglichkeit hinzutrat, die Grundherrschaften für solche Kolonien zu interessieren, in denen ihnen die pekuniär ungemein einträgliche Einnahme aus den Gerichtsporteln² entgangen wäre. Wenn nun also grundsätzlich die Jurisdiktion, soweit nicht die obere Gerichtsbarkeit, welche fast überall landesfürstlich blieb, in Frage kam, der Herrschaft zustand, so beschränkte sich diese doch im Interesse der deutschen Einwanderer zunächst darauf, nur einige Male im Jahre, gewöhnlich im Dreidinge, persönlich dem Gerichte vorzusitzen, wobei ihr der Schulze als einer der Schöffen und als Vollstrecker des Urteils diente³. In den sonstigen Fällen wurde das Dorfgewicht, dessen Kompetenz zum Teil sehr umfangreich war, vom Schulzen gehegt, der nach dem Brauche der Gegend, aus der die Kolonisten stammten, mit seinen Schöffen Recht fand. In beiden Fällen hatte der Deutsche die Sicherheit nach einheimischen Gewohnheiten und mindestens unter Teilnahme von Landsleuten gerichtet zu werden.

¹ Niedel a. a. O. S. 40. 41.

² Meinen, Urkunden schlesischer Dörfer. Einleitung S. 99.

³ Ebenda S. 99. — Häusler, Geschichte des Fürstentums Silesien S. 98. 99. — Niedel a. a. O. S. 33. 34. 103 ff.

In den grundherrlichen Dörfern war dadurch, was zunächst den Beteiligten gleichgültig war, das Schulzenamt zu einem mittelbaren Staatsamte geworden; in ihnen hatte sich zwischen Staat und Gemeindegemeinschaften in Bezug auf die Rechtspflege die Grundherrschaft gehoben, wie dies auch durch die Ansiedlung auf fremdem Grund und Boden gegen Zins in Bezug auf die Besteuerung zu geschehen begann.

Daß in diese Gerichtsverfassung das niederländische Amt des Gografen¹, welcher das Gericht über Landsassen ohne Grundeigentum hegte, nicht hineinpaßte, hatte zur Folge, daß auch diese Gerichtsbarkeit ein Teil der Amtsbefugnisse des Schulzen bildete. In den vereinzelt Fällen schließlich, in denen in einer Dorfniederlassung Deutsche und Einheimische zusammenlebten, unterstanden nach dem streng durchgeführten Personalrechtssystem² diese nicht der deutschen Gemeindeobrigkeit, sondern blieben den landesfürstlichen Beamten, in Preußen dem Landvogt³, in Schlesiens den Kastellanen und Wodarien⁴ unterworfen. Aus der ursprünglichen Obliegenheit des Schulzen als locator, für die Unterbringung der Hufen an ordentliche Wirte zu sorgen, erklärt sich seine in der Folgezeit erwähnte Pflicht, Zins und Zehnten einzusammeln und an die Grundherrschaft abzuliefern⁵. Als Ergänzung dieser ihm als grundherrlichem Finanzbeamten auferlegten Obliegenheit wird auch eines Auspfändungsrechts⁶ gedacht und im Ordenslande sogar eines Strafrechts gegen den säumigen Zins- und Zehntpflichtigen überhaupt⁷.

§ 3.

Die Landgemeinde als Realgemeinde.

Wie bereits vorausgeschickt, hatte in dem hier interessierenden Osten eine Trennung der politischen von der Realgemeinde weder in Bezug auf

¹ Riedel a. a. O. S. 31 und die daselbst citierten Quellenstellen.

² Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte II 537.

³ Voigt, Geschichte Preußens III 480. So auch in der Beschreibung des Dorfes Neuendorf bei Fischhausen vom Jahre 1835, abgedruckt bei Riedel a. a. O. S. 206—209.

⁴ Siehe die bei Ischoppe-Stenzel, Urkundenammlung S. 286 und 289 abgedruckten Privilegien Heinrichs I aus den Jahren 1226 und 1228.

⁵ Ischoppe-Stenzel a. a. O. S. 152. — Riedel a. a. O. S. 151 ff. — Häusler a. a. O. S. 77. — v. Bilow, Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen S. 50. 51.

⁶ Ischoppe-Stenzel a. a. O. S. 248. — Riedel a. a. O. S. 158. Es bestand auch in Preußen bezüglich des Pfarrzehnten, siehe Voigt a. a. O. IV 616.

⁷ Voigt a. a. O. III 479.

ihr Territorium noch in Bezug auf ihre Beamten stattgefunden. Gesonderte Organe für Angelegenheiten der Markgenossenschaften kamen auch im Westen bei grundherrlichen Gemeinden nur selten und verkümmert vor¹, da es nur zu natürlich war, wenn die Grundherrschaft sich die ökonomisch wichtigen Funktionen eines Organs der Realgemeinde entweder bei der Gründung vorbehielt oder bei dem allmählichen Erwerb der Grundherrschaft zu verschaffen suchte. Im Osten war der Erb- oder Lehnshulze, dem regelmäßig die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, wenn auch in den grundherrlichen Gemeinden nur namens und in Vertretung der Herrschaft, zugefallen war, die gegebene Person, um auch die Angelegenheiten der Dorfmarkgenossenschaft, an deren Gründung und Ausgestaltung er als locator den meisten Anteil hatte, zu ordnen und zu leiten. Selbst in den in Schlesien und Pommern bei weitem überwiegenden grundherrlichen Gemeinden hatte sich die die Kolonisten ansehnende Grundherrschaft im wohlverstandenen eigenen Interesse gehütet, in die Selbstverwaltung der deutschen Bauern einzugreifen, die freilich nach der Natur der Gründungen von einer Wahl des Gemeindevorstehers dem Erb- oder Lehnshulzen gegenüber abzusehen hatte².

Welche einzelnen Befugnisse die zur Vertretung der Gemeinde und Unterstützung des Schulzen hinzugezogenen Schöffen gehabt und in welcher Weise die Gemeindeversammlung³ selbst eingegriffen hat, dafür finden sich für die ältesten Zeiten um so weniger genaue Angaben, als in den Gründungsprivilegien der Herzöge und in den Verträgen mit den locatores keine Veranlassung vorlag, Verhältnisse zu ordnen, die nicht für den Grundherrn, sondern nur für die Unternehmer und die von ihm anzusehenden Bauern ein unmittelbares Interesse hatten, Verhältnisse zudem, bezüglich derer ein festgegründetes Gewohnheitsrecht auch wohl den Erlaß schriftlicher Ordnungen entbehrlich machte⁴. Gemeindeglieder konnten nach der Natur der Realgemeinde nur in der Dorfmark angepflanzte⁵ Wirt

¹ v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II 120 ff.

² In den zu polnischem Rechte ausgesetzten Ortschaften Schlesiens waren die Gemeindevorsteher — Wlodarii, Bögte — mangels jeder selbständigen Gemeindeverwaltung lediglich Beamte des Grundherrn. — Siehe Häusler, Geschichte des Fürstentums Ols S. 77.

³ So verhandelte z. B. am 7. Mai 1429 „die ganzte Gmeyne des Dorffes zu Crampicz“ (heute Krampitz, Kreis Neumarkt in Schlesien) mit einem Friedensförder. Siehe Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer. Urkunden S. 225.

⁴ v. Haythausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 240. — Meitzen a. a. O. Einleitung S. 119.

⁵ v. Maurer a. a. O. I 120.

sein und zwar, wenn ein Dorf nicht völlig, sondern nur in einzelnen Höfen zu deutschem Rechte ausgethan war, nur die in dieser Weise berechtigten. Überall besaßen die deutschen Bauern ihr Land zu Eigentum gegen Entrichtung eines Erbzinses, nicht aber als Erbpächter¹. Die Vermutung von Knapp² dagegen, daß nur derjenige Kolonist ein Erbzinsmann war, der sich auf ungerodetem Boden niederließ, läßt sich allein für die Mark durch Johann v. Buch belegen, der im Gegensatz zu den sächsischen Lässiten den brandenburgischen Erbzinsmann, weil er wüßte Hüfen durch seine Arbeit besser macht, auch zu besserem Rechte leben läßt³. Zu einer solchen Scheidung zwischen Bauern, die ihr Land erst roden mußten, und denen, die auf bereits angebaute Lande angesetzt waren oder als Slaven deutsches Recht erhielten, geben die Quellen im allgemeinen keine ausreichende Veranlassung⁴, wenn auch zuzugeben ist, daß sich später die Anfänge des lässitischen Besitzes gerade bei den letztgedachten Klassen gezeigt haben mögen. Weit ungezwungener läßt sich das Vorkommen von Lässiten in jener Zeit aus der rechtlichen Lage des Teils der Bevölkerung erklären, der dem slavischen Rechte unterworfen blieb und daher in der Verfügung über Grundbesitz sehr beschränkt war⁵.

Bei der Gründung oder Neubesetzung eines Dorfes pflegte man anscheinend folgendermaßen vorzugehen. Zuerst wurde die gemeine Mark zum Nutzen aller ausgeschieden, die neben dem Anlande in Weiden und Holzungen bestand und deren Dasein für die damalige Wirtschaftsart unentbehrlich war⁶. Von dem zum Ackerbau ausersehenen Lande wurde alsdann das Schulzengut ausgefondert, der Rest in grundsätzlich gleich große Anteile⁷ von ein oder mehreren Hüfen zerlegt, um unter die Ansiedler ver-

¹ Für Schlefien: Meißner a. a. O. Einleitung S. 109.

² Knapp, Bauernbefreiung I 40.

³ Glossen zum Sachsenspiegel II Art. 59, nach Analogie des Sachsenspiegels III Art. 79.

⁴ Für Schlefien: Häussler a. a. O. S. 81.

⁵ Ebenda S. 286.

⁶ v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Markverfassung S. 84. 279. So findet sich ein solches Ausscheiden der gemeinen Mark bei der Gründung des Dorfes Falkowitz in Schlefien im Jahre 1309, siehe v. Maurer a. a. O. I 41; bei der Gründung der Stadt Müllrose vor dem Jahre 1268, vgl. Wohlbrück, Geschichte von Lebus I 398; vielleicht auch im „primum privilegium villici de Budsow“ in Schlefien aus dem Jahre 1221; vgl. Stenzel, Liber foundationis von Heinrichau S. 47.

⁷ Korn, Bäuerliche Rechtsverhältnisse in Brandenburg, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 4.

loft zu werden¹. Unklar bleibt es dabei, ob die Bekanntheit mit der Gewanneinteilung eine spätere Neueinteilung der Feldmark hervorgerufen hat, wie dies Meißen² für Schlesien im 14. Jahrhundert anzunehmen geneigt ist. Eine spätere Auslosung der Hufen, etwa am Ende eines Wirtschaftsturnus im Wege des „Reepningsverfahrens“, hat jedenfalls niemals stattgefunden³. Da mit Ausnahme der oben erwähnten Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft im allgemeinen Dorfanlagen mit Feldgemeinschaft die Regel waren, so ergab sich als Anbauart, da die Äcker unzweifelhaft schon in das Einzeleigentum übergegangen waren, die Bewirtschaftung nach Fluren oder Schlägen in der Form der damals allgemein üblichen Dreifelderwirtschaft, während bei den Hofanlagen die Koppelwirtschaft frühzeitig vorkommt⁴. Die Dreifelderwirtschaft setzte aber nicht nur eine bestimmte Einteilung des Ackerlandes voraus, sondern zog auch eine Reihe von Bestimmungen⁵ über Pflug-, Saat- und Erntezeit, Ruhejahre, Beweidung der Brache, Einzäunung der Felder nach sich, die, nirgends aufgezeichnet, als gewohnheitsrechtliche Quellen Beschlüsse der Realgemeinde zur Grundlage haben⁶, deren Dasein nur gelegentlich an das Tageslicht tritt.

¹ v. Maurer, Einleitung u. f. w. S. 267; vgl. auch die Urkunde vom 25. Mai 1223 über die Gründung von Dörfern in der Umgegend von Ujest in Oberschlesien, die allerdings auch noch eine andere Auslegung zuzulassen scheint, bei Tschoppe-Stenzel, Urkundenammlung S. 282.

² Meißen a. a. O. Einleitung S. 111.

³ Ebenda S. 108.

⁴ In den Urkunden jener Zeit findet sich nur selten eine ausdrückliche Erwähnung der Dreifelderwirtschaft, wie z. B. in der Aussetzungsurkunde von Zwant (jetzt Wischdorf, Kreis Neumarkt in Schlesien) vom Jahre 1256, bei Meißen a. a. O. Einleitung S. 93; vgl. auch Nachweisung bei Meißen a. a. O. Einleitung S. 36 für Domschau, Kreis Breslau, 1306 zu deutschem Rechte ausgethan; für Schönbrunn, Kreis Sagan, das 1263 deutsches Recht erhielt, ebenda S. 78.

⁵ v. Maurer, Einleitung u. f. w. S. 147. In welcher Weise übrigens bei diesem letzten Reste der Feldgemeinschaft die Gutsherrschaft, insbesondere bei der Behütung der Feldmark, rechtlich konkurriert, ist sehr verschieden. Vgl. Meißen a. a. O. Einleitung S. 113.

⁶ v. Harthausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 236. 237.

Kapitel III.

Die gutherrliche Gewalt.

§ 1.

Die Entstehung der gutherrlichen Gewalt.

War auch ursprünglich in den einzelnen Landesteilen die Stellung des Adels zu der Klasse der bäuerlichen Besitzer eine sehr verschiedene, so zeigte doch die Weiterentwicklung dieses Verhältnisses unter der Einwirkung paralleler äußerer Faktoren unverkennbar eine gleichartige Tendenz, wenn auch das Endergebnis, die gutherrliche bäuerliche Verfassung des 17. und 18. Jahrhunderts, keineswegs ein so trostlos einförmiges gewesen ist, wie man es lange Zeit hindurch in halb unbewußter Abneigung gegen politische und sociale Zustände der jüngsten Vergangenheit hingestellt hat. — Bei der Neugestaltung der ländlichen Zustände, die dem adeligen Grundbesitz schließlich die Stellung des „dominium“, die Qualität als „Rittergut“ verleihen sollte, kam es vor allem darauf an, ob der Adel aus der Sturm- und Drangperiode der Kolonisation mit großen und wirtschaftlich geschlossenen Gütern hervorging oder aber sich einen arrondierten Besitz noch zu erwerben hatte¹.

a. Die Mark Brandenburg.

In der Mark und in Teilen von Vorpommern würde der ritterbürtige Lehnsmann und Ministeriale, der durchschnittlich nur mit 4—6 Hufen Ackerlandes bedacht war², die im Gemenge mit dem Bauernlande und oft nicht

¹ Es wird bei dieser Betrachtung der Adel kurzer Hand an Stelle aller derer gesetzt, die, wie Städte, Stifter, einzelne Bürger und nicht zum mindesten die Landesfürsten selbst, später im Besitz sogenannter Rittergüter sich befanden.

² Wohlbrück, Geschichte von Rebus I 248 und Korn in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 12.

einmal in derselben Dorfflur lagen, zu ewiger Bedeutungslosigkeit verurteilt gewesen sein, wenn er nicht, wie vielfach in Niederdeutschland, insbesondere aber in Schleswig-Holstein, wo ebenfalls der Besitz des Adels in „Streuhufen“ bestand¹, die Schwäche und Geldnot der Fürsten, seine Stellung als Kriegerkaste und schließlich ein fremdes, ihm günstiges Recht zu seiner Kräftigung benutzte hätte. Charakteristisch für die Mark ist, daß diese Entwicklung, in der nicht allein Gerichtsgewalt, landesherrliche und kirchliche Zinsrechte, kompakter Landbesitz — Dinge, die der Adel des Ostens schon besaß — erworben, sondern zugleich damit auch die Erbunterthänigkeit der Bauern und die Laßpflicht der bäuerlichen Güter konstituiert wurde, in einer Periode fürstlicher Ohnmacht so rapide verlief, daß der erste Hohenzoller die Grundlagen des ständischen Staates weit vollständiger vorfand, als sie in den anderen Ländern des Ostens ausgebildet waren, in denen doch nur um den zuletzt erwähnten Teil der Beute ein Kampf vonnöten gewesen war.

In Brandenburg, wo in der Regel der Markgraf zugleich Grundherr und Landesherr war — die Besitzungen einzelner geistlicher und weltlicher Großen können als Ausnahmen nicht in Betracht kommen —, standen ihm sowohl grundherrliche als öffentliche Rechte zur Verfügung, die nach den damaligen Anschauungen dazu dienen konnten, seinen Adel für außergewöhnliche Leistungen in sechsbereichen Zeiten zu entschädigen. Daß auf diese Weise einzeln, stückweise, wie es die Ansprüche des zu Befriedigenden und die Not gerade erforderte, der Grundzins und der schon längst nicht mehr der Kirche gehörige Zehnt an die Ritterschaft kam, ist leicht begreiflich. Waren es doch fiskalische Vermögensobjekte, die auch nach heutiger Anschauung, ebenso wie Domänen und landesherrliche Forsten, unbeschadet der Staatsföuveränität veräußert werden konnten. Für bedenklich hätte man es aber selbst bei der damaligen privatrechtlichen Vorstellung vom Staate aus rein politischen Gründen halten sollen, daß auch Bede und öffentliche Dienste in immer steigendem Maße Privatpersonen geschuldet wurden, daß schließlich auch die finanziell sehr einträgliche Gerichtshoheit, freilich in verschiedenem Umfange, den Adel übertragen wurde. Auch diese Veräußerung öffentlicher Rechte² erfolgte in einer heute kaum glaublichen Weise planlos, willkürlich, ohne Rücksicht auf die Anforderungen einer einigermaßen verständigen Verwaltung und Finanzwirtschaft. In ein und demselben Dorfe waren nicht nur Grundzins und Bede, die bald in den Augen des Volkes als eine Abgabe betrachtet wurden, hufenweise abgegeben,

¹ Hanßen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein S. 7.

² Korn a. a. O. S. 13 ff.

hatte der eine Bauer diesem, der andere jenem Junker die ehemals öffentlichen Wagentdienste zu leisten, sogar die Gerichtsbarkeit ging zerstückelt an verschiedene Personen¹ über, die ihre Rechte bald als Zaungerichtsbarkeit über einen Hof, bald als Straßengerichtsbarkeit auf dem Gemeindeeigen ausübten. Statistische Angaben über diese Entwicklung sind selbstverständlich mehr als unsicher. Nur lassen die Aufzeichnungen des Landbuchs Karls IV im Jahre 1375 erkennen, daß damals schon die größere Hälfte der Gerichtsbarkeit in die Hände von Privatpersonen gelangt war², während die Bede in der Neumark nur noch in fünf Dörfern dem Landesherrn zustand³, der im Lande Lebus nicht mehr in einem einzigen Dorfe Zehntempfänger war⁴.

Daß dieses Chaos Neugealtungen hervorbrachte, dafür sorgte das Interesse des Adels, da selbstverständlich der Besitz einer Reihe örtlich zerstreuter Rechte, die noch dazu oft genug einzeln einen genügenden Ertrag nicht liefern konnten, dazu drängte, durch Austausch oder auf anderem Wege territorial abgerundete Rechtskomplexe herzustellen⁵. Noch waren nicht die Personen der Bauern und deren Güter, sondern nur die ursprünglich grund- und landesherrlichen Befugnisse Objekte dieser Rechtsgeäfte. Aber auch ohne die Annahme, daß diese Rechte von ihren Erwerbern gemißbraucht wurden, auf dem Boden der Rechtsordnung mußte es doch dahin kommen, daß allmählich aus dem bisherigen adeligen Nachbar, der vorerst nur wohlhabender geworden war und eine höhere sociale Stellung beanspruchte, rechtlich aber Privatmann und Unterthan geblieben war, eine Art obrigkeitliche Person wurde, welche die niedere Gerichtsbarkeit besaß, Ansprüche auf Abgaben, wie ehemals der Landesherr, geltend machte und die ein lebhaftes Interesse haben mußte, ihre Privilegien als Grund- und Gerichtsherrschaft dazu auszunutzen, um die überall im Mittelalter etwas unklare Frage, welche Rechte denn der Bauer an dem von ihm genutzten Grund und Boden besaß, von dieser günstigen Position aus zu untersuchen. So hatten sich in Brandenburg Grundbesitz, Rechte auf Abgaben und die Gerichtsbarkeit allmählich in einer Hand zusammengefaßt, wirtschaftliche Güter, welche die Art der Kolonisation in dem übrigen Osten schon von Anfang an konzentriert an den Adel vergeben hatte.

¹ Wohlbrück a. a. O. I 346. — Kühn, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark I 168. 169. 172.

² Ebenda I 168.

³ Korn a. a. O. S. 14.

⁴ Wohlbrück a. a. O. I 239. 366. 254.

⁵ Vgl. Analoge Entwicklung in Schleswig-Holstein bei Hanßen a. a. O. S. 8.

b. Die übrigen Territorien des Ostens.

Es wäre gewagt, wenn man diesen Entwicklungsgang in den Marken zu dem der übrigen Provinzen des preußischen Ostens in einen scharffen Gegensatz stellen wollte, der gerade im Mittelalter, das keine geregelte Gesetzgebung und keine centralisierte Verwaltung kannte, am wenigsten berechtigt wäre. Zugugeben ist für diejenigen Teile Schlesiens, Pommerns¹ und auch wohl des ehemaligen Ordenslandes, die unmittelbar vom Landesfürsten als dem Grundherrschaftsbefehlshaber besiedelt waren, daß eine analoge Entwicklung, ein allmähliches Abbröckeln von Hoheitsrechten zu Gunsten von Privatpersonen, aus gleichen Ursachen, wie in der Mark, stattgefunden hat, während sich der Rest der fürstlichen Güter, die späteren Domänen, in eben derselben Weise konsolidierte, wie dies für die einzelnen Güter im Privatbesitz, die sogenannten Dominien, im folgenden gezeigt werden wird.

Dort nämlich, wo neben den Klöstern und Städten die Kolonisation von dem grundbesitzenden Adel auf eigenem Landgebiet ausgegangen war, wuchs eine bunte Mannigfaltigkeit von Rechtsformen empor, bald deutschen, bald slavischen Einflüssen gehorchend, in der sich aber doch ein Grundtypus erkennen läßt. — Die Grundherrschaft² war hier von Anfang an Privatpersonen zuständig; die neu entstehende Dominialgewalt schwebte also nicht, wie in der Mark, beim Mangel eines eigenen Dominialgebietes eine Zeit lang in der Luft; die territoriale Grundlage, Eigentum an dem Boden, der an Deutsche ausgethan, wie an dem, auf dem der slavische Ackerbauer sitzen blieb, war hier der Ausgangspunkt der Entwicklung; der Grundzins gehörte demnach hier von Anfang an dem Adel kraft eigenen Rechts. Dazu kam, daß, wie bereits oben erwähnt, um die Gründung deutscher Dörfer überhaupt zu ermöglichen, dem Grundherrschaftsbefehlshaber vom Landesfürsten ausdrücklich oder stillschweigend die niedere Gerichtsbarkeit verliehen war, die jener durch den Erb- oder Lehnsschulzen innerhalb der im Lokationsvertrage angezeichneten Grenzen, nicht aber persönlich, auszuüben pflegte. Auf völlig legalem Wege nun, durch Einziehen dieser Schulzengüter, falls deren Heimfall nach dem Rechte, zu dem sie ausgethan, einmal eintrat, sind vorzüglich in Pommern und in der Mark³ diese behäbigen Besitzungen mit ihren Gerichtsporteln und Bannrechten mancherlei Art nach und nach

¹ v. Bilow, Abgabenverhältnisse in Pommern S. 219 ff.

² Ebenda S. 126 ff.

³ Wohlbrück a. a. O. S. 371. — v. Bassow, Die Kurmark Brandenburg S. 23.

an die Grundherren gekommen, so daß sich in Pommern öftlich der Oder schließlich nur auf den Domänen diese privilegierte Kaste von bäuerlichen Besitzern erhalten hat¹, während in Schlesien dieses Aufsaugen bereits auf den zahlreichen geistlichen Gütern Halt gemacht zu haben scheint. Die Gerichtsherrn hatten nunmehr die Verpflichtung, für eine andere Persönlichkeit zur Wahrnehmung der richterlichen Funktionen zu sorgen; sie fanden dieselbe, auch wenn sie bedeutend geringere Vorteile boten, als mit dem Besitz der Schulzengüter der Kolonisationsperiode einst verbunden gewesen waren, nötigen Falls aber auch durch Anwendung von Zwang. Dieser von der Herrschaft gesetzte Mann, der besten Falls einen Teil des alten Guts und der Einkünfte erhielt, hatte nicht allein dadurch, sondern auch an Unabhängigkeit und Ansehen eingebüßt. Sein Dasein erleichterte den Übergang der Gerichtsbarkeit in die eigene Hand des Gerichtsherrn. In den slavischen Dörfern, die entweder noch nicht oder bisher in einzelnen Stücken, vorzüglich um die Abgaben in bar erheben zu können, mit deutschem Recht bewidmet waren, in denen also die Gerichtsbarkeit prinzipiell Sache des Landesherrn geblieben, vollzog sich die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Grundherrn mit großer Leichtigkeit. Der Landesherr als der bisherige Inhaber der Gerichtsbarkeit erteilte im Interesse der Landeskultur und der fortschreitenden Germanisierung in zahllosen Fällen ausdrücklich die Erlaubnis, polnischen Dörfern deutsches Recht zu verleihen, womit der Übergang der Gerichtsbarkeit auf den Grundherrn vollzogen war, um schließlich, als die Anschauung, Grundherr und Gerichtsherr müsse ein und dieselbe Person sein, einmal Wurzel gefaßt hatte, den ihm verbleibenden Rest der Jurisdiktion auf den Rittergütern stillschweigend dem Adel zu überlassen.

Es ist natürlich, daß der Ritterstand danach streben mußte, nun auch die öffentlichen Abgaben und Dienste, die die letzte direkte Beziehung zwischen Landesherrn und Bauern darstellten, an sich zu reißen, nicht allein aus pekuniären Gründen, um die ordentliche, ja außerordentliche Bede selbst erheben zu können², sondern auch, um in jeder Beziehung als Herr seiner Hinterlassenen dazustehen. Nur so ist es verständlich, weshalb nach dieser Überlassung der alten Abgaben neue Steuern nicht mehr den Bauern direkt, sondern erst nach vorhergegangener Repartition auf die einzelnen Dominien auferlegt

¹ v. Wilow a. a. O. S. 133.

² Fuchs, Untergang des Bauernstandes in Neu-Vorpommern S. 43. — v. Wilow a. a. O. S. 100. 110. — Knothe, Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz, im Neuen Lausitzer Magazin LXI 235.

wurden¹. Aus denselben zwingenden Ursachen, wie in der Mark, sahen sich die Landesherren auch hier veranlaßt, diese Entwicklung gehen zu lassen, die doch den seiner bisherigen Hilfsquellen beraubten Staat nach außen wie nach innen wehrlos machen mußte.

§ 2.

Die Gründe für die Verschlechterung der Lage des Bauernstandes.

Es ist von vielen Seiten betont worden, daß es von rein wirtschaftlichem Standpunkt dem Bauer zunächst gleichgültig sein konnte, ob er dem Landesherrn oder der neu entstehenden Guts herrschaft zinsste und frondete, und ob er von dem landesfürstlichen oder gutherrlichen Schulzen Recht nahm, vorausgesetzt daß die Ansprüche auf seine Leistungen und die Sporteln nicht wuchsen. Schon an und für sich würde es einem Gesetze der geschichtlichen Entwicklung entsprechen, daß bei diesem unmittelbaren Verhältnis zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem der wirtschaftlich stärkere Teil auf die Dauer gewinnen und daß sich diese Entwicklung bei der Teilnahmlosigkeit der Staatsgewalt unter dem Schwergewicht der politischen Macht auf der einen, gegenüber der Hilflosigkeit auf der andern Seite immer mehr überstürzen mußte. Im Deutschland des 15. und 16. Jahrhunderts traten aber noch besondere Gründe hinzu, welche, allgemeiner Natur, früher oder später auch jene vom großen Verkehr mehr abgelegenen Territorien beeinflussten.

Das plötzliche Sinken des Geldwerts, welches im Gefolge der durch die Entdeckung der neuen Welt in Europa einströmenden Metallschätze eintrat, hätte an und für sich den Bauern, soweit sie auf festen Geldzins gesetzt waren, nur günstig sein können und hat in Wirklichkeit für diejenigen unter ihnen, die ihrer rechtlich besonders gesicherten Lage oder des gerechten Sinns der geistlichen oder städtischen Herrschaften halber davon Vorteil zu ziehen vermochten, diese Folge gehabt². Der Adel aber, der zum Teil auf diese mindertwertig gewordenen Bezüge angewiesen war, im allgemeinen auch, während der Reichtum der Städte zunahm, von der Preissteigerung nur geringfügig profitierte und dennoch die stets zunehmenden Luxus- und Bildungsausgaben zu bestreiten hatte, mußte, wo es ihm nicht gelang, eine Erhöhung der Geldzinsen durchzusetzen, sich an den neuen,

¹ Korn a. a. O. S. 15.

² Knothe a. a. O. S. 239. — Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates I 386.

früher landesherrlichen Naturaldiensten schadlos halten. Eben diese Münzentwertung war auch einer der Gründe, welcher die stets geldbedürftigen Fürsten, die mit Ausnahme eines Theils des Domänenfundus alles an irgendwie verwertbaren Rechten längst abgetreten hatten¹, gänzlich in die Hände der Stände gab, denen das Steuerbewilligungsrecht zustand, ein Zeitalter ständischer Allmacht, das ganz besonders gegen die politisch nicht vertretenen Bauern ausgenutzt werden konnte. Wie groß diese Geldnot war, ließ sich daraus ermessen, daß selbst die Einziehung der Kirchengüter, die unter dem Einflusse der Reformation mit Ausnahme Schlesiens und zwar zumeist zu Gunsten des fürstlichen Kammerguts erfolgte, keine nennenswerte Besserung der staatlichen Finanzlage herbeigeführt zu haben schien.

Die Notwendigkeit, die Kriege mit geworbenen Söldnertruppen zu führen, machte zudem die Kriegsdienste des Adels entbehrlich, der sich mit dem allmählichen Aufhören des Fehderechts und der fortschreitenden Konsolidierung der Territorien immer mehr darauf angewiesen sah, sich auf seine Güter zurückzuziehen und Ackerbau zu treiben. Ist es auch nur für die Mark gültig, was Knapp von der Unzulänglichkeit des ursprünglichen Besitzes für eine standesgemäße Lebenshaltung anführt², so lag doch überall, auch dort, wo, wie in Schlessien, Pommern und Preußen der Adel stets mehr landwirtschaftlichen Beschäftigungen nachgegangen als im Dienste der Fürsten ins Feld gezogen war³, einem nunmehr gänzlich auf diese Beschäftigung angewiesenen Stande der Gedanke nahe, durch Erweiterung des Guts auf Kosten der Bauernäcker sich einen mehr arrondierten und wertvolleren Besitz zu verschaffen.

Gleichzeitig und im Zusammenhange mit jenen Anreizungen zum Bauernlegen tauchte eine Rechtstheorie auf, die den Bauernstand im Osten dem Ruin nahe bringen sollte. Das römische Recht, welches damals, getragen von der öffentlichen Meinung, siegreich vordrang, beeinflusste sehr bald die rechtliche Auffassung der bäuerlich-gutherrlichen Verhältnisse auf das erheblichste. Ohne Zweifel lag gerade in dieser Einwirkung die dunkelste

¹ Ein in die Augen springendes Beispiel, wie weit die Veräußerung der Landeshoheitsrechte getrieben wurde, bietet der bei v. Wilow a. a. O. S. 229 erwähnte Freibrief Boleslaus' VIII von Pommern für die Familie v. Flemming aus dem Jahre 1406, wonach dieser sämtliche Staatsabgaben und Leistungen sogar in ihren künftigen Besitzungen unter ausdrücklichem Verzicht auf das Einfordern der außerordentlichen Bebe abgetreten wurden.

² Knapp, Bauernbefreiung I 37 ff.

³ v. Wilow a. a. O. S. 155. — v. Brünneck in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Neue Folge XVI 370 (eine Besprechung des Knappschen Buches).

Schriften d. Ver. f. Socialpolitik. XLIII.

Seite der Anwendung der Gesetze des die Latifundienbildung begünstigenden kaiserlichen Roms auf die durchaus anders gearteten deutschen Agrarverhältnisse. Auf Jahrhunderte hinaus waren selbst bei dem besten Willen die Verwaltungsbeamten und Richter mit ihrer einseitig römischrechtlichen Bildung außer stande, dem Bauern, der sich in der Regel nicht auf Urkunden zum Beweise für seine frühere bessere Lage berufen konnte, sein geschichtliches, wohl erworbenes Recht werden zu lassen. Die neu aufkommende Anschauung¹ knüpfte vornämlich an die Stellung an, die das sinkende römische Reich einst den *adscripticii* und *coloni* angewiesen hatte, fand auch Analogieen in der persönlichen Freiheit, aber dabei strengen Schollenpflichtigkeit² der Kolonen und ihrer unvollständigen Vermögens- und Prozeßfähigkeit³. Sie mußte bei den zahllosen Versuchen der Bauern, sich dem drückenden Joche zu entziehen, mit besonderem Wohlgefallen die mannigfachen Bestimmungen begrüßen, die die Kaisergesetzgebung⁴ gegen flüchtige Kolonen und Personen, die diesen Unterschluß gewährten, vorgeesehen hatte, verschmähte sie doch selbst eine gelegentliche Bezugnahme auf die *servilis conditio* der Bauern nicht. Daß das römische Recht, welches den Kolonen schlechterdings gar keinen Rechtsanspruch auf das von ihnen bebaute Land einräumte, sondern deren Verbleiben von dem wirtschaftlichen Interesse des Herrn abhängig machte, auch auf die Ausbildung des dinglichen Rechts, das den Bauern am Hofe zustand, zu deren Ungunsten einwirken mußte, liegt auf der Hand, obwohl gerade hier das fremde Recht gegenüber heimischen Anschauungen schon aus Gründen der Staatsraison nie völlig durchgedrungen ist. Wo aber einmal das „Bauernlegen“ im Schwange war, da fanden sich auf dasselbe von den Juristen die Grundsätze der *Expropriation* unbedenklich angewendet⁵. Bei diesem Mangel jeder historischen Auffassung konnte man schließlich auch zu dem Sage kommen, daß die Dienste der Bauern, gleichwie die der römischen Kolonen, präsumtiv ungemessen seien. Der zu erbringende Beweis des Gegenteils war nach Lage der Sache in den allermeisten Fällen nicht zu führen.

Nachdem einmal den Gutsherren die wirtschaftliche Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, das Dominialland auf Kosten der Bauern zu erweitern

¹ Knothe a. a. O. S. 242. 266. — E. M. Arndt, Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen S. 170 ff.

² l. 1 Cod. de colonis Thracensibus XI 51.

³ l. 2 Cod. in quibus causis coloni censiti dominos accusare possunt XI 49.

⁴ Tit. Cod. de agricolis et censitis et colonis XI 47.

⁵ Knapp, Bauernbefreiung I 39. — Korn a. a. O. S. 30.

erwiesen schien und nachdem sich das römische Recht als eine bequeme Handhabe für diese historisch so wenig begründeten Ansprüche gezeigt hatte, fing man an, um größere Ackerwerke zu erhalten, den Bauern mit oder ohne Entschädigung zu relegieren und das Bauernland zum Hofland zu schlagen. In der Mark¹ beschränkte man sich bis in das 17. Jahrhundert darauf, daß nur für den Fall, in dem das Bauernland zum Herrenhofe geschlagen wurde, nicht aber zu Spekulationszwecken, und überall nur gegen Entschädigung des Taxwertes, ein solcher Auskauf gestattet wurde, während in Pommern² nach der Bauer- und Schäferordnung von 1616 geradezu nach Willkür und mit Ausnahme der sogenannten Kaufhöfe ohne Entschädigung das Bauernlegen möglich war. Auch in Schlesien muß man nach Maßgabe der dort publizierten Landesordnungen der österreichischen Periode einen ähnlichen Rechtszustand annehmen, wie denn die Landesordnung für die Fürstentümer Oppeln und Ratibor von 1562 im Art. 46 die Bestimmung trug³: „wenn ein Unterthaner dem Herren nicht gefällt, und ihn unter sich nicht leiden will, so soll der Bauer zu verkauffen pflichtig seyn“, während die öfter Landesordnung vom 27. April 1617 Teil V Art. 19 den Auskauf nur gegen einen seiner Erbherrschaft „ungehorsamen und widerwärtigen“ Bauern nach vorhergegangener Untersuchung durch die landesfürstliche Obrigkeit zuließ⁴. In beiden Fällen fand übrigens der Zwangsverkauf nur nach einer aufgenommenen Taxe statt.

Für das vergrößerte Areal des Hofes bedurfte es vermehrter Arbeitskräfte, die trotz des aufgetretenen Gefindebindenszwanges der Bauernkinder und der anscheinend in Preußen häufiger vorkommenden freien Feldarbeiter⁵ im wesentlichen doch nur von den ihrer Zahl nach verminderten Bauern geleistet werden konnten. Damit wuchs auch das Interesse der Gutsherren, die Bauern statt der ursprünglich bestimmten Verpflichtungen auf ungemessene Dienste zu setzen, und die Anzahl der thatächlich oft zu Unrecht geforderten Scharwerkstage vermehrte sich derart, daß den Bauern häufig genug keine Zeit blieb, den eigenen Acker ordnungsmäßig zu bestellen⁶.

¹ Korn a. a. O. S. 40. 41. — v. Petersdorff in den „Beiträgen zur Geschichte der Mark im dreißigjährigen Kriege“, publiziert in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte“ II 15, führt an, daß sich der Besitz der Ritterschaft in dem Ländchen Ober-Barnim von 1634—1671 um 30 % vermehrt habe.

² Fuchs, Untergang des Bauernstandes in Neu-Vorpommern und Rügen S. 71 ff.

³ Brachvogel, Privilegien, Statuten u. s. w. des Landes Schlesien VI 1713.

⁴ Ebenda IV 1121. 1122.

⁵ v. Brünneck in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Neue Folge XVI 358.

⁶ Korn a. a. O. S. 33 ff. — Knothe a. a. O. S. 241 ff. — Fuchs a. a. O. S. 76 ff. — Vgl. auch die Versuche, die Dienste der Bauern auf ein Maß zurückzu-

Zu einer offenen Auflehnung gegen diesen Druck ist es seitens der Bauern im Osten, wenn man von einem Aufruhr im Jahre 1525 im Samlande¹ und von Unruhen in der Oberlausitz² zu derselben Zeit abieht, nicht gekommen. Die Volksstimmung äußerte sich in unendlichen Rechtsstreitigkeiten, die besondere prozessualische Maßnahmen gegen das angeblich frivole Klagen der Bauern zur Folge hatten³, wobei diesen in Westpreußen unter polnischer Herrschaft seit dem 16. Jahrhundert die Fähigkeit, gegen ihre Herren gerichtlich aufzutreten, völlig verloren ging⁴. Auch der absolute Staat, der von kräftigen Charakteren unter den Fürsten, von Ferdinand I in den unmittelbar der Krone Böhmen unterworfenen Teilen Schlesiens, von Joachim I in Brandenburg und von Boleslaus X in Pommern angestrebt wurde, mußte zunächst, um politisch Herr der Stände zu werden, diesen wirtschaftliche Koncessionen auf Kosten des „armen Mannes“ machen, wie offiziell der Bauernstand, allerdings ohne den socialreformatorischen Beigeschmack unserer Tage, genannt wurde.

So wohlthätig auch die Kirchenumwälzung auf die Erziehung und Bildung der unteren Volksklassen des platten Landes einwirken mochte, deren wirtschaftliche Lage wurde dadurch keineswegs gebessert. Kam doch der Bauer vielfach von dem milden Regimente des Krummstabs unter die Herrschaft der fürstlichen, kameralistisch vorgebildeten Vögte und Amtmänner, die weit strenger Abgaben und Leistungen einzutreiben und in allem das fiskalische Interesse zu wahren wußten. Auffallend ist es auch, daß von Luther anfangend die ganze Reihe der der neuen Lehre anhängenden Geistlichen nur selten Verständnis für die mißliche Lage des Bauernstandes zeigte, ja sogar oft in eifrigster Weise die Interessen des Herrenstandes als mit den Geboten der göttlichen Ordnung übereinstimmend vertreten hat⁵.

Die Not des deutschen Krieges, der nach der Organisation der damaligen Heere ganz besonders auf Kosten des platten Landes geführt wurde, vollendete die Entwicklung. Der Rest der Bevölkerung, soweit er noch auf den verwüsteten Höfen sitzen geblieben war, mußte alles von der Hilfe des

führen, in Art. 11 und 12 Teil V der Oker Landesordnung bei Brachvogel a. a. O. IV 1114. 1115.

¹ v. Haxthausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 211.

² Knothe a. a. O. S. 243 ff.

³ Korn a. a. O. S. 20.

⁴ v. Brünneck a. a. O. S. 364.

⁵ Als Beispiel diene eine Schrift des Siegnitzer Pastors und Superintendenten Georg Bezold: „Kurzer Unterricht von dem nunmehr veralteten Dreyding u. s. w.“. Siegnitz 1595.

Gutsherrn erwarten, dem doch wenigstens der Kredit, wenn auch in noch so geringem Maße, geblieben war. Jetzt war der Bauer nicht mehr in der Lage die bei der Verödung des Landes gesteigerten Anforderungen des Herrendienstes von sich zurückzuweisen, er konnte sehr zufrieden sein, wenn er nunmehr als laffitischer Unterthan mit einer dürftigen Hofwehr neu ausgestattet wurde¹. Das verlaufene und verdorbene Volk aber, das erst lange nach dem Kriege, zum Theil unter obrigkeitlichem Zwange, sich bewegen ließ, Bauerngüter zum Wiederanbau anzunehmen, konnte, persönlich unzuverlässig und wirtschaftlich untüchtig, wie es war, selbstverständlich nicht erblich, sondern nur auf Widerruf angelegt werden, um eine allzugroße Schädigung der Herrschaft, die doch das nöthige Vieh und Ackergerät hinzugeben hatte, zu vermeiden.

Mit dem Verluste der persönlichen Freiheit und des eigentumgleichen Besitzrechts des Bauernstandes waren aber auch die Grundlagen der bisherigen Gemeindeverfassung unwiderbringlich dahin. Ohne in sich selbst genügende Kraft, ohne bei Staat und Kirche nennenswerte Unterstützung zu finden, mußte der Bauernstand seinem Geschick erliegen.

¹ Fuchs a. a. O. S. 92 ff. — Korn a. a. O. S. 42. 43. — Knothe a. a. O. S. 264.

Kapitel IV.

Gutsherrschaft und Landgemeinde bis zur Katastrophe von 1806¹.

§ 1.

Der Bauer.

Die oben geschilderten Thatfachen, die nicht immer im ruhigen Gleichmaß, sondern des öftern in einer Reihe gewaltsamer Stöße von örtlich verschiedener Stärke auf die Agrarzustände einwirkten, hatten zur Folge, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ein nach den einzelnen Gegenden und deren politischem Schicksal sehr verschiedenes Bild darboten, das einem Versuch, das Resultat einer Entwicklung übersichtlich zu schildern, die Pflicht auferlegt, einen Typus aufzusuchen, welcher der durchschnittlichen Lage des einzelnen Bauern am meisten entsprach. Maßgebend muß hierbei vor allem die Erwägung sein, ob dieser Typus in ausreichender Menge vorhanden und ob er auf Grund einer möglichst von Einzelursachen unabhängigen organischen Entwicklung entstanden ist.

¹ Hier müssen in manchen Punkten die Bestimmungen des A.R. herangezogen werden, obwohl gerade bei der Regelung der Agrarverhältnisse der subsidiäre Charakter des Gesetzbuches eine unmittelbare Einwirkung auf die bestehenden Verhältnisse nicht oft zulassen mochte. In dem hier in Betracht kommenden Titel 7 Teil II „vom Bauernstande“ wird ganz besonders häufig — vgl. §§ 87 ff. 117. 137. 146. 246. 323 — auf Provinzialrecht und sonstige partikuläre Rechtsquellen verwiesen. Obwohl das A.R. erst am 1. Juni 1794 in Kraft getreten ist, so wiederholt es in dem oben citierten Titel zum Teil nur die Anordnungen Friedrichs des Großen im Edikt vom 10. Dezember 1748 (für Schlesien) und in der Verordnung vom 8. November 1773 (für Ost- und Westpreußen). Vgl. v. Brünneck in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Neue Folge XVI 360.

Das beste der bestehenden Besitzrechte, das der Erbpächter und Erbzinsleute, das nur in Niederschlesien¹ und den angrenzenden Teilen der Mark² überwog, sowie das Recht der den Eigentümern gleich geachteten Kölmer in Preußen³ war lokal zu beschränkt, beruhte in letztgedachter Provinz auch auf zu eigenartigen geschichtlichen Grundlagen, um als Normalfall des bäuerlichen Besitzrechts gelten zu können.

Es war die häufigste Erscheinung im Osten und zugleich das konsequente Resultat der Entwicklung, wie sie oben geschildert ist, daß der Bauer laffittischen Besitz hatte, d. i. „daß ihm ein Grundstück zur Kultur und Benutzung gegen gewisse dem Eigentümer vorbehaltenen Vorteile eingeräumt worden ist“, worüber er nicht frei verfügen kann⁴. Die Vorteile waren Dienste und Abgaben der mannigfachsten Art zu Gunsten der Herrschaft. Stellte sich dieses Nutzungsrecht als ein erbliches dar, so ähnelte es, obwohl eine Verfügung unter Lebenden unzulässig und die von Todes wegen beschränkt war⁵, trotz der darauf lastenden drückenden Dienste in etwas dem Erbzinsrecht bzw. der Erbpacht. Ein solches Verhältnis überwog in der Kurmark⁶. — In Oberschlesien, der Neumark, Uckermark, in Preußisch-⁷ und Schwedisch-⁸ Pommern, in der Oberlausitz⁹ und in

¹ Nach einer Designation vom 14. März 1765 zählt das Glogauer Kammerdepartement (die Kreise Freistadt, Glogau, Goldberg, Grünberg, Guhrau, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Militz, Sagan, Schwiebus, Sprottau, Steinau, Wohlau)

a. an Erbzinsleuten:

Bauern 11380 Stellen,

Gärtner 20435 „

Häusler 28065 „

b. an Laffiten:

Bauern 45 Stellen,

Gärtner 1174 „

Häusler 209 „

und zwar die Laffiten hauptsächlich in den Kreisen Militz und Wohlau; vgl. die Akten der Kriegs- und Domänenkammer Breslau im dortigen Staatsarchiv: „Acta generalia von Erblichmachung der Rustikalstellen auf dem Lande u. s. w.“

² Knapp, Bauernbefreiung I 16.

³ v. Haythausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 195 ff.

⁴ §§ 626. 629 I 21 ABK.

⁵ §§ 634 ff. ebenda.

⁶ v. Bassewitz, Kurmark S. 410.

⁷ Knapp a. a. O. I 18.

⁸ Fuchs, Untergang des Bauernstandes S. 102, welcher S. 140 daneben zahlreiche Zeitpächter aufzählt.

⁹ Knothe a. a. O. S. 265 ff.

Preußen¹ war der Stellenbesitzer regelmäßig unerblicher Laßit; er hatte das oben definierte Nutzungsrecht tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, auf Lebenszeit mit der Aussicht, daß ihm, sofern nicht besondere Gründe eine Veränderung wünschenswert machten, eine geeignete Persönlichkeit aus seiner Familie im Besitz nachfolgte.

Das Besitzrecht der Bauern entschied übrigens keineswegs die Frage der persönlichen Abhängigkeit, obwohl ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden Verhältnissen nicht zu verkennen ist. Persönlich vollfrei d. i. außerhalb jeder gutherrlichen Gewalt standen von Personen bäuerlichen Standes nur die preußischen Kölmer² da, die sogar selbst wieder abhängige Bauern haben konnten. Auch müssen einzelne Frei- und Lehnshulzen in Schlesien und Pommern zu dieser besser berechtigten Klasse gezählt werden. Die Masse der besitzenden bäuerlichen Bevölkerung, mochten sie nun Erbzinsleute oder Laßiten sein, und sämtliche besitzlosen Leute dieses Standes waren unterthänig, jedoch keineswegs derart, daß hieraus jemals eine Leibeigenschaft im eigentlichen Wortsinne mit völliger civilrechtlicher Erwerbsunfähigkeit hergeleitet worden wäre. Die strengste Form der Abhängigkeit, in der der Leibeigene nur für den Herrn erwarb und auch ohne das Gut veräußert werden konnte, ist nur in vereinzelten Fällen in Schwedisch-Pommern³, in Brandenburg⁴, in Ostpreußen⁵ nachweisbar, mochte aber tatsächlich der Lage der bäuerlichen Bevölkerung in dem polnisch gewordenen Westpreußen⁶ entsprechen.

Als typisch zu Grunde zu legen dürfte demnach bei einer Untersuchung der Gemeindeverfassung der Fall sein, daß der Bauer unerblichen laßitischen Besitz hat und zugleich als Unterthan einer Herrschaft unterworfen ist.

Wer im einzelnen Fall diese Herrschaft war, der Landesherr auf den in der Regel verpachteten Domänen oder der Adel, eine geistliche Körperschaft, eine städtische Kommune — Personen bürgerlichen Standes waren ohne besondere Erlaubnis vom Besitz adliger Güter ausgeschlossen⁷ —

¹ v. Garthausen a. a. O. S. 215.

² Ebenda S. 195 ff.

³ Fuchs a. a. O. S. 111. 176. — G. M. Arndt, Geschichte der Leibeigenschaft S. 171.

⁴ Knapp a. a. O. I 25.

⁵ v. Brünneck a. a. O. S. 364.

⁶ Ebenda S. 364 und Preussisches Notifikationspatent vom 28. September 1772.

⁷ §§ 37. 51. II 9 A.R. — Es scheint übrigens nicht bloß Rücksicht auf Erhaltung der ständischen Gliederung, sondern Mißtrauen gegen die moralische Qualifikation der Bürgerlichen maßgebend gewesen zu sein, wie aus einem Schreiben

verschlug für die rechtliche Seite vorerst wenig. Die Domänenbauern hatten ebenso in den vom Staate gefekten Pächtern — „Beamte“ genannt — ihre Obrigkeit zu sehen wie die Privatbauern in dem jedesmaligen Besitzer des Guts. Tatsächlich zwar wurden die Domänenbauern sowie die der juristischen Personen, da sie weniger Objekte einer persönlichen Willkür waren, gleichmäßiger und im allgemeinen milder behandelt.

§ 2.

Gutsherrschaft und politische Gemeinde.

Unrichtig würde es sein, sich vorzustellen, als ob die Erbunterthänigkeit, weil in erster Linie öffentlichrechtlicher Natur, lediglich die Gestaltung der politischen Gemeinde, die Rassenqualität der Güter dagegen, formell eine rein privatrechtliche Eigenschaft, nur die Realgemeinde beeinflusst hätte. Die Wirkungen beider Verhältnisse sind sehr tiefgehend und greifen derart ineinander, daß, obwohl diese Zweiteilung aus Zweckmäßigkeitsgründen im großen und ganzen dem nachfolgenden Teil der Darstellung zu Grunde gelegt ist, das Gezwungene einer solchen Scheidung nicht verkannt werden soll.

Es liegt etwas Wahres in der gehörten Behauptung, daß der Staat des ancien régime in Preußen bei den Dominien aufhöre. Der frühere Zustand, in dem es autonome Gemeinden gab und neben diesen Gutsherren, die, selbst unter dem fürstlichen Lehngericht stehend, nur über ihr Gefinde Gewalt hatten, war gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden. Der Staat kannte als kleinste Einheit der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation nur die Dominien oder Rittergüter, deren Gebiet sich in öffentlichrechtlicher Beziehung auf die Gemeindefeldmark miterstreckte. Nebenher, unbeachtet, man könnte beinahe sagen wider Willen, jedenfalls ohne Zuthun der Staatsgewalt, fristete innerhalb des dominialen Herrschaftsbezirks, der heute Gutbezirk genannt werden würde, die Landgemeinde ihr bedeutungsloses Dasein.

des schlesischen Ministers v. Schlabrendorff an die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vom 13. Juni 1761 hervorgeht, in dem es u. a. heißt: „Diejenigen, so adlige Güter besitzen und nicht vom Adel sein, sollen bei dem ersten Vorfall, wo sie mit denen Unterthanen rude umgehen oder ihnen neue onera obtrudiren, angehalten werden, sogleich ihre Güter an Edelleute zu verkaufen, weil daraus confiret, daß sie nicht Vernunft noch Qualitäten besitzen, die Unterthanen raisonnable zu gouverniren.“ Band I der Akten des Breslauer Staatsarchivs „Von den Pflichten und dem Verhalten der Herrschaften und Unterthanen gegeneinander, besonders wegen der Robothen und Dienste.“

a. Erbherr und Unterthanen.

Das Rittergut als Gegenstand der gutherrlichen Gewalt, also Rittergut im publizistischen Sinne, umfaßte nicht nur das im Besitz und Eigentum des Erb- und Gerichtsherrn stehende Land, sondern auch die von den Bauern besessenen Äcker, gleichgültig welches dingliche Recht gerade diese an denselben ansprachen. Mochten schon früher häufig genug Bauern- und Ritteräcker im Gemenge gelegen haben, das ausgedehnte Bauernlegen hatte gewiß dazu beigetragen, dieses Durcheinander zu vermehren. Die Geburt auf Dominialboden, der also alle diese Ländereien umfaßte, machte zum Unterthanen; daneben auch die Heirat mit einem unterthänigen Manne sowie die Annahme einer zur Unterthänigkeit verpflichteten Stelle; auch mag freiwillige Hingabe in die Unterthänigkeit vorgekommen sein¹. Der Herrschaft schuldete der Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorsam² und hatte ihr den Unterthaneneid zu leisten. Dieser allgemeinen Gehorsamspflicht entfloßen vornämlich eine völlige Aufhebung der Freizügigkeit und Beschränkungen der Verheirathungsfreiheit³. Ohne Erlaubnis des Herrn durfte der Unterthan das Gut nicht verlassen; er war schollenpflichtig, glebae adscriptus, wirtschaftlich eine Zubehör des Guts, mit dem er veräußert wurde⁴.

Die Notwendigkeit eines Eheconsenses⁵ legte es in die Hand des Gutsherrn, unzeitige und ihm sonst nicht genehme Ehen zu hindern. Zu den für die Gutsherrschaft wirtschaftlich wertvollsten Seiten der Unterthänigkeit gehörte aber die Pflicht der Unterthanenfinder, gewisse Jahre

¹ §§ 93 ff. II 7. AR. — Arndt, Leibeigenschaft S. 170.

² §§ 133 II 7 AR.

³ §§ 147 ff. ebenda.

⁴ Landesordnung von 1577 und 1640 für das Herzogtum Preußen bei v. Haxthausen a. a. O. S. 212. — Verordnung vom 8. November 1773 für Ost- und Westpreußen, Nov. Corpus Constitut. V 2 2471. — Korn a. a. O. S. 43 für Brandenburg; §§ 12 und 16 Tit. XI der erweiterten und erklärten Bauer- und Schäferordnung vom 16. Mai 1616 für Pommern bei Fuchs a. a. O. S. 71 ff. — Unterthanenordnung für die Oberlausitz vom 4. Juli 1651 bei Knothe a. a. O. S. 268 ff. — Art. 46 der Oppeln-Ratiborer Landesordnung von 1562 bei Brachvogel a. a. O. VI 1712 ff. — Art. 7 Buch V der Olsler Landesordnung von 1617 bei Brachvogel a. a. O. IV 1110. — Edikt vom 10. Dezember 1748 bei Korn, Schlesische Ediktensammlung III 232.

⁵ §§ 161 ff. II 7 AR. — Olsler Dreidingsordnung Nr. 24 bei Brachvogel, Schlesische Privilegien II 389. — Arndt, Leibeigenschaft S. 216. Anders in der Oberlausitz, vgl. Knothe a. a. O. S. 287 ff.

auf dem Gutshof als Gefinde zu dienen¹, und die Notwendigkeit für besitzlose Tagelöhner², ihre Dienste zunächst der Herrschaft anzubieten, die schließlich noch das unter Umständen sehr drückende Recht hatte, erlebte Bauernstellen mit Gutshunterthanen selbst wider deren Willen zu besetzen³. Auch unterlag die Disposition über Bauerngüter, selbst wenn sie zu Eigentum ausgethan waren, gewissen im Interesse des Herrn liegenden Beschränkungen⁴. Sonstige Dienste und Abgaben, außer mannigfachen Los-, Abzugs- und Schutzgeldern, entsprangen aus dem Unterthanenverhältnis in der Regel nicht. Daß dieses Verhältnis aber einen sehr realen Wert hatte, dürfte aus einer Zusammenstellung der schlesischen Generallandschaftsdirektion vom 11. März 1808 hervorgehen, die bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit, um zu beweisen, daß die Sicherheit der landschaftlichen Pfandbriefe durch diese Maßregel stark vermindert worden sei, als Beispiel eine Verlustrechnung für einzelne Domänen des Kreises Schweidnitz aufgemacht hat — vgl. Anlage A —, die freilich eine gewisse Subjektivität der Auffassung nicht verleugnen kann. Eben dieses pekuniäre Interesse macht es auch erklärlich, weshalb den Schulzen in den Kammergütern des Fürstentums Ols die Verpflichtung oblag, alljährlich zu Weihnachten ein „Seelenregister“ aller Unterthanen einzureichen⁵.

b. Gerichtsobrigkeit und Gerichtseingekessene.

Waren dies alles obrigkeitliche Berechtigungen, welche der Gutsherrschaft kraft eigenen Rechts zustanden, so schlossen sich hieran Befugnisse, bezüglich derer das Bewußtsein, daß sie einst staatlich gewesen und daß sie daher dem Gutsherrn nur auf Grund einer Delegation zustanden, derart lebendig geblieben war, daß bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit diese Rechte ein halbes Jahrhundert und noch länger fortbestehen konnten, obwohl sie den oben behandelten vielfach ähnelten und von ihnen mehr historisch als ihrem Wesen nach verschieden waren.

Auf Grund ursprünglicher Verleihung oder zahlreicher Veräußerungen stand dem Gutsherrn die Gerichts- und Polizeigewalt in gewissem Umfange

¹ Korn a. a. O. S. 32. — Knothe a. a. O. S. 280. — Art. 46 der Oppeln-Ratiborer Landesordnung bei Brachvogel a. a. O. VI 1712 ff. — Verordnung vom 8. November 1773, Nov. Corp. Constitut. V₂ 2479. — §§ 185 ff. II 7 ARN.

² Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates I 380. — Knothe a. a. O. S. 283. — § 181 II 7 ARN.

³ Meitzen a. a. O. I 380. — § 181 II 7 ARN.

⁴ §§ 246 ff. II 7 ARN.

⁵ Olscher Dreidingsordnung Nr. 29 bei Brachvogel a. a. O. II 390.

zu, wobei zwischen beiden zunächst nicht scharf unterschieden wurde. Hieran schloß sich ein Verordnungsrecht¹ des Gutsherrn, der Anordnungen der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei treffen konnte und bisweilen in reichem Maße auch getroffen hat. Bei Ausübung dieser gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse hatte aber die Dorfgemeinde, wie sie sich innerhalb des dominierten Herrschaftsgebietes noch erhalten hatte, ein gewisses Maß von Selbstständigkeit gerettet, das in seiner Verquickung mit gutherrlichen Rechten ein eigenartiges Bild von der Zähigkeit bot, mit der auch unter den ungünstigsten Verhältnissen der Bauernstand an den Resten seiner althergebrachten Selbstverwaltung festzuhalten suchte. Diese Kämpfe, welche mit dem völligen Erdrücken der Gemeindeautonomie endigten, haben einen nach der Örtlichkeit sehr verschiedenen Charakter, der einer einheitlichen Darstellung allzugroße Schwierigkeiten bereiten würde. Schlesien jedoch mit seiner Fülle partikularrechtlicher Bildungen, das erst nach der preussischen Besitznahme die feste Hand des modernen Staates zu spüren anfang, erscheint aus diesem Grunde zur Darstellung jener Entwicklung vorzüglich geeignet, die in den übrigen Provinzen parallel, aber einförmiger verlaufen sein wird.

Es ist immer eine lokal zu beantwortende Frage gewesen, welches die Kompetenz des Untergerichts war, das von der Gerichtsherrschaft gehegt wurde. Im allgemeinen kann man an der Hand der Praxis² annehmen, daß alles, was mit dem Blutbann in Verbindung stand, Sache des landesherrlichen Obergerichts blieb, wie auch die Older Landesordnung vom 27. April 1617 Teil V Art. 1³ nur schwere Kriminalverbrechen der Kompetenz dieses Gerichts unterwarf, während der Rest der Strafgerichtsbarkeit, vorzüglich aber die gesamte Civilgerichtsbarkeit nebst den *acta iurisdictionis voluntariae* nach Art. 2 a. a. O. den Untergerichten zustand. Auf welche Weise diese untere oder patrimoniale Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, entweder durch das Dorfgericht d. i. Schulze und Schöffen im Namen des Gutsherrn oder unter dessen unmittelbarem Vorsitz, scheint eine Zeit lang geschwankt zu haben, bis das Dominium hier den Vorsitz dem Schulzen

¹ Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II 211. — Im einzelnen: Dreibingsordnung des Jhr. v. Bogau in Schlesien von 1694, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XIV 235. 236. — Dreibingsordnung des Jhr. v. Hohberg auf Fürstenstein in Schlesien von 1657, ebenda XV 137 ff. — Dorfordnung in den gräflich von Dohna'schen Gütern in Ostpreußen von 1626 und 1769 bei v. Haxthausen, Rändliche Verfassung Preußens S. 241.

² Riedel, Schulzenamt S. 107. — Knothe im Saufitzer Magazin LXI 209.

³ Brachvogel a. a. O. IV 1103. 1104.

überließ. Das so zusammengesetzte Dorfgericht, welches dem gebotenen Dinge der älteren Zeit entsprach, da es sich nur auf Ladung und nach Bedürfnis zu versammeln, auch nur von dem Schulzen, den Schöppen und Parteien besucht zu sein pflegte¹, ist scharf zu unterscheiden von einem Institut, das deutlich die Merkmale des echten, ungebotenen Dings der Vorzeit zeigte, dem sogenannten „Dreiding“². An sich mochte anfangs seine Kompetenz nicht anders geordnet sein als die des Dorfgerichts, wie ja gebotenes und ungebotenes Ding der älteren Zeit hierin keinen Unterschied zeigten³, wenn auch natürlicherweise wichtigere Angelegenheiten mit Vorliebe im Dreiding unter dem Vorsitz der Herrschaft verhandelt wurden. Wesentlich blieb aber für dieses Dreiding, welches sich ursprünglich, wie in alter Zeit, dreimal im Jahre, alle 18 Wochen, zu versammeln pflegte und daher seinen Namen führte⁴ (auch „Jahrding“, „Eheding“ in der Oberlausitz genannt), der Vorsitz der Herrschaft und die Verpflichtung für die sämtlichen⁵ Gemeindemitglieder, ungeladen zu erscheinen.

Zugleich hatte sich in Schlesien im 14. Jahrhundert, wohl im Anschluß an das vom geistlichen Sendgericht ausgeübte Rügerecht, welches allmählich an die weltliche Obrigkeit übergegangen war, ein Rügegericht entwickelt, das seinen Grundsätzen und seiner Entstehung nach mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zusammenfiel⁶. Schulz und Schöppen wurden verpflichtet, an den Tagen des ungebotenen Dings alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Missethaten zu „rügen“, d. h. der Obrigkeit zur Strafverfolgung anzuzeigen⁷.

Dieses Nebeneinanderbestehen des gebotenen und ungebotenen Dings unter dem Namen des Dorfgerichts und des Dreidings sowie das Vorkommen eines besonderen Rügeverfahrens mußte bei dem geringen Umfange der patrimonialen Gerichtsbezirke zu Unzuträglichkeiten führen. Allmählich wurden die Dreidinge seltener, vielleicht nur einmal im Jahre oder in noch

¹ Siesnitzer Dreidingsordnung von 1660 Nr. 45 bei Brachvogel a. a. O. IV 1147.

² Vgl. analoge Entwicklung in der Mark bei Kühn, Gerichtsverfassung in der Mark II 62 ff., in der Oberlausitz bei Knothe a. a. O. S. 217 ff.

³ Kühn a. a. O. II 65.

⁴ Riedel a. a. O. S. 103. 104. 108. — Häusler, Geschichte des Fürstentums Ols S. 98. — Ischoppe-Stenzel, Urkundenammlung S. 328. 584. — Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums I 367 ff.

⁵ Knothe a. a. O. S. 218.

⁶ Ischoppe-Stenzel a. a. O. S. 222. 538.

⁷ Stölzel a. a. O. I 369 ff. — v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II 151. 152.

größeren Zwischenräumen abgehalten¹. Die Geschäfte übertrugen sich aber nicht etwa auf das Dorfgericht, sondern auf eine neu auftauchende Person, den herrschaftlichen Justitiar oder Gerichtshalter.

Obgleich nämlich für den Osten ein strikter Nachweis bisher noch nicht geführt worden ist, kann man doch mit Rücksicht auf den später bestehenden Rechtszustand in Verbindung mit dem Inhalt der in der Anlage B wiedergegebenen Urkunde eine gleiche Entwicklung vermuten, wie sie Stölzel für den Westen Deutschlands, insbesondere aber für Hessen, geschildert hat². Bei dem allmählichen Aufkommen des römischen Rechts müssen zunächst die Dorfgerichte zu Gunsten des gutherrlichen Justitiars (Rentmeisters u. s. w.) die gesamte streitige Zivilgerichtsbarkeit und die Kriminalgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Aburteilung geringfügiger Übertretungen³ verloren haben. Ihr Fortbestand rechtfertigte sich wohl nur durch die Erwägung, es sei zweckmäßig, Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, wie Testamentsaufnahmen⁴, Vormundschaftsbestellungen⁵, Auflassungen u. s. w. an Ort und Stelle zu behandeln. Wo insbesondere Schöffenbücher bestanden, ersetzten diese in gewisser Hinsicht die Grundbücher einer späteren Zeit⁶. Aber auch bei dem unter dem Vorsitz des Justitiars abgehaltenen Dreiding erlosch allmählich die Gewohnheit, streitige Civil- und Straffälle von einiger Bedeutung zu verhandeln, wozu die Schöffenbank dem Gerichtshalter, der allein römisches Recht zu traktieren verstand, unnötig, ja hinderlich war. Zuerst wohl mit dem Willen der Parteien ex compromisso, dann unter dem Drucke des erstarkenden fremden Rechts ex lege ist auch in Schlefien dieser Teil der Gerichtsbarkeit völlig an den herrschaftlichen Beamten gekommen. Eine aus dieser Übergangszeit stammende Urkunde, das in Anlage B abgedruckte Protokoll über das am 8. Juni 1581 zu Glauſche, Kreis Namslau, abgehaltene Dreiding, läßt erkennen, wie auch hier, ganz im Einklang mit der von Stölzel für Hessen nachgewiesenen Entwicklung⁷, alle nicht zur sofortigen Entscheidung geeigneten bürgerlichen Rechtsstreitig-

¹ Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer. Urkundensammlung S. 170. 177.

² Stölzel a. a. O. passim, insbesondere I 343 ff.

³ § 81 II 7 AR.

⁴ § 93 I 12 AR.

⁵ Liegnitzer Dreidingsordnung von 1660 Nr. 45 bei Brachvogel a. a. O. IV. — Oßner Dreidingsordnung Nr. 25 ff., ebenda II. — Fürstensteiner Dreidingsordnung von 1657 Nr. 43, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XV, publiziert von Kerber.

⁶ Meitzen a. a. O. Einl. S. 22. 119. — Knothe a. a. O. S. 214.

⁷ Stölzel a. a. O. I 331. 381.

keiten im Dreiding selber an das Amt verwiesen wurden¹, während in einem Injurienhandel bereits mit Erfolg die prozeßhindernde Einrede gebraucht wird, man habe sich vor dem Beamten, dem Unterhauptmann, „vertragen“. Auf einer anderen Seite aber fand das Dreiding, dem also in Konkurrenz mit dem Dorfgerichte schließlich nur Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit verblieben waren, eine gar nicht in seiner Natur als ungebotenes Ding liegende Zuständigkeitserweiterung. Man fand es bald in einer Versammlung, in der noch immer alle Gemeindemitglieder erscheinen mußten², ganz besonders am Plage, dem ursprünglich nur zeitlich damit zusammentreffenden Rügeverfahren weiteren Spielraum zu gewähren, indem man nicht nur Schulz und Schöppen, sondern jedem Gemeindemitglied die Pflicht auferlegte, geschehene Unbill zur Sprache zu bringen³. Selbstamerweise entwickelte sich in Anknüpfung an den Namen „Dreiding“, dessen Ursprung aus dem Gedächtnis der Gebildeten schon längst verschwunden war, unter dem Einfluß theologischer Anschauungen die Meinung, das im Vordergrund stehende Rügeverfahren müsse „drei Dinge“ oder Teile umfassen, nämlich die Vergehen gegen Gott, gegen die Obrigkeit, gegen die Gemeinde und deren Mitglieder, so daß nach diesem System sonstige Handlungen keine rechte Stelle finden konnten⁴. Eben dieses Rügeverfahren war die letzte Zuflucht der Gemeindeautonomie. Der Beamte der Herrschaft war sicherlich lange Zeit rechtlich, mindestens aber thatsächlich an die Ansicht über den Straßfall gebunden, den die feierlich zusammenberufene und sorgfältig ausgewählte⁵ Schöffenbank auszusprechen beliebte. Daß die kirchlichen Vergehen vom Pfarrer persönlich gerügt wurden, war bei der dominierenden Stellung der protestantischen Geistlichkeit des Reformationszeitalters, die außer dem kirchlichen Zuchtmittel auch noch die Gewalt der öffentlichen Meinung auf ihrer Seite hatte, sehr bezeichnend für das Ansehen, dessen sich dieser letzte Rest der Volksgerichte noch im 16. Jahrhundert erfreute⁶. Auch blieb es nicht bei dem Rechte

¹ Damit stimmen überein die in Nr. 20 der Fürstensteiner Dreidingsordnung für die Zuständigkeit der Dorfgerichte getroffenen Anordnungen.

² Bezoldus, Unterricht vom Dreiding I.

³ Laband, Breslauer Stadt- und Gerichtsbücher, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte u. s. w. Schlesiens IV 17.

⁴ Bezoldus a. a. O., der von unverkennbarem Einfluß auf die Öster Dreidingsordnung und von ihr oft wörtlich ausgeschrieben ist.

⁵ Bezoldus a. a. O. I a. C.

⁶ Diese charakteristischen Züge des Rügeverfahrens treten in dem oben in der Anlage B reproduzierten Dreidingsprotokoll besonders deutlich hervor, welches auch noch ein anschauliches Bild davon giebt, wie sich Ende des 16. Jahrhunderts an die Rüge die Vornahme gerichtlicher Handlungen angeschlossen hat.

zu rügen; die Gemeindeautonomie zeigte sich auch darin, daß Vorfrage gegen Wiederholung der gerügten Vorfälle getroffen werden konnte. Es entwickelte sich auf dem Dreiding, die Leitung und Zustimmung des herrschaftlichen Beamten immer vorausgesetzt, ein mehr oder minder ausgedehntes Selbstverwaltungs- und Ordnungsrecht der Gemeinde in Angelegenheiten, die in der Regel die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit betrafen¹. Die Stellung des Dreidings als Versammlung der Dorfgemeinde, nicht bloß als die der Unterthanen des Gerichtsherrn, zeigte sich auch darin, daß, als in einem Dorfe mehrere Gerichtsbarkeiten nebeneinander vorhanden waren, Dreiding von jedem Herrn für das ganze Dorf gehalten werden mußte².

Nach dem dreißigjährigen Kriege, dessen Schrecken das Band zwischen Gutsherrn und Bauern gelockert hatten und der an Stelle einer altangesehnen Bauernschaft ein Gemisch von verarmten und verwilderten Landeuten, abgedankten Soldaten und Landstreichern zurückließ, zeigte sich für die Landes- wie Gutsherrschaft die Notwendigkeit, die Zügel straffer anzuziehen und gute Polizei zu halten³. Die zahlreichen damals entstehenden Dreidingsordnungen der Herzöge, der größeren Herrschaften, aber auch kleiner Herren, weisen eine so starke Betonung der Dominialrechte, eine so unerhörte Einmischung in alle Lebens- und Erwerbsverhältnisse auf, daß man an der Lebenskraft eines Volkes zweifeln muß, das sich eine derartige, wenn auch gut gemeinte Bevormundung willig gefallen ließ. Einer Mitwirkung der Gemeinde bedurfte es im Dreiding nicht mehr⁴. Die Schöffen sanken zu bloßen Statisten herab, welche leere Förmlichkeiten mit dem Gerichtshalter austauschten. Der Hauptnachdruck lag nunmehr in der Verlesung der Dreidingsordnung, deren Vorschriften den Unterthanen möglichst

¹ Vgl. die offenbar in einem Dreiding gegebene Willkür von Olbersdorf in der Oberlausitz vom Jahre 1484 bei Knothe a. a. O. S. 227, sowie auch die am 7. November 1557 in dem Stadtdorf St. Moritz bei Breslau verkündete Gemeindeordnung bei Laband a. a. O. IV 20. 21.

² Art. XVI Teil II der Olsr Landesordnung vom 27. April 1617 bei Brachvogel a. a. O. IV 1071.

³ Vgl. Vorrede zur Biegnitzer Dreidingsordnung von 1660 bei Brachvogel a. a. O. IV 1132.

⁴ Nach mündlichen Mitteilungen des Herrn Amtsgerichtsrats Frauenstädt zu Breslau, auf Grund von Forschungen im Breslauer Staatsarchiv. — Eine Circularverfügung der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vom 4. Oktober 1751 setzt voraus, daß Dreiding noch überall gehalten wird; vgl. die im Breslauer Staatsarchiv befindlichen „Acta, betreffend allerhand zur Ordnung . . . der Dorfgemeinden getroffene Verfügungen“. Vol. I.

eingeschärft werden sollten. Ob auf den kleineren Dominien des Adels überhaupt noch derartige Versammlungen abgehalten wurden, erscheint zweifelhaft; sicher ist dies nur für die Kammer-, Stifts- und städtischen Güter. In dieser Verfassung, als ein bequemes Publikationsorgan für landesherrliche und herrschaftliche¹ Verordnungen, bisweilen als ein Polizeigericht für geringfügige Frevel, hat sich das Dreiding, immer seltener sich versammelnd, trostlos einförmig in seinen Verhandlungen, durch die Stürme der napoleonischen Zeiten als ein mit der Patrimonialgerichtsbarkeit zusammenhängendes Wahrzeichen bis in die vierziger Jahre des laufenden Jahrhunderts erhalten.

Während so Dreiding und Dorfsgericht verkümmerten, hatte sich die Jurisdiktion durch einen herrschaftlichen Beamten, den Gerichtshalter, völlig konsolidiert². Von dem vornehmsten Rügeberechtigten der Gemeinde im Dreiding und dem Vorsitzenden des Dorfsgerichts war der Schulze zur Stellung eines Exekutivbeamten der Gutsherrschaft als der Gerichts- und Polizeibehörde herabgesunken³, dem aus diesem Grunde und auch, weil er in Steueraushebungs- und Einquartierungsangelegenheiten unter Aufsicht der Herrschaft thätig war, der strafrechtliche Schutz eines „Unterbedienten des Staates“ zugebilligt wurde⁴, während er im allgemeinen als mittelbarer Staatsbeamter galt⁵.

c. Rittergutsbesitzer und Kontribution.

Verwischte sich dem Staate gegenüber unter dem vom Herrenstande bewußt geförderten Einfluß der Erbunterthänigkeit und der Gerichts- und Polizeigewalt des Gutsherrn immer mehr der Unterschied zwischen Ritter- und Bauernacker zu Gunsten einer kommunalen Neubildung, des Dominiums, das bereits eine Reihe der wichtigsten staatlichen Funktionen übernommen hatte, so war es dennoch bezeichnenderweise gerade das Klasseninteresse des Adels, wie es in der Steuerfrage hervortrat, welches den Zerfall des Landes in zwerghafte Älterseuveränitäten hinderte. Nachdem Grundzins, Zehnt und Bede in die Hände von Privatpersonen gekommen waren und die stets wachsenden Staatsbedürfnisse durch neue Abgaben gedeckt werden mußten,

¹ Knothe a. a. O. S. 228.

² §§ 23 ff. und 73 ff. II 17 MR.

³ Ober Dreidingsordnung Nr. 37 bei Brachvogel a. a. O. II 393. — § 63 II 7 MR. — v. Bassewitz, Kurmark S. 20.

⁴ § 64 II 7 MR.

⁵ § 69 II 10 MR.

war es für ein vorwiegend Ackerbau treibendes Land nur natürlich, zur Grundlage der Steuerverfassung auf dem platten Lande wiederum die Hufeneinteilung zu nehmen, und somit auf dem Fundament der im wesentlichen noch bestehenden ursprünglichen Agrarverfassung eine Grundsteuer zu erheben, während die Städte mit ihrem Handel und ihren Anfängen von Industrie sehr bald zu Verzehrungsabgaben übergingen. War nun auch im 16. und 17. Jahrhundert die militärisch wertlos gewordene Verpflichtung des Adels, persönlich Ritterdienste zu leisten, mehr und mehr in Abgang gekommen, so bestand sie doch theoretisch fort. Einst waren die Ritterhufen gegen diese Verpflichtung ausgethan; es entbehrte also rechtlich nicht der Begründung, wenn sie bei den neuen Steuern, soweit diese zu Landesverteidigungszwecken dienten, nicht in Ansatz gebracht wurden. Eine solche Unterscheidung in der Verwendung der neuen Abgaben war aber selbstverständlich, obwohl deren Namen in ihrer Mannigfaltigkeit bezeichnend genug waren, aus Verwaltungsrücksichten schwer thunlich. Für die Landstände genügte, daß sie zum größten Teil durch das Bedürfnis des Staates, stehende Heere zu halten, hervorgerufen waren, um ohne weiteres die Exemption der Rittergutsbesitzer von ihnen zu begründen, eine Ansicht, der von den Landesherren mit Rücksicht auf das ständische Steuerbewilligungsrecht schwer widerprochen werden konnte.

Diese Steuerfreiheit, die in der Mark¹ und in Pommern² bereits in den Zeiten der Bede anerkannt war, wurde freilich in der Not des deutschen Krieges, als Freund und Feind dem Lande beinahe unerforschliche Lasten auferlegte, häufig genug nicht respektiert. Die Kontribution, eine sehr rohe Art der Grundsteuer, die zuerst zur Bestreitung von Lieferungen und Brandschatzungsgeldern sowie zum Unterhalt der eigenen Soldateska erhoben wurde, mußte, um ergiebig zu sein, gerade den noch relativ leistungsfähigen Gutsherrn besonders zu treffen suchen, wie denn zum Beispiel das Protokoll über die Kontributionen und Kriegskosten des Oberbarnimer Ländchens im Jahre 1643 nicht nur nicht eine Exemption, sondern beinahe durchgehends eine Mehrbelastung der Ritterchaft um 50 % erkennen läßt³. Nach Beendigung des Krieges trat aber der alte Rechtszustand sofort wieder in

¹ Vgl. Urkunden von 1281, abgedruckt bei Schim melfennig, Die preußischen direkten Steuern. 2. Aufl. I 336.

² Pabberg, Ländliche Verfassung Pommerns S. 260. — v. Pilow, Abgabenverhältnisse in Pommern S. 183.

³ v. Petersdorff, Wirtschafts-geschichte der Mark, in den Brandenburgisch-preußischen Forschungen II 40—67.

Kraft, wie sich dies in der Mark in den Bestimmungen des Landtags-recesses vom 26. Juli 1653 zeigte¹, und auch die absolute Monarchie, die für Erhebung von Steuern zu Defensionszwecken ohne ständische Bewilligung in dem § 180 des JRM. von 1654 und der „kaiserl. Resolution über die verlangte Extension“ dieses Paragraphen² von 1670 eine reichsgefesliche Handhabe gefunden hatte, hütete sich aus naheliegenden Gründen wohl, dem Landadel, dessen politische Wichtigkeit als Landstand sie vernichtet hatte, das Privilegium der Steuerfreiheit, soweit es früher bestanden hatte, in irgend einem Punkte zu beschneiden. So setzte der Adel in der Mark und in Pommern eine völlige Befreiung, in Preußen, Schlesien und in der Lausitz eine geminderte Belastung des ritterschaftlichen Areals in Bezug auf die verschiedenen Formen der Grundsteuer durch.

Prinzipiell erkannte zwar Friedrich Wilhelm I³ im Edikt vom 1. Febr. 1718 die Grundsteuerbefreiung der Rittergüter an, allerdings unter Fortdauer der Verpflichtung, die Lehnperdegelder zu zahlen, jedoch scheinen diese Grundsätze nur für die Marken völlig durchgeführt zu sein⁴. In Hinter-Pommern waren die Rittergüter, sofern auf je fünf Hufen ein Lehn-pferd zu stellen war, in dem sonstigen Pommern das ganze Areal derselben nach dem Bestande des Normaljahres 1600 gegen Leistung des Roßdienstes frei von Grundsteuern⁵. Die Befreiung der Rittergüter in der Nieder- und Ober-Lausitz erstreckte sich nur auf einen Teil der Grundsteuer, wofür aber sogenannte „Donativ-Gelder“ zu entrichten waren⁶. Seit dem 1. November 1719 genoß in Ostpreußen, ebenso wie seit der Occupation im Jahre 1773 in Westpreußen, das adlige Gut das Privilegium, nur den vierten Teil des Ertrages außer Lehnware und Ritterdienstgelbern als Kontribution zu zahlen, während diese in Ostpreußen bei Bauerngütern in Höhe der Hälfte, in

¹ Schimmelfennig a. a. O. I 343.

² Schmauß, Corpus iuris publici academicum, herausgegeben durch Schumann, S. 1018. 1077 ff.

³ Schimmelfennig a. a. O. I 343. 344 — Bornhaf, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts II 103.

⁴ Schimmelfennig a. a. O. I 372. — v. Haffewitz a. a. O. S. 16. — über die Verteilung der Kontribution in der Kurmark im Etatsjahre 1804/5 vgl. v. Haffewitz ebenda S. 207. 208.

⁵ Schimmelfennig a. a. O. I 306. 317. 328. — Pabberg a. a. O. S. 260 ff.

⁶ Schimmelfennig a. a. O. I 423. 426. 431. — überhaupt erst seit dem dreißigjährigen Kriege entrichtete der Adel der Oberlausitz eine Mundgutsteuer als Grundabgabe von den Rittergütern. Vgl. Knothe a. a. O. S. 241.

Westpreußen in Höhe eines Drittels des Ertrages zu entrichten war¹. In Schlefien steuerte der Adel seit 1744/45 28¹/₃ % des Reinertrages, der Bauer 34 % desselben, nachdem das Jahr 1633 als Normaljahr für den Bestand des privilegierten Ritteradels angenommen war. Lehnspferdegelder wurden hier nicht gezahlt².

Wurde dieser Besteuerungsmodus beibehalten, so bildete er eine unverwischbare Grenze für den Umfang des Ritterguts in öffentlichrechtlicher Beziehung, während das Privateigentum des Gutsherrn durchaus nicht mit demselben zusammenfallen mußte. Aber selbst die vom Gesetzgeber wiederholt ausgesprochene Absicht, kontribuablen und nichtkontribuablen Äcker streng gesondert zu halten, vermochte Ansätze in der Ausbildung des Dominiums zu einer Steuereinheit nicht fernzuhalten. Die alte Form der Grundsteuer in Matrikularbeiträgen zwar, wie sie die Stände für den Hufenschoß gekannt hatten³, und deren Erhebung durch den Patrimonialherrscher hatte der Staat seit Friedrich Wilhelm I für seine Steuer, die Kontribution, aufzuheben versucht⁴. Lag es doch zu sehr auf der Hand, daß, wenn der Gutsherr die auf das Dominium entfallende Summe von den Hinterlassenen eintrieb, für eine gerechte Steuerverteilung keine Gewähr geboten war und jede Beziehung zwischen dem Staate, dem der Gutsherr die Steuer bewilligte, und dem Unterthanen, der sie dem Gutsherrn entrichtete, fortfallen mußte. Höchst bezeichnend blieb es aber für das neue Regime, daß dennoch durch Edikt vom 16. Dezember 1716 den Gutsherrn in Ostpreußen⁵ der bisherige Kopf-, Huf- und Klauenschoß der Unterthanen als Beihilfe zur Aufbringung der Kontribution überlassen wurde. In Teilen Westpreußens ferner war eine Art Kopfsteuer, das „Schutzgeld“, seit 1780 dem Dominium zur Erhebung auf eigene Rechnung angewiesen, das seinerseits dafür ein Fixum an die Staatskasse abführte⁶. In Ostvorpommern⁷ floß seit 1752 der auf den kleinen Leuten lastende „Nebenmodus“ und „die Quartallsteuer“ den Gutsherrn gegen Erhöhung der Hufenkontribution zu, die den Ertrag zur Erleichterung sämtlicher zur Grundsteuer Verpflichteten verwenden sollten, in der That aber häufig für sich eingezogen haben. Alle

¹ v. Haxthausen, *Ländliche Verfassung Preußens* S. 199. 200.

² Schimmelfennig a. a. O. I 267. — Bornhak a. a. O. II 245.

³ Bornhak a. a. O. I 223.

⁴ Ebenda II 104. 106.

⁵ Schimmelfennig a. a. O. I 132.

⁶ Ebenda I 167.

⁷ Ebenda I 321.

diese den Rittergutsbesitzern zur eigenen Erhebung zwecks Anrechnung auf die Kontribution überlassenen Abgaben lasteten auf besitzlosen oder doch nur mit einem minimalen, der Grundsteuer nicht unterworfenen Besitz angehefenen Unterthanen, den Inliegern, Gärtnern, Handwerkern, die also auch in diesem Punkte in eine genaue Abhängigkeit vom Dominialherrschaften gerieten. Aber selbst für die zur Kontribution beitragenden Hufenbesitzer wurde die Natur der Grundsteuer als einer staatlichen Abgabe immer mehr verdunkelt, als allmählich wie früher die Stände, so jetzt der Staat, zunächst wohl aus Rücksichten der leichteren Beitreibbarkeit, möglicherweise in Anknüpfung an eine ältere, den Vasallen bei Einforderung der Bede obliegende Last¹, sich daran gewöhnte, dem Gutsherrn eine Vertretungspflicht für den Steuerausfall aufzubürden, die sich in manchen Gegenden in die Verpflichtung, die Steuern beizutreiben, umwandelte². Da auch der Staat, sobald ihm nur die Steuer richtig abgeliefert wurde, nicht nach der Provenienz der einkommenen Geldsumme fragte, so wird der Zustand, wie ihn Pabberg³ für Hinterpommern als den normalen hinstellte, daß nämlich der Gutsherr selbst die Kontribution für die Bauernhufen zahlte, dafür aber, sofern es bei der wirtschaftlichen Lage der Unterthanen überhaupt möglich war, sich durch Erhöhung der ihm zustehenden Abgaben und Leistungen schadlos hielt, auch in anderen Provinzen nicht selten gewesen sein, ein Resultat, welches auf das System der Matrifularbeiträge hinauslief. Ob diese Vertretungspflicht, wie hier angenommen wird, aus der Unterthänigkeit oder aus der Laßqualität eines Gutes erfloß, ist bald nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit in den Jahren 1809 und 1810 zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern streitig geworden⁴, so daß schließlich das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 im § 6 ausdrücklich den Wegfall dieser den Gutsherrn ungemein drückenden Last vorgeesehen hat.

So stand der absolute Staat vor der Katastrophe von 1806 in Gefahr, auch die Steuerhoheit mit Unterthanen teilen zu müssen.

¹ Wohlfbrück, Geschichte von Lebus I 248.

² Knapp, Bauernbefreiung I 11. — v. Lanczolle, über Königtum und Landstände in Preußen S. 309. — Für Ostpreußen Patent vom 31. Oktober 1715 bei Schimmelfennig I 123 und Patent vom 26. Dezember 1716 ebenda I 132. — Für Westpreußen § 9 der Instruktion vom 5. Juni 1772 ebenda I 162. — Für Pommern Pabberg a. a. O. S. 261. — Anders auf den Domänen, wo die Schulzen der Amtsdörfer die Steuer einsammelten.

³ Pabberg a. a. O. S. 262.

⁴ Knapp a. a. O. II 176. 177.

§ 3.

Gutsherrschaft und Realgemeinde.**a. Gutsherr und Bauer.**

Die Agrarentwicklung im 17. und 18. Jahrhundert hatte zwischen Gutsherrn und Bauer, vorzüglich wenn dieser zugleich Laßbesitzer und Erbunterthan war, ein so enges wirtschaftliches Verhältnis herausgebildet, daß beide ohneinander nicht bestehen zu können vermeinten. Schon die sehr häufig vorkommende Gemengelage¹ der Dominial- und Rustikaläcker, die eine Unterordnung unter die Regeln der bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts fast durchweg herrschenden Dreifelderwirtschaft nötig machte, die gegenseitigen Weiderechte, die gemeinsame Benutzung von Wald und Heide brachte Gutsherrn und Bauern täglich in die engste Berührung. Aber auch das in Schlessen, bisweilen auch in der Mark und Pommern bestehende Auenrecht, nach welchem der nicht in Hufen eingeteilte Rest der Dorffeldmark, gleichgütig ob er zu Gemeindefwecken benutzt wurde oder nicht, Eigentum desjenigen Dominiums blieb, das einst zur Zeit der Kolonisation die Bauern angeführt hatte, so daß dieses auch die Aue, sofern nur Wege und Viehtriften frei blieben, an Häusler oder Gärtner austhun konnte, schlang in jenen Gegenden ein festes Band um Gutsherrn und Bauern².

Von ganz besonderem Einfluß waren hier aber die von den Bauern geschuldeten Fronen. Ein Promemoria³ eines Interessenten aus dem Herrenstande, des Grafen von Schlieben, vom 17. Juli 1811 erklärte in Bezug auf die Provinz Preußen Hardenberg gegenüber, daß bei den meisten Gütern mit scharwerkspflichtigen Bauern überhaupt kein Inventar und kein Gefinde gehalten wurde, sondern daß man sich gänzlich auf die der Herrschaft gehörige Hofwehr und die Dienste der Bauern verlassen habe, so daß nur der Hirt und etwaige Handwerker von dem Dominium selbst gestellt werden mußten. Es war deshalb ökonomisch gewiß berechtigt, die Dienste der Bauern, mochten sie nun aus dem Laßbesitz oder einem anders gearteten Ansehungsvertrage fließen, als Zubehör des Guts zu betrachten. Die Bauern galten eben, wie es eine königl. schwedische, für Pommern er-

¹ v. Bassewitz, *Markmark* S. 409.

² *Friedenberg, Tractatus de Silesiae iuribus* lib. 2 cap. 31. — Art 16 Teil II der *Öfter Landesordnung* bei *Brachvogel* IV 1069.

³ *Knapp, Bauernbefreiung* II 270.

lassene Resolution vom 19. Dezember 1720¹ präzise ausdrückte, als ein in den Gütern stekendes und mitangeschlagenes Kapital, das sich möglichst hoch verzinsen mußte. Auch bei der Einrichtung des Grundsteuerkatasters in Niederschlesien² war in der Instruktion vom 27. Juli 1742 mit großer Sorgfalt der durch die Unterthanendienste gesteigerte Gutswert in Geld veranschlagt. Die speziell aus der Erbunterthänigkeit den Dominien zufließenden materiellen Vorteile ließen sich rechnermäßig schwer darstellen, obwohl dies für einen Teil derselben von interessierter Seite in der Anlage A geschehen ist. Zudem war in einzelnen Gegenden, im Fürstentum Ols³, in der schlesischen Herrschaft Fürstenstein⁴ und in der Oberlausitz⁵, dem Unterthanen auferlegt, seine landwirtschaftlichen Produkte, ehe er sie auf den Markt brachte, der Herrschaft zum Verlaufe anzubieten, der auf diese Weise ein Monopol auf Verwertung der Erzeugnisse sämtlicher Bauerngüter zustand.

Diesen Rechten der Herrschaft standen aber schwerwiegende Lasten gegenüber. Für Zeiten einer allgemeinen Notlage war es besonders drückend, daß das Dominium überall für „Konserbierung“ der Unterthanen zu sorgen hatte⁶, und zwar auch dann, wenn der Bauer nicht auf Widerruf, sondern zu besserem Rechte den Boden behaute. Bei den Saßbauern gehörte ohnedies Hof und in der Regel auch die Hofwehr der Herrschaft, die ihn in ortsüblicher Art ausstattete, alle Baulichkeiten in Stand erhielt und für Ersatz etwaigen Abgangs an Inventar zu sorgen hatte, so daß das Interesse des Bauern an seiner Stelle notwendig ein geringes war⁷.

Bei diesen ineinander verschlungenen Beziehungen mußte im Zweifel immer das Interesse des wirtschaftlich Stärkeren, nämlich das des Gutsherrn, entscheiden. Ihm stand nicht allein tatsächlich, sofern die ihm geschuldeten Dienste „ungemessene“ waren, durch willkürliche Inanspruchnahme des Bauern die Macht zu, dessen Wirtschaftsbetrieb entscheidend zu beeinflussen, sondern in jedem Falle auch das Recht, den Unterthan, sofern sich derselbe

¹ Buch 3, Untergang des Bauernstandes S. 174. — Ähnlich für die Oberlausitz bei Knothe, Neues Lausitzer Magazin LXI 275.

² Schimmelfennig a. a. O. I 238 ff.

³ Olscher Dreibingsordnung Nr. 59 bei Brachvogel a. a. O. II 399.

⁴ Fürstensteiner Dreibingsordnung Nr. 57, in der Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens XV 148.

⁵ Knothe a. a. O. S. 275.

⁶ §§ 130—132 II 7 ARK.

⁷ Knapp a. a. O. I 71. 72. — Für Schwedisch-Pommern Arndt, Geschichte der Leibeigenschaft S. 192 ff.

kiederlich oder überhaupt nur widerstänig zeigte, zum Verkauf der Stelle zu nötigen¹. Im allgemeinen lag es also in seiner Hand, die Grundsätze festzustellen, nach denen Herren- und Bauernäcker zu bewirtschaften und deren Ertragnisse zu verwerten waren. Der Gutskomplex in seinem großwirtschaftlichen Betriebe mit allen Licht- und Schattenseiten eines solchen stand im Begriff, die kleineren von ihm abhängigen Existenzen nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich zu absorbieren, so daß auf dem Immobilienmarke nur das Dominium mit Bauern, nicht aber das einzelne bäuerliche Grundstück im Verkehr war.

b. Die Realgemeinde.

Den auf Ritterboden angesiedelten Personen, dem Gutsherrn mit seiner Familie, dem Gesinde, etwaigen Gutshandwerkern und Tagelöhnern (Instituten) stand die alte Realgemeinde der angeheßenen Wirte, rein äußerlich betrachtet, noch ungebrochen gegenüber, wie sie sich auch noch im Allgemeinen Landrecht², das aber gerade hier seiner subsidiären Natur nach vor Observanzen und Lokalstatuten wenig zur Anwendung gekommen sein mag, als die Grundlage der Dorfgemeinde darstellte. Nur der Besitz der innerhalb der Dorfmark belegenen bäuerlichen Grundstücke machte zum „angeheßenen Wirt“, d. i. zum vollberechtigten Gemeindemitgliede mit Stimmrecht. Ein Grundstück war aber nur dann ein bäuerliches, wenn es mit speciell bäuerlichen Lasten, d. i. im staatsrechtlichen Sinne mit der nach dem Hufenstande verteilten Kontribution beschwert war³, gleichgültig ob die Ritterhufen des Rechtsgebiets gänzlich befreit oder nur geringer veranlagt blieben. So wirkte hier die alte Flureinteilung nach und verhinderte nicht nur, daß Häusler ohne Ackerbesitz als vollberechtigte Gemeindemitglieder anerkannt wurden, sondern stand auch grundsätzlich der Gleichberechtigung der Köstäten und Gärtner im Wege, die bisweilen mehr Land als die Halb- und Viertelsbauern besaßen, aber Land, welches nicht in der ur-

¹ §§ 288. 289 II 7 ABN.

² §§ 18. 20 ebenda.

³ Nicht veröffentlichtes Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1877 in Sachen Wenzel kontra Gemeinde Mofau. — War das Dominium im Besitz eingezogener wüster Hufen, so konnte es also, weil diese kontribuabel blieben, sehr wohl Mitglied der Dorfgemeinde sein. — Daß als „bäuerliche Lasten“ hier nicht die aus dem Besitz oder der Erbunterthänigkeit ersließenden Verpflichtungen in Betracht kamen, ergibt sich daraus, daß Kölmergrundstücke, also freies Bauernland, zur Gemeindefeldmark gehörten. Vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. September 1881, in den Entscheidungen VIII 96 ff.

sprünglichen Feldflur, sondern in Werten (Feldgärten)¹; oder auf ehemaligem Gemeindeboden gelegen war. Zuzugeben ist freilich, daß diese Begriffsbestimmung des „angeseßenen Wirtes“ des öfteren auch auf Kossäten zutraf, sofern sie im Laufe der Zeit ebenso wie die Hausbesitzer kontributionspflichtig geworden waren. Weit seltener befanden sich Häusler (Rötner) in einer besseren Rechtslage. Siedelten sich diese in Ostpreußen auf Gemeindeboden an, so erlangten sie bisweilen vollen Anteil an kommunalen Rechten; waren sie aber lediglich Hinterlassen eines Bauern, der ihnen Grund und Boden abgegeben hatte, so wurden sie auch durch diesen in der Gemeinde vertreten². Daneben existierten noch Personen, welche nicht Grundbesitzer waren, Einlieger, die sich durch Tagelohn ernährten, Dorfhandwerker³ u. s. w., die aber gar keine Gemeinderechte ausübten, zumal ihre Arbeitskraft mehr den Interessen des Dominiums als denen der einzelnen Bauernwirtschaft dienstbar sein mochte.

Dafür, daß sich gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts das Verhältnis der eigentlichen Bauerngüter zu den sonstigen Stellen zahlenmäßig als ein derartiges darstellte, daß in der bevorrechtigten Stellung der Hausbesitzer innerhalb der Gemeinde keine allzufühlbare Ungerechtigkeit zu erblicken war, bürgen die statistischen Angaben von Leopold Krug⁴ für die Zeit von 1797—1803, nach welchen in den damaligen Verwaltungsbezirken, welche ungefähr dem Gebiete der Provinzen östlich der Elbe mit Ausnahme Posen's, Neuborpommern's und des preußischen Anteils der Oberlausitz entsprechen, 27 586 Schulzengüter (Rötmengüter u. s. w.), 168 246 Bauerngüter, 127 749 Kossätenhöfe und 91 619 Häuslerstellen gezählt wurden⁵. Diese Erhaltung einer prästationsfähigen Klasse von kleineren Landbesitzern

¹ Knapp, Bauernbefreiung I 12. — v. Petersdorff in den Brandenburgisch-Preussischen Forschungen II 13.

² v. Haythausen, Ländliche Verfassung Preussens S. 239. 240. — Ähnlich v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I 150 ff.

³ Nur bestimmte Klassen von Handwerkern durften auf dem platten Land wohnen, so in der Mark nach dem Regulativ vom 4. Juni 1718 nur: Schmiede, Rademacher, Zimmerleute, Müller, Flickschneider; vgl. v. Bassewitz, Kurmark S. 22. — In Schlessien galten ähnliche Bestimmungen für Handwerker in der Nähe von Städten, die das Meilenrecht hatten, sonst war deren Ansiedlung mit Ausnahme der Branntweinbrenner, Fleischer und Bäcker ungehindert. — Vgl. Patent vom 10. Dezember 1748 bei Korn, Schlessische Edbittenammlung III 239 ff.

⁴ Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates.

⁵ Vgl. Nachweisung dieser Zahlenangaben in der Anlage C.

auf der Basis des alten Hufenstandes¹ erklärte sich zum Teil aus den Rechten der Herrschaft, bei Veräußerungen von Unterthanengütern zu konfiszieren² und sich bei Todesfall einen Anerben herauszufuchen, der die Miterben zu einer ermäßigten Taxe abzufinden hatte³, so daß schlechte Wirte ferngehalten werden konnten, zum Teil aus der rechtlich gewährleisteten Geschlossenheit des Bauerngutes⁴, schließlich nicht zum geringsten aus dem System des sogenannten „Bauernschutzes“, d. i. der für die Gutsherrschaft fixierten Notwendigkeit, die bestehenden Bauernstellen weder durch Einziehen noch durch Zusammenschlagen zu vermindern⁵, ein System, auf das später noch eingegangen werden muß.

c. Gemeindelaſten und Gemeindevermögen.

Ein so scharfer Gegensatz⁶ zwischen vollberechtigten Bauern und minder berechtigten Beisassen, wie er in den letzten Jahrhunderten die Geschichte der Landgemeinden im westlichen und südlichen Deutschland ausfüllte, konnte im Osten unter dem auf allen gleichmäßig lastenden Drucke der Erbunterthänigkeit und auch bei dem relativ unbedeutenden Gemeindeeigentum, das der Nutzung der Realgemeinde unterlag, nicht entstehen. Gleichwohl erklärt sich die Sorgfalt, in der bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein zwischen Bauern, als den vollberechtigten, und Kossäten, Häuslern, Inliegern u. s. w., als den nicht vollberechtigten „Dorfeinwohnern“⁷, unterschieden wurde, nicht zum geringsten dadurch, daß auch hier die Gemeindelaſten nach dem Maße der Gemeinderechte abgewogen wurden⁸. Freilich ist der alte deutsche Grundsatz, daß nur die eigentlichen Mitglieder der Markgenossenschaft, die Hufen oder Hufenanteile besitzenden Wirte, zum Tragen der Ge-

¹ Für die Erhaltung des alten Hufenstandes in der Mark spricht besonders die zu anderen Zwecken bei v. Bassewitz, Kurmark, in der Anlage V aufgestellte Nachweisung des Zustandes von 10 Dorfgemeinden aus verschiedenen Teilen des Landes. Überall, nur nicht im Dorfe Zietzen in der Mittelmark, ist die Hufeneinteilung völlig konseruiert. Es sind durchweg Amtsdörfer.

² §§ 255. 258. 259 II 7 MR. — Oſter Dreidingsordnung Nr. 23 u. 55 bei Brachvogel, Schlesiſche Privilegien S. 388. 398. — Fürſtenſteiner Dreidingsordnung Nr. 55, in der Zeitschrift für Geſchichte u. s. w. Schlesiens XV 148.

³ §§ 272. 280 II 7 MR.

⁴ §§ 247. 261. 262 ebenda.

⁵ §§ 14. 15 ebenda.

⁶ v. Maurer, Geſchichte der Dorfverfaſſung I 247 ff.

⁷ § 21 II 7 MR.

⁸ § 29 ebenda.

meindelaſten wie zum Genuß des Gemeindevermögens herangezogen werden ſollten, nicht mehr in voller Reinheit erkennbar¹. Die wohl nirgends beträchtlichen baren Gemeindeumlagen, die mit Ausnahme der zum „Nachbarrecht“ gehörigen Laſten nur mit Erlaubnis der hierin ſehr ſchwierigen Regierung erhoben werden konnten, deren Höhe und Verwendung auch einer ſcharfen obrigkeitlichen Kontrolle² unterlag, wurden allerdings nach dem Verhältnis der landesherrlichen Steuern³, d. i. in damaliger Zeit der Kontribution, aufgebracht, die ja die Beſitzloſen wie die Beſitzer kleiner Parzellen gänzlich außer Anſatz ließ. Im übrigen war der Grundſatz feſtgehalten, daß die Gemeindedienſte, die mit Geſpann verrichtet werden konnten, von den Spannfähigen, die Handdienſte aber je nach der Obſervanz geleistet werden mußten⁴. Im Fürſtentum Ols hatte ſich das Prinzip entwickelt, daß alle Laſten unterſchiedslos von ſämtlichen Gemeindemitgliedern zu tragen waren⁵. „Das Grundprinzip der ländlichen Kommunalleiſtungen iſt der klaſſifizierte Huſenſtand“, bemerkt Padberg⁶ für das preußiſche Pommern, eine Auffaſſung, die auch für die übrigen Provinzen Bedeutung beansprucht. Wie in Sachſen, Bayern und Franken⁷, ſo beſtand auch im öſtlichen Deutſchland auf dieſer Grundlage ein örtlich ſehr verſchiedenes Umlageverfahren, nach dem z. B. in Pommern⁸ ein Bauer = 3 oder 4 Koſſäten = 6 Büdnern, im Kreiſe Liegnitz⁹ ein Huſenbeſitzer = 4 Gärtnern oder anderen beäcdernden Leuten = 8 unbeäcdernden Leuten in Anſatz gebracht wurde. Die Gemeindelaſten ſelber hatten mit Ausnahme der Erfüllung weniger der Kommune obliegenden rein ſtaatlichen Pflichten Bezug auf die Realgemeinde, wie denn das UR. in dem § 37 II 7 als „Ge-

¹ v. Maurer a. a. O. I 197 ff. — Vgl. über die Auswüchſe dieſer Rechtsbildung in Dithmarſchen und Heſſen: Gierke, Deutſches Genoſſenſchaftsrecht I 676 ff.

² Edikt vom 4. September 1738 in Corp. Constit. March. Cont. I 210.

³ § 43 II 7 UR.

⁴ §§ 38 ff. ebenda.

⁵ Oſer Dreidingsordnung Nr. 51 bei Brachvogel, Schleſiſche Privilegien II 397

⁶ Padberg, Ländliche Verfaſſung Pommerns S. 341.

⁷ v. Maurer a. a. O. I 140 und 366.

⁸ Padberg a. a. O. S. 341.

⁹ Vgl. einen in den Akten des Breslauer Staatsarchivs „betreffend allerhand zu Ordnung und Konſervation der Dorfgemeinden getroffene Verfügun-gen“ enthaltenen Bericht des Liegnitzer Landrats vom 30. Juli 1792 über den damals beſtehenden Rechtszuſtand, nach dem im Kreiſe die Huſenzahl der ganzen Gemeinde „pro principio distributionis“ genommen, Huſenleute und Zuhörer nicht zu Abgaben, ſondern nur zu Handdienſten herangezogen wurden. — Ähnliche Umrechnung in Schönbrunn, Kreis Sagan, bei Meißen, Urkunden ſchleſiſcher Dörfer. Einleitung S. 79.

meindearbeiten“ und „nachbarliche Pflichten“ Wege- und Wasserbauten, Einhegungen, Unterhaltung von Schmieden, Hirtenhäufen, Brunnen, des Dorfschulden, Versorgung des Hirten und Wächters und Feuerlöschpflichten aufzählte.

Weitere Ansätze dazu, den Verband der Realgemeinde zu sprengen, zeigten sich darin, daß man die nicht vollberechtigten Gemeindeglieder wie an den Lasten, so auch an den Nutzungen der Gemeinde teilnehmen ließ. Das Gemeindevermögen bestand regelmäßig in Besitz von Weide und Wald¹ und kann auch nach dem Ergebnis späterer Gemeinheitsteilungen bisweilen nicht ganz unbedeutend gewesen sein. Nach dem damaligen Stande der Landwirtschaft, bei der Gewöhnung, unter Ausschluß der Stallfütterung das Vieh im Freien zu halten, erschien neben den Hütungsgerechtigkeiten das Vorhandensein dieses Restes der gemeinen Mark geradezu als eine Notwendigkeit. Nur fing man an, der stetig wachsenden Zahl der angezogenen Beisassen seitens des Grundherrn und der Gemeinde Mitbenutzungsrechte an den Gemeindegründen zu gewähren², zwar geringere als die der Gemeindegemeinschaften, aber doch für jene von der größten Bedeutung, wie denn zum Beispiel in Schlesien genaue Vorschriften³ über die Stückzahl des Viehs galten, das der Bauer, der Gärtner und der Häusler auf die Gemeineweide treiben durfte. Wo den ärmsten der Dorfsassen, den Inliegern, ein solches Mitbenutzungsrecht nicht eingeräumt war, hatten sie doch tatsächlich gunstweise oder aus Mangel an Kontrolle den Mitgenuß der Gemeineweide zur Hütung ihres Kleinviehs oder des Gemeindewaldes, um Raff- und Leeseholz zu holen⁴.

Auch die Ansichten über die rechtliche Natur dieses nutzbaren Gemeindegutes hatten unter dem Einfluß des römischen Rechts eine bedeutende Wandlung erfahren. Schon längst hatte man der Dorfgemeinde Korporationsrechte zuerkannt⁵, ihr also als Rechtssubjekt die Fähigkeit gegeben, Eigentum im abstrakt römischen Sinne zu besitzen. Diese Konstruktion stand aber mit dem historischen Rechte und der Wirklichkeit in argem Mißverhältnis.

¹ v. Haxthausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 246. — v. Bassewitz, Kurmark, Anlage II.

² v. Maurer a. a. O. I 227 ff. — § 28 II 7 RM.

³ Oker Dreidingsordnung Nr. 45, Siegniser Dreidingsordnung Nr. 34—38 bei Brachvogel a. a. O. II 395 und IV 1143. 1144.

⁴ v. Maurer a. a. O. I 229. — Knapp, Bauernbefreiung I 304 ff. — Kries, Betrachtungen über die Armenpflege, in der (Tübinger) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft IX 361.

⁵ v. Maurer a. a. O. II 220 ff. — § 19 II 7 RM.

Die bestehenden Nutzungsrechte der Gemeindegengenossen an dem Gemeindefiskus führten demnach auch im Osten zu Versuchen, in diesem Punkte die einheimischen mit den herrschenden fremden Rechtsanschauungen zu verschmelzen. Man nahm einerseits wohl ein eigentliches Gemeindevermögen — *patrimonium universitatis* — mit Eigentum an Hirtenhäusern, Wegen, Brunnen u. s. w. an, glaubte aber im landrechtlichen Preußen das für die wirtschaftlichen Zwecke der einzelnen Gemeindegengenossen bestimmte Vermögen¹ — *res universitatis in specie* — als im Miteigentum der einzelnen Berechtigten befindlich betrachten zu sollen, ein *condominium*, das schon als solches, da jedem Interessenten ein Recht auf Teilung zustand, den Keim der Auflösung in sich tragen mußte².

d. Die Gemeindeorgane.

War die politische Gemeinde durch die aus dem Unterthänigkeitsverhältnis entspringende Stellung der Erbherrschaft fast ganz bedeutungslos geworden, so daß, wie oben angeführt, Organe derselben nur als Exekutivbeamte der Herrschaft vorkamen, so litt, wenn auch in mindererem Maße, die Realgemeinde unter dem Drucke der socialen Übermacht des Gutsherrn. Die Dorfgemeinde als Korporation wurde in erster Linie durch die *Gemeindeversammlung* vertreten, welche sämtliche angefessene Wirte und nur diese umfassen sollte³, in der Praxis aber wohl schon hie und da andere Dorfsassen, sofern sie Grundbesitzer waren, in ihre Mitte aufgenommen hatte. Mochten diese Versammlungen, deren Beschlüsse als Gemeindewille galten, als Korporationsorgane formell ziemlich unabhängig gestellt sein⁴, materiell bedurften Willensäußerungen von größerer Bedeutung, wie Geschäfte über unbewegliche Güter und die Kontrahierung von Schulden, der Genehmigung der Gutsherrschaft⁵, gegen deren Verfügungen der Staat angerufen werden konnte, wenn auch die Bevormundung im Gebiete des gemeinen Rechtes, welches die Gemeinden völlig den Minderjährigen gleichstellte⁶, noch erheblich drückender war. Aus dieser geringen sachlichen Zuständigkeit er-

¹ Gierke a. a. O. I 663.

² § 32 II 7 — § 72 II 6 — §§ 1^{er} ff. I 17 *ARN*.

³ §§ 18—20 II 7 *ARN*. — Die Besitzer der in der Gemeindefeldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, welche außerhalb des Gemeindebezirks wohnen (Forensen), sind nicht stimmberechtigt. Siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Mai 1887, in den Entscheidungen XV 169 ff.

⁴ § 19 II 7 und II 6 *ARN*.

⁵ §§ 33 ff. II 7 *ARN*.

⁶ L. 3 Cod. de iure reipubl. XI 29.

klärte sich wohl der Mangel an Interesse, welchen die Gemeindegengenossen Versammlungen entgegenbrachten, in denen neben der meist nicht ausschlaggebenden Verhandlung über kommunale Angelegenheiten nur Anordnungen des Staats und der Gutsherrschaft verkündet wurden, so daß in Schlesien¹ das Erscheinen der Gemeindegengenossen zu einem solchen „Gebot“ durch Geldstrafen sicher gestellt werden mußte. Zum mindesten waren Weiber oder Kinder zum Anhören dessen, was verkündet wurde, abzusenden.

Die Einberufung und die Leitung der Versammlung stand dem Schulzen als dem Haupte der Gemeinde zu², der, neben seinen gerichtlichen und polizeilichen Funktionen als Organ der Herrschaft und als Staatsbeamter, sämtliche Angelegenheiten, insbesondere die Vermögensverwaltung³, wahrzunehmen hatte. Seine Stellung als Vorsteher einer Realgemeinde war noch zu erkennen, da ihm ganz besonders die Aufsicht über Raine und Grenzen innerhalb der Gemarkung, über Wege, Stege, Zäune, Gräben, über die Dorfau und das Gemeindeseigentum, sowie schließlich über das gesamte wirtschaftliche Gebahren der Gemeindegengenossen, ferner auch die Kontrolle der untergeordneten Gemeindebeamten, des Flurschützen, Hirten, Wächters u. s. w. zustand⁴.

In Ermangelung eines Lehn- oder Erbschulzen, der kraft eigenen Rechts, sofern ihm die erforderlichen Eigenschaften nicht mangelten, das Amt antrat, wurde der Schulze von der Herrschaft aus den angehörenden Gemeindegengenossen ernannt⁵, was in den adeligen Dörfern, in denen die Schulzengüter entweder ausgekauft oder beim Heimfall nicht wieder ausgegeben waren, die Regel bilden mochte⁶. In einzelnen Freifürstentümern Preußens kam auch Wahl durch die Gemeinde mit einem Bestätigungsrechte der Herrschaft vor, während in Westpreußen das Schulzenamt sogar bisweilen als Reihelast betrachtet wurde, ein Anzeichen dafür,

¹ Siles Dreidingsordnung Nr. 5, Silesischer Dreidingsordnung Nr. 64 bei Brachvogel a. a. O. II 385, IV 1153.

² § 52 II 7 AR.

³ § 56 II 7 AR. — § 5 Abschn. IV der Instruktion für die Dorfschulzen in Schlesien vom 1. Mai 1804.

⁴ §§ 58. 69—71 II 7 AR. — §§ 3. 4. 9. 10. Abschn. IV der Instruktion für die Dorfschulzen u. s. w. — Silesischer Dreidingsordnung Nr. 21. 40. 44 und Silesischer Dreidingsordnung Nr. 20 bei Brachvogel IV 1139. 1145. 1146 und II 387. — v. Harthausen a. a. O. S. 242 und die dort aufgeführten Dorfverordnungen für Ost- und Westpreußen.

⁵ §§ 47 ff. II 7 AR.

⁶ v. Bassewitz, Kurmark S. 23.

daß dasselbe nicht mehr als eine Ehre, sondern als ein privilegium odiosum galt¹.

Die von der Herrschaft ernannten, bisweilen auch von der Gemeinde gewählten² Schöffen oder Gerichtsmänner waren, abgesehen von ihren Funktionen im Dorgericht, lediglich Vertreter des Schulzen, bildeten also keineswegs mit ihm zusammen eine kollegiale Behörde. Über die Herkunft der in Schlesien häufig vorkommenden „Ältesten“, die neben jenen auf der Schöffbank saßen, aber auch die Gerechtfame der Realgemeinde wahrnahmen, lassen sich nicht einmal Vermutungen aufstellen.

§ 4.

Armen- und Schullasten.

Genossenschaftlichen Zwecken, bezüglich deren es im Prinzip zweifelhaft sein konnte, ob sie ein öffentlichrechtliches Organ oder die Realgemeinde zu erfüllen hatte, dienten Armen- und Schullasten. Erst seit der Reformation, nachdem in dem überwiegend protestantisch gewordenen Osten Kirchen und Klöster ihren Beruf auf dem Gebiet der Wohlthätigkeit und des Unterrichts zu erfüllen außer stande gesetzt waren, traten beide Aufgaben in größerem Umfange an die weltliche Gewalt heran, um seit dieser Zeit fortwährend sich steigende Ansprüche an die Leistungsfähigkeit derer zu machen, die ihnen zu genügen verpflichtet wurden.

Gesetzgebung und lokale Gewohnheiten des Ostens befanden sich zunächst durchaus im Einklang mit der Reichsgesetzgebung³, wenn sie der Gemeinde die Armenlast in der Pflicht zur Ernährung der ortsangehörigen Armen auferlegten, wie dies durch Edikt Joachims II de dato Montags nach Margarethen 1565⁴ für die Marken und durch No. 60 der Dreidingsordnung vom 1. September 1660⁵ für das Fürstentum Liegnitz geschehen war. Aber auch in diesem Punkte zeigte sich, daß die Ausbildung der Dominialherrschaft den neuen Machthabern neben gewichtigen Rechten auch kommunale Lasten übertragen hatte. Die Versorgung der Ortsarmen wurde auf dem Lande allmählich Sache des Erbherrn als der Obrigkeit⁶, wie dies unter gleicher Agrarverfassung in Schwedisch-Pommern der Fall

¹ v. Haythausen a. a. O. S. 244.

² Pabberg a. a. O. S. 340.

³ v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I 344.

⁴ Corpus constitut. March. Teil V Abschn. V Kap. 1 Nr. 1.

⁵ Brachvogel, Privilegien Schlesiens IV 1154.

⁶ Bornhat, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts III 158.

war¹. Für die kurbrandenburgischen Lande hatte Kurfürst Friedrich III diese schon gewohnheitsrechtlich bestehende Verpflichtung in dem Edikt vom 10. April 1696² gesetzlich ausgesprochen und ebendies als König in der Armen- und Bettlerordnung vom 18. März 1701 wiederholt³, worin den Gutsherrschaften, sofern sie durch allzuzahlreiche Ortsarmen überbürdet waren, eine Vereinigung mit benachbarten Dominien zur gemeinschaftlichen Tragung der Lasten anempfohlen wurde. In der letztgedachten Verordnung ist auch, um die Armenlast jedes Ortes zu speisen, beiläufig einer Konkurrenz von Kirche, Gemeinde und Patron gedacht, ohne daß damit die Verpflichtung des Gutsherrn in erkennbarer Weise berührt wurde. Auf diesem Standpunkte blieb die Gesetzgebung bis zum Erlaß des Allgemeinen Landrechts stehen, nur daß sie mit der Zeit für die Landarmen, die man früher möglichst über die Grenze abzuschieben bemüht war, Anordnungen der Fürsorge getroffen hat⁴. In Schlessien allein hatte sich die Erinnerung an den älteren Rechtszustand, der die Gemeinde als Trägerin der Armenlast betrachtete, soweit erhalten, daß hieran anknüpfend die beginnende preussische Herrschaft in dem Edikt vom 14. Dezember 1747 zwischen Dominien und Gemeinden Gesamtarmenverbände bilden konnte⁵, welche auch Ortsarme, die nicht unterthänig waren, dort, wo sie sich in den letzten 10 Jahren am längsten aufgehalten, zu verpflegen hatten. Im übrigen darf man sich trotz der berechneten Klagen der zahlreichen landesherrlichen Edikte die Armenlast jener Zeit nicht allzudrückend vorstellen. Die den Armen in der Regel gebotene Möglichkeit, Weide, Wald und sonstige Nutzungen in etwas mitzugenießen, und die Gewohnheit, denselben den Unterhalt in Naturalien zu gewähren⁶, minderten das Gewicht der nicht allein in den Gesetzen, sondern in der Sitte begründeten Verpflichtung. Nur die halb erzwungenen Gaben an vagierende Bettler scheinen schon damals eine Landeskalamität gewesen zu sein.

Das Allgemeine Landrecht versuchte wieder auf die alten, durch das Emporkommen der Patrimonialherrschaften verdunkelten Grundsätze zurückzugehen. Obwohl es formell den Staat als Träger der Armenlast proklamierte⁷, hütete es sich doch weislich, die unübersehbaren Konsequenzen dieser

¹ Arndt, Geschichte der Leibeigenschaft S. 210.

² Corp. const. March. Teil V Abschn. V Kap. 1 Nr. 28.

³ Ebenda Nr. 32.

⁴ Bornhak a. a. O. II 334. 335.

⁵ Korn, Schlessische Ediktensammlung II 540 ff.

⁶ v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg S. 280.

⁷ § 1 II 19 ALR.

Theorie zu ziehen. Es bestimmte¹ vielmehr, daß, von den Landarmen abgesehen, diejenigen Ortsarmen, die zu „den gemeinen Lasten“ eines Ortes jemals beigetragen hatten, also verarmt waren, von der Gemeinde ernährt werden sollten. Die Hauptmasse der Ortsarmen, die niemals bessere Tage gesehen, fiel, wie früher, der Fürsorge der Gutsherrschaft anheim, die sich auch auf die innerhalb des dominialen Herrschaftsgebiets wohnenden, zu keiner Gemeinde gehörigen Personen erstreckte². Wenn nun ferner berücksichtigt wird, daß ebenderfelben auch die Verpflichtung auferlegt war, dafür zu sorgen, daß ihre Unterthanen nicht verarmten, und sie in Notfällen zu unterstützen³, so ist es wohl begreiflich, daß nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit alle Veranlassung vorlag, fortan auf die Dorfarmenanstalten, für die mit dem Aufhören dieser präventiven Armenpflege die Last bedeutend größer zu werden drohte, seitens der Regierung mehr Sorgfalt zu verwenden, wie dies in einem Bericht der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vom 25. Januar 1808 auseinandergesetzt wird⁴. Für eine frühere Zeit konnte aber der nur im beschränkten Maße festgelegten Verpflichtung der erbunterthänigen Dorfgemeinden, für ihre Ortsarmen zu sorgen, da die Gutsherrschaft jeder Verarmung entgegenzutreten hatte, praktische Bedeutung kaum zugeschrieben werden.

Im Gegensatz zu den Armenlasten sind die Schullasten, sobald nach dem Eingehen der kirchlicherseits unterhaltenen Anstalten eine Regelung staatlicherseits eintrat, stets als „Polizeianstalten“ und demgemäß auch in der Mark⁵ als von der Herrschaft zu unterhaltende Institute angesehen worden. Nachdem aber durch das Edikt vom 9. Oktober 1717 die allgemeine Schulpflicht eingeführt war, mochte diese Last als eine gar zu unbillige erscheinen. Von nun an wurden Schulverbände gebildet, in denen Herrschaft und Gemeinde nach verschiedenartigen Grundsätzen zu den sachlichen und persönlichen Lasten der Landschulen beitrugen, wie dies für Preußen in den principiis regulativis vom 30. Juli 1736, in Pommern durch Reglement vom 18. September 1737 und für die Neumark durch Reskript vom 11. Januar 1738 bestimmt worden ist. Im letztgedachten

¹ §§ 10—15 II 19 ARN.

² v. Bassewitz, Rurmark S. 28. 279. 280.

³ §§ 122. 130 II 7 ARN.

⁴ Acta des Breslauer Staatsarchivs „betreffend das Edikt vom 9. Oktober 1807 und darauf ergangene Verfügungen“ u. s. w. Vol. I.

⁵ Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im preussischen Staate II 253.

Reßkript findet sich auch noch die Neuerung, daß, um einen Grundstock für einen Schulfonds zu schaffen, die Verpachtung „der Gemeinde- oder Gildewiesen“ angeordnet wurde, was Bornhaf¹ als den Keim der Entwicklung der preußischen Landgemeinde zu einem kommunalen Verbands angesehen wissen will, obwohl, abgesehen von dem Umfange des in Rede stehenden Rechtsgebiets, auch sachlich diese Behauptung bei dem oben nachgewiesenen Zusammenfallen der deutschrechtlichen korporativen Bildung der Realgemeinde mit der politischen Gemeinde kaum gegründet erscheint. Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765² und dessen Ergänzung, das Schulreglement vom 18. Mai 1801³ für die niederen katholischen Schulen Schlesiens, stehen ebenfalls prinzipiell auf dem Standpunkt, daß Dominien und Gemeinden zu den Schullasten konkurrieren.

Die Verfasser des Allgemeinen Landrechts haben eine Zeit lang geschwankt, wem sie diese Lasten aufzuerlegen hätten⁴. Der von Suarez und Klein ausgearbeitete erste Entwurf macht die Gemeinde zur Trägerin der Schulunterhaltungspflicht und wollte als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der öffentlichen Abgaben anwenden, was eine Überbürdung der angesehnen Wirte zu Gunsten der steuerfreien und oft sehr kinderreichen sonstigen Dorfeinwohner bedeutet hätte. Der Großkanzler von Carmer dagegen beabsichtigte sämtliche Einwohner heranzuziehen, ein völliger Bruch mit dem vom Landrecht festgehaltenen Prinzip der Realgemeinde. Aus diesem Streite ist schließlich die Fassung der §§ 29 ff. II. 12 ALR. hervorgegangen. Man schuf selbständige, keineswegs mit der Gemeinde zusammenfallende Schulsocietäten, die aus den Hausvätern d. i. aus den wirtschaftlich selbständigen Personen jedes Ortes bestanden, so daß ein Heranziehen des Gemeindevermögens zu diesen Lasten fernerhin nicht mehr stattfinden konnte. Daß die Dominien auch hier nach den §§ 33 und 36 a. a. O. beitragspflichtig blieben, änderte an dem Charakter dieser Societäten nichts. Nur provinziell, z. B. in katholischen Teilen Schlesiens, erhielt sich derjenige Rechtszustand, der die Gemeinde als Trägerin der Schullast voraussetzte.

¹ Bornhaf, Das preußische Unterrichtswesen, im Archiv für öffentliches Recht IV 112.

² Schneider und v. Bremen a. o. O. III 694 ff.

³ Ebenda III 706 ff.

⁴ Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 30. September 1882, abgedruckt bei Schneider und v. Bremen a. a. O. II 27 ff.

Somit schied damals die Sorge für die Schule aus der Zahl der regelmäßigen Gemeindeaufgaben aus, um auf eine eigene, ökonomisch oft wenig leistungsfähige Organisation übertragen zu werden, — der Beginn der Loslösung einer Reihe kommunaler Funktionen zu Gunsten von Sonderbildungen, die den heut bestehenden Rechtszustand formell zu einem unübersichtlichen gemacht und wirtschaftlich die Kräfte der Gemeindeangehörigen vielfach verzettelt haben.

Kapitel V.

Das Königtum und die wirtschaftliche Hebung des Bauernstandes bis zum Jahre 1806.

Daß im vorigen Jahrhundert im Osten die Lage des Bauernstandes überall für eine höchst gedrückte und verbesserungsbedürftige galt, führte nur in Preußen unter dem thatkräftigen Regiment des Nationalökonomen auf dem Throne, Friedrich Wilhelms I, und seines großen Sohnes zu entschiedenen Maßregeln, die sich bezeichnend genug sämtlich nur die wirtschaftliche Hebung der bauerlichen Klassen als Ziel setzten, während die Frage, ob es auch politisch zweckmäßig sei, von der Wiederherstellung einer sich selbst verwaltenden Gemeinde als der Grundlage des Staates abzusehen, niemals zur Erörterung gekommen zu sein scheint. Der absolute Staat des ancien régime mit seiner ständischen Gliederung und dem Bestreben, jedem Stande zur Wahrnehmung sorgfältig abgewogener staatlicher oder wirtschaftlicher Funktionen eine feste Aufgabe anzuweisen, rechnete sehr genau mit den einzelnen Bauern, aber nicht mehr mit Bauerngemeinden, deren Zusammensetzung und Prästationsfähigkeit ihm solange, als das adlige Gut nur leistungsfähig blieb, ziemlich gleichgültig sein konnte. Trugen die dominia die Lasten der theoretisch dem Staate zustehenden Gerichts- und Polizeihochheit für denselben, sorgten sie für den richtigen Eingang der Landessteuern, versahen sie fast ausschließlich die kommunalen Funktionen, lieferten zudem noch ihre Besitzer größtentheils das Material für die ungenügend besoldeten Offizier- und höheren Beamtenstellen, so schien es auch eine Pflicht der Billigkeit zu sein, an der privilegierten Stellung des Adels und der adligen Güter nicht zu rühren, während in Frankreich vor der Revolution diese Lasten in der Hauptsache bereits vom Staate übernommen waren, so

daß von einer Gegenleistung des dortigen Adels für seine Vorrechte füglich nicht die Rede sein konnte¹.

Anders stand es auf dem wirtschaftlichen Gebiet, auf dem der Bauernstand zu offensichtlich benachteiligt war. Hier verlangte es die in den obengedachten Trägern der Krone besonders ausgeprägte hohenzollernsche Auffassung der Pflicht des Königtums, Gerechtigkeit gegen alle Stände zu üben, mehr noch als das wohlverstandene finanzielle und militärische Interesse des Landes, daß die Bauern nicht nur vor dem drohenden Untergange beschützt, sondern daß ihnen auch der Genuß der Früchte ihrer Arbeit gewährleistet wurde. Abgesehen von den zahlreichen dahin zielenden gelegentlichen Willensäußerungen beider Herrscher², deren wahrhaft landesväterliche Fürsorge grell absteicht von der indolenten Gleichgültigkeit der kurfürstlichen und österreichischen Nachbarn³ und von dem engherzigen Widerstande des in Standesinteressen befangenen Teils des eigenen Beamtentums, waren es eine Reihe organischer Maßregeln, die es einer kommenden Generation überhaupt möglich gemacht haben, Zeiten entsetzlichster Not mit einem lebensfähigen Bauernstande zu überdauern.

Die planmäßige Beförderung der Kolonisation durch Heranziehen von Ausländern jeden Standes und jeden Glaubens stellte mehr dar als eine rein mechanische Vermehrung der Volkszahl. Schon im 16. Jahrhundert, unmittelbar nachdem eine hohenzollernsche Linie in den Besitz des säkularisierten Ordenslandes gekommen war, hatten sich deren Herrscher und ihre Nachfolger, die brandenburgischen Kurfürsten, auf das eifrigste bemüht, den östlichen Teil des durch die fortlaufenden Kriege um die Existenz des Ordens entvölkerten Landes durch Heranziehen von Kolonisten, notgedrungen meist polnischer Nationalität, wieder emporzubringen⁴. Leider bedeutete diese Besiedelung des heutigen Masuriens einen dauernden Verlust für das Deutschtum. Den durch die Folgen des dreißigjährigen Krieges allgemein zur Staatsraison erhobenen Gedanken, die Fürsten hätten vor allem für die „Peuplierung“ ihrer Länder zu sorgen, griff Friedrich Wilhelm I mit besonderem Nachdruck auf, um dem durch Pest und Krieg entvölkerten Alt-

¹ Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 358. — Bornhaf, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts III 36.

² Stadelmann, Landeskultur. Teil I: Friedrich Wilhelm I, S. 76 ff. — Teil II: Friedrich der Große, S. 109 ff.

³ Die Bestrebungen Josephs II bilden als Ausnahme nur die Bestätigung der Regel.

⁴ Schmidt, Der Angerburger Kreis S. 40 ff.

preußen aufzuhelfen. Aber, sowenig engherzig der König auch war, wenn es galt, tüchtige Leute in das Land zu ziehen, Polen und Szamaiten durften nach seinen sehr bestimmten Befehlen nicht angeführt werden¹. Der Erfolg konnte den mit großen Kosten verknüpften Bemühungen nicht fehlen. Man berechnet für das Ende seiner Regierung als Folge der Einwanderung eine Bevölkerungszunahme von 600 000 Seelen², denen sein großer Sohn trotz der langen und verderblichen Kriegsjahre noch 300 000 ausländische Ansiedler³ in 900 Dörfern und zahllosen „Etablissements“ hinzufügte, die, da vornehmlich auf tüchtige Wirte gesehen wurde⁴, dem Ackerbau sehr zu gute kamen. Die Ankömmlinge waren als freie Leute aus ihrer Heimat, dem Salzburgischen, der Pfalz, der Schweiz, eingewandert. Es mußte daher, obwohl sie mit mäßigen Fronden! zu Gunsten des Domänenfiskus beschwert wurden, in Bezug auf ihre Personen von jeder Erbunterthänigkeit abgesehen werden⁵, eine Thatsache, die für die weitere Entwicklung der Rechtsverhältnisse in den königlichen Ämtern von vorbildlicher Bedeutung gewesen ist, obwohl gerade die Versuche Friedrich Wilhelms I., alle Amtsbauern zu Freien zu machen, an dem Schwergewicht der bestehenden Zustände gescheitert sind⁶.

Die Erbllichkeit der bäuerlichen Laßgüter durchzuführen, ist Friedrich II und seinem unmitttelbaren Nachfolger schließlich doch nur auf den Domänen gelungen⁷. Bezüglich der Privatbauern zeigten die nur in Schlessien unternommenen Versuche in sehr auffallender Weise, daß auch der Wille des Monarchen gegenüber dem passiven Widerstand der mit den Ständen gemeinsame Sache machenden Beamten wenig vermochte. Als auf verschiedene königliche Ordres am 14. März 1765 eine Designation über die in Schlessien vorhandenen bäuerlichen Besitzungen übergeben wurde⁸, zeigte es sich, daß nach dieser 154 008 erblichen⁹ nur 15 138 unerbliche

¹ Stadelmann, Friedrich Wilhelm I, S. 39.

² Ebenda S. 42.

³ Stadelmann, Friedrich der Große S. 34.

⁴ Ebenda S. 25.

⁵ Stadelmann, Friedrich Wilhelm I, S. 37. Friedrich der Große S. 15.

⁶ Stadelmann, Friedrich Wilhelm I, S. 76. — Knapp, Bauernbefreiung I 92. II 10 ff.

⁷ Stadelmann, Friedrich der Große S. 114. — Knapp a. a. O. I 90. 91.

⁸ Vgl. für das Folgende die im Breslauer Staatsarchiv befindlichen „Acta generalia von Erbllichmachung der Rustikalstellen auf dem Lande“ u. s. w. Bd. I und II.

⁹ Zwischen „eigentlich“ und „erblich“ wurde meist nicht scharf unterschieden, so daß die Berichte jener Zeit mit großer Vorsicht zu benutzen sind.

Bauern-, Gärtner- und Häuslerstellen gegenüberstanden, wovon 1428 Stellen auf das den größten Teil Niederschlesiens umfassende Glogauer Departement entfielen. In den halbjährigen über die Beseitigung der unerblichen Stellen von den Landräten eingesandten Berichten verminderte sich die Anzahl dieser Anwesen überraschend schnell. Auf dem Papier zählte man im Breslauer Departement am 31. Oktober 1768 nur noch 26 unerbliche Stellen, während das Glogauer Departement völlig von dieser Besitzform befreit zu sein schien. Wie wenig genau aber diese Angabe gewesen sein muß, zeigte ein neuer Bericht vom 9. Juli 1771, wonach das Breslauer Departement wieder 4639 unerbliche Stellen aufwies. Die Folge geschärfter königlicher Befehle war, daß 1775 offiziell überhaupt nicht mehr unerbliche Stellen existierten. Im schneidenden Gegensatz zu dieser unter einem Friedrich dem Großen, der mit eigenen Augen zu sehen gewöhnt war, doppelt auffallenden Art von Statistik beklagt sich am 28. Mai 1785 die kgl. Breslauische Haupt-Urbarien-Kommission der Kriegs- und Domänenkammer gegenüber, daß in den Kreisen rechts der Oder und in Oberschlesien die Geschäfte der Urbarien Kommissionen durch die Nichterblichkeit der Stellen sehr gehindert würden worauf die letztgedachte Behörde das Fortbestehen der verpönten Unerblichkeit damit zu entschuldigen suchte, daß es oft unmöglich sei, zwischen Herrschaft und Unterthanen eine Einigung zu stande zu bringen, weil diese die Stellen durchaus nicht übernehmen wollten. 1798 fanden sich wiederum im Breslauer Departement in 14 meist ober-schlesischen Kreisen nicht weniger als 38 798 unerbliche Stellen, also beinahe das Doppelte der Zahl, die 1765 Friedrich dem Großen für ganz Schlesien angegeben wurde, was charakteristisch genug amtlich diesmal von der vorgelegten Behörde „der absichtlichen Unthätigkeit der ober-schlesischen Urbarien-Kommissionen“ zugeschrieben wurde.

In einem entscheidenden Punkte aber gelang es dem großen König, dem Bauernstande thatsächlich zur Hülfe zu kommen. Die schon früher geschilderten Tendenzen der Gutsherren zum „Bauernlegen“, d. i. das, Einziehen der rechtlich ungenügend geschützten Laßgüter zum Dominium, waren nach Beendigung des siebenjährigen Krieges unter dem Einfluß besonderer wirtschaftlicher Konjunkturen mit neuer Kraft wieder hervorgetreten. Das Aufkommen des Klee- und Kartoffelbaues und damit einer neuen Fruchtfolge, welche die altgewohnte Dreifelderwirtschaft beseitigte, machte die holsteinische Koppelwirtschaft auf den größeren Gütern besonders rentabel¹,

¹ Fuchs, Untergang des Bauernstandes S. 133. — Knapp, Bauernbefreiung I 159.

während der Laßbauer, dem es an Intelligenz, Kapital und gesichertem Besitzrecht mangelte, diesen ökonomischen Umschwung nicht mitmachen konnte. Hinzu trat die Gunst politischer Verhältnisse. Die Seekriege während des amerikanischen Unabhängigkeitskampfes und in der Zeit der französischen Revolution verhalfen dem Getreidehandel der Neutralen, insbesondere dem Preußens, Schwedens und Dänemarks, die hier als die Inhaber der Korn exportierenden deutschen Ostseeküste besonders in Betracht kamen, zu hoher Blüte. Die Getreidepreise brachten eine ungeheure Steigerung der Grundrente und damit des Gutswerts hervor, so daß sich in Ländern, in denen gesetzliche Schranken nicht im Wege standen, alle größeren Grundbesitzer, Domänenfiskus, Städte, Prälaten und besonders der kleine Adel auf das Bauernlegen warf, um das Gutsareal zwecks vermehrter Getreideproduktion auf Kosten des bisweilen kaum einen Verkaufswert repräsentierenden¹ Bauernackers zu vergrößern². Wo der heimatlos gewordene Bauer blieb, galt für eine untergeordnete Frage; er mochte in die Stadt ziehen oder als Tagelöhner auf seinem einstigen Besitze verbleiben. Auf diese Weise verminderte sich in Schwedisch-Pommern, trotz aller Versuche der an sich wohlwollenden, aber den Ständen gegenüber ohnmächtigen fremden Regierung, die Zahl der Bauernstellen in so erschreckender Weise, daß nach einer Zählung im Jahre 1820, also 4 Jahre nach der preußischen Besitzergreifung, nur noch 1461 Bauern- und Kossätenhöfe im ganzen Lande erhalten waren³. Auf den adligen Gütern war dieser Stand fogut wie verschwunden⁴. Trotz des Notschreies, den Arndt im Jahre 1816 an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg richtete⁵, konnte die neue Regierung daran nichts Wesentliches mehr ändern; sie hat im übrigen eine Reform der Landes- kulturgefetzgebung für diese Erwerbung auch nicht einmal versucht⁶.

¹ Krug, über den Nationalreichtum I 471.

² v. Haxthausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 184. — Krug a. a. O. I 404 ff. — Arndt, Geschichte der Leibeigenschaft S. 189. 190. 211 ff. — Arndt, Veränderung der bauerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in Schwedisch-Pommern und Rügen S. 11. — Hansen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein S. 152.

³ Pabberg, Ländliche Verfassung Pommerns S. 55.

⁴ Fuchs, Untergang des Bauernstandes S. 252. — Arndt, Veränderung u. s. w. S. 12.

⁵ In seiner bereits citierten, Hardenberg gewidmeten Schrift über die Veränderung der bauerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in Schwedisch-Pommern und Rügen, welche die Zeit von 1806—1816 umfaßt.

⁶ Knapp, Bauernbefreiung II 463 ff.

Beim „Bauernschutz“ setzte Friedrich der Große im Jahre 1749 in Anknüpfung an einen vergeblichen Versuch aus dem letzten Regierungsjahre seines Vaters ein¹ und führte das Verbot des Einziehens und Zusammenschlagens von Bauernhöfen nach dem siebenjährigen Kriege mit der größten Strenge durch, die sich auf das 1772 erworbene Westpreußen übertrug und nur in Ostpreußen erlahmte. Man zwang nicht den Gutsherrn, den Bauern als Person zu behalten, das „Abmeiern“ aus gesetzlichen Gründen blieb gestattet; nur die Wiederbesetzung der Stelle im alten Umfange wurde erzwungen, so daß durch diese Gesetzgebung nicht der einzelne Bauer, wohl aber der Bauernstand geschützt wurde. Nicht nur im Kantonsinteresse zog der große König Bauernsöhne, die etwas zu verteidigen hatten, besitzlosen Proletariern vor. Er sah voraus, daß das Bauernlegen, durch welches in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern den unteren Ständen jede Hoffnung auf Landbesitz abgeschnitten wurde, schließlich die Verödung des platten Landes herbeiführen müsse. Auch fühlte er deutlich, daß ohne diese Schutzmaßregeln den Bauern moralisch Unrecht geschehe, so oft ihm auch Behörden und Stände die Legalität des historisch Gewordenen debuzieren mochten.

Voraussetzung der Einführung technisch-landwirtschaftlicher Reformen, die freilich weniger von den Interessenten selber als vom Könige für notwendig erachtet wurden, war die Beseitigung der Hemmnisse, welche durch die Gemengelage der Grundstücke, den Flurzwang und das Bestehen ausgebehnter Gemeindegründe auf dem Landbau lasteten. Gerade das Beispiel Englands², das seit 1689 mit Maßregeln vorangegangen war, deren Schattenseiten zu spät erkannt worden sind, hatte den König seit der Mitte des Jahrhunderts veranlaßt, in der ihm eigenen persönlichen Weise für Gemeinheitsteilungen und für Separationen, d. i. Zusammenlegung der einem Besitzer gehörigen, auf derselben Feldflur zerstreut liegenden Grundstücke, einzutreten. Fest stand als Axiom der damaligen national-ökonomischen Anschauungen, daß jede Kommunion dem öffentlichen Wohle schädlich sei. Es galten dafür nicht nur die im Besitz der Realgemeinde befindlichen Liegenschaften, wie Weiden, Waldstrecken, Heiden, Moorflächen, sondern auch alle gegenseitigen Grundgerechtigkeiten von Herrschaft und Gemeinde sowie die einzelner Gemeindemitglieder untereinander. Die Sepa-

¹ Knapp, Bauernbefreiung I 52 ff., II 45—53.

² Meitzen, Boden u. f. w. des preussischen Staates I 391. — Stadelmann, Friedrich der Große S. 90.

rationen jener Zeit¹ beschränkten sich aber, da es den Bauern in der Regel an gutem Willen mangelte, notgedrungen auf die sogenannte „Generalseparation“, während die Bauern mit ihrem größtenteils unsicheren Besitzrecht keinen besonderen Trieb fühlen konnten, Gemengelage und Flurzwang im Wege einer mit Kosten verbundenen Specialseparation auf eine ungewisse Zukunft hin aufzugeben. In der Regel lagen fortan Herrschafts- und Bauernäcker in getrennten Fluren, ein nicht zu unterschätzender Vorteil für eine künftige Auseinanderlegung beider Teile. Als Muster späterer gesetzgeberischer Schritte hat immer das für Schlesien erlassene Reglement vom 14. April 1771 gegolten², so daß schon dadurch dieser Zweig der Thätigkeit Friedrichs II von ganz besonderer Bedeutung für die Gestaltung der Agrarverhältnisse geworden ist.

Daß der diesen Plänen von vielen Seiten entgegengesetzte Widerstand schließlich auch eine berechtigte Seite hatte, daß der Zusammenhang der Gemeinde gelockert wurde und daß die bei der Gemeinheitsteilung nirgends berücksichtigte Klasse der besitzlosen Dorfeinwohner in Gefahr stand, mit dem Wegfall der bisher tatsächlich genossenen Nutzungen an dem Reste der gemeinen Mark schwer geschädigt zu werden, wurde weder von den Interessenten genügend hervorgehoben noch vom König nach seiner Einwirkung auf das Gemeindeleben hin gewürdigt, so daß die noch zu erörternden Folgen dieser Reformen — verschärft durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1807 — durchaus nicht als voll und ganz beabsichtigt angesehen werden können.

Der Schlußstein dieser Epoche, das Landrecht, welches ebenfalls den Bauernschutz in seine Bestimmungen aufgenommen hatte³, wiederholte damit die einzige rechtliche Änderung, welche durch die ganze Reformarbeit in den kommunalen Verhältnissen eingetreten war. Fiel früher die Grenze zwischen Landgemeinde und Dominium — wenn man von der im Steuerinteresse aufzuwerfenden Frage nach der Kontributionspflichtigkeit absieht — im Sinne des öffentlichen Rechts mit dem privatrechtlichen Besitzstand der Interessenten zusammen, deckte sich also das eigentliche Dominium mit den seitens des Gutsherrn selbst in Kultur genommenen Ländereien, so war jetzt durch das Verbot des Bauernlegens an Stelle dieser jeden Augenblick veränderlichen Grenze eine feste Schranke getreten, welche jedenfalls eine Ab-

¹ Knapp, Bauernbefreiung I 59. 60. — Meitzen, Boden u. f. w. des preussischen Staates I 394.

² Stadelmann, Friedrich der Große S. 94 ff. Friedrich Wilhelm II, S. 18.

³ §§ 14–16 II 7 ARK.

sorption von Rustikal-Ländereien gänzlich hinderte. Dem Gutsherrn dagegen stand es frei, auch fernerhin herrschaftliche Grundstücke an Bauern zu veräußern und dadurch gleichzeitig den Besitzstand der Gemeinde zu vergrößern¹. Zu berücksichtigen ist freilich, daß, da das Landrecht den verwaltungsrechtlichen Begriff „des selbständigen Gutsbezirks“ der Neuzeit nicht kannte und das Dominium im engeren Sinne nur rein negativ im Gegensatz zur Gemeinde in Betracht kam, die letztere lediglich als kommunale Unterabteilung mit einigen eigenen Funktionen innerhalb der kommunalen Einheit, dem durch die Erbunterthänigkeit zusammengehaltenen dominialen Herrschaftsgebiete des Erb- und Gerichtsherrn, gegolten hat.

¹ Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Februar 1882, in den Entscheidungen VIII 101 ff., insbesondere 106.

Kapitel VI.

Die Versuche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III, eine Landgemeindeordnung zu schaffen.

§ 1.

Der Freiherr vom Stein und das Edikt vom 9. Oktober 1807.

Es ist für die Würdigung der Grundsätze des Freiherrn vom Stein, der am 4. Oktober 1807¹ an die Spitze der Verwaltung des durch den Frieden von Tilsit verstümmelten Landes berufen wurde, ungemein bezeichnend, daß er, um dem Staate wiederum neue Lebenskraft zuzuführen, einerseits in genauer Anknüpfung an die Fredericianische Wirksamkeit wirtschaftliche Reformen anstrebte, andernteils aber — was der große König für seinen bis in das geringste Detail kunstvoll ausgebauten Staat nicht einmal wünschen konnte — gerade von diesen Neuerungen unmittelbar politische Wirkungen durch Belebung des Gemeingeistes erwartete. Das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“, welches eine langer Hand vorbereitete Reform unter dem Druck der höchsten Not ans Tageslicht kommen ließ, zeigte gegenüber den Entwürfen des preussischen Provinzialministers v. Schrötter und des Mitglieds der damaligen Immediatkommission v. Schön bei aller Entfesselung der wirtschaftlichen Kräfte des einzelnen, daß Stein sich vor allem einen zahlreichen, aber auch leistungsfähigen Bauernstand als Grundlage für den Staat der Zukunft erhalten wollte².

¹ Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 145

² Knapp, Bauernbefreiung I 126 ff.

Es ist dabei wohl möglich, wie dies mehrfach in den Äußerungen höherer Beamten hervortritt¹, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft in dem aus preussischen Gebietsteilen neu geschaffenen Herzogtum Warschau, demjenigen Nachbar des Staates, der mit demselben die längste Grenzlinie gemeinsam hatte, in Artikel 4 der Konstitution vom 22. Juli 1807² den äußeren Anstoß zu diesem reformatorischen Vorgehen gegeben hat, wenn auch die Befürchtung, daß die unterthänigen Landbewohner sich in das unter der einheimischen Verwaltung in die alte Adels Herrschaft zurückfallende Polen flüchten könnten, nur die Ausgeburt eines damals sehr natürlichen Kleinmuts sein mochte. Jedenfalls läßt sich eine gewisse Parallelität der agrarischen Entwicklung in den beiden so unähnlichen Staatengebilden nicht verkennen. In dem nach dem Muster französischer Gesetze verwalteten Polen nämlich wie in Preußen suchte der Adel, der seine obrigkeitliche Stellung gegenüber den Erbunterthanen nicht mehr völlig behaupten konnte, eine Kompensation seiner Verluste auf politischem Gebiete in materiellen Vorteilen und verlangte durchaus in Einverständnis mit den festländischen Anhängern von Adam Smith als Konsequenz der Emancipation der Person die Freiheit des Grundstücksverkehrs und damit die Aufhebung des Bauernschutzes. In der That wurde auch den polnischen Gutsherren in § 3 der herzogl. warschauer Verordnung vom 21. Dezember 1807 das Recht gegeben, nach Ablauf eines Jahres die nicht erblichen Bauernstellen nach Belieben einzuziehen³, was bis in die Mitte des Jahrhunderts ein eifriges Bauernlegen — v. Sybel⁴ rechnet, daß beinahe die Hälfte der Bauern heimatlos wurde — zur Folge hatte. Auch das Edikt vom 9. Oktober 1807 hob nicht nur in seinen §§ 10—12 die Erbunterthänigkeit der Privatbauern spätestens zum Martinitage 1810 auf, sondern statuierte Freiheit des Güterverkehrs und freie Teilbarkeit der Grundstücke, allerdings unter Einschränkungen bedeutender Art. Ausdrücklich hatte der preussische Adel als eine Entschädigung für die von ihm gebrachten Opfer die Aufhebung des Bauernschutzes gewünscht und sich sogar erboten, an Stelle der Bauern Tagelöhnerfamilien mit 2—3 magdeburgischen Morgen Land anzusetzen, um die Zahl der Bevölkerung durch das intendierte Bauernlegen nicht zu

¹ Knapp, Bauernbefreiung I 127. II 152. 155.

² Erläutert durch die herzogl. warschauer Verordnung vom 21. Dezember 1807, wonach unter Leibeigenschaft auch die Unterthänigkeit verstanden war. Vgl. Dönniges, Landkulturgesetzgebung Preussens I 317.

³ Dönniges a. a. O.

⁴ v. Sybel, Begründung des Deutschen Reichs II 457.

vermindern¹. Diesen für die Grundlagen eines Ackerbau treibenden Staates besonders gefährlichen Bestrebungen, denen man nachzugeben schon im Begriff stand, trat Stein in den §§ 6 und 7 des Edikts, die durchaus auf seine persönliche Initiative zurückzuführen sind, nach Möglichkeit entgegen. In Verbindung mit den Ausführungsverordnungen² schützten diese Paragraphen wenigstens die Bauernstellen älteren Bestandes vor der Einziehung, indem zwar das Zusammenschlagen in größere Bauernwirtschaften gestattet wurde, eine Verwandlung in Vorwerkmland aber nur dann eintreten konnte, wenn der Dominialbesitzer eine gleiche Fläche in großen erblichen Bauerngütern austhat. Eine Ergänzung des Edikts, das nur die Privatbauern zu freien Leuten machte, bildete die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämtlichen Domänen, die in Anknüpfung an den in Ostpreußen und Litauen seit der Verordnung vom 29. Dezember 1804 bestehenden Zustand³ durch das Edikt vom 28. Oktober 1807 ausgesprochen wurde.

Es würde mit der großartigen Auffassung Steins, der die Notwendigkeit einschneidender Reformen wiederholt betont hatte, ganz unvereinbar sein, wenn er sich aus freien Stücken mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit begnügt hätte. Wurde doch durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 in kommunaler Beziehung ein Vakuum geschaffen, das sich erst im Laufe der Jahre durch die Praxis und noch dazu recht ungenügend ausgefüllt hat. War einmal das „dominiale Herrschaftsgebiet“ des Erbherrn gesprengt, so erlangten damit die schon bestehenden, vom ALR. als Korporationen anerkannten Landgemeinden als Bausteine einer staatlichen Neugründung eine bisher ungeahnte Bedeutung. Nachdem sie nunmehr die unterste autonome Einheit geworden, bedurften sie, um ihren Zwecken im Staate zu entsprechen, einer Neuorganisation, die ihre Stellung den fortbestehenden Rechten der Dominialbesitzer gegenüber, mochten diese nun privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sein, scharf abgrenzte. Das Gut aber, welches bisher den Kern des dominialen Herrschaftsgebiets gebildet hatte, schwebte jetzt ohne gesetzliche Regelung seiner publizistischen Funktionen kommunal gleichsam in der Luft. Man mußte dasselbe entweder zu einem der Landgemeinde gleichwertigen Gebilde ausgestalten oder es in

¹ Knapp, Bauernbefreiung I 129.

² Für Preußen vom 14. Februar 1808, für Schlesien vom 27. März 1809, für Pommern und die Marken vom 9. Januar 1810, von denen die erste noch unter Leitung Steins von Schön ausgearbeitet wurde. Es waren darin für die einzelnen Provinzen Normaljahre festgesetzt, welche die Stellen älteren Bestandes von denen neueren Ursprungs schieben. Vgl. Knapp a. a. O. II 221.

³ Danz, Agrarische Gesetze des preussischen Staates I 45. 46.

irgend einer Form dieser einverleiben, die dadurch öffentlichrechtlich völlig an die Stelle des Dominiums im alten Sinne getreten wäre. Besonders brennend war die politisch bedeutsamste Frage, ob die patrimoniale Gerichts- und Polizeigewalt, die auch nach dem Erlaß des Edikts den Rittergutsbesitzern delegiert blieb, wieder staatlich werden und ob in diesem Falle sich die Wirksamkeit der königlichen Behörden nicht nur auf die Gemeinde, sondern auch auf das Rittergut selber erstrecken sollte.

Für das innere Leben des Staates ist es verhängnisvoll gewesen, daß Stein mitten in der Fülle seiner zugleich erhaltenden und regenerierenden Entwürfe bereits am 24. November 1808 den brutalen Drohungen Napoleons weichen mußte. Welche Kommunalverfassung Stein schaffen wollte, läßt sich freilich aus den in diesem Punkte sehr knappen Andeutungen in dem Schreiben Steins an den Minister Frhr. v. Schrötter „über die Organisation der Provinzialunterbehörden“ vom 27. Juni 1808, das nur auf die bestehende schlesische Dorfverfassung verweist, nicht erkennen¹. Dagegen erhob Steins „politisches Testament“, welches am Tage seiner Entlassung aus dem Staatsdienste in Form eines von Schön entworfenen Rundschreibens den höchsten Verwaltungsbeamten sekret übersandt wurde, — konform mit dem Inhalt eines von Stein als Programm der neuen Zeit im September 1808 veröffentlichten Zeitungsartikels² — im Interesse der Staatssouveränität mit Nachdruck die Forderung, daß Polizei- und Gerichtsgewalt nur vom König ausgeübt werden sollten, erwähnt auch ausdrücklich, daß bereits bestimmte Vorschläge zur Ausführung dieser Reformen gemacht seien³.

Völlig unerfindlich ist es nun, wie man noch in neuester Zeit Stein den Vorwurf machen konnte⁴, er würde durch seine Torhanschauungen auf immer gehindert gewesen sein, die dingliche Befreiung der Bauern durch die Eigentumsverleihung und damit eine notwendige Vorarbeit jeder kommunalen Reform in Angriff zu nehmen, einen revolutionären Schritt, den nur eine Natur wie Hardenberg habe wagen können. Dieser Behauptung steht vor allem der entscheidende Anteil entgegen, den gerade Stein an dem Zustandekommen der Verordnung vom 27. Juli 1808 genommen hat,

¹ Perz, Leben Steins II 670 ff. — Woher das Material für die Behauptung Treitschkes in dessen „Deutscher Geschichte“ III 100 stammt, Stein habe den Entwurf einer Landgemeindeordnung fast vollendet hinterlassen, konnte nicht festgestellt werden.

² Perz a. a. O. II 243.

³ Ebenda II 310.

⁴ Vgl. Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts III 6.

durch die als Vorbereitung einer allgemeinen Emancipation den Immediatbauern in Preußen und Littauen das Eigentumsrecht an ihren Höfen verliehen wurde¹. Seine Denkschrift vom 14. Juni 1808², welche diesem gesetzgeberischen Akte vorherging, hob ausdrücklich, ohne einen Unterschied zwischen Domänen- und Privatbauern zu machen, die historischen Thatfachen hervor, welche das ursprüngliche Recht des Bauern auf seinen Hof verschlechtert hatten, so daß die weitere Ausdehnung der Regulierbarkeit auf die Privatbauern nur eine logische Folge dieses Gedankengangs gewesen sein würde. Geradezu ungereimt wäre es aber, wenn der Staatsmann, dem die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu verdanken war, der die patrimonialen Jurisdiktionsrechte im weitesten Umfange verstaatlichen wollte, der bereits den Amtsbauern das volle Eigentum zugewendet hatte, lediglich aus Scheu vor der Verletzung anderer wohlervorbener Rechte vor einer Institution Halt gemacht hätte, deren Aufhebung zwar tief in bestehende Privatrechte eingriff, aber auf die Dauer nicht zu umgehen war. Alle diese Dinge befanden sich vielmehr im Fluß, als Steins erzwungene Entlassung die Bewegung wieder ins Stocken brachte. Nach ihm hat niemand — so wollte es Preußens Geschick — Einfluß und Kraft genug besessen, um die agrarische und kommunale Reform in einem Guffe zu vollenden.

§ 2.

Die Zeit des Ministeriums Altenstein-Dohna.

War es Stein auch nicht mehr beschieden, der vielgefeierten Städteordnung vom 19. November 1808 die folgenschwerste That der innern Gesetzgebung, eine Landgemeindeordnung, hinzuzufügen, so verdankt doch Preußen seiner kurzen Leitung der Staatsgeschäfte selbst in dieser Hinsicht eine Fülle von Anregungen, die auch nach seinem Rücktritt bei Anhängern und Gegnern lebendig blieben. Der Minister des Innern im Ministerium Altenstein-Dohna, welches nach Steins Abgang die Geschäfte übernahm und bis in den Juni 1810 fortführte, der Graf zu Dohna-Schlobitten, der später auch noch unter Hardenberg bis zum 3. November 1810 seinem Ressort vorstand, war verhängnisvollerweise ebenso geneigt, Reformpläne anzuregen, als beim Mangel eines festen Willens ungeeignet, unter der Fülle der Projekte das mögliche auszuwählen und mit der Energie, die

¹ Knapp, Bauernbefreiung II 187 ff. — Perz a. a. O. II 146 ff.

² Abgedruckt bei Perz a. a. O. II 634 ff.

den Staatsmann kennzeichnet, zur Durchführung zu bringen¹. An Thätigkeit fehlte es wahrlich nicht. Überallhin ergingen die Aufforderungen; voluminöse Entwürfe liefen ein. Der Minister, der eine Abneigung gegen französisch-westfälische Administrationsgrundsätze hegte, konnte aber auch nicht zu dem Entschlusse kommen, deren Gegnern zum Siege zu verhelfen. Von dieser persönlichen Aversion abgesehen, verraten die Akten des Ministeriums kaum, daß damals eine leitende Persönlichkeit über dem Widerstreit der Meinungen gestanden hat. Unvermittelt kreuzten sich die Einflüsse, die das Genie Steins 'auch noch in der Ferne ausübte', mit den Bestrebungen der Männer, die später den Kreis der Hilfsarbeiter Hardenbergs gebildet haben.

a. Der preußische Provinzialminister Freiherr v. Schrötter.

Der Minister für die Provinz Preußen, die bis zur Räumung des Landes durch die Franzosen der Sitz der obersten Staatsbehörden war, Freiherr v. Schrötter, ein kenntnisreicher und auch schon vor der Katastrophe von 1806 zu Reformen geneigter Staatsmann, der überall vorsichtig an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen liebte, hatte noch dem Freiherrn v. Stein, der mit ihm über die Organisation der Provinzialunterbehörden in Kommunikation² getreten war, am 13. Oktober 1808 in Königsberg eine Denkschrift überreicht³, in welcher er in Anknüpfung an die Polizeiverwaltung auf den Domänenämtern der Provinz Vorschläge zur Neuregelung der Kreis- und Polizeiverfassung machte, kommunale Einrichtungen aber zunächst unberücksichtigt ließ. Es ist nämlich interessant, daß über den Versuchen, die Polizeiverwaltung, deren Reform am dringendsten schien, neu zu gestalten, die Behandlung kommunaler Angelegenheiten sehr in den Hintergrund trat, obwohl theoretisch genommen nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit gerade hier zunächst eine gesetzliche Regelung hätte stattfinden müssen. Am Tage des Scheidens Steins aus dem preußischen Dienste, am 24. November 1808, wurde ihm noch von Schrötter mit einem Schreiben, betitelt: „Gegenbemerkungen zu Nr. 214 des Generaldepartements über den Plan zur Errichtung von Kreisbehörden“ eine weitere

¹ Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 162—165. — v. Treitschke, Deutsche Geschichte I 331.

² Vgl. die bei Perz a. a. O. II 670 ff. abgedruckten Schreiben Steins vom 27. Juni und 25. August 1808.

³ Acta generalia des Ministeriums des Innern betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- und Polizeibehörden des platten Landes I 45 ff.

Schriften d. Ver. f. Socialpolitik. XLIII.

Dentschrift¹ über „die Organisation der Ortsbehörden auf dem platten Lande“ übersendet — vgl. Anlage D „Entwurf Schrötter“ —, die in Anlehnung an das Altgewohnte schonende Reformvorschläge auch für die Kommunalverfassung der ihm unterstellten Provinz enthielt.

Die darin aufgestellte Regel, daß die Ortspolizeibehörde in einem Bezirk, zu welchem alle Grundstücke ohne Unterschied gehörten, durch das Schulzenamt, d. i. den Schulzen und zwei Geschworene, dargestellt werden sollte, wurde nach Lage der konkreten Verhältnisse sofort zur Ausnahme, wenn Schrötter vorschlug², in Bezirken, in denen sich adelige Güter befänden, sollten deren Besitzer persönlich oder durch von ihnen ernannte Stellvertreter das Schulzenamt repräsentieren, mit der Maßgabe, daß, wenn mehrere derart qualifizierte Güter in einem Bezirke vorhanden seien, dieses Vorrecht unter den Besitzern von 6 zu 6 Jahren wechseln sollte. Auch den in der Provinz Preußen mehr als sonst im Osten vorhandenen Gemeinden, die, vom Gute räumlich getrennt, nicht zu einem gutherrlichen Polizeibezirke gehörten, war die Wahl der Mitglieder des Schulzenamtes nur unter der Bedingung gewährt worden, daß die Grundstücke nicht ganz oder doch nur zum geringeren Teil dem Gutsherrn gehörten³, denn in den Rastendörfern schlug dieser ihm genehme Persönlichkeiten dem Landrate vor. Außer der Polizeiverwaltung war diesen Schulzenämtern die Rechtsprechung in geringfügigen Civil- und Kriminalsachen übertragen⁴. Im allgemeinen sollte sich die kommunale mit der polizeilich-administrativen Organisation decken, so daß ein Dorf sowohl einen Ortspolizeibezirk als auch eine Gemeinde bildete. Eine wesentliche Abweichung war aber darin zu erkennen, daß Kommunal- und Ortspolizeibehörden ebenso wie deren Bezirke in dem überaus häufigen Falle auseinanderfielen, in welchem Rittergüter in dem Ortspolizeibezirk inkorporiert waren. Dann bildete das Dorf mit Ausschluß jener privilegierten Besitzungen eine Landgemeinde⁵, deren „Kommunalvorsteher“ nicht mit dem Schulzen identisch war, sondern von der Gemeinde gewählt wurde.

Schrötter unterschied demnach an kommunalen Gebilden scharf das Rittergut und die Landgemeinde und machte in dieser Hinsicht den herr-

¹ Acta generalia des Ministeriums des Innern betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- und Polizeibehörden des platten Landes I 89 ff. — Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 386 ff.

² Nr. 7 des Entwurfs Schrötter.

³ Nr. 8 ebenda.

⁴ Nr. 12—14 ebenda.

⁵ Nr. 21 ebenda.

schenden Anschauungen schon aus dem Grunde keine Koncessionen, weil er mit Recht das Zusammenfassen von Rittergutsbesitzern und Lässiten in demselben Kommunalverbande vor Regulierung der Eigentumsverhältnisse für unmöglich hielt, während in Bezug auf die Polizeigewalt eine Ausgleichung divergierender Prinzipien stattfand, die sicherlich in einem Übergangsstadium nur nützlich sein konnte. Der Verfasser des Entwurfs fürchtete¹ nämlich, falls man den Gutsbesitzern die ortspolizeiliche Gewalt nehme, werde dies „ungünstige Sensation“ hervorrufen; es entspreche auch eine solche Maßregel weder dem Verhältnis der Gutsbesitzer zu den bisher erbunterthänigen Landbewohnern noch dem in den unteren Volksklassen herrschenden Mangel an Bildung noch schließlich den verschiedenen Berechtigungen der Rittergüter und Rüstkalstellen. Leider hatte Schrötter selbst nicht mehr Gelegenheit seine maßvollen Vorschläge fernerhin zu vertreten. Er zog sich am Ende des Jahres bei der Neuordnung der Verwaltung vom Staatsdienste zurück², — ein großer Verlust für jene an Talenten zwar überreiche Zeit, die aber gerade einen ebenso vorurteilsfreien als jedem Experimentieren abgeneigten Geist nur schwer missen konnte.

b. Britische Ideale.

Während Schrötter bei aller seiner Geneigtheit für Reformen den festen Boden der historisch gegebenen Verhältnisse nicht verließ, waren es zwei jüngere Staatsmänner, der Geheime Staatsrat v. Schön und der frühere Kammerpräsident in Münster und Hamm v. Wincke, welche unter dem Einfluß englischer Ideen diesem als dem Hort der Freiheit gegenüber Napoleons Tyrannis hochgepriesenen Lande Institutionen entlehnen wollten, durch welche sie die Regeneration des preussischen Staates herbeizuführen gedachten. Freilich ist die Annäherung an englische Zustände bei beiden eine sehr verschiedene. Der Ostpreuße Schön, der allerdings einmal in England gewesen³, hatte die in seiner Getreide exportierenden Heimatsprovinz jenem Inselreiche, dem Vorkämpfer des Freihandels, entgegengebrachten Sympathien als rücksichtsloser Doktrinär ohne weiteres auf das politische Gebiet übertragen, ein Typus der Parteimänner kommender Zeiten. Wincke

¹ Vgl. die oben citierten „Gegenbemerkungen“ in den Akten betreffend die Kreisverwaltungs- und Polizeibehördenorganisation I 81 ff. — Meier a. a. O. S. 403.

² Meier a. a. O. S. 154.

³ v. Nobelschwingh, Leben Winckes I 131. — v. Treitschke, Deutsche Geschichte I 278.

dagegen, schon als Westfale und einstiger Kammerpräsident in Ostfriesland mit dem englischen Wesen vertrauter, war durch zweimaligen längeren Aufenthalt in den Jahren 1800 und 1807 den dortigen Staatseinrichtungen näher gekommen und brachte eine zwar auf genauer Kenntnis der Verhältnisse basierende, aber auch fast kritiklose Vorliebe für das damalige Musterland der Selbstverwaltung von dort zurück, Eindrücke, die er in einem im Frühjahr 1808 geschriebenen¹ Aufsatze, den Niebuhr 1815 herausgegeben, zusammenhängend dargestellt hat. Schön wie Winke, Doktrinär und Praktiker, übersehen beide vollständig, daß, wenn die königliche Ernennung der Friedensrichter als der hauptsächlichsten Selbstverwaltungsbeamten auf Preußen übertragen würde, sie schon aus dem Grunde etwas ganz anderes als in England bedeutete, weil dort in Konsequenz der völlig ausgebildeten Parlamentsherrschaft die Bestallung in der That nicht vom Könige, sondern von den Organen des jedesmal am Ruder befindlichen Teils der englischen Aristokratie ausging. In dieser Weise ernannte Beamte standen also nicht über den Parteien, sondern so recht innerhalb einer solchen, während gerade die königliche Ernennung im Gegensatz zur Wahl durch ständische Körperschaften begrifflich, wie von Schön ausdrücklich betont wurde², als ein Attribut der erblichen Monarchie im Gegensatz zum Wahlreich und als die Delegation einer monarchischen Gewalt aufgefaßt wurde. So wandelte sich unter den Händen der Anglomanen das den Zwecken einer Aristokratie dienende Institut unbemerkt zu dem Organ der Selbstverwaltung eines monarchischen Staates.

Der Hauptmangel englischer Zustände, der damit auch den Vorschlägen der beiden Staatsmänner anhaftete, war die gänzliche Vernachlässigung der Landgemeinde zu Gunsten eines größeren kommunalen und Verwaltungsbezirks, der Grafschaft, und deren Ersatz durch das Kirchspiel, das, ursprünglich nur zur Tragung von Armen- und Kirchenlasten geschaffen, in Notfällen weitere kommunale Funktionen übernehmen mußte³. Machte doch der Mangel einer generellen Gemeindeordnung und die Systemlosigkeit der bestehenden Organisationen überhaupt jede analoge Anwendung britischer Institutionen auf Preußen zu einer sehr bedenklichen. Nichtsdestoweniger haben die Pläne Schöns und Winke in ihrer Fülle neuer Ideen mit vollem Recht die größte Beachtung der damaligen Generation gefunden.

¹ L. Frhr. v. Winke, Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berlin 1815. — Vgl. auch v. Bodelschwingh a. a. O. I 354. 355.

² Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 402.

³ v. Winke, Großbritannien S. 110—121.

Schön, der sich in einem Schreiben vom 13. Dezember 1808 den Schrötterschen Vorschlägen gegenüber wider den Vorwurf „englische Formen gedankenlos zu übertragen“¹ verwahren zu müssen glaubte, stellte in seinem Votum vom 14. November 1808² folgende Grundsätze auf. Seiner Ansicht nach mußte zunächst die patrimoniale Gerichts- und Polizeigewalt völlig wegfallen, damit das „im politischen Testamente“ Steins enthaltene Prinzip, „nur der König sei Herr“, auch zur Wahrheit werde. Vorwerke und Domänen sollten mit den Dörfern zu Ortspolizeibezirken vereinigt werden; Polizei und Kommunalverwaltung waren in allen Instanzen zu trennen, obwohl Schön selbst eine solche Vereinigung auf der untersten Stufe wieder halb und halb zugelassen hat. An der Spitze der Kreispolizeiverwaltung stand ein vom König ernannter Landrat, unter ihm als Ortspolizeibehörden die Schulzenämter, bestehend aus einem Schulzen und Geschworenen, die der Landrat bezw. der Friedensrichter ernennen würde. Diesem Friedensrichter — keine Zwischeninstanz zwischen Landrat und Schulzenamt, sondern der geborene Präses des letzteren — waren im Kreise eine Anzahl Schulzenämter zugewiesen, denen er nach Gutdünken präsiidierte, ohne daß dieser Vorſiß ein notwendiger war. Betraf die Angelegenheit Personen aus verschiedenen Gemeinden, so war sein Vorſiß im sogenannten Oberschulzenamt wesentlich, dem auch, wenn Parteien aus verschiedenen Friedensrichterbistrikten interessiert schienen, mehrere Friedensrichter unter dem Vorſiß des ältesten beiwohnen konnten. Sache der Regierung sollte es sein, geeignete Rittergutsbesitzer zu Friedensrichtern zu ernennen, die nach Aufhebung ihrer bisherigen Vorrechte sich im eigensten Interesse zu diesem Amte drängen würden. Schön überſah dabei, daß, wie Schrötter ihm mit Recht vorwarf, eine Organisation, in der das Eingreifen der Friedensrichter beim Schulzenamt ein willkürliches und daher unregelmäßiges war, jede geordnete Verwaltung unmöglich machte, da im Zweifel die Schulzenämter immer die Initiative des überlasteten Friedensrichters abwarten würden.

Einem so organisierten Schulzenamt vertraute Schön neben der Polizeiverwaltung auch die Polizeigerichtsbarkeit an; kommunale Verhältnisse dagegen sollte es ohne Zuziehung des Friedensrichters verwalten, so daß hier eine prinzipwidrige Doppelnatur des Instituts hervortrat. Ob das Rittergut in eben der Weise zur Landgemeinde wie zum Ortspolizeibezirk

¹ Akten betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden I 94.

² Ebenda I 77. — Meier a. a. O. S. 399 ff.

gehören sollte, obwohl dessen Besitzer als präsumtiver Friedensrichter ohne Einfluß auf kommunale Angelegenheiten war, darüber äußerte sich die flüchtige Skizze überhaupt nicht.

Unbedingte Anhänger fand Schön in Ostpreußen in dem Geheimen Staatsrat v. Auerwald und dem Regierungspräsidenten Broschovius. Ersterer verteidigte in einem Memorandum vom 31. Januar 1809¹ das Institut der Friedensrichter. Seiner Meinung nach waren die Landratsstellen, falls nicht dem Gutsherrn die Polizeigewalt genommen wurde, wegen der fortwährenden unvermeidlichen Kollisionen mit diesem wahre „Civil-Kriegs-posten“, wogegen der Landrat ohne weiteres mit einem Schulzenamte auskommen werde. Broschovius betrachtete in seiner Denkschrift vom 2. Februar 1809² den Friedensrichter der Schönschen Vorschläge als den commissarius perpetuus des Landrats und Controleur der Ortspolizeibehörden seines Distrikts, obwohl er damit wohl kaum die ursprüngliche Auffassung des Autors wiedergegeben hat.

Winde lehnte sich in den Denkschriften, die hier in Betracht kommen, in der „über die Organisation der Unterbehörden, zunächst für die Polizeiverwaltung“, de dato Berlin, 4. Juni 1808³ — dem Frhrn. v. Stein übrigens erst am 8. August 1808 überreicht⁴ — sowie in der Denkschrift „über die Kommunalverwaltung“ — ohne Datum, überreicht ebenfalls am 8. August 1808⁵ — und in derjenigen „über die Organisation des Polizeiwesens“, de dato Königsberg, 19. März 1809⁶, viel näher, aber auch viel unselbständiger an die englischen Vorbilder an. Ja man kann mit Fug behaupten, daß sich jedes der dort aufgestellten Prinzipien schon als einer der von Winde lobend geschilderten englischen Verwaltungsgrundsätze in dessen Schrift über die innere Verwaltung Großbritanniens vorfindet.

Zunächst verlangte Winde unter Fortfall jeder patrimonialen Jurisdiktion und Polizei Ernennung der nach Art der englischen Friedensrichter und Constables einzuführenden Landräte — später von ihm Kreisdeputierte genannt — und Schulzen durch den König bezw. Landrat⁷. Den Schwer-

¹ Akten betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden I 95.

² Ebenda I 97 ff.

³ Ebenda I 62 ff. — in den Hauptstellen abgedruckt bei Meier a. a. O. S. 365 ff.

⁴ v. Bodelschwingh a. a. O. I 396.

⁵ Kurze Inhaltsangabe bei Bodelschwingh a. a. O. I 403.

⁶ Akten betreffend Organisation u. f. w. I 100 ff.

⁷ v. Winde, Großbritannien S. 20. 82.

punkt der Ortspolizeiverwaltung, polizeiliche Thätigkeit in ausgedehntestem Maßstabe, wie Sicherheits-, Gesundheits-, Armen-, Gewerbspolizei, verlegte er in die für jeden Kreis unter den angesehensten Gutsbesitzern und sonstigen vermögenden Personen zu ernennenden Landräte¹, die gleich den englischen Friedensrichtern mit konkurrierender Gewalt ausgestattet waren, wie Vincke denn zum Beispiel 15 Landräte auf den Oberbarnimer Kreis mit seinen 27 Quadratmeilen und 40 000 Einwohnern rechnete. Diese Beamten sollten eine gemeinsame Vollmacht, „Landratskommission“ erhalten, in der angegeben sein mußte, in welchen Angelegenheiten sie allein, in welchen sie nur unter Zuziehung eines besonders tüchtigen und vertrauenswürdigen Kollegen zu handeln hatten². Genauso wie in England war es dem Publikum überlassen, an welchen Landrat seines Vertrauens es sich wenden wollte. Ihre Kreisvereinigungen³, die alle drei Monate zusammentraten, dienten neben der Erledigung von besonders wichtigen Geschäften und von Beschwerden in der Polizeiverwaltung als eine Art Kreiskommunalbehörden, die besonders in Schul-, Wege- und Armensachen thätig sein sollten. Die Schulzen wurden, um die ihrer patrimonialen Rechte beraubten Gutsbesitzer nicht eifersüchtig zu machen, reine Exekutivbeamte ohne eine Kognition irgendwelcher Art⁴. Vincke mußte sie notgedrungen unter den kleinen Grundbesitzern, die ohne Eigentum in dinglicher Abhängigkeit von den Gutsherren standen, zu finden suchen und sie auch schon deshalb jeder größeren Macht entkleiden. Für ihre amtliche Thätigkeit bewilligte er ihnen übrigens Ehren mancherlei Art, wie doppeltes Stimmrecht bei Wahlen, besonderen Sitz in der Kirche, nach mehrjähriger tadelloser Amtsführung Titel und Orden.

Da das Stiefkind der englischen Verwaltungsorganisation, die Landgemeinde, keine eigenen Beamten kannte⁵, sondern sich für kommunale Zwecke, die nicht das Armen- und Kirchenwesen betrafen, bald des Friedensrichters und Konstablers, bald des Kirchspielvorstehers bediente, so wäre Vincke, dem hier das englische Vorbild versagte und der eine Nachbildung der ehemaligen westfälischen Ämter- und Kirchspielverfassung, also eine Vergrößerung der bisherigen kommunalen Bezirke und eine den „Erbsitzen“ analoge Kommunalvertretung, anriet, an dieser Klippe voraus-

¹ v. Vincke, Großbritannien S. 26 ff. 33 ff.

² Vgl. das englische Quorum bei Vincke a. a. O. S. 36.

³ Vgl. die englische Quarter-Session bei Vincke a. a. O. S. 53 ff.

⁴ Vgl. die englischen Constables, ebenda S. 80–87.

⁵ Ebenda S. 113 ff.

sichtlich gescheitert. Seine Denkschrift vom 25. März 1809 „betreffend die Gemeindeverfassung auf dem platten Lande“¹ schlug auch schon ganz andere Bahnen ein und schloß sich auf das engste der am 19. November 1808 zum Gesetz erklärten Städteordnung an, wo ihre Würdigung eine Stelle finden mag. Während Schön unter englischen Formen eine Herrschaft der Bureaucratie aufrichtete, wollte Vinde ehrlich Selbstverwaltung, aber nach englischem Muster. Wenn er hinterher den festländischen Anschauungen Zugeständnisse machte und besonders die Anstoß erregende konkurrierende Kompetenz der Landräte wegfällen ließ, so verstand er es doch nicht, zwischen der auf besonderem historischen Boden erwachsenen insularen Verfassung und dem neuen Preußen des Edikts vom 9. Oktober 1807 genügend zu unterscheiden. Den Plänen des ausgezeichneten Verwaltungsbeamten fehlte das Schöpferische wahrhaft staatsmännischer Ideen.

c. Französisch-westfälische Einflüsse und der Minister Graf Dohna.

Es ist bezeichnend für die Vorurteilslosigkeit des damaligen preußischen Beamtenstandes, daß es gerade Vinde war, der Anhänger des Selbstgovernment, welcher seinen schärfsten sachlichen Gegner, Vorsche, den Präfekten im königlich westfälischen Harzdepartement² in Heiligenstadt, der dort die ganze Organisation der Neuschöpfung Napoleons mitgemacht hatte, durch seine Empfehlung in preussische Dienste zurückbrachte³. Vorsche, der als Vicepräsident in Stargardt Verwendung fand, war, wie viele ausgezeichnete Beamte seiner Zeit des Lobes voll über ein System, das, in jedem Lande verwendbar, die Verwaltung auf Kosten der Selbständigkeit der unteren Organe straff centralisierte und dem unleugbar Napoleon einen großen Teil seiner administrativen Erfolge verdankte.

Wenn auch in der modernen französischen Verwaltungsorganisation zunächst diese vollendete Konzentration der äußeren Machtmittel in der Hand des Staatsoberhauptes in die Augen fällt, so liegt doch das eigentlich Revolutionäre und den historisch gewordenen Zuständen Feindliche nicht in diesen mehr äußerlichen Umständen — eine technisch freilich nicht so vollendet ausgebildete Centralisation bestand auch unter dem ancien régime —, sondern in den Prinzipien, nach denen einst die assem-

¹ Akten betreffend Organisation u. s. w. I 108 ff.

² Götte, Königreich Westfalen S. 62.

³ v. Bodelschwingh, Leben Vinde's I 372.

blée nationale das Gesetz vom 14. Dezember 1789¹ konstruiert hatte, die seitdem in Frankreich niemals angetastet worden sind. Die Versammlung, in der das Genie des Abbé Sieyès dominierte, erkannte sehr wohl, daß es sich, um die Resultate der Revolution unwiderruflich zu machen, zunächst darum handeln müsse, jeden Partikularismus, der auf die Stände, Landschaften und Kommunen gestützt der Neuordnung der Dinge gefährlich werden könnte, durch völlige Aufhebung der alten Verfassung zu vernichten. Sie beseitigte daher nicht nur den kommunalen Unterschied zwischen Stadt und Land, sondern das auf eigenem Rechtsboden erwachsene Gemeindebürgerrecht durch die Proklamierung des Grundsatzes: jeder aktive Staatsbürger d. i. jeder selbständige fünfundzwanzigjährige Franzose, der in einer Gemeinde ein Jahr domizilierte und eine direkte Staatssteuer im Werte von drei Arbeitstagen zahlte, sei zugleich als Gemeindebürger seines Wohnortes zu betrachten. Die alten Kommunen, die sich gegen jeden Nichtbürger, mochte er Franzose oder Ausländer sein, streng abgeschlossen hielten, waren dadurch mit einem Schlage zersprengt. An ihre Stelle trat die Einwohner-gemeinde, die für ihre Mitglieder lediglich den Besitz des Staatsbürgerrechts voraussetzte. Aus der einst unter sich und mit dem Grund und Boden eng verwachsenen Genossenschaft war eine unorganische Masse von Individuen geworden, die, ohne Zusammenhang mit dem lokalen Bezirke, jeden Tag ihre Zusammensetzung ändern konnte. Daß mit dieser Gestaltung nicht notwendigerweise eine straffe Centralisation und völlige Unterordnung der Gemeinde unter die Staatsgewalt verbunden war, lehrte das Gesetz selber, das unter Durchführung des Prinzips der weitestgehenden kommunalen Autonomie die Beamten und Organe der Kommune — den maire, den procureur de la commune, den corps municipal, die notables, endlich den conseil général de la commune — völlig aus lokalen Wahlen hervorgehen ließ und dieser Gemeinde unter einer zum Schaden der Allgemeinheit beinahe wirkungslosen staatlichen Oberaufsicht nicht nur die Lösung kommunaler Aufgaben und die Polizei, sondern auch nach Bedürfnis die Ausübung staatlicher Funktionen in Bezug auf Steuererhebung und öffentliche Arbeiten übertrug.

Es wäre unbillig, einem Volke, das in revolutionären Stürmen mit dieser Gemeindeverfassung auf kommunalem Gebiete nichts geleistet hat, sondern sich gegen Ausgang der Bewegung im Zustande der vollkommensten Desorganisation befand², aus diesem Grunde jede Befähigung zur Selbst-

¹ Duvergier, Collection complète des lois, décrets etc. I 75: décret relatif à la constitution des municipalités, suivi de l'instruction.

² Thiers, Geschichte des Konsulats, Übersetzung von Heyne, II 90.

verwaltung abzusprechen. Ist es doch dieser eigen, daß sie sich nur unter einer starken und zugleich legitimen Centralgewalt auf die ihr zugewiesenen Angelegenheiten beschränkt, während sie sich, wie die Generalratswahlen im heutigen Frankreich zur Genüge lehren, andernfalls willig als Kampfmittel der Parteien gegen die sich ihres illegitimen Ursprungs bewußte Staatsgewalt herzugeben pflegt¹. Daß die jene Autonomie der Gemeinden so sehr begünstigende Kommunalverfassung des Jahres 1789 nur einer rein äußerlichen Umgestaltung bedurfte, um als Werkzeug des willkürlichen Absolutismus verwendet zu werden, lag vornehmlich in der geringen eigenen Widerstandsfähigkeit der durchaus unhistorischen Einwohnergemeinde.

Ebenso wie der Erste Konful die einst am 26. Februar 1790 im Interesse der territorialen Einheit vorgenommene Departementseinteilung² für seine Zwecke verwendete, benutzte er die jedes historischen und materiellen Haltes entbehrende Einwohnergemeinde, welche in Art. 6 der Konstitution vom 22. Frimaire des Jahres VIII³ aufrechterhalten wurde, um sie aus der weitestgehenden Selbständigkeit in die genaueste Abhängigkeit vom Staatsoberhaupt zu bringen. Das berühmte Gesetz vom 8. Pluviose des Jahres VIII⁴, das Frankreich in Departements, Arrondissements und Municipalitäten einteilte und dadurch die Kantons-Municipalitäten, die inzwischen eine Zeit lang bestanden hatten, aufhob, um die alten Gemeindegrenzen wieder einzuführen, übertrug einem vom Staate ernannten Beamten, dem Maire mit seinen Adjunkten, die Fülle der Kommunalgewalt, in kleineren Gemeinden auch die Ausübung der Polizei. Dem Maire zur Seite stand ein Municipalrat, dessen Mitglieder gleichfalls von der Regierung ernannt wurden, der jährlich einmal, regelmäßig am 15. Pluviose, auf 14 Tage zusammentrat, um Rechnungen abzuheören, Bestimmung über Verteilung von Gemeindecinkünften sowie über Gemeindearbeiten zu treffen und schließlich über kommunale Bedürfnisse und deren Deckung zu beraten — im wesentlichen kein mit Befugnissen zu entscheiden ausgerüstetes, sondern ein nur kontrollierendes und beratendes Organ. Der Maire war von Rechts wegen Mitglied und zwar Vorsitzender des Municipalrats⁵; nach einer späteren

¹ Meier, Das Verwaltungsrecht, in v. Holkenborffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft I 895 (3. Auflage).

² Gesetz vom 26. Febr./4. März 1790, vgl. Duvergier a. a. O. I 121.

³ 13. Dezember 1799, vgl. Duvergier a. a. O. XII 24.

⁴ 17. Februar 1800. Loi concernant la division du territoire français et l'administration, vgl. Duvergier a. a. O. XII 88 ff.

⁵ Gesetz vom 2. Pluviose des Jahres IX, vgl. Duvergier XII 378.

Bestimmung wurde er vom Staatsoberhaupt aus der Zahl der Municipalräte ernannt¹. Nur dann, wenn Verwaltungsrechnungen geprüft wurden, hatte er den Vorschlag einem Vertrauensmann des Rats einzuräumen und selbst abzutreten. Wie die Regierung das Recht der Ernennung hatte, so stand ihr auch die Befugnis zu, Maire und Municipalrat ohne weiteres von den Funktionen zu suspendieren.

Nur eine Revolution, welche alle historische Kontinuität gründlich zerstört hatte, machte es Napoleon überhaupt möglich, diese rein mechanische Verwaltungseinteilung an die Stelle kommunaler Selbstständigkeit zu setzen und damit für die Folgezeit jedes Gemeindeleben in Frankreich nahezu zu beseitigen. Damals freilich waren die Schattenseiten dieses Systems noch wenig hervorgetreten. Die Leichtigkeit, mit der Napoleon nicht nur Armeen, sondern auch widerwillige Völker zu seinen Werkzeugen machte, konnte auch erfahrene Staatsmänner über die innere Schwäche dieser Administration hinweg täuschen.

Vorsche selbst war als einer der von der neuen Regierung übernommenen preussischen Beamten bei der Übertragung der französischen Grundsätze auf Westfalen thätig gewesen und schilderte auf eine am 1. August 1809 ergangene Aufforderung Dohnas² die Organisation und die Ziele der Verwaltung des neuen Königreichs³, das, durch Dekret Napoleons vom 15. November 1807 mit einer Schein-Konstitution beschenkt, anfangs von einer großen Zahl seiner Unterthanen durchaus nicht unsympathisch begrüßt wurde, wie es denn auch die Aufmerksamkeit des übrigen Deutschlands in hohem Grade auf sich zog⁴. Auch in Westfalen wurde, um dem alten Zustande gänzlich ein Ende zu machen, das Land ohne Rücksicht auf die frühere politische Zusammengehörigkeit nach geographischen Begriffen in Departements, Distrikte, Kantons und Municipalitäten eingeteilt⁵, von denen die Kantons⁶ ursprünglich rein jurisdiktionelle Bezirke eines Friedens-

¹ Art. 13. des Senatskonkults vom 16. Thermidor des Jahres X, vgl. Duvergier a. a. O. XIII 505.

² Akten betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden I 121 ff.

³ Ebenda: Denkschrift „über die neue Organisation des Königreichs Westfalen mit Rücksicht auf die Verwendung derselben im Preussischen“, ohne Datum, jedoch offenbar aus dem Jahre 1809.

⁴ Vgl. Brief des preussischen Gesandten Rüster bei Götte, Königreich Westfalen S. 122.

⁵ Verwaltungsordnung vom 11. Januar 1808 im Bulletin des lois du royaume de Westphalie. Zweite Ausgabe. I 306 ff.

⁶ Art. 47 der westfälischen Konstitution.

richters waren. An die Spitze der beiden erstgedachten Verwaltungsbezirke traten, wie in Frankreich, Präfekten und Unterpräfekten, an die der Municipalitäten ein seit dem Dekret vom 13. Dezember 1808¹ befohlener Maire. War es auch schon in den ehemals deutschen Grenzgebieten Frankreichs nötig gewesen, mehrere Ortschaften unter einen Maire zu stellen², eine Thatsache, die in der späteren rheinischen Gemeindeverfassung eine wichtige Rolle spielen sollte, so wurde im Königreich Westfalen, wo es noch mehr wie dort an zuverlässigen französisch sprechenden Personen zur Besetzung der Maireposten fehlte, diese Organisation nach Vorsthes Referat dadurch ersetzt, daß man an die Spitze des Kantons einen Kantonmair stellte, der als Mittelsperson zwischen dem Unterpräfekten und den Maires der einzelnen Gemeinden dienen sollte, in der That aber durch seine Vertrauensstellung und Geschäftserfahrung die letzteren noch unselbständiger machte, als dies in der Konstitution vorgesehen war. Daß die Einzelgemeinden dadurch ihre Selbständigkeit verloren, war ursprünglich weder in Frankreich noch in Westfalen beabsichtigt. Es lag aber in der Natur der Sache, daß die ganze Organisation schließlich auf Bildung von größeren Gemeinden auf Kosten der ursprünglichen Kommunen hinauslaufen mußte, wenn auch diese Entwicklung in den kaiserlich französischen Gebietsteilen, wo es nur einen Maire für mehrere Gemeinden gab, weit größere Fortschritte machen mußte als in Westfalen, das die Vorsteher der einzelnen Kommunen unter dem Kantonmair beibehalten hatte. Sonst schloß sich die Organisation streng an die französische Schablone an. Auch hier bildete die Einwohnergemeinde, obwohl es nirgends ausdrücklich ausgesprochen wurde, die administrative Grundlage. Kommunalverwaltungschef, in kleineren Gemeinden auch oberster Polizeibeamter war der Maire; ihm konnte noch eine Reihe rein staatlicher, besonders fiskalischer Funktionen übertragen werden³. Die Kompetenz und Zusammensetzung des Municipalrats sowie dessen Stellung zum Maire war ganz wie in Frankreich geordnet; jedoch wurde noch besonders bestimmt, daß die Ratsbeschlüsse nur kraft einer vom Präfekten erteilten Genehmigung in Vollzug gesetzt werden konnten⁴. Bei Bildung der Gemeinden, die in Stadt und Land gleichmäßig organisiert waren und auch die Rittergüter mitumfaßten, hatte man nach Vorsthes Berichten darauf gesehen, Bezirke von mindestens 200 Seelen zusammenzustellen. Die Neuordnung der Ver-

¹ Bulletin des lois II 870 ff.

² Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts III 38.

³ Art. 30. 31 der Verwaltungsordnung vom 11. Januar 1808.

⁴ Art. 32—49 ebenda.

hältnisse wurde durch die Aufhebung jeder patrimonialen Gerichts- und Polizeigewalt sowie der Leibeigenschaft vollendet, wobei jedoch der diesbezügliche Art. 13 der Konstitution durch ein Dekret vom 23. Januar 1808¹ vorsichtig genug dahin interpretiert wurde, daß nur Personalfronden, ungemessene Dienste und jeder Ausfluß der Erbunterthänigkeit verschwanden, die dinglichen Rechte der Gutsherren aber aufrechterhalten blieben.

Borsche gab bereitwillig zu, daß diese Verwaltungsordnung den Gemeinden zu wenig einräume, obwohl er umgekehrt der Ansicht war, die Städteordnung in Preußen thue darin des Guten zu viel. Auch wünschte er dem Maire die Möglichkeit, Polizeikontraventionen zu strafen, was in Westfalen nach dem Gesetz vom 6. August 1808 nur dem Friedensrichter zustand². Besonders energisch hielt er an der Aufhebung der patrimonialen Polizeigewalt fest, obwohl er selbst zugestehen mußte, in Westfalen mit Vorliebe Gutsbefitzer für den Maireposten vorgeschlagen zu haben. Ob freilich derartige Ernennungen unter Jerome stets ohne Anwendung eines mehr oder minder gelinden Zwanges zu realisieren waren, bleibt trotz des augenscheinlichen Interesses der Gutsbefitzer zur Übernahme dieses Amtes eine offene Frage. Jedenfalls ist ein Vorkommnis, wie es aus dem Großherzogtum Berg berichtet wird³, in dem ein zwangsweise zum Maire gepreßter Gutsbefitzer hartnäckig jede Vornahme von Dienstverrichtungen verweigerte und auf diese Weise seine Absetzung im Wege des Disziplinarverfahrens herbeiführte, für das Königreich Westfalen nicht überliefert.

Offenbar im ersten Eifer für die französisch-westfälischen Einrichtungen schlug Borsche in einem anonymen, undatierten Aufsatze⁴: „über die Verwaltungs- und Polizeibehörden des platten Landes in Pommern, ihre (!) Mängel in der Einrichtung derselben und deren Abstellung“, der, am 20. August 1809 zu den Ministerialakten genommen, nach einer späteren Äußerung Dohnas unzweifelhaft diesem Verfasser zugeschrieben werden muß, eine Übertragung der fremden Einrichtungen auf diese Provinz in Bezug auf die Kommunalverfassung mit der Abänderung vor, daß der Gemeinde- oder Municipalrat von den Gemeindemitgliedern gewählt wurde.

Unter dem Einflusse der entschiedenen Abneigung des Ministers gegen westfälische Zustände, die in den Akten in vielen kleinen Zügen, besonders

¹ Bulletin des lois I 334 ff.

² Ebenda II 196 ff.

³ v. Bodelschwingh, Leben Vincks I 484.

⁴ Akten betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden I 134 ff.

in böshafte Randbemerkungen zu Borsches Entwürfen hervortritt, mußte sich dieser freilich bequemen, Weffer in seinen Wein zu gießen. Am 6. Juni 1810 überreichte er seinem Chej einen völlig ausgearbeiteten „Entwurf zur Organisation der Dörfgemeinden“¹, der das Datum des vorhergegangenen Tages trug, mit einer Reihe von Bemerkungen² zu dieser Denkschrift. Der Entwurf — die Anlage E — zeigte zunächst die bei Borsches Sinnesweise auffällige Zulassung der Möglichkeit, daß ein Rittergutsbesitzer, welcher auf dem in der Feldmark des eigenen Dorfes gelegenen Gute seinen Wohnsitz hatte, sowohl für seine Person als für seine Grundstücke außerhalb des Gemeindeverbandes bleiben konnte, während sein Pächter Gemeindeglied werden mußte³. Es blieben also auch in den Rastten-Dörfern diejenigen Privatgüter, deren Herren absentierten, daneben alle Domänen, städtische und Kapitalgüter, im Gemeindeverbande. Borsches Absicht, diese „Anomalie“, welche er „auf höhere Anordnung“ in seinen Entwurf habe aufnehmen müssen, in ihrer Anwendung möglichst zu beschränken, leuchtet in allem klar hervor.

„Die Gesetzgebung muß mit einem Fuße in der Gegenwart, mit dem andern in der Zukunft stehen“, setzte Borsche an die Spitze seiner Erläuterungen. Jedenfalls kann man ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er diesem seinem Programme treu geblieben ist. In dem Gemeindebezirke, der auch die bisher selbständigen Etabliissements umschließen sollte, war im Gegensatz zu den französisch-westfälischen Anschauungen ein eigenes Gemeindebürgerrecht vorhanden, das nur denjenigen, die selbständig „Ackerbau, Viehzucht, Handel, Fabrik oder Handwerk“⁴ betrieben, sowie den Grundbesitzern als den Gemeindegliedern zustand, aber auch dem Prediger und Schullehrer nicht verweigert wurde. Die übrigen Einwohner zählten nur als Gemeindeangehörige. Dadurch war mit dem Prinzip der auf Grundbesitz basierenden Realgemeinde gebrochen, ohne das der Einwohnergemeinde zu acceptieren. Wurde sonach der Erwerb eines Grundstücks mit der Erlangung der Gemeindegliedschaft in Verbindung gebracht, so war die Freizügigkeit nur durch den Nachweis eines unbefcholtenen Rufes und die Möglichkeit, sich zu ernähren, beschränkt⁵. Gemeinderechte, wie das aktive und

¹ Akten betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden Bd. III (nur Bd. I ist foliert!).

² Ebenda Bd. III.

³ §§ 10. 11. 13 des Entwurfs Borsche.

⁴ § 5 ebenda.

⁵ §§ 7. 8 ebenda.

passive Wahlrecht, mit der Befugniß, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, sowie die Nutzungen an den Grundstücken, die nicht verpachtet waren, standen nur den Gemeindemitgliedern zu, während zu den Abgaben auch die Gemeindeangehörigen beizutragen hatten. Forenfen waren als Gemeindemitglieder vorgesehen und entsprechend belastet¹. Die Kosten der Armenpflege sollten eine Gemeindelast sein².

An Stelle des westfälischen Municipalrats trat eine mit ähnlichen, aber erweiterten Befugnissen³ ausgestattete Versammlung aller Gemeindemitglieder; in Dörfern mit mehr als fünfzig Gemeindemitgliedern war sogar eine Repräsentativverfassung mit Gemeindeverordneten vorgesehen⁴. Der Schultheiß dagegen — feltamerweise sollten die Erbscholtiseien fortbestehen — wurde in Anlehnung an das fremde Vorbild vom Staate ernannt und zwar auf Lebenszeit und gegen Gehalt; die Beisitzer des Schulzenamtes wählte die Gemeinde, der Staat bestätigte⁵. Dieser Schultheiß war nicht nur der allein maßgebende Kommunalbeamte, sondern es stand ihm auch die Polizeigewalt zu⁶, während das Schulzenamt in seiner Gesamtheit polizeiliche Streitigkeiten⁷ entscheiden konnte, aber auch mit Finanzangelegenheiten, mit der Repartition der Kommunalsteuern und schließlich auch mit dem Eintreiben staatlicher Abgaben befaßt war⁸.

Graf Dohna selbst hat unter dem 1. Juli 1810, also bereits unter dem Ministerium Hardenberg, die Vorschläge Borsches einer eigenhändigen Kritik gewürdigt⁹. Schon in seinen Marginalbemerkungen zu den Erläuterungen, die Borsche dem Entwurfe vom 5. Juni 1810 hinzufügte, warf der Minister die gewiß sehr berechtigte Frage auf, welches „vernünftige Kommunalinteresse“ denn zwischen Scharwerksbauern und Gutsherrn stattfinden könne. Für eine Einordnung der Güter in die Landgemeinden war er demnach nicht zu haben. Aber auch die nötige Reife, um in einer bürgerlichen Selbstverwaltung thätig zu sein, erwartete er bei den Laffiten nicht zu finden. Nach seiner Ansicht hatten die Dienste der Bauern, besonders in

¹ §§ 14. 21 des Entwurfs Borsche.

² § 17d ebenda.

³ § 30 ebenda.

⁴ § 28 ebenda.

⁵ §§ 32—40 ebenda.

⁶ §§ 48. 49 ebenda.

⁷ §§ 50 ff. ebenda.

⁸ § 62 ebenda.

⁹ Akten betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden Bd. III.

den Marken, „die höchste Höhe der Härte“ erreicht, so daß diese völlig unfähig geworden seien, selbständig handelnd aufzutreten. Bei dem „moralisch unmündigen“, „ökonomisch unendlich geschwächten“ Landmann halfen keine „Zauberworte“; nicht einmal das genüge, daß man ihn zum Eigentümer eines Teils der von ihm bebauten Grundstücke machen und die Naturaldienste ablösen wolle; da der Realkredit fast ganz vernichtet sei, werde auch die gesetzliche Möglichkeit, Schulden aufzunehmen, nichts vermögen. Nur die Ausführung der neuen Gemeinheitssteilung (?) könne hier Hilfe schaffen.

Dennoch war Dohna geneigt, die gesamte Kommunalverwaltung Schulzenämtern anzuvertrauen, falls sie folgenden Voraussetzungen entsprächen. In den von Eigentümern und Erbpächtern bewohnten Dörfern, wozu seit der Verordnung vom 27. Juli 1808 alle Domänenndörfer gehörten — Dohna schätzte sie auf zwei Drittel der Gesamtzahl — wollte er die Schulzenämter ohne gutherrliche Aufsicht und Einwirkung lassen. In den Rastiten- oder Scharwerksdörfern dagegen, die mit dem Fortschreiten der Auseinandersezung sich immer mehr vermindern würden, sei der Grundherr „natürlicher Oberschulze“; schlimmsten Falls müsse ihm das Recht zustehen, den Schulzen vorzuschlagen. Auf den adeligen Gütern endlich sei wiederum der Grundherr der „natürliche“ Schulze seines Guts, der auf jedem Vorwerk einen Substituten ernennen werde. Gerade die westfälische Mairieeinrichtung, die in manchen Fällen dazu führte, daß die Bauern ihren früheren Herren gegenüber die Obrigkeit spielten, hielt Dohna für die Hauptquelle der Unzufriedenheit in dem neuen Königreiche. Eine besondere Abneigung brachte er auch den gleichmäßig organisierten Verwaltungsbezirken Napoleons entgegen. Er meinte, „Uniformität und Eintönigkeit“ könnten doch unmöglich „als die obersten leitenden Prinzipien der Staatseinrichtungen“ betrachtet werden. Eine geistvolle Parallele zwischen Gartenkunst und Verwaltungsorganisation in England und Frankreich, die sehr zu Gunsten der naturgemäßen und zwanglosen Neigungen des britischen Volkes ausfiel, beschloß diese Betrachtungen, die, so schwankend und unselbständig auch der Charakter Dohnas geschildert wird, einen hohen Grad von praktischer Einsicht verraten. Bezeichnete er doch die Auseinandersezung zwischen Gutsherren und Bauern als die unerläßliche Vorbedingung jeder Gemeinde-Autonomie.

d. Die Anhänger der Städteordnung.

Die Städteordnung vom 19. November 1808, neben dem Edikt vom 9. Oktober 1807 das bedeutendste Reformwerk der damaligen gesetzgeberischen Thätigkeit, dessen später auch von Stein anerkannte Mängel damals noch

nicht hervorgetreten sein konnten, fand besonders bei denjenigen Politikern Anklang, die — Gegner des französischen Präfectursystems, ohne doch Bewunderer englischer Verhältnisse zu sein — von einer Selbstverwaltung der Kommunen, also auch der Landgemeinden, die Regeneration des Staates erwarteten. In diesen Kreisen erkannte man gern und willig an, daß die Städte die Befugnis, durch ihre Behörden Recht zu sprechen und die Polizei kraft eigenen Rechtes auszuüben, zu Gunsten des Staates verlieren mußten, wie denn der Magistrat nach § 166 der Städteordnung die Polizei nur vermöge staatlichen Auftrages verwalten konnte. Auf der andern Seite stellte sich ihnen dafür die Städteordnung als die vollständigste Verwirklichung der Gemeindeautonomie dar, soweit sie überhaupt nur in modernen Staaten möglich war. — „Kleine Republiken“ hat man in Wiederholung eines im Jahre 1821 gebrauchten Ausdrucks von v. Bülow-Gummerow¹ noch im Jahre 1850 in einem Kommissionsberichte der zweiten Kammer nicht mit Unrecht die so organisierten Städte genannt², die damals wenig in den Rahmen des neuen konstitutionellen Staates hineinpassen wollten.

In scharfem Gegensatz zu dem kaiserlichen Frankreich und dessen Nachahmern unter den Rheinbundstaaten, zu Westfalen, Berg, Bayern, Hessen, beschränkte sich nach der Städteordnung das überaus enge Aufsichtsrecht des Staates³ in der Praxis auf die Genehmigung von Entwürfen zu Neueinrichtungen⁴, auf Entgegennahme von Beschwerden in Etatsachen⁵ und die Bestätigung der Wahlen von Magistratsmitgliedern⁶. In Wahrheit wurde die Kommune von dem frei gewählten Stadtverordnetenkollegium regiert, welches über sämtliche Geschäfte von Wichtigkeit Beschluß faßte, vor allem aber den Etat aufzustellen hatte, ohne in seiner Machtvollkommenheit irgend wie eingeschränkt zu sein⁷. Der Magistrat stellte nur sein Exekutivorgan dar, dessen selbständige administrative Befugnisse sehr beschränkt waren⁸.

Vorurteilsfreie Anhänger des Selbstgovernment, wie Winde, mußten dieser jüngst auf deutschem Boden erwachsenen Selbstverwaltung um so sympathischer gegenüberstehen, als sie ihr eine im Inlande lebensfähige englische

¹ v. Bülow-Gummerow, Ein Punkt aus §. S. 55.

² G. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 306.

³ Ebenda S. 347 ff. — § 2 der Städteordnung vom 19. November 1808.

⁴ § 171 der Städteordnung.

⁵ § 184 ebenda.

⁶ §§ 152—154 ebenda.

⁷ §§ 183. 184 ebenda.

⁸ §§ 127. 174 ebenda. — Meier a. a. O. S. 341.

Einrichtung nicht gegenüberzustellen vermochten. Unter dem mächtigen Ein-
drucke der Städteordnung wollte Vincke nunmehr in seinem „Memoria
betreffend die Gemeindeverfassung auf dem platten Lande“, de dato Königs-
berg, 25. März 1809¹, die sämtlichen Bestimmungen der letzteren in den
Titeln I, II erstl. §§ 3 und 7, III erstl. § 35², IV und V, die im wesent-
lichen von der Oberaufsicht des Staates, von Bürgern und Schutzverwandten,
von der Verfassung und dem Vermögen der Städte handelten, ohne weiteres
mit entsprechenden Namensänderungen in eine Landgemeindeordnung über-
tragen. Im übrigen wünschte er Dorfgemeinden von mindestens 50—75
Feuerstellen, die alle Grundstücke, auch die Rittergüter, umfaßten. Je 25
Feuerstellen bildeten einen Dorfbezirk, in dem ein Vorsteher gewählt wurde.
Während die Polizeigewalt der von den Gemeindemitgliedern gewählte
Schulze allein ausübte, wurden die Kommunalangelegenheiten durch den
Schulzen und sämtliche Vorsteher — das Schulzenamt — verwaltet. Eine
Repräsentation durch Dorfverordnete war nicht beliebt; an deren Stelle trat
die Versammlung der stimmbfähigen Gemeindemitglieder d. i. derjenigen
Grundbesitzer, die entweder Eigentümer oder Zeitpächter von zwanzig Morgen
Magdeburgisch waren bezw. zwölf Thaler jährlich Kontribution zahlten.
Die Verfassung war sonach völlig auf Grundbesitz radiziert.

Auch Präsident Merkel entschied sich in seinen „Bemerkungen“³ zu
dem Entwurf Schrötter“⁴, welche Breslau, den 9. Mai 1809 datiert
waren, in Bezug auf die Kommunalverhältnisse für eine analoge Anwen-
dung des Steinschen Reformwerks.

In strengster Anlehnung an das System der Städteordnung und sogar
mit möglichst gleichlautender Fassung des Kontextes versuchte Staatsrat
Köhler, welcher bereits in einer Denkschrift vom 5. Mai 1809⁴ die Not-
wendigkeit, die Städteordnung auch für das platte Land als „Modell“ zu
verwenden, betont hatte, in einem am 27. September 1809 zu den Akten
eingereichten Entwurfe — Anlage F —⁵, den er zugleich mit ausführlichen
Erläuterungen begleitete, der brennenden Zeitfrage näher zu treten.

In theoretischer Weise wurde zunächst die Notwendigkeit der Anwen-
dung des Prinzips der Städteordnung auf das platte Land und damit der

¹ Akten betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden I 108 ff.

² Die ausgeschlossenen Paragraphen bezogen sich auf die Verhältnisse der
„Vorstädte“.

³ Akten betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden I 138 ff.

⁴ Ebenda I 125 ff.

⁵ Ebenda I gegen Ende.

Aufhebung der gutherrlichen Sonderstellung aus der kaum eingeführten Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte hergeleitet. Röhlers Bedenken neben dem niedrigen Kulturzustande der Landbevölkerung war das Fortbestehen der „Herrenrechte“, welches er aber mit der Argumentation beseitigte, dingliche Rechte, die das persönliche Verhältnis zwischen Gutsherren und Bauern rechtlich unberührt ließen, könnten kein Hindernis abgeben, beide Stände in einem und demselben Kommunalverbande zu vereinigen — eine so einseitig juristische Ansicht, daß man sie kaum aus dem Munde eines Verwaltungsbeamten erwarten sollte. Wie der Kreis nach Beseitigung des oft gemißbrauchten Repräsentationsrechts der Rittergutsbesitzer „ein Aggregat von einzelnen Gemeinden“ vorstelle, so müsse — meinte Röhler — die Gemeinde „ein Aggregat von einzelnen Individuen“ sein, womit Privilegien unvereinbar wären.

Der Plan selbst verlangte in möglichstem Anschluß an die Kirchspiele, die er nur in Teilen Littauens für zu groß erachtete, Gemeinden von mindestens 60 Feuerstellen und 300 Seelen¹, damit die Lasten leichter zu tragen und geeignete Kommunalbeamte besser aufzufinden seien. Ähnlich wie in der Städteordnung wurden Gemeindemitglieder und Einsassen unterschieden. Neben freiwilligen Gemeindemitgliedern, die im Orte ansässig und persönlich unabhängig sein mußten², waren alle spannfähigen Grundbesitzer, soweit sie die Grundstücke erblich oder auf länger als 6 Jahre in Zeitpacht besaßen³, notwendige Gemeindemitglieder; unerbliche Lässiten dagegen blieben, gleichgüt wie groß ihr Besitztum war, neben dem Gefinde gesetzlich vom Gemeinderechte ausgeschlossen⁴. Auf den Gemeindemitgliedern ruhte die Verpflichtung, kommunale Ämter anzunehmen und die Lasten principaliter zu tragen. Die übrigen Einwohner, die Einsassen, hatten zwar letzteren gegenüber eine geminderte Beitragspflicht⁵, dafür aber auch keinerlei kommunalpolitische Rechte. Wie sich die Sache in solchen Orten stellen würde, in denen nur unerbliche Lässiten vorkamen, ließ Röhler unerörtert. Lebigh in einer Beziehung zeigte der Entwurf einige Rücksichtnahme auf derartige, damals häufig genug bestehende Verhältnisse, wenn er die Einführung des Repräsentativsystems davon abhängig machte, daß mindestens 20 Gemeindemitglieder im Dorfe vorhanden seien⁶. Sonst ersetzten diese

¹ § 9 des Entwurfs Röhler I.

² § 15 ebenda.

³ §§ 6. 13 ebenda.

⁴ § 17 ebenda.

⁵ § 41 ebenda.

⁶ §§ 63. 64 ebenda.

gewählten und vom Staate bestätigten Repräsentanten — „Landverordnete“ genannt —, 6—9 an der Zahl, die Versammlung der gesamten Gemeinde¹, die unter Umständen sehr zahlreich, nach Köhlers Ansicht „ärger war als der polnische Reichstag“. In diesen Landverordneten, die einen Vorsteher ihrer Wahl an der Spitze hatten, ruhte analog der Städteordnung der eigentliche Schwerpunkt der Verwaltung², insbesondere die Verfügung über Gemeindeeigentum und das Stabs- und Steuerbewilligungsrecht. Als kommunales Exekutivorgan trat das Schulzenamt³ ein, aus zwei oder drei von den Landverordneten gewählten und obrigkeitlich bestätigten Schulzen und einem vom Staate ernannten Oberschulzen bestehend⁴. Als Prinzip sollte auch hier gelten, daß die Regierung den Gutsbesitzer zum Oberschulzen bestellte; sonst, fürchtete Köhler, würde den Gutsbesitzern die ganze Neuerung als zu revolutionär erscheinen. Im übrigen zeigte sich der staatliche Einfluß nur in einer sehr laxen Oberaufsicht⁵, die sicherlich in der Verborgenheit ländlicher Verhältnisse noch böhere Früchte, als aus der Städteordnung erwachsen sollten⁶, getragen hätte. Dagegen war kraft staatlicher Delegation die Polizeigewalt dem Schulzenamte übertragen, wie denn auch die daraus erfließenden Kosten der Kommune allein zur Last fielen⁷.

Daß übrigens Köhler, der in diesem Entwurfe, obwohl halb widerwillig, noch Unterschiede zwischen Stadt und Land gelten ließ, mit der Zeit immer radikaler wurde, zeigte sein Memorandum vom 2. Juli 1811⁸ über die demnächst zu besprechenden Friesischen Entwürfe, in dem er unter Anerkennung der Mängel der Städteordnung zu dem Schlusse gelangte, man müsse eine für Stadt und Land gemeinsame Kommunalordnung entwerfen. Dabei forderte Köhler schon aus dem Grunde große Gemeinden, um durch die dann nötige Repräsentativverfassung den „public spirit“ zu erwecken — Gedanken, die der Staatsrat Hoffmann in seiner Denkschrift vom 22. Juli 1811, „Grundzüge einer allgemeinen Kommunalverfassung und einer Reform, die Polizei und Justiz betreffend“⁹, dahin erweiterte, daß er mindestens 1000 Einwohner für die Kommune verlangte, obwohl in einem

¹ §§ 65. 66 des Entwurfs Köhler I.

² §§ 96—99. 142 ebenda.

³ § 111 ebenda.

⁴ §§ 132. 135 ebenda.

⁵ §§ 1. 2. ebenda.

⁶ Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 350—353.

⁷ §§ 137—139 des Entwurfs Köhler I.

⁸ Bb. III der Akten betreffend Organisation u. f. w.

⁹ Bb. III derselben Akten.

Viertel der damaligen Monarchie soviel Seelen nicht einmal auf die Quadratmeile kamen.

Daß Stadt und Land aus später zu entwickelnden inneren Gründen kommunal nicht gleichzustellen seien, dafür fehlte schon den liberalen Theoretikern jener Zeit jedes Verständnis.

d. Landgemeinde und Großgut.

„Der Entwurf zu einer ländlichen Gemeindeordnung“ des Staatsrats im Ministerium des Innern Frieße, einer Persönlichkeit von hoher Bedeutung, die in der Reformbewegung später noch eine wichtige Rolle spielen sollte, verdient trotz einzelner ermüdender Längen das Lob, welches ihm die Darstellung Ernst Meiers gespendet hat¹. Bereits in dem vom 15. Oktober 1809 datierten Votum „über die Entwürfe des Herrn Staatsrats Röhler zu einer ländlichen Gemeinde- und einer ständischen Verfassung“² hatte Frieße nachdrücklich hervorgehoben, wie fehlerhaft die angestrebte Übereinstimmung der ländlichen mit der städtischen Gemeindeverfassung sein würde. Mit Recht wies er darauf hin, daß ganz abgesehen von den gutherrlichen Rechten auf dem Lande eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Nachbarn voneinander bestehe, die in den Städten gar nicht vorkomme. Er begriff ferner nicht, wie man von dem tatsächlichen Machtverhältnis gänzlich absehen und einen Herrschaftsbefitzer ebenso wie den Inhaber einer Dorfsate, beide als gleichberechtigte Glieder einer Gemeinde behandeln könne. Vor allem aber vermiste Frieße den Nachweis für die Notwendigkeit, die kommunale Selbständigkeit der Güter aufzuheben. Es war aber für die Zeitströmung höchst bezeichnend, daß er nicht für den historischen Großgrundbesitz, das adlige Gut, sondern für das „Großgut“, d. i. für einen Wirtschaftskomplex, der ein gewisses Areal umfaßte, eine Sonderstellung beanspruchte, die mit der des selbständigen Gutsbezirks der Gegenwart im wesentlichen zusammenfällt.

In dem bereits auf Veranlassung des Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg, der am 3. November 1810 auch das Ministerium des Innern an Stelle Dohnas übernommen hatte, ausgearbeiteten Entwürfe vom 29. Dezember 1810³ — Anlage G —, dem ein Promemoria vom 14. November

¹ E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 416.

² Ab. I der Akten betreffend Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden.

³ Meier a. a. O. S. 417 datiert ihn — wohl irrtümlich — vom 30. November 1810.

1810¹ vorausging, war die kommunale Trennung und Gleichstellung von Großgut und Gemeinde Frieses leitendes Prinzip, während im übrigen die enge Anlehnung an das Allgemeine Landrecht der Arbeit einen besonderen praktischen Wert verlieh.

Die ländlichen Kommunen zerfielen hiernach in Landgemeinden von mindestens 15 Feuerstellen und Großgüter von mindestens 600 magdeburgischen Morgen und 60 Einwohnern, sofern nur diese Güter von einem Eigentümer als ein Ganzes bewirtschaftet wurden und noch nicht einem Gemeindeverbande angehörten². Das Gemeinderecht der Mitglieder im Gegensatz zu den Schutzverwandten war Voraussetzung für Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Ausübung kommunaler Rechte³. Den notwendigen Gemeindemitgliedern standen freiwillige mit einem Minimaleinkommen⁴ zur Seite; alle mußten übrigens wirtschaftlich selbständig sein, so daß Dienstboten und Tagelöhner nicht berücksichtigt wurden. Die Freizügigkeit war anerkannt⁵, auch Forensen mit Gemeinderecht vorgesehen⁶. Die Satzungen über Gemeindevermögen, kommunale Nutzungen und Lasten entsprachen im allgemeinen denen im Allgemeinen Landrecht⁷. Auch die Schutzverwandten, die keinerlei kommunalpolitische Rechte besaßen, hatten an den Lasten mitzutragen; ihnen war auch mindestens bis zur Gemeinheitsteilung das wertvolle Weiderecht auf Gemeindegründen zugebilligt⁸. Ausgeübt wurde die sehr weitgehende kommunale Autonomie in Gemeinden unter 50 Mitgliedern durch die Gemeindeversammlung, sonst durch gewählte Gemeindebeordnete, deren Zahl auf die einzelnen in der Kommune vertretenen Berufsarten verteilt werden sollte⁹. Die Befugnis, über Gemeindegundstücke zu verfügen, war nur in Gemeinden, die ganz oder zum Teil aus Lässiten bestanden, an den Konsens der Herrschaft gebunden¹⁰.

Der besoldete Gemeindevorsteher (Schulz)¹¹ war Exekutivorgan der Gemeindebeordneten, hatte aber das Recht, ungesetzliche oder gegen polizeiliche

¹ Akten betreffend die Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden Bd. III, der beides enthält.

² §§ 1. 5. 6 Entwurf Friesje.

³ § 16 ebenda.

⁴ § 17 ebenda.

⁵ §§ 23. 57 ebenda.

⁶ § 34 ebenda.

⁷ §§ 40—44 ebenda.

⁸ §§ 44. 58—60 ebenda.

⁹ §§ 71 ff. ebenda.

¹⁰ §§ 88 ff. ebenda.

¹¹ §§ 106 ff. ebenda.

Anordnungen verstoßende Gemeindebeschlüsse zu suspendieren. Ernannt wurde er vom Landrat auf Vorschlag der Gemeinde¹, welcher wiederum der Schulz die Beisitzer (Geschworenen) zur Auswahl vorschlug². Schulz und Geschworene bildeten das Schulzenamt, das mit einer Strafgewalt gegen die Übertretung der Gemeindeesatzungen ausgerüstet war³.

Während eine Gemeindeordnung nichts weiter über das Großgut enthalten konnte, traten in dem oben erwähnten auch die Polizeigewalt behandelnden Promemoria Frieses vom 14. November 1810 Gemeinde und Großgut als koordinierte Ortspolizeibezirke nebeneinander. Wie in der Gemeinde der Schulz, so war auf dem Großgute der Besitzer selbst Polizeibefugtheit, der im Falle seiner Abwesenheit dem Landrate einen Stellvertreter präsentieren konnte. In allen Fällen aber wurde die Polizeigewalt im Namen des Königs ausgeübt. Kleinere Polizei- und Zivilstreitigkeiten sollten die Schulzenämter entscheiden, während für wichtigere Fälle aus 5—8 Großgütern oder Gemeinden ein Polizeibezirk mit einem Ordnungsgerichte unter dem Vorsitz eines Oberschulzen gebildet wurde, der Delegierter des Landrats war. Das Großgut, diese halb widerwillig dem privaten Großgrundbesitz, der sich noch mit dem Landadel deckte, gemachte Koncession, würde wahrscheinlich der praktischen Verwendbarkeit des Entwurfs zu gute gekommen sein, sowenig auch diese Institution in die Gleichheitschablone des damals die öffentliche Meinung vertretenden Beamtenstandes hineinpassen mochte. Dazu kam, daß jene Pläne im inneren Zusammenhange mit den umfassenden Entwürfen Frieses standen, die auf eine durchaus harmonische Umbildung der gesamten Justiz- und Verwaltungsorganisation hinausliefen⁴.

Obwohl von ebendenselben Gliederung in Gemeinden und Gutsbezirke wie der Friesesche Entwurf, kann der von dem Staatsrat Baron v. Rediger eingereichte Plan vom 13. Mai 1810⁵ daneben nur ein sekundäres Interesse beanspruchen. Denn wenn derselbe auch sämtliche Dorfgemeinden eines Distrikts zu einer Landgemeinde und sämtliche dort gelegenen Güter zu einer Gutsherrengenoßenschaft zusammenfaßte, so waren dies nicht etwa Organisationen kommunalen Inhalts, etwa „Samtgemeinden“ oder dem Analogen, sondern lediglich Wahlkörperchaften zur Ernennung von Kreisverord-

¹ §§ 131 ff. Entwurf Frieses.

² §§ 134. 119 ebenda.

³ §§ 125 ff. ebenda.

⁴ G. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 417.

⁵ Bd. II der Akten betreffend die Organisation der Kreisverwaltungs- u. f. w. Behörden.

neten. Im übrigen zeigte der Entwurf, der eine Neugestaltung des Verwaltungs-, Justiz- und Kommunalwesens bringen sollte, eine so verwirrende Mannigfaltigkeit der Organisation, daß die Kritik Dohnas: „ich finde das Ganze zu kompliziert und bezweifle durchaus die Ausführbarkeit einer mit so vielen Formen überladenen Einrichtung“, mehr als gerechtfertigt erscheint. Erkennbaren Einfluß auf spätere Vorschläge hat übrigens weder der Plan selber noch der Verfasser desselben jemals ausgeübt.

§ 3.

Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg.

a. Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811.

Alle diese bisher skizzierten, vielfach höchst bedeutsamen Pläne litten, wie sich die Verfasser zum Teil selbst eingestanden, an einem wesentlichen Mangel. Entweder setzten sie überhaupt die Regulierung d. i. eine Eigentumsverleihung an die Laßbauern als vollendet voraus, oder sie suchten sich, so gut es gehen wollte, mit den bestehenden Verhältnissen abzufinden, obwohl auch diesen Autoren klar sein mochte, daß eine lebensfähige Landgemeinde — gleichgültig ob sie mit dem Gutsherrn als Gemeindemitglied oder ohne das selbständig gewordene Gut gedacht war — unter eigentumslosen, auf Widerruf angelegten Bauern unmöglich sein mußte. Besonders Winke, in den Jahren 1809 und 1810 Regierungspräsident in Potsdam, sprach sich bitter darüber aus¹, daß mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit ohne Eigentumsverleihung nur wenig gewonnen sei.

Es ist nur zu bekannt, mit wie großen Schwierigkeiten die sogenannte Regulierungsgefeßgebung infolge des zähen Widerstands des Landadels zu kämpfen hatte. Welche kommunalen Zustände sich entwickelt haben würden, falls diese Opposition gesiegt und die Regierung von einschneidenden Eingriffen in das Privatrecht abgehalten hätte, das kann ein Ausblick auf das deutsche Nebenland des damaligen Dänemarks, auf die Herzogtümer Schleswig und Holstein klar machen, die bei der Ähnlichkeit der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu einem solchen Vergleiche geradezu auffordern. Freilich soll bei dieser Parallele nicht verkannt werden, daß in den Herzogtümern eine mit dem Lande verwachsene moderne Regierungsgewalt nicht vorhanden war. Ähnlich wie der in London residierende deutsche Kabinettsminister für Hannover, ließ die deutsche Kanzlei in Kopenhagen die Landstände, ohne irgend einzugreifen, in der Regelung innerer Angelegenheiten

¹ v. Bodelschwingh, Leben Winkes I 451 ff.

möglichst unbehindert, so daß sich wunderliche Zustände gemächlich entwickeln und in aller Reinheit erhalten konnten¹.

In Schleswig-Holstein war man im Anfange dieses Jahrhunderts, als in Preußen kaum die Bestrebungen zur Agrarreform in Fluß gekommen und nennenswerte Resultate noch nicht erzielt waren, der deutschen Großmacht weit voraus. Wie bereits angedeutet ist, verdankte das Land diese Wohlthat nicht seiner zwar wohlwollenden, aber durchaus passiven Regierung, sondern — ein in Deutschland einzig dastehender Erfolg der öffentlichen Meinung — in der Hauptsache der rein privaten Initiative des moralisch und intellektuell hochstehenden Standes der adligen Grundbesitzer². Die Verkoppelung d. i. das Zusammenlegen der auf einer Feldflur zerstreut liegenden Grundstücke desselben Besitzers, in Preußen Separation genannt, war um die Wende des Jahrhunderts bereits beendet³. Durch königliche Verordnung vom 19. Dezember 1804 war⁴ im vollen Einverständnis und sogar auf Anregung der Stände zum 1. Januar 1805 die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit) und die Verpflichtung zu unbestimmten Hofdiensten aufgehoben. Der Frage aber, ob die bäuerlichen Grundstücke als Eigentum des Herrn zu betrachten seien, ward bezeichnenderweise kaum gedacht. Und doch hätte es, da das dortige Privatrecht einen Unterschied zwischen Hof- und Bauernfeld nicht zu kennen schien⁵, gerade hier, wo die Interessenvertretung der Gutsbesitzer mit ihren Neuerungen Halt machte, der konsequenten Weiterführung der Reform durch die Staatsgewalt bedurft. Ohne jede Diskussion galt Bauern- wie Ritteracker als Eigentum des Gutsheeren.

Dafür freilich, daß Zustände, wie die oben für Schwedisch-Pommern geschilderten, nicht eintraten, sorgte weniger eine mangels jeder Kontrolle wirkungslose Vorschrift der Verordnung vom 19. Dezember 1804, die den Bauernschutz bezweckte, als der gesunde Sinn des Adels, der ein Bauernlegen in größerem Umfange nie aufkommen ließ. Die kommunale Entwicklung aber nahm, nachdem einesteils den Inhabern des Bauernfeldes jedes Recht darauf abgesprochen war, andernteils die Bauernwirtschaften thatsächlich fortbestanden, zumal bei der Regierungslosigkeit des Landes sehr seltsame Formen an. Da der Gutsheerrschaft in den ritterschaftlichen Distrikten als Trägerin der weitaus meisten

¹ v. Treitschke, Deutsche Geschichte III 588 ff.

² Hanßen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein S. 41.

³ Ebenda S. 72.

⁴ Ebenda S. 52 ff.

⁵ Ebenda S. 57 ff.

obrigkeitlichen Funktionen von alters her die ausgedehnteste Autonomie zu stand¹, so hatte sie auch die Ordnung der Kommunalverhältnisse völlig selbständig zu treffen. Ihr eigenes Interesse aber mußte ihr anraten, sich der kommunalen Lasten möglichst zu entledigen, ohne doch ihre Rechte und ihren bestimmenden Einfluß preiszugeben. Bei der Lösung dieser Frage war ein Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung nicht zu erwarten, die keine Organisation irgend welcher Art besaß. Stand doch nach Aufhebung der Leibeigenschaft nicht mehr die Gemeinde, sondern eine Reihe von Pächtern einzelner Gutsparzellen dem Grundherrn gegenüber, der das Land als sein unzweifelhaftes Eigentum an seine früheren Hörigen pachtweise, teils erblich, teils auf Zeit, ausgethan hatte. Eben diese Pachtkontrakte, die doch sonst nur zur Schaffung privater Rechte zu dienen hatten, benutzte man, um auf Hufner und Insten als „Gutsuntergehörige“ einen Teil der eigenen kommunalen Pflichten, Justiz-, Polizei-, Armen-, Schul- und Wegelasten abzuwälzen. Waren doch die „Gutsuntergehörigen“ nicht nur gesetzlich, sondern zu allem Überfluß bisweilen auch noch kontraktlich zum Gehorsam gegen die Verordnungen der Guts herrschaft verpflichtet.

Dieser Gefahr, die auch bei der strengsten Centralisation drohte, daß nämlich die bestehenden Gemeinden in ähnlicher Weise wie in Schleswig-Holstein nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit kommunal von den selbständig gewordenen Rittergütern aufgesogen würden, entging Preußen durch das „Regulierungsedikt“ vom 14. September 1811 und die sich daran schließenden Gesetze.

So berechtigt es sein mag, sich Stein und Hardenberg, an deren Namen der Ruhm der Wiederaufrichtung der preußischen Monarchie unauflöslich geknüpft ist, soweit Organisations- und Verfassungsfragen in Betracht kommen, in einem ausgeprägten Gegensatz zu denken, dennoch zeigt sich, daß beide Staatsmänner über die Mittel zur wirtschaftlichen Kräftigung des Staates oft genug ein und derselben Ansicht waren. Verbankten über 30 000 Wirte der Amtsdörfer Preußens und Littauens der aus der Initiative Steins hervorgegangenen Verordnung vom 27. Juli 1808 ihr neues Eigentum², so war es eine der ersten Sorgen Hardenbergs, der am 6. Juni 1810 als Staatskanzler die Leitung der Geschäfte übernommen hatte, diesen schwierigsten aller Schritte auf der Bahn der agrarischen Reformen zu vollenden und neben dem Reste der Immediatbauern die lastitischen Hinterlassen der Dominien zu Eigentümern zu erheben.

¹ Hansen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein S. 117 ff.

² Rapp, Bauernbefreiung II 187—196.

Kraft des Ediktes vom 14. September 1811, „die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend“¹, wurde den bäuerlichen Besitzern, gleichgültig welchen Namen deren Nahrungen führten, das Eigentum ihrer Stellen verliehen², den erblichen Pächtern gegen Abtretung eines Drittels, den unerblichen und den Zeitpächtern gegen Abtretung der Hälfte ihres Landes an den Gutsherrn. Auf Erbpächter dagegen und Erbzinsleute, die ein besseres Besitzrecht besaßen, bezog sich dieses Gesetz überhaupt nicht. Zugleich sollten die den Bauern und Gutsherrn gegenseitig zustehenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige Entschädigung abgelöst werden. Nach der Auseinandersetzung trat auch die Verpflichtung des Gutsherrn, die Höfe mit Bauernwirten zu besetzen, der alte Bauernschutz, außer Kraft³. Das unter gleichem Datum erlassene Edikt „zur Beförderung der Landeskultur“⁴ hob ferner die Geschlossenheit des Grundbesitzes aller Klassen in der ausgesprochenen Absicht auf, dadurch „den kleinen Leuten“ Gelegenheit zum Vanderwerb zu geben⁵. Freiheit in der Veräußerung, Verschuldung und Vererbung des Bauerngutes war somit seit dem Jahre 1807 die Regel geworden, wenn auch bezüglich der regulierten Höfe die Modifikation eintrat, daß sie nur bis zum Viertel des Wertes mit Hypotheken belastet werden sollten, und auch die Parzellierung entsprechend beschränkt war⁶. In seiner ursprünglichen Gestalt hat freilich das Regulierungsedikt in den Kriegsjahren wenig Wirkung haben können, waren doch bis zum Anfange des Jahres 1818 in den hier in Betracht kommenden Provinzen überhaupt nur 542 Regulierungen beendet, dazu 879 in Angriff genommen⁷, was offiziell übrigens als ein günstiges Resultat angesehen wurde. Der unausgesetzte Widerspruch der durch den Fortfall der bäuerlichen Dienste geschädigten Gutsbesitzer, die zudem erst allmählich mit den bedeutend größer gewordenen Gütern wirtschaften lernten, machte schließlich doch auf König und Staatskanzler einen solchen Eindruck, daß dieses Edikt in der Allerhöchsten Deklaration vom 29. Mai 1816⁸ einer tiefeingreifenden Umarbeitung unterzogen wurde, die bis zum Jahre

¹ Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten von 1810/11 S. 281 ff.

² §§ 3. 4. 6. 10. 35. 37 des Regulierungsedikts.

³ § 32 ebenda.

⁴ Gesetzsammlung u. f. w. von 1810/11 S. 300 ff.

⁵ § 1 des Landeskulturedikts.

⁶ §§ 29. 31. 54 des Regulierungsedikts.

⁷ Knapp a. a. O. II 391. 392. Offenbar beziehen sich die Angaben auf die Anzahl der Dorfschaften.

⁸ Gesetzsammlung u. f. w. für 1816 S. 54 ff.

1850 die entscheidende Norm für die Regulierungen gebildet hat. Der Hauptnachdruck lag auf der Bestimmung, daß fortan nur „spannfähige“ Nahrungen regulierungsfähig waren¹; Kossäten und sonstige kleinere Besitzer blieben von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen, weil die Gutsbesitzer ihrer Handdienste nicht entbehren zu können glaubten. Die weiteren Neuerungen, daß die Stellen katastriert, alten Bestandes² und dem Befehungszwange unterworfen gewesen sein mußten, ließen aber das Leffitenverhältnis auch bei manchen spannfähigen Besitzern fortbestehen. Von besonderer Wichtigkeit war noch, daß der Bauernschutz, der ja für regulierbare Stellen bis zur Auseinanderfegung fortbestand, nach Art. 77 der Deklaration aber durch die Willenseinigung von Gutsherrn und Leffbauern auch vor der Regulierung beseitigt werden konnte, nach der Ansicht der Praxis³ für die nicht regulierbaren Nahrungen überhaupt fortgefallen war, wobei noch der privatrechtliche Schutz, der in der Natur des einst überlassenen Nuthungsrechts seinen Grund hatte, oft genug nicht genügend respektiert wurde⁴.

Zeigten sich die Wirkungen der Agrargesetzgebung zunächst auch nur langsam — bis zum Schluß des Jahres 1820 waren erst 18 256 neue Eigentümer durch die Regulierung entstanden⁵ —, mochten ihre Folgen für den einzelnen Gutsbesitzer und Bauer wohlthätig oder schädlich sein, gegründete Aussicht, auf der Basis des freien Eigentums eine Landgemeindeordnung zu schaffen, war nunmehr für alle Zukunft gegeben, denn es konnte nur eine Frage der Zeit sein, wann die Regulierung auf den Rest der meist kleinbäuerlichen Stellen ausgedehnt wurde, soweit diese überhaupt den Vergrößerungsgelüsten des Gutsherrn Widerstand geleistet hatten.

b. Das Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812.

Die Organisation der inneren Verwaltung, die Hardenberg demnächst in Angriff nahm, zeigte im Gegensatz zu den in sich konsequenten Reformen wirtschaftlicher Art eine völlige Abkehr von den Idealen Steins. Es

¹ Knapp a. a. O. I 189.

² Die Normaljahre waren: für die Marken und Pommern der 15. Februar 1763, für Schlesien der 14. Juli 1749, für Ostpreußen das Jahr 1752, für Westpreußen und Ermland das Jahr 1774. — Vgl. Knapp a. a. O. I 187.

³ Dönniges, Landeskulturgefetzgebung Preußens I 87.

⁴ Knapp a. a. O. I 282 ff.

⁵ Meitzen, Boden- und landwirtschaftliche Verhältnisse des preußischen Staates I 431.

wurde zunächst nur ein Provisorium geschaffen, — dasselbe bedeutete aber die völlige Negation der Selbstverwaltung.

Das sehr merkwürdige Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812, welches durchweg von Scharnweber, einem der eifrigsten Beförderer der wirtschaftlichen Selbstständigkeit auf dem Gebiete der Agrarreform, ausgearbeitet war¹, kündigte sich nach Aufstellung einer Reihe von Prinzipien, was seinen organisatorischen Teil anlangte, lediglich als eine provisorische Gesetzesmaßregel an. Um in der Zeit des höchsten Druckes, als Preußen dem französischen Kaiser gezwungen Heerfolge leistete, für den äußersten Fall nicht durch eine schwerfällige Administration gehindert zu sein, sondern mindestens doch einen technisch vollkommenen Verwaltungsapparat zu besitzen, waren die Formen der französisch-westfälischen Staatsverwaltung in wesentlichen Dingen nachgeahmt worden. Zwar behielt man sich die im Prinzip beschlossene Neueinteilung des Landes in Militärgouvernements und Regierungsdepartements und die Neubildung der Kreise zur Zeit noch vor, wie auch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Gunsten der Land- und Stadtgerichte vorerst noch Projekt blieb. Der neue vom Staate ernannte Kreisdirector aber mit seinem aus gewählten Deputierten aller Stände und einem Justitiar bestehenden Kreisverwaltungscollegium ähnelt doch gar zu sehr dem Präfecten des französischen Systems mit seinem Generalrat. Zudem verletzte dieser Teil der Organisation auf das empfindlichste die bisherigen Rechte der Rittergutsbesitzer auf Präsentation des Landrats und in Bezug auf die Zusammenlegung des Kreistags.

Die kommunalen Verhältnisse des platten Landes unterlagen vorerst keiner wesentlichen Änderung. Das Edikt verwies nur auf eine zukünftige für Stadt und Land gemeinsame Kommunalordnung und bemerkte, die ländlichen Gemeinden sollten späterhin „zweckmäßiger zusammengelegt werden“. Für die bestehenden Verhältnisse war allein wichtig, daß neben der Landgemeinde „der Dominialhof“ als selbständiger kommunaler Körper gedacht², also dessen Inkommunalisierung nicht beabsichtigt wurde, — eine der ersten Spuren der gesetzlichen Anerkennung für den „selbständigen Gutsbezirk“ der Jetztzeit.

Die Polizei fiel im Prinzip in die Hände des Kreisdirectors³, der in der Gendarmerie, die dem Edikte einen wenig bezeichnenden Namen ge-

¹ E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 430.

² § 2 des Edikts vom 30. Juli 1812.

³ §§ 33. 34 ebenda.

geben hat, ein kräftiges Exekutivmittel nach französischem Muster erhielt. „Die Gutsbesitzer fahren fort, die Lokalpolizeiverwaltung der Dorfsgerichte zu kontrollieren“¹, unter dieser scheinbar formlosen Anknüpfung an angeblich bestehende Zustände wurde ihnen nur das Recht gelassen, „in dringenden Fällen zu verfügen und zu remediieren“. In der Regel stand der Dorfschulze ebenso unter dem Kreisdirektor wie in Bezug auf das Dominium der Gutsbesitzer selber²; beide waren lediglich Hilfsorgane der in der Kreisstadt centralisierten Lokalpolizeibehörde³. Daß Hardenberg damals die Absicht gehabt hat, den Kommunen in der künftigen Gemeindeordnung möglichste Unabhängigkeit von staatlichen Einflüssen zu gewährleisten, ließ sich nach der Art, wie er den Kreis kommunal als Appendix des Verwaltungsbezirks konstruiert hatte, kaum erwarten.

Gegen dies Gesetz erhob sich sofort die lebhafteste Opposition sowohl seitens der Beamten, die mit dieser überstürzten und unfertigen Organisation nicht einverstanden sein konnten⁴, als auch der damals in Berlin versammelten ersten Volksvertretung Preußens, der interimistischen Nationalrepräsentanten⁵. In deren Kreisen reklamierte man — allerdings gegen den Widerspruch der bauerlichen Abgeordneten — in einer Eingabe vom 26. September 1812 auf das eifrigste mindestens die patrimoniale Civiljurisdiktion in dem bisherigen Umfange, wollte auch die Polizeigewalt der Gutsherren und die allgewohnte Unterordnung der Dorfsgerichte unter deren Anordnungen ungeschmälert wissen⁶. In welchen Landesteilen eigentlich das Edikt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gendarmerie unter den Kriegswirren und bei der Abneigung aller Welt ausgeführt worden ist, bleibt unklar⁷. Nach einer Bemerkung von v. Bülow-Cunmerow, einem der eifrigsten Wortführer des Adels gegen das Hardenberg'sche Verwaltungssystem, scheint man in Pommern am weitesten damit gediehen zu sein⁸. Eine fulminante an Hardenberg gerichtete Eingabe der Nationalrepräsentanten vom 16. Fe-

¹ § 39 des Edikts vom 30. Juli 1812.

² §§ 40. 41 ebenda.

³ § 34 ebenda.

⁴ v. Treitschke, Deutsche Geschichte I 380.

⁵ Stern, Zur Geschichte der preussischen Reformzeit S. 183. 184. 140.

⁶ Röppell, Beiträge zur neueren Geschichte Preußens, in den Publikationen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Jahrg. 1847. S. 349. 355. 356.

⁷ Rlose, Leben Hardenbergs S. 314. — v. Treitschke a. a. O. I 380.

⁸ v. Bülow-Cunmerow, Verwaltung Hardenbergs S. 79.

bruar 1814¹ mag schließlich auf den Erlaß der das Edikt suspendierenden Kabinettsordre vom 19. Mai 1814 nicht ohne Einfluß gewesen sein².

So scheiterte der Versuch, das Präsekturssystem in Preußen einzuführen. Die Anhänger der Selbstverwaltung konnten zufrieden sein, noch mehr aber die Vertreter der besonders bedrohten ständischen Interessen, in denen noch nach Jahrzehnten die Erregung über dies verwegene Projekt nachzitterte, wie denn v. Lancizolle in den vierziger Jahren des Jahrhunderts keinen Teil der Hardenbergischen Thätigkeit einer gereizteren, aber auch treffenderen Kritik unterzieht³ als dieses Edikt, das doch den Stempel eines Notgesetzes einer schweren Zeit an sich trägt und gerechterweise als solches beurteilt werden muß. Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt blieben nunmehr auf lange Zeit dem Adel gesichert.

c. Köhlers Kommunalordnung für Stadt und Land.

Noch im Jahre 1814, als sich der Kriegeklärm kaum verzogen hatte, begann man einer Änderung der Städteordnung näher zu treten. Wiederum tauchte bei den Vorarbeiten der Gedanke auf, daß es nur einer Kommunalordnung für Stadt und Land bedürfe, daß also jetzt die erwünschte Gelegenheit gegeben sei, die ländliche Kommunalverfassung zugleich mit der städtischen in einer Modifikation zu ordnen. Köhler, der sich schon in seinen früheren Projekten, dem Entwurf vom 27. September 1809 — Entwurf Köhler I — und dem Promemoria vom 2. Juli 1811, einer solchen Lösung sehr geneigt gezeigt hatte, überreichte in Konsequenz dieser Bestrebungen, indem er die in dem Entwurf von 1809 formell aufrechterhaltene Scheidung in eine Stadt- und in eine Landgemeindeordnung nunmehr fallen ließ, dem inzwischen zum Minister des Innern ernannten Herrn v. Schudmann unter dem 30. Januar 1815 den Plan eines Gesetzes⁴, das, in seinen Grundzügen für Stadt und Land gemeinschaftlich bestimmt, nur in der Ausführung einzelner Parteien specielle Anordnungen für städtische und ländliche Verhältnisse enthalten sollte.

Belehrt durch die schon damals lästig empfundene allzuaußergehnte Autonomie der Städte, hatte es der Verfasser vor allem für gut befunden, die Kommune einer möglichst wirksamen Staatskontrolle zu unterwerfen. In dem

¹ Röpell a. a. O. S. 359.

² Meier a. a. O. S. 444.

³ v. Lancizolle, Über Königtum und Landstände in Preußen S. 179 ff.

⁴ Acta des Ministeriums des Innern wegen der im Jahre 1814 notwendig erachteten Revision der Städteordnung u. s. w.

Schreiben an Schudmann, das den Entwurf begleitete¹, führt er an, von diesem Gesichtspunkte aus habe er die kommunale Kompetenz, die Oberaufsicht des Staates und das Selbstbestimmungsrecht der Kommune geordnet.

Röhler ging diesmal wiederum davon aus, daß die Rittergüter in die Gemeinden aufzugehen hätten; auch war die Verbindung einer Stadt mit den umliegenden ländlichen Ortschaften und Rittergütern zu einem Kommunalverbande vorgesehen, so daß neben rein städtischen und ländlichen auch Gebilde gemischter Natur vorkamen. Als Grundprinzip war übrigens das des Entwurfs vom 27. September 1809 geblieben, so daß hier nur die Abweichungen kurz skizziert werden sollen. Die Gemeinde, die mindestens 200 Feuerstellen und 1000 Einwohner umfassen mußte, konnte in Bezirke zerfallen, die aber, ohne irgend welche Selbständigkeit zu haben, nur den Interessen einer übersichtlichen Verwaltung dienten. An der Spitze der Gemeinde stand als deren Vorsteher der Schulze. Ein Gut mit mindestens fünfzig Seelen bildete jedesmal für sich einen Bezirk, sein Besitzer war der geborene Bezirksvorsteher. Sämtliche Schulzen und ein von ihnen der Regierung präsentierter Amtmann bildeten das Schulzenamt, das zugleich an Stelle der früher von Röhler beliebten Landverordneten die Repräsentativversammlung der ländlichen Kommune darstellte, denn das Plenum der umfangreichen Gemeinde war mit Ausnahme der Schulzenwahl nicht mehr zu irgend einer Thätigkeit berufen. Der lebenslängliche, unbefordete Amtmann war zugleich Inhaber der Polizeigewalt und oberster Kommunalbeamter, die Schulzen in den einzelnen Bezirken seine commissarii perpetui. Festgehalten war der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten. Zu den ersteren gehörten, wie früher, im wesentlichen die erblichen Besitzer oder nicht bloß vorübergehenden Zeitpächter eines spannfähigen Grundstücks; jedoch war der Kreis der Personen, die das Bürgerrecht erwerben konnten, so ausgedehnt, daß ein Censur von mindestens 300 Thaler Einkommen nur die Proletarier fern hielt. Gefinde, Tagelöhner und Laffiten blieben wiederum ausgeschlossen.

Ein besonderes Verdienst gebührt aber gerade diesem Röhlerschen Entwurfe², indem er es unternahm, sowohl die Aufgaben der Kommune

¹ Acta des Ministeriums des Innern wegen der im Jahre 1814 notwendig erachteten Revision der Städteordnung u. s. w.

² Während der übrige Teil des Entwurfs Röhler II, der materiell nicht allzuviel Neues dem Entwurf Röhler I gegenüber enthält, nicht abgedruckt wurde, ist dies mit dem Tit. I §§ 1—14, der die Kommunalcompetenz, und dem Tit. X, der das Besteuerungsrecht regelt, in Anlage H der Fall.

gegenüber den allgemeinen Staatszwecken näher zu präcifizieren als auch zum ersten Male ein Steuerprogramm aufzustellen, was über die Bedürfnisse des Tages weit hinausgehend dazu bestimmt schien, finanzkräftige Körperschaften ins Leben zu rufen.

Röhler ging davon aus, daß es kommunale Anstalten an sich nicht gebe, sondern daß der Staat diejenigen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft ausdrücklich bezeichnen müsse, die er zu kommunalen stempeln wolle — ein prinzipielle Wahrung der Staatsautorität als der Quelle allen Rechtes, die gegenüber den Tendenzen der Städteordnung nötig seien mochte. Röhler unterschied¹ zunächst Anstalten gegen Feuers- und Wassergefahr, die Sicherheitspolizei und das Gefängniswesen von Instituten zur öffentlichen Bequemlichkeit. Hierzu rechnete er Unterhaltung von Straßen, Dämmen, Brunnen, Gräben, Brücken, Fähren und Einhegungen aller Art. Hinzutrat die Sorge für Beleuchtung und angemessene Erholungsorte. Alles dies sollte der Gemeindefürsorge unterliegen. Er setzte ferner voraus, daß sich die Gemeinde solcher Anstalten annähme, die zwar nur einzelnen, aber besonders im öffentlichen Interesse betriebenen Gewerben dienten. Eichungsämter, Plätze um das Transportgewerbe zu Wasser und zu Lande zu fördern, Schlacht- und Brauhäuser, Schmieden, Mühlen u. f. w. gehörten unter diese Kategorie. Da die Gemeinde nach Möglichkeit mit dem Kirchspiel zusammenfallen sollte, verlangte er ohne Rücksicht auf historische Entwicklung und konfessionell gemischte Gegenden die Übernahme der Kirchenlasten, dazu auch unter Befestigung der Schulsocietäten die der Lasten für den Elementarunterricht auf die Gemeinde. Die Sanitätspolizei, Krankenhäuser, Besoldung eines Medizinalpersonals waren ebenfalls kommunale Angelegenheiten geworden, desgleichen „statistische“ Anstalten jeder Art, wie Führung der Kataster, Vermessungsregister u. f. w.; das Übertragen der gesamten Armenlast auf die Gemeinde war dadurch verschärft, daß in dieser Beziehung die Rechtsvermutung für die Verpflichtung der Kommune sprechen sollte.

Diesen sehr umfassenden, schon ganz modernen Anforderungen zu genügen, konnte die Kommune nicht mehr auf ihre früheren Hülfsmittel, auf Naturalleistungen der Gemeindemitglieder und auf die Einkünfte des durch die fortschreitende Gemeinheitsteilung immer mehr geschmälernten Gemeindevermögens zurückgreifen, sie bedurfte neuer Steuerquellen. Zunächst blieb auch hier das Prinzip der Staatsouveränität streng gewahrt. Nur dem Staate stand die Steuerhoheit zu, die den Kommunen zwecks Befriedigung

¹ Tit. I §§ 1—14 Entwurf Röhler II.

Schriften d. Ver. f. Socialpolitik. XLIII.

der Gemeindebedürfnisse delegiert werden konnte¹. Kommunale Wege- und Pflasterabgaben, Fuhr- und Schleusengelder sollten im Prinzip nur die Unterhaltungskosten decken, man mußte also einzelne von den in der Hauptsache bisher dem Staate vorbehaltenen Steuern der Kommune überweisen. Röbber hielt „Konsumtions- oder indirekte Steuern“ und die Gewerbesteuer für so durchaus ungeeignete Gemeindeabgaben, daß sie nicht einmal von kommunalen Körperschaften in Vorschlag gebracht werden dürften. Auch Grundsteuern und Erbschaftssteuern wollte er nicht zulassen, Luxussteuern nur in einem mäßigen Betrage zu Gunsten der Armenkasse. Das Steuerrecht der Kommune bezog sich demnach nur auf direkte Steuern, und zwar benannte Röbber als solche nach dem damaligen Stande der Steuerepolitik die Vermögens- und Einkommensteuer, die Mietsteuer, die Kopf- und Klassensteuern. Wie weit Röbber seine weitausschauende Fürsorge erstreckte, zeigt der letzte (XI.) Titel der Gemeindeordnung, in dem außer einer genauen Vorschrift, wann und wie Anlehen zu kontrahieren, auch die Zahlungsunfähigkeit und der Konkurs einer solchen öffentlichen Korporation in Erwägung gezogen war. Röbbers große, leistungsfähige Kommune konnte eben nur mit einem bedeutenden Etat bestehen; ihm boten daher für seinen Plan nur wohlhabende Städte, nicht aber die Güter und die Zwerggemeinden des Ostens brauchbare Analogieen.

d. Der Entwurf der Immediatkommission vom 7. August 1820.

Die Notwendigkeit, die durch die Freiheitskriege neu oder wieder erworbenen Landesteile in den Organismus der preussischen Monarchie einzufügen, gab den damaligen Staatsmännern sehr bald nach dem Friedensschlusse die erwünschte Veranlassung, ihre alte Lieblingsidee, eine allgemeine gültige Gemeindeordnung für den ganzen Staat zu schaffen, mit erneutem Eifer wieder aufzunehmen.

Freilich hatten sich die Aufgaben gegen die frühere Zeit bedeutend verschoben. Das Preußen des Tilsiter Friedens mit seinen im wesentlichen homogenen Bestandteilen und den auf Grund einer einheitlichen Gesetzgebung in voller Reform befindlichen Agrarverhältnissen war zwar das Kernland der Ländermasse geblieben. Im Osten aber gliederten sich polnische Landesteile an, die unter der herzoglich warschauischen Regierung der dem Kulturzustand des Landes nicht entfernt entsprechenden neufranzösischen Gesetzgebung unterworfen gewesen waren. Hier wurde der Bauer zwar persönlich frei, hatte aber den Verlust jedes Rechts an den von ihm bebauten Ländereien

¹ Vgl. hierfür und für das Folgende Tit. X des Entwurfs Röbber II.

zu beklagen, während die Gemeinde- und Polizeiverfassung, wenn auch in verschleierte Form, dem Adel die Fortdauer seiner Herrschaft sicherte. Im Norden konserbierte das neu erworbene Schwebisch-Pommern die Zustände des vorigen Jahrhunderts. Es blieb bei der Vernichtung des Bauernstandes und damit auch der Landgemeinde. Im Westen hatte die Zwischenherrschaft Frankreichs und der Rheinbundstaaten — Westfalen, Berg, Hessen, Nassau — mehr oder weniger gründlich mit dem historischen Rechte ausgeräumt, auf dem rechten Rheinufer wohl die dinglichen Rechte der Gutsherren, nirgends aber deren politische und persönliche Privilegien bestehen lassen, während die Gemeindeverfassung überall die des kaiserlichen Frankreichs war. In den sächsischen Landesteilen endlich, an der Südgrenze des Landes, waren nach altständischem Brauche die Vorrechte des Adels noch intakt, die Reform der agrarischen Verhältnisse nicht einmal in Angriff genommen. Die Obervanz regelte das, was man die Verfassung der Gemeinden nennen konnte.

Diese chaotischen Rechtszustände auch nur einigermaßen auf gleiche Normen zurückzuführen, schien im ersten Augenblicke unmöglich. Das Staatsministerium hatte demnach auf die Frage, ob eine allgemeine Kommunalordnung abgefaßt werden solle, zunächst verneinend konkludiert¹. Im regen patriotischen Eifer wollte man aber wenigstens in den westlichen Provinzen die Mairien aufheben und die Städteordnung, für das platte Land aber die auf dem Allgemeinen Landrecht beruhende Verfassung einführen². Allein nicht nur widersprachen die Regierungen der neuen Provinzen, hier von den Sympathieen der gesamten Bevölkerung getragen, auf das lebhafteste — hatte doch die leicht zu handhabende fremdländische Organisation gerade für Verwaltungsbehörden etwas Bestechendes —, auch der König griff, veranlaßt durch das Lob, welches die Zeitungsberichte der Regierungen während einer Teuerung den Bürgermeistereien als großen und darum leistungsfähigen Verbänden gespendet hatten, persönlich ein und befahl in einer Kabinettsordre vom 29. März 1817³, daß die jenseits der Weser vorhandenen Bürger-

¹ Vgl. die Bemerkung vom 13. Januar 1817 in den Akten des Ministeriums des Innern betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindegewesens u. f. w. Bd. I.

² Cirkularverfügung des Ministers des Innern vom 30. April 1817 an die Oberpräsidenten und Regierungen in Rheinland und Westfalen — Bericht des Ministers von Schuckmann an Hardenberg vom 13. Januar 1818, beides ebenda Bd. I bezw. Bd. II.

³ Erwähnt in dem Schreiben Schuckmanns an Hardenberg vom 13. Januar 1818, in den Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindegewesens u. f. w. Bd. II. — Auf die westfälisch gewesenen Teile der Provinz Sachsen, Magdeburg, die Altmark, Halberstadt u. f. w., bezog sich diese Anordnung nicht.

meistereien bis auf weiteres fortbestehen sollten. Allein der Staatskanzler Fürst von Hardenberg war keineswegs gewillt vor dem rheinischen Partikularismus Halt zu machen. Der neue Minister des Innern, von Schuckmann, war gerade damit beschäftigt, die auf sein Circular vom 30. April 1817 an die Oberpräsidenten und Regierungen von Rheinland und Westfalen¹ eingegangenen Gutachten, wie denn die bestehenden Einrichtungen zweckmäßig in die intendierte Neuordnung der Dinge übernommen werden könnten, zu sichten, als Hardenberg in einem Schreiben aus Engers vom 6. Januar 1818² urplötzlich eingriff und ihm die konkrete Frage vorlegte, in welcher Lage sich die Organisation des Kommunalwesens befinde und ob die Gemeindeordnung bereits im Entwurfe vorliege. Nötigen Falls stellte er geeignete Maßregeln in Aussicht. Hardenberg hatte sich nämlich damals, um eine persönliche Anschauung von den Verhältnissen zu gewinnen, selbst an den Rhein begeben, wo ihn eine Reihe von Deputationen den Wünschen des Landes zugänglich zu machen bemüht war.

Schuckmann bezog obige Anfrage, anscheinend mißverständlich, nur auf die Ordnung des Kommunalwesens in den neu erworbenen Landesteilen und berichtete demgemäß am 13. Januar 1818³, daß er bezüglich der Rheinlande noch das Resultat einer Beratung der Verwaltungschefs in Godesberg abwarte, der die Kabinettsordre vom 29. März 1817 über den Fortbestand der Bürgermeistereien zur Basis diene. Auch für Sachsen habe er Vorarbeiten für eine Kommunalordnung angeordnet; für Posen dagegen sei nichts in Aussicht genommen, falls nur die größeren Städte die Städteordnung verliehen erhielten. Wirklich reichte bereits am 24. Januar 1818 der überaus thätige Oberpräsident von Westfalen, Frhr. von Vincke, eine Gemeindeordnung für Stadt und Land der Provinzen Westfalen, Niederrhein und Jülich-Kleve-Berg ein⁴, die nach Ansicht Schuckmanns⁵ zugleich das französische System und die Grundsätze der Städteordnung billig berücksichtigte.

In eine überaus peinliche Lage geriet aber der Minister, als er davon Kenntnis erhielt, daß Hardenberg, ohne sich vorher mit ihm ins Einvernehmen zu setzen, bei seinem Aufenthalte am Rheine Mitglieder der

¹ Bd. I der citierten Akten.

² Anfrage Hardenbergs an Schuckmann, de dato Engers, 6. Januar 1818, ebenda Bd. II.

³ Ebenda Bd. II.

⁴ Ebenda Bd. II.

⁵ Schreiben Schuckmanns an Vincke vom 27. Februar 1818, ebenda Bd. II.

Koblenzer Regierung mit der Ausarbeitung eines Kommunalordnungsentwurfes beauftragt hatte. Zweimal, das letzte Mal am 12. März 1819¹, richtete Schuckmann die Bitte an den Staatskanzler, ihn über die Sachlage und darüber, ob das Staatskanzleramt oder der Ressortminister die Leitung übernehmen sollte, aufklären zu wollen. Vergeblich — jede Anfrage blieb unbeantwortet. Inzwischen, im Frühjahr 1820, ließ im Ministerium der Entwurf des sächsischen Oberpräsidenten von Bülow und infolge eines mündlichen Auftrages von v. Schuckmann ein solcher des brandenburgischen Oberpräsidenten von Bassewitz mit ausführlicher Begründung ein, welche beide zu den Akten genommen wurden.

Es lag in Hardenbergs Art, der in großen Fragen überall selbst die Initiative ergriff, daß er den ihm als Ressortminister untergeordneten Schuckmann, dem er offenbar den Reformplan nicht anvertrauen wollte, einfach beiseite schob; daß er dieses aber in so rücksichtsloser Weise that, hat seinen Entwürfen wahrlich nicht zum Heile gereicht. Mit Recht klagte Schuckmann in bitteren Worten nach dem Tode Hardenbergs in einem an Vincke gerichteten Schreiben vom 26. April 1823² auf dessen lebhaftes Drängen, endlich einmal vorwärts zu kommen, er sei an der Verzögerung unschuldig. Hardenberg oder dessen Geheimer Rat Eichhorn habe gelegentlich einer Reise des Staatskanzlers in die Rheinprovinz die Sache an sich gezogen. Er sei somit nicht bloß amtlich suspendiert, sondern der Angelegenheit auch innerlich entfremdet gewesen.

Daß aber diese verzeihliche Animosität auch das Urteil Schuckmanns in der Sache selbst zu einem durchaus subjektiven machte, zeigte dessen Kritik des im folgenden näher zu besprechenden, auf Hardenbergs Anregung zu stande gekommenen Entwurfs. Bedenklich war es schon, daß Schuckmann der nicht mehr aufzufindenden Anweisung Hardenbergs an die später zu erwähnende Immediatkommission vorwarf, sie habe „die Sache bloß a priori nach einer neuen Theorie“ anfassen wollen. Besonders Vincke, einem Mitglied dieser Kommission, gegenüber war eine Behauptung wie die, „Hardenberg habe so gethan, als wenn noch keine Gemeinden existierten, gleich als solle durch deren Bildung der Grundstein zu einem neuen Staatsgrundvertrage gelegt werden; auf dieser Grundlage habe die Kommission selbstverständlich nichts leisten können“, mindestens eine sehr gewagte zu nennen. Schuckmann schilderte dann noch, wie „die Harmonie dieser Ideen mit der berühmten damaligen Adresse des p. Görres“ — eines überspannten Radikalen, der dem

¹ Ebenda Bd. II.

² Ebenda Bd. IV.

Staatskanzler ohne irgend ein Mandat im Namen der Rheinlande abenteuerliche Wünsche vorgetragen hatte¹ — „über die zu bildende Konstitution“ ihm zuwider gewesen, so daß er sich gegen alles habe aussprechen müssen.

Mit diesem so lebhaft angefeindeten Entwurfe der Immediatkommission, einer ebenso charakteristischen wie bedeutenden Schöpfung der Hardenbergschen Epoche, der nach langer Verschollenheit von Treitschke im Nachlasse Schudmanns aufgefunden und in dessen „Deutsche Geschichte“ zuerst seinem Inhalte nach kurz wiedergegeben ist², verhielt es sich folgendermaßen³. Nachdem einmal Friedrich Wilhelm III. seinem Volke zu wiederholten Malen, besonders in der Verordnung „über die zu bildende Repräsentation des Volkes“ vom 22. Mai 1815, Reichsstände verheißen hatte⁴, war Hardenberg auf das eifrigste bemüht, im Hinblick auf diese Zusage, deren Verwirklichung damals unmittelbar bevorzustehen schien, alle größeren Organisationsgesetze noch vor dem Zusammentreten des ersten Landtages unter Dach und Fach zu bringen. Trug er doch mit Recht Bedenken, die Grundlagen des Staates den Zufälligkeiten ungeschulter parlamentarischer Versammlungen preiszugeben, wie sie damals in Süddeutschland den Regierungen schwere Verlegenheiten bereiteten; denn daß die kommunalen Organisationen zu diesen Fundamentalgesetzen gehörten, war selbstverständlich. Hinzu trat aber noch der Umstand, daß nach der Meinung aller einsichtigen Männer die Reichsstände organisch aus den Ordnungen für Land- und Stadtgemeinden, für den Kreis, für die Provinz hervorzurufen mußten. Ein Mißlingen dieser Pläne wog schwer; es bedeutete mindestens den Verzicht auf die gesamte Reform, ja auf eine friedliche Entwicklung Preußens zu einer konstitutionellen Monarchie⁵.

Daß ein solches Werk, welches den Erfolgen Hardenbergs in der inneren Politik die Krone aufsetzen sollte, nicht heimlichen Gegnern, wie

¹ v. Treitschke, Deutsche Geschichte II 456.

² Ebenda III 768.

³ Wie vollständig das Dasein und die Arbeiten der Immediatkommission in Vergessenheit geraten waren, wird durch die Thatfache illustriert, daß eine im Jahre 1844 nach amtlichen Quellen zusammengestellte Denkschrift diese Immediatkommission gar nicht zu kennen scheint, obwohl sie der Differenzen Hardenbergs und Schudmanns Erwähnung thut. Es ist dies die „attenmäßige Darstellung der seit dem Jahre 1814 stattgefundenen Erörterungen wegen veränderter legislativer Festsetzungen über das ländliche Kommunalwesen“, undatiert und ohne Angabe des Verfassers. Aus den Akten betreffend Organisation des ländlichen Gemeindegewesens u. s. w. Bd. VII.

⁴ v. Cancizolle, Rechtsquellen S. 3—9, der die verschiedenen diesbezüglichen Erklärungen des Königs zusammengestellt hat.

⁵ v. Treitschke a. a. O. III 99 ff.

Schuckmann, sondern der Blüte der vom Staatskanzler selbst gebildeten Beamtenschule anvertraut werden mußte, erkannte die Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Februar 1820 und die auf Grund derselben erlassene Verfügung Hardenbergs vom folgenden Tage voll und ganz an¹. Die Immediatkommission war zusammengesetzt aus dem Staatssekretär und Chefpräsidenten der Bank Frieße, dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Köhler, dem Geheimen Regierungsrat Streckfuß — einem bei der Teilung Sachsens übernommenen Beamten —, dem Geheimen Legationsrat Eichhorn, der im Bureau des Staatskanzleramts beschäftigt war, dem Geheimen Regierungsrat v. Bernuth aus dem Ministerium des Innern, dem Oberpräsidenten Frhr. v. Vincke und dem Geheimen Staatsrat Daniels², von denen Frieße, Köhler und v. Vincke durch ihre frühere Thätigkeit auf diesem Gebiete als besonders fachverständig gelten konnten. Ihre Aufgabe war die Ausarbeitung einer Kommunal- und Kreisordnung, in Verfolg deren sie bereits am 7. August 1820 dem Staatskanzler nachfolgende Entwürfe überreichten:

1. ein Gesetz, die Einführung einer Gemeinde- und Kreisverfassung betreffend, welches zugleich die Übergangsbestimmungen enthielt,
2. eine Städteordnung auf der Grundlagen des Gesetzes vom 19. November 1808,
3. eine Ordnung für die Landgemeinden — Anlage I —
4. eine Kreisordnung,
5. Erläuterungen zu diesen Gesetzentwürfen.

Vincke und Köhler hielten sich zudem verpflichtet, da sie in einzelnen Punkten abweichender Meinung waren, Separatvoten vom 5. bezw. 12. August 1820 zu den Akten einzureichen.

Trotz dieser vielgliedrigen Kommission, in der sich die Anschauungen oft genug schroff gegenüberstehen mochten, zeigte der Entwurf doch nicht die Spuren eines Kompromißwerkes, welche die auf parlamentarischem Wege zu stande gekommenen Gesetze der Neuzeit nur zu häufig aufweisen. Sein Ausdruck war knapp und treffend, seine Bestimmungen elastisch, aber aus einem Guß. Und doch hatte die Kommission, wie die Motive erkennen lassen, in einer Hinsicht mit gebundener Marschroute vorgehen müssen.

¹ Vgl. hierfür und für das Folgende: „Die Entwürfe zu einer Städte-, Landgemeinde- und Kreisordnung in der preussischen Monarchie“, zur Zeit im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

² Vielleicht ist Daniels mit dem von v. Treitschke a. a. O. II 224 erwähnten Präsidenten des Kölner Appellhofs identisch. — Frieße, Köhler, Eichhorn, v. Vincke und Daniels waren zugleich Mitglieder des Staatsrats.

Mit innerem Widerstreben und gegen das ausdrückliche Votum Röhlers mußte die Kommission das Prinzip adoptieren, daß es zwar in den westlichen Provinzen bei der Aufhebung der Privilegien der adligen Güter verbleiben, im Osten dagegen das Rittergut mit seinen publizistischen Rechten konserviert werden solle. Daß diese Bestimmung, welche nicht nur den Forderungen einer historischen Kontinuität, sondern auch den realen Machtverhältnissen durchaus entsprach, zugleich notwendig und nützlich sein könne, diese Möglichkeit wurde am wenigsten von den Mitgliedern der Kommission selbst in Betracht gezogen, die als Kinder ihrer Zeit kaum gewöhnt waren, nationalökonomische Postulate ausreichend zu beachten. Mit dem Stoßseußer, man müsse die Vorschläge dem Bestehenden anpassen und lieber etwas Mangelhaftes als etwas Unausführbares liefern, spendete die Kommission dem Prinzip der Regierung, wohlterworbene, wenn auch „bedenkliche“ Rechte nur gegen Entschädigung zu beseitigen, ein kaum sehr aufrichtiges Lob und sprach dabei die fromme Hoffnung aus, der Gutsherr, dem zur Zeit Dienste und Abgaben, die Gerichtbarkeit, die Polizeigewalt, Freiheit von der Grundsteuer und in Rasttenbüchern noch dazu das Eigentum zustehe und der deshalb nicht Gemeindegenuß sein könne, werde einstmals diese Rechte verlieren und dann in den Gemeindeorganismus hineinpaffen. Bis zu diesem unbestimmbaren Zeitpunkt ließ man den Gutsbezirk völlig unberücksichtigt, ja sogar außerhalb der im Kreise vorgesehenen kommunalen Verbände, der Samtgemeinden, unbekümmert darum, daß dadurch unschätzbare Kräfte für die Bildung jener Körperschaften verloren gingen.

An diesen Fortbestand der Rittergüter im Osten knüpfte der Wortführer der westlichen Provinzen, der Westfale Vincke an, um einer allgemeinen Landgemeindeordnung für die ganze Monarchie zu widersprechen. In der That waren die Schwierigkeiten, auf die sich Vincke berufen konnte, nicht zu unterschätzen. Das freie Eigentum, die Gleichheit öffentlicher Rechte, die französische Bürgermeisterei standen im schroffen Gegensatz zu den Vorrechten der Gutsherren und zu den Zwerggemeinden der Rastten im östlichen Preußen. Auch fand die Kommission mit Recht weitere Bedenken einer allgemeinen Regelung in der sparsamen Bevölkerung und dem Vorherrschen des Pachtverhältnisses in den slavischen Landesteilen¹, die keine Spur von Gemeindeeinrichtungen zeigten. Für diese nicht deutschen Provinzen gestand sie deshalb der Regierung die Befugnis zu, die Landgemeindeordnung teilweise zu suspendieren und erst bei fortschreitender Klärung der Agrarverhältnisse zur weiteren Einführung zu schreiten, denn „um der

¹ Vgl. auch v. Treitschke III 380.

Vormundschaft überhoben zu werden und seine Angelegenheiten zu verwalten, muß man mündig sein"! Im übrigen, war man der Meinung, sei der Unterschied des Bildungsgrades der einzelnen Provinzen nicht allzugroß; die vorgeschrittene Kultur in den überwiegend katholischen Rheinlanden werde durch die Kraft des Protestantismus im Osten reichlich aufgewogen.

Auch in einer anderen Frage erlitten die französisch-rheinischen Anschauungen eine Niederlage. Binde hatte in ihrem Namen eine gemeinsame Kommunalordnung für Stadt und Land verlangt, um den Fortbestand der aus den Städten und Landgemeinden gebildeten Bürgermeistereien zu ermöglichen. Formell hätte man, obwohl nicht ohne Unzulänglichkeiten für den praktischen Gebrauch des Gesetzes in Laienhand, nachgeben und sämtliche Bestimmungen für Stadt und Land, wie Köhler in dem Entwurf II vom 30. Januar 1815 gethan, in einem Gesetze vereinigen können. Materiell aber standen nach der Meinung der Kommission einer solchen Lösung schwerwiegende Bedenken entgegen. Beide Gemeinden waren Korporationen, aber die Verwaltungsformen mußten notwendig andere in einer Stadt als in einer Landgemeinde sein, „deren Rechnung vielleicht vom Schulzen zeither im Wirtshaufe mit Kreide auf dem Schenkstisch abgelegt und durch Wegwischen justifiziert wurde“. Die Stadt erforderte ferner, so argumentierte man, Berufsbeamte zu ihrer Verwaltung, die mit ihren aus dem Standesgeist erwachsenen Sonderinteressen in einem gewissen Gegensatz zur Gemeinde standen; ihnen mußte daher ein beschließendes und zugleich kontrollierendes Organ, die Bürgerschaft, zur Seite gesetzt werden. Schulz und Schöffen einer Dorfgemeinde dagegen erschienen der Kommission vornehmlich als Gemeindeglieder, die in sich den Kastengeist des Beamtentums nicht aufkommen lassen würden und daher unbedenklich an den Schlüssen der Gemeinde teilnehmen könnten. Auch die Repräsentativverfassung, die für die Städte unentbehrlich war, glaubte man für die kleineren unter den Gemeinden des landrechtlichen Gebiets und der ehemals sächsischen Landesteile, welche letztere bisher obervanzmäßig nur Gemeindeversammlungen gekannt hatten, durchaus nicht als wünschenswert ansehen zu können.

Der erbitterteste Streit erhob sich bei der Beratung der folgenswerften aller Fragen, wie denn die Gemeinde gestaltet werden sollte, ob als Einzelgemeinde, als Bürgermeisterei oder als Samtgemeinde¹.

¹ Der in den ehemals königlich westfälischen Landesteilen bestehenden Rantonmairie ward kaum gedacht. Sie ist keine besondere kommunale Bildung, da dem Rantonmairie im Gegensatz zum Maire in den Rheinlanden nur die Vermittlung zwischen dem Unterpräfekten und den Maires der Einzelgemeinden übertragen war.

Mit gewohnter Zähigkeit hielten die Rheinländer an der Bürgermeisterei ihrer Heimat fest. Man hatte schon vergessen, daß diese Einrichtung, nach der ursprünglich ein Maire und ein Municipalrat für mehrere Gemeinden mit einer Zahl von 4000—6000 Seelen funktionieren sollten, während die Selbständigkeit der einzelnen Kommunen unberührt blieb, nur der Verlegenheit der neuen französischen Behörden ihren Ursprung verdankte, die nicht genug französisch sprechende Personen in den einzelnen Gemeinden fanden. Vergessen blieb, daß diese Einrichtung aus Bequemlichkeit beibehalten und derart ausgebildet war, daß man anfang, die Vermögen der einzelnen Gemeinden zu einem Bürgermeistereivermögen zu vereinigen. Daß der Mairieverfassung die Wohnergemeinde zu Grunde lag, war ein neues Motiv, um diese partikularistische Eigentümlichkeit nicht fallen zu lassen. Auch die preußischen Behörden, die sehr bald einsahen, wie bequem es sei, statt mit unzähligen ungebildeten Dorfschulzen es mit einer beschränkten Zahl leidlich gebildeter Berufsbürgermeister zu thun zu haben, glaubten diesem System das Wort reden zu sollen.

Die Mehrzahl der Kommission aber hielt unverrückt an dem Gedanken fest, daß eine Zerteilung der Monarchie durch eine Verschiedenheit in der Gemeindeorganisation nicht zugelassen werden dürfe; sie betrachtete die Gemeinde als den Mikrokosmos des in sich einigen, gleichartig zu gestaltenden Staates. Besonders Röhler polemisierte heftig gegen jede andere Auffassung; ihm schien schon das Allgemeine Landrecht, welches die Begriffe Societät, Korporation und Gemeinde nicht scharf auseinandergehalten, mit seinen privatrechtlichen Anschauungen unerträglich. Man hob das allen Gemeinden des Staates angeblich schon jetzt Gemeinsame: Korporationsrecht, gesonderten Haushalt (?) und gesonderte Verwaltung (?), hervor und behauptete sogar, daß überall der Exekutivbehörde eine Art Gemeinderepräsentation zur Seite stehe. Die Kommission verwarf demnach die Bürgermeisterei und acceptierte die Einzelgemeinde, indem sie zwar die freiwillige Vereinigung von kleinen Gemeinden wünschenswert fand, sich prinzipiell aber durchaus auf den Boden der historischen Kommunaleinteilung stellte.

Unmöglich konnte es aber so gewiegten Verwaltungsbeamten entgehen, daß die Zwerggemeinden des Ostens — Treitschke rechnet für die östlichen Provinzen gegen 25 000 Landgemeinden, neben denen ungefähr 15 000 Rittergüter bestanden¹ — kommunalen Aufgaben von irgend welcher Bedeutung nicht gewachsen waren. Zum erstenmal trat mit diesem Entwurf

¹ v. Treitschke a. a. O. III 100.

ein Gedanke auf, der ganz unzweifelhaft die Zukunft der kommunalen Entwicklung für sich hat, der der *Samtgemeinde*¹.

In sehr wesentlichen Punkten unterschied sich diese Kommune von der Bürgermeisterei, wie auch Vincke anerkannte, der sie dann aber freilich in unzutreffender Weise mit der *Kantonmairie* des Königreichs Westfalen verglich. Während die Bürgermeisterei in ihrer ursprünglichen Gestalt die Verwaltung mehrerer Gemeinden centralisierte, also die administrative Selbständigkeit der vermögensrechtlich fortbestehenden Einzelgemeinden nicht mehr anerkannte, beabsichtigte die Samtgemeinde, die ebenfalls die Einzelgemeinden als Korporationen fortbestehen ließ, nicht einmal ein solches Aufsaugen derselben als Verwaltungskörper. Grundsätzlich sollte auch die Einzelgemeinde ihre Selbständigkeit als kommunale und Verwaltungseinheit mit allen dazu erforderlichen Organen bewahren²; nur fielen kommunale Bedürfnisse, deren Befriedigung zweckmäßig allein in größeren Verbänden erreicht werden konnte, wie Armenwesen, Hospitäler, sanitäre Anstalten, Wegebau, Unterhaltung von Dämmen und Schleusen, Feuerlöschanstalten u. f. w., sowie die Schullast in den Zuständigkeitskreis der Samtgemeinden³.

Die Bildung dieser Gemeinden war völlig in die Hände der Regierung gelegt⁴, ein Widerspruchrecht der Einzelgemeinden war nicht anerkannt. Man wollte den neuen Kommunen „einen solchen Umfang und eine solche Kraft geben, daß sie alle Zwecke der Vereinigung erreichen“ konnten. Als Grundsatz sollte gelten, daß die rheinisch-westfälischen Bürgermeistereien — die Städte ausgenommen — in Samtgemeinden umzuwandeln seien. Auch war die sehr zweckmäßige Bestimmung getroffen, daß ein und dieselbe Ortschaft nicht zu verschiedenen Samtgemeinden gehören sollte; eine Samtgemeinde mußte alle Bedürfnisse, mochten sie auf dem Gebiete des Schulwesens oder der Armenpflege liegen, ausschließlich erfüllen. Ein wirres Durcheinander, das Sichkreuzen der Befugnisse öffentlicher Verbände, welches die ländlichen Verhältnisse heutzutage oft so unübersichtlich macht, war damit vermieden. Größere Verbände zum Deichbau, zur Errichtung von Versicherungsanstalten, also gewissermaßen Samtgemeinden höherer Ordnung, galten übrigens ausdrücklich als zugelassen.

¹ Es soll nicht behauptet werden, daß es in Preußen noch nicht vereinzelt Samtgemeinden gegeben habe, sondern nur, daß der Gedanke legislativ noch nicht verwertet war.

² § 87 des Entwurfs der Immediatkommission.

³ § 85 ebenda.

⁴ §§ 2. 84 ebenda.

Das Organ dieser kommunalen Neubildung wurden die Samtverordneten, die aus den Schulzen, nächst diesen aus den Schöffen, nötigen Falls auch aus besonderen Delegierten bestanden. Sie waren als Versammlung von 6—15 Personen gedacht, die sich ausdrücklich mit der Verteilung der Umlagen auf die Einzelgemeinden oder deren Einwohner zu befassen hatte, ohne daß ihre Kompetenz sonst beschränkt gewesen wäre¹. Der Exekutivbeamte der Samtgemeinde, dem auch die Aufsicht über die Ortspolizei als dem Gehülfen des Landrats übertragen werden konnte, war ein von der Samtverordnetenversammlung gewählter, von der Regierung bestätigter, versuchsweise unbeförderter Oberschulz, dessen Amt drei Jahre dauern sollte². Außerdem bedurfte es noch eines aus der Mitte der Samtverordneten gewählten Kassierers sowie der Dienste der einzelnen Schulzen, um Geldbeiträge und persönliche Leistungen in den Ortschaften einzutreiben³. Von dieser überaus entwicklungsfähigen Institution waren, wie erwähnt, nur die Gutsherren mit ihren Domänen ausgeschlossen, die man nun einmal auf den Aussterbeetat gesetzt hatte.

Die Einzelgemeinde blieb territorial die althistorische der Kolonisationszeit, nur daß ihr sämtliche einzeln gelegene Etablissements, wie Krüge, Mühlen, Forsthäuser, einverleibt wurden⁴. Die Gemeindeautonomie war eine völlig ausreichende⁵. In allen Fällen umfaßte sie die Ausübung aller Korporationsrechte, die Wahl der Gemeindeorgane, die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse, wie es denn die ausgesprochene Tendenz des Entwurfs blieb, über die Ordnung der inneren Verhältnisse der Kommune nicht hinauszugehen. Nur sobald die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen es zuließen, lag der Gemeinde auch die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der *piae causae* und sonstiger gemeinnütziger Anstalten sowie die Aufbringung der Staatsabgaben ob. Gegen diejenigen Mitglieder, welche sich in Erfüllung ihrer Pflichten säumig zeigten, besaß sie ein Strafrecht⁶. Der Staat blieb im wesentlichen Beschwerde- und Kontrollinstanz⁷, der jede Kompetenzüberschreitung zu ahnden hatte.

¹ §§ 88. 93. 94 des Entwurfs der Immediatkommission.

² §§ 89—92 ebenda.

³ §§ 94—96 ebenda.

⁴ §§ 1. 3 ebenda.

⁵ § 8 ebenda.

⁶ § 50 ebenda.

⁷ § 12 ebenda.

Bei der Regelung der Rechte der einzelnen Einwohner in der Gemeinde zeigte sich, wie durchaus unhistorisch das Beamtentum der Hardenberg'schen Epoche dachte. Daß die alten Realgemeinden bei der Neuordnung der Dinge nicht fortbestehen konnten, erschien natürlich. Das Vermögen, dessen Nutzung den Mitgliedern der Realgemeinde bisher zustand, sollte, sofern deren „Recht an dem Besitz eines Grundstücks“ haftete, nach dem Einföhrungsgefes als das „besonderer Gefellfchaften in der Gemeinde“ betrachtet werden. In Konsequenz dieser Auffassung erklärten die Motive — sehr zum Schaden der zukünftigen Landgemeinden —, nur im Westen gebe es seit der französischen Revolution wahres Gemeindevermögen, im Osten dagegen sei alles Klassenvermögen. Sie verkannten, daß dort die Grundbesitzer, welche die neue Gefesgebung zu einer Einwohnerklasse zu degradieren im Begriff war, bisher allein die Gemeinde gebildet hatten.

Troßdem scheute man sich doch mit richtigem Takte, die Einwohnergemeinde des französischen Rechtes pure anzunehmen, obwohl die Verpflichtung, Steuern und persönliche Dienste zu leisten, alle Einwohner in demselben Verhältnis traf¹. Die angefeffenen Wirte mußten das Gemeinderrecht erwerben, wurden also vollberechtigte Gemeindegengenossen. Versagt konnte es nicht werden den Pächtern und Verwaltern größerer ländlicher Nahrungen sowie allen Hausvätern, sofern sie nicht zur Klasse der Tagelöhner und Dienftboten gehörten². Ohne einem politischen Radikalismus zu huldigen, hatte man somit die Möglichkeit geschaffen, alle wirtschaftlich selbständigen Kräfte dem Gemeindeleben dienstbar zu machen, wenn auch die Aufhebung eines jeden Censuf bei der gleichartigen Regelung des Stimmrechtes bedenklich werden konnte. Im übrigen verwies der Gefesentwurf hier auf eine Ergänzung durch das Provinzialrecht.

Nur den Gemeindegengenossen standen kommunal-politische Rechte zu; die Schutzverwandten, also der Rest der Einwohner, entbehrte derselben gänzlich. Eine fast völlige Freizügigkeit³ — nur kriminelle Strafen von erheblicher Natur und Verarmung berechtigten zur Zurückweisung der Anziehenden — erleichterte den Wechsel des Wohnorts und damit auch der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde. Von den Folgen einer solchen Ungebundenheit freilich hatte jene Zeit der beschränkten Verkehrsmittel und der

¹ §§ 13. 40 des Entwurfs der Immediatkommission.

² § 19 ebenda.

³ § 29 ebenda.

Zolllinien, in der der Ackerbau auf dem platten Lande noch ausschließlich dominierte, keine rechte Vorstellung.

Als Basis des Gemeindeetats dachte sich der Entwurf die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen, das, soweit es in Grundstücksrevenue bestand, durch die Notwendigkeit eines staatlichen Konfiskates zur Veräußerung von Immobilien der Kommune sichergestellt werden sollte¹. Auch die Forstwirtschaft unterlag staatlicher Aufsicht². In Bezug auf die Entwicklung der Steuerkräfte zu kommunalen Zwecken begnügte man sich im Gegensatz zu dem weitausschauenden Entwurf Röbler II mit einigen wenigen grundlegenden Prinzipien. Die Kommunalsteuern³, welche von sämtlichen Einwohnern nach Verhältnis ihres Vermögens getragen wurden, sollten sich dem staatlichen Steuersystem anpassen und dem inneren Verkehr nicht hinderlich sein, womit allerdings die große Mehrzahl der indirekten Abgaben für Gemeindef Zwecke unwerthbar wurde. Die Auflage neuer und die Erhöhung bereits bestehender Steuern sowie eine Abänderung des Vertheilungsmaßstabes war der Kontrolle der Regierung unterworfen⁴. Daß Gemeindefschulden nur zu nützlichen Anlagen, nicht aber zur Abwälzung von persönlichen Leistungen der Einwohner oder gar von Kriegskontributionen gemacht werden durften, wäre in Nothfällen wohl eine bedeutungslose Vorschrift gewesen⁵.

Die Organe der Gemeinde waren in einfacher und durchsichtiger Weise nach dem Muster altpreussischer Zustände gebildet. Gegenüber Vincke, der, um den Nationalgeist auf eine künftige Volksvertretung vorzubereiten, überall Repräsentanten verlangte, hatte die Kommission provinziellen Eigentümlichkeiten möglichsten Spielraum geben wollen.

Die Gemeindeversammlungen bestanden, soweit die Anzahl der Gemeindegemeinschaften dreißig nicht überstieg, aus allen, sonst nur aus einem Theil der Gemeindegemeinschaften, die ihre Rechte abwechselnd ausübten. In beiden Fällen konnte aber statutenmäßig eine Gemeindevertretung von 6—15 Mitgliedern eingeführt werden⁶. Auf jeden Fall wählte das Plenum⁷ den Schulzen, die Schöffen und etwaige Gemeindeverordnete; erstere waren immer Mit-

¹ §§ 39. 37 des Entwurfs der Immediatkommission.

² § 38 ebenda.

³ §§ 40. 41 ebenda.

⁴ § 47 ebenda.

⁵ § 48 ebenda.

⁶ §§ 51—54 ebenda.

⁷ § 55 ebenda.

glieder des Repräsentantenkollegiums und zwar der Schulz als Vorsitzender¹.

Diese Gemeindebeamten, von denen die Schöffen nur als Gehülfen des Schulzen betrachtet wurden, sollten, aus den wohlhabenderen und angesehenen Gemeindegliedern gewählt, der Bestätigung des Landrats unterliegen, der Schulz auch ein Minimum von Bildung besitzen. Zu den Schankwirten oder sonst der polizeilichen Aufsicht besonders bedürftigen Gewerbetreibenden durfte er nicht gehören. Verlangte es der Schulz, so mußte ihm die Gemeinde für die dreijährige Amtsdauer, welche er mit den Schöffen teilte, ein Gehalt auswerfen, wogegen er andererseits zur Annahme der Stelle verpflichtet war². Im Gegensatz zur Städteordnung, die einen Zwang zur Annahme besoldeter Ämter nicht kannte, hatte die Kommission diese Bestimmung für nötig erachtet, da man beim Fehlen eines entwickelten Gemeinfinns geeignete Kandidaten schwer zu finden fürchtete. Der Schulz war die Ortspolizeibehörde und als solcher Staatsbeamter mit der Berechtigung alle gesetzwidrigen Gemeindebeschlüsse zu suspendieren³. Als Kommunalvorsteher hatte er die Verwaltung zu leiten und mit Unterstützung der Schöffen Gemeindeunterbeamte, wie Hirten, Feldwächter u. s. w., zu beaufichtigen⁴. Die Kasse verwaltete ein Schöffe unter Kontrolle des Schulzen⁵. Zweck der Vermittlung von Rechtsstreitigkeiten bildeten Schulz und Schöffen ein Sühneamt⁶.

Ein nur scheinbarer Einfluß war den Gutsherrn in den Dörfern gelassen, in denen sie noch dingliche oder publizistische Rechte ausübten⁷. Standen dem Gutsherrn Laffiten gegenüber, so mußte er bis zur Regulierung von Gemeindebeschlüssen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, ihm auch jederzeit das Gemeindebuch vorgelegt werden, um Erinnerungen machen zu können, die ihm etwa aus einem privatrechtlichen Titel zustanden. Der Gutsherr, welcher lediglich Gerichtsherr geblieben war, behielt nur das Recht der Bemängelung der Schulzen- und Schöffenwahlen, sofern diese nicht den Bestimmungen des Entwurfs selbst entsprachen. Ihm verblieb

¹ §§ 57—63 des Entwurfs der Immediatkommission.

² §§ 67—72 ebenda.

³ §§ 73. 74 ebenda.

⁴ §§ 73. 77. 81 ebenda.

⁵ § 82 ebenda.

⁶ § 83 ebenda.

⁷ §§ 97—99 ebenda.

auch die Polizeigerichtbarkeit, die ein Gerichtshalter, nicht der Gutsherr selber, neben der sonstigen Jurisdiktion auszuüben hatte. Der dem Gerichtsherrn als Polizeifunktionär subordinierte Schulze war andererseits verpflichtet, direkte Befehle des Landrats zu respektieren.

Auf Grund einer so gearteten Landgemeindeordnung gedachten die Verfasser des Entwurfs mit Sicherheit das Ziel zu erreichen, welches sie sich in den Anfangsworten des Einführungsgesetzes gesteckt hatten, die Selbstverwaltungsgrundsätze der Städteordnung vom 19. November 1808 auf alle Kommunen auszudehnen, „um mit der größeren Selbstständigkeit, welche hiernach den Gemeinden zu teil wird, auch eine rege Teilnahme für ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter allen ihren Gliedern zu erwecken und auf einer in diesem Sinne gebildeten Gemeindeeinrichtung die Grundlagen der künftigen Verfassung zu erbauen“. Mit welcher Gewißheit die Kommission auf ein Gelingen rechnete, beweist, daß sie schon den 1. Januar 1822 als Einführungstermin aller Entwürfe bezeichnete. Auch im Publikum teilte man offenbar diese Ansicht. Ruhmredig verkündete einer der eifrigsten Anhänger des Staatskanzlers, Benzenberg, in einer anonymen Flugschrift, „die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg“, die im Jahre 1821 erschien, die Fundamente zum Repräsentativsystem seien schon aus der Erde heraus, da überall ein Stand freier Ackerbauer hervorgerufen und eine neue Gemeindeordnung „so gut wie vollendet sei“¹.

Waren die Hoffnungen der Männer, welche die Kommission gebildet hatten, berechtigt? War der Entwurf in der That lebensfähig? Der einzige Historiker, welcher bisher die Arbeiten der Kommission gekannt hat, Treitschke, urteilt in seiner „Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert“ sehr absprechend über die Landgemeindeordnung wie über die sonstigen Gesetzentwürfe². Nach seiner Ansicht war der Entschluß, eine allgemeine Landgemeindeordnung für den ganzen Staat zu schaffen, ein schwerer Mißgriff, der das Scheitern des ganzen Werkes zur Folge haben mußte.

Aber gerade die von Treitschke weiter bemängelte Unvollständigkeit des Gesetzes, das in wichtigen Punkten auf eine Ergänzung durch partikuläre Bestimmungen angewiesen war, eröffnete eine Aussicht auf Erfolg, die alle Bedenken gegen eine generelle Regelung der Kommunalverhältnisse überwog. Es genügte nicht, daß die Normen einfach und elastisch waren; mit gutem

¹ Benzenberg, Verwaltung Hardenbergs S. 132. 133.

² v. Treitschke a. a. O. III 108 ff. 113 ff.

Vorbedacht hatte die Kommission dafür gesorgt, daß den provinziellen Eigentümlichkeiten in Bezug auf Gemeindebildung, Steuer und Repräsentativverfassung freier Spielraum verstattet würde, um schließlich in der Schaffung der Samtgemeinden eine Formel zu finden, die noch heute die Ausöhnung der größten Gegensätze erhoffen läßt. Dadurch, daß den Rheinländern die großen und leistungsfähigen Kommunen in der entwicklungsfähigen Form der Samtgemeinden gelassen waren und die Regierung es jederzeit in der Hand hatte, bei weiterem Kulturfortschritt, intensiveren Gemeindebedürfnissen, einer regeren Teilnahme am kommunalen Leben von einzelnen geeigneten Landesteilen aus das Institut der Samtgemeinden im Osten einzubürgern, hätte allmählich ohne Preisgeben des inneren Zusammenhangs in allen Provinzen eine nicht schematische, sondern lebenskräftige Einheit der Entwicklung erblühen können. Für die Unkultur der polnischen Landesteile war es der Regierung zudem möglich, die Anwendung der Landgemeindeordnung, soweit es erforderlich schien, zu suspendieren und Übergangsnormen an deren Stelle zu setzen.

Ein unverzeihlicher Fehler war es freilich, daß die Lebenskraft des Ritterguts, die allmählich in der Entwicklung des selbständigen Gutsbezirks zu Tage trat, so sehr unterschätzt wurde. Nur Duldung, nicht aber Anerkennung seiner Gleichwertigkeit mit der Landgemeinde konnte dieser kommunale Organismus zur Zeit durchsetzen. Infolge dieser Unterlassungsjünde verzichtete man freiwillig auf sehr wertvolle Elemente bei der Bildung von Samtgemeinden, die, aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt, noch heute das Ideal einer leistungsfähigen Kommune im Osten vorstellen. Aber dieser Mangel war kein unheilbarer; es hätte nur einiger Änderungen in der Verfassung der Samtgemeinden bedurft, um unter vollkommener Wahrung der Grundgedanken dieser Neuerung Eingang zu verschaffen.

Auch ein hochpolitisches Moment sprach für eine schnelle Vollendung der Reform. Für die damalige Monarchie, die aus sehr verschiedenen, zum Teil der Staatseinheit widerstrebenden Landesteilen zusammengesetzt war, gab es nur zwei Möglichkeiten zur inneren Einheit zu gelangen. Den einen Weg, den die Schöpfungen des Rheinbundes, Bayern, Hessen, Württemberg, Baden, einschlugen, durch eine parlamentarische Versammlung, in der alle Landesteile vertreten waren, das in Süddeutschland besonders schwach ausgebildete Gefühl der staatlichen Zusammengehörigkeit zu erwecken, konnte Preußen schon nach seiner Entwicklung als Militär- und Beamtenstaat nicht betreten, am wenigsten aber bei der Individualität des

Königs, der die allen Tactes baren und dazu noch ziellosen Parteikämpfe der jungen Landtage gründlich verabscheute. Wollte das neue Preußen nicht als ein Produkt parlamentarischer Weisheit erscheinen, sondern sich auf gesunden Grundlagen erheben, so konnte es nur den anderen, weit beschwerlicheren Weg einschlagen. Der Staat mußte langsam zusammenwachsen, einestheils durch einheitlichen Aufbau der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung, andernteils durch eine peinliche Fürsorge für die materiellen Interessen. Daß letzteres klar erkannt war, dafür bürgte die Richtung der Steuer- und Handelspolitik Preußens, die in der Gründung des Zollvereins auslaufen sollte. Daß das Bedürfnis nach einer harmonischen Ausbildung aller kommunalen Ordnungen dagegen vernachlässigt wurde, sollte sich in der Zukunft schwer rächen. Der künftigen Verfassung fehlte es an einem Unterbau, dem Lande aber an der Schulung, die ein gemeinsames Wirken für öffentliche Zwecke stets hervorgebracht hat.

Es waren aber nicht allein sachliche Bedenken, die den Entwurf zu Grabe trugen; diejenige Partei, welche die Entstehung der Verfassung nicht wollte, mußte sich auch folgerichtig den Vorläufern einer solchen auf das äußerste widersetzen. Der Sturm richtete sich freilich hauptsächlich gegen die Kreisordnung, die mit dem wichtigsten Rechte des Adels, der Kreisstandschaft, definitiv aufräumen wollte¹. Berechtigte und unberechtigte Angriffe gingen wirr durcheinander, hatten aber den Erfolg, daß Friedrich Wilhelm III., der aus politischen Gründen in der Zeit der südeuropäischen Revolutionen einer Verfassung nicht günstig sein konnte, den Vertretern der Meinung zuneigte, ständische Provinziallandtage seien das äußerste Zugeständnis. Der Adel, selbst der verbitterte Stein², das hochkonservative Beamtentum mit Schudmann an der Spitze, nicht zum wenigsten aber der Kreis, welcher dem Kronprinzen nahe stand, waren einig in der Beurteilung der Entwürfe, die als Werke des Bureaumatismus gekennzeichnet wurden³. Provinzialstände zog man den Reichsständen vor, nur jenen wollte man eine Mitwirkung bei der Ordnung der kommunalen Angelegenheiten anvertrauen.

War aber einmal der Gedanke der Reichseinheit dem ständischen Partikularismus unterlegen, so bedeutete es nur noch wenig, daß eine ohne Wissen Hardenbergs zusammenberufene neue Immediatkommission in einem

¹ v. Treitschke a. a. O. III 112 ff.

² Ebenda III 113.

³ Ebenda III 130.

Bericht vom 19. März 1821 die bisherigen Vorarbeiten völlig verwarf und für jede Provinz besondere unter dem Beirat der Stände zu schaffende Entwürfe verlangte¹. Hardenberg, dem der König schon lange innerlich entfremdet war, hat das Scheitern dieser seiner Pläne nicht mehr erlebt². Er starb am 26. November 1822, bis zuletzt in der sanguinischen Erwartung, es werde ihm schließlich doch noch gelingen, die Reformen, die das Werk seines Lebens krönen sollten, zu einem glücklichen Ende zu führen. Die altständische Partei mit Schuckmann als Minister des Innern behauptete nunmehr ausschließlich das Feld.

¹ v. Treitschke a. a. O. III 228. 229.

² Ebenda III 251. 252.

Kapitel VII.

Die Zeit der Provinzialstände.

§ 1.

Die Epigonen.

Zeiten außergewöhnlicher Anstrengungen lassen erkennen, daß Staaten wie Individuen demselben Naturgesetze unterliegen. Auch Preußen, das nach unerhörten Opfern seine Selbständigkeit wiedererlangt hatte, verfiel in einen Zustand legislativer und administrativer Apathie. Alle Kräfte des öffentlichen Lebens, die noch wirksam geblieben waren, wandten sich der unscheinbaren und doch so notwendigen Arbeit der wirtschaftlichen Wiederherstellung zu, welche die dereinstige politische Einigung Deutschlands nach sich ziehen sollte. Ob eine Verfassung im modernen Sinne dieser Zeit der stillen Sammlung geformt haben würde, diese im Streit der Parteien so oft diskutierte Frage wird ihrer Natur nach niemals eine befriedigende Lösung finden. Auf jeden Fall meinten die leitenden Männer nach Hardenbergs Tode, die Schummann, Ancillon, Wittgenstein, es sei Zeit, die Epoche gesetzgeberischer Experimente zu beenden und an das historisch Gegebene, an die — freilich in Trümmern liegende — altständische Verfassung der einzelnen Provinzen anzuknüpfen. Einen entscheidenden Rückhalt fanden diese Anschauungen an der Stimmung des Königs und an den Ideen, die sich der Thronfolger über Staat und Stände gebildet hatte.

Die zur Prüfung der Hardenbergischen Entwürfe eingesetzte Immediatkommission fand es demnach angezeigt¹, ihrem diese Reformpläne ablehnenden Votum den Vorschlag hinzuzufügen, die künftige Kommunalverfassung provinziell zu ordnen und diese Organisationsgesetze den Ständen zur

¹ . Treitschke, Deutsche Geschichte III 228.

Beratung vorzulegen. Gestützt auf die Zustimmung einer neuen Kommission, die unter dem Vorsitz des Kronprinzen am 20. Oktober 1821 zusammengetreten war, um über die Bildung der Provinzialstände zu beraten¹, erließ der Minister des Innern v. Schuckmann, der durch das Eingehen des Staatskanzlerpostens nach Hardenbergs Tode jetzt eigentlich erst Herr in seinem Ressort geworden war, im unmittelbaren Anschluß an das Gesetz vom 5. Juni 1823, „wegen Anordnung der Provinzialstände“ ein Cirkularreskript vom 27. Juni 1823² an sämtliche Oberpräsidenten, welches dieselben zur Einreichung von Entwürfen einer Landgemeindeordnung aufforderte. Während die Städteordnung fortbestehen und nur späterhin in einigen Punkten abgeändert werden sollte, bestimmte der Minister, daß auf dem Lande das Allgemeine Landrecht, insbesondere die Bestimmungen §§ 18 ff. II 7 und §§ 25 ff. II 6 A.R., die Grundlage für die nach Provinzen zu sondernde Neuordnung der Dinge bilden werde, so daß eine schöpferische Gestaltung der beabsichtigten Modifikation schon im Keime erstickt wurde. Diese Basis sollte, wie der Minister sich später in einem Votum an das Staatsministerium vom 11. Januar 1826 deklaratorisch ausdrückte³, für alle Provinzen gemeinsam sein, „vorbehaltlich der durch provinzielle Verhältnisse gebotenen Verschiedenheit in Nebensachen“.

Daß der Hinweis auf die Absicht, allen provinziellen Landgemeindeordnungen das Allgemeine Landrecht zu Grunde zu legen, in der Praxis ohne Bedeutung sein mußte, zeigte sich sofort. Abgesehen von Neu-Vorpommern, das dem Weckruße Ernst Moritz Arndts zum Troste seine Eigentümlichkeiten in aller Stille zäh behauptete⁴, waren die großen Rechtsgebiete im Westen und Osten der Monarchie viel zu verschieden, um sich einer solchen Formel zu unterwerfen.

Im Westen, in der vorwiegend französisch gewesenen Rheinprovinz und in Westfalen, das direkt oder als Teil eines Rheinbundstaates Napoleons Gesetzen unterworfen gewesen war, wollte das Volk wie die preussischen Verwaltungsbehörden durchaus eigene Wege gehen. Man war in keiner Weise gewillt wie vom französischen Recht überhaupt, so von der fremden Gemeindeverfassung zu lassen. Die Oberpräsidenten Frhr. v. Vinde

¹ v. Treitschke a. a. O. III 236. 247.

² Akten des Ministeriums des Innern die Organisation des ländlichen Gemeindegewesens u. s. w. betreffend Bd. IV.

³ Votum des Ministers des Innern „die Regulierung der Kommunalverhältnisse in den Rheinprovinzen und Westfalen betreffend“, ebenda Bd. IV.

⁴ Born hat, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts III 50.

in Münster und v. Ingersleben in Koblenz beschäftigten sich wohl mit der Vorbereitung für eine Kommunalordnung, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß dieselbe im Boden des rheinisch-westfälischen Partikularismus wurzeln müsse¹. Diesem Ansinnen konnte Schudmann, der ja bereits prinzipiell die Idee der Staatseinheit den Sonderinteressen der Stände geopfert hatte, auf die Dauer nicht widerstehen. Schon in seinem oben erwähnten Votum an das Staatsministerium vom 11. Januar 1826, in dem er Licht- und Schattenseiten der bestehenden Zustände sorgfältig abwog, gelangte er zu dem Schlusse, die Entscheidung in die Hände der Provinzialstände zu legen, deren Intentionen ihm doch wohl bekannt waren. Wenn nun auch hier eine Reform erst nach langen Jahren zu stande kam, der Westen hatte seine partikularistischen Eigenheiten gerettet, für ihn kamen die alten Provinzen als Vorbild nicht mehr in Betracht.

Auch im slavischen Osten ging das Gespenst napoleonischer Gesetzeskunst noch einige Zeit lang um. Wie bereits erwähnt, war in dem preußischen Polen, das einst zu dem Herzogtum Warschau gehört hatte, die Kommunalverfassung der Revolution eingeführt, zugleich aber durch die dem Adel gewährleistete Freiheit, den Laßbesitz zu kündigen, der letzte Rest von Gemeindeleben vernichtet worden. Die preußische Regierung versuchte zwar dem herrschenden Stande durch das Regulierungsgeß vom 8. April 1823 wirtschaftlich seine Opfer zu entreißen²; politisch aber blieb der Adel auch unter dem Landrecht, das jetzt für Gemeinden und Güter die Norm bildete, im Besitz der Macht. Sogar das von der herzoglich warschauer Regierung geschaffene Amt eines Woyt, des staatlichen Verwalters der Polizeigewalt über eine Mehrzahl von Gemeinden, geriet durch Kabinettsordre vom 16. April 1823 in Abhängigkeit von den Grundherren³. Schließlich überreichte der Oberpräsident Zerbini di Spasetti dem Minister unter dem 6. Juli 1824 einen Entwurf⁴, der eine sonderbare Mischung von landrechtlichen Bestimmungen mit warschauer Institutionen zeigte und der den unhaltbaren Zustand gegen den Protest des Statthalters Fürsten

¹ Entwurf Windes einer Landgemeindeordnung für Westfalen vom 6. Februar 1824 — Entwürfe Ingerslebens, die Rheinprovinz betreffend, mit einem Schreiben an Schudmann vom 23. März 1824 — Schreiben Windes an Schudmann vom 9. März 1826 — Schreiben Ingerslebens an Schudmann vom 3. Mai 1826. Vgl. für diese Materialien: Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindegewesens u. s. w. Bd. IV.

² Knapp, Bauernbefreiung I 207.

³ Bornhak a. a. O. III 68. 35.

⁴ Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindegewesens u. s. w. Bd. V.

Radziwiłł zu verewigen bestimmt schien. Zerbónis Nachfolger Baumann verwarf freilich unter Zustimmung des Ministers diesen französisch gedachten Entwurf¹; seine eigene Ansicht, Posen sei noch nicht reif für eine Gemeindeordnung, fand in den Thatfachen ihre volle Bestätigung. Berichte der Posener und Bromberger Regierung aus viel späterer Zeit, aus den vierziger Jahren, wiederholten immer und immer wieder, daß von eigenem polnischen Gemeindeleben keine Spur zu finden sei; erst die fortschreitende Regulierung zwischen Gutsherren und Bauern schaffe Gemeinden, die dann durch die Generalkommissionen auch in Bezug auf öffentliches Recht organisiert würden². Diesen nicht unfruchtbaren Boden mußte also der Staat noch brach liegen lassen. Der polnischen Insurrektion von 1831 war es vorbehalten, die preußischen Staatsmänner darauf hinzuweisen, daß man nicht ungestraft Polizeiverwaltung und Aufsicht über die Gemeinde einem unzuverlässigen fremden Adel ausliefern könne. Die Kabinettsordre vom 10. Dezember 1836, welche auf Veranlassung des Oberpräsidenten von Flottwell die Distriktskommissarien, staatliche Polizeibeamte, an die Stelle des gutherrlichen Woyt setzte, bezeichnete hier den Wendepunkt³.

Schieden diese Rechtsgebiete aus, so konnten homogene Einrichtungen nur im deutschen Osten möglich sein, wobei aber auch die Provinz Sachsen, die im wesentlichen aus königlich sächsischen und königlich westfälischen, zum Teil ehemals preußischen Gebieten zusammengesetzt war, als ein Gebiet partikulärer Normen in der Hauptsache außer Betracht bleiben mußte.

Sehr bald sollte Schuckmann den vollen Umfang der Schwierigkeiten erkennen, welche sich auch in den Kernlanden der Monarchie einer provinziellen Regelung des Kommunalwesens entgegenstellten. Die beiden zuerst einlaufenden Berichte des Oberpräsidenten von Westpreußen, v. Schön, der doch immer im Rufe liberaler Gesinnung gestanden hatte, und desjenigen von Ostpreußen, v. Auerwald, vom 7. und 29. Dezember 1823⁴ rieten dringend davon ab, zur Zeit eine Landgemeindeordnung schaffen zu wollen. Beide betonten neben dem niedrigen Kulturzustand der Provinzen die Unmöglichkeit

¹ Bericht Baumanns an Schuckmann vom 16. September 1826 — Schreiben Schuckmanns an Baumann vom 5. Oktober 1826, ebenda Bd. IV.

² Verwaltungsbericht der Regierung zu Bromberg für das Jahr 1843, ebenda Bd. VII. — Verwaltungsbericht der Regierung zu Posen für das Jahr 1846, ebenda Bd. X.

³ v. Treitschke a. a. O. IV 558. — Bornhof a. a. O. III 68.

⁴ Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindewesens u. s. w. Bd. IV.

eines gesetzgeberischen Vorgehens, während die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse noch im Gange sei; Mierswald fügte noch das Bedenken hinzu, daß die Kosten der Neuregelung von den ostpreussischen Gemeinden nicht aufgebracht werden könnten. Dahingegen hielten es diese hohen Beamten für angezeigt, die bestehenden polizeilichen Vorschriften in eine Dorfordnung zusammenzufassen. Diesen der Sachlage entsprechenden Standpunkt, eine provinzielle Kommunalordnung sei erst nach Abschluß der Regulierungsarbeiten möglich, acceptierte der Minister voll und ganz. Auch ihm mag es klar geworden sein, daß wohl die Hardenberg'sche Immediatkommission von 1820 eine Regelung des ländlichen Gemeindefens im Zusammenhang mit dem kommunalen Ausbau des ganzen Staats trotz der schwerstwiegenden Bedenken unternehmen durfte, weil das politisch notwendige Fundament für die Reichsstände zu schaffen war, nimmermehr aber die Urheber partikulärer Ordnungen, die nicht in wahrhaft schöpferischen Gedanken ihre Legitimation fanden. Empfohl es sich aber, abzuwarten, bis überall das Band zwischen Gutsherren und Bauern wirklich gelöst sei, so waren nicht mehr der Minister des Innern und seine Verwaltungsbeamten, sondern die Generalkommissionen die entscheidenden Faktoren für die Behandlung der ganzen Frage. Schuckmann, der die Ansicht, vor Beendigung der Regulierung sei nichts zu unternehmen, in den beiden Voten vom 24. Dezember 1824 und 11. Januar 1826 bei Gelegenheit der Behandlung der rheinisch-westfälischen Verhältnisse dem Staatsministerium gegenüber festhielt¹, mußte demnach einen Entwurf des pommer'schen Oberpräsidenten Saß vom 18. Oktober 1826, der die Bedenken nicht teilte, sondern sich an die ursprüngliche Willensmeinung des Ministers hielt, als verfrüht zurückweisen².

Das neue Organ des öffentlichen Lebens, von dem der Kronprinz so viel erhoffte, die Provinziallandtage, verharrte hier zunächst im Stillschweigen. An Selbstthätigkeit wenig gewöhnt, erwartete es die Initiative der Regierung; nur die geistig stets regsamten Schlesier machten eine Ausnahme.

Schon der erste schlesische Provinziallandtag von 1825, von dem die Regierung ein Gutachten über die Organisation der kreisständischen Versammlungen verlangt hatte, glaubte sich berufen, den Entwurf einer Landkommunalordnung als Basis der Kreisordnung vorzulegen³. Die Stände

¹ Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindefens u. s. w. Bd. IV.

² Entwurf und Schreiben von Schuckmanns an Saß vom 27. Oktober 1826 vgl. ebenda Bd. V.

³ Verhandlungen des ersten schlesischen Provinziallandtages S. 7. 8.

schilderten die durch sich oft widersprechende Verfügungen der Verwaltungsbehörden seit dem Jahre 1807 auf Grund der neuen Gesetzgebung entstandenen Verhältnisse und hoben hervor, daß die Kompetenz der Gutsherrn wie der Schulzen, aber auch der Staatsbeamten des Kreises dem Laien immer mehr sich verdunkelt habe. Ihr Entwurf enthält in einer Dorfordnung Bestimmungen über die kommunalen Verhältnisse des vierten Standes, daneben aber auch entsprechende Abschnitte über die den Fürsten und Standesherrn als dem ersten und den Rittergutsbesitzern als dem zweiten Stande concedierten kommunalen Rechte¹. Die Oberlausitz war mit einer besonderen Kommunalordnung bedacht. Im Landtagsabschiede vom 2. Juni 1827 erwiderte die Regierung hierauf freundlich, aber kurz, daß die in den Entwürfen der Stände berührten Gegenstände außer der Kreistagsordnung besonderen Zweigen der Gesetzgebung angehörten und noch gar nicht vorbereitet seien. Den Ständen bleibe es überlassen, bei dem nächsten Landtage gehörig motivierte Vorschläge zu machen. Gegenüber dieser in einem königlichen Erlaß vom 30. Dezember 1827² noch näher dahin erläuterten Ermächtigung, man möge Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung der bestehenden Dorfordnung vom 1. Mai 1804 anbringen, entwarf der zweite schlesische Provinziallandtag von 1828 wiederum eine umfassende Kommunalordnung, die besonders das Verhältnis der Ortsangehörigkeit, welches bei der bestehenden Freizügigkeit dringend einer Regelung bedurfte, berücksichtigen wollte. Der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829³ stand aber schon auf durchaus negativem Standpunkte und hielt außer der Neuredaktion der Dorfpolizeiordnung, die auch nicht zu stande kam, ein Eingreifen zur Zeit für nicht opportun. So war Schuckmanns Verwaltung ohne greifbare Resultate geblieben.

Schuckmanns Nachfolger im Ministerium des Innern, der Freiherr von Brenn, den nach Treitschkes Angaben⁴ bald alle Parteien als einen unfähigen Kopf bezeichneten, legte in dieser schwierigen Materie durchaus nicht Proben davon ab, daß jenes absprechende Urteil berechtigt sei, wenngleich er mit besonderem Unglück operierte. In einem Circularerlaß vom 20. Juni 1831⁵ an die Oberpräsidenten von Schlessien, Posen, Pommern und Brandenburg betrat er hoffnungsfreudig die Pfade seines Vorgängers

¹ Verhandlungen des ersten schlesischen Provinziallandtages S. 23.

² Verhandlungen des zweiten schlesischen Provinziallandtages S. 41. 42.

³ Ebenda S. 5. 6.

⁴ v. Treitschke a. a. O. IV 542.

⁵ Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindefens u. s. w. Bd. VI.

vom Jahre 1823. Er bezeichnete es darin als höchst wünschenswert, nunmehr endlich die ländlichen Kommunalverhältnisse durch ein Gesetz zu ordnen, was bisher wegen der schwebenden Regulierung hätte unterbleiben müssen. In Sachsen, wo die Freiheit des Bauernstandes seit langer Zeit bestanden habe (?), befände sich zudem bereits ein Entwurf im Staatsministerium, für den Westen ein solcher im Staatsrat zur Beratung. Sollte nun eine Landgemeindeordnung am Platze sein, so autorisiere er die Oberpräsidenten zur Ausarbeitung einer solchen; Prinzip sei: provinzielle Regelung und möglichste Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden in Bezug auf ihre Haushaltungsangelegenheiten.

Die auffallende Übergehung der Provinz Preußen in obigem auf der freien Initiative des Ministers beruhenden Reskript erklärte sich daraus, daß die preußischen Stände des vierten Landtages von 1831 auf ihre Petition um Erlass einer „Dorf- und Kommunalordnung“ im Landtagsabschiede vom 3. Mai 1832 die königliche Zusage erhalten hatten, daß die Provinzialbehörden zur Fertigstellung von Vorarbeiten angewiesen seien¹. Auf der Grundlage dieses Landtagsabschieds ging nunmehr die provinzielle Regelung ihren gesonderten Gang. Schön, der mit der Angelegenheit betraut war² — ihm wurde beispielsweise die Frage vorgelegt, ob nicht für Litauen, wo sich außer den Domänen wenig Gutsbesitzer befanden, Samtgemeinden einzurichten seien — blieb den Idealen seiner großen Zeit getreu und reichte im Dezember 1835 einen Entwurf ein, der durchaus auf der revidierten Städteordnung von 1831 beruhte; der hartnäckige liberale Theoretiker wollte einen prinzipiellen Unterschied von Stadt und Land einmal nicht anerkennen. Das zu Erwartende, aber auch durchaus Notwendige geschah: Schöns Entwurf wurde seitens des Ministers als unbrauchbar verworfen.

Inzwischen hatte der Circularerlaß dem Freiherrn von Brenn bittere Früchte getragen. Der König selber, der Schudmann in Konsequenz der Beschlüsse der letzten am 30. Oktober 1821 zusammengetretenen Immediatkommission hatte frei gewähren lassen, war mit dem eigenmächtigen Auftreten seines neuen Ministers wenig zufrieden. Eine Kabinettsordre vom 11. September 1832 sprach sich über die von diesem geplante Gemeindeordnung dahin aus: „diese Angelegenheit muß mit besonderer Vorsicht behandelt werden, da die Abänderung der bestehenden Einrichtungen, welche das Be-

¹ Rumpf, Landtagsverhandlungen der Provinzialstände in der preußischen Monarchie IX 55. 113.

² Vgl. die oben citierte „aktenmäßige Darstellung“ über das Kommunalwesen in den Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindefwesens u. s. w. Bd. VII.

bedürfnis noch befriedigen, eine unzeitige Aufregung veranlassen würde“¹. Der Minister wurde dann weiter angewiesen, die erforderlichen Berichte zu reponieren, bis die Stände selbst auf eine Modifikation der bestehenden Einrichtungen antragen oder sonst ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen würde. Auch dann sei zunächst an den König zu berichten und jede auch nur vorläufige Änderung bis zu seiner Entschliessung auszusetzen. Obige Willensmeinung wurde noch in einer an das Staatsministerium gerichteten Kabinettsordre vom 31. März 1833 wiederholt², die nochmals Einstellung jeder Verhandlung mit den Unterbehörden gebot, da dadurch „der ruhige Zustand der Provinzen leicht gefährdet werden könnte“. Etwaige Zweifel sollten nach den bestehenden Observanzen entschieden und nur die Verhandlungen mit den preussischen Ständen weitergeführt werden³.

In einem im Tone der Rechtfertigung gehaltenen Schreiben vom 20. Juli 1833⁴ versuchte Brenn dem König gegenüber sein Verfahren unter Berufung auf die alte Circularverfügung Schudmanns vom 27. Juni 1823 zu erklären. Als Anlaß seines Vorgehens bezeichnete er eine Anfrage im Schoße des Staatsministeriums, ob nicht manches, was der Staatsrat für den Westen gut befindet, auch im Osten einzuführen sei. In den ständischen Beratungen des brandenburgischen Provinziallandtages sei ebenfalls allgemein das Bedürfnis anerkannt worden, „wenigstens diejenigen Gegenstände der ländlichen Gemeindeverwaltung, welche durch die neuere Gesetzgebung bedeutende Veränderungen erlitten hätten, durch gesetzliche Bestimmungen zu ordnen“.

Eine letzte Kabinettsordre vom 4. September 1833⁵ beließ es lediglich bei den Bestimmungen über die Einstellung der Verhandlungen, wie sie der König am 11. September 1832 verfügt hatte, rügte aber zugleich in scharfem Tone „das voreilige und unbefugte Einschreiten der Regierung zu Potsdam durch Verteilung ihres Entwurfes in der Provinz“.

Der Minister von Brenn mochte demnach mit seiner Behauptung wohl recht haben, daß vorzüglich die Beschwerden einiger Gutsbesitzer bei dem

¹ Vgl. die oben citierte „aktenmäßige Darstellung“ über das Kommunalwesen in den Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindegewesens u. s. w. Bd. VI.

² Ebenda.

³ An demselben Tage wurden vom Könige die beiden Verordnungen vollzogen, welche in den ehemals königl. westfälischen Teilen der Provinz Sachsen durch Trennung der Rittergüter von den Gemeinden und Aufhebung der königl. westfälischen Verwaltungsordnung vom 11. Januar 1808 den Rechtszustand der alten Landesteile fast vollständig wiederhergestellt haben.

⁴ Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindegewesens u. s. w. Bd. VI.

⁵ Ebenda.

Bekanntwerden des Potsdamer Regierungsentwurfs dem Könige Veranlassung zum Einschreiten gegeben hätten. Jedenfalls mochte die allgemeine politische Konstellation nach der Julirevolution, die im außerpreussischen Deutschland mancherlei Bewegungen nach sich gezogen hatte, es dem alternden und überaus vorsichtigen Monarchen rätlich erscheinen lassen, von allen Neuerungen abzusehen. Zudem fehlte es damals im Ministerium an Talenten, welche Reformpläne aufzustellen und dem Könige zu imponieren vermocht hätten, gänzlich.

Brenns Rolle, der nach einiger Zeit zurücktrat, war damit ausgespielt. Sein Nachfolger von Rochow hielt sich streng an die Intentionen des Königs. Wenigstens wurde dem fünften sächsischen Provinziallandtage vom Jahre 1837 ausdrücklich eine neue Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen als schwierig, aber auch unnötig bezeichnet. Der Erlaß eines solchen Gesetzes sei völlig aufgegeben¹. Nur in Bezug auf die Provinz Preußen ging Rochow, gestützt auf eine Kabinettsordre vom 18. Februar 1837, weiter² und legte nach Beseitigung des Schönschen Entwurfs den zum sechsten Provinziallandtage im Jahre 1837 versammelten Ständen eine Reihe Fragen vor, um auf etwaige Lücken und Mängel des landrechtlichen Zustandes aufmerksam gemacht zu werden. In ihren Antworten bezeichneten die Stände als einer Regelung besonders bedürftig die Beitragspflicht der Gemeindemitglieder zu den Gemeindeleistungen und das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen, welches auch für bisher nicht stimmungsberechtigte Dorfeinwohner, sofern sie Grundbesitzer waren, erbeten wurde. Die Notwendigkeit einer Gemeinderepräsentation an Stelle der Gemeindeversammlung erkannte man nicht an, da die Provinz nicht so große Gemeinden wie die anderen Landesteile zähle. Das Resultat blieb immer das gleiche negative. Der Landtagsabschied vom 28. Oktober 1838 verneinte rundweg die Bedürfnisfrage und verwies auf die bisherigen Hilfsmittel zur Fortbildung des Rechtszustandes, auf administrative Maßregeln³.

§ 2.

Versuche zur Wiederbelebung des Dreidings.

Charakteristisch für die Beflissenheit, mit der man in den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms III bemüht war, jeder Neugestaltung

¹ Rumpff-Ritsche, Landtagsverhandlungen der Provinzialstände XIV 434.

² Ebenda XIV 41 ff.

³ Ebenda XIV 112. 113.

aus dem Wege zu gehen und an deren Stelle längst antiquierte Einrichtungen zu konservieren, waren die Versuche, das schon dem Erlöschen nahe, zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesunkene Institut des Dreidings in seinem Heimatlande Schlesiens zu neuem Leben auferstehen zu lassen. Unverkennbar zeigte sich hier wie in vielen Regierungsmaßregeln der dreißiger Jahre neben der natürlichen Abneigung des greisen Monarchen gegen Veränderungen der Einfluß des Kronprinzen und seiner auf rechtshistorischem Gebiete hervortretenden romantischen Geistesrichtung, während die damals beabsichtigte Revision der Provinzialgesetze und die darüber erforderlichen Gutachten der drei schlesischen Oberlandesgerichte den äußeren Anstoß zur Entdeckung dieser Antiquität gegeben haben mögen.

Die streng konservativen Stände Schlesiens, welche mitten im Leben stehend die Erfolglosigkeit dieser Bestrebungen sofort einsahen, verhielten sich der großen Majorität nach so ablehnend, wie es ihnen nur ihre Ehrfurcht vor dem königlichen Willen irgend erlaubte. Der vierte schlesische Provinziallandtag von 1833 einigte sich gegenüber der königlichen Proposition, sich über seine Wünsche bezüglich der Aufhebung oder Beibehaltung des Dreidings zu äußern, dahin, daß er sehr wohl den Nutzen dieser nicht mehr gerichtlichen, sondern jetzt nur „rein polizeilich verwaltenden Institute“, so weit sie überhaupt noch bestanden, anerkannte, deren Fortleben aber nur bis zur Einführung einer vollständigen Kommunalordnung für ersprießlich hielt¹. Demgegenüber verhielt der Landtagsabschied vom 22. Juni 1834 — was über das ständische Petition weit hinausging — den Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Wirksamkeit des Dreidings, zeigte sich auch der Wiederherstellung des Instituts auf Wunsch der Interessenten besonders geneigt².

Der fünfte Provinziallandtag von 1837 erklärte sich einstimmig nochmals gegen die obligatorische und allgemeine Einführung des Dreidings — der vorhergehende Landtagsabschied war nämlich in dieser Hinsicht nicht ganz unzweideutig gefaßt — und hielt selbst bei einer interimistischen Revision des Instituts die Wiederbelebung der kirchlichen, polizeilichen und gerichtlichen Funktionen für völlig unzeitgemäß. Nur eine lokale administrative Thätigkeit, wie Abnahme von Gemeinderechnungen, Anbringen von Beschwerden gegen gutherrliche Beamte u. s. w., wollte man ihm gestatten. Auf jeden Fall, so forderten die Stände, sollte der Gutsherr wieder den Vorsitz übernehmen und außer dem Schulzen und den Gerichtsmännern auch

¹ Verhandlungen des vierten schlesischen Provinziallandtages S. 22. 23.

² Ebenda S. 42.

Abgeordnete aus den verschiedenen Klassen der Dorfeinwohner hinzuziehen¹. Diesen Vorschlägen stimmte der Landtagsabschied vom 20. November 1838 in kurzen Worten zu².

Hier brachte der Thronwechsel eine durchgreifende Änderung. Dem sechsten Provinziallandtage von 1841 ließ Friedrich Wilhelm IV unter Aufgabe des bisherigen Regierungsstandpunktes eine umfangreiche Proposition³ mit der Motivierung zugehen, er habe diesem Institute, welches sich vorzugsweise eigene, „ein wahres und kräftiges Volksleben“ hervorzurufen, seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Er beabsichtigte, das Dreiding mit der Abhaltung der patrimonialen Gerichtstage in Verbindung zu bringen, also seinen gerichtlichen Charakter wieder herzustellen und zu diesem Zwecke ihm auch Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit zu übertragen. Sämtliche Hausväter sollten auf ihm erscheinen, weshalb er nach Möglichkeit im Freien abgehalten werden sollte. Den persönlichen Vorsitz des Gutsherrn bezeichnete die Proposition als unumgänglich notwendig. Ein diesen Gesichtspunkten entsprechender Entwurf wurde dem Provinziallandtage zur Begutachtung vorgelegt. Die Stände fanden⁴, daß diese Vorschläge keiner der früher ausgesprochenen Bitten „um Erlaß gesetzlicher, die ländlichen Verhältnisse ordnender und die Volkssitte fördernder Bestimmungen“ entsprächen, und vereinigten sich unter ausdrücklichem Hinweis auf die veränderten socialen und wirtschaftlichen Zustände zu dem einstimmigen Gesuch, die vorgelegte Dreidingsordnung „ganz zurückzunehmen und davon völlig zu abstrahieren“. Einem so energischen und wohlberechtigten Widerstande gegenüber ließ endlich der Landtagsabschied vom 6. August 1841 die Materie fallen, trotzdem der abweichende Regierungsstandpunkt nachdrücklich betont und die Wiederherstellung des Dreidings als mit den Forderungen des Tages wohl vereinbar bezeichnet wurde⁵.

Die Episode war zu Ende; von dem Dreiding ist nie wieder die Rede gewesen.

§ 3.

Die Anfänge der Regierung Friedrich Wilhelms IV.

Die Erwartungen, mit denen man überall dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV entgegengesehen hatte, erfüllten sich in den west-

¹ Verhandlungen des fünften schlesischen Provinziallandtages S. 32. ff.

² Ebenda S. 71.

³ Verhandlungen des sechsten schlesischen Provinziallandtages S. 13. 14.

⁴ Ebenda S. 51 ff.

⁵ Ebenda S. 104. 105.

lichen Provinzen, die so lange nach einer Neuordnung der Gemeindeverhältnisse verlangt hatten, verhältnismäßig schnell. Hier fand der König Gelegenheit, aufzubauen und den Einfluß der Revolution auf das öffentliche Leben, wenigstens formell, zu beseitigen. Schon am 31. Oktober 1841 erhielt Westfalen, nachdem seine Städte die revidierte Städteordnung angenommen hatten, die Landgemeindeordnung. Nach Möglichkeit schonte man die bestehenden Eigentümlichkeiten, ließ die Rittergüter, sofern beide Interessenten übereinstimmten, im Gemeindeverbande und bemühte sich, den Gemeinden, welche unter der fremden Gesetzgebung mehr oder minder Teile der Mairie oder des Kantons geworden waren, ihr Selbstbestimmungsrecht zurückzugeben. Gemeindemitglieder wurden alle selbständigen Einwohner und die mit einem Wohnhause angelegenen Forenser, aber nur die Meistbeerbten, d. i. Hausbesitzer, die ein den Regeln des Anerbenrechts unterworfenen oder schon im Jahre 1806 vorhandenes größeres Bauerngut bebauten, sowie diejenigen unter den übrigen, welche eine gewisse Grundsteuer bezahlten, genossen politische Rechte¹. Gemeinden und etwaige selbständige Rittergüter waren Bestandteile der Ämter, d. h. von Verwaltungsbezirken, die sich mit den ehemals kaiserlich französischen Mairieen, königlich westfälischen Kantons u. s. w. decken sollten, zugleich aber in kommunaler Beziehung die Funktionen von Samtgemeinden haben konnten². Der Vorsteher derselben, der Amtmann, war zugleich Ortspolizeibehörde.

In ganz ähnlicher Weise ward durch die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 die Rheinprovinz organisiert, nur daß hier der Unterschied zwischen Stadt und Land — nur wenige Städte waren mit der revidierten Städteordnung einverstanden gewesen — gänzlich wegfiel, die Rittergüter immer der Gemeinde inkorporiert wurden und jede Bürgermeisterei notwendigerweise eine Samtgemeinde bildete, deren Bürgermeister im wesentlichen die Stellung des Amtmanns einnahm.

So hatte man im Westen eine Lösung der Fragen gefunden, die sich, wenn auch bürokratische Einflüsse eine wirkliche Selbstverwaltung erschwerten, in der Praxis durchaus brauchbar erwies. Die Hauptgefahr des französischen Radikalismus wurde dadurch beseitigt, daß man die Einwohnergemeinde ihrer politischen Rechte zu Gunsten einer auf Grundbesitz basierenden bürgerlichen Aristokratie entkleidete. Endlich hatte man die bloß mechanisch durch Addition der einzelnen Gemeinden entstandenen Mairieen und Kantons unter Wahrung der Autonomie der Einzelgemeinden zu Organismen, zu

¹ §§ 17. 40 des Gesetzes vom 31. Oktober 1841.

² Ebenda §§ 12—14.

Sa mtgemeinden entwickelt, welche größeren kommunalen Bedürfnissen in dieser Form am besten genügten.

Was aber die Rheinprovinz gar nicht, Westfalen nur in verschwindendem Umfange kannte: kommunale Selbständigkeit des Ritterguts, patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizei, der Begriff der Gerichtsobrigkeit, alles dies eben machte die Zustände im Osten dem König lieb und wert. Als die Haude- und Spener'sche Zeitung am 16. März 1842 die Frage aufwarf, ob die neue Landgemeindeordnung für Westfalen auch für die östlichen Provinzen ein Bedürfnis sei, erschien im April in der Staatszeitung als Antwort ein vom König ausdrücklich gebilligter Artikel, in dem ausgeführt wurde, die ländliche Kommune des Ostens stelle die alte deutsche Landgemeinde dar, sie sei unter ihrer Gerichtsobrigkeit freier und unabhängiger als die Gebilde französischen Ursprungs¹. Zum förmlichen Programm wurde diese Anschauung in dem Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1843 den preußischen Ständen des achten Provinziallandtags gegenüber, die wieder um eine Kommunalordnung petitioniert hatten². Es wurde den östlichen Provinzen vorgehalten, daß sie das Glück gehabt hätten, die Grundlagen ihrer ländlichen Kommunalverfassung nicht, wie dies im Westen geschehen sei, durch eine revolutionäre Gesetzgebung aufgelöst zu sehen. Der Erlaß einer Landgemeindeordnung wurde um so mehr abgelehnt, als dadurch die wohl begründeten Rechte und Verfassungsverhältnisse der einzelnen Landesteile nach Ansicht der maßgebenden Personen ohne Bedürfnis verletzt und erschüttert wurden. Sogar die allgemeine Kodifikation der bestehenden Verhältnisse erschien bedenklich, weil sie „die naturgemäße Entwicklung des ländlichen Gemeinbewesens“ stören könnte. In eben diesem Sinne wurden durch den Landtagsabschied vom gleichen Datum die sächsischen Stände des siebenten Provinziallandtages beschieden³. Ein seltsames Verhängnis war es für den geistreichen und geschichtskundigen Monarchen, daß er unter dem Banne mittelalterlicher Anschauungen die unter der Herrschaft des Gutsherrn allmählich verküppelte Zwerggemeinde des Ostens für identisch mit der alten deutschen Gemeinde hielt.

Als eine leichte Abweichung von dieser Anschauung konnte es erscheinen, wenn bereits am 1. Dezember 1844 der Minister des Innern,

¹ Nr. 63 der Haude- und Spener'schen Zeitung, Jahrgang 1842, vgl. Akten betr. die Organisation des ländlichen Gemeinbewesens u. s. w. Bd. VI.

² v. Lanczolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen II 115.

³ Ebenda II 136.

von Arnim, die Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Schlefien und Sachsen anwies, Materialien für die Neugestaltung der inneren Kommunalverfassung der Landgemeinden zu sammeln¹. In den leitenden Kreisen hatte sich nämlich inzwischen die Meinung gebildet, man könne diese innere Gemeindeverfassung unabhängig einerseits von dem Verhältnis der Gemeinde zum Gutsherrn, andererseits von der Beziehung, in der Gemeinde und Staat zueinander ständen, einer provinziellen Regelung unterwerfen. Man meinte, diese beiden Grenzgebiete bedürften keiner Neuordnung, das Verhältnis zum Gutsherrn schon darum nicht, weil es „durch ein langjähriges gefestigtes Bestehen ein allen unzweifelhafter Teil der ländlichen Verfassung geworden“ sei, etwaige Mängel könnten zweckmäßige administrative Maßregeln beseitigen.

Als nun der achte schlesische und der neunte preußische Provinziallandtag im Jahre 1845 ihre alten Bitten an den Thron brachten, konnten die Landtagsabschiede vom 27. Dezember 1845 beiden Ständen eine freundliche Erwägung dieser Petition in Aussicht stellen²; waren doch schon Kommissarien zur Untersuchung der bestehenden Verhältnisse ernannt. Der schlesische Oberpräsident, Herr von Wedell, reichte in den Jahren 1846 und 1847 nicht weniger als drei Entwürfe ein³, von denen die beiden ersten dem Autor seitens des Ministers des Innern, von Bodelschwingh, zur Umarbeitung zurückgegeben wurden⁴. Auch in Sachsen fand erst der zweite Entwurf des Oberpräsidenten von Bonin den Beifall des obersten Verwaltungschefs⁵, so daß im März 1848 die beiden Gesetzesvorschläge im Staatsministerium zur Beratung gestellt werden konnten⁶. Der Minister stimmte einzelnen Grundsätzen des hier vorwiegend interessierenden schlesischen Entwurfs, wie der unmittelbaren Beaufichtigung der ländlichen Gemeindeverwaltung durch den Gutsherrn als Polizeiobrigkeit, im Prinzip zu, ver-

¹ Akten betreffend die Organisation des ländlichen Gemeindegewesens u. s. w. Bd. VII, siehe auch Nachtrag zu denselben.

² Verhandlungen des achten schlesischen Provinziallandtages S. 109. 206. — v. Cancizolle, Rechtsquellen II 119. 120.

³ Entwurf vom 18. September 1846, Bd. IX — Entwurf vom 12. Dezember 1846, Bd. X — Entwurf vom 1. November 1847, Bd. XI der citierten Akten.

⁴ Schreiben Bodelschwinghs an Wedell vom 24. September 1847, Bd. X der citierten Akten

⁵ Entwurf Bonins vom 27. Oktober 1847, Bd. X — Schreiben Bodelschwinghs an Bonin vom 31. Januar 1848, Bd. X — Entwurf Bonins vom 13. Februar 1848, Bd. XI ebenda.

⁶ Bd. XI ebenda.

wahrte sich aber gegen eine zu ausgedehnte Bevormundung durch denselben, dem er nicht mehr Einfluß als dem Bürgermeister in der Rheinprovinz oder dem westfälischen Amtmann zugestehen wollte. Auch sah er ein, daß bei größeren Landgemeinden, wie sie in den langgestreckten gewerbsfleißigen Bergthälern Schlesiens häufiger waren, eine Gemeinderepräsentation nicht zu umgehen sei. Ob bezüglich dieser Entwürfe noch ein Beschluß des Staatsministeriums ergangen ist, läßt sich nicht ermitteln. Von den einzelnen Mitgliedern, an die die Entwürfe zur Verteilung gelangt waren, sprach sich der Staatsminister von Rother, dem die Leitung der Finanzen übertragen war, in seiner Kritik vom 17. März 1848 sehr scharf gegen die Entwürfe aus¹. Nach seiner Behauptung waren die Verschiedenheiten innerhalb einer Provinz, z. B. in Sachsen, ebenso große wie innerhalb der ganzen Monarchie; er verlangte folgerichtig eine Landgemeindeordnung für die gesamten östlichen Provinzen. Das Subjektionsverhältnis der Landgemeinde dem Gutsherrn gegenüber fand er in den Entwürfen über das Maß des Allgemeinen Landrechts hinaus erweitert, was er in Gegensatz zu den Freiheiten stellte, die den Städten 1808 und 1831 eingeräumt seien. Auch bemängelte er die bestehenden Gemeinden als zu klein für ein kräftiges Gemeindeleben; er wünschte Amtsbezirke mit Amtsvorstehern und Amtsversammlungen, in denen Rittergüter und Landgemeinden zur Tragung gemeinsamer Lasten korporativ vereinigt sein sollten.

Inzwischen hatte die Bewegung der Märztage des Jahres 1848 ihre Wirkungen ausgeübt. Ein vom 15. Februar 1848 datierter, von dem preußischen Oberpräsidenten von Bötticher eingereichter Plan² gelangte nicht mehr zur Beratung. Die unerquicklichen und ermüdenden Versuche, deren wichtigste oben aufgezählt sind, die bestehenden Zustände provinziell zu verbessern, hörten damit für einige Zeit auf. Eine solche Regelung erschien der öffentlichen Meinung mit dem Augenblicke des Eintritts Preußens in die Reihe der konstitutionellen Staaten nicht mehr möglich. Der Gedanke der Staatseinheit hatte gegenüber dem ständischen und provinziellen Partikularismus den Sieg davongetragen.

¹ Band XII der citierten Akten.

² Ebenda.

Kapitel VIII.

Landgemeinde und Gutsbezirk vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1848.

§ 1.

Wirtschaftliche Wandlungen.

Blieb die Zeit nach den Freiheitskriegen für die Entwicklung der kommunalen Verhältnisse im wesentlichen unfruchtbar, so hatte dies, wie oben angedeutet, nicht zum geringsten darin seinen Grund, daß die ausschlaggebenden Staatsmänner immer und immer wieder betonten, die völlige Regelung der agrarischen Verhältnisse müsse dem Versuche, eine Gemeindeordnung von Dauer zu schaffen, unbedingt vorangehen. Wie stand es aber mit dieser von Hardenberg so glänzend inaugurierten wirtschaftlichen Reform?

Die Deklaration vom 29. Mai 1816, welche in Art. 4 die Regulierungsfähigkeit auf einen Teil der Gespann haltenden Bauerngüter beschränkt hatte, bedeutete einen Sieg der Standesinteressen des grundbesitzenden Adels, der von weittragenden Folgen war. Unlöslich hing nämlich nach dem Edikt vom 14. September 1811 mit der Eigentumsverleihung die in demselben Gesetze angeordnete Ablösung der Hand- und Spanndienste zusammen¹. Durch die Deklaration von 1816, welche von der Wohlthat jenes Edikts die große Masse der Kossäten-, Gärtner- und Büdnerstellen ausschloß, wurden also zum Besten der Gutsbesitzer, die einen nicht zu ersekenden Verlust von Arbeitskräften befürchteten, die Dienste dieser Klassen der laffitischen Besitzer beibehalten.

Aber auch im übrigen schritt die agrarische Gesetzgebung, so sehr sie auch alle Gebiete zu umfassen strebte, nur langsam vorwärts. Die Hand-

¹ §§ 6. 37 des Regulierungsedikts vom 14. September 1811.

und Spanndienste derjenigen bäuerlichen Besitzer, welche nicht auf Laßgut faßen, sondern ihre Stellen als Eigentümer, Erbzinser oder Erbpächter bewirtschafteten, wurden durch die Ordnung vom 7. Juni 1821 für ablösbar erklärt, sofern die Stelle selbst nach den Bestimmungen der Deklaration von 1816 als eine spannfähige zu betrachten war¹. Die Gemeinheitsteilungsordnung von demselben Tage endlich gab die Möglichkeit, bisher gemeinschaftlich benutzte ländliche Grundstücke, gleichgültig ob diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigentum, einem Gesamteigentum oder einem Dienstbarkeitsrechte beruhten, zur Teilung zu bringen². Nur diese Grundstücke, welche allerdings wohl die große Mehrzahl bildeten, wurden zugleich der Um- und Zusammenlegung (Separation) unterworfen³. Dagegen berechnete die bloß vermengte Lage der Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, nicht ohne weiteres zu dem Antrage auf Auseinandersehung⁴.

a. Die Gemeinde.

Die Erfolge dieser agrarischen Reformen⁵, welche dem eigentlichen Bauernstande zu unendlichem Segen gereichten, mußten allmählich durch die Loslösung der einzelnen Wirtschaft von den altgewohnten Beziehungen zum Grundherrschaft und zu den Nachbarn bedenkliche Rückwirkungen auf die kommunalen Verhältnisse des platten Landes ausüben. Die alten Ordnungen verloren ihren materiellen Inhalt, und neue, die auf den veränderten Verhältnissen, auf der Individualisierung der Einzelwirtschaft basierten, waren noch nicht vorhanden.

Hierzu trat eine Verschiebung in der Lage der landbauenden Bevölkerungsklassen. Daß Machtverhältnisse, deren Entstehung dem Gedächtnis späterer Generationen längst entschwand, oft genug für gesetzliche Bestimmungen maßgebend sind, in denen nur die Bedürfnisse der Neuzeit berücksichtigt werden sollen, zeigte eine bisher noch wenig beachtete Seite der preussischen Agrarreform. Aus den Markgenossen der Kolonialzeit hatte sich die fredericianische Realgemeinde entwickelt, deren Mitglieder folgerichtig vor-

¹ §§ 1. 2 der Ablösungsordnung in Verbindung mit den Art. 4 und 5 der Deklaration vom 29. Mai 1816.

² § der 2 Gemeinheitsteilungsordnung.

³ §§ 61. 66 ebenda.

⁴ § 3 ebenda.

⁵ Vgl. Statistische Mitteilung bei Meitzen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse u. s. w. I 431 ff.

wiegend aus den Besitzern spannfähiger Nahrungen bestanden, denn Kossäten, Häusler u. s. w. waren neueren Ursprungs. Dadurch nun, daß die Gesetzgebung vom Jahre 1807 bis zum Jahre 1848, also während eines sehr maßgebenden Zeitraums, von dem Edikte vom 9. Oktober 1807 abgesehen, nur den spannfähigen Wirten die Wohlthaten der Reform zugänglich machte, schuf sie unbeabsichtigt eine bäuerliche Aristokratie, lebenskräftig und stolz auf ihren Besitz, aber durch eine Kluft von der Masse mehr oder minder besitzloser ländlicher Proletarier getrennt. Noch einmal schieden sich hier die Geschicke der Volkbauern, der alten Markgenossen, von denen der übrigen Dorfeinwohner. Wohl hatten sich diese, obgleich sie nie einen Anteil an der Mark gehabt, in den letzten Jahrhunderten jenen immer mehr gleichberechtigt gefühlt, da der schwere Druck auf allen lastete; nun aber blieben sie, soweit ihr Besitz ein lassetischer war, schutzlos dem Landhunger der Herrschaft preisgegeben.

Und noch in einem andern Punkte trat jene uralte Sonderung scharf hervor. Die sprichwörtliche Redensart der kleinen Leute im Osten: „durch die Gemeinheitsteilungen sind die Bauern zu Edelleuten geworden und wir zu Bettlern“¹, ließ erkennen, daß die durch diese Maßregel vermehrte Verschärfung der Klassengegensätze von den Benachteiligten klar empfunden wurde. Denn nicht nur die Beschränkung der Reform auf die Besitzer der eigentlichen Bauerngüter, die allein Eigentum erhielten oder als Eigentümer ihre Dienste ablösen konnten, mehr noch die Folgen der Gemeinheitsteilungen hatten die kleinen Leute arg herabgedrückt. Häusler, Katenbesitzer und sonst auf Tagelohn angewiesene Personen verloren, was ihnen bisher gunstweise allgemein zugestanden war, die Austrift auf der nun geteilten Gemeinweide und auf den bis dahin gemeinschaftlich behüteten Äckern. Holz- und Grasnutzung fiel aus demselben Grunde fort. Alle diese Verluste waren für den kleinen Mann, der jetzt eine Kuh, Schweine, Gänse nicht mehr halten konnte und sich lediglich auf den Erwerb seiner Hände angewiesen sah, um so fühlbarer, als mit dem Verschwinden der alten Gemeindennutzungen überall die Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft an Boden gewann². Erhielt aber der im Tagelohn dienende Häusler seine Löhnung in Geld anstatt in Naturalien, so war damit dem Leichtfinn und der Unwirtschaftlichkeit Thür und Thor geöffnet.

¹ Knapp, Bauernbefreiung I 306.

² Vgl. diese Entwicklung in Osnabrück bei Stüve, Wesen u. s. w. der Landgemeinden S. 73.

Sehr bedenklich war es auch für die Zusammensetzung der Gemeinden, daß sich die Zahl der kleinen Stellenbesitzer, die nicht spannsfähig waren — also der bäuerliche Mittelstand — fortgesetzt verminderte. Nicht nur hatten sich diese nach Fortfall des Bauernschutzes in der Provinz Preußen zu Tausenden auskaufen lassen¹, um sich als Insulteute einen bequemeren Lebensunterhalt zu verschaffen; auch die nicht regulierbaren Laßbauern unter ihnen unterlagen zum großen Teil all den Möglichkeiten, die ihre civilrechtlich höchst unsichere Lage den Gutsherren an die Hand gab, um sich des Landes zu bemächtigen und auf diesem die ehemaligen Besitzer als Tagelöhner anzusiedeln. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Regulierungen, die nach der Legislation des Jahres 1850 stattgefunden haben, macht den Schluß Knapps² zu einem zwingenden, daß die Jahre bis 1848 erheblich unter den kleinen und kleinsten ländlichen Besitzern aufgeräumt haben müssen. Ob die an Stelle der verschwundenen selbständigen Existenzen angelegten Tagelöhnerfamilien für die Gemeinde eine Kräftigung bildeten, war schon damals äußerst fraglich. Auf jeden Fall hatten sie mit der Gemeinde, innerhalb deren sie angesiedelt wurden, wenig Zusammenhang; ihre unsichere Existenz hing gänzlich vom Gutshof ab; von dort aus wurden sie angenommen und empfangen sie ihre Kündigung.

Hatte schon die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Verbindung mit der Gewerbefreiheit thatsächlich die fast völlige Freizügigkeit herbeigeführt, so änderte hieran das Gesetz vom 31. Dezember 1842 „über die Aufnahme neu anziehender Personen“ nur wenig. Niemandem, der sich ein Unterkommen selbst zu verschaffen im Stande war, konnte der Aufenthalt in einer Gemeinde versagt werden, wenn er nicht ganz unfähig war, sich den notdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben. Die Möglichkeit der Zurückweisung eines Anzöglings, falls derselbe innerhalb eines Jahres Gegenstand der öffentlichen Armenpflege geworden war und die Verarmung nachweisbar aus einer früheren Zeit stammte, konnte der Gemeinde, die schutzlos der Einwanderung eines Proletariats preisgegeben war, hinterher nur von geringem Nutzen sein. Auch ließ die wirtschaftlich oft gemißbrauchte Freiheit der Eheschließung eine bedenkliche Zunahme dieser Menschenklasse erwarten.

Waren auch noch nicht die Zeiten gekommen, in denen gewaltige Fabrikanlagen, die Nähe großer Städte, die Ausbreitung der Hausindustrie die Zahl der Besitzlosen mancher Gegenden in erschreckender Weise steigerten,

¹ v. Harthausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 106 Anm.

² Knapp a. a. O. I 271 ff. 284. 285.

fo sorgte doch die durch das Bauernlegen bedingte Vermehrung der Tagelöhner dafür, daß die Landgemeinden unsanft genug an die beginnende Umwälzung in den ländlichen Verhältnissen erinnert wurden. Die subsidiäre Verpflichtung der Guts herrschaft als Polizeiobrigkeit zur Unterstützung der Ortsarmen, die noch immer auf Grund des § 15 II 19 MR. fortbestanden hatte¹, war durch § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 „über die Verpflichtung zur Armenpflege“ auf die im Gutsbezirk selber wohnenden Armen beschränkt und die Gemeinde damit zur alleinigen Trägerin der Ortsarmenlast gemacht worden. Ob aber die kleinen Gemeinden², die im Osten sehr häufig waren, nach dem Fortfall der subsidiären Verpflichtung des potenten Faktors in der bisherigen Armenpflege im stande waren, den neuen Verhältnissen zu genügen, mußte billig bezweifelt werden. Das Gut, welches einst thatächlich den allergrößten Teil der Gemeindearmenlast getragen hatte, ließ infolge der neuen Gesetzgebung die Armen, die im Gemeindebezirk gewohnt, aber auf dem Gutshof gearbeitet hatten, die also aus den vom Gute abhängigen Existenzen oder deren Hinterbliebenen bestanden, von der Gemeinde ernähren, die niemals einen Nutzen von dem Dasein dieser Personen gezogen hatte³ — ein Zustand schreiender Ungerechtigkeit, der mit Notwendigkeit auf einen gemeinsamen, Gemeinde und Gutsbezirk umfassenden Armenverband hinwies.

Stüve⁴ bemerkt in seiner bahnbrechenden Schrift über „Wesen und Verfassung der Landgemeinden“ in Niedersachsen und Westfalen, daß die Landgemeinde einen dreifachen Charakter zeigen könne; entweder habe sich die Nutzung an Wald und Weide oder die Deich- und Wasserwirtschaft oder schließlich das Armenwesen als das Bestimmende im Gemeinwesen herausgebildet. Zu der traurigen Lage, daß die Armenpflege, also die Übernahme drückender, widerwillig getragener Lasten — ein rein negatives Moment —, im Mittelpunkt des Gemeindeinteresses stand, wie es einst im englischen Kirchspiel der Fall gewesen, war freilich die preußische Landgemeinde noch nicht herabgesunken. Zwecks Abwehr der Wassergefahr hatten sich schon längst, wo es not that, besonders in den Niederungen der Weichsel, im großen und kleinen Werder bei Elbing größere Verbände —

¹ Vgl. das bei Avenarius, Sammlung der Kabinettsordres die innere Verwaltung betreffend II 76 citierte Reskript des Ministers des Innern und der Polizei vom 16. Dezember 1840.

² Fries in der Tübinger Zeitschrift IX 22.

³ Ebenda S. 361.

⁴ Stüve a. a. O. S. 197.

Samtgemeinden — gebildet¹, die aber trotz des hohen Interesses, das sie einflößen mußten, thatsächlich nur lokale Bedeutung beanspruchten. Die Sorge für die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aber, die in der Pflege des Gemeindeeigentums, in der Aufrechterhaltung des Flurzwangs und in der Dreifelderwirtschaft gipfelten, fing an gegenstandslos zu werden². Die Gemeinheitsteilungen beschränkten das im Osten wohl nirgends beträchtliche Gemeindeeigentum auf ein Minimum, vernichteten aber auch die höchst bedeutenden Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten. Das Zusammenlegen der Äcker beseitigte die Notwendigkeit einer Übereinkunft über die Wirtschaftsführung unter den Besitzern auf der Feldmark. Die alte Realgemeinde, einst voller Leben und innerer Kraft, die jahrhundertlang den Druck der auf ihr lastenden gutherrlichen Rechte ertragen hatte, sie wurde ein Schemen vor den Mächten der modernen Zeit³. Die in Pommern und ganz besonders in Preußen⁴ zahlreichen Abbaue, eine andere Folge der Separationen, lockerten zudem den lokalen Zusammenhang, der für jede Gemeinde von höchster Wichtigkeit sein mußte.

Seltfam genug war es, daß dieselbe Staatsgewalt, welche mit großen Kosten die Zusammenlegung der Grundstücke des einzelnen Besitzers begünstigte, auf der anderen Seite von dem System der Geschlossenheit der Güter ab sah und dadurch wohl für den Augenblick ihren Zweck erreichte, aber immerhin die Möglichkeit offen ließ, daß die Flur durch Erbteilungen oder Veräußerungen unter Lebenden wieder in unzählige Parzellen zerfallen und so den Nutzen der Separation aufheben konnte. Auch hier gebührt Stübe⁵ das Verdienst, zuerst auf das Inkonsequente einer solchen Gesetzgebung hingewiesen zu haben. Ihm schien das Nebeneinanderbestehen der Verkopplungsgesetzgebung und der freien Teilbarkeit von Grund und Boden ein vollständiger Widerspruch.

Ein Versuch, allgemein ein gemischtes System einzuführen, ähnlich dem, das einige Zeit lang in Teilen der Provinz Sachsen gegolten hat⁶,

¹ Vgl. Parez in der *Altpreussischen Monatschrift* VI 611 ff.

² Stübe a. a. O. S. 180.

³ v. Harthausen a. a. O. S. 246. — Pabberg, *Ländliche Verfassung Pommerns* S. 339. — Vgl. auch statistische Angaben über den verbleibenden Rest der Gemeindegrenze bei Meissen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des preussischen Staates I 524. 530.

⁴ Ebenda I 439.

⁵ Stübe a. a. O. S. 213.

⁶ Meissen a. a. O. I 377.

und somit durch das gleichzeitige Vorkommen geschlossener Höfe und walzender Grundstücke, die frei veräußerlich und vererblich waren, den Bedürfnissen sowohl eines gesunden Familienfinnes als auch der nach Landbesitz strebenden kleinen Leute zu genügen, ist damals nicht gemacht werden. Nur lokal wurde in Westfalen durch das Gesetz vom 13. Juli 1836 das Anerbenrecht bei der Intestaterbfolge wieder eingeführt. Im wesentlichen hat die gute Volkssitte, ohne jede Unterstützung durch den Staat, den schweren Kampf um die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes allein ausfechten müssen¹. Schon zu Lebzeiten, sogar noch auf dem Totenbette wurde der Hof an den Anerben gegen einen „kindlichen“ Preis oder die Verpflichtung, den Eltern den Altenteil zu gewähren, aufgelassen; mit ihm mochten sich die übrigen Erben in den Mobiliarnachlaß teilen. Erst in neuester Zeit hat sich der Staat auf seine Pflicht besonnen, den noch vorhandenen Bestand der Bauernstellen zu schützen; aber auch noch heute sind wie von alters her römisch-rechtlich gebildete Juristen und das Großkapital erbitterte Gegner dieser Bestrebungen.

Auch sonst war der Eifer, die üblen Folgen der Agrargesetzgebung zu paralysieren, nur gering. Die Entstehung neuer Ansiedlungen wurde durch das Gesetz vom 3. Januar 1845 von einer staatlichen Erlaubnis abhängig gemacht und damit einer allzustarken Zunahme der Abbaue ein Riegel vorgeschoben. Auch erlitt durch eben dieses Gesetz die Parzellierungsfreiheit einige Einschränkungen. Das Gesetz vom 31. Oktober 1845 endlich, welches die Ablösbarkeit der Dienste in Schlesien auch auf die im Eigentum oder im besseren Besitzrecht stehenden nicht spannfähigen Stellen ausdehnte, schien mehr im Interesse der Herrschaft als der davon regelmäßig betroffenen „Dreschgärtner“ gegeben zu sein².

So war denn im Jahre 1846 Lenczolle³, der Vertreter der streng konservativen Richtung, die den in der Umgebung Friedrich Wilhelms IV herrschenden Ansichten entsprach, im vollen Rechte, wenn er in seinem an scharfen und einseitigen Urteilen, aber auch an treffenden Bemerkungen überreichen Buche: „Über Königtum und Landstände in Preußen“ gegenüber dem Hervorheben der individualistischen Seite der Agrarreform darauf hinwies, wie sehr durch diese der Verband der Realgemeinde innerlich geschwächt worden sei. Was er freilich zum Ersatz dafür vorschlug,

¹ v. Haythausen a. a. O. S. 257. 258. — Dönniges, Landeskulturgezetzgebung Preußens I 59.

² Knapp a. a. O. I 215 ff.

³ v. Lenczolle, Königtum und Landstände S. 69 ff. 365 ff.

das Zurückführen alter Verhältnisse, erschien unmöglich; — Sache der kommenden Generation wäre es gewesen, nachdem die agrarische Bewegung zu einem gewissen Stillstand gelangt war, die Neugestaltung der ländlichen Kommunalverhältnisse in Angriff zu nehmen.

b. Das Rittergut.

Auch das Rittergut war nicht mehr das alte der Fredericianischen Zeit; es hatte zwar an wirtschaftlichen Kräften gewonnen, an kommunal-politischer Bedeutung aber unendlich eingebüßt. Durch die Regulierung, welche den Domänen die Hälfte oder ein Drittel des Areals der laßtischen Bauernstellen zuführte¹, sowie durch das Bauernlegen waren die Güter bedeutend gewachsen; schon aus diesem Grunde erforderte ihre Bewirtschaftung einen größeren Aufwand an Thätigkeit. Zudem bot die mit der teilweisen Ablösung der Dienste und Abgaben an die Stelle der Naturalwirtschaft tretende Geldwirtschaft einer Anzahl von Gutsbesitzern den Vorwand, das einst so feste Band, welches Herren und Untertanen umschlungen hatte, als unbequem zu lösen und an dessen Stelle einen nicht auf eine Natural-, sondern auf eine Geldentlohnung abzielenden Arbeitsvertrag zu setzen², der es dem Arbeitgeber erlaubte, von persönlichen Beziehungen zu den Arbeitnehmern abzusehen, sofern er sich dieselben nur jeder Zeit in ausreichender Zahl verschaffen konnte. War aber einmal das Interesse an dem Wohl und Wehe der Gemeindemitglieder im Schwinden, so mußten die dem Gutsherrn noch verbliebenen politischen Rechte, die Gerichts- und Polizeigewalt mit ihren Konsequenzen, für beide Teile lästig, oft auch die Handhabe zu willkürlichen Maßregeln werden.

Am meisten aber trug zur Lockerung des Verhältnisses zwischen Domanium und Gemeinde der Umstand bei, daß bei der völligen Freiheit des Grundstückserwerbs auch die adligen Güter mit ihren Privilegien häufig genug Gegenstand der Spekulation geworden waren. In sehr aufrichtiger Weise erklärte ein Gutachten der schlesischen Stände des sechsten Provinziallandtages vom 1. Mai 1841, die doch ihrer Zusammensetzung nach gewiß nicht die Lage in einem für die Domänenbesitzer ungünstigen Lichte angesehen haben werden, es als einen Hauptgrund des Verschwindens patriarchalischer Zustände auf dem Lande, daß die Rittergutsbesitzer, denen die Mo-

¹ v. Harthausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 181.

² Karl Frhr. v. Winke, Über Kommunal- und Polizeiverwaltung in den Landgemeinden Niederschlesiens S. 6 ff.

bilifierung des Gutswerts durch die Kreditinstitute nur allzusehr erleichtert worden sei, ihre Güter wie eine „Handelsware“ oder wie ein „Leihpfand“ auszunützen gelernt und durch den steten Wechsel im Besitz sich und die Gemeinde einander entfremdet hätten¹. Es trat eben schon damals hervor, wie bedenklich es gewesen, patrimoniale Rechte fortbestehen zu lassen, ohne fernerhin in dem Standesbewußtsein der Berechtigten eine Garantie dafür zu finden, daß diese Privilegien nur in idealem Sinne zum gemeinen Nutzen ausgeübt würden.

§ 2.

Entstehung der selbständigen Gutsbezirke.

Unter der Menge der Versprechen, welche nach Art der Zeit die Hardenberg'sche Gesetzgebung freigebig ausgestreut hatte, ist auch das einer gleichmäßigen Verteilung der Grundsteuer und damit der Aufhebung der Exemtionen jeglicher Art bis in die sechziger Jahre nicht erfüllt worden. Trotz der Zusagen des Edikts vom 27. Oktober 1810 blieb es bei der Trennung des grundsteuerfreien Ritter- und des kontribuablen Bauernackers, obgleich sie sich anerkanntermaßen immer weniger mit den bestehenden Eigentumsverhältnissen deckte. Da aber die Vertretungspflicht des Gutsherrn für die Staatssteuern seiner Hinterlassen auch formell durch § 6 des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 beseitigt war, nachdem sie schon seit Aufhebung der Erbunterthänigkeit rechtlich in der Luft gestanden hatte, konnte die früher geschilderte Gefahr kommunaler Verbildung jortan trotz der noch fortbestehenden Steuerprivilegien als beseitigt gelten.

Im übrigen befanden sich die kommunalen Verhältnisse seit der durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 herbeigeführten Sprengung des dominialen Herrschaftsgebiets in großer Verwirrung, aus der sich erst allmählich zwei kommunale Gebilde, das Rittergut im publizistischen Sinne, das später den Namen des selbständigen Gutsbezirks empfang, in Zukunft aber von dem gleichnamigen rein negativen Produkt des ancien régime, dem Teile des dominialen Herrschaftsgebiets, streng zu scheiden sein wird, und die Landgemeinde, beide mit dem Anspruch auf Gleichberechtigung, loslösten.

¹ Verhandlungen des sechsten schlesischen Provinziallandtages S. 52 ff.

Letztere beruhte noch auf den landrechtlichen Grundlagen. Man hatte nur nötig, das Subjektionsverhältnis, in dem die Gemeinde zur Erbherrschaft gestanden, hinwegzudenken, um eine wenn auch in mancher Hinsicht noch der Gutsherrschaft als der Gerichtsobrigkeit unterworfenen, so doch im übrigen selbständige Kommune vorzufinden, welcher gemäß § 16 des Regulierungsedikts nach geschehener Auseinanderlegung die alleinige Aufbringung kommunaler Lasten oblag.

Der selbständige Gutsbezirk dagegen war eine Noterschöpfung, das Erzeugnis gewohnheitsrechtlicher Normen, das sich erst durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 „über die Verpflichtung zur Armenpflege“ die gesetzliche Anerkennung errungen hat. Nur ungern gestand man ihm die Gleichberechtigung mit der Gemeinde zu; hatten ihm doch die Staatsmänner der Reformzeit, soweit sie nicht überhaupt das Rittergut inkommunalisieren wollten, nur eine beschränkte Lebensdauer, bis zur Beendigung der Regulierung, belassen wollen. Auch die Theorie konnte sich schwer mit diesem Begriff abfinden; Garthausen¹ polemisierte lebhaft gegen die „moderne Fiktion“, daß ein adliges Gut eine Gemeinde für sich bilde. Erst Lancizolle sah hier mit der Fülle seiner historischen Kenntnisse weiter als die überwiegende Mehrzahl seiner Zeitgenossen. Ihm war es bekannt, daß Gemeinde und Grundherrschaft seit den Karolinger Zeiten in Deutschland nebeneinander bestanden, daß die ganze Kolonisation als ein redendes Beispiel für die Legalität dieser kommunalen Zweiteilung angeführt werden konnte, die ebenso alt als die Besiedlung des Landes durch Deutsche war. Er konnte also darauf hinweisen², daß beide Kommunen, von denen, wie er sich ausdrückte, das Rittergut ein Herrschaftsverhältnis und die Gemeinde eine genossenschaftliche Verbindung repräsentierten, auch in einem modernen Staate eine gleiche Daseinsberechtigung hatten. Nur vergaß er hinzuzufügen, daß die Entwicklung der letzten Jahrhunderte, die er als durchaus ideal und gesetzmäßig darzustellen bemüht war, das Rittergut auf Kosten der Gemeinde zum ausschlaggebenden kommunalen Gebilde erhoben hatte, was naturgemäß einmal einen starken Rückschlag herbeiführen mußte. Wie aber auch die Stimmung sein mochte, die tatsächlichen Verhältnisse erwiesen sich stärker als alle Theorien. Neben der befreiten Gemeinde bestand der selbständige Gutsbezirk, dessen Verteidigung bald ein Prüffeld konservativer Gesinnung werden sollte, während Angriffe gegen ihn den liberalen Politiker kennzeichneten. Die Parteileidenschaft untersuchte eben nicht, ob nicht ein

¹ v. Garthausen, *Ländliche Verfassung Preußens* S. 235.

² v. Lancizolle, *Königtum und Landstände* S. 470.

Gebilde, welches sich seit vielen Jahrhunderten in der deutschen Geschichte behauptet hatte und soeben aus der Fülle des Gewohnheitsrechts neu geboren war, auf einer wirtschaftlich und politisch gesunderen Grundlage beruhte als auf der angeblichen Willkür der Regierung.

Unendlich schwierig war die Grenzregulierung beider Begriffe. Von den Interessenten, den Ständen, konnte sie nicht ausgehen; das bewiesen die Vorgänge während des vierten brandenburgischen Provinziallandtages von 1831¹, auf dem die Ritterschaft, als es sich um das Tragen der Armenlast handelte, nur „den Komplexus der ihr eigentümlich gehörigen Wohnungen und Gebäude“ nebst den dazu gehörigen Ländereien als Gutsbezirk ansah, während die Landgemeinden es für nötig fanden, durch eine *in partes* die Ansicht zu vertreten, alles, was die Gutsherrschaft besessen habe, besitze und in Zukunft besitzen werde, sei Gutsbezirk — Ansichten, die ohne historische Berechtigung ganz offenbar allein von dem Wunsche eingegeben waren, die Armenlast möglichst von sich abzuwälzen. Nur eins stand unbestritten fest: die durch die Regulierung zum Gute gekommenen Quoten bäuerlicher Besitzungen waren Bestandteile des Gutsbezirks geworden. Alles Interesse konzentrierte sich auf die Beantwortung der Fragen: war eine Vergrößerung des Gutsbezirks auf Kosten der Gemeinde möglich, konnte sich umgekehrt die Gemeinde mit Teilen des Gutsbezirks arrondieren?

Vergrößerte sich das Gut in privatrechtlichem Sinne durch Ankauf von Bauernstellen, was seit dem Regulierungsedikt und der Deklaration vom 29. Mai 1816 in der Praxis allgemein erlaubt schien, so wirkten dennoch in öffentlichrechtlicher Beziehung die alten Bestimmungen über den Bauernschutz nach, die eine für den Gutsherrn unüberschreitbare Schranke zwischen Gut und Gemeinde aufgerichtet hatten. Im Einklang hiermit ordnete der Art. 78 obiger Deklaration an, daß der Gutsherr die Kommunallasten eines eingezogenen Hofes gleich einem bäuerlichen Besitzer übernehmen sollte. Dieser wurde somit durch den Erwerb bäuerlicher Stellen Mitglied der Dorfkommune, war aber nicht berechtigt, sein Privateigentum ohne staatliche Genehmigung dem öffentlichrechtlichen Gutsbezirk einzuverleiben².

Einer Vergrößerung des Gutsbezirks durch Akte privatrechtlicher Natur war somit vorgebeugt; anders stand es aber mit etwaigen Occupationsgelüsten der Landgemeinde. In der Regel mochte freilich die Gemeinde

¹ Rumpf, Landtagsverhandlungen der Provinzialstände VIII 226 ff.

² Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. April 1882, in der Sammlung der Entscheidungen VIII 108 ff.

nicht sonderlich bestrebt sein, Teile des Gutsbezirks in sich aufzunehmen; wurden auch die auf diesen Trennstücken angehefteten Personen dadurch kommunalsteuerepflichtig, so drohte auf der anderen Seite die Gefahr, im Falle der Verarmung auf Gemeindefkosten für sie aufkommen zu müssen. Um so mehr war der Gutsherr geneigt, derartige Anzöglinge der Gemeinde zuzuwiesen.

Dieses Veräußern von Gutsparzellen zu Eigentum oder zur Erbpacht, das in der Praxis sehr häufig vorkam, zog die Verwaltungsbehörden in die endlose Kontroverse hinein, ob Gut oder Gemeinde die Armenlast zu tragen habe. Die Praxis schwankte. Was „bäuerliche“ Befizung im Sinne des § 18 II 7 A.R. sei, wurde nicht durchgehend an der Hand der alten Unterschiede zwischen kontribuablen und steuerfreiem Ader entschieden, wie dies in dem Reskript des Ministers des Innern und der Polizei vom 8. Oktober 1832 der Fall war¹. Man ging vielmehr des öfteren von der Annahme aus, daß alle diejenigen, welche innerhalb der Dorffeldmark, wenn auch auf Dominialterrain, wohnten, deshalb Mitglieder oder doch Einwohner der Gemeinde wurden, wie dies generell in dem Reskript vom 25. Mai 1838² in Anlehnung an frühere Specialentscheidungen³ vom Minister des Innern und der Polizei ausgesprochen wurde.

Um diesen Streitigkeiten vorzubeugen, die das ohnehin schon gelöckerte Verhältnis zwischen Gutsherrn und Gemeinde zu vergiften drohten, entschloß sich der Staatsrat bei Beratung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 „über die Verpflichtung zur Armenpflege“ zu einer durchgreifenden Regelung für Zukunft und Vergangenheit⁴. Man trat auf den historischen Boden zurück und beließ dem Gutsbezirk alles, was fortan von ihm weg zu Eigentum, zu Erbpachts- und Erbzinsrechten veräußert wurde. Es war somit für die Zukunft die Möglichkeit gegeben, daß sich im Gutsbezirk, selbst auf abgetrennten Parzellen, selbständige bäuerliche Wirtschaften entwickelten, die dem Gemeindeverbande nicht angehörten. Nur der Staat konnte deren Vereinigung mit der Gemeinde rechtsgültig bewirken. Für die Vergangenheit aber mußte man mit den bestehenden Verhältnissen rechnen.

¹ v. Rapph, Annalen XVI 235—237.

² Ebenda XIX 506 ff.

³ Vgl. Reskript des Ministers des Innern vom 9. September 1828 bei v. Rapph, Annalen XII 760. 761, und Reskript desselben Ministers vom 5. August 1825, ebenda IX 682. 683.

⁴ Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. März 1877, in der Sammlung der Entscheidungen II 117 ff.

Waren Gutsparzellen vor Publikation des Gesetzes formlos, aber ohne Widerspruch der Beteiligten zur Gemeinde geschlagen worden, so sollte es damit sein Bewenden behalten¹. Der Publikationstag dieses Gesetzes, der 31. Januar 1843, war also für die territoriale Abgrenzung des Guts von der Gemeinde entscheidend. Wie schon früher dem Gutsherrn gegenüber, so bestand jetzt auch gegen die Gemeinde hin eine feste Grenze, die nur mit Erlaubnis der Staatsgewalt überschritten werden konnte. An jenem Tage erlangte die gewohnheitsrechtliche Bildung des selbständigen Gutsbezirks die gesetzliche Sanktion.

Um schließlich allen unklaren Verhältnissen ein Ende zu machen, wurden durch § 8 des citierten Gesetzes einzelne Etablissements, welche weder zu einer Gemeinde gehörten noch sich als Trennstücke des Ritterguts darstellten, zwangsweise durch die Landespolizeibehörde mit einer Gemeinde vereinigt.

§ 3.

Kommunale Funktionen.

Während die Kommunen des platten Landes eine schärfere territoriale Ausprägung empfielen, hatte die Gesetzgebung es unterlassen, die einzelnen Funktionen derselben auf ihre Zweckmäßigkeit und Lebensfähigkeit hin einer Prüfung zu unterziehen. Die so oft und mit so überzeugenden Gründen von allen Männern der Reform verfochtene Aufhebung der patrimonialen Gerichts- und Polizeigewalt schien bei der Erstarrung aller Verhältnisse nicht mehr durchführbar zu sein. Hatte auch das Verschwinden der Erbunterthänigkeit die gutherrliche Gewalt ihrem Wesen nach beseitigt, die einst staatlicherseits dem Gutsherrn delegierten Rechte, deren Zurücknahme theoretisch weit gerechtfertigter war als jener Eingriff des Edikts vom 9. Oktober 1807, zeigten in der Praxis bei dem Widerstand des Landadels ein um so zäheres Leben. So behaupteten sich diese Befugnisse in ihrem historischen Umfange und als Ausfluß der Gerichtsobrigkeit² daneben das Recht der Ernennung von Schulz und Schöffen, der Genehmigung zu wichtigen vermögensrechtlichen Geschäften und der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinde. An sich zwar hatte das Dasein eines selbständigen Gutsbezirks als eines kommunalen Körpers mit der Ge-

¹ § 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 „über die Verpflichtung zur Armenpflege“.

² v. Müller, Landgemeinde S. 315.

richts- und Polizeigewalt des Gutsherrn nichts mehr zu thun¹. Obwohl in der Regel diese dem Gutsherrn delegiert war, so gab es doch auch Güter, deren Angehörige direkt den staatlichen Justizbehörden unterworfen waren, die aber dennoch unzweifelhaft zu der Kategorie der Gutsbezirke gezählt werden mußten. Auch die Ausübung ständischer Rechte oder die Freiheit von jedem Kommunalverbande war nicht wesentlich. Gab es doch Rittergüter ohne ständische Vertretung, dazu einzelne Etablissemments in Menge, die erst seit dem 31. Januar 1843 inkommunalisiert werden sollten. Der historischen Entwicklung genau entsprechend galt als charakteristisch nur die Thatsache, daß vor dem Jahre 1807 die Erbunterthänigkeit auf dem Gute bestanden hatte. Aus diesem Grunde konnten sich aus Rölmergütern selbständige Gutsbezirke nicht entwickeln.

Daß dieser Gutsbezirk allein in dem Eigentum des Gutsherrn stand, war, so wünschenswert es auch für die Übersichtlichkeit der Verwaltung und für die Erhaltung gesunder kommunaler Verhältnisse sein mochte, rechtlich nicht erforderlich. Einzelne liegende Mühlen, Krüge und andere Etablissemments, die seit der Regulierung in das Eigentum der früheren Rassen gekommen waren, gehörten sehr häufig zum Gutsbezirk. In industriellen Gegenden, z. B. in Oberschlesien, bildeten sich aber auch, sofern nicht rechtzeitig auf eine Exkommunalisierung Bedacht genommen war, große Kolonien mit vielen Hunderten von Seelen, die als Einwohner eines Gutsbezirks ohne kommunale Rechte, aber auch ohne kommunale Lasten waren. Denn wie der Gutsherr in seiner Person die Kommune verkörperte und ihm gegenüber die Gutseinsassen, mochten sie zu seinem Gefinde gehören oder zu vollem Eigentum wirtschaftlich selbständig auf Gutsparzellen sitzen, keinerlei kommunale Rechte geltend zu machen hatten, so lag es andererseits ihm ob, allein alle Lasten zu tragen, die der Gutsbezirk kommunal aufzubringen hatte. Besonders die immer drückender werdende Verpflichtung zur Armenpflege aus § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 konnte dort, wo die Gutsbevölkerung zahlreich und armseelig oder das Gut stark parzelliert war, schier unerträglich werden². Die Möglichkeit nämlich, die Käufer von Gutsstücken kontraktlich zur Teilnahme an den Kommunallasten zu verpflichten, hatte gegenüber dem öffentlichen Rechte, das dergleichen Privatabreden ignorierte, wenig Wert.

¹ v. Möller, Landgemeinde S. 356 ff.

² Vgl. die drastischen Schilderungen bei Voldt, Zur Neuregelung des ländlichen Gemeindefehens S. 11 ff.

Die Landgemeinde bewahrte getreulich ihre Verfassung aus der Fredericianischen Zeit, wie sich auch ihre Befugnisse nur wenig geändert hatten. In der Praxis gab es häufig, trotzdem der § 16 des Regulierungsedikts die Kommunalsteuern nach der Auseinanderlegung allein auf die regulierten Bauern gelegt hatte, weder einen geordneten Gemeindehaushalt noch überhaupt Gemeindeeinnahmen, die auf Geldleistungen gegründet waren. Zustände, wie sie Harthausen für die kommunale Wirtschaftsführung in der Provinz Preußen beschreibt¹, in denen selbst Armen- und Wegelasten möglichst durch Naturalleistungen ausgeglichen wurden, entsprachen² auch den Verhältnissen der Landgemeinden in den anderen Provinzen. Zugugeben war es freilich, daß die gemeinschaftlichen Wege und Brücken, deren Verbesserung nach § 37 I II 7 A.R. den Gemeinden oblag, und die Naturalverpflegung der Armen, mochte sie nun im Armenhause oder der Reihe nach bei den Gemeindemitgliedern erfolgen, kaum den bescheidensten Ansprüchen nachkamen³; sie genügten aber den ortsüblichen Anschauungen, drückten in keiner Weise die Verpflichteten und gaben einigermaßen nachsichtigen Aufsichtsbehörden wenig Veranlassung zum Einschreiten. Noch waren diese idyllischen Zustände die Regel, aber überall zeigten sich schon die Spuren beginnender Zerfegung.

Dort, wo überhaupt selbständige Kommunalsteuern vorkamen, wurden sie nach Herkommen zu den alten Sägen erhoben, die auf dem Kontributionsfuße, also auf der einzigen früher bestehenden direkten Staatssteuer beruhten, ein Rechtszustand, der sich aus § 43 II 7 A.R. entwickelt hatte. Hinzutraten in einzelnen Provinzen Einkaufsgelder, welche als eine jährliche Abgabe oder als einmalige Leistung für die Benutzung des Gemeindegliedervermögens zu zahlen waren⁴. An indirekten Steuern hatte die Gemeinde seit der Kabinettsordre vom 18. Oktober 1838 die Hundesteuer und nach § 27 II 19 A.R. zum Besten der Ortsarmenkasse eine mäßige Luxussteuer zur Verfügung⁵.

Hatte schon das Allgemeine Landrecht als Verteilungsmaßstab kommunaler Abgaben die Staatssteuer angenommen, so ahmte ihm das Gesetz vom 30. Mai 1820 „über die Einrichtung des Abgabewesens“ nach und be-

¹ v. Harthausen, Ländliche Verfassung Preußens S. 245 ff.

² E. Meier, über die Frage der Kommunalbesteuerung, Schriften des Vereins für Socialpolitik XII 95.

³ Fries in der Tübinger Zeitschrift IX 361.

⁴ v. Möller a. a. O. S. 209.

⁵ Ebenda S. 213.

stimmte zugleich im Anschluß an französische Vorbilder in seinem Paragraph 13, daß Kommunalsteuern auch auf dem Wege der Zuschläge zur Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden könnten, während die bestehenden Abgaben, soweit sie nicht den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des inneren Verkehrs widersprachen, daneben aufrechterhalten wurden. Da nun Mahl- und Schlachtsteuern nach der Natur ihrer Erhebung für ländliche Kommunen nicht in Betracht kamen, so blieb die Klassensteuer, die nach dem Ministerialreskript vom 26. Januar 1822 nur in Höhe von $\frac{4}{15}$ ($26\frac{2}{3}\%$) der Hauptsteuer erhoben werden konnte¹, diesen Kommunen allein übrig, die davon dann auch bisweilen Gebrauch gemacht haben².

§ 4.

Landgemeinde und Rittergut als Träger politischer Rechte.

Mit dem Zusammenbruch des preußischen Staates im Jahre 1806 hatten auch die in dem Rest der Monarchie noch bestehenden Stände wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich jede Wirksamkeit verloren, die freilich in den letzten Zeiten unter der absoluten Regierung ihnen kaum etwas anderes gewährte als das privilegium odiosum einer eigenen Schuldenverwaltung mit entsprechendem Besteuerungsrecht. Auch in den Pfandbriefinstituten, den sogenannten Landschaften, fand seit Friedrich dem Großen das ständische Wesen eine neue, wenn auch ganz unpolitische Vertretung. Wie verschieden aber die Rechte der Stände gestaltet waren, sie standen in der Regel nur den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten zu; der damalige vierte Stand der Bauern war allein in der Provinz Preußen durch die Rölmer und Freien in etwas repräsentiert³. Daß diese Stände in ihrer alten Zusammensetzung nicht wieder aufleben konnten, darüber war man sich allgemein klar; nur über die Wege, den Regierten Einfluß auf die Staatsgeschäfte zu verschaffen, herrschte eine wohl begreifliche Meinungsverschiedenheit.

Da der Staat in seiner gefährdeten Lage vor allem einer straffen, einheitlichen Verwaltung bedurfte, wurde der Beirat und Konsens von Landesvertretern, die teils aus den alten Ständen, teils auch in sehr anomaler

¹ Schimmelfennig, Die preußischen direkten Steuern I 31.

² Pabberg, Ländliche Verfassung Pommerns S. 341, führt den Kreis Randow an.

³ v. Lanczolle, Königtum und Landstände S. 122.

Weise aus den landschaftlichen Kreditverbänden und Mitgliedern der Stadt-
magistrate genommen waren, nur selten, in der Hauptsache allein bei dem
finanziell wichtigen Edikt und Hausgesetz „über die Veräußerlichkeit der
Domänen“ vom 17. Dezember 1808 in Anspruch genommen¹. Auch Harden-
berg zeigte trotz seiner konstitutionellen Ideale in der Praxis wenig Neigung,
sich bei seinen gesetzgeberischen Versuchen an die Zustimmung einer parla-
mentarischen Versammlung irgend einer Art zu binden. Die am 23. Februar
1811 eröffnete „Landesdeputiertenversammlung“² und ihre Nachfolgerin, die
am 10. April 1812 zusammengetretene „interimistische Nationalrepräsen-
tation“³, hatten nur dann eine beratende Stimme, wenn es dem Staats-
kanzler gefiel, ihnen seine Gesetzentwürfe vorzulegen. Während die Mit-
glieder jener lediglich von der Regierung ernannt waren, setzte sich diese aus
gewählten Repräsentanten zusammen, die freilich vom Regierungspräsidenten
auf ihre Einsicht, ihren Patriotismus und ihre Vorurteilslosigkeit geprüft
wurden. Interessant war nur die Neuerung, daß in der ersten Versamm-
lung neben 37 Beamten, Rittern und Städtern 8 Bauern, in der zweiten
neben 18 Rittern und 12 Bürgern 9 Bauern ihre Stelle fanden. Das
Willkürliche dieser Repräsentation, die weder eine gerechte Interessenvertre-
tung darstellte noch sich einer bereits vorhandenen ständischen Gruppe an-
schloß, verschuldete nicht zum geringsten Teil die Mißachtung, in welche
die übrigens durch den Mangel der Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen schwer
geschädigten Versammlungen von Anfang an hineingerieten.

In Konsequenz dieser beginnenden Rücksichtnahme auf die bäuerliche
Bevölkerung ordnete auch das Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812 die
Bildung der Kreisverwaltung aus je zwei Deputierten der Städte, der
Rittergutsbesitzer und der Bauern an, welche aus indirekten Wahlen her-
vorgingen⁴.

Indessen diese ephemeren Schöpfungen verschwanden mit dem Eintritt
geordneter Verhältnisse. Die Verheißungen einer Verfassung, wie sie be-
sonders in der Verordnung vom 22. Mai 1815 „über die zu bildende Re-
präsentation des Volkes“ und in dem Edikt vom 17. Januar 1820 „wegen
der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens“ unter Harden-
bergs Einflusse ausgesprochen waren, enthielten nichts Näheres über die Zu-
sammensetzung der Volksvertretung, für die nach des Staatskanzlers Absicht

¹ v. Sanejolle, Königtum und Landstände S. 154 ff.

² v. Treitschke, Deutsche Geschichte I 373 ff.

³ Ebenda I 378 ff.

⁴ §§ 15. 12 des Gendarmerieedikts vom 30. Juli 1812.

die Entwürfe der Immediatkommission vom 7. August 1820 und besonders die der Landgemeinde- und Kreisordnung die Grundlage bilden sollten. Die feudale Partei erkannte sehr richtig, daß auf diesem Fundamente wohl eine allgemeine Volksrepräsentation, nimmermehr aber eine ständische Vertretung gegründet werden konnte¹, und mußte ihren Willen durchzusetzen. Mit dem Tode Hardenbergs war es entschieden, daß die zu schaffenden provinziellen Vertretungen mit beratender Stimme „im Geiste der älteren deutschen Verfassungen“ gehalten sein würden, wie es das Gesetz „wegen Anordnung der Provinzialstände“ vom 5. Juni 1823 als „das wahre Bedürfnis der Zeit“ forderte.

Blieb man sich konsequent und dem Herausgeschworenen Geistesge treu, so war es sicherlich historisch nicht zu rechtfertigen, wenn jetzt den Bauern ständische Rechte zuerkannt wurden, die ihnen nur in wenigen deutschen Territorien, in Tirol, Württemberg, Ostfriesland zugestanden hatten², von denen aber der Osten — die preußischen Rölmer bildeten kaum eine Ausnahme — immer unberührt geblieben war. Andererseits drängte die ganze Richtung der Gesetzgebung, welche die Bauern von der Erbunterthänigkeit befreit hatte und sie auch dinglich vom Grundherrschaft loszulösen im Begriff stand, darauf hin, diesem neuen politischen Faktor eine Vertretung unter den alten Ständen zu bewilligen. Der theoretische Kopf unter der ständisch-feudalen Partei, der Berliner Professor der Rechte von Lancizolle³, suchte dies später mit der Formel zu rechtfertigen, das Gemeinsame landständischer Qualifikation sei „ein Element obrigkeitlicher Macht und Stellung“, das er ebenso in dem Einfluß des Gutbesitzers qua Grund-, Gerichts- und Patronats Herrn als in der Autonomie der Gemeinde zu finden glaubte.

Nicht ganz übereinstimmend war die Vertretung der einzelnen Stände auf den Kreis- und Provinziallandtagen geregelt. Auf den Kreistagen hatten nach den für die einzelnen Provinzen in den Jahren 1825—1828 publizierten Kreisordnungen neben sämtlichen Rittergutsbesitzern und einer Anzahl städtischer Abgeordneter nur drei Deputierte bäuerlichen Standes Sitz und Stimme, die aus indirekten Wahlen hervorgingen, aber zu den Schulzen gehören mußten⁴, wobei in der Provinz Preußen die über 6 Hufen

¹ v. Treitschke a. a. O. III 114.

² v. Lancizolle a. a. O. S. 358.

³ v. Lancizolle, Rechtsquellen für die landständische Verfassung XLVI.

⁴ §§ 4. 13. 10 der Kreisordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg vom 17. August 1825. — Die Kreisordnungen hatten im wesentlichen denselben Inhalt.

befitzenden Rölmer der Ritterſchaft, die kleineren den Schulzen gleichgeſtellt wurden¹. Auf den Provinziallandtagen dagegen war die Ritterſchaft mit Ausnahme einiger an alte Familien verlehener Viriſtimmen durch Abgeordnete vertreten², die auf den Kreistagen nach althergebrachter Weiſe zu ernennen waren. Die Landgemeinden, die nur Abgeordnete, welche einen beſtimmten Grundbeſitz nachgewieſen hatten, erwählen konnten, traten zu dieſem Zwecke in Wahlcollegia zuſammen, in denen jede Dorfgemeinde durch einen Bezirkswähler und dazu noch jedes größere zu keiner Gemeinde oder zu keinem Gutsbezirk gehörige Etabliſſement durch ſeinen Beſitzer vertreten war³.

Es mochte ſein, daß die nach Ständen geteilte Vertretung durch Ritter, Städter und Bauern den ſocialen und politiſchen Bedürfniffen der damaligen Zeit nicht gerade widerſprach, bedenklich war aber das ſehr zu Ungunſten der Landgemeinden feſtgeſtellte Zahlenverhältniß in dieſer Repräſentation, das nur zu ſehr eine einſeitige Berücksichtigung beſtimmter Klaffeninterereſſen verriet. Wenn die Landtage in den vier hier in Betracht kommenden Provinzen auf 10 Stimmen der Fürſten, 144 Stimmen der Ritter, 97 Stimmen der Städte nur 68 Stimmen der Landgemeinden zählten⁴, ſo vermehrte dies wohl kaum das Vertrauen, welches einer Volksvertretung entgegengebracht werden mußte, obwohl für Gegenſtände, „bei denen das Intereſſe der Stände gegeneinander geſchieden“ war⁵, jedem derſelben nach den Provinzialordnungen die itio in partes offen ſtand. Mochte die Arbeit ſo mancher Provinziallandtage in der Stille noch ſo erſprießliche Früchte getragen haben, die Nation hat ſie niemals als ihre Vertretung angeſehen. Der Vereinigte Landtag, der nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 aus ihnen hervorgegangen war, konnte daher nicht die innere Kraft erlangen, die nötig geweſen wäre, um ſich gegen die Angriffe eines populären Radikalismus zu behaupten.

Der Verſuch, Rittergutsbeſitzern und Gemeinden politiſche Rechte zu verleihen, war damit endgültig geſcheitert.

¹ §§ 4. 10 der Kreisordnung für das Königreich Preußen vom 17. März 1828.

² § 19 der brandenburgiſchen Provinzialordnung vom 1. Juli 1823. — Auch die Provinzialordnungen waren ſämtlich nach einem Muſter gearbeitet.

³ Ebenda §§ 11. 21.

⁴ v. Ranczolle, Königtum und Landſtände S. 585.

⁵ § 47 der brandenburgiſchen Provinzialordnung vom 1 Juli 1823.

Kapitel IX.

Die Revolution.

§ 1.

Die preußische Nationalversammlung.

Die Bewegung des Jahres 1848 hatte begonnen. „Die Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung“, die unter dem Namen der Nationalversammlung bekannt ist, war am 22. Mai 1848 durch König Friedrich Wilhelm IV eröffnet. Fast schien es, als ob Preußen an dem Redeschwall und den radikalen Theorien eines im Übermaß selbstbewußten Parlamentarismus zu Grunde gehen sollte. Die äußerste Linke, Männer wie Waldeck, Jacoby, Stein, D'Estér, spielte, auf die Masse der Berliner Bevölkerung gestützt, eine Zeit lang die ausschlaggebende Rolle. In ihrem Bestreben, dem Staatswesen demokratische Institutionen zu verleihen, versuchte sie vor allem die angestrebte Volkshouveränität auch rechtlich zu begründen. Neben der geplanten Verfassung sollte eine Umgestaltung der inneren Verwaltungsorganisation die Mittel zu diesem Zwecke bieten.

Am 10. August 1848¹ überreichten die Abgeordneten Schwißerath und Genossen, unter denen sich die bekanntesten radikalen Parteimänner befanden, der Nationalversammlung den Entwurf zu einem „Gesetz über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staates“. Man ging rücksichtsloser vor als einst die französische Nationalversammlung im Jahre 1789, man beseitigte die historische Einteilung des Territoriums in die bestehenden Gemeinden. Daß mit allen patrimonialen Rechten auch

¹ Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung (ausgegeben von der Magdeburger Zeitung) S. 1164 ff.

die selbständigen Gutsbezirke und jeder Unterschied von Stadt und Land verschwanden¹, war natürlich. Daß aber über die Bildung der Gemeinden, deren Charaktersticum für die Zukunft lediglich der eigene Haushalt war, der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten „Ortschaften“ (!) entscheiden sollte², hätte noch gründlicher als einst in Frankreich die Einteilung in Departements jede geschichtliche Kontinuität zu Gunsten der uniformen Demokratie zerstören müssen.

Indem die Linke allen großjährigen Personen, die ein halbes Jahr in der Gemeinde wohnten, ohne Rücksicht auf deren Steuerleistungen das Recht zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung gab, wurde auch hierin die Einwohnergemeinde der großen Revolution weit überholt. Sehr bedenklich, aber bei der Tendenz der Entwürfe nur zu erklärlich war die Verschiebung der Exekutive zu Gunsten jener Gemeindeversammlung. Dieselbe wählte nicht allein den Gemeinderat, den Bürgermeister und die Beigeordneten, sie führte nicht nur die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, sondern hatte auch die ausschlaggebende Stimme in allen Gemeindeangelegenheiten von einiger Wichtigkeit³, in Geschäften vermögensrechtlicher Natur, bei Neubauten und Wegeanlagen, ja in allen Angelegenheiten, „deren Entscheidung durch die Gemeindeversammlung von einem Viertel der Mitglieder derselben verlangt“ wurde. Die übrigen Geschäfte erledigte der Gemeinderat, während dem Bürgermeister als Rest der Exekutive lediglich die Ausführung der Beschlüsse beider Versammlungen⁴ sowie die Polizeiverwaltung und die Führung der Civilstandsregister oblag⁵. Eine Notwendigkeit, Samtgemeinden zu bilden, war nicht vorhanden; konnte man doch bei der Neueinteilung des Landes hinreichende Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen nehmen.

Die Gemeinde war autonom; ihr stand nicht allein die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sondern auch die Ortspolizei als kommunales, nicht als ein vom Staate delegiertes Recht zu⁶. Das Wesen der Selbstverwaltung lag nach der Antragsteller Ansicht darin⁷, daß sämtliche kommunalen Organe gewählt und die Entscheidung aller Fragen in letzter In-

¹ § 4 des Entwurfs Schwiderath.

² §§ 2—3 ebenda; vgl. auch § 2 der transitorischen Bestimmungen.

³ §§ 12. 13. 15. 16 des Entwurfs Schwiderath.

⁴ Die Motive des Antrags — Verhandlungen S. 1183 — berufen sich hier auf Einrichtungen der Rheinprovinz.

⁵ §§ 58 ff. des Entwurfs Schwiderath.

⁶ § 7 ebenda.

⁷ Vgl. Motive — Verhandlungen S. 1182 —.

stanz der Gesamtheit der Gemeindegengenossen in der Gemeindeversammlung anvertraut wurde. Die Aufsicht über die Kommune durfte selbstverständlich der arg in Mißkredit geratene Staat nicht ausüben¹; ihm stand lediglich das Recht zu, einen Beamten, den „Staatsanwalt“, der Verhandlung kommunaler Angelegenheiten beiwohnen und dort die Ansicht der Regierung vertreten zu lassen, abweichende Beschlüsse aber auf dem Wege der Beschwerde an höher stehende, analog zusammengesetzte Selbstverwaltungskörperschaften anzufechten, wobei schließlich nicht das Ministerium, sondern die Nationalversammlung selbst die oberste Entscheidung haben sollte².

Daß eine solche Gemeindeordnung — von ihrer demokratischen Grundlage abgesehen — jede Staatseinheit in eine Anzahl föderativer Republiken auflösen mußte, für die die jedesmalige Zusammensetzung der Nationalversammlung das höchste Gesetz sein würde, ist wohl den Antragstellern selbst nicht völlig bewußt gewesen, obwohl man sich allerdings zur Unterstützung der darin aufgestellten Prinzipien auf die Gemeindeordnung des Großherzogtums Baden berief³, der das badische Volk hauptsächlich „die Entwicklung seines politischen Bewußtseins“ verdankt — eine Entwicklung, die das Jahr darauf zum völligen Umsturz führen sollte.

Auch der Regierungsentwurf, der mittels königlicher Botschaft vom 13. August 1848 der Nationalversammlung vorgelegt wurde⁴, zeigte, wenn auch im minderen Maße, Mängel, die sich aus der radikalen Zeitströmung erklärten, der das Ministerium von Auerwald-Hausmann nachgeben zu müssen glaubte. Zum Muster⁵ wurden die in Preußen geltenden Gemeindeordnungen, aber auch das damalige belgische Kommunalgesetz genommen, wie denn ein Außerachtlassen der Institutionen des Königreichs Belgien hier und in sonstigen staatsrechtlichen Fragen des jungen Konstitutionalismus den liberalen Charakter eines Werks ernstlich gefährdet haben würde.

Der Entwurf selbst, dessen Bestimmungen sich vielfach in der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 wiederfinden, bedarf nur einer kurzen Charakteristik. Daß das Rittergut inkommunalisiert werden, daß für Stadt und Land dieselbe Gemeindeordnung brauchbar sein müsse, waren Axiome, obwohl in letzterer Beziehung die Motive sich zugestanden⁶, daß das Gesetz hin und

¹ Vgl. Motive — Verhandlungen S. 1183. 1184 —.

² §§ 184 ff. des Entwurfs Schwiderath.

³ Vgl. Motive — Verhandlungen S. 1182 —.

⁴ Verhandlungen S. 1107 ff.

⁵ Motive zum Regierungsentwurf von 1848 in den Verhandlungen S. 1116.

⁶ Verhandlungen S. 1117.

wieder Vorschriften enthalten werde, die in kleinen Gemeinden „keinen Gegenstand“ finden würden. Formell galt die Einwohnergemeinde als die Grundlage des Entwurfs, der 24 Jahr alte Preuße jedoch, der ein Jahr lang in der Gemeinde gewohnt, war nur passiv wahlberechtigt und hatte sonst allein das wohlfeile Recht, seine Wünsche bei wichtigen Gemeinderatsbeschlüssen sowie etwaige Erinnerungen in Etatsfachen zu Protokoll zu geben; das aktive Wahlrecht war an einen wenn auch niedrigen Censur gebunden¹. In Gemeinden unter 100 Einwohnern übte die Versammlung aller Wähler direkt die kommunalpolitischen Rechte aus², während in größeren Kommunen der aus gewählten Repräsentanten bestehende Gemeinderat die eigentlich beschließende und kontrollierende Behörde darstellte³. Die Exekutive stand einem kollegialischen Gemeindevorstande zu, dessen vom Gemeinderat gewählte Mitglieder die Regierung bestätigte. Diese Behörde verwaltete auch die Ortspolizei; ob kraft eigenen Rechts, ließ der Entwurf unbestimmt⁴. Auch sehr unvollkommen organisierte Samtgemeinden waren vorhanden⁵.

Beide Entwürfe, der der äußersten Linken wie der der Regierung, sind unter den turbulenten Szenen, welche die Zeit der Nationalversammlung nur allzuhäufig in Anspruch nahmen, nie zur Beratung gekommen. Sie haben aber dennoch erkennbaren Einfluß auf die sogenannte „octroyierte“ Verfassung vom 5. Dezember 1848 ausgeübt, deren Art. 104 die Einteilung des gesamten Staatsgebiets in Gemeinden und in diesen Repräsentationsversammlungen anordnete, den Gemeindemitgliedern das Recht der Wahl ihrer Vorsteher gab, die Beratung der kommunalen Körperschaften öffentlich sein ließ und auch die Ortspolizei als einen Teil der Gemeindeautonomie betrachtete. In Konsequenz der weiteren in Titel VI der Verfassungsurkunde aufgestellten Normen, wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit und der eximierte Gerichtsstand der Gutsherren, die bisher nicht vor ihren eigenen Gerichten hatten Recht nehmen können, durch königliche Verordnung vom 2. Januar 1849 dauernd beseitigt.

§ 2.

Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850.

Die „octroyierte“ Verfassung war noch in Geltung, als die Regierung infolge königlicher Ermächtigung vom 2. August 1849 mit einem Entwurf

¹ §§ 5. 43. 44. 8 des Regierungsentwurfs von 1848.

² § 7 ebenda.

³ §§ 9 ff. 32 ff. ebenda.

⁴ §§ 26 ff. ebenda.

⁵ §§ 7. 65 ff. ebenda.

einer Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung zugleich den einer Gemeindeordnung den Rammern vorlegte¹, welcher nach vielfachen Modifikationen in Kommission und Plenum am 11. März 1850 die Sanktion der Krone erhielt. Inzwischen war die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vereinbart worden, deren Bestimmungen im Titel IX im wesentlichen denen der „octroyierten“ Verfassung entsprachen, nur daß Wahl und Bestätigung des Gemeindevorstehers sowie die Beteiligung der Gemeinde bei der Verwaltung der Ortspolizei einer anderweiten gesetzlichen Regelung vorbehalten blieben. Es waren somit für die entstehende Gemeindeordnung zwei wichtige Normen festgelegt, die Aufhebung des selbständigen Gutsbezirks und die Notwendigkeit einer Gemeindevertretung, so winzig auch die Kommune sein mochte.

Trotz dieser in die Augen fallenden liberalen Tendenz zeigte die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bei näherer Betrachtung einen Charakter, der von dem der beiden Entwürfe, die der Nationalversammlung unterbreitet waren, stark abwich. Beschränkte sich diese darauf, und zwar der Vorschlag der radikalen Linken in besonders prononcierter Weise, den politischen Forderungen eines ehrlichen Liberalismus eine Geltung zu verschaffen, die auf eine mehr oder weniger offene Proklamierung der Volkssouveränität hinauslief, so zeigte die Gemeindeordnung von 1850, wer nach Niederwerfung der Gemeuten den Siegespreis des Kampfes mit dem ständisch-absolutistischen Staate davongetragen². Die Bourgeoisie und der sich mit ihr identifizierende Kapitalismus hatten dem Gesetz ihre Signatur aufgedrückt und damit zugleich über seine Lebensdauer entschieden.

Ein Vergleich mit dem Entwurfe der Hardenbergischen Immediatkommission vom 7. August 1820 dürfte diese Behauptung um so mehr erhärten, als sich sonst eine Reihe von Berührungspunkten mit diesem vorfindet, die zur Evidenz beweisen, daß das politische Denken, wenn auch unbewußt, auf eben der Bahn, die einst Hardenberg eingeschlagen, zu gleichen Zielen fortgeschritten war.

In dem Entwurfe von 1820 wie in dem Gesetz von 1850 veranlaßte der rein politische Gedanke, die Staatseinheit müsse hoch über provinziellen Interessen stehen, eine allgemeine Ordnung für den ganzen Staat, und zwar um die Mitte des Jahrhunderts mit um so größerem Rechte, als der Abschluß der Agrarreform heran nahte und patrimoniale Berechtigungen jeder Art durch die Verfassungsurkunde dauernd beseitigt schienen. Auch bei der Frage, ob die Gemeinde den Gutsbezirk in sich aufnehmen sollte, zeigte sich in beiden legislatorischen Arbeiten eine gleiche Abneigung gegen

¹ v. Rönne, Gemeindeordnung vom 11. März 1850 S. 8. 9.

² Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts III 233 ff.

den Einfluß des grundbesitzenden Landadels. War doch der Entwurf der Immediatkommission nur notgedrungen mit der Fortexistenz des Ritterguts einverstanden gewesen, während er im übrigen dieses kommunale Element völlig ignorierte. Die neue Gemeindeordnung, welche an ähnliche Rücksichten nicht gebunden war, ließ das Rittergut im publizistischen Sinne verschwinden, um es allein oder mit anderen kommunalen Körpern zu einer Gemeinde auszugestalten¹, denn auf die in § 155 der Gemeindeordnung der Regierung eingeräumte Befugnis, Gemeindebezirke mangels jeder Voraussetzungen einer Gemeindebildung durch einen Grundbesitzer als Einzelbeamten verwalten zu lassen und in dieser Weise den Bestand des Ritterguts zu verewigen, konnte eine loyale Ausführung des Gesetzes nicht allzuoft zurückgreifen². Auch an der Thatsache nahm man keinen Anstoß, daß die Landgemeinde regelmäßig mittlere und kleinere Grundbesitzer mit gemeinsamen Interessen und übereinstimmender Bildung und Lebenshaltung umfaßte, während beim Rittergut im wesentlichen die Einheit des Besitzes gewahrt und die geistige und gesellschaftliche Superiorität des Besitzers im Verhältnis zu den Mitgliedern der Gemeinde nicht angezweifelt wurde. Nicht einmal der Umstand machte bedenklich, daß in einzelnen Regierungsbezirken das Areal der Rittergüter das der bäuerlichen Besitzungen bedeutend überstieg, wie ersteres denn z. B. im Stettiner Departement etwa 56 %, im Kösliner sogar ca. 70 % des Gesamtbesitzes ausmachte³.

Trat aber der Gutsherr in den Verband der Gemeinde, so hätte er billigerweise verlangen können, daß dem bedeutendsten Grundbesitzer eine führende Stelle in derselben vorbehalten worden wäre. Dem war aber im Jahre 1850 nicht so. Noch vor einem Menschenalter hatte der Grundbesitz in der Gemeinde ausschlaggebend sein sollen, jetzt entschied über den Einfluß im Gemeinderat ein Wahlmodus, welcher, zuerst in dem industriellen Rheinlande für die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 angewendet, so recht den Interessen der erstarkten Bourgeoisie entsprach. Das sogenannte Dreiklassenwahlsystem, in dem die höchst Besteuernten — alle direkten Staats- und Kommunalsteuern zählten — das entscheidende Wort sprachen⁴, wurde mit der Maßgabe für die Gemeindeordnung adoptiert, daß noch die Hälfte

¹ §§ 1. 146 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850.

² Die Circularverfügung des Ministers des Innern vom 28. Mai 1850 — Ministerialblatt für 1850 S. 129 — drückt sich über diesen Punkt sehr gewunden aus.

³ Entwurf einer Landgemeindeordnung nach den Vorschlägen einer Anzahl Mitglieder der zweiten Kammer (Entwurf der freien Kommission von 1854) S. 107.

⁴ §§ 69. 11 der Gemeindeordnung von 1850.

der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern bestehen mußte¹. Mochte auch auf dem Lande im Osten in der Regel der Gutsbesitzer die meisten Steuern zahlen, bei der zunehmenden Verschuldung des Grundbesitzes änderte sich von Jahr zu Jahr dieses Verhältnis zu Gunsten von Fabrikanten, von sich anständig machenden Geldleuten, die dazu bestimmt schienen, die Aristokratie der Zukunft zu bilden. Mochte aber der Rittergutsbesitzer oder der Industrielle und Banquier nach seinen Steuerleistungen den Ausschlag in der Gemeinde geben und direkt oder auf Umwegen die Gemeindeverordneten ernennen, auf jeden Fall wurde in kleinen und dürftigen Landgemeinden ein so geartetes Wahlrecht zum Gaukelspiel, eine derart gewährleistete Gemeindefreiheit zu einer Unwahrheit². Die alten, leichten Herzens aufgegebenen Klassen der Vollbauern, Halbbauern, Kossäten würden immer wieder mit Sehnsucht zurückverlangt worden sein.

Von minderer Bedeutung war es, daß das Gesetz vom 11. März 1850 im Gegensatz zum Entwurf der Hardenbergischen Immediatkommission für Stadt und Land eine und dieselbe Gemeindeordnung für genügend erachtete. Ein Amendement, das für das platte Land einen gesonderten Entwurf verlangte, wurde in der ersten Kammer vom Abgeordneten von Mantuffel gestellt³ und aus dem Schoße der Kommission heraus damit begründet, daß Erwerbsverhältnisse, Lebenshaltung, Sitten und Gebräuche in den Städten von denen der Dörfer gar zu verschieden seien. Demgegenüber wies aber die Kommission mit einem gewissen Rechte darauf hin, daß der Unterschied zwischen Dorf und Stadt, nachdem einmal die gewerblichen Vorrechte der Städte beseitigt, immer mehr zu einem rein historischen geworden sei⁴. Soviel aber koncedierte die herrschende Sucht, zu uniformieren, den bestehenden Zuständen, daß für Stadt und Land materiell verschiedene Ordnungen geschaffen wurden. Das Bestimmende sollte sein, ob eine Gemeinde über oder unter 1500 Einwohner zählte⁵, womit also im wesentlichen der bisherige Zustand aufrechterhalten blieb. Als ein be-

¹ §§ 72. 14 der Gemeindeordnung von 1850.

² Das Übergewicht, welches Krupp in Essen, der Fiskus in Königshütte in Oberschlesien ausübt, beweist, welche Mißstände auch in größeren Städten dieses Wahlsystems nach sich ziehen kann. Vgl. Düllo, „Eine einheitliche Städteordnung“, in den Preussischen Jahrbüchern LXV 523 ff.

³ v. Rönne, Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 S. 12 ff.

⁴ Vgl. für eine spätere Zeit die Ausführungen des Abgeordneten Miquel in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Dezember 1878. Haus der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, III. Session 1878/79, stenographische Berichte S. 270.

⁵ § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung von 1850.

deutender Vorzug des Gesetzes war übrigens anzuerkennen, daß es den Gemeinden mit Genehmigung des Bezirksrats freistand, gleichgüt, welche Seelenzahl sie aufwiesen, sich städtische oder ländliche Verfassungsnormen zu setzen¹. Verrottete Städte konnten nunmehr in der Klasse der Landgemeinden, aufblühende Industriedörfer unter den städtischen Gemeinwesen ohne Schwierigkeit ihren Platz finden.

Die Gemeinde über 1500 Einwohner war dementsprechend anders organisiert, als die minder bevölkerte Kommune des platten Landes. Gemeinsam waren beiden die Grundlagen. Alle diejenigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, waren zu den Gemeindevorkungen berechtigt, wie sie auch zu den Gemeindelasten herangezogen wurden. Das aktive und passive Wahlrecht besaß aber der selbständige preußische Staatsangehörige nur dann, falls er in der Kommune seit einem Jahr domizilierte, während desselben keine Armenunterstützung empfangen, seine Gemeindeabgaben entrichtet hatte und ein gewisses Einkommen nachweisen konnte. Allein die besoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung konnten mit Personen, die nicht zu den Gemeindevählern gehörten, besetzt werden². Der Forense, der nur die Abgaben trug, welche auf Grundbesitz, Gewerbebetrieb und auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt waren, besaß dann das aktive Wahlrecht, wenn er seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an direkten Staats- und Gemeindeabgaben entrichtet hatte³. Der entscheidende Einfluß auf das Gemeindeleben konnte somit in echt plutokratischer Weise sehr wohl außerhalb der Kommune, bei einem reichen Fabrik- oder Grundherrs liegen, der von dem Dreiklassenwahlssystem profitierte. Jede Gemeinde, die eine Korporation mit autonomen Befugnissen bildete und sich selbst ein Statut geben konnte, besaß einen Gemeindevorstand und gemäß Art. 115 der Verfassungsurkunde einen Gemeinderat⁴.

In den ländlichen Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern wurden verwaltende und beschließende Organe nicht so völlig getrennt wie in den größeren Kommunen. Im Gegensatz zu dem städtischen Kollegium wurde der Gemeindevorstand bürokratisch organisiert und bestand in der Regel aus einem Vorsteher und zwei Schöffen⁵. Eben dieser Vorsteher war auch der geborene Vorsitzende des Gemeinderats, der in seiner normalen

¹ § 9 Abf. 2 der Gemeindeordnung von 1850.

² §§ 2–4 ebenda.

³ §§ 3. 5 ebenda.

⁴ §§ 6–8 ebenda.

⁵ § 85 ebenda.

Zusammensetzung aus je zwei von jeder Steuerabteilung gewählten Mitgliedern bestand, von denen das eine Grundeigentümer oder doch mindestens Pächter sein mußte. Außerdem zählten noch zum Gemeinderat diejenigen ansässigen Gemeindeglieder, welche für ihre Person mehr als ein Viertel der gesamten Gemeindeabgaben aufbrachten, — eine neue Quelle des Einflusses für kapitalkräftige Elemente¹. Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat erfolgte auf 6 Jahre; sie bedurfte der Bestätigung durch den Landrat. Dem Vorstand lag die Verwaltung, dem Gemeinderat in wichtigen Angelegenheiten die Beschlußfassung, sonst die Kontrolle ob².

Die Selbständigkeit der bauerlichen Gemeinden in Steuerfragen war eine sehr beschränkte. Neben der Auferlegung eines Einzugsgeldes hatte der Gemeinderat die Befugnis, den Genuß des Gemeindevermögens von der Entrichtung einer Gebühr abhängig zu machen. Im übrigen sollten in der Regel die Gemeindeabgaben in Form von gleichen Zuschlägen zu jeder der direkten Staatssteuern erhoben werden und ohne Genehmigung des Bezirksrats nicht die Hälfte des Betrages der Staatssteuer überschreiten. Solange die Revision der Steuergesetze noch nicht beendet war, konnte es überdies bei den alten Grundsätzen verbleiben³.

In der bei der Menge der Zwerggemeinden des Ostens — die Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien zählten unter 23021 Gemeinden 20529, in denen die Seelenzahl unter 500, und von diesen wieder 6308, in denen dieselbe unter 100 betrug⁴ — besonders brennenden Frage der Bildung der Samtgemeinden zeigte sich die Regierung äußerst lau⁵. Sie ließ durchblicken, daß sie deren Konstituierung nur für Erfüllung staatlicher Zwecke, insbesondere im Interesse eine brauchbaren Polizeiverwaltung wünsche, die nach dem Fortfall der patrimonialen Polizei auf den Gütern und den Domänenämtern allerdings sehr in Frage stand. Für die eigentlichen Kommunalangelegenheiten war sie auch mit einem anderen Auskunftsmittel zufrieden. Einer der Gründe, welche die Antipathie des Ostens gegen die Samtgemeinde erklärten, war nämlich das — allerdings unberechtigte — Gefühl, daß man ihrer nicht unbedingt bedürfe. Seit langer Zeit hatte hier der Kreis einer Reihe der Bedürfnisse eines

¹ §§ 68—72 der Gemeindeordnung von 1850.

² §§ 88—91. 114. 93 ebenda.

³ §§ 105—107 ebenda.

⁴ Kommissionsbericht der ersten Kammer bei v. Rönne, Gemeindeordnung vom 11. März 1850 S. 258.

⁵ v. Rönne a. a. O. S. 257.

höheren Kommunalverbandes entsprochen, während im Westen eben diese Kreiseinteilung erst seit dem 30. April 1815 bestand, also jünger war als die zur französischen Zeit eingeführten Bürgermeistereien, aus denen sich die Samtgemeinden entwickelt hatten¹. In der zweiten Kammer sprach besonders der genaue Kenner ländlicher Verhältnisse, der Abgeordnete von Kleist-Rehnow, gegen das Institut, dessen zwangsweise Einführung er als eine Gefahr für den Staat bezeichnete. Nach seiner Ansicht war die Bildung einer Gemeinde ein ebenso geheimnisvoller Akt freier Selbstbestimmung als die des Staates und der Familie; jeder Eingriff von außen würde die Persönlichkeit der Gemeinde verändern und damit vernichten. Auch leugnete er strift, daß Nachbargemeinden gemeinsame Interessen außer denen der Kirche und Schule aufwiesen, die ihrerseits wieder die Bildung der Samtgemeinde durchkreuzen würden². Da auch die erste Kammer sich nicht für die Neuschöpfung zu erwärmen vermochte, die zudem wegen des Kostenpunktes Anstände erregte, kam man auf den Gedanken, die Samtgemeinden nur da einzuführen, wo die Kommunen es verlangten, der Regierung aber die Befugnis zu erteilen, nach Bedürfnis mehrere Gemeinden zu einem Polizeibezirk ohne jede kommunale Funktion zu vereinigen³. Unter diesen Umständen war kaum zu erwarten, daß das Institut im Osten eine große Verbreitung finden würde. Die Samtgemeinde war im übrigen nach dem Muster der Einzelgemeinde organisiert, hatte einen Samtgemeinderat und einen Vorsteher, der in jeder Einzelgemeinde in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen im Gemeinderat den Vorsitz übernahm⁴. Es gab demnach im Staate Einzelgemeinden, die völlig selbständig waren, solche, die zu einer Samtgemeinde, und wiederum solche, die zu einem Polizeibezirk gehörten.

Zugleich mit dem Erlaß der Gemeindeordnung sollte die Polizeiverwaltung rein staatlich werden, unbeschadet des Umstandes, daß sie kraft Delegation zum Teil von Gemeindebeamten ausgeübt wurde⁵. Sowohl dem Bürgermeister der größeren als dem Gemeindevorsteher der kleineren Kommune stand die Ausübung der Ortspolizei zu⁶; war eine Samtgemeinde gebildet, so konnte deren Vorsteher Polizeichef an Stelle der Vorsteher der

¹ Zette, Landgemeindeordnung S. 22.

² Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer in der Session 1849/50 S. 2839.

³ § 126 der Gemeindeordnung von 1850.

⁴ §§ 130 ff. 128 ebenda.

⁵ § 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

⁶ §§ 58. 114 der Gemeindeordnung von 1850.

Einzelgemeinden werden. Gemeinden, die nicht vermochten, „eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen“, wurden nach ihrer Vereinigung zu einem Polizeibezirk unter einen Staatsbeamten, den Kreisamtmann, gestellt¹.

Die Aufsicht² über die Gemeinden führten Selbstverwaltungskörper der neuen „Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preußischen Staat“, der Kreisaußschuß und der Bezirksrat. Auch konnte der Minister des Innern Kommunalbehörden auf ein Jahr von ihren Funktionen suspendieren, bis durch ein Gesetz eine Entscheidung herbeigeführt wurde³.

¹ §§ 126. 135 der Gemeindeordnung von 1850.

² § 138 ebenda.

³ § 143 ebenda.

Kapitel X.

Reaktion und Liberalismus.

§ 1.

Die Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850.

Preußen, welches mehr wie jedes andere deutsche Land der absoluten Monarchie verdankte, trat durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verspätet und gewissermaßen nur zögernd in die Reihe der konstitutionell regierten Staaten ein. War es Zufall, war es eine innere Notwendigkeit: gerade bei diesem Staate des militärischen Gehorsams sollten die ersten Jahrzehnte des Verfassungslebens zur Evidenz zeigen, was es heiße, gegen den ruhigen Gang der Gesetzgebung und Verwaltung, der bisher durch einen auf Wahrung der Staatsinteressen bedachten Beamtenstand garantiert war, die Wechselfälle des festländischen Parlamentarismus einzutauschen. Unter dem alten Regime hatte es nicht an Interessenkämpfen, aber auch nicht an Organen, die über denselben standen, gefehlt. Aus diesem Grunde waren plötzliche Systemwechsel selten; unter der Regierung desselben Monarchen waren sie, wenn man von der in jeder Beziehung einen Ausnahmeharakter tragenden Stein-Hardenbergschen Periode absieht, kaum erhört. Jetzt freilich fanden Tagesmeinungen und Einzelinteressen noch ungeklärt ihren Ausdruck in der Zusammensetzung mindestens eines gesetzgebenden Faktors, der zweiten Kammer. Das belgisch-französische System, das die Minister aus den Reihen der ausschlaggebenden Partei in der Volksvertretung entnahm, beherrschte nicht nur die staatsrechtliche Doktrin. Fiel der bisherigen Opposition die Majorität zu, so glaubte sie, gleichgültig ob liberal oder konservativ, auf Kosten der Kontinuität der Staatsverwaltung von dem Ministerium die weitestgehende Rücksichtnahme auf ihre Ansprüche verlangen zu dürfen.

Seit dem 2. November 1848 hatten die mehr oder weniger liberalen Augenblicksministerien einem lebensfähigen Kabinett unter dem Präsidium des Grafen Brandenburg Platz gemacht, das durch seine gemäßigten Grundzüge die Umbildung Preußens in einen Verfassungsstaat ungemein erleichterte. Es lag daher keine Veranlassung vor, an der Ernstlichkeit des guten Willens zu zweifeln, den der Minister des Innern, Freiherr von Manteuffel dokumentierte, als es sich um die Schaffung der Gemeindeordnung von 1850 handelte. Seine Äußerungen am 5. Dezember 1849 der ersten Kammer gegenüber¹, „schon zu lange habe die Staatsregierung der Befestigung der alten Zustände durch die Agrargesetzgebung, die Gewerbefreiheit, die Aufhebung der gutherrlichen Rechte zusehen, ohne organisierend einzugreifen; bei längerem Zögern würde sie sich aber einer großen Verantwortlichkeit schuldig machen“, entsprachen zu sehr der Natur der Sache, um nicht als durchaus aufrichtig gemeint zu gelten. Auch in seiner Verteidigung der neuen Gemeindeordnung vor der zweiten Kammer bei Beginn der Beratung am 12. Februar 1850 hatte sich der Minister durchaus im Einklang mit dem Geiste des Gesetzes zu halten gewußt², welches im wesentlichen nach den Vorschlägen der Regierung angenommen wurde.

Regierung und Landtag — auch die zweite Kammer, die durch Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufen war, zeigte sich bei der Wahlenthaltung der Demokratie durchaus nicht liberal gesinnt³ — hatten damals noch unter dem Eindrucke der Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 gehandelt. Allmählich aber begann sich die öffentliche Meinung zu klären und zu besinnen, was eigentlich mit jener Gemeindeordnung gewonnen, was aufgegeben war. Trotz dieses beginnenden Stimmungswechsels ging die Regierung daran, die Ausführung des Gesetzes durch die Circularverfügungen⁴ vom 23. März und 28. Mai 1850 vorzubereiten; der Kommentar zur Gemeindeordnung von 1850, eine von dem Kammergerichtsrat von Rönne durchaus im liberalen Sinne abgefaßte Schrift, wurde am 20. Oktober 1850 den Verwaltungsbehörden als ein nütliches Handbuch empfohlen⁵; die Einführung der neuen Institutionen war mindestens in den Städten in vollem Gange. Auch der Tod des Grafen Brandenburg, infolge dessen Manteuffel als Ministerpräsident am 19. Dezember 1850 auf lange Zeit —

¹ Entwürfe der freien Kommission von 1854 S. 43.

² Stenographische Berichte der zweiten Kammer, Session 1849/50, S. 2584 ff.

³ Ebert, Geschichte des preussischen Staates VII 526 ff.

⁴ Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung für 1850 S. 50 ff. 128 ff.

⁵ Ebenda S. 331.

bis zum 5. November 1858 — die Leitung der Regierung übernahm, brachte darin zunächst keine Änderung mit sich. Noch am 3. März 1851 erklärte der neue Minister des Innern, von Westphalen, in der ersten Kammer, daß das Einführungsgeſchäft der Gemeindeordnung gegenwärtig rascher fortschreite, dieselbe trotz aller Bedenken ausgeführt werden solle und soviel Spielraum enthalte, daß sie, richtig angewendet, zum Heile des Landes reichen könne und werde¹.

Am 12. März wurde der Antrag Denzin-Iſenpſich in der ersten Kammer eingebracht², der sich gegen die obligatorische Einſetzung der Gemeinderäte, das Dreiklassenwahlſystem und das Inkommunalisieren der Rittergüter ausſprach und beſonders Bedenken gegen den Inhalt des Tit. III der Gemeindeordnung im Intereſſe der ländlichen Gemeinden erhob. Als ſich am 14. April die Kammer dem Antrage im weſentlichen angeſchloſſen hatte³, da vermochte Manteuffel dieſer parlamentariſchen Verſuchung nicht zu widerſtehen. Troßdem er ſein eigenes Werk zerſtören mußte, war in ihm der Einfluß des Standesbewußtſeins ſo mächtig, daß er ſich nicht mit einer durchgreifenden Umarbeitung begnügte, wie ſie der Antrag Denzin-Iſenpſich verlangt hatte, ſondern überlebte Zuſtände zurückzuführen beſtrebt war. Es ſollte mit der Revolution gebrochen werden.

Zunächſt gingen bald nach Schluß der Kammerſitzungen von dem Miniſter des Innern von Weſtphalen die Verfügun-gen vom 15. und 28. Mai 1851 aus, wodurch dem Inhalte des neuen Selbſtverwaltungsgeſetzes zuwider die alten Kreiſtage und Provinziallandtage reaktivi-ert wurden⁴. Inſolge Allerhöchſter Ermächtigung vom 24. November 1851 legte fernerhin die Regierung der erſten Kammer eine Reihe von Entwürfen vor, welche eine völlige Umkehr von dem biſher eingeleiteten Wege bedeuteten. Man hatte die Regelung ſtädtiſcher und ländlicher Verhältniſſe abermals getrennt und für letztere einige gemeinſame Grundſätze, dann aber eine ſpeci-elle Landgemeindeordnung für jede der öſtlichen Provinzen in Ausſicht genommen, während Weſtphalen wiederum geſonderte, die Rheinprovinz Stadt und Land umfaſſende Ordnungen erhalten ſollten⁵. Die erſte Kammer arbeitete die Grundſätze für den Erlaß von Landgemeindeordnungen zu einem vollſtändigen

¹ Stenographiſche Berichte über die Verhandlungen der erſten Kammer, Seſſion 1850/51, S. 630.

² Ebenda S. 635 ff.

³ Ebenda S. 1087 ff.

⁴ Stenographiſche Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer, Seſſion 1851/52, S. 1336.

⁵ Entwürfe der freien Kommiſſion von 1854 S. 44. 45.

Gesetze über ländliche Gemeinde- und Polizeiverfassung der östlichen Provinzen um, in welcher Gestalt sie der zweiten Kammer überandt wurden¹. In der Debatte, die am 10. Mai 1852 begann, mußte sich der Ministerpräsident, der die Vorlage persönlich vertrat, bittere Wahrheiten wegen seines veränderten Standpunktes sagen lassen². Der Abgeordnete Bessler warf ihm unter Hinweis auf das Vorgehen des Ministers des Innern Umgehung verfassungsmäßiger Bestimmungen und eine übermäßige Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Unterzeichner des Denzin-Ihrenplizischen Antrages vor. Demgegenüber leugnete Manteuffel gar nicht³, daß er noch immer der Ansicht sei, man könne mit der neuen Gemeindeordnung regieren, bezeichnete aber deren Mängel als zu schwerwiegende, um nicht auf Abhülfe finnen zu müssen. — Die Beratung selbst mußte wegen des Schlußes der Session abgebrochen werden.

Zuzugeben war, daß sich die Situation rechtlich und politisch als eine höchst eigenartige darstellte. Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bestand noch völlig zu Recht; überall hatten seiner Zeit Ministerialreskripte ihre schnelle Einführung angeordnet, und auch tatsächlich war nicht allein in dem größeren Teile der westlichen Provinzen, sondern auch im Osten in etwa der Hälfte der Städte und in einzelnen Landgemeinden der Kreise Stallupönen, Wangleben, Nordhausen und Schleusingen das Gesetz in Kraft getreten⁴. Wollte man auf dem betretenen Wege innehalten, so war zunächst ein legislativer Akt, der die Sistierung aussprach, vonnöten, wie er endlich in einem Allerhöchsten Erlasse vom 19. Juni 1852 erging, der von sämtlichen Ministern gegengezeichnet in der Gesetzsammlung Aufnahme fand⁵. Nachdem dann im Herbst 1852 die restaurierten Provinziallandtage über ihre Meinung gehört worden waren, führte die Regierung nach den Neuwahlen, die eine starke konservative Mehrheit ergaben, den Hauptschlag gegen die Gemeindeordnung. Er galt der Verfassung selber.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 wurde der Art. 105 der Verfassungsurkunde und damit die Grundlage der Gemeindeordnung aufgehoben. Die dort gewährleistete Gemeindeautonomie, der in ihm indirekt ausgesprochene

¹ Entwürfe der freien Kommission von 1854 S. 46. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer, Session 1851/52, S. 736.

² Ebenda S. 1333 ff.

³ Ebenda S. 1339.

⁴ Bornhaf, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts III 256. — Instruktion des Ministers des Innern vom 5. Juni 1853, Ministerialblatt für 1853 S. 116.

⁵ Gesetzsammlung für die königl. preussischen Staaten von 1852 S. 388.

Fortfall der selbständigen Gutsbezirke, die ominöse Verpflichtung der Gemeinden zur Repräsentativverfassung, alles verschwand zu Gunsten eines inhaltlosen Artikels, der in Bezug auf die Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen auf besondere Gesetze verwies. Die Konsequenzen ließen nicht auf sich warten. Durch Gesetz von demselben Datum wurden endlich auch formell die Gemeindeordnung und die damit zusammenhängende Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 aufgehoben und für die östlichen Provinzen lediglich die alten Bestimmungen mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß zu deren Fortbildung provinzielle Gesetze erlassen werden sollten. Ein schwächlicher Versuch, eine für jede Provinz gesonderte Landgemeindeordnung noch in derselben Session durchzubringen, kam freilich in der zweiten Kammer nicht mehr zur Beratung¹. Jedenfalls aber hatte die Regierung nun endlich unbefreitbaren Rechtsboden unter den Füßen, der sofort zum Erlaß der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und einer solchen für Neuvorpommern vom 31. Mai 1853 benutzt und damit die Möglichkeit einer Kommunalordnung für Stadt und Land in der Zukunft abgeschnitten wurde.

Mochte man auch, je nach dem Parteistandpunkte, das Vorgehen des Ministerpräsidenten, der als Minister des Innern im Kabinett Brandenburg jene Ordnungen geschaffen, verurteilen oder dessen im Jahre 1850 bewiesene Schwäche beklagen, — der Unbefangene konnte mit der Aufhebung eines so mangelhaften Gesetzes, wie es die Gemeindeordnung war, trotz alles Mißtrauens gegen die Staatsmänner, welche diese Maßregel herbeigeführt hatten, unter einer Bedingung einverstanden sein. Vermochte die Regierung, welche soeben das platte Land vor dem Übergewicht des Kapitalismus bewahrt und die Gutsbezirke gerettet hatte, es trotz ihres Ursprungs über sich, an Stelle des Veralteten eine Neuorganisation zu schaffen, sicherlich wäre der urteilsfähige Teil des Volkes mit dem Scheitern der Gesetzgebung von 1850 ausgehöhnt worden.

Das Ministerium Manteuffel-Westphalen that nichts dergleichen. Der zweiten Kammer wurden am 14. Dezember 1853 wiederum sechs provinzielle Gemeindeordnungen für den Osten vorgelegt, die nach den Erklärungen des Ministers des Innern in der Hauptsache mit den früheren identisch waren², im übrigen aber nicht eine völlige Neuordnung herbeiführen, sondern nur als zeitgemäße Novellen zu dem System des Landrechts dienen wollten.

¹ Entwürfe der freien Kommission von 1854 S. 46.

² Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer in der Session von 1853/54 S. 31. — Die Entwürfe selber sind abgedruckt in den Anlagen zu diesen stenographischen Berichten S. 52 ff.

Ein Entwurf, welcher die allgemeinen Normen enthielt und der in der früheren Legislaturperiode von der ersten Kammer ausgiebig vervollständigt war, blieb bezeichnenderweise unberücksichtigt. Zum allgemeinen Erstaunen zog aber Westphalen am 24. März 1854 diese Entwürfe mit noch anderen die Regelung der Polizeiverfassung und die Kreis- und Provinzialordnungen betreffenden zurück¹, „weil die Zeit der Kammeression zu weit fortgeschritten“ sei. Ob dies aber nicht aus dem Grunde geschah, weil, wie der Abgeordnete von Patow gegen den Widerspruch des Abgeordneten von Gerlach behauptete, notorisch eine Majorität für obige Gesetzesentwürfe nicht zu erlangen gewesen wäre, mag dahingestellt bleiben.

Allerdings war dem Regierungsentwurfe eine gefährliche Konkurrenz entstanden. Auch die liberale Partei, die sich trotz ihrer oppositionellen Stellung nicht im Regieren gefiel, hatte voll und ganz eingesehen, daß die Mängel der Gemeindeordnung dringend eine Neuregelung erforderten. Ein von allen Koryphäen der liberalen Seite der zweiten Kammer, unter anderen von von Auerswald, Lette, Milde, von Patow, den beiden Reichen sperger, unterzeichneter Antrag stellte den Regierungsvorlagen einen Entwurf für alle Landgemeinden des Ostens gegenüber, der allerdings aus taktischen Gründen in der Form eines Gesetzes für Schlesien eingebracht wurde. Die Prinzipien waren in einer „freien Kommission“ in der Zeit vom 21. Dezember 1853 bis zum 11. Januar 1854 durchberaten worden². Der Entwurf selber wurde später von dem als Schriftführer fungierenden Abgeordneten Lette, dem Präsidenten des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, publiziert³, der bereits im Jahre 1848 mit einer Arbeit über die ländliche Gemeinde- und Polizeiverfassung in den östlichen Provinzen hervorgetreten war⁴ und sich auch in Zukunft als treibende Kraft der Partei bewähren sollte.

Der Entwurf sah zunächst von dem Institut der Samtgemeinden vollständig ab und erklärte es für genügend, wenn den einzelnen Kommunen Gelegenheit gegeben würde, sich zu speziellen Zwecken zusammenzuthun, wie dies in Ostpreußen in den Kirchspielverbänden der Fall sei⁵. Auch trug

¹ Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer in der Session 1853/54 S. 699.

² Entwürfe der freien Kommission von 1854 S. 1 ff.

³ Lette, Landgemeindeordnung S. 5.

⁴ „Die ländliche Gemeinde- und Polizeiverfassung in Preußens östlichen und mittleren Provinzen.“ Berlin 1848.

⁵ Entwürfe der freien Kommission von 1854 S. 56.

man eingeständenermaßen¹ nur der im Osten herrschenden allgemeinen Stimmung Rechnung, wenn man die selbständigen Gutsbezirke als den Gemeinden gleichberechtigte kommunale Körper mit dem wichtigen Zusatz fortbestehen ließ, daß auf staatliche Anordnung die selbständigen Gutseinwohner neben dem Rittergutsbesitzer zur anteilsweisen Tragung kommunaler Lasten verpflichtet werden konnten². Im übrigen beseitigte man das Dreiklassenwahlsystem, fundierte die Gemeinderechte, ohne leistungsfähige Forensen auszuschließen, auf Grundbesitz beziehungsweise einen niedrigen Census und ließ in größeren Gemeinden „Gemeindeverordnetenversammlungen“ zu. Den Gemeindevorsteher ernannte der Landrat auf Vorschlag der Gemeinde und nach eingefordertem Gutachten des Dominialbesitzers³.

Da auch voraussichtlich das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Kürze beseitigt werden würde, machte die „freie Kommission“ diesbezügliche Ersatzvorschläge, die in der Übertragung der Polizei an Staatsbeamte in Polizeiverwaltungsbezirken gipfelten, unter deren Aufsicht und Verantwortlichkeit sowohl Gutsbesitzer als Gemeindevorsteher die Ortspolizei zu handhaben hatten⁴.

§ 2.

Die Novelle vom 14. April 1856.

Was nicht einmal der „Landratskammer“ der Legislaturperiode von 1852/55 endgültig anvertraut wurde, die Ordnung der ländlichen Kommunalverhältnisse, kündigte die Thronrede vom 29. November 1855 als einen der Gegenstände an, welche der Beratung des neuen, ebenfalls überaus reaktionär gefinnten Landtages in seiner nunmehr gesetzlichen Teilung in das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten unterliegen sollten⁵. Das Ministerium schlug hierbei für Westen und Osten verschiedene Wege ein. Neben einer Städteordnung für Westfalen vom 19. März und einer solchen für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, die im wesentlichen auf dem Wahlssystem der beseitigten Gemeindeordnung von 1850 beruhten, erschien die Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März und das Gesetz

¹ Entwürfe der freien Kommission von 1854 S. 56. 106 ff.

² § 68 des Entwurfs der freien Kommission die Landgemeindeordnung betreffend.

³ §§ 10. 11. 17. 18. 30. 39 ebenda.

⁴ Entwürfe der freien Kommission von 1854 S. 112 ff.

⁵ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1855/56 S. 1 ff.

betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, die wenig von den vor dem Jahre 1850 geltenden Gesetzen abwichen¹.

Für den Osten aber, dessen Städteverfassung bereits 1853 geregelt war, kam der Minister des Innern zunächst nicht aus dem Schwanken heraus. In dem Jahre 1855 waren eine Anzahl Ministerialreskripte an die Oberpräsidenten der östlichen Provinzen ergangen, in denen ihnen amtliche Zusammenstellungen² übermittelt wurden, die sowohl eine Art Kodifikation des geltenden Rechts als auch eine Anleitung zur autonomen Weiterbildung der bestehenden Normen enthielten, sich aber entschieden dagegen verwahrten, über den Rahmen einer Verwaltungsvorschrift hinaus Gegenstände zu berühren, die nach Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 einer legislativen Regelung unterworfen waren. Diese intendierte Sonderung einer Fortbildung einerseits auf dem Wege der Autonomie, andernteils auf dem der Gesetzgebung war nicht nach Materien durchgeführt, sondern vollkommen systemlos, so daß den Angriffen der Opposition im Abgeordnetenhaus eine Berechtigung nicht abzusprechen war. Sowohl der Abgeordnete Graf Schwerin³ als auch der Abgeordnete Rette⁴ warfen dem Minister vor, daß er durch seine Anweisungen eine Reihe zweifelhafter Punkte autoritativ geordnet und also die Stellung eines obersten Verwaltungsbeamten mit der des Gesetzgebers vertauscht habe.

Hatte damit Westphalen die provinzielle Regelung noch einmal versucht, so ging der Gesetzentwurf, den er am 7. Januar 1856 dem Abgeordnetenhaus vorlegte⁵, wieder auf eine generelle Regelung zurück, vermied die Form einer Kodifikation und trat nur als Novelle zum Allgemeinen Landrecht auf. Gerade diese Novellenform wurde von der Opposition auf das heftigste als ein Mittel, reaktionäre Gelüste zu befriedigen, angegriffen, von der Mehrheit dementsprechend verteidigt. Der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin), einer der Führer der Rechten, gestand übrigens ganz offen, daß allerdings die Vorlage ihren Stempel an der Stirn trage, „den Stempel der siegenden Reaktion“⁶. Auch dem blödesten Auge war

¹ Bornhaß, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts III 257. 258.

² Für Preußen: Ministerialblatt für 1855 S. 199 ff. — Für Brandenburg: ebenda S. 231 ff. — Für Pommern: Ministerialblatt für 1856 S. 5 ff. — Für Schlesien: ebenda S. 36 ff.

³ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1855/56 S. 460.

⁴ Ebenda S. 479.

⁵ Ebenda S. 82.

⁶ Ebenda S. 460. 462.

es erkennbar, daß es in dieser Novelle mit der versprochenen Ausbildung der Gemeindeautonomie seine guten Wege habe. Ganz abgesehen von der auch früher erforderlichen Genehmigung der Gerichtsobrigkeit zeigte es sich, daß in den Punkten, in denen die Gemeinde ihre rechtsbildende Kraft erproben konnte, diese Rechtserzeugung an den Konsens der Regierung gebunden war. Das System der Bevormundung durch den Staat feierte hier seinen höchsten Triumph, obwohl noch immer Westphalen Freiheit und Selbstverwaltung der Gemeinden im Munde führte, die, durch die Gemeindeordnung von 1850 gefährdet, auf Grund vorliegenden Entwurfs weiter ausgebildet werden sollten¹.

Im einzelnen enthielt die Novelle in lose aneinandergereihten Vorschriften zunächst Bestimmungen über den Umfang der Gemeinden und Gutsbezirke², welche ihre historischen Grenzen nur unter Staatsgenehmigung verändern durften. Die schon in dem Gesetze über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Notwendigkeit der Inkommunalisierung einzeln gelegener Etablissements wurde wiederum eingeschränkt, aber diesmal auch Gutsbezirke zu deren Aufnahme für befähigt erklärt. Zur Anerkennung der juristischen Persönlichkeit neuer Gemeinden und Gutsbezirke bedurfte es der Staatsgenehmigung; für die ersteren eine Bestimmung, die immer schon aus § 25 II 6 RR. gefolgert, aber in der Praxis bisher wenig beachtet war. Bestanden doch nach einem Bericht der Breslauer Regierung an den Minister des Innern und des königlichen Hauses vom 13. November 1847 allein in deren Departement nicht weniger als 13 Gemeinden, die sich seit Emanation des Landrechts allmählich ohne staatliche Anerkennung gebildet hatten und dennoch mit Erfolg Korporationsrechte beanspruchten³.

Für den Fall, daß ein Gutsbezirk oder ein bisher nicht im Gemeindeverbande stehendes geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirk vereinigt werden sollte, konnte ein vom Oberpräsidenten zu bestätigendes Statut dem Großgrundbesitzer Privilegien, wie Vorsitz und mehrfaches Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, einräumen⁴.

¹ Stenographische Berichte über die Verhandlungen in der Session 1855/56 S. 464. 465.

² § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 „betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie“.

³ Acta der Breslauer Regierung betreffend die Landgemeinden, welche sich faktisch seit Erneuerung des RR. gebildet, ohne Korporationsrechte erworben zu haben. 1846—1847. Im Breslauer Staatsarchiv.

⁴ § 2 des Gesetzes vom 14. April 1856.

Das Stimmrecht¹ selbst sollte nach der bestehenden Ortsverfassung geregelt bleiben. Für den Fall aber, daß diese Observanz dunkel beziehungsweise auch nur zweifelhaft war oder wesentliche Mängel aufwies, konnte auch gegen den Willen der Gemeinde durch die Regierung eine Abänderung der Ortsverfassung herbeigeführt werden, für welche Normalstatuten vorgeschrieben waren. In Bezug auf diese hatte der Abgeordnete Lette schon bei der Beratung des Gesetzes hervorgehoben², daß das Gesetz mit seiner Vorschrift, der stimmberechtigte Einwohner müsse ein Wohnhaus in der Gemeinde besitzen, rigoröser sei als der § 18 II 7 MR., der nur den Besitz eines bauerlichen Grundstücks in einem Dorfe oder dessen Feldmark voraussetzte³. Forensen und juristische Personen sollten mindestens eine spannsfähige Aekernahrung oder eine gleichwertige Fabrik beziehungsweise gewerbliche Anlage besitzen, wenn sie Stimmrecht beanspruchten. Mehrfache Führung von Stimmen, Einteilung in Klassen und Kollektivstimmen waren zudem vorgesehen.

Was schon die oben erwähnten amtlichen Zusammenstellungen⁴ als unumgänglich notwendig für größere Gemeinden anerkannten, die Repräsentativverfassung⁵, konnte auf Antrag eingeführt werden. Zugleich wurde aber dem Minister des Innern das Recht gegeben, Gemeindeverordnetenversammlungen aufzulösen, eine Befugnis, welche der Abgeordnete Lette als eine unhistorische, aus der französischen Administration stammende angegriffen hatte⁶, obwohl aus der Thatsache, daß der Minister bisher das Plenum der Gemeinde ruhig gewähren lassen mußte, doch nichts über Rechte des Staates einer Repräsentation gegenüber gefolgert werden konnte.

Auch in Bezug auf das Besteuerungsrecht⁷ zeigte sich, welchen Einfluß die Regierung mit Erfolg beanspruchte. Wenn die bestehende Abgabenverteilung zu Zweifeln oder zu Mißverhältnissen führte, so konnte deren

¹ §§ 3—5 des Gesetzes vom 14. April 1856.

² Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1855/56 S. 483.

³ Art. 4 der Ministerialinstruktion vom 14. Juli 1856 — Ministerialblatt für 1856 S. 180 ff. — weist noch darauf hin, daß der Besitz eines Wohnhauses nur das Minimum darstelle; man könne daneben auch noch Landbesitz verlangen.

⁴ Z. B. § 18 ff. der Zusammenstellung für die Provinz Preußen vom 29. Oktober 1855 — Ministerialblatt für 1855 S. 204. 205.

⁵ §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 14. April 1856.

⁶ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1855/56 S. 486.

⁷ §§ 11 und 12 des oben citierten Gesetzes.

Beseitigung wiederum gegen den Willen der Gemeinde durch die Regierung erfolgen, die dabei „die Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses“ zu berücksichtigen hatte. Weitere Eingriffe in die Gemeindeautonomie waren die Einführung der Steuerprivilegien der Beamten¹ und eine ausgedehnte Staatskontrolle über die Gemeindevorfälle. Schließlich blieb es überhaupt einer königlichen Verordnung vorbehalten, ob Landgemeinden die Annahme der Städteordnung und Städten die der Landgemeindevorfälle zu gestatten sei².

Hatte man hiermit, nachdem durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 der gutherrliche Einfluß restauriert war, auch dem Staate eine weitgehende Einwirkung auf die Gemeinde gesichert, so stellte Westphalen in Bezug auf die ländliche Polizeiverfassung, deren Normen besonders kontrovers geworden waren, ohne Rücksicht auf staatliche Ansprüche lediglich die Autorität der Gutsherren wieder her. Wie nach Art. 42 der Verfassungsurkunde die patrimoniale Gerichtsbarkeit aufgehoben war und blieb, so hatte dieser Artikel ursprünglich auch die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt im Prinzip beseitigt, obwohl Art. 114 der Verfassungsurkunde „bis zur Emanation der neuen Gemeindeordnung“ die bisherigen Bestimmungen über die Polizeiverwaltung in Geltung erhielt. Die neue im Gesetz vom 11. März 1850 vorgesehene staatliche Polizeiverwaltung mit ihrer Distrikteinteilung konnte aber nur in dem Verhältnis ins Leben treten, in welchem die Einführung der Gemeindeordnung von 1850 als ihrer territorialen Grundlage tatsächlich erfolgte. In der Praxis hatten daher die alten ländlichen Polizeibehörden ihre Tätigkeit niemals eingestellt³. Ein Gesetz vom 14. April 1856 änderte den Art. 42 der Verfassungsurkunde dahin ab, daß dasselbe die Aufhebung der gutherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt nicht mehr als einen Teil des Staatsgrundgesetzes angesehen wissen wollte, womit jede Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes vom 11. März 1850 entfiel, soweit es über die Verwaltung selbst Bestimmungen traf.

Bei der Unsicherheit des Rechtszustandes stellte sich aber der Wunsch heraus, einzelne besonders der Regelung bedürftige Punkte in der beliebten Form einer Novelle legislativ zu berücksichtigen. Das Gesetz vom 14. April 1856 „betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie“ verdiente in der That die Angriffe der

¹ §§ 14. 15 des Gesetzes vom 14. April 1856.

² § 17 ebenda.

³ Vgl. für die damaligen Rechtsanschauungen: Mascher, Landgemeindevorfälle der sechs östlichen Provinzen S. XXII ff.

Opposition, deren Führer, die Abgeordneten von Patow und von Auerswald, sich auf das schroffste gegen die legalisierte Preisgebung eines vor kurzem mühsam erworbenen Souveränitätsrechts aussprachen. Selbst der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses, der sich für die Regierungsvorlage erklärt hatte, verkannte¹ nicht die schweren Bedenken, welche die patrimoniale Polizeigewalt in der Neuzeit in sich trug. Man rügte die Lässigkeit in der Ausübung der Pflichten und fürchtete die freie Veräußerlichkeit sowie die fortschreitende Zerstückelung ihres Substrats, des Ritterguts, welche die Polizei in die Hände unwürdiger oder an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung auf dem Dominium wenig interessierter Personen bringen konnte. Trotzdem entschied sich das Haus für die Beibehaltung des Instituts, suchte durch eine Reihe von Bestimmungen einen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt nach Möglichkeit zu verhindern und sah im äußersten Fall, wenn der selbständige Gutsbezirk jede reale Existenz verloren hatte, eine staatliche Polizeiverwaltung vor, die als Ehrenamt ausgeübt werden konnte². Der Domänenfundus wurde den übrigen Gütern durchaus gleichgestellt, also auch hier, wo es doch ungemein nahe gelegen hätte, wohl ein fiskalisches, nicht aber ein staatliches Polizeibeamter eingesetzt³. Als einen Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt fühlte man sich auch veranlaßt das alte Ernennungsrecht des Gutsherrn bei der Besetzung der Schulzen- und Schöffenstellen, soweit nicht lokale Gewohnheiten entgegenstanden, ausdrücklich zu konservieren⁴, damit dasselbe nicht etwa als ein Annex der patrimonialen Gerichtsherrschaft in Wegfall kommen könnte. Nur die Bestätigung blieb dem Landrat vorbehalten.

Die patrimoniale Gewalt wurde aber nicht nur nicht gemindert, sie erfuhr auch noch eine unvorhergesehene Erweiterung. Das Gesetz vom 11. März 1850 hatte das Polizeiverordnungsrecht, welches, in früheren Jahrhunderten von dem Inhaber der Lokalpolizei ausgeübt, durch den § 6 II 13 AR. zum Majestätsrecht erklärt war⁵, wiederum den damals staatlichen Ortspolizeibehörden übertragen⁶. Da nun dieser Teil des Gesetzes, der durch die Abänderung des Art. 42 der Verfassungsurkunde in

¹ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1855/56 S. 397.

² §§ 2. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856 „betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie“.

³ Art. 4 der Instruktion vom 30. Juli 1856 — Ministerialblatt für 1856 S. 185.

⁴ § 21 des oben citierten Gesetzes.

⁵ v. Rönne, Gemeindeordnung vom 11. März 1850 S. 407.

⁶ § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung.

keiner Weise alteriert war, in Geltung blieb, so fiel — ganz gegen den Willen des Gesetzgebers von 1850 — das Polizeiverordnungsrecht den Inhabern der jetzt patrimonialen Polizeigewalt gewissermaßen in den Schoß, so daß in dieser Hinsicht die letzten Zeiten zugleich den Höhepunkt der schon dem Untergang geweihten gutsherrlichen Rechte bezeichnen¹.

§ 3.

Liberaler Gegenströmungen.

Nachdem am 5. November 1858 mit der Entlassung des Ministeriums Manteuffel durch den Prinzen von Preußen die reaktionäre Strömung in autoritativen Regionen ihr Ende erreicht hatte, gelang es unter der Gunst der „neuen Ära“ den liberalen Elementen, sich zu sammeln und wieder mit positiven Vorschlägen hervorzutreten. Der neue Minister des Innern, der Graf Schwerin, einer der liberalen Führer der fünfziger Jahre, beschränkte sich vorerst auf Versuche, die am meisten verhaßten Maßregeln des Ministeriums Manteuffel-Westphalen, die Reaktivierung der alten Kreisordnung und der Patrimonialgewalt, nach Möglichkeit zu beseitigen. Selbstverwaltung als Ersatz der Adels herrschaft wurde ein liberales Schlagwort, nach dem der Kreis und die Polizeiverwaltung organisiert werden sollten, ohne daß man sich zunächst besonders um eine Landgemeindevordnung bemüht hätte. Offenbar galt die Lösung jener Aufgabe für die leichtere und fiel zudem mit ihren politischen Konsequenzen mehr in die Augen. Ein Erfolg in diesen Punkten würde die neue Richtung besonders populär gemacht haben. Ob aber die Reihenfolge der Reformen an sich eine richtige gewesen, mag dahingestellt bleiben.

Infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Januar 1862 wurde vom Grafen Schwerin dem Abgeordnetenhaus ein Entwurf über die ländliche Polizeiverwaltung vorgelegt², der die Bestimmungen des entsprechenden Entwurfs der freien Kommission von 1854 im wesentlichen wiederholte und in der Kommission des Abgeordnetenhauses unter dem Vorsitz des Abgeordneten Walbeck eine neue Fassung empfing³. Unter Aufhebung der allgemein angegriffenen patrimonialen Polizeigewalt sollten aus Gemeinden und Gutsbezirken Amtsbezirke gebildet werden⁴, ohne daß man

¹ v. Müller, Landgemeinden und Gutsherrschaften S. 246. 388.

² Lette, Zur Reform der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfassung S. 67 ff.

³ Der Entwurf, hervorgegangen aus den Kommissionsberatungen vom 1. März 1862, ist abgedruckt bei Lette a. a. O. als Anlage B S. 99 ff.

⁴ §§ 2. 3 dieses Entwurfs.

das Entstehen von Samtgemeinden abgewartet und inzwischen jene Bezirke als deren Surrogate, wie es die Minorität der Kommission wollte, nur provisorisch einzuführen beabsichtigt hätte. Die Polizei in ihnen verwaltete ein vom König ernannter Amtshauptmann, ein Ehrenamt, das in der Regel aus der Zahl der größeren Grundbesitzer besetzt werden sollte¹. Man hielt, da die Mehrzahl der Gemeinden als zu klein für eine ausreichende Polizeiverwaltung galt, derartige Amtsbezirke für notwendig, zumal da der Entwurf durch Einführung der dem Osten fremden Samtgemeinden nicht unpopulär gemacht werden sollte. Die Schulzen ebenso wie die Gutsvorsteher wurden Hilfsorgane des Amtshauptmanns. Die Gemeinde wählte die vom Landrat zu bestätigenden Schulzen und Schöffen. Nur die Erbscholtiseien blieben vorläufig bestehen².

Aber auch die „neue Ära“ konnte dieses Gesetz nicht unter Dach und Fach bringen; unter dem Ministerium Bismarck aber absorbierten die gewaltigen politischen Kämpfe im innern und nach außen zunächst Kraft und Interesse der Regierung wie der Parteien. So war es denn kein Wunder, daß, als Lette diesen Entwurf im Jahre 1865 wieder im Abgeordnetenhaus einbrachte, sich die Regierung sehr entschieden dagegen aussprach, ohne in der Kommission einem einmütigen Widerstande zu begegnen³. Als ein erster Sieg des liberalen Gedankens galt, daß nach § 1 der Verordnung vom 20. September 1867 die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen im Namen des Königs geführt werden sollte.

Während die gemäßigt Liberalen, um Reformen durchzusetzen, alle Kräfte auf diesen Punkt konzentrierten, ließ die radikale Linke ihr hervorragendstes Mitglied, den Abgeordneten Waldeck, im Jahre 1862 im Abgeordnetenhaus den Versuch machen, die Gemeindeordnung von 1850 oder doch wenigstens den Titel III derselben, der die Landgemeinden anging, wieder ins Leben zurückzuführen, wodurch zugleich äußersten Falls nicht nur die Gesetze vom 14. April 1856, sondern auch die Städteordnungen und die für den Westen ergangenen Kommunalgesetze in Wegfall gekommen wären⁴. Nur eine wesentliche Abweichung wollte Waldeck für die Samtgemeinden eingeführt wissen, welche die Gemeindeordnung von 1850 faktativ, er aber für den Fall obligatorisch zu machen beabsichtigte, „wenn

¹ §§ 5. 6 dieses Entwurfs in Verbindung mit Lette a. a. O. S. 68.

² §§ 14. 16. 21. 22 des Entwurfs.

³ Lette a. a. O. S. 2.

⁴ Lette, Landgemeindeordnung S. 7. 29.

Gemeinden eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften nicht herstellen“ könnten. Der Grund war, wie immer, die ungenügende Leistungsfähigkeit der Zwerggemeinden des Ostens.

Erst der gründlichste Kenner der Verhältnisse, der Präsident des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, Lette, trat im November 1867 in seiner Schrift „Die Landgemeindeordnung für die sechs östlichen Provinzen“ mit bestimmten Reformvorschlägen hervor, in denen er sich dem einst von ihm ausgearbeiteten Entwurfe der freien Kommission von 1854 angeschlossen. Die Grundlinien der Gemeindeordnung von 1850 waren immer noch erkennbar; doch fehlte das Dreiklassenwahlsystem und die Inkommunalisierung der Gutsbezirke. Dagegen hatte Lette alle Koncessionen beseitigt, die die freie Kommission seiner Zeit aus praktischen Gründen den vom Minister von Westphalen vorgelegten Entwürfen glauben zu müssen¹. Die wichtigste dieser Änderungen war die Wahl der Schulzen und Schöffen durch die Gemeinde, während die freie Kommission diese vom Landrat ernennen ließ². Das Repräsentativsystem suchte Lette dadurch zweckmäßiger zu gestalten, daß er es in der Regel eintreten ließ, wenn die Anzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder 18 erreichte oder wenn besondere Verhältnisse seine Anwendung wünschenswert machten, die Gemeinde z. B. aus Schiffen bestand, die den größten Teil des Jahres abwesend waren³. Nur bezüglich der Samtgemeinden war eine größere Abweichung von dem Entwurfe der freien Kommission zu konstatieren, die zugleich wieder eine Annäherung an die Gemeindeordnung von 1850 bedeutete. Lette war schließlich doch zu der Einsicht gekommen⁴, für spärlich bevölkerte und wenig wohlhabende Gegenden, wie für Teile Ostpreußens, sei das Institut der Samtgemeinden einmal nicht zu umgehen, wenn er es auch nur fakultativ einführen wollte und vor allem den Zutritt von Gutsbezirken wünschenswert fand. Eine gleichmäßige Kompetenz war übrigens für diese Kommunen nicht vorgesehen; das Statut sollte entscheiden, was im konkreten Falle zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen sei⁵.

¹ Lette, Landgemeindeordnung S. 6.

² § 39 des Entwurfs Lette, abgedruckt in Lette, Landgemeindeordnung S. 33 ff. Vgl. dagegen § 39 des Entwurfs der freien Kommission von 1854.

³ § 30 des Entwurfs Lette in Verbindung mit Lette, Landgemeindeordnung S. 28.

⁴ Ebenda S. 29 ff.

⁵ §§ 72 ff. des Entwurfs Lette.

§ 4.

Der Abschluß der Agrarreform.

Nachdem die Gesetzgebung zu Anfang des Jahrhunderts die spannfähigen Bauern dinglich befreit hatte, nahte nach den revolutionären Vorgängen der Jahre 1848 und 1849 die Stunde, in der auch die kleinen Grundbesitzer, mochten sie nun Halbbauern oder Kossäten, Gärtner oder Häusler heißen, aus jeder Verbindung mit dem Gute heraustraten.

Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die „Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“, löste mit Hilfe der neu geschaffenen Rentenbanken Dienste und Abgaben aller Art ab und beseitigte auf dieselbe Weise, ohne eine Abfindung in Land, das noch vorhandene Eigentum des Herrn an den Stellen der Rassen¹, während die eigentlichen Zeitpächter sowie die landnützenden industriellen Arbeiter, Tagelöhner und Dienstboten von der Regulierung ausgeschlossen blieben². Ohne Entschädigung wurden zu gleicher Zeit die Rechte des Erbverpächters und des Erbzinsherrn aufgehoben, so daß von den besseren Besitzrechten nur das Eigentum übrigblieb.

Ein weiterer Schritt zur Beseitigung der bisherigen Interessengegenstände zwischen Gutsherrn und Bauern war die mit der Grundsteuerreform zugleich durchgeführte Aufhebung der Grundsteuerprivilegien der Dominien, die seit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit trat.

Hatte man somit alles, was an die bisherige wirtschaftliche und politische Präponderanz des Gutsherrn erinnerte, sorgfältig beseitigt, so schien es von diesem Standpunkte aus nur konsequent, wenn auch für die Zukunft die Entstehung dinglicher Abhängigkeitsformen gehindert wurde. Es war so- nach die erbliche Überlassung eines Grundstücks allein zu vollem Eigentum zulässig; auch konnten von den nunmehr ablösbaren Lasten nur kündbare feste Geldrenten neu vereinbart werden, so daß die Entstehung einer Grundrentenverschuldung im Reime erstickt wurde³. Alles arbeitete so auf die völlige Mobilisierung des Grundbesitzes hin.

¹ Daß es nach dem Präklusivtermin für die Wirkung des Gesetzes vom 2. März 1850, nach dem 31. Dezember 1858, noch Rassen geben kann, ist theoretisch zuzugeben, praktisch aber ohne Belang. Vgl. Knapp, Bauernbefreiung I 284. II 462.

² § 74 des im Text citierten Gesetzes.

³ §§ 91 ff. ebenda.

Auf die Kommunalverhältnisse wollte das Gesetz keinen Einfluß ausüben¹. Da im Gegensatz zu den Jahren 1811 und 1816 weder Gutsherr noch Bauer Landentschädigung empfingen, so konnten Veränderungen der Gemeindefeldmark nur dadurch entstehen, daß bei der zugleich vorgesehenen Separation bäuerliche Wirte von dem Hoffelde abgefordert wurden². Im übrigen stellte sich, wie an der Hand der zwingenden Nachweise von Knapp³ bereits erwähnt, die Anzahl der noch vorhandenen nicht spannfähigen Stellen als durchaus nicht so groß heraus, wie man hätte erwarten sollen. Die Jahre von 1816—1850, in denen die kleinen Laffiten nicht mehr unter dem Bauernschutze gestanden, hatten geradezu verheerend gewirkt.

Aus der gänzlichen Beseitigung der Handdienste erwuchsen wichtige Folgen für den Großgrundbesitz, der schon sehr ungern die Spanndienste der eigentlichen Bauern entbehrte. Hier galt es, Ersatz für die verlorenen Arbeitskräfte zu schaffen. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse war zwar beendet; an ihre Stelle trat aber die Frage nach der künftigen Stellung der Landarbeiter⁴.

Im vollen Einklang mit der Gesetzgebung, die jede erbliche Übertragung eines bloßen Besitzrechts untersagte, schien sich das Interesse des Großgrundbesitzes zu bewegen. Man zog es in diesen Kreisen vor, an Stelle der ehemaligen Laffiten möglichst abhängige Arbeiterfamilien ohne Grundbesitz gegen Wohnung, Nutzung eines Gartenflecks, freie Weide und Naturalbezüge anzusetzen, ein Verhältnis, das, von jedem Teile frei kündbar, dem Gutbesitzer nur ausnahmsweise einen festen Stamm von Arbeitern zur Verfügung stellte. Die Zahl der abhängigen Existenzen auf dem Gute wuchs, allein ein Zustand, der dem Landarbeiter für die Zukunft im besten Falle eine Lohnerhöhung, niemals aber den Erwerb eines auch noch so kleinen Grundstücks in Aussicht stellte, mußte diese Menschenklasse unzufrieden, unzuverlässig und zu Ortsveränderungen geneigt machen. Die Volkswirtschaft konnte die Zunahme dieses Proletariats nur ungern sehen; aber auch den Einzelwirtschaften des Großgrundbesitzes kam die Beschaffung

¹ § 96 des im Text citierten Gesetzes.

² § 86 ebenda.

³ Knapp a. a. O. I 274 ff.

⁴ Ebenda I 292 ff.

derartiger Arbeitskräfte immer teurer zu stehen¹. Die fluktuierende Bevölkerung, welche die Negation jedes kommunalen Verbandes bedeutet, war nicht nur in den Großstädten, sondern auch auf dem Lande zu einer ernsthaften Kalamität geworden, wobei eine Würdigung der Thatfache, daß sich der Großgrundbesitz in neuester Zeit an eine Beschäftigung periodisch wandernder Arbeiterherden — in Schlesien „Sachsengänger“ genannt — gewöhnt, in der Gegenwart nicht einmal versucht werden kann.

¹ Vgl. die Ausführungen von Sombart und Miquel bei Thiel, Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation u. s. w, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik XXXII 66 ff. 86 ff.

Kapitel XI.

Die Selbstverwaltung.

§ 1.

Kommunale Einheiten.

Es ist sicherlich ein Anzeichen für eine gewisse politische Reife und für das Vorhandensein einer Reihe moralischer Eigenschaften in einem Volke, wenn es durch die That den Nachweis zu liefern vermag, daß Geschäfte der inneren Verwaltung, die bisher durch das Staatsbeamtentum wahrgenommen wurden, Organen der Selbstverwaltung anvertraut werden können. Bedeutfam wird diese Veränderung besonders dadurch, daß nunmehr die Basis des Staates erweitert und das Interesse an dem öffentlichen Wohl durch eigene Mitarbeit in größeren Kreisen lebendig erhalten wird, Ergebnisse, die in diesem Umfange eine Volksvertretung an sich niemals erreichen kann. Daß diese Selbstverwaltung etwa durch eine Mißwirtschaft hervorgerufen sein müsse; daß sie billiger, schneller, zweckentsprechender funktioniere als der erprobte Mechanismus der Staatsbehörden, ist fast in allen Fällen nicht zutreffend. So objektiv und technisch geschult eine Verwaltung auch gewesen sein mag, schon das Fortschreiten politischer Bildung bringt es mit sich, daß der Ausschluß aller Laienelemente schließlich doch als ein ungerechtfertigtes Mißtrauen empfunden wird¹. Wenn sich nunmehr der Ruf nach Selbstverwaltung in neuerer Zeit fast überall, sogar in dem Lande der Staatsallmacht, in Frankreich, erhoben hat, so ist es um so nötiger, diesen vieldeutigen Begriff einer Kritik zu unterziehen, um klar zu stellen, ob die in Preußen erhobenen Forderungen überhaupt gerechtfertigt waren.

¹ Vgl. auch Ernst v. Meier, Das Verwaltungsrecht, in Holtendorffs Encyclopädie, systematischer Teil, 5. Aufl. S. 1168. 1169.

Versteht man unter Selbstverwaltung eine möglichst vom Staate unabhängige, autonome Administration in kommunalen Angelegenheiten, so war diese Forderung für die Städte seit dem Jahr 1808 erfüllt; für das platte Land aber, das noch im Patrimonialstaate steckte, bildete die Loslösung von der Bevormundung des Gutsherrn, nicht von der kaum fühlbaren Oberaufsicht des Staates, das Ziel der populären Wünsche. Die moderne Selbstverwaltung bedeutet jedoch mehr als kommunale Autonomie. Sie hat in Deutschland — von englischen Verhältnissen ist hier gänzlich abgesehen — den Inhalt, daß von kommunalen Organen nicht nur Geschäfte der Gemeinwirtschaft, sondern auch die der allgemeinen Landesverwaltung wahrgenommen werden¹. Ansätze dazu zeigte bereits die Städteordnung von 1808, indem sie in der Regel die Polizeiverwaltung, also eine Angelegenheit der allgemeinen Landesverwaltung, Gemeindebeamten übertrug und auch sonst bei Abgrenzung dessen, wofür die Städte kompetent waren, vielfach in ein Gebiet hinübergreif, das außerhalb der eigentlichen kommunalen Aufgaben zu liegen schien. Zugugeben ist dabei freilich, daß eine streng begriffliche Scheidung der Zuständigkeit der Kommune von der des Staates unmöglich ist². Die deutsche Gemeinde hat neben den wirtschaftlichen Funktionen, aus deren Bethätigung sie als Realgemeinde erwachsen war, obrigkeitliche Befugnisse in Menge, während dem Staate unleugbar diejenigen wirtschaftlichen Aufgaben obliegen, welche die Kräfte des einzelnen wie der Kommune übersteigen. Diese Selbstverwaltungselemente der früheren Städteordnungen hatte das Gesetz vom 30. Mai 1853 im wesentlichen bewahrt. Es galt, nunmehr für das platte Land eine ähnliche Autonomie und zugleich auch für Kreis, Regierungsbezirk und Provinz Organe zu schaffen, welchen die Selbstverwaltung in höheren Instanzen und die zum Teil damit verbundene Verwaltungsgerichtsbarkeit anvertraut werden konnte.

Es ist hier nicht der Ort, auf das geniale Werk, das allein schon den Namen „Gneist“ zu einem historischen in der inneren Entwicklung Preußens gemacht hat, näher einzugehen. Es mag, um die Stellung solcher Organe zu kennzeichnen, genügen, auf den Kreisausschuß zu verweisen, in dessen Schoß sowohl wirtschaftliche wie obrigkeitliche Angelegenheiten, Geschäfte der Kommune wie Verwaltungs- und Verwaltungstreitsachen des Staates entschieden werden, während sich im Provinzialausschuß und Provinzialrat eine Scheidung nach diesen Materien herausgebildet hat, obwohl

¹ Vgl. v. Meier a. a. O. S. 1164.

² Ebenda S. 1160 ff.

beide Behörden Selbstverwaltungskörper im eigentlichen Sinne sind. Ob ferner zu den Angehörigen des Kommunalverbandes noch Staatsbeamte hinzutreten, wie der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses und die staatlichen Mitglieder des Provinzialrats, ist für das Prinzip ebenso unwesentlich als die Frage, ob die Selbstverwaltungsorgane gewählt oder ernannt, ja sogar ob sie besoldet oder unbesoldet funktionieren, obwohl selbstverständlich das Ehrenamt überwiegen wird.

Um einen solchen Bau auf sicherem Fundamente aufzurichten, bedurfte es einer genauen Prüfung, ob das vorhandene Material an ökonomisch und politisch unabhängigen Personen fähig und zugleich gewillt war, als Träger der Selbstverwaltung zu dienen. Hier stellte sich nun heraus, daß gerade die östlichen, in ihrer Entwicklung angeblich zurückgebliebenen Provinzen eine weit gesündere Grundlage für die Reform boten als der bis dahin gepriesene Westen.

Während der Westen ¹ mehr oder minder noch immer unter der Nachwirkung der französischen Herrschaft litt, die einst mit ihrem bürokratischen Verwaltungssystem jede Selbstthätigkeit der Bevölkerung erstickt hatte, so daß auch die im letzten Menschenalter erlassenen, übrigens von dieser Tendenz nicht völlig freien Ordnungen für Stadt und Land keine völlige Wandelung der Volksauffassung herbeigeführt hatten, zeigten sich die patrimonialen Gebilde des Ostens als äußerst brauchbare Elemente der Neuordnung der Dinge ².

Hatten hier bisher kraft eigenen Rechts als Polizeiobrigkeit die Rittergutsbesitzer bedeutenden Anteil an der wirtschaftlichen und Landesverwaltung genommen, hatten sie in den Kreisversammlungen als Stand die ausschlaggebende Rolle gespielt, so waren sie dadurch mit den Bedürfnissen des Landes und mit der Routine der Geschäfte hinreichend vertraut geworden, um sofort verwendbare Selbstverwaltungsorgane abzugeben. Auf dem Kreistage wurde aus dem Rittergutsbesitzer mit Virilstimme der Vertrauensmann des Großgrundbesitzes. Der zum Amtsvorsteher ernannte Domänenpächter vereinigte auch die Polizeigewalt über benachbarte Gemeinden und Güter in seiner Hand, während die Besitzer der letzteren nunmehr kraft staatlicher Ernennung, nicht mehr aus einem Privatrechtstitel, als Gutsvorsteher galten. Das große Publikum mochte den Unterschied, wenn es die neuen Behörden anging, kaum wahrnehmen; wenn nur die Person dieselbe blieb, galt es ihm meist gleich, ob ein staatliches Organ oder ein Patrimonialherr die Funktion der öffentlichen Gewalt ausübte. Und doch werden diese Reformen

¹ Von den neu erworbenen Provinzen ist hier völlig abgesehen.

² Born hat, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts III 303. 304.

mit der Zeit einen großen Einfluß ausüben. Mit der Selbstverwaltung wird sich allmählich die Auffassung des Staates, wie sie heut im Volke lebt, ändern. An Stelle einer vielfach noch vorhandenen thatenlosen Kritik oder unwürdigen Interesselosigkeit werden Teilnahme und Verständnis für die Verwaltung des Landes treten, die zum großen Teil unmittelbar von dessen Vertretern geführt wird.

Theoretisch zeigte sich übrigens auch in den unteren Instanzen sehr scharf, was durch Beseitigung der Patrimonialgewalt gewonnen war. Die Polizei wurde nunmehr im staatlichen Auftrage von dem Amtsvorsteher ausgeübt. Der Amtsbezirk war in der Regel aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt und konnte auch einen kommunalen Inhalt empfangen, dessen Notwendigkeit Miquel bei der Beratung der Kreisordnung leider vergeblich betont hatte¹. Das Polizeiverordnungsrecht übte der Amtsvorsteher nur mit Zustimmung des Amtsausschusses aus².

Mit der patrimonialen Polizeigewalt fiel auch die Einwirkung des Gutsherrn auf die Ernennung der Gemeindebeamten. Der Gemeindevorsteher mit seinen ihm beigeordneten Schöffen wurde von den nach der Ortsverfassung stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, vom Landrat bestätigt. Die Erb- und Lehnshulzen, die bisher kraft eignen Rechts ihres Amtes gewaltet hatten, verloren dasselbe und mußten sogar die Schulzengüter in den freilich sehr seltenen Fällen herausgegeben, in denen sie ihnen erweislich von der Gemeinde verliehen waren³. Der neue Gemeindevorsteher zeigte die Doppelnatur der Selbstverwaltung; er war nicht nur Kommunalbeamter, sondern auch die staatliche Obrigkeit des Gemeindebezirks, dazu Hilfsorgan des Amtsvorstehers für die Polizeigewalt — in allen diesen Eigenschaften hatte er eine Reihe von wichtigen, insbesondere auch polizeilichen Funktionen⁴.

Auch im Gutsvorsteher war die patrimoniale Herkunft möglichst verwischt worden. Dem Gutsherrn blieben freilich die öffentlichrechtlichen Pflichten, deren Erfüllung sonst von der Gemeinde gefordert wurde; dafür hatte er aber, sofern er für qualifiziert befunden, als Gutsvorsteher die obrigkeitlichen Rechte eines Gemeindevorstehers⁵. Seine Stellung als Selbst-

¹ v. Meier a. a. O. S. 1184.

² § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

³ §§ 22. 23. 26. 36 ff. ebenda.

⁴ §§ 29. 30 ebenda.

⁵ § 31 ebenda.

verwaltungsorgan drückte sich präcis dadurch aus, daß er vom Landrat bestätigt und vereidet wurde, auch der Disciplinargewalt des Staates unterstand¹.

Die Verwaltung der Landgemeinde und des Gutsbezirks unterlag der Kontrolle des Landrats unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses, wie denn überhaupt die aufsichtführenden Organe im Sinne der Novelle vom 14. April 1856 nunmehr in den meisten Fällen nicht mehr Staatsbehörden, sondern Selbstverwaltungskörper waren. In vielen Fällen gestattete man jedem der Interessenten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren². Als ein besonders wichtiges neues Recht der Aufsichtsbehörde stellte sich die zwangsweise Eintragung öffentlichrechtlicher Leistungen in den Etat der Landgemeinden und Gutsbezirke dar³. Auch die Verwaltung der Gemeindeholzungen unterlag einer neu geordneten strengen Aufsicht, die sich sogar zu einem Zwange gegen die Gemeinde verschärfen konnte, auf zur Holzzucht geeigneten und sonst ertraglosen Grundstücken derartige Kulturen anzulegen⁴.

Daß der Gutsbezirk, sobald einmal die Einheit des Besitzes verloren gegangen war und sich hierdurch die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen erheblich vermehrt hatten, die natürliche Tendenz zeigte, sich zu einer Art Gemeinde unter dem Gutsbesitzer als dem geborenen Gemeindevorsteher umzuwandeln, erklärt die Neigung der Gesetzgebung, ganz prinzipienwidrig die Umlage von Kommunalabgaben auf Gutseingeseffene zu begünstigen. Nach § 8 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz konnte bei einem Komplex von Gutsparzellen, der publizistisch noch die Natur eines Gutsbezirks bewahrt hatte, durch Statut eventuell zwangsweise durch den Ortsausschuß die Subrepartition der Armenlast auf die übrigen Grundbesitzer, ja auch auf sämtliche Gutsangehörige überhaupt stattfinden, denen dann allerdings eine entsprechende Vertretung in der Armenverwaltung eingeräumt wurde. Ein ähnlicher Vorgang findet nach den §§ 6 und 8 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 in Bezug auf die Kriegisleistungen statt, um den Gutsbesitzer als solchen nicht zu überbürden.

¹ § 33 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und § 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

² Titel V ebenda.

³ § 35 ebenda.

⁴ § 8. 9 des Gesetzes vom 14. August 1876 über die Verwaltung der Gemeindeholzungen.

§ 2.

Kommunale Zweckverbände.

Es ist heute eine allgemein anerkannte Thatsache, daß wiederum der in der Kreisordnung¹ gemachte Versuch, eine Samtgemeinde auf dem Wege freiwilliger Übereinkunft zu Stande zu bringen, gescheitert ist. Nur selten hat man Gemeinden und Gutsbezirke dazu vermocht, einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amte zu überweisen, so daß der Amtsausschuß im Normalfall in dieser Hinsicht eine Wirksamkeit nicht entfalten kann. Die Art der Ausführung des Gesetzes konnte für diesen Zustand nicht verantwortlich gemacht werden; waren doch die Amtsbezirke nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w. abgegrenzt worden². Einen der Gründe für diesen auffallenden Mißerfolg, der nicht ausreichend mit einer Aversion der Einzelgemeinden gegen eine fremdartige Rechtsbildung erklärt werden kann, hat Gneist in einer Rede über die Kommunalsteuerfrage in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Dezember 1877 treffend klargelegt³. Da in den Landgemeinden des Ostens keine kommunale Prinzipalsteuer erhoben wird, vielmehr die buntschiedigsten Steuersysteme unmittelbar nebeneinander zur Anwendung kommen, auch die Kommunalsteuerpflicht bald allgemein ausgedehnt, bald noch auf die alte Realgemeinde beschränkt ist, so stehen die stimmberechtigten Mitglieder der Einzelgemeinde auf das mißtrauische der Samtgemeindebildung gegenüber, die eines gleichen Steueraufbringungsmaßstabes bedarf und daher mit Notwendigkeit eine Anzahl von Privatinteressen verlegt. Vor allem wird die Guts herrschaft sich sehr schwer zum Eintritt in eine solche Organisation entschließen, durch die für alle Zukunft der Gutsbezirk einer fremden Kommunalsteuergewalt unterworfen wird.

Könnte somit die Bildung von Samtgemeinden, die kommunale Zwecke über und neben der Einzelgemeinde verfolgen, bis zur Durchführung der Kommunalsteuerreform in nennenswerter Zahl nicht erwartet werden, so hatte sich das Bedürfnis nach leistungsfähigen Verbänden anderweit in eigenartiger Weise Luft gemacht. Überall entstanden — auch schon vor der Kreisordnung

¹ § 53 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

² Ministerialinstruktion vom 18. Juni 1873 Art. 2, bei v. Brauchitsch, Die neuen preussischen Verwaltungsgeetze. 9. Aufl. II 310.

³ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1877/78 S. 698. — Vgl. auch Gneist, Die preussische Finanzreform S. 114—116.

und der daran sich anschließenden Gesetzgebung — auf dem Boden der Selbstverwaltung Organisationen von Einwohnergruppen in einer einzelnen wie in Nachbargemeinden und Vereinigungen mehrerer Kommunen, welche je nach Bedürfnis und Kräften Specialzwecke verfolgten und deshalb vielleicht passend „kommunale Zweckverbände“ genannt wurden. Sie hatten das Gemeinsame, daß sie das Leben der Einzelgemeinden nicht zu absorbieren bestimmt waren, ihre Einrichtungen vielmehr nur für einen Specialfall zugeschnitten wurden, so daß sie begrifflich — mochten sie sich auch über mehrere Gemeinden ausdehnen — als kommunale Organismen der niedrigsten Gattung zu gelten hatten. Im übrigen waren diese Zweckverbände so zahlreich und glichen einander in so wesentlichen Stücken, daß es genügen dürfte, die hauptsächlichsten kurz zu charakterisieren.

Bereits früher ist darauf hingewiesen worden, wie lange schon die noch mit patrimonialen Elementen stark durchsetzten landrechtlichen Schulsozietäten als die ersten kommunalen Abplisse eine für die Gesamtentwicklung der Landgemeinde verhängnisvolle Sonderexistenz führten. In ihren Angelegenheiten, die sich in der Regel auf den Umfang der Einzelgemeinde beschränkten, hatte nur das Gesetz vom 21. Juli 1846 „betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Klosterhäuser“ in vermögensrechtlicher Beziehung wenig bedeutende Änderungen getroffen. An vielen Orten freilich, namentlich in den Städten, übernahm die politische Gemeinde die Schullasten, während dies in der Provinz Preußen seit der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 allgemein der Fall war¹ — ein wichtiger Fingerzeig, daß sich bereits losgelöste kommunale Funktionen späterhin wieder konsolidieren ließen.

Die Armenpflege war, nachdem das Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 im wesentlichen die Bestimmungen des preußischen Gesetzes „über die Aufnahme neu anziehender Personen“ vom 31. Dezember 1842 wiederholt hatte, dort, wo leichter Verdienst in Fabriken oder die Nähe großer Städte den Proletarier anzog, zu einer beinahe unerträglichen Bürde geworden. Trotzdem konnte man sich nicht entschließen, diese Last auf breitere Schultern zu legen. Während das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 es dem Einzelstaate freistellte²,

¹ v. Reizenstein, über die finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. f. w. Neue Folge XII 909.

² § 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870.

ob er Ortsarmenverbände aus einer oder mehreren Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken bilden wollte, ließ die preußische Gesetzgebung zwar die bestehenden einheitlichen Kommunalverbände zur Ortsarmenpflege, z. B. den Schlesien eigentümlichen Verband zwischen Rittergut und Gemeinde, unbehelligt, betrachtete aber im Prinzip die Einzelgemeinde und das einzelne Gut als Träger der Armenlast¹, während sie die Neubildung zusammengefügter Verbände nur auf Grund gegenseitiger Vereinbarung gestattete². In solche „Gesamtarmenverbände“ konnten sich zudem bereits bestehende Kommunalverbände, wie Bürgermeistereien, Ämter, Samtgemeinden, umwandeln³. Hier war also den Gemeinden ein gangbarer Weg geöffnet, um einen wichtigen Teil ihrer öffentlichrechtlichen Pflichten einem Zweckverbände zu übertragen, der völlig nach Selbstverwaltungsgrundsätzen geregelt war und nur nach Maßgabe der Gemeindeverfassung der Aufsicht der Regierung unterstand⁴.

Die Wegebaulast, welche mit Ausnahme der Stellung der Staatschauffeen, die seit dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 in das Eigentum der Provinz übergegangen waren, gänzlich ungeordnet blieb, machte eine Wegeordnung zu einer der dringendsten Aufgaben der Gesetzgebung. Daß inzwischen vielfach die Unterhaltung nicht chauffeemäßiger Wege von höheren Kommunalverbänden, im Osten häufig unter der Beihilfe der Provinz vom Kreise übernommen wurde, machte die Verwirrung in dieser Materie noch fühlbarer, zeigte aber auch einen Weg, um die unhaltbaren Zustände zu beseitigen⁵.

Wie schon die älteste Samtgemeinde in den Niederungen der Weichsel an die Notwendigkeit angeknüpft hatte, die Elementarkraft des Wassers abzuwehren, so war auch naturgemäß dies Wasserrecht ein besonders fruchtbarer Boden für Zweckverbände. Kannte das Gesetz vom 28. Februar 1843⁶ schon Zwangsengenossenschaften zu Bewässerungsanlagen und dehnte das Gesetz vom 11. Mai 1853 diese Bestimmungen auf Entwässerungsengenossenschaften aus, so ließ das Gesetz „betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften“ vom

¹ §§ 2. 7—9 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.

² § 12 ebenda.

³ § 11 ebenda.

⁴ §§ 10. 25 ebenda.

⁵ v. Brauchitsch a. a. O. III 257. — v. Reizenstein a. a. O. S. 906.

⁶ Gesetz „über die Benutzung der Privatflüsse“ §§ 56 ff.

1. April 1879¹ diese Bildung bei allen Arten der Wassernutzung zu, besonders auch bei der Wasserversorgung für Wirtschafts- und Betriebszwecke und für das Interesse der Schifffahrt². Die Genossenschaften konnten bald freie, bald öffentliche sein, die, falls sie der Landeskultur dienten, einen Zwangscharakter hatten³. Ihre Mitglieder waren teils Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden, teils die Gemeinden, Körperschaften, Verbände selber⁴. Daß die wichtigen Aufgaben des Deichschutzes seit dem Gesetz vom 28. Januar 1848 allgemein von Zwangsverbänden der interessierten Grundbesitzer wahrgenommen werden mußten, war nur eine Modifikation der mannigfachen schon bestehenden partikulären Gewohnheiten. Selbst für Zwecke der Fischerei waren obligatorische Genossenschaften seit dem Gesetze vom 30. Mai 1874 vorgesehen.

Wie das Wasser, so konnten nach dem Gesetz „betreffend Schutzwal- dungen und Waldgenossenschaften“ vom 6. Juni 1875 auch Forst und Heide zwangsweise in Waldgenossenschaften durch autonome Organe mit weitgehenden Befugnissen bewirtschaftet werden.

Einen Aufschwung endlich, dessen Folgen für Staat und Gemeinde auch noch nicht im entferntesten zu übersehen sind, nahmen die kommunalen Zweckverbände, als die Reichsgesetzgebung durch sie die Aufgaben der Socialreform zu verwirklichen strebte. Die verschiedenartigen Klassen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 „betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter“, an deren Stelle subsidiär die Gemeindekrankenklassenversicherung trat, die Berufsgenossenschaften des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sowie die Versicherungsanstalten des Gesetzes vom 22. Juni 1889 „betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“ versehen Funktionen, die in Zukunft einmal dahin führen können, die mit immer geringer werdender Kompetenz und dementsprechend minimalen Machtmitteln ausgerüsteten Einzelgemeinden völlig zu Boden zu drücken.

Schon jetzt ist die bange Frage berechtigt, welchen Inhalt einst, wenn sich alles Gemeindeleben in kommunale Zweckverbände differenziert hat, eine künftige Gemeindeordnung noch haben kann. Werden die Kräfte des einzelnen, die schon durch mannigfache staatsbürgerliche Pflichten in Anspruch genommen sind, dazu ausreichen, um neben einer angestrengten Thätig-

¹ § 1 des im Texte citierten Gesetzes.

² v. Brauchitsch a. a. O. III 319.

³ § 46 des im Texte citierten Gesetzes.

⁴ § 47 ebenda.

keit für Specialzwecke den ernsthaften Aufgaben eines Gemeindebürgers zu genügen?

Das Sonderrecht der Kommunen gleicht schon heute dem Zustande eines vernachlässigten Waldgeheges. Schlingpflanzen klettern empor und ziehen sich von Stamm zu Stamm, während der junge Nachwuchs den knorrigen und seltsam verwachsenen Bäumen Luft und Licht benimmt. Greift die Hand des Menschen nicht ordnend ein, so geht der alte Bestand zu Grunde, — und das regellose Waldgestrüpp setzt unter sich den Kampf um eine des rechten Nutzens bare Existenz fort.

Kapitel XII.

Steuerfragen.

§ 1.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben.

Lag noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts wenig Veranlassung vor, sich damit zu beschäftigen, auf welche Weise die Landgemeinde des Ostens finanziell ihren relativ wenig bedeutenden Aufgaben genügen sollte, so wurde diese Sorge in den fünfziger Jahren immer mehr zu einer dringenden. Die Industrie hielt auf dem Lande ihren Einzug; die veränderten Verkehrsverhältnisse, besonders die zahlreichen Eisenbahnverbindungen, machten manche früher behäbige Kleinstadt, die im toten Winkel lag, in Wahrheit zu einem Dorfe und schufen an Stelle einer kleinen, aber homogenen Bauerngemeinde ein Konglomerat von Fabrik- und Werkstättenarbeitern. Überall hin drang die Geldwirtschaft vor; auch die alten Beitragsverhältnisse zu den Kommunallasten änderten sich unmerklich, systemlos, aber aus einer inneren Notwendigkeit heraus.

Die alten Hauptsteuerquellen waren geblieben. Der § 43 II 7 MR. gestattete noch immer das Aufbringen der baren Umlagen nach dem Verhältnis der landesherrlichen Steuern d. i. nach der an die Stelle der Kontribution getretenen Grundsteuer. Der § 13 der Verordnung vom 30. Mai 1820 verwies — von indirekten Steuern abgesehen — auf Zuschläge zur Klassensteuer. Im einzelnen fehlte jeder statistische Nachweis über die Richtung, welche die Entwicklung der kommunalen Abgaben genommen. Erst auf Grund eines Ministerialreskripts vom 31. Juli 1851 hatte der Direktor des statistischen Amtes Dieterici eine kommunalfinanzielle statistische Erhebung veranstaltet, die aber nur für die Städte brauchbares Material

brachte¹. Nach einer Reihe mehr oder weniger gelungener Arbeiten veröffentlichte der Geheime Regierungsrat im Ministerium des Innern Herrfurth² im Jahre 1878 „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen“, die, wenn sie auch hauptsächlich sich mit den Städten beschäftigen, doch die Landgemeinden des Ostens in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen.

Herrfurth's Mitteilungen³ über die in jedem Kreise der Monarchie zur Erhebung gelangenden Gemeindeabgaben lassen sogleich erkennen, daß das System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern auch im Osten der Monarchie eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen hatte. Ihnen ist die Summe des Ertrages der sonstigen direkten und der indirekten Gemeindeabgaben gegenübergestellt. Wenn daneben noch besondere Kommuneinkommensteuern erwähnt werden, so hatten diese, welche zum großen Teil dazu bestimmt waren, von der Staatssteuer nicht getroffene Forensen, juristische Personen u. s. w. auf Grund einer fingierten Veranlagung zu besteuern, für die Landgemeinden des Ostens, denen das Gesetz ein solches Vorgehen nicht gestattete, eine geringere Bedeutung. Da Herrfurth⁴ nun für ganz Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande als Gesamtbetrag der Steuerleistungen im Jahre 1876 in den ländlichen Kommunen 28,8 Millionen Mark in Form von Zuschlägen zu direkten Staatssteuern, 8³/₄ Millionen Mark in Form von Kommuneinkommensteuern und nur 17¹/₂ Millionen Mark als besondere direkte und als indirekte Gemeindeabgaben angiebt, so verraten diese Zahlen, die durch die Berücksichtigung des industriereichen Westens mit seiner entwickelten kommunalen Besteuerung stark beeinflusst sind, für die ländlichen Gemeinden des Ostens fogut wie gar nichts. Das Bild gewinnt an Schärfe, sobald ein vorwiegend ländlicher Regierungsbezirk mit einem stark industriellen verglichen wird.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen betrugen:

die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	456 449 Mark,
die besonderen kommunalen Einkommensteuern	385 107 =
die sonstigen direkten (und die indirekten) Gemeindeabgaben	1 284 117 =

Im Regierungsbezirk Oppeln dagegen stellten sich:

die Zuschläge auf	1 453 069 =
die besonderen kommunalen Einkommensteuern auf . .	344 508 =
die sonstigen direkten Abgaben auf	820 664 =

¹ Herrfurth in der im Text citierten Abhandlung, publiziert in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureau's, XVIII 1.

² Gneist, Preussische Finanzreform S. 44. 48 ff.

³ Herrfurth a. a. O. S. 3 ff.

⁴ Ebenda S. 12.

Noch klarer tritt ein Unterschied hervor, wenn man die Zahlen aus dem Kreise Beuthen O./S.: 98 446 Mark Zuschläge, keine kommunale Einkommensteuer, dagegen nur 2199 Mark sonstige kommunale Abgaben, den Verhältnissen in den hinterpommerschen Kreisen Belgard, Kolberg, Schlawe, Stolp, Lauenburg gegenüberstellt, die gar keine Zuschläge, nicht einmal in der versteckten Form der kommunalen Einkommensteuer kannten. Somit scheinen die Zahlen aus dem Jahre 1876 zu beweisen, daß innerhalb der hier in Betracht kommenden Provinzen in hoch kultivierten oder industriereichen Gegenden das System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern bereits das gewöhnliche geworden war¹, da es den von der Naturalwirtschaft gänzlich losgelösten Verhältnissen am besten entsprach, während sich in ackerbautreibenden Distrikten die alten, nach dem Herkommen auf der Grundsteuer beruhenden, selbständigen Steuersysteme in Anlehnung an die Klasseneinteilung der bäuerlichen Wirte am reinsten konserviert haben mochten². Wie aber auch die Steuererhebung sich gestaltete, der Osten empfand es von Jahr zu Jahr schmerzlicher, daß man dort wohl den Grundbesitz, nicht aber, wie im Westen, das Einkommen der Forensen, juristischen Personen und Aktiengesellschaften mit Kommunalaufgaben seitens der ländlichen Gemeinde treffen konnte. Schilderungen, die der Abgeordnete von Wedell-Piesdorf in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. November 1879 entwarf, wie eine kleine Landgemeinde, in deren Gemarkung eine frequente Eisenbahnstation die Anlage von Kohlengruben und Fabriken nach sich gezogen hatte, sich nur durch konsequente Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten vor dem sicheren Ruin zu retten wußte, mochten den Verhältnissen in manchen Gegenden des Ostens entsprechen³.

Verhältnismäßig spät und halb widerwillig sah sich die Theorie veranlaßt, zu der Kommunalsteuerfrage Stellung zu nehmen. Die Kontroverse, ob die Gemeinde eine rein wirtschaftliche Genossenschaft sei oder auch obrigkeitliche Elemente in sich schließe, gewann für die Gestaltung des Steuersystems eine besondere Bedeutung. Fast die gesamte Freihandelschule⁴, wie Faucher, Michaelis, Braun, erklärte die Gemeinde für einen rein ökonomischen Verband — „der Staat herrscht, die Gemeinde wirtschaftet“ — und verlangte folgerichtig die Anwendung des sogenannten

¹ Gneift a. a. O. S. 181. 182.

² Ebenda S. 180.

³ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1879/80 S. 195.

⁴ v. Bilinski, Die Gemeindebesteuerung und deren Reform S. 111 ff.

Gebührensystems auf die Leistungen für kommunale Zwecke, die durch entsprechende Gegenleistungen der Gemeinde aufgewogen werden sollten¹. Die Opposition gegen dieses Prinzip ist jetzt allgemein durchgebrochen, aber nur, um unter den Anhängern einer Wesensgleichheit von Staat und Kommune individuelle Anschauungen in übergroßer Menge Platz greifen zu lassen². Demgegenüber darf man wohl mit Adolf Wagner daran festhalten, daß der Grundsatz der Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit, welchen z. B. von Bilinski als den allein gültigen zulassen will, nicht ausnahmslos anzuwenden ist, sondern daß daneben Gebühren und Beiträge von denen eingefordert werden können, welchen einzelne Kommunal-ausgaben in höherem Maße zu gute kommen³. Auf einen analogen Standpunkt, der allein den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen schien, stellten sich Regierung und Kommission des Abgeordnetenhauses, als man im Jahre 1877 anfang, der Regelung der Kommunalsteuerfrage näher zu treten⁴.

Mit der Klarstellung des Grundsatzes, daß die Kommune nicht nur Gebühren, sondern auch Steuern erheben könne, war aber keineswegs die Frage nach dem Steuersystem selbst entschieden.

Die Entwicklung der ländlichen Kommune aus einer Realgemeinde verwies naturgemäß auf die Benützung der Grundsteuer, wie denn auch der genaueste Kenner der kommunalen Verhältnisse, Gneist, bei Beratung der ersten Regierungsvorlage am 4. Dezember 1877 diesen Weg als den prinzipiell allein richtigen bezeichnete⁵. Als besonderen Vorzug führte er den sichereren Maßstab an, der dadurch für die Steuereinschätzung gewonnen sei, im Gegensatz zu den Einkommensteuern, deren Ertrag in kleinen Land-

¹ Ein beiläufiger Ausspruch des Ministers des Innern und der Polizei v. Rochow giebt schon im Jahre 1840 präcis den Standpunkt dieser Anschauung wieder. Vgl. Ernst v. Meier, Über die Frage der Kommunalbesteuerung, in den Zehn Gutachten zur Kommunalsteuerfrage. Schriften des Vereins für Socialpolitik XII 84.

² Vgl. E. v. Meier ebenda S. 81. — Rasse, Einkommen- und Ertragbesteuerung im Haushalt preussischer Gemeinden, ebenda S. 271. — v. Bilinski a. a. O. S. 121 ff.

³ Adolf Wagner, Kommunalsteuerfrage S. 1 ff., insbesondere die dort aufgestellten Thesen.

⁴ Motive zu dem am 19. November 1877 eingebrachten Gesetzentwurf „betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben“, Nr. 72 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses in der Session 1877/78 S. 29. 49. — Kommissionsbericht vom 4. Februar 1878, Nr. 260 der Drucksachen derselben Session S. 7 ff.

⁵ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1877/78 S. 700 ff., näher ausgeführt bei Gneist, Preussische Finanzreform S. 129 ff.

gemeinden durch Wegzug oder Vermögensverfall auch nur eines begüterten Kontribuenten plötzlich auf ein Minimum sinken konnte. Er erblickte darin auch die Lösung der Frage nach der Besteuerung der Aktiengesellschaften, juristischen Personen und Forenser sowie nach der Beseitigung der Beamtenprivilegien. Schließlich hob er hervor, daß nur die Staatssteuer einen billigen Maßstab abgebe, um Gemeinden und Gutsbezirke zu einem beiderseitig annehmbaren Steuerfuße zu bringen, — ein nicht zu unterschätzender Vorzug für die Bildung größerer kommunaler Verbände. Für die auf dem Nachbarverbande beruhende Kommune reklamierte Gneist somit die Realsteuer, für den Staat als Leistung der Gesamtpersönlichkeit des Bürgers die Einkommensteuer; die Zölle und großen Verbrauchssteuern überließ er dem aus einer Mehrzahl von Staaten zusammengesetzten Reiche.

Der Gneistsche Gedanke, die Grundsteuer zur hauptsächlichsten Kommunalsteuer zu machen, fand in den parlamentarischen Verhandlungen bei den Abgeordneten Sombart und Raffe die lebhafteste Unterstützung¹, mußte aber zur Zeit an dem Schwergewicht der einmal bestehenden Verhältnisse scheitern. Bei jenen Finanznöten nach den Freiheitskriegen hatte sich der Staat trotz der Einführung der Klassensteuer der damals sichersten Einnahmequelle eines Agrikulturlandes, der Grundsteuer, nicht entäußern können, so daß die Kommunen bei der Verschlechterung der Lage des Grundbesitzes in der neuesten Zeit kaum daran denken durften, Zuschläge zu derselben in nennenswerter Höhe zu erheben. Wollte man radikal die Verhältnisse reformieren, so galt es freilich, die Grund- und Gebäudesteuer — das Rückgrat der Staatseinnahmen — dem Staate zu nehmen und sie den Kommunen zu überweisen, ein Gedanke, dessen Kühnheit bisher noch alle praktischen Finanzmänner zurückgeschreckt hat².

War die Grundsteuer zur Zeit in weiterem Umfange als bisher für kommunale Zwecke nicht verwendbar, so gelangte man, da die Mehrzahl der Landgemeinden des Ostens schon ihres geringen Umfanges wegen ein selbstständiges Einkommensteuersystem nicht vertrugen, mit Notwendigkeit zu dem System der Zuschläge zu den staatlichen Einkommensteuern³. Man

¹ Stenographische Berichte a. a. O. S. 757. 761.

² Meier a. a. O. S. 86. — Über sonstige Vertreter der kommunalen Immobiliensteuer vgl. v. Bilinski a. a. O. S. 243 ff.

³ Die Gewerbesteuer mit bedeutenden Zuschlägen zu treffen, verbot sich mit Rücksicht auf die schon vorhandene allzugroße Belastung des Kleingewerbes, während sich das Großgewerbe einer entsprechenden Besteuerung geschickt zu entziehen wußte. — Vgl. Meier a. a. O. S. 96.

Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik. XLIII.

faßte damit eben nur das Bedürfnis als solches und die bequemste Art, dasselbe zu decken, ins Auge, ohne sich allzusehr mit den daraus entspringenden politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen zu befassen, mit der ökonomischen Unselbstständigkeit der Gemeinden und mit der Gefahr, daß die Gemeindebürger bei dem Zuschlagsystem das Bewußtsein, eigene Opfer zu bringen, leicht verlieren und daher mit den Erträgnissen verschwenderisch umgehen würden¹.

Die Regierung beabsichtigte damals eine generelle Lösung für Stadt und Land und für den ganzen Umfang der Monarchie in einem Entwurfe „betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben“, welcher dreimal in den Sessionen 1877/78, 1878/79 und 1879/80 dem Landtage vorgelegt und in der Kommission wie im Plenum des Abgeordnetenhauses einer gründlichen Durchberatung unterzogen wurde. Da aber die wesentlichen Grundzüge der Vorlage dadurch kaum eine Änderung erfuhren², so empfiehlt es sich, den Gesetzesvorschlag, wie er schließlich aus der Beratung der Kommission des Abgeordnetenhauses am 8. Januar 1880 hervorging³, der Besprechung zu Grunde zu legen.

Den Gneiftischen Vorschlag, die kommunalen Abgaben nicht auf „Zuschläge“, sondern auf Realsteuern zu basieren, hatte die Regierung a limine mit dem Entwurfe zurückgewiesen, daß ein solches System, selbst wenn der Staat auf Grund- und Gebäudesteuer verzichte, schon deshalb ohne durchgreifenden Nutzen sei, weil durch den Gesamtbetrag dieser Staatssteuern nur etwa ein Viertel sämtlicher Gemeindeabgaben beziehungsweise zwei Fünftel der eigentlichen Kommunalsteuern im engeren Sinne gedeckt werden würden, so daß dennoch eine Ergänzung durch eine Personalsteuer eintreten müsse⁴. Eine Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Kommunen freilich war hier wie in den ganzen Entwürfen nicht gemacht, so daß eine Prüfung der Verhältnisse, die speciell für die Landgemeinden durch jene Überweisung entstehen würden, bei dem Mangel einer statistischen Unterlage unmöglich ist. Man entschied sich, ohne andere Einnahmequellen prinzipiell

¹ v. Biliniski a. a. O. S. 197 ff.

² Vgl. Motive zum Regierungsentwurf III, Nr. 19 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses in der Session 1879/80 S. 24. 25.

³ Nr. 124 der obigen Drucksachen S. 37 ff. Berichterstatter war der Abgeordnete Dr. Alexander Meyer.

⁴ Vgl. Motive zum Regierungsentwurf II, Nr. 37 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses in der Session 1878/79 S. 15 ff.

auszuschließen, für das System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern.

Der Entwurf berücksichtigte in erster Linie¹ Zuschläge zu der Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizierten Einkommen- und Gewerbesteuer beziehungsweise zu den an deren Stelle tretenden fingierten Steuerfällen und zwar derart, daß Zuschläge zu den Realsteuern und Heranziehung der beiden Einkommensteuern sich gegenseitig bedingten². Letztere sollten den Grundstock der kommunalen Finanzen bilden, die Grund- und Gebäudesteuer dagegen mehr ausbüllsweise herangezogen werden, obwohl bei Bemessung der Realsteuern die Aufsichtsbehörde weitgehende Koncessionen machen konnte, wie denn auch die Zuschläge zur Gewerbesteuer variablen Voraussetzungen unterlagen³. Nur war daran festgehalten, daß die Belastung der beiden Einkommensteuern mit Zuschlägen von mehr als 300 %, die der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit solchen von mehr als 150 % allein mit Genehmigung des Oberpräsidenten erfolgen konnte, wobei freilich besondere direkte Gemeindeabgaben mit berücksichtigt werden sollten und auch die Erhebung bereits bestehender Realsteuern über das Maximum hinaus fernerhin gestattet wurde⁴. Neue Abgaben eigenen Systems waren nur vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb gestattet; solche, welche direkt das Einkommen betrafen, durften nicht einmal mehr forterhoben werden⁵. Indirekte Steuern konnten die Landgemeinden kaum interessieren; Gebühren in Form von Präzualleistungen waren bei Gemeindeeinrichtungen und Unternehmen erlaubt, die einem Teile der Gemeindegrundstücke oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen besonders zu gute kamen⁶. Den direkten Abgaben unterlagen Personen, welche in der Gemeinde Wohnsitz oder mehr als dreimonatlichen Aufenthalt genommen hatten⁷; die sonstigen Bestimmungen des Entwurfs finden sich im wesentlichen in dem in Anschluß hieran zu besprechenden „Kommunalnotsteuergesetz“ vom 27. Juli 1885 wieder.

Wenn über die Systemlosigkeit des Entwurfs geklagt und darauf hingewiesen wurde, daß mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörden die Ausnahmen

¹ § 1 des Entwurfs III (Kommissionsfassung), in Nr. 124 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses in der Session 1879/80.

² § 2 ebenda.

³ §§ 2. 4. 4 a ebenda. — Gneift, Steuerreform S. 78 ff.

⁴ § 5 des Entwurfs III (Kommissionsfassung).

⁵ § 1 Absatz 2. § 6 ebenda.

⁶ § 8 ebenda.

⁷ § 13 ebenda.

zu Regeln ausgestaltet werden konnten¹, so sollte man doch gerechterweise die Notwendigkeit berücksichtigen, einerseits die Bestimmungen möglichst elastisch zu gestalten, andererseits aber durch eine scharfe Kontrolle jede Ausdehnung einer Interessenvertretung in der Kommune unmöglich zu machen. Auch das kann man der Regierung nicht vorwerfen, wie es der Abgeordnete Langerhans in der Sitzung vom 14. November 1879 gethan², daß sie nicht den Entwurf zugleich mit der lang ersehnten Gemeindeordnung vorgelegt habe. War damals nur eine successive Erledigung der Reform möglich, so konnte sowohl der Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrat Herrfurth als auch der Minister des Innern Botho Graf zu Eulenburg mit einem gewissen Rechte darauf hinweisen, irgend ein Punkt dieser schwierigen Materie müsse doch endlich einmal gesetzlich geordnet werden³. Nur ist billigerweise ein Zweifel daran erlaubt, ob gerade die Landgemeindeordnung dem Kommunalsteuergesetz nachstehen mußte.

§ 2.

Das Kommunalnotsteuergesetz.

Der Grund, den die Regierung angab, als sie von der generellen Regelung der Gemeindebesteuerung ab sah und sich auf die Beseitigung der drückendsten Mißstände beschränkte, war die Aussicht auf eine umfassende Reform der staatlichen Steuergesetzgebung, durch welche Rückwirkungen auf das kommunale Steuerwesen bedingt waren, sowie die in der Thronrede vom 14. November 1882 enthaltene Ankündigung, daß Staatsmittel zur Verwendung für kommunale Zwecke bereitgestellt werden sollten⁴.

Der Entwurf, welcher am 18. Februar 1884 unter dem Titel „Entwurf eines Gesetzes betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben“ dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, gelangte zwar bis zur Kommissionsberatung, wurde aber von der Regierung, die eine um-

¹ Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden S. 101 ff.

² Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1879/80 S. 181 ff.

³ Ebenda S. 184. 197.

⁴ Motive zu dem Entwurf I des Kommunalnotsteuergesetzes, Nr. 104 der Druckfachen des Abgeordnetenhauses in der Session von 1883/84 S. 7.

fassende Erweiterung desselben plante¹, in der nächsten Session nicht wieder eingebracht. Dies geschah vielmehr am 15. Januar 1885 völlig in der Fassung, wie er aus obigen Kommissionsberatungen hervorgegangen war, seitens der zur Centrumsfraktion gehörigen Abgeordneten Frhr. v. Huene und Lieber, welche auf die Regelung der Materie auch vermittels eines Notgesetzes hindrängten². Der Entwurf, aus dem später das Gesetz vom 27. Juli 1885 hervorgegangen ist, trug lediglich einen provisorischen Charakter³. Der Antragsteller Lieber selber hatte schon die erste Vorlage des Jahres 1884 als „transitorisches Notgesetz“ bezeichnet, der Unterstaatssekretär Herrfurth dieselbe mit den sibyllinischen Büchern verglichen, da die Regierung, nachdem sie erfolglos dreimal das Größere angeboten, nunmehr mit einem kleinen Teile vor dem Landtage erscheine⁴. Auch die äußere Einteilung des Gesetzes zeigte, daß es sich um Stücke eines ehemaligen Ganzen handelte, die nur die Notwendigkeit formell aneinandergeschweißt hatte. Es wäre demnach auch unbillig, eine strenge Systematik des Inhalts von einem Gesetze zu verlangen, das eben durch die Mannigfaltigkeit desselben den Landgemeinden des Ostens so unendlich viel bot.

Noch Raffe hatte sich im Jahre 1877 aus technischen und theoretischen Gründen gegen jede Besteuerung des Einkommens von juristischen Personen, Forensen und modernen Wirtschaftsgenossenschaften ausgesprochen⁵, Ernst Meier ihm in manchen Punkten in thesi recht gegeben, aber das praktische Moment betont, das zu einer Einkommenbesteuerung dränge⁶. Unterlagen auch diese Vermögensmassen den Realabgaben, so war doch die Heranziehung ihres Einkommens zur Steuer den Landgemeinden der östlichen Provinzen gesetzlich nicht gestattet, wie das für juristische Personen noch in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 1876 in Anlehnung an eine konstante Praxis ausgesprochen war⁷. Was

¹ Vgl. Erklärung des Unterstaatssekretärs Herrfurth in der Sitzung vom 28. Januar 1885, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1885 S. 197.

² Nr. 13 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses in dieser Session.

³ Herrfurth, Kommunalabgabepflicht S. 3. 4.

⁴ Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1884. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1883/84 S. 1620. 1621.

⁵ Raffe a. a. O. in den „Zehn Gutachten“ S. 284 ff.

⁶ Meier a. a. O. in den „Zehn Gutachten“ S. 102 ff.

⁷ Herrfurth a. a. O. S. 9.

das bedeute, zeigten die Zusammenstellungen Herrfurths für Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften, wonach von 37 655 Landgemeinden bisher nur 4665 — im Westen — diese Besteuerungsbefugnis gehabt hatten, während für die Zukunft dieselbe 37 536 Landgemeinden zustehen würde¹, unter denen sich die des gesamten Ostens befanden.

Der kommunalen Besteuerung des Einkommens unterlagen fortan Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, juristische Personen und Forenfen dort, wo sie Grundbesitz und Pachtungen hatten oder ein Gewerbe betrieben. Der Fiskus wurde ihnen im wesentlichen gleichgestellt². Der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung u. s. w., bei Eisenbahnen eine Station oder eine Betriebswerkstätte genügten, um das Einkommen ganz oder teilweise der Kommune tributabel zu machen³. Welchen Einfluß dies auf eine Gemeinde, in deren Gemarkung sich eine solche Anlage befand, haben konnte, liegt auf der Hand. Sie konnte mit einem Schlage aus der äußersten Dürftigkeit zu einem großen kommunalen Wohlstand emporsteigen, freilich nur solange das Unternehmen selbst prosperierte.

In welcher eigentümlich benachteiligter Lage sich demgegenüber die Gutsbezirke befanden, wurde sowohl im Herrenhause⁴ als im Hause der Abgeordneten⁵ mit Recht hervorgehoben. Auf den Gütern lasteten die onera, welche aus der Verarmung des Fabrikproletariats, aus der Wegeabnutzung durch gewerbliche Anlagen entstanden, in gleicher Weise wie auf den Gemeinden. Der Gutsherr, dem einst Parzellen abgekauft waren, konnte vor Jahren nicht voraussehen, daß sie in späterer Zeit einmal zur Anlage von Fabriken benutzt werden würden. Ganz machtlos war er aber noch in der Gegenwart gegenüber Eisenbahnunternehmungen, die ihm das Terrain expropriierten, um darauf Unterkunfthäuser und Werkstätten zu erbauen, deren zahlreiche Arbeiter in Notfällen den Gutsbezirk belasteten. Man

¹ Herrfurth a. a. O. S. 23. — Das Gesetz erstreckte sich nicht auf die hohenzollernschen Lande.

² § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

³ § 2 ebenda.

⁴ Vgl. die Rede des Herrn von Winterfeld in der Sitzung des Herrenhauses vom 27. Februar 1885, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses in der Session von 1885 S. 94.

⁵ Vgl. Rede des Abgeordneten v. Tiedemann in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1885, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session von 1885 S. 1258.

enthielt sich freilich, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, jeder Anträge, deutete aber darauf hin, daß bei einer künftigen generellen Regelung der Materie dem Gutsherrn das Recht gegeben werden müsse, das Steuerfoll des Gutsbezirks auch auf derartige gewerbliche Unternehmungen zu verteilen.

Das Gesetz schloß mit Bestimmungen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen — die Beseitigung eines Einwands, der von jeher gegen die Einkommensteuerpflicht der soeben herangezogenen Kontribuenten ins Feld geführt wurde — und hob jeden Einfluß des *domicilium coactum* der Beamten bezüglich der Kommunalbesteuerung auf, eine Maßregel, die bei dem Auseinanderfallen des tatsächlichen Wohnorts und des Sitzes der Behörde für Landgemeinden in der Nähe großer Städte zur Notwendigkeit geworden war.

In dieser Weise wurde wenigstens den dringendsten Beschwerden der Landgemeinden des Ostens abgeholfen, die in industriereichen Gegenden und in der Nähe von Bevölkerungscentren in eine unabsehbare Notlage geraten wären, wie denn ein Blick auf die Zustände Oberschlesiens das Segensreiche des „Kommunalnotsteuergesetzes“ ausreichend erweisen dürfte.

Schl u ß w o r t.

Die Betrachtung ist beendet. Von den hoffnungsfreudigen Anfängen der Kolonisation durch Jahrhunderte des schwersten Druckes hindurch hat der Leser die Landgemeinde des Ostens mitten in eine neue Zeit hinein begleitet, welche den Bauern persönlich und dinglich befreite und zugleich aus einer inneren Notwendigkeit heraus die Landgemeinde neben dem Gutsbezirke zu einem gleichberechtigten kommunalen Faktor im öffentlichen Leben erhob.

Die Gefahren der Gegenwart liegen offen. Es gilt, die Bildung eines ländlichen Proletariats zu verhindern. Zweifel, ob das Bauerngut einem fremden Erbrecht oder dem einheimischen Auerbenrecht unterworfen werden, ob es frei teilbar und verschuldbar bleiben solle, ob neben oder an Stelle der Hypothekarbelastung eine andere Art dinglicher Verhaftung zuzulassen sei, sind in neuester Zeit wiederum aufgetaucht und beginnen sich erst allmählich zu klären¹. Wie diese Fragen gelöst werden, muß auf die künftige Gestaltung der ländlichen Kommune entscheidend einwirken.

Daneben laufen Bestrebungen der inneren Kolonisation², die von seiten des Staates in den polnischen Landesteilen aus politischen Beweggründen gefördert werden, während ein Privatmann, der Abgeordnete Sombart, im

¹ Vgl. besonders v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Band XX und XXV der Schriften des Vereins für Socialpolitik.

² Rimpler, Über innere Kolonisation und Kolonisationsversuche in Preußen, in Band XXXII der Schriften des Vereins für Socialpolitik.

öffentlichen Interesse durch die That auf das erfolgreichste dargelegt hat, wie im Einzelfalle die Kolonisation angefaßt werden müsse¹.

Gipfelt somit alles darin, die wirtschaftliche Grundlage für ein kräftiges Gemeindeleben zu erhalten oder neu zu schaffen, so ist die Notwendigkeit, die geeigneten Formen für einen leistungsfähigen kommunalen Verband zu finden, zur Zeit nur theoretisch anerkannt. Und doch kann ohne eine Landgemeindeordnung weder die Wege-, Schul- und Armenlast gerecht verteilt noch eine organische Kommunalsteuerreform in Angriff genommen werden.

Praktische Vorschläge zu wagen, kann nicht der Zweck dieser historischen Betrachtung sein; und doch werden in der Geschichte der Landgemeinde des Ostens und in den Versuchen, ihr eine Verfassung zu geben, dem Theoretiker und dem im Leben stehenden Staatsmanne die Grundlagen klar vor Augen treten, auf denen allein eine Weiterentwicklung möglich ist.

Wenn diese Schrift in etwas dazu beigetragen, so hat sie ihren Zweck mehr als erfüllt.

¹ Sombart, Steefow, ein projektiertes Bauerndorf in der Priegnitz, in Band XXXII der Schriften des Vereins für Socialpolitik. — Sombart, Zur inneren Kolonisation. Steefow, ein neues Bauerndorf in der Priegnitz, in den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern XVIII 157 ff.

Anlagen.

Anlage A.

Verminderung des Werts der Rittergüter durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Die schlesische General-Landschaftsdirektion befürchtete, daß sich durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 infolge der Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Wert der Rittergüter und daher auch die Sicherheit der auf ihnen haftenden Pfandbriefe stark vermindert habe. Sie stellte deshalb, unter dem 11. März 1808¹, eine Tabelle des Verlustes auf, die beispielsweise die Güter des Schweidnitzer Kreises erlitten haben sollten.

Darnach betrug die Wertsverminderung beim Dominium Reuffendorf, dessen letzter Kaufpreis sich auf 40 000 Thlr. belief, jährlich

I. durch verminderte Gutseinnahmen an:

1. Lösgeldern nach dem Edikt vom 10. Dezember 1748	51	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2. Abzugsgeldern vom Vermögen .	65	=	17	=	9	=
3. Schußgeldern von Handwerkern und auswärts dienendem Gefinde	31	=	9	=	4	=
4. Relution nicht geleisteter Zwangsgefindedienste	17	=	6	=	8	=
5. Handwerkerzins, Webestuhlsgeld	—	=	—	=	—	=
6. Zins der Hausleute (unposseffi- nierte Männer und Weiber) .	37	=	22	=	8	=
7. Extra als Mägdegepinst u. dergl.	8	=	13	=	—	=
Übertrag	211	Thlr.	24	Sgr.	5	Pf.

¹ In den Akten des Breslauer Staatsarchivs betreffend das Edikt vom 9. Oktober 1807 u. f. w.

Übertrag 211 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.

II. Durch erhöhte Geldausgabe für fremden Lohn an:

1. Gefindelohn, wie der Bauer jetzt giebt	227	=	20	=	—	=
2. Besserer Beföstigung (mehr Fleisch, Bier, Branntwein)	210	=	10	=	—	=
3. Fremdem Tagelohn statt verlorener Handdienste der Hausleute . . .	576	=	22	=	3	=

Summa des Verlustes 1226 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.

also an Kapitalwert des Guts, zu 5 % gerechnet, 24431 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

Es wurden ferner aufgeführt:

Tannhausen, vererbt für 125 000 Thlr.

jährlicher Verlust: 686 Thlr. 11 Sgr.

Kapitalverlust: 13 727 Thlr. 10 Sgr.

Burkersdorf-Weistritz, verkauft für 135 000 Thlr.

jährlicher Verlust: 1 003 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Kapitalverlust: 20 060 Thlr. 28 Sgr.

Grafau¹, verkauft für 60 000 Thlr.

jährlicher Verlust: 528 Thlr. 21 Sgr.

Kapitalverlust: 10 560 Thlr. 14 Sgr.

Jacobsdorf, verkauft für 58 200 Thlr.

jährlicher Verlust: 555 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.

Kapitalverlust: 11 112 Thlr. 5 Sgr.

Schwenkfeld=Ludwigsdorf, verkauft für 135 000 Thlr.

bei beiden jährlicher Verlust: 576 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. und

477 = 25 = 7 =

Kapitalverlust: 20 977 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.

Seitendorf, vererbt für 42 000 Thlr.

jährlicher Verlust: 475 Thlr. 9 Sgr.

Kapitalverlust: 9506 Thlr.

¹ Jetzt das Gräfl. Moltke'sche Dotationsgut Kreisau.

Anlage B.

**Protokoll aus dem auf der Breslauer Stadtbibliothek befindlichen
Amtsbuch von Namslau de anno 1580 — usque ad 1587 über
ein am 8. Juni 1581 zu Glausche, Kreis Namslau, gehaltenes
Dreiding¹.**

Zue glausche ist drey
ding gehalten.

Dornstaxis am tage Medardi ist dreyding in dem Dorfe zue Glausche gehalten, undt weil der herr Amtmann George Waldau wegen ehafter noth selbst nicht dabei sein können, hat er an seiner stadt vormocht undt dahin abgefertiget den Edlen Ehrenvesten Hieronimum Nefen zue Kaulwicz, Caspar Mehbueszen undt George Lancknern hoferichtern zue Namszlau, durch welche hienachgeschriebene sachen behandelt worden,

Erstlich sindt Eltisten gewehlet undt voraidet, nämlich Waleck Weschin, Gendro Pionteck, Mattisz Lehneck undt Urban Quack, danach Scheppen: Bernhardt Quack, Jacob Gompolt, Andresz Scrobala, Blasien Kurszawa, Tschesni Schubert, Thomeck Quack undt Jahn Machen, mit welchen das recht ordentlich besaczt, nachmalen geheget worden, wie recht undt breuchlich ist.

Nach diesem ist der Pfarherr gefragt worden, ob die gemeine auch sich vleiszigk zue gottis worth undt dem brauch der hochwirdigen Sacrament hielten, undt ob er auch darunter einiche miszhandlungen wueste.

Seine anthwort.

Zue Gottisworth hielten sie sich gothlob ziemlich, auch zue dem hochwirdigen Sacrament; allein diesen beschwer habe er, dasz eczliche kurz vor schienen zur abgötterey gegen Tschenstochau² undt Balmsdorf³ gegangen, undt diesz weren folgende perschonen:

Erstlich Waleck Weschin mit seinem sohne; die weren zue Tschenstochau gewesen, undt ob auch dieser sein sohn gerne in die Kirche zue Glausche undt in seine predigten gehen wollte, so dorfte er doch nicht vor dem vater; der vorbitte es ihme mit grossem ernst.

Die Weschinen, sein Weib, ist gewesen mit 2 söhnen zue Balmsdorf auf Trinitatis bei dem abgoth undt Narrenwerk, so sie aldo halten, auch seine schnörch, die jonge Weschinen.

¹ Glausche gehört heute zu den vorwiegend polnischen Ortschaften. Das Deutſtum hat also, wie in jener Gegend nicht selten, Rückſchritte gemacht.

² Gzenſtochau in Ruſſiſch-Polen, noch heute berühmter Wallfahrtsort.

³ Belmsdorf (Baſjamsdorf), Kreis Namslau.

Die Poszladnen ist auch zue Balmsdorf gewesen, kombt sonst in ihre Kirchen nimmer durchs ganzte jahr, alleine wan sie zue Gottistische gehet.

Des Schmidts Barbura hat sich gegen Balmsdorf globt undt ist auch hingangen;

Bassankes magt, die Anna, ist auch aldo gewesen;

Die Muldenmacherin deszgleichen; diese werden aussagen, ob derer mehr aldo gewesen.

Volgen andere mehr Artickell die der
Pfarrer wider die gemeine aufgezeichnet gegeben.

Erstlich beschweret er sich, dasz sie den viechtrieb nicht zeunen vor seinen eckern, welches, weil es billich, der gemeinen auferleget worden; haben sich derethalben an herrn Ambtman geczogen.

Zum andern hat der Pfarrer furbracht, dasz er bei seiner wiede-
muth nur eine wise habe, undt wan dasselbe felt in die brochen kehme, so hette er das jar kein heue, künde also sein wenigens vich nicht erhalten; gebethen, weil die Kirche eine wiese habe, welche jürlich umbs geldt vormittet wurde, ihme dieselbe in dem zins vor andern zue laszen, welches gewilliget worden; doch also dasz er sich mit den vorigen Innehabern der vorzeunung halben vortrage, auch die alten zinse in vier wochen richtigk mache undt dann den neuen zins zue rechter gebuhrender zeit ablege, wie die andern gethan.

Zum dritten hat er gebethen, dasz ihme die gemeine vorgönnen wolle, seine kuhe in die hegewehde zu treiben, in ansehung dasz es die von Strölicz ihrem pfarrer auch zuelaszen. Solches ist bei der gemeinen nicht zu erhalten gewesen; alleine disz haben sie gewilliget, wann seine wise in die brochen kombt, dasz er zwo kuhe in die hegewehde treiben magk, doch dieselben also vorwahre, dasz ihnen von dem andern viech nicht schaden geschicht.

Zum vierden hat er sich beschweret, dass er keinen born habe; der ist der gemeinen innerhalb virzen tagen zu erbauen auferlegt, welches sie auch gewilliget.

Zum funften, dasz er keinen Schreiber eine lange zeit gehabt, hat selbst die glocken leuthen, die kirche kehren undt alle des schreibers dinst vorrichten muszen, bidtend um dieselbe besoldung, dieweil er's in threuen verdient; das ist ihnen auferlegt, — weil es einem jeden umb ein gar geringes zue thun —, dasz sie sich mit ihme vortragen sollen, undt hat iczo einen schreiber aufgenommen, mit deme er wol zuefrieden sey.

Folgende ist der gemeinen die Ruge vorgunst
undt sindt ihnen die gewöhnlichen Artickel
zue gemutte gefuhret.

Nach gehaltener Ruge hat die gemeine vorbracht, dasz sie nichts wusten, was etwa der herschaft zue schaden sollte vorgenommen oder

vorschwigen sein, alleine dasz des Hans Munsterberges gesinde zue Schmogerau eczliche koppiczen¹ an der Grenctzen eingefeldt; da wolte von nöthen sein, dasz dieselben widerumb aufgeworfen und vorneuret wurden, welches dem herrn underhauptman zue ferner vorrichtung soll angemeldet werden. Sonst weren alle sachen unter ihnen selbst richtigk.

Nach diesem seindt andere gemeine handlungen vor die handt genommen.

Erstlich ist Scrobala der gertner vorburgdt, weil er die schuldige hofarbth beim forwerge nicht leisten nach vorbringen kann, dasz er seinen hofegarten zwischen hier und Bartholomei vorkaufen soll; davor globt Greger Quack undt Caspar Nietsche.

Mattis Gendrziszeck von Druschka clagt über Peter Szurka, den wilpratsträger, er sey ihm wegen 2 feldin², vor acht taler, burge vor den Hanz Menczel;

Beclagter gestehet die burgschaft nicht: habe doch kaufer wol ein halb jahr zuvor die Feldin gehabt, ehe er, der Szurka, solches innen worden, und hette sich also zugetragen, dasz er einmal aus Polen gegangen, da habe ihn cleger zue sich geruft undt wieder ihn gesagt: lieber, ich habe dem Menczel 2 feldin vorkauft um 7 Taler undt umb ein fuhder strohe; werde ich auch das geld uberkommen? So vil habe er von diesem vorkaufen gehört, burge aber wehret er nicht worden.

Abschiedt: es kann das Amt nicht befinden, dasz einige burgschaft zwischen ihnen volczogen sey, es könne dann cleger andern schein doruber vorbringen; daczue soll er vier wochen frist haben. Da er die burgschaft in der zeit richtig beweist, soll ihme die ambtshuiff wiederfahren.

Barteck Lachotsch und Waleck Crobarsz clagen über Peter Szurken um 7 firding wehsengelt, davor er vor Hans Menczeln globt habe.

Darauf sagt beclagter: er habe nicht globt; Hans Menczel habe ihn vor einen burgen schreiben laszen, er sey aber nihe dabei gewesen, auch seinen willen daczue nihe geben. Clegere sollen die burgschaft in vier wochen beweisen.

Peter Szuregk ist vorgetreten undt hat ausgesagt, dasz er dem Winckler 6¹/₂ margk, die er ihme schuldigk, zue warten zuegesagt bis auf künftigk Martini.

Der Kretschmer klagt über Thomas Menczeln umb 6¹/₂ taler vor eine feldin, welche er ihme abkauft undt nue eine lange zeit keine zahlungk erlangen kann. Weil sich dann beclagter daczue bekannt, ist ihme auferlegt, dasz er klegern in vierzehen tagen zue frieden stellen soll.

Thomas Menczel bekannte, dasz er vom Winckler 2 Pferde vor 8¹/₂ taler aufs Erbegelt entpfangen habe.

¹ Ein Wort slavischen Ursprungs, bedeutet Grenzhügel.

² feldin = equa, Stute.

Blasien Latha, John Mach, Greger Ryma undt Paul Jucha fodern ihr recht auf Jacob Henczelman's guth. Darauf sagt Henczelman, er sey auf heutigen tagk gar alleine undt habe niemanden, der ihme in der sachen rathen möge, bidtendt umb andere tagfarth. Sintlemal er aber, wie Scholcz undt Scheppen berichten, nue drey jahr keine erbegelder gelegt, 12 margk vorsezen, so ist ihme bevolen undt auferlegt, dasz er das vorsezene erbegeldt in vier wochen richtigk erlegen soll. Wann dies geschicht, wirdt das ambt tagfarth ernennen undt den parthen zue deme so sie befugth die billigkeit vorhelfen.

Caspar Quack umb $3\frac{1}{2}$ taler wieder den herren Pfarrer, undt weil er sich daczue bekanth, soll er ihn in vier wochen zalen mit gelde oder mit bire, wie er sich erbothen.

Thomas Baszancke clagt wieder Merten Gischen, dasz er ihme eine gasze vorzeunet, dasz er zue seinem hofe nicht aus noch einfahren kann. Daczue hat sich beclagter bekanth, habe es aber darumb gethan, dasz ihm kleger drey bethe garthen zue geuszen zugesagt, auch den mist darauf zuefuhren, welches er ihm nicht gehalten. Hierauf dieser abschiedt erfolget: weil die gemeine sagt, dasz diese zugezeunthe gasze vor alters je undt allezeit offen gewesen, so soll auch Gischa dieselbe unvorzeunet offen laszen. Da ihm Bazancke wes schuldigk, wirdt ihme das ambt, wan ers elagen wirdt, alle billigkeit vorfuegen.

Wawrzin Prior, Pavel Jucha, Greger Quack undt Paul Koczig haben globt undt sindt burge worden vor Blasien Jucha, wann ihn dasz ambt fohderdt, dasz er sich ohne alles wehrgeldt gestellen soll.

Leonhardt Schön klagt uber Paul Koczigen wegen einer kuehen, die er ihme zur zeit vormittet. Weil aber den Eltisten wiszentlich, dasz solche kuhe auf bevel Adam Prittwiczes, gewesenenen ambtmanns, Bartel Blangstein sehliger zue sich ins forwergk entpfangen undt sein weib bei abtretung des forwergs dem herrn nicht mehr kuhe, als ihme in seinem abczuege uberantwortet worden, gelaszen, so ist dem kleger mitgegeben, dasz er seine kuhe bei ihr, der Blangsteinen, suchen soll.

Greger Losz von Brzesincke clagt uber Waleck Weschin, dasz er seine tochter zur zeit mit einer ruthen gehauen, will davor 5 taler haben. Beclagter sagt: sie habe ihm dem viech schaden gethan; drum habe er sie mit der ruten gehauen. Dorumb sei er mit ihr vorm herrn underhauptmann vortragen; bey delme ist es vorblieben.

So viel ist bei diesem dreidinge gehandelt.

(Actum ut supra = 1581.)

Anlage C.

Anzahl der Auktoralstellen in den Jahren 1797—1803.

Vorhanden waren nach Zählungen aus den Jahren 1792—1803, wie Krug, Nationalreichtum des preussischen Staates u. s. w. angiebt:

In umstehendem Verwaltungsbezirk	Schulzen ¹ (Kölmer, Freie, Em- phyteuten u. s. w.)	Bauern und Halt- bauern ²	Rossäten, Gärtner. ³	Rötner, Büdner, Häusler ⁴	Jahr der Zählung.
Ostpreussisches Departement	6 063	19 300	7 343	} fehlen, sind an- scheinend in der Zahl der Rossäten enthalten.	1802
Vittauisches Departement .	9 259	21 867	7 851		1802
Marienwerder Departement	5 176	16 367	16 257		1802
Pommern, exklusive Neu- vorpommern	1 855	15 228	5 173	13 021	1798
Breslauer Departement inkl. Neuschlesien	3 031	33 056	55 835	34 193	1797
Glogauer Departement excl. Oberlausitz	1 140	10 623	19 949	27 832	1797
Kurmark	697	44 271	9 271	10 504	1801
Neumark	365	7 534	6 070	6 069	1803
In Summa	27 586	168 246	127 749	91 619	

Eine Kontrolle der schlesischen Zahlen ist zum Teil dadurch möglich, daß sich im Breslauer Staatsarchiv: Acta generalia von Erblich-

¹ Krug, Nationalreichtum I 472.

² Ebenda I 474.

³ Ebenda I 476.

⁴ Ebenda I 478. 479.

machung der Rüstikalstellen auf dem Lande u. f. w.¹ Bd. I, eine Angabe aus dem Jahre 1765 findet, nach welcher sich das Verhältnis folgendermaßen stellt. Es waren vorhanden:

In umstehendem Verwaltungsbezirk	Schulzen (Röblmer, preußisch Freie, Emphyteuten u. f. w.)	Bauern und Halb-bauern	Kossäten, Gärtner	Röbner, Büdner, Häusler	Jahr der Zählung
Breslauer Departement (ohne Neuschlesien)	Zahlen-angaben	29 017	53 378	25 443	1765
Glogauer Departement . .	fehlen.	11 425	21 609	28 274	1765

Diese Zahlen weichen, wenn man berücksichtigt, daß in der Rubrik „Breslauer Departement“ Angaben aus dem damals noch polnischen Neuschlesien nicht enthalten sein konnten, nur in der Anzahl der Häuslerstellen in diesem Departement bedeutend von den von Krug angeführten ab.

Für die Kurmark gestatten v. Bassewitz' Angaben² eine Kontrolle, die allerdings in Bezug auf die Rubrik „Bauern und Halbbauern“ eine auffällige Differenz zeigt. Es waren nämlich im Jahre 1804 vorhanden:

In umstehendem Verwaltungsbezirk	Königl. Schulzen und Freibauern	Bauern und Halb-bauern	Kossäten	Röbner und Büdner	Jahr der Zählung
Kurmark	731	17 710	9895	11 540	1804

v. Bassewitz wird bei der genauen Specialisierung in der Anlage II seines Buches und nach der Natur der Dinge die korrekte Angabe geliefert haben. Höchst wahrscheinlich ist der Irrtum Krugs dadurch entstanden, daß er die Anzahl der contribuablen Hüfen, die im Jahre 1800 sich auf 43 253 belief³, versehentlich als die der Bauernstellen behandelt hat.

¹ Acta generalia „von Erblichmachung der Rüstikalstellen auf dem Lande, Aufhebung der ausgesetzten Unterthanen und Wirtschaften“ Bd. I (Akten der früheren Kriegs- und Domänenkammer Breslau).

² v. Bassewitz, Kurmark S. 29.

³ Ebenda S. 30.

Anlage D.

Entwurf Schrötter vom 24. November 1808.

Die Organisation der Ortsbehörden auf dem platten Lande wird so bestimmt werden müssen, daß dieselbe auf richtigen allgemeinen Grundsätzen beruht, dennoch aber den örtlichen Verhältnissen nicht zuwider ist.

Das Provinzialdepartement hält daher in Preußen eine Einrichtung nach folgenden Sätzen für ratsam:

Polizei.

1. Die Ortspolizei wird in bestimmt abgegrenzten Bezirken — und in jedem derselben nur von einer Ortspolizeibehörde verwaltet.

2. Jedes Grundstück des platten Landes gehört zu einem Bezirke und jeder Einwohner ohne Unterschied des Standes ist der Ortspolizeibehörde des Bezirks unterworfen.

3. Jedes Dorf von 50 Seelen und darüber macht mit allen darin belegenen Gütern (ohne Unterschied ob sie Rittergüter, Domänen, Vorwerke u. find), dazu gehörigen Ländereien und darin befindlichen Einwohnern einen Polizeibezirk aus.

4. Einzeln belegene Höfe, Grundstücke und Dörfer unter 50 Seelen werden vereinigt oder einem benachbarten Polizeibezirk zugeschlagen.

5. Die Ortspolizeibehörde besteht mit Ausnahme der § 7 bestimmten Fälle aus einem Schulzenamte, welches ein Schulze und zwei Geschworene ausmachen.

6. Die erblichen Schulzenämter hören ganz auf. Inwiefern aber die Erbschulzen wegen der ihnen für die Verwaltung des Schulzenamts zugestandenen Vorteile der Gemeinde gerecht werden müssen, darüber werden nach eingezogenen Vorschlägen von den Rammern die Grundsätze bestimmt.

7. In Bezirken, worin adlige Güter oder Vorwerke sich befinden, wird die Ortspolizeiverwaltung den Guts- oder Vorwerksbesitzern übertragen, welche in polizeilicher Hinsicht ganz die Stelle der Schulzenämter vertreten, jedoch dieses Vorrecht für ihre Person verlieren, sobald sie ihre Amtsbefugnis gemißbraucht haben.

Sind sie abwesend, oder fehlt es ihnen an den zur Polizeiverwaltung nötigen Eigenschaften, oder wollen sie selbst von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, so bleibt ihnen die Wahl, ob sie einen völlig qualifizierten von ihnen bei Ausübung seines Amtes nicht abhängigen Stellvertreter ernennen und dem Kreisdeputierten (oder Landrat in dieser Eigenschaft) zur

Bestätigung präsentieren oder auch dieser Vergünstigung sich begeben wollen. Der Kreisdeputierte (oder Landrat in der Qualität als Kreisdeputierter) entscheidet über die Qualifikation.

Unter mehreren in einem Bezirk befindlichen Guts- und Vorwerksebsitzern wechselt die Polizeiverwaltung von 6 zu 6 Jahren mit Ausschluß derer, die etwa unqualifiziert sind oder die Amtsbefugnis gemißbraucht haben.

8. Insofern die Ortspolizei nicht nach dem § 7 durch Guts- und Vorwerksebsitzer verwaltet wird, soll für jeden Polizeibezirk ein förmliches Schulzenamt bestellt werden. In den Bezirken, wo dem Gutsherrn die bäuerlichen Grundstücke ganz oder zum größten Teil eigentümlich gehören, schlägt der Gutsherr die Mitglieder des Schulzenamts zur Bestätigung des Kreisdeputierten (oder des Landrats in gleicher Eigenschaft) vor.

In Polizeibezirken, wo die Grundstücke ganz oder größtenteils den Eingepfänderten erblich zustehen, wählt die Dorfgemeinde zu jedem Posten zwei Subjekte, wovon der Kreisdeputierte das eine bestätigt.

Sind unqualifizierte Subjekte vorgeschlagen oder gewählt worden, so muß der Vorschlag oder die Wahl wiederholt werden. Wenn mehrere Dorfgemeinden in einem Polizeibezirk begriffen sind, so werden die zu Wählenden verhältnismäßig auf dieselben verteilt. Wo dies nicht angeht, wird gewechselt.

9. Schulzen und Geschworene sind verbunden, das Amt sechs Jahre hindurch zu verwalten.

10. Die Polizeigesetze für den Wirkungskreis des Schulzenamtes werden in eine besondere Dorfpolizeiordnung zusammengetragen und von neuem publiziert.

Die Schulzenämter erhalten eine besondere Instruktion zu ihrer Dienstführung.

11. Diese Bestimmungen und die Vorschriften der höheren Behörde geben dem Schulzenamte die Norm zu seinem Verfahren.

Über Abänderungen der Verfassung und neue Einrichtungen, die dadurch nicht begründet werden, muß das Schulzenamt beim Kreisdeputierten (oder Landrat in dieser Eigenschaft) anfragen.

12. Bei Polizeiübertretungen ist das Schulzenamt befugt, Gefängnis bis zu acht Tagen oder verhältnismäßige Geldstrafe mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreisbehörde zu bestimmen.

13. Die Untersuchung und Bestrafung der §§ 1122 und 1123 im II. Teil XX. Titel des Allgemeinen Landrechts bestimmten Diebstähle, in gleichen alle Gefinde- und Pfändungsangelegenheiten, insofern bei letztern der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde begnügt und keinen Schadenersatz fordert, werden dem Schulzenamte beigelegt.

14. Dasselbe ist der Fall in Ansehung aller Verbal- und geringen Realinjurien unter bäuerlichen Einwohnern, Eigenköttern, Losleuten und Gefinde, sowie auch in Absicht sämtlicher Schuldsachen unter fünf Thalern.

15. Alle Befehle des Schulzenamtes, die nicht ausdrücklichen Befehlen entgegen sind, müssen sogleich befolgt werden.

16. Sobald es nicht auf Bestimmung von Strafen oder Entscheidung von Streitigkeiten ankommt, ist der Schulze allein das versammelte Schulzenamt zu vertreten befugt.

17. Sowohl bei Ausübung des Straßamtes als auch bei den übrigen Geschäften wird vom Schulzenamte nur mündlich verhandelt. Bloß in den Fällen, wo es auf eine öffentliche Beglaubigung ankommt und daher die Gesetze die Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers ausdrücklich fordern, ist diese und die schriftliche Verhandlung notwendig.

Dies gilt auch für den Fall, wenn Guts- und Vorwerksbesitzer die Amtspolizeibehörde ausmachen.

18. Das Schulzenamt ist den Befehlen der Kreisbehörden unterworfen.

19. Jeder Schulze hat die Verpflichtung, nicht nur gleich anderen Eingekessenen, wenn er berufen wird, sondern auch außerdem in jedem Monat an einem bestimmten, vom Kreisdeputierten (oder Landrat in dieser Eigenschaft) ihm ein für allemal bekannt zu machenden Tage bei demselben zu erscheinen, ihm von den wichtigeren Gegenständen seiner Amtsführung und vorgelegten Kammerereignissen (!) mündlich zu berichten, und seine Befehle und Anleitungen zu empfangen.

20. Guts- und Vorwerksbesitzern, welchen die Ortspolizeiverwaltung übertragen ist, steht es frei, ein tüchtiges Subjekt dem Kreisdeputierten (oder Landrat als solchen) zur Verpflichtung zu präsentieren, welches die § 19 bestimmten Geschäfte und überhaupt polizeiliche Ausrichtungen in Auftrag von ihnen ganz in ihrem Namen besorgt.

Kommunalverwaltung.

21. Behufs der Ortskommunalverwaltung, woran adlige Güter, Domänen und Gutsvorwerke mit ihren Vorwerksleuten der Regel nach keinen Teil haben, bildet jedes Dorf mit seiner Feldmark und seinen Einwohnern einen natürlichen Gemeindebezirk.

Einzelne Gehöfte und Ortschaften, die nicht über drei Feuerstellen betragen, sollen mit andern vereinigt werden.

22. Die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten wird von drei Gemeindegliedern besorgt, welche aus dem Schulzen und den beiden Geschworenen bestehen, und wo diese nicht Gemeindeglieder sind, aus der Gemeinde besonders gewählt und vom Schulzen des Bezirks bestätigt werden.

23. Die Regeln der Administration setzt die Gemeinde in ihren Versammlungen fest. Sie wählt die Mitglieder des Schulzenamtes und die Kommunalvorsteher, sobald sie zu jenem berechtigt ist und diese erforderlich sind, und kontrolliert die Verwaltung des Gemeinwesens.

24. Überall, wo nach der bisherigen Verfassung und den gesetzlichen Vorschriften die Dorfgemeinde bei Verwaltung ihres Gemeinwesens der Einwilligung der Guts herrschaft in polizeilicher Hinsicht bedurfte, tritt die Ortspolizeibehörde in deren Stelle, welche in den in ihrer Polizeiinstruktion bestimmten Fällen bei der höheren Behörde anfragt, sonst aber die Einwilligung erteilt.

Im allgemeinen.

25. Die Privatrechte des Gutsbesizers auf Dorfkommunalgegenstände, gutherrliche Leistungen und Verpflichtungen der Eingepfunden und ganzer Gemeinden bleiben indeffen ungekränkt. Auch sind die Schulzenämter verpflichtet, auf Begehren der Guts herrschaft jeden Einwohner zur prompten Erfüllung der derselben schuldigen Leistungen anzuhalten.

26. In soweit durch diese Bestimmungen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II Tit. 17 §§ 18—86 und der Allgemeinen Gerichtsordnung Teil II Tit. 2 § 8 nicht ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben werden und letztere der neuen Gesetzgebung nicht zuwider sind, behalten solche Kraft. Sie werden daher revidiert, der neuen Gesetzgebung angemessen gefaßt und in die Dorfpolizei- nebst Dorfgemeindefschulzenamts- Ordnung und Instruktion mit aufgenommen.

Anlage E.

Entwurf Vorlage vom 5. Juni 1810.

Entwurf zur Organisation der Dorfgemeinden.

§ 1.

Jedes Dorf bildet mit der dazu gehörigen Feldmark einen Gemeindebezirk.

§ 2.

Einzeln liegende Etablissements, welche zu keiner Dorffeldmark gehört haben, werden zu dem Gemeindebezirk desjenigen Dorfs geschlagen, welchem sie am nächsten liegen, wenn nach der Lokalität die Vereinigung mit einem andern nicht zweckmäßiger ist.

§ 3.

Alle, welche in einem solchen Gemeindebezirk Grundstücke eigentümlich, erbzins-, erbpacht-, zeitpacht- oder auf sonst eine Weise besitzen und ihren Wohnsitz darin haben, bilden eine Gemeinde und sind entweder Glieder oder Angehörige derselben.

§ 4.

Wenn aneinandergrenzende Dörfer, welche zwei und mehrere Gemeinden bilden, sich zu einer vereinigen wollen, so ist solches mit Genehmigung der Provinzialregierung zulässig. Auch kann letztere eine solche Vereinigung verfügen, wo die Verwaltung der Polizei u. s. w. es erfordert.

§ 5.

Jeder, welcher ein selbständiges Gewerbe, es sei Ackerbau, Viehzucht, Handel, Fabrik oder Handwerk treibt, ist Mitglied der Gemeinde.

Hirten, Nachtwächter, Tagelöhner sind Angehörige der Gemeinde. Befitzen oder erwerben sie aber Grundstücke, so werden sie Mitglieder der Gemeinde. Prediger und Schullehrer werden als Gemeindeglieder betrachtet.

§ 6.

In jeder Gemeinde werden Register von den Gliedern und den Angehörigen derselben geführt, in welche ein jeder nach dieser seiner Qualität eingetragen wird.

Jedes neu hinzugekommene Glied der Gemeinde und jeder Angehörige wird in diesem Register nachgetragen.

§ 7.

Niemandem kann die Aufnahme in eine Gemeinde als Glied derselben verweigert werden, der die § 5 bemerkten Eigenschaften nachweist und einen unbescholtenen Ruf hat.

§ 8.

Jemandem, welcher nur Angehöriger der Gemeinde werden kann, darf nur dann die Aufnahme verweigert werden, wenn er keinen unbescholtenen Ruf hat und nicht nachzuweisen im Stande ist, daß er sich und seine Familie ernähren kann.

§ 9.

Wer von den Gliedern oder Angehörigen der Gemeinde ein Kriminalverbrechen begangen hat und dessen überführt ist, verliert die ihm nach seiner Qualität zustehenden Rechte, bleibt aber zu den Lasten ferner verpflichtet.

§ 10.

Wenn ein Dorf einem Privatgrundherrschaft gehört und dieser darin sein Gut und seinen Wohnsitz hat, so werden dessen Grundstücke nicht zum Gemeindebezirk gezogen, auch kann er für seine Person nicht genötigt werden, Mitglied der Gemeinde zu werden. Will er aber sowohl in Absicht seiner Grundstücke als seiner Person derselben beitreten, so darf ihm die Aufnahme nicht verweigert werden.

§ 11.

Der Pächter des Guts des Grundherrn aber ist verpflichtet, Mitglied der Gemeinde zu werden und alle damit verbundenen persönlichen Pflichten zu übernehmen, sowie ihm der Genuß aller persönlichen Gemeinderechte zusteht.

§ 12.

Übrigens aber hat der Grundherr kein Widerspruchsrecht gegen die Bildung einer Gemeinde in seinem Dorfe nach dieser Ordnung. Dagegen wird durch dieselbe auch nicht das gegenseitige Verhältnis zwischen beiden in Absicht der Rechte und Verbindlichkeiten, welche nicht mit dieser Ordnung in Widerstreit stehen, verändert.

§ 13.

In Domänen-, städtischen und Kapitelsdörfern werden die darin und in deren Feldmarken gelegenen, der Grundherrschaft gehörigen Grundstücke zu den Gemeindebezirken gezogen, und sind die darauf wohnenden Zeitpächter, Erbpächter, Erbzinnsbesitzer u. s. w. verbunden, Gemeindeglieder zu werden.

§ 14.

Wenn ein Einwohner eines benachbarten Dorfs Grundstücke in einem Gemeindebezirk besitzt und solche von seinem Wohnort aus bewirtschaftet, so muß er Mitglied der Gemeinde werden, jedoch kann er nur auf solche Rechte Anspruch machen und wegen solcher Leistungen in Anspruch genommen werden, die die Grundbesitzer als solche angehen.

§ 15.

Das Gemeinderecht besteht:

- a. in der Befugnis, Grundstücke in dem Gemeindebezirk erwerben zu können;
- b. den Gemeindeversammlungen beizuwohnen;
- c. zu Gemeindeämtern ernannt zu werden;
- d. an den Anstalten zum Besten der Gemeinde teilzunehmen;
- e. die Gemeindegrundstücke mitnutzen zu dürfen;

§ 16.

Diese neue Gemeindeordnung hebt nicht die bestehenden verschiedenen Benutzungsrechte einzelner Individuen oder Klassen auf die Gemeindegrundstücke auf.

§ 17.

Die Gemeindepflichten bestehen:

- a. in der Verbindlichkeit, Gemeindeämter und einzelne Aufträge in Gemeindeangelegenheiten zu übernehmen;
- b. Schaden von der Gemeinde abzuwenden und ihr Bestes zu befördern;
- c. zu den Gemeindefasten beizutragen;
- d. einzelne Gemeindeglieder und Gemeindeangehörige zu unterstützen;
- e. sich den Beschlüssen der Gemeinde und den Gemeindebehörden zu unterwerfen.

§ 18.

Durch diese neue Gemeindeordnung wird das bisherige Verhältniß in den verschiedenen Gemeinden, in welchem einzelne Individuen oder Klassen zu den Gemeindelaften und Anstalten beigetragen haben, nicht aufgehoben.

§ 19.

Zur Errichtung und Unterhaltung von Gemeindeanstalten, von welchen nur ein Teil Vorteil zieht, trägt auch nur dieser bei.

§ 20.

Der Ertrag von Grundstücken ist vorzüglich zur Bestreitung der Gemeindeunkosten bestimmt. Der Benutzungsart derselben durch Verpachtung an den Meistbietenden wird bei Verschiedenheit der Meinungen der Vorzug gegeben.

§ 21.

Was von Gemeindebedürfnissen durch jenen Ertrag nicht gedeckt wird, dafür muß durch Beiträge der Gemeindeglieder gesorgt werden.

Was ein jedes Gemeindeglied beizutragen hat, wird nach dem Einkommen bestimmt.

Auch die Gemeindeangehörigen können zu den Beiträgen herangezogen werden.

Wenn Auswärtige Grundstücke in dem Gemeindebezirk besitzen, so sind sie verpflichtet, zu den Gemeindelaften von denselben verhältnismäßig beizutragen und sich auch übrigens den Beschlüssen der Gemeinde, insoweit sie sich auf sämtliche Grundstücke der Art beziehen, zu unterwerfen. Die Gemeinde ist befugt, sich deshalb an das Grundstück des Auswärtigen selbst zu halten.

§ 22.

Auch Arbeiten, sowohl mit Gespann als mit der Hand, können zum Besten der Gemeinde gefordert werden. In der Regel aber sollen dergleichen Arbeiten für Geld verbunden und letzteres von der Gemeinde aufgebracht werden.

§ 23.

In jeder Gemeinde befindet sich eine Gemeindefasse, in welche die Gemeindecinnahmen fließen und aus welcher die Ausgaben gezahlt werden.

§ 24.

Jede Gemeinde kann Versammlungen halten, um sich über Gemeindeangelegenheiten zu berathslagen und darüber Beschlüsse zu fassen.

Wem die Befugnis zusteht, solche Versammlungen zu veranlassen, wird weiter unten gesagt werden.

§ 25.

Jedes Gemeindeglied hat das Recht, in solchen Versammlungen zu erscheinen, seine Meinung und Stimme über die zur Beratung kommenden Sachen abzugeben, auch selbst Vorschläge und Vorträge zum Besten der Gemeinde zu machen. Für Frauenzimmer und Minderjährige erscheinen die Kuratoren und Vormünder.

Nur die Anwesenden haben das Stimmrecht und dürfen solches nicht für Abwesende ausüben.

§ 26.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt und haben, insofern sie gegen kein Landesgesetz anstoßen, bloß Gemeindeangelegenheiten betreffen und ordnungsmäßig gefaßt sind, verbindende Kraft für alle Gemeindeglieder.

§ 27.

Die Gemeindeangehörigen haben nicht das Recht, in den Gemeindeversammlungen zu erscheinen, sind aber dennoch den Beschlüssen derselben Folge zu leisten verbunden.

§ 28.

Wenn die Gemeinden über 50 Mitglieder enthalten, so werden in solchen nicht allgemeine Versammlungen gehalten, sondern es werden soviel Berordnete von der Gemeinde aus ihrer Mitte erwählt, daß die Zahl derselben den dritten Teil der Gemeinde ausmacht. Sie repräsentieren die Gemeinde, halten die Versammlungen, und was sie beschließen ist, als wenn die ganze Gemeinde es beschlossen hätte.

§ 29.

Wenn ein Dorf verschiedene Klassen von Einwohnern hat, so muß jede derselben unter den Vertretern eine mit ihrer Stärke im Verhältnis stehende Anzahl Repräsentanten haben.

§ 30.

Zum Reffort der Gemeindeversammlungen gehört die Beratschlagung und Bestimmung

1. über die Art der Benutzung der Grundstücke und -rechte, nämlich ob sie in Natur benutzt, verzeitpachtet oder veräußert werden sollen;
2. über Erwerbung neuer Grundstücke und Rechte;
3. über neue Anordnungen in der Gemeinde, insofern die Kosten nicht aus der Gemeindefasse bestritten werden können, sondern dazu Beiträge von den einzelnen Gliedern gegeben werden müssen;
4. über Anstellung von Prozeßen und Einlassung auf gerichtliche Klagen;

5. über die Befreiung der Gemeindeglieder und Angehörigen von Gemeindefasten;
6. über die Unterstützung, welche einem Gemeindegliede oder Angehörigen gegeben werden soll;
7. haben sie die Wahl der Subjekte zu den Gemeindeämtern, zu denen ihnen solche zusteht;
8. ernennen sie die Deputierten zur Abhörnung der Gemeinderrechnung und zu anderen Geschäften, bei welchen ihnen eine Konkurrenz zusteht;
9. haben sie die Regulierung des Gemeindefschuldenwesens;
10. gehört vor sie die Frage über die Ausschließung jemandes von der Gemeinde.

§ 31.

Ein jeder Gemeinde ist ein Schultheißenamt vorgefetzt. Es besteht folches aus einem Schultheiß und fo viel Beifitzern, als die Gemeinde 10 Glieder enthält. Wenn die Anzahl der Gemeindeglieder nicht mit 10 aufgeht und 5 oder mehrere überfchießen, fo wird auch für diefe ein Beifitzer beftellt.

§ 32.

Der Schultheiß wird von dem Landrat des Kreifes aus der Mitte der Gemeindeglieder vorgeschlagen und von der Provinzialregierung ernannt und beftätigt. Wenn in einer Gemeinde die Stelle des Schultheiß mit einem Hofe erblich verbunden ist, fo wird diefer zum Schultheiß vorgeschlagen und ernannt, wenn er dazu tüchtig ist. Im entgegengefetzten Falle aber schlägt der Landrat ein anderes Subjekt vor, und der Eigentümer des Schulzenhofes ist verpflichtet, das Gehalt für den Schultheiß herzugeben.

§ 33.

Der Befitzer eines folchen erblichen Schulzenhofes kann fich von den Verbindlichkeit, das Schultheißenamt zu führen, befreien, wenn er die ausgemittelten Schulzendienstfländereien der Gemeinde überläßt. Sind diefe nicht auszumitteln, fo findet zwischen ihm und der Gemeinde unter Leitung des Landrats eine gütliche Vereinigung über die abzutretenden Grundstücke statt.

§ 34.

Der Landrat ficht bei feinen Vorfchlägen zur Befetzung des Schultheißenpostens bloß auf Tüchtigkeit und Moralität, ohne dabei an irgend eine Klasse der Gemeindeglieder befonders gebunden fein, und jedes Gemeindeglied ist verbunden, den Posten anzunehmen.

§ 35.

Der Schultheiß bekleidet in der Regel das Amt zeitlebens, doch kann er wider feinen Willen nicht angehalten werden, länger als 6 Jahre in dem Posten zu bleiben, auch kann er zu jeder Zeit von feiner Stelle wegen

Unfähigkeit, Vernachlässigung oder Verletzung seiner Amtspflichten auf den Antrag des Landrats von der Provinzialregierung entlassen werden.

§ 36.

Der Schultheiß erhält aus der Gemeindefasse ein mit seinen Amtsverrichtungen in Verhältnis stehendes Gehalt. Der Betrag wird nach der Größe der Gemeinde von dem Landrat vorgeschlagen und von der Provinzialregierung bestimmt.

§ 37.

Ferner ist er von Bestellung des Vorpanns befreit, auch müssen ihm von der Grundherrschaft die Dienste gegen ein Dienstgeld, welches von dem Landrat mit Zuziehung zweier Gemeindeglieder, von welchen eines die Grundherrschaft ernennt, angemessen und billig bestimmt wird, erlassen werden.

§ 38.

Wenn die Schultheißenstelle mit einem Hofe erblich verbunden ist und von dem Besitzer versehen wird, so fallen das Gehalt und die übrigen vorgenannten Entschädigungen weg.

§ 39.

Die Beisitzer des Schultheißenamts werden von der Gemeinde aus der Mitte ihrer Glieder gewählt und von der Provinzialregierung auf den Antrag des Landrats bestätigt. Jeder, auf welchen die Wahl fällt, ist verpflichtet, solche anzunehmen. Sie bekommen kein Gehalt oder sonstige Entschädigung und bekleiden das Amt 6 Jahre, können aber auch früher wegen Pflichtverletzung oder Vernachlässigung von der Provinzialregierung auf den Antrag des Landrats entlassen werden. Der nach 6 Jahren Abtretende kann wieder gewählt werden, ist aber nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 40.

Ein jedes Schultheißenamt hat wenigstens zwei Beisitzer. Ist die Gemeinde über 20 Glieder stark, so wird auf jede 10 Glieder mehr noch ein Beisitzer gewählt und ernannt.

§ 41.

Dem Schultheißenamte und auch persönlich dem Schultheißen ist jedes Gemeindeglied und jeder Gemeindeangehörige Folgsamkeit in Sachen seines Amtes und übrigen Achtung schuldig. Vergehungen und Beleidigungen gegen ihn werden härter als dergleichen gegen andere bestraft.

§ 42.

Er hat auch Anspruch auf eine achtungsvolle Begegnung von seiten seiner Vorgesetzten und anderer Personen, ist aber auch zu einem ähn-

lichen Benehmen gegen Gemeindeglieder, Gemeindeangehörige und Fremde verpflichtet.

§ 43.

Der Schultheiß veranlaßt die Gemeindeversammlungen, trägt in denselben die zur Beratung zu ziehenden Gegenstände vor, leitet die Beratung, hält auf Ruhe und Ordnung und sieht darauf, daß ein Beschluß gefaßt werde. Die Ausführung der Beschlüsse steht ihm zu.

§ 44.

Er ist für die Ausführung der Befehle und Aufträge der höheren Behörden verantwortlich, kann sich aber bei Ausrichtung derselben der Beisitzer und anderer Gemeindeglieder bedienen, die ihm ihre Hülfe nicht versagen dürfen.

§ 45.

Er sorgt für die gehörige Publikation der von den höheren Behörden erlassenen Verordnungen und für die gehörige Aufbewahrung derselben.

§ 46.

Er bewahrt die übrigen Schriften und Urkunden der Gemeinde und führt die Register von den Gemeindegliedern und Gemeindeangehörigen.

§ 47.

Er nimmt mit Zuziehung der Beisitzer des Schultheißenamts neue Gemeindeglieder und Gemeindeangehörige an, macht sie mit den Rechten und Pflichten als solche bekannt und verpflichtet sie zur Beobachtung derselben.

§ 48.

Ihm liegt vorzüglich die Verpflichtung ob, jeden Nachteil von der Gemeinde abzuwenden und für das Beste derselben zu sorgen.

Er hält daher auf die vorteilhafteste Benutzung der Gemeindegrundstücke, Anlegung von Obst- und andern Baumanpflanzungen, Alleen, Pflasterung oder Chauffierung der Dorfstraßen, Besserung und Gradziehung der Wege, Erbauung der nötigen Brücken, Ziehung von Gräben, Anlegung gesunder Viehtränken und Brunnen, Instandsetzung der Gemeindehäuser u. s. w.

§ 49.

Er verwaltet die Polizei in dem Ort und dem ganzen Gemeindebezirk nach den darüber ergangenen und noch ergehenden Verordnungen. Er ist für die Erhaltung einer guten Polizei, der Ruhe und Ordnung allein verantwortlich, kann sich aber dabei der Beisitzer und anderer Gemeindeglieder bedienen, die ihm ihre Hülfe nicht versagen dürfen.

§ 50.

Die Übertreter der Polizeiverordnungen aber werden vor das Schultheißenamt zur Untersuchung und Bestrafung gezogen. Für sich allein ist der Schultheiß zu Strafverfügungen nicht berechtigt. Ist in dem Polizeigesetz die Strafe bestimmt, so wird solche erkannt, wo nicht, so kann das Schulzenamt bis zu 10 Thaler Geldstrafe und bis zu 6 Tage Gefängnisstrafe erkennen.

§ 51.

Ferner steht dem Schultheißenamte die Untersuchung und Entscheidung zu:

- a. in Verbal- und leichten Realinjurienfachen;
- b. in Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gefinde;
- c. bei Beschädigungen öffentlicher und Gemeindeanlagen;
- d. bei Diebstählen an Feld- und Gartenfrüchten;
- e. in Pfändungsfachen und
- f. bei kleinen Grenzstreitigkeiten.

§ 52.

In allen diesen Sachen kann das Schultheißenamt bezw. auf Schadenersatz und Strafe erkennen.

Ist ersterer nicht in den Gesetzen bestimmt, so tritt obige Bestimmung § 50 ein. Alle Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 53.

Von den Strafaussprüchen des Schultheißenamts, welche 5 Thaler Geld oder 3 Tage Gefängnis übersteigen, findet eine Appellation an den Kreisdeputierten statt.

§ 54.

Dem Schultheißenamte steht die Verwaltung des Gemeindevermögens nach den in der Gemeindeversammlung über die Benutzungsart desselben gefaßten Beschlüssen zu, es reguliert daher die etwaige Naturalbenutzung oder Verpachtung der Gemeindegrundstücke und -gerechtigkeiten, hält in letzterem Falle die Bietungstermine ab und schließt die Kontrakte.

§ 55.

Es bestimmt die Beiträge eines jeden einzelnen zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen und zieht solche zur Gemeindekasse ein.

Sind Beiträge zu außerordentlichen Gemeindefasten erforderlich, so hat die Gemeinde das Recht, aus jeder Klasse der Gemeindeglieder noch einen Deputierten zu dem Repartitionsgeschäft zuzuordnen, welche gemeinschaftlich mit dem Schultheißen solches verrichten.

§ 56.

Einer der Beisitzer verwaltet die Gemeindefasse; die Glieder des Schultheißenamts vereinigen sich darüber, wem solche anvertraut werden soll. In Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft entscheidet darüber das Los.

§ 57.

Der Rendant ist vorzüglich für die ordentliche, sorgsame und treue Verwaltung der Gemeindegelder verantwortlich und zum Ersatz eines jeden durch Nachlässigkeit, Sorglosigkeit und Unredlichkeit entstehenden Schadens verpflichtet.

Aber auch das gesamte Schultheißenamt ist eventualiter deshalb in Anspruch zu nehmen. Daher steht es demselben auch zu, die Fasse, so oft es nötig gefunden wird, zu revidieren.

§ 58.

Der Rendant der Gemeindefasse ist nicht befugt, neue, nicht bestimmte Ausgaben ohne Vorwissen und Genehmigung des ganzen Schultheißenamtes zu machen.

§ 59.

Der Rendant fertigt am Ende eines jeden Jahres eine mit Belegen versehene Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Gemeindefasse an, und wenn solche zuvor die Revision des Schultheißenamtes passiert hat, wird sie der Gemeindeversammlung vorgelegt, welche zur Durchgehung derselben und Dechargierung des Rendanten einen Ausschuß ernannt.

§ 60.

Dem Schultheißenamt steht ferner die exekutive Beitreibung der rückständigen Einnahmen der Gemeindefasse und andern Gemeindegültsleistungen zu.

§ 61.

Dem Schultheißen gebührt die Ausführung der beschlossenen neuen Anlagen, die Unterhaltung schon vorhandener und die Beforgung der Reparaturen an Gemeindegebäuden. Der Schultheiß kann die besondere Aufsicht über jede dergleichen Anlagen und deren Unterhaltungsarbeiten dem einen oder andern Beisitzer übertragen.

§ 62.

Das Schultheißenamt besorgt die Einziehung der Staatsabgaben in den angeordneten Terminen und führt solche an die Staatskassen ab. Der Schultheiß ist besonders dazu verpflichtet, kann sich aber dabei der Hülfe eines Beisitzers bedienen.

§ 68.

Das Schultheissenamt ist dem Landrat des Kreises untergeordnet und verpflichtet, dessen Aufträge und Anweisungen genau zu befolgen und bei Beschwerden seiner Ausführung sich gegen denselben auszuweisen.

Anlage F.

Entwurf Röhrler I vom 27. September 1809.

Ordnung für sämtliche Gemeinden des platten Landes in der preussischen Monarchie nebst Instruktion behufs des Verhaltens der Landverordneten bei ihren Versammlungen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen thun kund und fügen hiermit zu wissen. Dieselben Bewegungsgründe, weshalb Wir unterm 19. November v. J. die Gemeindeverwaltung in den gesamten Städten Unseres Reichs neu zu organisieren beschlossen haben, veranlassen Uns, ein Gleiches auch für sämtliche Gemeinden des platten Landes in Unsern Staaten zu bewirken.

Wir thun dieses, indem Wir aus Allerhöchster Königlichcr Macht sämtlichen Landgemeinden Unserer Monarchie nachstehende Gemeindeordnung verleihen und mit Aufhebung aller über die Gegenstände ihres Inhalts bisher bestanden der selben zuwiderlaufenden Gesetze und Vorschriften, namentlich derjenigen, welche dieser Gemeindeordnung entgegen im Allgemeinen Landrecht enthalten sind, nachfolgendes verordnen:

Titel I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Landgemeinden.

§ 1.

Dem Staat und den von demselben angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Landgemeinden, ihre Verfassung und ihr gemeinschaftliches Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Teilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§ 2.

Diese oberste Aufsicht übt der Staat, zunächst vermittelt der Kreispolizeibehörden, dadurch aus, daß er die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Landgemeinden über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einzieht, die Beschwerden einzelner Gemeindeglieder oder ganzer Abteilungen über das Gemeinwesen entscheidet und zu den Wahlen der Mitglieder des Schulzenamts und der Landverordnetenversammlungen die Genehmigung erteilt.

Titel II.**Von den Landgemeinden im allgemeinen.**

§ 3.

Das Gemeinderecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang der im Besitz der Landgemeinde befindlichen Feldmark und aller dazu gehörigen Grundstücke; einzelne abge sondert liegende ländliche Etabli ssements sowie auch Dörfer, die zu klein sind, um eigene Gemeinden zu bilden, werden der nächsten Landgemeinde beigelegt und mit der letztern in allen Gemeinbeangelegenheiten als ein Ganzes betrachtet (§ 9).

§ 4.

Zum Gemeindebezirk gehören daher, sowie die gesamten obengenannten Grundstücke, so auch alle Besitzer derselben und alle innerhalb der Feldmark befindlichen Einwohner ohne irgend eine Ausnahme.

§ 5.

Die Einwohner jeder Landgemeinde bestehen nur aus zwei Klassen, aus wirklichen Gemeindegliedern und bloßen E insassen.

§ 6.

Zur Klasse der Gemeindeglieder gehören alle Personen, die innerhalb des Gemeindebezirks eigentümlich, auf Lehnrecht, erbpacht- oder erbzinsweise oder auf sonst irgend einen erblichen Titel, ingleichen solche, die auf eine wenigstens sechs jährige Zeitpacht ein Grundstück besitzen, auf welchem der Landbau mit Gespann betrieben wird, außerdem auch jederzeit die Prediger und Schullehrer und endlich diejenigen, welche das Gemeinderecht freiwillig gewonnen haben. Alle übrigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, werden zur Klasse der bloßen E insassen gerechnet.

§ 7.

Beide, sowohl Gemeindeglieder als bloße E insassen, werden in allen Angelegenheiten, die auf das gemeinschaftliche Gemeinbeinteresse Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Landgemeinde beurteilt.

§ 8.

Den Gutsherren wird nicht gestattet, über Landgemeinden Rechte und Befugnisse auszuüben, welche dieser Gemeindeordnung zuwiderlaufen. Ihre Privatrechte aber auf rechtlich begründete gutherrliche Leistungen und Verpflichtungen der Eingepfarrten oder ganzer Klassen der Gemeindeglieder bleiben ungekränkt.

§ 9.

Jede Landgemeinde muß wenigstens 60 Feuerstellen und eine Bevölkerung von 300 Seelen enthalten; kleinere Gemeinden werden nach § 3 behandelt. Überdem aber soll die Bildung der Landgemeinden kirchspielsweise erfolgen, so daß in der Regel ein Kirchspiel auch eine Landgemeinde ausmacht; und insofern diese Regel in einzelnen Fällen zu großen Inconvenienzen führen sollte, behalten Wir Uns vor, die Abtheilung der Kirchspiele derselben anzupassen.

§ 10.

In jedem Fall, wo eine Landgemeinde hiernach aus mehreren benachbarten Feldmarken und Dorflagen zusammengesetzt ist, bildet jede einzelne derselben einen besonderen Bezirk.

§ 11.

Ein jeder besonderer Bezirk erhält einen Vorsteher aus seiner Mitte, der als solcher Mitglied und in seinem Bezirk der gewöhnliche Stellvertreter des Schulzenamts ist. Das ganze Schulzenamt ist der ganzen Dorfgemeinde vorgelegt.

Titel III.

Von den Gemeindegliedern und dem Gemeinderecht.

§ 12.

Gemeindeglied ist der, welcher in einer Landgemeinde das Gemeinderecht besitzt.

§ 13.

Das Gemeinderecht besteht in der Befugnis, den Landbau mit Gespann zu betreiben und, sofern nicht die Stimmfähigkeit durch besondere Umstände ausgeschlossen wird (§ 68 sequ.), an der Wahl der Landverordneten teilzunehmen, zu öffentlichen Gemeindeämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.

§ 14.

In jeder Landgemeinde giebt es künftig nur ein Gemeinderecht, und dies steht allen wirklichen Gemeindegliedern gleichmäßig zu. Es findet

demnach in dieser Beziehung kein weiterer Unterschied zwischen Vorwerks- und Gutsbefizern, Bauern, Halbbauern, Kossäten u. s. w. statt.

§ 15.

Das Gemeinderecht darf niemandem ver sagt werden, welcher in der Gemeinde, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat, persönlich frei und unabhängig (§ 17) und sonst von unbescholtenem Wandel ist. Wer bisher an einem andern Ort gewohnt hat, muß auf Verlangen seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich ernährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

§ 16.

Auch unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Gemeinderecht gelangen.

§ 17.

Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Gemeinderechts keinen Unterschied. Inzwischen bleiben alle diejenigen, welche zu andern Gemeindegliedern als Gesinde in persönlichen Dienstverhältnissen stehen, ingleichen diejenigen, welche bei dem Besiz ländlicher Grundstücke ohne erblichen Titel und auf eine minder als sechs-jährige Zeitpacht andern Gemeindegliedern zu Hofedienste verpflichtet und in Absicht ihres Besizrechts von ihrem Willen abhängig sind, von dem Gemeinderecht ausgeschlossen; auch darf letzteres Kantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden nur unter den sonst gesetzlichen Bedingungen zugestanden werden: und diese, ingleichen die Mennonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und ihres Gewerbes den Einschränkungen unterworfen, die durch Landesgesetze bestimmt sind.

§ 18.

Jeder, der wegen eines Verbrechens das Gemeinderecht verlieren würde, wenn er es schon besäße, ingleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthaus auf drei Jahre oder zu einer härteren Strafe verurteilt ist und diese Strafe erlitten oder noch zu erleiden hat, kann das Gemeinderecht nicht erlangen.

§ 19.

Auch wer schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen und zu einer geringeren Strafe verurteilt oder nur vorläufig losgesprochen ist, dem muß das Gemeinderecht, wenn die Landverordneten darauf antragen, ver sagt werden.

§ 20.

In Konturs befangene, wegen Verbrechen in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen sind bis zum Ende des Kon-

kurzes, der Untersuchung oder der Kuratel unfähig, das Gemeinderecht zu gewinnen.

§ 21.

Wer in der Landgemeinde das Gewerbe des Landbaues mit Gespann betreiben oder ein Grundstück, worauf der Landbau mit Gespann betrieben wird, ferner besitzen oder erwerben will, muß notwendig das Gemeinderecht erlangen oder beziehungsweise jenes Gewerbe niederlegen und dieses Grundstück veräußern. Jedoch wird hierin das Verhältnis einer weniger als sechsjährigen Zeitpacht, als welches die Verbindlichkeit zur Gewinnung des Gemeinderechts nicht begründet, und das Verhältnis der nach § 17 abhängigen Hofbesitzer, als welches das Recht dazu ausschließt, ausdrücklich ausgenommen.

§ 22.

Das Gemeinderecht wird durch das Schulzenamt erteilt, welches in- zwischen jederzeit vor dessen Erteilung das Gutachten der Landverordneten darüber einzuziehen, sich daran zu binden aber nur im Fall des § 19 oder wenn sonst gesetzliche Einwendungen gemacht werden, verpflichtet ist.

§ 23.

Jeder, der Gemeindeglied werden will, muß dem Schulzenamt den Genosseneid leisten und sich darin verpflichten, diese Anordnung aufrechtzu- erhalten und das Beste der Gemeinde nach seinen Kräften zu befördern.

§ 24.

Einem jeden Gemeindegliede liegt die Verpflichtung ob, zu den Gemeinbedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nötigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle Gemeindelaften verhältnismäßig zu tragen.

§ 25.

Er ist schuldig, öffentliche Gemeindeämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens gemacht werden.

§ 26.

Auch müssen die Gemeindeglieder alle andern persönlichen Dienste zur Sicherheit des Dorfes und in jedem Notfall übernehmen. Wegen der in jeder Landgemeinde zu errichtenden Landesgarde wird das Nähere in einem besonderen Reglement bestimmt werden.

§ 27.

Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Gemeindeglieder wegen außer- ordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird oder bei besonderen Gat- tungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist, so können sie diese persön-

lichen Dienste durch andere taugliche Personen an ihrer Stelle verrichten lassen.

§ 28.

Kunst- und handwerksmäßige Dienste ist kein Gemeindeglied unentgeltlich zu leisten verpflichtet.

§ 29.

Von Staatsdienern, Predigern und andern Personen im öffentlichen Amt und Beruf kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur insofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden; sie sind indessen schuldig, taugliche Stellvertreter zu bestellen.

§ 30.

Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Gemeindeglieder als solcher, sie mögen in Geldbeiträgen oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht statt und können sowenig von einzelnen Mitgliedern als besonderen Klassen der Gemeinde erworben werden. Auch mit Einwilligung der Landgemeinde selbst darf solches zum Nachteil der differenzierenden Gemeindeglieder nicht geschehen.

§ 31.

Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob sie zeither mit gewissen Geschäften und Würden nach Herkommen verbunden waren oder auf andere Weise erlangt sind.

§ 32.

Sämtliche Gemeindeglieder sind berechtigt, mit Genehmigung des Schulzenamts ein jedes nach der Landesverfassung auf dem platten Lande erlaubtes Gewerbe zu treiben.

§ 33.

Abwesende Gemeindeglieder müssen taugliche Stellvertreter am Orte selbst ernennen, an welchen man sich wegen aller Lasten und Pflichten halten kann und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

§ 34.

Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert, wenn er nicht als Grundstücksbesitzer in dem Fall des § 21 ist, dadurch das Gemeinderecht in der verlassenen Gemeinde. Will er solches erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubnis dazu beim Schulzenamt nachsuchen, welches seinen Antrag den Landverordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Maßgabe des letztern die Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen hat.

§ 35.

Gemeindeglieder, welche, ohne einen anderen Wohnsitz zu nehmen, die Gemeinde verlassen und wegen ihrer Gemeindelaften und -pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Gemeinderecht binnen zwei Jahren.

§ 36.

Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Gemeinderecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung und sonst eines qualifizierten Betrugs vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur notwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Gesetze ausdrücklich erkannt oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann auch jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Landverordneten des Gemeinderechts verlustig erklärt werden.

Titel IV.**Von den Einsassen.**

§ 37.

Alle Einwohner, welche das Gemeinderecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das Gemeindeverhältnis Einsassen.

§ 38.

Dieselben sind gleich den Gemeindegliedern in allen Polizei- und Gemeindeangelegenheiten der Ortspolizeibehörde, dem Schulzenamte nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen unterworfen.

§ 39.

Solange sie nicht durch Erlangung des Gemeinderechts aus der Klasse der bloßen Einsassen herausgetreten sind, dürfen sie nur diejenigen Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Gemeinderechts nicht bedarf.

§ 40.

Auf andere Rechte wirklicher Gemeindeglieder als solcher haben sie keinen Anspruch.

§ 41.

Sie sind schuldig nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände in einem angemessenen Verhältnisse mit den Gemeindegliedern zu den Gemeindelaften und -pflichten, ingleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vorteil derselben mitgenießen, beizutragen, dergestalt daß

ihr Beitrag zwei Drittel bis fünf Sechstel von demjenigen beträgt, welcher sie treffen würde, wenn sie wirkliche Gemeindeglieder wären, wobei es sich von selbst versteht, daß die in §§ 30 und 31 wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen erteilten Bestimmungen auch auf die Einfassen Anwendung finden.

§ 42.

In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Fällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Gemeindeglieder zur Abwendung einer dem Dorfe drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderer Personen im öffentlichen Amte und Beruf finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Titel V.

Von den Landgemeinden.

§ 43.

Der Inbegriff sämtlicher Gemeindeglieder macht die Landgemeinde aus. Alle diejenigen, welche als Gemeindeglieder in dem Gemeindebuch verzeichnet stehen, sind also als Mitglieder der Landgemeinde zu betrachten.

§ 44.

Das Schulzenamt ist der Vorsteher der Landgemeinde, dessen Befehlen die Letztere zunächst unterworfen ist. Die Mitglieder desselben und die Subjekte zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählt mit Ausschluß des Oberschulzen die Landgemeinde.

§ 45.

Die Landgemeinde selbst wird, den Fall des § 64 ausgenommen, in allen Angelegenheiten des Gemeinbewesens durch die Landverordneten vertreten und ist befugt, diese aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 46.

Besondere Ortsverfassungen dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen und sollen fortan nur insoweit, als dies nicht der Fall ist, gültig bleiben, müssen aber zu dem Ende bei jeder Landgemeinde, die sich in diesem Fall befindet, in besondere Dorfstaturen zusammengetragen werden.

§ 47.

Diese Statute, welche von dem Schulzenamt zu entwerfen und den Landverordneten zur Erklärung vorzulegen sind, müssen aber durch die Kreispolizeibehörde binnen drei Monaten nach Publikation dieser Ordnung zur Prüfung und Genehmigung der Provinzialregierung gelangen, sonst wird

die besondere bisherige Dorfverfassung von selbst nichtig. Nach erfolgter Bestätigung derselben kann die Gemeinde ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats ebenso wenig diese Statuten als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

§ 48.

Der Landgemeinde liegt es ob, dahin zu sehen, daß das etwa vorhandene zu gemeinsamen Zwecken bestimmte Vermögen dieser Bestimmung gemäß oder sonst zum Besten der Gemeinde verwandt werde.

§ 49.

Auch in Ansehung solches gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Landgemeinde bestimmt sind, ist die letztere berechtigt, zum gemeinsamen Besten sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinden auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken zu bestimmen, und ebenso kann unter Genehmigung der Staatsbehörden die gänzliche Veräußerung, Auflösung oder Teilung des vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens beschlossen werden.

§ 50.

Zu allem diesen (§ 49) bedarf es weder gerichtlicher Verhandlungen noch einer Versammlung der ganzen Gemeinde, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Landverordneten und dessen Bestätigung von seiten des Schulzenamts.

§ 51.

Sollten etwa einzelne Einwohnerklassen in den Landgemeinden besonderes gemeinschaftliches Vermögen besitzen oder zu öffentlichen Zwecken bestimmte Anstalten und Stiftungen vorhanden sein, so steht die Verwaltung derselben gleichfalls der Landgemeinde zu.

§ 52.

Was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Landgemeinde erfordert wird und aus dem Gemeindeeinkommen nicht bestritten werden kann, muß dieselbe auf die Einwohner verteilen und aufbringen.

§ 53.

Die Landgemeinde ist aber nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen oder einem oder dem andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder dieselben einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

§ 54.

Sowenig als nach § 30 sequ. Befreiungen von persönlichen Gemeindefasten künftig unter irgend einem Vorwande stattfinden sollen, ebensowenig ist auch die Landgemeinde befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeindefast zu befreien, möge solche in Abgaben, anderen Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht schon bei Publikation dieser Ordnung dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und befreiten haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

§ 55.

Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besiz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung von einer wahren Gemeindefast befinden sollten, wird der Umfang dieser Befreiungen ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitem Ausdehnung, als dieselben bisher von dem einzelnen Grundstücke befreiten worden, fernerweit stattfinden sollen und anerkannt werden dürfen.

§ 56.

Die Landgemeinde ist auch befugt, diese Befreiungen, ohne Unterschied von welcher Gattung sie sein mögen, den Besizern der betreffenden Grundstücke gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen. Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden. Sobald dies geschehen ist, kann die Landgemeinde von ihrer Befugnis zu jeder Zeit Gebrauch machen.

§ 57.

Jedes Gemeindeglied übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nötigen Beiträge zur Berichtigung schon vorhandener Gemeindefschulden gleich andern Gemeindegliedern zu leisten.

§ 58.

Hat ein Mitglied der Landgemeinde die gesellschaftlichen Vorteile eines Jahres ganz oder zum Teil bereits genossen, so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dies Jahr fallenden Lasten entrichtet oder die Landgemeinde dafür entschädigt. Sonst steht es jedem frei, ohne weiteres nach Gutfinden auszuscheiden: nur muß dieser Voratz jederzeit zuvor dem Schulzenamte angezeigt werden.

§ 59.

Inwieweit Mitglieder der Gemeinde, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwiderhandeln, von den Landesverordneten aus der Gemeinde gestoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solchen zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den

betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§ 60.

Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, bloß mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Grenzen ausgeübt.

§ 61.

Die Berufung auf die vom Staate geordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten seien.

§ 62.

Außer den in dieser Ordnung speciell bestimmten Fällen hat aber die Landgemeinde als solche durchaus kein Strafrecht wider ihre Mitglieder.

§ 63.

Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Landgemeinde beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird in der Regel einzig und allein die Befugnis der Landverordnetenwahl von der Landgemeinde in der Gesamtheit ausgeübt, und alle übrigen innern sowohl als äußern Angelegenheiten der Landgemeinde werden durch Beratshlagungen und Schlüsse ihrer nach Vorschrift des folgenden Titels erwählten Landverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Landgemeinde als eine moralische Person betrachtet oder die Mitglieder derselben als solche betreffen.

§ 64.

Wenn aber eine Gemeinde überhaupt aus weniger als zwanzig stimmfähigen Mitgliedern bestehen sollte, ein Fall, welcher besonders in Dörfern, wo die bürgerlichen Einsassen in dem Fall der § 17 bezeichneten Abhängigkeit sind, sich zutragen kann, so soll die Bestellung von Landverordneten nicht stattfinden, sondern alsdann die Gesamtheit der Gemeindeglieder die wesentlichen Rechte ausüben, welche in dieser Ordnung den Landverordnetenversammlungen beigelegt sind.

Titel VI.

Von den Landverordneten.

§ 65.

In jeder Landgemeinde, der Fall des § 64 ausgenommen, soll eine Repräsentation durch Landverordnete bestehen, welche jene in allen öffentlichen Angelegenheiten mit uneingeschränkter Vollmacht vertritt.

§ 66.

Diese Repräsentation besteht aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern der Landgemeinde, welche von der letztern aus ihrer Mitte erwählt werden. Behufs der ersten Wahl ist die Anzahl derselben in jeder einzelnen Landgemeinde nach Verhältnis der Größe und sonstigen Verhältnisse derselben durch den Kreislandrat mit Zuziehung des Gutsherrn und des jetzigen Dorfschulzen zu bestimmen.

§ 67.

Wenn eine Landgemeinde aus mehreren Bezirken besteht (§ 10), so wird die Wahl in jedem Bezirk besonders bewirkt und zu dem Ende die Zahl der zu wählenden Subjekte auf die Wahlbezirke nach Verhältnis der Anzahl der darin vorhandenen stimmbfähigen Gemeindeglieder verteilt.

§ 68.

Das Stimmrecht zur Wahl der Landverordneten steht zwar in der Regel jedem Gemeindegliede zu, jedoch sind als Ausnahmen davon ausgeschlossen:

1. diejenigen, welche nach den §§ 18 und 20 unfähig sein würden, das Gemeinderecht zu erlangen, wenn sie es nicht schon besaßen;
2. der Oberschulze während der Dauer seines Amts;
3. Gemeindeglieder weiblichen Geschlechts;
4. Gemeindeglieder, welche das Gemeinderecht freiwillig gewonnen haben (§ 6), wenn sie nicht ein jährliches reines Einkommen von 150 Thlr. besitzen, und
5. Personen, welchen das Stimmrecht als Strafe entzogen ist.

§ 69.

Außerdem können Gemeindeglieder, welche einer von den § 19 bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Landverordnetenversammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisiert worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§ 70.

Ob freiwillige Gemeindeglieder das § 68 unter Nr. 4 bestimmte reine Einkommen besitzen, soll von den Landverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt deren Wissenschaft, daß ein Gemeindeglied das geordnete reine Einkommen wirklich besitze. Behufs der ersten Wahl prüft und bestimmt dies der Kreislandrat mit Zuziehung des zeitigen Dorfschulzen.

§ 71.

Wer einmal als stimmbfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Überzeugung der Landverordneten durch deren Beschluß deshalb, weil sein jährliches Einkommen zu geringe sei, davon wieder ausgeschlossen werden.

§ 72.

Ebenso kann jedes Gemeindeglied, welches aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Landverordnetenversammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belang sei.

§ 73.

Das Schulzenamt hat von der ganzen Landgemeinde eine zuverlässige Gemeinderolle zu führen, in welcher alle Gemeindeglieder aufzuführen sind und in einer besondern Kolonne zu bemerken ist, ob das Gemeindeglied stimmfähig sei oder nicht.

§ 74.

Die Landverordnetenversammlung hat jährlich vor der neuen Wahl die Gemeinderolle in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorchriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, von der Stimmfähigkeit auszuschließen.

§ 75.

Jedes stimmfähige Gemeindeglied ist verbunden, zu der Wahlversammlung in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen bei dem Oberschulzen zu entschuldigen. Durch einen Bevollmächtigten kann niemand das Wahlrecht ausüben.

§ 76.

Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Gemeinderolle verglichen. Sollte aus Irrtum jemand erschienen sein, der nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

§ 77.

Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Gemeindeglieder werden durch die Beschlüsse der Anwesenden verbunden. Sollte jemand so wenig Gemeinnutze besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erscheint, so sollen die Landverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung ganz oder auf gewisse Zeit für verlustig zu erklären.

§ 78.

Wahlfähig ist jedes wirkliche Gemeindeglied, welches ein Stimmrecht hat, es mag anwesend sein oder nicht, außerdem aber niemand.

§ 79.

Wenigstens zwei Drittel der zu erwählenden Landverordneten müssen zu der nicht bloß freiwilligen Gemeindegliederklasse gehören.

§ 80.

Die Landverordneten werden auf drei Jahre und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl gewählt. In jedem folgenden Jahr scheiden, nach Verhältnis der gesamten Zahl der Landverordneten, zwei bis drei Mitglieder aus, und deren Stelle wird jedesmal durch ebensoviel neue Mitglieder und zwar, wo mehrere Wahlbezirke sind, jeder Ausscheidende durch ein Gemeindeglied desselben Bezirks ersetzt. Die Ausscheidenden sind allemal diejenigen, welche unter den versammelten Landverordneten diese Würde am längsten bekleidet haben. Zwischen denen, welche ein gleiches Amtsalter haben, entscheidet das Los. Jedoch kann jeder Ausscheidende sogleich wieder gewählt werden.

§ 81.

In jedem Jahr versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Landverordneten in der Kirche und die Wahl nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung ihren Anfang.

§ 82.

Tag und Stunde der Versammlung bestimmt der Oberschulze nach vorgängiger Rücksprache mit dem Prediger des Orts, und die Einladung dazu geschieht von der Kanzel an dem dem Wahltag zunächst vorhergehenden Sonntage.

§ 83.

Das Wahlgeschäft beginnt damit, daß der Oberschulze die §§ 73—95 dieser Ordnung laut und deutlich vorliest und sodann bekannt macht, wieviel Landverordnete zu wählen sind, und ob die zu Wählenden notwendige Gemeindeglieder sein müssen oder auch freiwillige sein können.

§ 84.

Der Oberschulze leitet überhaupt das Wahlgeschäft; ihm liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang desselben zu achten und die dabei vorkommenden speciellen Geschäfte zu besorgen; er sammelt die Stimmen (§ 86) und besorgt die Zählung derselben. Der Prediger des Orts führt das Wahlprotokoll.

§ 85.

Jedem stimmfähigen Gemeindeglied steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Werden Nichtwahlfähige vorgeschlagen, so protestiert der Oberschulze mit Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag; außerdem aber hat er kein Recht, gegen einen Vorschlag irgend etwas einzuwenden.

§ 86.

Sodann werden über jeden vorgeschlagenen wahlfähigen Kandidaten der Reihe nach die Stimmen gesammelt. Zu diesem Behuf stellt der Ober-

schulze zunächst jedem anwesenden Gemeindegliede ein weißes und ein schwarzes Zeichen zu, wovon jenes für und dieses wider den Kandidaten gilt. Als dann geht derselbe mit einem verdeckten Gefäße herum, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen wird, und sobald dies geschehen, muß jedes Mitglied das zweite Zeichen in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen, welches in den Händen des Predigers ist, der das Wahlprotokoll führt.

§ 87.

Hiernächst öffnet der Oberschulze das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, vor der Versammlung, und erklärt die Wahl für richtig, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden worden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird in das Wahlprotokoll bloß als nicht bestätigungsfähig, wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen als bestätigungsfähig vermerkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberschulze, ob der Kandidat mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen als bestätigungsfähig vermerkt werden soll oder nicht.

§ 88.

Gehe von einer Abstimmung zu der andern fortgeschritten wird, müssen jedesmal auch die in dem zweiten Gefäß aufgesammelten Zeichen von dem Oberschulzen nachgezählt und die etwa zurückgebliebenen eingezogen werden.

§ 89.

Ist über sämtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so vergleicht der Oberschulze die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der zu erwählenden Landverordneten und untersucht, wie viele von jenen zu den nicht bloß freiwilligen Gemeindegliedern gehören.

§ 90.

Sind die nötigen Subjekte noch nicht vorhanden oder sind darunter weniger nicht bloß freiwillige Gemeindeglieder als erfordert werden, so können zur Ergänzung der fehlenden und zur fernereitigen Stimmenfassung Kandidaten sich selbst melden oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch Fehlenden schlägt der Oberschulze vor.

§ 91.

Von allen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Landverordnete, und die übrigen scheiden aus. Wenn aber bei diesem Verfahren unter den Landverordneten nicht die nach § 79 erforderliche Anzahl von nicht bloß freiwilligen Gemeindegliedern begriffen sein würde, so werden zuerst so viele von den letztern, als nötig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und nur die übrigen nach der absoluten Stimmenzahl ohne weitem Unterschied bestätigt.

§ 92.

Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so steht, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Landverordneter werden oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit das bloß freiwillige Gemeindeglied zurück, und läßt sich die Sache hiernach nicht entscheiden, so muß solches durchs Los geschehen.

§ 93.

Das Wahlprotokoll muß

1. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
2. die namentliche Liste der fehlenden Mitglieder,
3. die sämtlichen Vorschläge der Wahlkandidaten,
4. die Bemerkung, wie über sie abgestimmt worden und ob sie als nicht bestätigungsfähig oder und mit wieviel günstigen Stimmen als bestätigungsfähig verzeichnet worden,
5. überhaupt jeden einzelnen Akt des Wahlgeschäfts, so wie er nach der Reihe vorkommt,
6. am Schluß die vollständige Bezeichnung der gewählten Landverordneten nach ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen mit der Erklärung,
daß denselben durch diese Wahl alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Landverordneten nach den bestehenden Gesetzen zukommen,
und außerdem
7. das Attest des Predigers beigelegt enthalten, daß die Einladung zu der Wahlversammlung vorschriftsmäßig geschehen sei.

§ 94.

Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Oberschulzen laut vorgelesen und von ihm, dem Prediger des Orts und wenigstens drei andern Gemeindegliedern, die nicht zu den Landverordneten gehören, unterzeichnet.

§ 95.

Sodann wird es von dem Oberschulzen dem Kreislandrat zugestellt, welcher, insofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, die Wahl bestätigt und auf den Grund desselben ein von ihm beglaubigtes Verzeichnis der sämtlichen solchergestalt erwählten und bestätigten Landverordneten sowohl dem Schulzenamte als der Landverordnetenversammlung zufertigt.

§ 96.

Die Landverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens die Landgemeinde zu vertreten, sämtliche Gemeinangelegenheiten für sie zu besorgen und in be-

treff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Landgemeinde namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

§ 97.

Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Gemeinde nötigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Gemeindeglieder zu verteilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu regulieren.

§ 98.

Auch können sie die Veräußerung, Auflösung oder Teilung des vorhandenen Gemeinvermögens beschließen.

§ 99.

Sie sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprachen mit der Gemeinde abzumachen, und bedürfen dazu weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Gemeinde, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Gemeinde ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Gemeinde, mithin sowenig Vertreter des einzelnen Bezirkes, der sie etwa gewählt hat, noch der besonderen Einwohnerklasse, zu der sie zufällig gehören.

§ 100.

Sie haben, aber nicht einzeln sondern nur in der Gesamtheit, die Befugnis, durch gemeinschaftliche Beschlüsse nach näherem Inhalt dieser Ordnung von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§ 101.

Sie bilden daher an jedem Orte eine eigene Landverordnetenversammlung, und dieser darf unter keinem Vorwande jemals irgend jemand beiwohnen, der nicht wirklicher Landverordneter ist.

§ 102.

Alle Landverordnetenstellen müssen unentgeltlich verwaltet werden, und es wird jede Remuneration einzelner Landverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinfinn verraten würde.

Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig; nur bare Auslagen dürfen erstattet werden.

§ 103.

Jeder Landverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Gemeinde vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeugt, in einem hohen

Grade geehrt und hat daher in seiner Gemeinde auf eine vorzügliche Achtung Anspruch.

§ 104.

Die Versammlung der Landverordneten soll einen Vorsteher und Protokollführer in einer Person beständig haben, der von der Landverordnetenversammlung aus deren Mitte auf ein Jahr gewählt und, wenn er etwa im Laufe des Jahres abgeht, sofort durch neue Wahl auf den noch übrigen Teil des laufenden Wahljahres ersetzt wird.

§ 105.

Das Schulzenamt muß aber davon, wer Vorsteher und Protokollführer der Landverordnetenversammlung ist, ingleichen von jedem Abgang unter den Landverordneten selbst jederzeit genau unterrichtet sein und ihm daher jede Veränderung, die sich in den Personen ereignet, ohne Verzug von der Landverordnetenversammlung angezeigt werden.

§ 106.

Die Landverordneten versammeln sich regelmäßig nur alle Vierteljahr einmal; in dringenden Fällen aber kann auch der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf anfragen lassen.

§ 107.

Jedem Landverordneten steht es frei, über alle das Gemeindewesen angehenden Gegenstände der Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge vorzutragen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§ 108.

Die Versammlung der Landverordneten ist nur dann befugt zu beraten und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Deshalb muß in jedem Beschluß der Landverordnetenversammlung jedes anwesende Mitglied namentlich aufgeführt, die Zahl der etwa abwesenden Mitglieder bemerkt und alle Beschlüsse müssen von sämtlichen anwesenden Landverordneten unterzeichnet werden.

§ 109.

Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, sie mögen gewöhnliche oder außerordentliche sein, nach vorheriger Beratschlagung durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 110.

Sie verbinden, wenn sie wirkliche Gemeindeangelegenheiten betreffen, alle Einwohner der Landgemeinde, sie seien Gemeindeglieder oder bloße Einfassen.

§ 111.

Doch kann die Landverordnetenversammlung keinen ihrer Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Sie muß sie vielmehr allezeit dem Schulzenamt einreichen; dies ist allein zu ihrer Ausführung unter den ihm vorgeschriebenen Einschränkungen befugt und dafür verantwortlich.

§ 112.

Behufs der Geschäftsführung der Landverordneten bei ihren Verhandlungen erfolgt eine besondere Instruktion hieneben, wonach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

§ 113.

Nur notwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Landverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§ 114.

Dasselbe ist bei jedem die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§ 115.

Wer zwei oder gar dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

§ 116.

Jeder Landverordnetenversammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheins in den Sitzungen durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine andern Gattungen von Strafen als die bemerkten und Geldstrafen höchstens bis zu fünf Thaler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Schulzenamt angezeigt und von diesem zur Dorfkasse eingezogen.

§ 117.

Alle schriftlichen Anträge, Berichte oder sonstigen schriftlichen Ausfertigungen der Landverordnetenversammlung müssen unter dem Titel:

Die Landverordnetenversammlung zu

ganz kostenfrei abgefaßt und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Der Vorsteher ist für die Folgen der von ihm vernachlässigten Geschäfte verhaftet. Die in dieser Ordnung ausdrücklich bestimmten

Fälle ausgenommen, bedarf es indessen in der Regel nicht schriftlicher Verhandlungen, sondern es kann außerdem alles mündlich abgemacht werden.

§ 118.

Die etwaigen Kosten des Geschäftsbetriebs der Landverordneten trägt die Gemeindefasse und sie werden bei solcher verrechnet.

§ 119.

Das Gelaß für die Versammlungen hat behufs der ersten Sitzung das Schulzenamt anzuweisen. Demnächst steht es aber den Landverordneten selbst frei, solches nach Gefallen zu bestimmen: in der Regel ist die Behausung des Vorstehers der schicksalichste Versammlungsort.

§ 120.

Wenn der Fall des § 64 eintritt, so tritt die Versammlung aller wirklichen Gemeindeglieder in die Stelle der Landverordnetenversammlung; indessen sind auch in diesem Fall die in den §§ 96. 97. 98. 100. 104 bis 119 inkl. erteilten Vorschriften analogisch zu befolgen.

Titel VII.

Von dem Schulzenamte.

§ 121.

In jeder Landgemeinde, auch wenn sie aus mehreren Bezirken (§§ 10. 11) zusammengekehrt ist, darf für den ganzen Polizeibezirk derselben nur ein Schulzenamt vorhanden sein.

§ 122.

Dieses soll überall nur aus solchen wirklichen Gemeindegliedern bestehen, die das Vertrauen derselben genießen. Jedes mit Gemeinfinn erfüllte Gemeindeglied wird, auch ohne Vorteile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen, und alle Mitglieder des Schulzenamts verwalten daher dasselbe unentgeltlich und ohne irgend eine Befoldung oder Remuneration: nur bare Auslagen werden ersetzt.

§ 123.

Wo die bisherigen Schulzen im rechtmäßigen Besitz gewisser Einkünfte, Emolumente oder Dienstländereien gewesen sind, die mit ihrer Amtsverwaltung in unmittelbarer Verbindung stehen, da sollen dieselben solche für ihre Person auf Lebenszeit behalten oder von der Landgemeinde dafür entschädigt werden. Demnächst aber fallen diese Schulzenamtsinkünfte der Gemeinde anheim. Wo es sogenannte Erb- oder Lehnschulzenhöfe giebt, da fällt die mit dem Besitz derselben verbundene Pflicht, das Schulzenamt zu verwalten,

weg; die dafür stattgefundenen Nutznießungen werden aber als mit den Höfen konsolidierte angesehen.

§ 124.

Jedes Schulzenamt besteht aus einem Oberschulzen und zwei Schulzen; doch kann noch ein dritter Schulz hinzugefügt werden, wo die Bezirksabteilung (§ 10) es notwendig macht.

§ 125.

Alle werden auf sechs Jahre bestellt, und jederzeit von zwei zu zwei Jahren scheidet einer von ihnen und, wo neben dem Oberschulzen drei Schulzen vorhanden sind, jedesmal zugleich mit dem Oberschulzen einer von den Schulzen aus: die ausgeschiedenen Schulzen werden sofort durch neue Wahl ersetzt.

§ 126.

Für die ersten vier Jahre scheiden die beiden Schulzen aus; wer von ihnen nach Ablauf des zweiten und wer erst nach Ablauf des vierten Jahres abgeht, entscheidet das Los. Nach Ablauf des sechsten Jahres legt der zuerst bestellte Oberschulze sein Amt nieder, und hiernächst trifft der Austritt jedesmal den oder die, welche volle sechs Jahr im Amt gewesen sind.

§ 127.

Es steht indeffen auch jedem von ihnen frei, schon am Ende der ersten vier Jahre sein Amt niederzulegen und sich darüber zu gehöriger Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

§ 128.

Dagegen können die ausscheidenden Schulzen auch sofort oder bei späteren Wahlen auf sechs Jahre wieder gewählt und der Oberschulz auf einen neuen gleichen Zeitraum wieder bestellt werden, sind aber die Wahl und bezw. Bestellung nur dann anzunehmen schuldig, wenn sie schon zwei Jahr lang nicht mehr im Schulzenamte gewesen sind.

§ 129.

In das Schulzenamt dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und soviel als möglich geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von 25 Jahren erreicht haben.

§ 130.

Bei Landgemeinden, welche aus mehreren Bezirken (§ 10) bestehen, muß, soweit es nicht an qualifizierten Subjekten fehlt, aus jedem derselben wenigstens eines von den Mitgliedern des Schulzenamts genommen sein.

§ 131.

Auch dürfen die Mitglieder des Schulzenamts untereinander nicht verschwägert oder im dritten Grade oder noch näher verwandt sein.

§ 132.

Die Schulzen werden namens der Landgemeinde von den Landverordneten und im Fall des § 64 von der versammelten Landgemeinde selbst erwählt und von dem Kreislandrat auf den Antrag des Schulzenamts bestätigt.

§ 133.

Werden unqualifizierte Subjekte gewählt, so muß nach verflagter Bestätigung die Wahl wiederholt werden.

§ 134.

Wird jemand, der noch nicht Gemeindeglied ist, zum Mitgliede des Schulzenamts gewählt und bestätigt, so muß er sogleich das Gemeinderecht gewinnen.

§ 135.

Der Posten des Oberschulzen wird aber ohne unmittelbare Konkurrenz der Gemeinde unter den vorstehenden (§§ 122—131) Einschränkungen auf den Vorschlag des Kreislandrats durch die Provinzialpolizeibehörde besetzt. Es muß dabei jederzeit, wo nicht besondere Umstände entgegenstehen, auf die Klasse der Guts- und Vorwerthsbesitzer, als die gebildetste und einflußreichste, vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

§ 136.

Die Titel Oberschulz und Schulz sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat und solchen niederlegt, darf sich keines dieser Titel weiter bedienen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens neun Jahre mit Ehren bekleidet oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Gemeindeältester und behält diesen Titel als eine Auszeichnung seines Verdienstes lebenslang. Sobald aber ein Mitglied des Schulzenamts seines Postens entsetzt wird, so darf ihm der Titel „Ältester“ sowenig beigelegt werden, als er sich dessen zu bedienen befugt ist.

Titel VIII.

Von der Geschäftsverwaltung des Schulzenamts und dessen Verhältnis zu der Landverordnetenversammlung.

§ 137.

Das Schulzenamt hat zunächst die Ortspolizei nach den bestehenden und noch zu erteilenden Polizeigesetzen zu verwalten, und es steht in dieser

Hinsicht unbedingt unter dem Kreislandrat und den oberen Polizeibehörden und ist selbst als Behörde des Staats zu betrachten. Die ganze Gemeinde hat aber das Schulzenamt in der Polizeiausübung, soweit es von demselben gefordert wird, unweigerlich zu unterstützen.

§ 138.

Die Bestimmung der Verhältnisse der Schulzenämter als Ortpolizeibehörden und der Vorschriften, nach welchen sie in dieser Eigenschaft ihr Amt zu führen haben, bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§ 139.

Die Beschaffung des Anteils, den jede Gemeinde zu den Kosten der Kreispolizeiaufsicht und Verwaltung beizutragen haben wird, ingleichen der Kosten zur Ausführung der Anstalten, welche nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlich sind, sowie auch die Unterstützung der Lehrern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sind Gegenstände des Gemeinwesens.

§ 140.

Die ganze eigentliche Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten ist aber die zweite Hauptbestimmung des Schulzenamts. Doch kann dasselbe zu einzelnen Geschäften die Landverordnetenversammlung oder einzelne Mitglieder derselben zuziehen oder mit Aufträgen versehen.

§ 141.

Dessenungeachtet aber ist es die einzige ausführende Behörde des Orts und hat insbesondere

- a. die Wahlgeschäfte der Gemeinde durch eines seiner Mitglieder, in der Regel den Oberschulzen selbst, zu leiten,
- b. die nachgesuchten Gemeinderechte zu erteilen und die Gemeinderolle sowie die Bevölkerungsliste der ganzen Gemeinde und die Liste der Grundstücksbesitzer zu führen,
- c. die Straßen-, Brücken- und Wegebesserungsangelegenheiten zu besorgen,
- d. die Gemeindefasse zu verwalten und durch eins seiner untern Mitglieder, welches diese Bestimmung unter Genehmigung des Kreislandrats erhält, darüber förmliche Rechnung führen und die ausgeschriebenen Gelder einheben und auszahlen zu lassen,
- e. bei den Kirchen- und Schulangelegenheiten mit dem Prediger des Orts zusammenzutreten, worüber das Nähere in einer besonderen Verordnung bestimmt werden soll,
- f. die Unterstützung der Ortsarmen, ferner
- g. die Feuerlöschungsangelegenheiten und die Feuerlöschungs- und andere Sicherungsanstalten zu besorgen und überhaupt

- h. über alle öffentlichen und gemeinen Anstalten, als Brücken, Brunnen, Gärten, Gemeindeweiden, Gemeindefolgungen u. s. w. die Aufsicht zu führen.

Bei allen diesen Geschäften, sowie überhaupt in der Regel, repräsentiert, auf seine Verantwortlichkeit, mit voller Wirkung der Oberfürsorge das ganze Schulzenamt und ihn selbst in Fällen der Abwesenheit oder vermögte Auftrages jedes einzelne Mitglied des Schulzenamts.

§ 142.

Die Landverordnetenversammlung kontrolliert die ganze Verwaltung des Gemeinwesens in allen Zweigen. Vorzüglich

1. hat sich dieselbe über alle Gemeindeausgaben, ehe dieselben gemacht werden und soweit dieselben nicht schon auf Gesetz, früheren Beschlüssen oder höherer Bestimmung beruhen, zu erklären, und das Schulzenamt darf deren Erinnerungen, soweit dieselben in den Schranken der Gesetz oder höherer Bestimmungen bleiben, nicht unbeachtet lassen;
2. hat sie über die Art und Weise, wie Gemeindefasten und überhaupt alle öffentlichen Geldbedürfnisse verteilt und aufgebracht werden sollen, sofern nicht höhere Vorschriften darüber ausdrücklich erteilt sind und mit dem Vorbehalt des Rekurses der vermeintlich Beeinträchtigten an den Kreislandrat und die höheren Behörden, zu beschließen und das Recht, sich von dem Schulzenamte die Befolgung ihrer Beschlüsse nachweisen zu lassen;
3. über Prozesse, die namens der Gemeinde angestellt, oder Vergleiche, die namens derselben geschlossen werden sollen, Schuldenmachung und deren Abzahlung, Veräußerung, Vererbepachtung, Verpachtung oder Verpfändung der Gemeinheitsgrundstücke, Belegung derselben mit Dienstbarkeiten, über Lieferungskontrakte und überhaupt über alle Gemeindegegenstände von Wichtigkeit, insofern sich solche nämlich auf das Gesamtinteresse der Gemeinde insonderheit beziehen und nicht die Gemeinde selbst nur als Teil des Kreises oder einer andern größeren Kommunkongregation erscheint, sollen künftig jederzeit die Landverordneten sich zuvor erklären und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden;
4. sind ihnen die Gemeindefastenrechnungen abzulegen. Sie beschließen über die zu machenden Erinnerungen und über deren Erledigung.

Im Fall des § 64 tritt auch hier die ganze Landgemeinde in die Stelle der Landverordnetenversammlung.

§ 143.

Mit den Kreis-, Provinzial- und Landespolizeibehörden stehen die Landverordneten zwar regelmäßig nicht, sondern allein mit dem Schulzenamte in offizieller Geschäftsverbindung. Wenn sie aber gegen das Schulzenamt selbst Beschwerde zu führen haben, so steht ihnen frei, sich unmittelbar an den Kreislandrat und in weiterer Instanz an die Provinzialpolizeibehörde zu wenden.

§ 144.

Auch das Schulzenamt steht regelmäßig nicht mit den Provinzial- und Landespolizeibehörden, sondern allein mit dem Kreislandrat oder der sonstigen Kreispolizeibehörde in Geschäftsverbindung. Allein auch diesem ist erforderlichen Falls der Refers von der Kreis- an die Provinzialpolizeibehörde unverwehrt, sowie es sich von selbst versteht, daß auch die letztere unmittelbar und durch den Departementsrat das Recht der Oberaufsicht ausüben kann und das Schulzenamt schuldig ist, allen vorgelegten Behörden jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu erteilen. Schriftlicher Verhandlungen bedarf es in der Regel auch bei den Schulzenämtern nicht weiter, als insofern solches durch diese Anordnung oder sonst von den vorgelegten Behörden ausdrücklich gefordert wird.

§ 145.

Sowohl das Schulzenamt als auch die Landverordnetenversammlung kann die Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen in Vorschlag bringen. Allein beide Behörden müssen sich jedesmal einander zuvor ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben mitteilen und das Schulzenamt allezeit vor der Ausführung die Genehmigung der Kreispolizeibehörde einholen.

Titel IX.

Von der Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Annahme öffentlicher Gemeindeämter, von dem Verlaß derselben und der Suspension von solchen Stellen.

§ 146.

Jedes Gemeindeglied ist schuldig, öffentliche Gemeindeämter zu übernehmen und völlig unentgeltlich, getreu und gewissenhaft zu verwalten.

§ 147.

Auch muß jedes Gemeindeglied specielle Aufträge des Schulzenamts in Gemeinde- oder Polizeiangelegenheiten übernehmen und sich derselben erforderlichen Falls ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts bis zu deren Erledigung unterziehen.

§ 148.

Landverordnete sind verbunden, sobald sie zu Mitgliedern des Schulzenamts erwählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen. Desgleichen muß ein Schulz, der zum Oberschulzen bestellt wird, sich dieser Bestellung unweigerlich unterwerfen.

§ 149.

Landverordnete, die sogleich nach ihrem verfassungsmäßigen Austritt von neuem gewählt werden, können sich niemals entziehen, diese Wahl anzunehmen; was im gleichen Fall bei den Mitgliedern des Schulzenamts stattfindet, ist § 128 verordnet.

§ 150.

Bloß fortdauernde Krankheiten, Reisen, die lange Abwesenheit nötig machen, und ein Alter von sechzig Jahren sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Gemeindeamts zu versagen.

§ 151.

Außerdem können Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer den öffentlichen Dienst im Schulzenamte ablehnen, sofern namentlich die ersteren dessen Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgen können.

§ 152.

Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches Gemeindeamt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch auf gehörige Bedeutung über die Unerheblichkeit seiner Einwendungen die Annahme dennoch beharrlich verweigert oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig, an den Ehrenrechten eines Gemeindegliedes weiter teilzunehmen.

§ 153.

Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Landverordneten und alle Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhältnismäßig stärker zu andern Gemeindelaften beitragen. Das Verhältnis dieser stärkeren Konkurrenz wird auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden. Die Festsetzung in diesen Grenzen wird der Landverordnetenversammlung überlassen.

§ 154.

Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Landverordnetenversammlung abgestimmt werden.

§ 155.

Die § 153 bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeindelaften trifft überhaupt jedes Gemeindeglied, das sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des ländlichen Gemeinwesens teilzunehmen.

§ 156.

Wem einmal ein öffentliches Gemeindeamt übertragen ist, dem kann es vor Ablauf der hierin bestimmten Dienstzeit wider seinen Willen von

der Ortsbehörde mit Zustimmung der Kreispolizeibehörde nur dann wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen und schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§ 157.

Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Gemeindeamt verwaltet, davon suspendiert werden, sobald er in Konkurs gerät oder unter Kuratel gesetzt oder wegen eines Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen wird.

§ 158.

Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Oberschulzen, Schulzen und den hohen Beruf der Landverordneten auszuzeichnen, so wird hierdurch bestimmt, daß sowohl die Mitglieder des Schulzenamts als die Landverordneten bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Gemeinde und bei der Ausübung ihres Amtes ein weißseidenes Band mit breiten schwarzen Rändern, die bei den Oberschulzen eine schmale silberne Einfassung haben, im Knopfloch als Amtszeichen tragen sollen.

So wie Wir Uns nun versichert halten, daß alle Einwohner des platten Landes in Unserer Monarchie Unsere Landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Erteilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, ebenso befehlen Wir Unsern sämtlichen Staatsbehörden sowie überhaupt jedermann, sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Gegeben 2c.

Instruktion

behuß des Verhaltens der Landverordneten bei ihren Verhandlungen.

1.

Gleich nach der vollendeten ersten Wahl treten die gewählten Landverordneten unter dem Vorßiß des ältesten Gemeindegliedes unter ihnen zusammen.

2.

Sie empfangen von dem Oberschulzen die aus dem Wahlprotokoll gefertigte beglaubigte Nachweisung von den erwählten Landverordneten zu ihrer Legitimation und rekonoszieren dadurch gegenseitig die Richtigkeit der Wahl der versammelten Personen.

3.

Hiernächst wählen sie durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Vorsteher, der zugleich das Protokoll der Versammlung zu führen hat.

4.

Zugleich verabreden sie Ort, Tag und Stunde, an welchen sie künftig ihre gewöhnlichen Zusammenkünfte halten wollen.

5.

In allen folgenden Jahren treten die neuertwählten Landverordneten zu derselben Zeit, da solches im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung ein: vorher müssen aber die Wahlprotokolle geprüft sein.

6.

Die Wahl des neuen Vorstehers geschieht erst nach erfolgtem Eintritt der neuen Landverordneten; der alte Vorsteher kann aber dabei, wenn er noch Mitglied der Versammlung ist, wieder erwählt werden.

7.

Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

8.

Zu seinem Amte gehört es, Versammlungen zu berufen, die Direktion in denselben zu führen, die Gegenstände der Berathslagung vorzutragen oder zu dem Ende an die Mitglieder zu verteilen, die Stimmen zu sammeln und den Beschluß genau nach denselben abzufassen.

9.

Insonderheit ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschloffen und jeder Beschluß dem Schulzenamte eingereicht werde.

10.

Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten und die nötigen Ausfertigungen, soweit es deren nach § 117 bedarf, zu besorgen. Es bleibt dem Beschluß jeder Versammlung überlassen, ihm zu dem letzteren Behuf die nötige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

11.

Beruft der Vorsteher extraordinäre Versammlungen, so muß zugleich der Zweck derselben, insofern dieser nicht aus besonderen Gründen geheim gehalten ist, angedeutet werden. Bei den gewöhnlichen Sitzungen reicht es hin, wenn die Gegenstände, worüber berathschlagt werden soll, zuvor verzeichnet werden und dies Verzeichnis am Tage vor der Sitzung bei dem Vorsteher von jedem Landverordneten eingesehen werden kann.

12.

Über jede Sitzung muß der Vorsteher ein Protokoll aufnehmen. Dieses fängt damit an, daß derselbe die sämtlichen anwesenden Mitglieder namentlich verzeichnet und bemerkt, wer abwesend ist. Alsdann aber wird jeder zum Vortrag kommende Gegenstand der Beratschlagung nach der Reihe, so wie darüber beratschlagt worden, und der darauf gefaßte Beschluß verzeichnet. Nach dem Schluß wird dieses Protokoll von allen anwesenden Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet.

13.

In der Regel muß dieses Protokoll sogleich bei der Sitzung aufgenommen werden: wenn dies aber wegen Weitläufigkeit der Gegenstände und der Beratschlagungen nicht thunlich ist, so steht es dem Vorsteher frei, solches auch nach der Sitzung, jedoch vollständig und längstens binnen drei Tagen, abzufassen und von den anwesend gewesenem Landverordneten mitvollziehen zu lassen.

14.

Bei der Beratschlagung selbst hat jeder Landverordnete gleiches Recht, seine Meinung, und was zur Erläuterung der Sache dient, freimütig zu äußern.

15.

Es wird über jeden Gegenstand solange beratschlagt, bis derselbe zum Beschluß reif ist. Doch kann der Vorsteher verlangen, daß die Mitglieder ihre Meinung nach der Reihe abgeben.

16.

Er darf aber niemals zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände als diejenigen gerichtet werden, worüber die Beratschlagung stattfindet.

17.

Nach vollendeter Beratschlagung oder wenn die vorliegende Sache nach dem Ermessen des Vorstehers durch dieselbe hinlänglich erörtert ist, tritt die Sammlung der Stimmen ein.

18.

Sind dieselben verschieden, so werden sie von dem Vorsteher laut gezählt und nach der Mehrheit der Stimmen der Beschluß ausgesprochen und in das Versammlungsprotokoll niedergeschrieben.

19.

In der Regel muß über jeden Gegenstand, der zur Beratung kommt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt werden.

20.

Ist aber der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle von seiten jedes Mitgliedes der Versammlung, so kann der Vorsteher oder auch die Versammlung selbst durch Stimmenmehrheit bestimmen, daß die Sache für die gegenwärtige Sitzung und der Beschluß bis zur nächsten ordentlichen oder bis zu einer sogleich zu veranlassenden außerordentlichen Sitzung ausgesetzt werden soll, und alsdann wird statt des Beschlusses nur dies in das Versammlungsprotokoll niedergeschrieben.

Anlage G.

Entwurf Frieße vom 29. Dezember 1810.

Entwurf einer ländlichen Gemeindeordnung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. thun kund u. s. w. Dieselben Gründe, welche uns veranlaßt haben, den städtischen Gemeinden eine feste, selbständigere Verfassung zu geben, bestimmen uns, in Absicht der ländlichen Gemeinden hierdurch ein Gleiches zu thun.

Wir verleihen ihnen demnach nachstehende Ordnung, indem Wir zugleich alle dagegen laufende ältere Gesetze hiermit und kraft dieses aufheben:

I. Gemeindecinteilung.

1. Gemeinden.

a. Einfache.

§ 1.

Alle Bewohner eines Dorfes von wenigstens 15 Feuerstellen stehen in einer notwendigen Gemeindeverbindung.

§ 2.

Kleinere Dörfer und einzeln belegene Grundstücke, z. B. Fabrikanlagen, Mühlen, Krüge u. s. w., werden mit der zunächst belegenen ländlichen Gemeinde vereinigt, ohne daß ein Widerspruch dagegen zulässig ist.

4*

b. Zusammengelegte.

§ 3.

Auch können sich mehrere benachbarte Dörfer von der § 1 bestimmten Größe durch freien Vertrag zu einer Gemeinde vereinigen.

§ 4.

Dies kann gleichfalls zwischen benachbarten Land- und Stadtgemeinden stattfinden.

2. Großgüter.

§ 5.

Güter, die wenigstens einen Flächeninhalt von sechshundert Magdeburgischen Morgen und eine Bevölkerung von 60 Seelen haben, nur einer Person im rechtlichen Sinne angehören und als ein Ganzes bewirtschaftet werden, sind dem Gemeindeverband nicht unterworfen, im Fall sie sich bis jetzt darin noch nicht befunden haben.

§ 6.

Vergleichen Güter werden Großgüter genannt. Auf den Unterschied ihrer bisherigen Qualität — Rittergüter, Röllmische, Erbpachtgüter u. f. w. — kommt es dabei gar nicht an.

3. Deren Beziehung auf Gemeindeverhältnisse.

§ 7.

Den Eigentümern, Lehn-, Fideikommiß-, Erbpachts- oder Erbzinsbesitzern derselben steht es jedoch frei, sich nicht bloß für ihre Person, sondern auch mit ihren Grundstücken benachbarten Gemeinden einzuverleiben, ohne daß die Agnaten oder Obereigentümer einen Widerspruch haben.

§ 8.

Ein Gleiches können die Besitzer von kleinen zu Großgütern gehörigen Unteretablissemens, z. B. Mühlen, Krügen u. f. w., thun, wenn ihnen daran ein Eigentums- oder doch ein unwiderrufbares erbliches Nutzungsrecht zusteht.

4. Gemeindebezirk.

§ 9.

Die zu den Grundstücken der angefahrenen Mitglieder gehörigen Ländereien und Feldmarken machen den Gemeindebezirk aus.

§ 10.

Es soll demnach künftighin keine Feuerstelle mehr geben, die nicht entweder zu einer Gemeinde oder einem Großgut gehört.

II. Gemeinderecht.

§ 11.

Jede Gemeinde besteht aus Mitgliedern und Schutzverwandten.

A. Gemeindeglieder.

§ 12.

Mitglieder sind nur die, welche das Gemeinderecht besitzen.

Alle übrigen Dorfbewohner machen die Klasse der Schutzverwandten aus.

1. Deren Befugnisse.

§ 13.

Das Gemeinderecht begründet die Befugnis,

- a. Grundstücke in dem Gemeindebezirk zu besitzen und jedes erlaubte Gewerbe darin selbständig zu betreiben;
- b. an der Benutzung des Gemeindevermögens Anteil zu nehmen.

2. Deren Ehrenrechte.

§ 14.

Es ist ferner ein notwendiges Erfordernis, um

- a. den Gemeindeversammlungen beizuwohnen und
- b. ein Gemeindeamt zu bekleiden.

3. Deren Pflichten.

§ 15.

Es enthält aber auch die Verpflichtung:

- a. das Beste der Gemeinde überall nach Möglichkeit wahrzunehmen und zu befördern;
- b. zu den Lasten und Schulden der Gemeinde nach Verhältnis beizutragen;
- c. Gemeindeämter und einzelne Aufträge in Gemeindeangelegenheiten zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen.

4. Notwendige Mitglieder.

§ 16.

Jeder, welcher in dem Gemeindebezirk ein Grundstück besitzt oder ein selbständiges Gewerbe durch Ackerbau, Viehzucht, Handel, Fabrik oder Handwerk von dem Belange, daß er jährlich eine Gewerbesteuer von 2 Thlr. 16 Gr. entrichtet, betreibt, hat die Verpflichtung, binnen 3 Monaten das Gemeinderecht, bei Verlust aller daraus entspringenden Rechte und Vorteile (§§ 13 und 14), zu gewinnen.

5. Freiwillige Mitglieder.

§ 17.

Freiwillig kann es aus der Zahl der übrigen Einwohner jeder freie Mann werden, der ein reines Einkommen nachweist, dessen Betrag dem Einkommen aus dem geringsten Gewerbe der notwendigen Mitglieder gleichkommt, und weder in dem Verhältnis eines Diensthoten noch Tagelöhners steht.

§ 18.

Auch Pächter und Wirtschaftsverwalter von Großgütern können für ihre Person einer benachbarten Gemeinde beitreten. Die Wirtschaftsverwalter bedürfen dazu aber der Einwilligung ihres Brotherrn, solange sie in dessen Diensten sind.

§ 19.

Staatsbeamte, Prediger und Schullehrer sind in Absicht der Dienstlänereien oder Wohnungen, welche sie im Gemeindebezirk besitzen, von der Verbindlichkeit frei, Gemeindeglieder zu werden.

6. Modifikationen in Absicht beider Arten.

§ 20.

Abwesende, Frauenzimmer, Minderjährige und alle, welche ihr Vermögen nicht selbst verwalten können, müssen, wenn sie im Gemeindebezirk angefahren sind oder ein Gewerbe selbständig betreiben oder dasselbe für ihre Rechnung betrieben wird, zwar das Gemeinderecht gewinnen, haben aber keinen Anteil an den Ehrenrechten desselben oder der Befugnis, den Gemeindeversammlungen beizuwohnen und ein Gemeindeamt zu bekleiden (§ 14), müssen auch zur Erfüllung ihrer Gemeindepflichten einen solchen Stellvertreter stellen, dem für seine Person die Mitgliedschaft nicht versagt werden könnte.

7. Erwerbungsart der Mitgliedschaft.

§ 21.

Nur die versammelte Gemeinde kann durch einen nach der Mehrheit gefaßten Beschluß das Gemeinderecht erteilen.

§ 22.

Jeder, dem dasselbe bewilligt ist, muß im Schulzenamte den Gemeindeeid leisten, daß er die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten getreulich erfüllen wolle.

8. Erfordernisse zu derselben und Folgen bei deren Ermangelung.

§ 23.

Denen, welchen es vorstehend freigestellt ist, das Gemeinderecht zu erlangen (§§ 17—19), kann dasselbe nicht versagt werden, wenn sie einen unbescholtenen Ruf glaubhaft nachweisen.

Hierzu gehört es auch, daß sie niemals in einer Kriminaluntersuchung gewesen oder in derselben doch ganz vollständig freigesprochen sein müssen.

§ 24.

Sind diese Erfordernisse nicht vorhanden, so kann einem solchen Subjekt das Gemeinderecht nur durch einen einmütigen Beschluß der ganzen Gemeinde erteilt werden.

§ 25.

Wenn jemand die Unbescholtenheit des Ruß nicht für sich hat, der ein Grundstück im Gemeindebezirk erwerben oder darin ein Gewerbe von dem § 16 bestimmten Belange selbständig betreiben will, also verpflichtet ist, das Gemeinderecht zu gewinnen, dem kann solches zwar nicht versagt werden; er erlangt aber nicht die Ehrenrechte desselben (§§ 14 und 20) und muß gleichwohl vollständig zu den Gemeindelaften und -schulden beitragen.

§ 26.

Hat die Gemeinde jedoch sechs Jahre verstreichen lassen, ohne von ihrer Befugnis, ein solches Mitglied (§ 25) von ihren Versammlungen auszuschließen, Gebrauch zu machen, so kann sie es weiterhin nicht mehr thun, es wäre dann, daß dasselbe ihr neue hinreichende Gründe dazu gegeben hätte.

§ 27.

Während dieser sechs Jahre ist die Stimme eines Gemeindegliedes hinreichend, um die Gemeinde zu verpflichten, das bescholtene Mitglied von den Gemeindeversammlungen auszuschließen.

§ 28.

Hat die Gemeinde in der gesetzten Frist (§ 26) das Subjekt ausgeschlossen, so kann es nur von der Ausschließung an gerechnet nach Verlauf von sechs Jahren, wenn es während derselben sich tadellos geführt hat, durch einen Beschluß von drei Vierteln der Gemeinde und, wenn es vor dieser Zeit geschehen soll, nur durch einen einmütigen Beschluß der ganzen Gemeinde der Ehrenrechte teilhaftig gemacht werden.

9. Verlust der Mitgliedschaft.

a. Durch Ausschließung.

§ 29.

Die Gemeinde hat gleichfalls das Recht, ein schon aufgenommenes Mitglied der Ehrenrechte (§§ 14 und 20) verlustig zu erklären, wenn dasselbe

- a. in eine Kriminaluntersuchung verfällt und darin nicht völlig freigesprochen wird oder
- b. einen unehrbaren anstößigen Lebenswandel treibt und davon auf wiederholte Vorstellungen nicht abgelassen hat.

§ 30.

Ist das Gemeindeglied zu einer drei- oder mehrjährigen Festungs- oder Zuchthaus- oder einer anderen dieser gleichkommenden Strafe verurteilt worden, so kann die Gemeinde ihm das Gemeinderecht gänzlich nehmen, selbst wenn es ein notwendiges Mitglied wäre, und also auch darauf dringen, daß dasselbe sein Grundstück veräußere oder sein Gewerbe niederlege.

§ 31.

Von dieser Befugnis muß jedoch binnen Jahresfrist nach rechtskräftig ergangenem Urteil Gebrauch gemacht werden, widrigenfalls nur die milderer Folgen, nämlich der Verlust der Ehrenrechte, Platz greifen können, in Rücksicht welcher auch hier die Bestimmungen der §§ 26—28 vollständig Anwendung finden.

b. Durch den Tod oder Verlegung des Wohnsitzes.

§ 32.

Außer diesen Fällen erlischt das Gemeinderecht nur durch den Tod des Inhabers und die Verlegung seines Wohnsitzes.

§ 33.

Die bloße Entfernung aus dem Gemeindebezirk, ohne daß ein anderer Wohnsitz genommen wird, zieht erst nach Verlauf von zwei Jahren den Verlust des Gemeinderechts nach sich.

§ 34.

Will jemand bei Verlegung des Wohnsitzes oder bei längerer als zweijähriger Entfernung sein Gemeinderecht behalten, so kann es nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde geschehen.

c. Durch Entfugung.

§ 35.

Freiwillige Gemeindeglieder haben die Befugnis, dem Gemeinderecht zu entzagen und, wenn sie im Gemeindebezirk wohnen, in die Klasse der Schutz- verwandten zurückzutreten.

§ 36.

Sie können jedoch nachher in derselben sowie in jeder anderen Gemeinde nur mit einer überwiegenden Stimmenmehrheit, das heißt: wenigstens mit drei Vierteln, zum Mitglied wieder angenommen werden.

§ 37.

Die Besitzer von Großgütern und einzelnen in denselben belegenen Etablissements, welche auch ihre Besitzungen dem Gemeindebezirk einverleibt haben (§§ 7 und 8), können sich damit aus dem Gemeindeverband nur dann losmachen, wenn sie entweder die Befugnis des Rücktritts in dem Ein-

verleibungsvertrag ausdrücklich Vorbedingungen haben oder einer ihnen näher belegenen Gemeinde mit ihrem Grundstücke wiederum beitreten.

§ 38.

Von der Befugnis des Rücktritts aus dem ersten der vorgedachten beiden Gründe können sie und ihre etwaigen Nachfolger im Besitz jedoch nur in den ersten zehn Jahren Gebrauch machen. Nachher ist sie erloschen.

§ 39.

Wenn ein notwendiges Mitglied sein Grundstück veräußert oder sein Gewerbe aufgibt, gleichwohl im Gemeindebezirk wohnen bleibt, so wird dasselbe als ein freiwilliges Mitglied betrachtet und beurteilt.

10. Nutzungsrechte der Gemeindeglieder an dem Gemeindevermögen.

§ 40.

Durch die den Gemeindegliedern beigelegte Befugnis zur Benutzung des Gemeindevermögens werden keineswegs die einzelnen Klassen oder Individuen daran zustehenden besonderen Nutzungsrechte verändert oder aufgehoben.

§ 41.

Wo also zwischen den angeseßenen Wirten und den übrigen Dorfbewohnern oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§ 42.

Sind dergleichen Bestimmungen nicht vorhanden, so nehmen die Gemeindeglieder nach eben dem Maßstabe an den Nutzungen teil, als sie zu den Gemeindelaften beizutragen schuldig sind.

11. Deren Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindelaften.

a. Allgemeine Vorschriften darüber.

§ 43.

Ebenso behält es bei dem Verhältnis und der Art und Weise, wie bisher die Gemeinlaften und =beiträge verteilt und aufgebracht wurden, in jeder Gemeinde auch fernerhin sein Verbleiben.

§ 44.

Wenn dieses nicht feststeht oder bei neuen Einrichtungen und Anlagen die vorhandenen Maßstäbe keine Anwendung finden können, so gelten folgende Regeln:

- a. Zu Errichtung und Unterhaltung von Gemeindeanstalten, die nur einem Teil der Gemeinde Vorteil gewähren, trägt auch dieser nur bei.
- b. Gemeindedienste, welche mit Gespann zu verrichten sind, liegen der Regel nach nur den damit versehenen Mitgliedern nach Verhältnis ihrer einzelnen Grundstücke ob.
- c. Sind zu diesen Spanndiensten auch Handdienste erforderlich, so werden letztere von den nicht bespannten Gemeindegliedern und Schutzverwandten nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirte ausschließlich geleistet.
- d. Alle übrigen Handdienste werden gemeinschaftlich von sämtlichen Mitgliedern und Schutzverwandten, sie mögen Gespann haben oder nicht, nach dem vorher bemerzten Maßstabe aufgebracht.
- e. Dies findet gleichfalls bei allen persönlichen Dienstleistungen, z. B. Wachen, Transportierungen, Patrouillen u. s. w., statt, wofern nicht einzelne Klassen ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- f. Inwiefern bei dergleichen persönlichen Dienstleistungen Stellvertreter zugelassen werden können, hängt von der Natur jeder einzelnen Dienstleistung und den darüber bestehenden besonderen Gesetzen ab.
- g. Kunst- und handwerksmäßige Dienste können niemals unentgeltlich gefordert werden.
- h. Bloße Botendienste liegen den Schutzverwandten ausschließlich, reiheweise, ob.
- i. Dagegen können sie bei denjenigen Diensten, zu welchen sie gemeinschaftlich mit den Gemeindegliedern beitragen (c. d. e.), verhältnismäßig immer nur mit der Hälfte angezogen werden, als ein Gemeindeglied dazu beiträgt.
- k. Die baren Geldbeiträge werden in der Regel nach dem Verhältnis der landesherrlichen Steuern aufgebracht.

b. Zulässigkeit von Verträgen dabei.

§ 45.

Allen, welche das Gemeinderecht nicht aus Verbindlichkeit gewonnen haben, steht es frei, das Verhältnis in Absicht ihrer Beiträge zu den Gemeindefasten in dem Vertrage mit der Gemeinde ausdrücklich zu verabreden. Ist solches unterblieben, so finden auch auf sie die Vorschriften der §§ 43 und 44 Anwendung.

§ 46.

Eine solche Verabredung kann jedoch in Rücksicht derjenigen Dienstleistungen nicht getroffen werden, welche von Landespolizei wegen ausdrücklich auf gewisse Personen gelegt worden sind, wofern das Gesetz selbst nicht eine Stellvertretung darüber nachgelassen hat.

c. Wegen Befreiungen davon.

§ 47.

Die Befreiungen, welche bisher einzelnen Personen in Absicht der Beiträge zu den Gemeindelaften zugestanden haben, bleiben solange in Kraft, als der Grund, weshalb sie ihnen bewilligt sind, vorhanden ist. Mit diesem hören sie auf.

§ 48.

Auch können von jetzt ab keine persönlichen Befreiungen mehr erteilt werden. Sie sind zu jeder Zeit widerrufbar.

§ 49.

Ebenso wenig kann einzelnen Grundstücken von jetzt ab eine Befreiung von irgend einer Gemeindelaft gültig mehr erteilt werden, und die Besitzer von Grundstücken, auf welchen dergleichen Befreiungen bisher schon gehaftet haben, müssen sich die Ablösung derselben von seiten der Gemeinde nach den Grundfähen der Gemeinheitsteilungs-Ordnung zu jeder Zeit gefallen lassen.

Insonderheit wegen der Prediger und Schullehrer.

§ 50.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Prediger und Schullehrer, als welche sowohl für ihre Person als in Rücksicht ihrer Dienstländerien und Wohnungen stets eine gänzliche Befreiung von allen Lasten genießen sollen.

§ 51.

Inwiefern jedoch die Gemeinde des Orts dafür eine Entschädigung von der Kirchen- oder Schulgemeinde verlangen kann, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurteilen.

Wegen der übrigen Staatsbeamten.

§ 52.

Alle übrigen Klassen von Staatsbeamten sind zwar von allen persönlichen Dienstleistungen frei. Ob sie aber dafür einen tauglichen Stellvertreter stellen müssen und wiefern ihre Dienstländerien oder Wohnungen, falls sie dergleichen innehaben, von den auf Grundstücken ruhenden Gemeinlasten befreit sind, hängt nach Anleitung des § 42 von der Ortsverfassung und dem daselbst üblichen Herkommen ab.

§ 53.

Bestimmt dieses darüber nichts Festes, so müssen sie zu persönlichen Diensten einen tauglichen Stellvertreter gestellt und zu den übrigen Lasten von den Dienstländerien in eben demselben Verhältnis beitragen, als die angehörten Gemeindeglieder es von ihren Länderien thun.

§ 54.

Haben aber dergleichen Befreiungen stattgefunden, so hören sie mit dem Abgange der jetzigen Beamten auf und können nicht weiter fortgesetzt und verliehen werden, außer daß die in §§ 52 und 53 nachgegebene Stellvertretung dabei zulässig ist.

§ 55.

Solche Staatsbeamte, die keine Dienstländereien oder Dienstwohnungen besitzen, werden aber in jeder Weise nur nach dem Verhältnis der Schutzverwandten zu den Gemeindelaften angezogen, wofern sie nicht das Gemeinde-recht gewonnen haben.

d. Ablösbarkeit der besondern Nutzungsrechte am Gemeindevermögen.

§ 56.

Auf dem § 49 angegebenen Wege können zu jeder Zeit auch die besondern Nutzungsrechte einzelner Klassen oder Individuen an dem Gemeindevermögen von der Gemeinde abgelöst werden.

B. Schutzverwandte.

§ 57.

Keine Gemeinde hat das Recht, jemandem den Aufenthalt als Schutzverwandter in ihrem Bezirk zu untersagen, der einen unbescholtenen Ruf für sich hat und nachzuweisen im stande ist, daß er sich und seine Familie auf eine ehrliche Art ernähren könne.

§ 58.

Die Schutzverwandten haben gleichfalls die Verpflichtung, das Beste der Gemeinde zu befördern und zu den Lasten und Schulden in obigem Verhältnis beizutragen.

§ 59.

Insofern die Verfassung des Orts nicht ein anderes bestimmt, sind sie befugt, das zu ihrer Haushaltung benötigte Vieh auf die Gemeindeweide zu treiben. Ob gegen Weidegeld oder unentgeltlich — hängt von dem an jedem Ort üblichen Herkommen ab.

§ 60.

Diese Befugnis der Schutzverwandten kann jedoch niemals eine Gemeinheits-teilung hindern und darf dabei auch nur in Rücksicht derjenigen Schutzverwandten beachtet werden, welche die Weidegerechtigkeit vermöge eines besondern Rechtsgrundes ausdrücklich erworben haben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 61.

Die Gewinnung des Gemeinderechts und bei den Schutzverwandten die Niederlassung im Gemeindebezirk ist hinreichend, die Verpflichtung, zu den

Gemeindelasten und -schulden beizutragen, zu begründen, und bedarf es keiner ausdrücklichen Übernahme derselben.

§ 62.

Diese Verpflichtung dauert aber auch nur solange, als die Verbindung mit der Gemeinde besteht. Bei dem Abzuge darf also deshalb außer den etwa rückständigen Beiträgen für die Vergangenheit nichts zurückbehalten werden.

§ 63.

In jeder Gemeinde muß ein genaues und namentliches Verzeichnis der Gemeindeglieder und Schutzverwandten (Gemeinderolle) geführt werden.

III. Gemeindeverwaltung.

1. Gegenstände des Gemeinwesens.

§ 64.

Jede Gemeinde ist befugt, ihr Gemeinwesen selbst zu verwalten, soweit sie darin nicht durch allgemeine Gesetze und diese Ordnung beschränkt ist.

§ 65.

Zu dem Gemeinwesen gehören alle Angelegenheiten, welche die Gemeinde als ein Ganzes angehen und ein gemeinsames Interesse für alle Gemeindebewohner haben.

§ 66.

Insonderheit sind dahin zu rechnen die Beratungen und Beschlüsse über

- a. die Art und Weise der Benutzung der Grundstücke und des übrigen Gemeindevermögens,
- b. Verträge, Entfagungen, Erwerbungen und Veräußerungen, welche die Gemeinde eingeht,
- c. Prozesse und Bevollmächtigungen der Gemeinde,
- d. Einrichtung und Verwaltung gemeinnütziger Anstalten in der Gemeinde,
- e. Ausführung der polizeilichen und landesherrlichen Anordnungen, insoweit es dabei auf besondere Kosten oder Dienstleistungen ankommt, und die Beschaffung und Verteilung dieser Kosten und Dienste,
- f. Aufbringung und Verteilung der übrigen Gemeindelasten und Beiträge,
- g. Regulierung des Gemeinde-Schuldenwesens,
- h. Abnahme der Gemeinderrechnungen,
- i. Wahl der Gemeindebeamten und der Abgeordneten zu den Wahlversammlungen des Kreises,
- k. Erteilung und Entziehung des Gemeinderrechts,

1. und sämtliche übrige die Dorfverwaltung betreffende Angelegenheiten, die bis jetzt schon ein Gegenstand der Dorfversammlungen gewesen sind.

2. Gemeindeversammlungen.

§ 67.

Um sich über diese Angelegenheiten zu beratschlagen und darin Beschlüsse zu fassen, kann jede Gemeinde Versammlungen halten.

§ 68.

Nur die versammelte Gemeinde hat das Recht, gültige Beschlüsse zu fassen, also nicht einzelne Mitglieder oder Klassen derselben, deren Handlungen für die Gemeinde nur dann von Verbindlichkeit sind, wenn sie zu diesen Handlungen von der Gemeinde entweder ausdrücklich bevollmächtigt werden oder vermöge ihres Amtes dazu ermächtigt sind.

§ 69.

Jedes Gemeindeglied, welches davon nach dem vorigen Abschnitt nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat die Befugnis, in den Versammlungen zu erscheinen, seine Meinung und Stimme über die zur Beratung kommenden Sachen abzugeben und selbst Vorschläge zum Besten der Gemeinde zu machen.

§ 70.

Schutzverwandte sind von den Versammlungen ausgeschlossen.

3. Die Gemeindeverwaltung erfolgt

- a. entweder von der Gesamtheit

§ 71.

Die Verwaltung des Gemeinwesens geschieht jedoch nur alsdann und solange in der ganzen versammelten Gemeinde, als die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder noch nicht 50 beträgt.

- b. oder durch Stellvertreter, Gemeindeverordnete.

§ 72.

In stärkeren Gemeinden erfolgt die Verwaltung durch Stellvertreter oder Gemeindeverordnete, weil die Erfahrung es lehrt, daß zu große Versammlungen in solchen Fällen nie von Nutzen sind.

Deren Berechtigungen.

§ 73.

Diese Gemeindeverordneten vertreten in ihrer Versammlung die gesamte Gemeinde in vollem Umfange und mit allen rechtlichen Wirkungen. Die Verordnetenversammlung ist daher vollständig befugt, alles dasjenige

zu thun, was bei kleineren Gemeinden nur die Gesamtheit der Gemeindeglieder thun kann.

§ 74.

Die Gemeindeverordneten sind bei ihren Beschlüssen auch ganz frei und unabhängig von den Meinungen der übrigen Gemeindeglieder und können bloß nach eigener Einsicht und ihrem Gewissen handeln, sie werden lediglich nur durch die Vorschriften der Gesetze gebunden.

Deren Anzahl.

§ 75.

Auf drei Gemeindeglieder wird ein Verordneter erwählt, jedesmal auf drei Jahre, und alle Jahr scheidet der dritte Theil der Verordneten aus, in den beiden ersten Jahren nach dem Lose, demnächst nach der Zeit ihrer Wahl.

§ 76.

Mehr als 30 Mitglieder soll die Versammlung der Gemeindeverordneten niemals enthalten, das Schulzenamt mit eingerechnet, und wenn daher eine Gemeinde so zahlreich ist, daß nach dem eben aufgestellten Grundsatz mehrere Verordnete zu erwählen sein würden, so muß die Anzahl derselben bis auf 30 ermäßigt werden.

Deren Wahl.

§ 77.

Die Wahl geschieht von der ganzen Gemeinde (§ 68). Jedes Mitglied derselben, welches an den Gemeindeversammlungen teilnehmen kann, hat die Befugnis, bis zum Abend vor der Wahl in ein Buch, welches zu dem Ende in dem Schulzenamte gehalten werden muß, den Namen desjenigen Gemeindegliedes einzuschreiben oder einschreiben zu lassen, welches dasselbe zur Wahl aufstellen will. Vor der Wahl wird die Liste der eingeschriebenen Mitglieder verlesen und demnächst über jedes derselben abgestimmt.

Wer die Mehrheit für sich hat, ist als erwählt zu betrachten, doch muß wenigstens die Hälfte der Versammlung für ihn gestimmt haben.

Ist dies nicht der Fall, oder sind nicht soviel Männer zur Wahl vorgeschlagen, als Gemeindeverordnete sein müssen, so kann jedes Gemeindeglied neue Vorschläge machen, und es wird damit und mit der Abstimmung über die neuen Vorschläge solange fortgefahren, bis die annoch fehlende Zahl der Verordneten auf die eben festgesetzte Weise erwählt ist.

§ 78.

Wahlfähig zum Gemeindeverordneten ist jedes Gemeindeglied, welches von der Teilnahme an der Gemeindeverwaltung nicht ausgeschlossen ist.

§ 79.

Es müssen jedoch immer verhältnismäßig aus der Zahl der Gemeindeglieder, deren Hauptgewerbe in dem Ackerbau besteht, soviel Gemeindeverordnete erwählt werden, als die Gesamtzahl dieser Mitglieder zu der Gesamtzahl der übrigen Gemeindeglieder sich verhält. Wenn daher z. B. bei einer Gemeinde von 60 Mitgliedern 45 den Ackerbau und 15 ein anderes Gewerbe oder gar keins treiben, so müssen 15 Gemeindeverordnete aus der ersten und 5 aus der zweiten Klasse gewählt werden.

§ 80.

Für den Fall des Abgangs eines Gemeindeverordneten während des Laufs des Jahres müssen in jeder Klasse ein bis zwei überzählige Gemeindeverordnete gewählt werden, welche alsdann einrücken.

§ 81.

Wenn in einer der beiden Klassen mehrere Subjekte eine gleiche Stimmenzahl für sich haben, so entscheidet unter ihnen das Los.

§ 82.

Bei den Wahlen selbst wird der Unterschied der beiden Klassen (§ 79) nicht beobachtet. Die ackerbautreibenden Gemeindeglieder stimmen also gleichfalls bei der Wahl der Verordneten für die zweite Klasse, und so umgekehrt die zu dieser gehörigen Glieder bei der Wahl der Verordneten für die ackerbautreibenden Wirte mit.

Deren Disciplin.

§ 83.

Wenn ein Gemeindeverordneter wiederholentlich die Verordnetenversammlungen nach fruchtlos gebliebener Warnung verabsäumt, so kann derselbe durch einen Beschluß der Versammlung ausgeschlossen und dem Befinden nach nicht allein seiner übrigen Ehrenrechte als Gemeindeglied, sondern sogar auch des Gemeinderichts selbst verlustig erklärt werden.

§ 84.

Es folgt aus der Bestimmung des § 72 zwar von selbst; zur Vermeidung von Mißverständnissen wird es indessen noch ausdrücklich bemerkt, daß alles dasjenige, was vor- und nachstehend über die Gemeindeversammlungen festgesetzt ist, auch auf die Versammlungen der Verordneten Anwendung findet, weil diese in den größeren Gemeinden die Gemeindeversammlungen ausmachen und darin die Gemeinde in ihrer Gesamtheit keine andern Befugnisse ausüben darf als die Wahlen der Verordneten.

4. Erfordernisse des Gemeindebeschlusses.

a. In Absicht der Stärke der Versammlung.

§ 85.

Die Gemeindeversammlung kann nur dann einen gültigen Beschluß fassen, wenn wenigstens zwei Dritteile der dazu gehörigen Glieder beisammen sind.

§ 86.

Jedes Mitglied hat eine volle Stimme, die Mehrheit der Stimmen giebt den Beschluß, und wenn selbige gleich sind, so entscheidet die Stimme des Vorstehenden.

b. In Absicht des Gegenstandes selbst.

§ 87.

Keine Gemeinde kann irgend etwas zum Nachteil eines Dritten beschließen und ebensowenig sich eigenmächtig von Verbindlichkeiten lossagen, welche ihr obliegen.

5. Dispositionsfähigkeit über das Gemeindevermögen.

a. Im allgemeinen.

§ 88.

Mit diesem Vorbehalt ist die Gemeinde befugt, über ihr Vermögen frei und selbständig zu verfügen, wenn die angehörenden Gemeindeglieder ein Eigentums- oder doch wenigstens ein vollständiges erbliches und unwiderrufbares Nutzungsrecht an ihren Grundstücken haben.

b. In Absicht der Grundstücke.

§ 89.

In diesem Falle kann sie auch die Grundstücke gültig veräußern, verpfänden oder mit Grundgerechtigkeiten belasten.

§ 90.

Zu der Veräußerung, Verpfändung und Belastung der Grundstücke ist jedoch noch außerdem notwendig, daß wenigstens drei Vierteile der angehörenden Mitglieder oder im Fall des § 72 der sie vertretenden Gemeindeverordneten ihre Zustimmung ausdrücklich geben.

§ 91.

Besitzt nur ein Teil der angehörenden Mitglieder seine Grundstücke eigentümlich oder zu unwiderrufbaren erblichen Rechten, so kann nur dieser seine Anteile oder Teilnehmungsrechte an den Grundstücken und ihren Nutzungen veräußern, verpfänden oder belasten, und zwar gleichfalls nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der dahin gehörigen Gemeindeglieder.

c. In Absicht persönlicher Verbindlichkeiten und Schulden.

§ 92.

Bei Übernahme von persönlichen Verpflichtungen kommt es aber auf die Stärke und den Umfang des Besitzrechts der angefallenen Gemeindeglieder nicht an.

§ 93.

Eine Gemeinde, die bloß auf Zeit ihre Grundstücke innehat, kann daher zwar Schulden machen, wofür aber niemals die Grundstücke und das dazu gehörige herrschaftliche Inventarium, sondern nur das bewegliche oder sonstige eigentümliche Vermögen der Gemeindeglieder angegriffen werden kann.

d. In Absicht der Prozesse und Vollmachten.

§ 94.

Hieraus ergibt sich zugleich, wie weit die Gemeinde befugt ist, Prozesse anzustellen, sich auf wider sie angebrachte Klage einzulassen und Bevollmächtigungen vorzunehmen.

§ 95.

In Absicht der Form der Gemeindevollmachten behält es zwar bei den bisherigen Vorschriften einstweilen noch sein Bewenden; es versteht sich aber von selbst, daß sie von jetzt ab durch die Gemeindeversammlungen so, wie diese durch die jetzige Ordnung bestimmt sind, ausgestellt werden.

6. Befugnis der Gemeinde bei Verteilung der Gemeindefasten.

§ 96.

Jede Gemeinde ist zwar befugt durch einen ordnungsmäßigen Beschluß Änderungen in Absicht des bisherigen Verhältnisses und Maßstabes, nach welchem die Gemeindefasten und Beiträge aufgebracht wurden, festzusetzen oder auch eine ganz neue Verfassung darüber in sich einzuführen.

§ 97.

Insofern sie sich dabei jedoch von den § 44 vorgeschriebenen Gründen entfernt, erfordert ein solcher Beschluß zu seiner Gültigkeit die ausdrückliche Bestätigung des Landrats und dem Befinden nach der vorgesetzten Landespolizeibehörden. Der Landrat muß jedesmal vorher die durch den Beschluß benachteiligte Einwohnerklasse mit ihrer Notdurft hören.

§ 98.

Niemals können aber einzelne Klassen oder Individuen der Gemeinde ausschließlich mit Gemeindefasten belegt, sondern diese müssen jederzeit verhältnismäßig möglichst gleich und allgemein verteilt werden.

§ 99.

Doch ist es zulässig, Geldbeiträge mit Diensten oder Naturallieferungen sowie diese unter sich mit den verschiedenen Arten derselben auszugleichen.

§ 100.

Die Schutzverwandten können niemals über das § 44 aufgestellte Verhältnis angezogen werden.

§ 101.

Wenn die Beiträge nicht geradezu nach einem festen, unbedingten Satz auf die Beitragenden gelegt, sondern von irgend einer Handlung derselben abhängig gemacht sind, z. B. also durch Zölle, Konsumtionsabgaben u. f. w. erhoben werden sollen, so ist jedesmal die Genehmigung der Landespolizei- und Finanzbehörde dazu notwendig.

7. Wirkung eines gültigen Gemeindebeschlusses.

§ 102.

Ein Gemeindebeschuß, welcher weder den Vorschriften dieser Ordnung noch den allgemeinen Gesetzen noch den obrigkeitlichen Anordnungen entgegenläuft, hat übrigens für alle Bewohner des Gemeindebezirks ohne Ausnahme verbindende Kraft.

8. Allgemeine Bestimmungen.

§ 103.

In jeder Gemeinde soll eine Gemeindefasse eingerichtet und derselben bestimmte Einnahmen angewiesen werden, um die gemeinschaftlichen Ausgaben zu bestreiten. In dieselbe fließen alle Geldstrafen, welche von der Gemeinde und ihren Vorstehern festgesetzt werden.

§ 104.

In jeder Gemeinde soll ein Gemeindebuch gehalten und in dasselbe die erheblichen Beschlüsse eingetragen werden, wobei jedesmal bemerkt werden muß, wieviel Gemeindeglieder anwesend gewesen und wieviel für den Beschuß gestimmt haben.

§ 105.

Bei jeder Gemeinde soll ein vom Gutsherrn vollzogenes und von der Behörde in beweisender Form beglaubigtes Certificat niedergelegt werden, welches nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ergibt, in welchem Grade sie über ihr Vermögen gültig verfügen kann.

IV. Gemeindeämter.

1. Der Gemeindevorsteher ist der Schulz.

Seinen Amtspflichten und Befugnisse.

§ 106.

Jeder Gemeinde ist ein Schulz vorgefetzt, welcher den Vorsitz bei allen Gemeindeversammlungen führt, selbige zusammenberuft, darin die vorkommenden Gegenstände vorträgt, die Beratschlagung darüber leitet, auf Ruhe und Ordnung hält und darauf sieht, daß ein Beschluß gefaßt werde.

§ 107.

Er hat die Aufsicht über die gehörige Befolgung der Beschlüsse von seiten der Gemeindebewohner und über die Ausführung der dazu nötigen Arbeiten und Dienste. Ihm liegt aber auch die Verpflichtung ob, die Ausführung der Beschlüsse zu unterfagen, sobald solche wider allgemeine Geseze, obrigkeitliche Anordnungen und polizeiliche Ordnung laufen.

§ 108.

Er bewahrt alle Bücher, Schriften und Urkunden der Gemeinde und führt die Gemeinderolle über die Mitglieder und Schußverwandten (§ 63.)

§ 109.

Er besorgt die Einziehung der Staatsabgaben in den angeordneten Terminen und trägt solche an die Staatskaffe ab.

§ 110.

Er zieht alle Gemeindeabgaben und -beiträge ein und hat die Aufsicht und Revision von der Gemeindefasse: worüber alle Jahre der Gemeinde Rechnung gelegt wird.

§ 111.

Dem Schulzen liegt die Bekanntmachung der Landesgeseze und obrigkeitlichen Befehle und Verordnungen ob, und er haftet für ihre gehörige Ausführung und Befolgung. Bei demselben wird die Gesezsammlung, in gleichen das Departementsblatt aufbewahrt, welche von jeder Gemeinde gehalten werden müssen.

§ 112.

Der Schulz sorgt für die vorteilhafteste Benutzung der Gemeindegrundstücke und für gehörige Erhaltung der Grenzen des Dorfes und seiner Feldmarken, der Straßen, Brücken, Wege, Gräben und Wasserleitungen, der Feuerlöschgerätschaften, Brunnen und Dorfgebäude. Er führt die Aufsicht über die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten der Gemeinde und ist jedesmal Mitvorsteher in Absicht des Kirchen- und Schulwesens am Ort.

§ 113.

Er verwaltet ferner die Polizei in dem Gemeindebezirk und hält auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und gute Sitten in demselben. Die nähern Verhältnisse desselben als Ortspolizeibehörde werden indes noch besonders bestimmt werden.

§ 114.

Es gehört gleichfalls zu den Amtspflichten des Schulzen, darauf zu sehen, daß alle in der Gemeinde verwaiste Kinder und die wahn- und blödsinnigen Personen der Behörde zur Bevormundung angezeigt werden.

§ 115.

Der Schulz ist befugt, wegen rückständiger Abgaben oder Gemeindebeiträge oder =dienste Exekution gegen den Säumigen zu verfügen und, wenn diese binnen drei Tagen nichts fruchtet, zur Auspfändung zu schreiten und die abgepfändeten Sachen im Wege der Licitation verkaufen zu lassen. Er kann gleichfalls die durch Gemeindebeschlüsse auf Vergehungen gegen dieselben angeordneten Strafen festsetzen und einziehen.

§ 116.

Bei solchen rückständigen Leistungen oder Diensten, welche ein Dritter verrichten kann, steht es dem Schulzen frei, selbige für Rechnung des Säumigen verrichten zu lassen und den Kostenbetrag nachher von ihm einzuziehen.

§ 117.

Jedermann ist dem Schulzen bei seinen Dienstverrichtungen Achtung und Folgsamkeit zu leisten schuldig. Vergehungen und Beleidigungen gegen denselben, es sei in oder außer dem Dienste, werden jedesmal härter bestraft als verhältnismäßig gegen andere.

§ 118.

Er kann gleichfalls auf eine achtungsvolle Begegnung seiner Vorgesetzten Anspruch machen, muß aber auch selbst die Grenzen der Bescheidenheit gegen die Gemeindeglieder, Schutzverwandten und Fremden beobachten.

2. Dessen Gehülfen sind die Schöffen und Geschwornen.

Deren Dienstverhältnis.

§ 119.

Zur Beforgung dieser Amtsverrichtungen werden dem Schulzen mindestens zwei Beisitzer oder Geschworne zur Hülfe gegeben und ihre Anzahl nach Verhältnis der Größe und Bevölkerung des Gemeindebezirks vermehrt werden, sobald die Gemeinde mehr als 20 Mitglieder zählt.

§ 120.

Der Schulz verteilt unter die Geschwornen die einzelnen Geschäfte und giebt einem jeden von ihnen einen gewissen Anteil zu besorgen. Einer von ihnen führt die Gemeindefasse, im Fall die Gemeinde, wie ihr freisteht, nicht ein anderes Gemeindeglied dazu ausdrücklich erwählt hat, und der jüngste Schöffe hat jedesmal die Exekutionsvollstreckung.

§ 121.

Deffenungeachtet bleibt der Schulz hauptsächlich und zunächst für die gehörige Besorgung der Schulzengeschäfte verantwortlich. Ihm gebührt bei derselben daher nur allein die Entscheidung und die Geschwornen haben bloß eine ratgebende Stimme. Sie sind verpflichtet, seinen Anweisungen Folge zu leisten, und für eine zweckmäßige Ausführung derselben haftbar. Der Schulz kann sie durch angemessene Ordnungsstrafen bis zur Summe von 3 Thalern zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.

§ 122.

Die Gemeindeglieder und Schutzverwandten sind schuldig, den Geschwornen bei ihren Dienstverrichtungen gleichfalls Achtung und Folge zu leisten, und es finden in dieser Hinsicht auch auf sie die Vorschriften der §§ 117 und 118 Anwendung.

§ 123.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Schulzen vertritt der älteste Schöffe dessen Stelle mit gleicher Befugnis und Verantwortlichkeit.

3. Beihülfe in einzelnen Fällen.

§ 124.

Auch hat der Schulz die Befugnis, jedem andern Gemeindegliede in einzelnen Gemeindeangelegenheiten Aufträge zu machen, und dieses ist bei voller Verantwortlichkeit schuldig, selbige treu und ohne Verzug auszurichten.

4. Das Schulzenamt.

Deffen Verhältnisse.

§ 125.

Die Geschwornen bilden mit dem Schulzen das Schulzenamt. Dies hat die Entscheidung über alle Vergehungen gegen diese Ordnung und die Gemeindebeschlüsse, auf welche darin keine Strafe festgesetzt ist, bis zu einer Summe von 5 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnis oder Strafbarkeit.

§ 126.

Vierundzwanzig Stunden Gefängnis sind einem Tage Strafarbeit gleich zu achten und jedes von beiden wiederum

- a. bei Personen, denen grobe, gewöhnliche Hand- und Tagelöhnerarbeit eigen, zu 12 Groschen,
 - b. bei Personen, die Handwerks- und Geschicklichkeitsarbeiten treiben, zu 1 Thaler,
 - c. bei Personen höheren Standes zu 2 Thalern
- zu rechnen.

§ 127.

Inwieweit dem Schulzenamt ein Entscheidungsrecht über minder erhebliche Polizeivergehungen oder Privatstreitigkeiten zu übertragen, wird besonders bestimmt werden.

§ 128.

In allen Angelegenheiten, die vor das Schulzenamt gehören, hat jeder Geschworne eine volle Stimme, und der Beschluß wird nur durch die Mehrheit der Stimmen entschieden. Sind selbige gleich, so giebt die Stimme des Schulzen den Ausschlag, der auch den Vorſiß und die Aufficht führt.

§ 129.

Das Schulzenamt versammelt ſich wenigſtens einmal in der Woche und außerdem, ſo oft es nötig iſt und vom Schulzen zuſammenberufen wird. Kein Geſchworner muß ohne gültige Urſache ausbleiben.

§ 130.

Dem Schulzenamt (§ 118) wird ein Ehrenſiß in der Kirche angewieſen.

5. Wahl und Erforderniſſe der Gemeindebeamten.

§ 131.

Der Schulz wird vom Landrat aus drei Gemeindegliedern beſtätigt, welche die Gemeindeverſammlung wählt und in Vorſchlag bringt.

§ 132.

Jedes derſelben muß

- a. beſugt ſein, an den Gemeindeverſammlungen teilzunehmen,
- b. niemals in einer Kriminalunterſuchung begriffen geweſen oder in derſelben doch vollſtändig freigeſprochen ſein,
- c. ſchreiben und leſen können.

§ 133.

Können die drei Subjekte nicht ſämtlich ſchreiben und leſen, ſo ſteht es dem Landrat frei, aus der Zahl der übrigen Gemeindeglieder ſich ein anderes, mit dieſem Erfordernis verſehenes Subjekt, dem jedoch niemals die Eigenſchaften zu a und b § 132 fehlen müſſen, zu wählen und als Schulzen zu beſtätigen, im Fall er glaubt, daß dieſes geeigneter zum Amte des Schulzen ſei.

§ 134.

Zu den Geschwornen schlägt der Schulz für jede Stelle zwei Gemeindeglieder vor, woraus die Gemeindeversammlung eins wählt.

§ 135.

Diese kann den Vorschlag verwerfen und auf einem neuen bestehen, wenn dem Vorge schlagenen die Erfordernisse zu a und b § 132 abgehen oder derselbe mit dem Schulzen oder einem der Geschwornen nicht über den vierten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Übrigens kommt es weder bei dem Schulzen noch den Geschwornen darauf an, ob sie zur Ackerbau treibenden Klasse der Gemeinde gehören oder nicht. Doch wird hierauf bei Bestimmung der Zahl der Verordneten, welche jede Klasse in der großen Gemeinde erwählt, Rücksicht genommen.

§ 136.

Der Schulz wird vom Landrat und die Geschwornen vom Schulzen in versammelter Gemeinde vereidigt.

6. Dauer des Amtes und Belohnung.

§ 137.

Das Amt des Schulzen dauert sechs Jahre. Ihm muß ein angemessenes Jahresgehalt ausgesetzt werden, wofür er aber auch verpflichtet ist, die Reisen zu den gewöhnlichen Rapporten bei dem Landrat, desgleichen zu den Wahlversammlungen ohne weitere Entschädigung zu verrichten.

§ 138.

Außerordentliche Reisen zum Besten der Gemeinde müssen besonders vergütet werden.

§ 139.

Kann sich die Gemeinde mit dem Schulzen über den Betrag des Gehaltes nicht einigen, so wird selbiger von dem Landrat nach vorher eingeholter Genehmigung der Landespolizeibehörde festgesetzt, ohne daß ein prozeßualischer Widerspruch dagegen zulässig ist.

§ 140.

Das Jahrgehalt des Schulzen muß, wenn das Amt des Schulzen bisher mit einem Grundstück verbunden gewesen, von dem Besitzer desselben, insofern er nicht selbst zum Schulzen bestätigt ist, sonst aber aus der Gemeindefasse gegeben werden.

§ 141.

Der Besitzer eines solchen erblichen Schulzenhofes kann sich von dieser Verbindlichkeit nur dadurch frei machen, daß er die ausgemittelten Schulzen-

dienstländereien nebst den dazu gehörigen Pertinenzstücken der Gemeinde schuldenfrei zurückgibt oder sich auf andere Weise mit denselben einigt.

§ 142.

Das Amt eines Geschwornen dauert drei, und wenn nur zwei Geschworne sind, zwei Jahre. Alle Jahre scheidet ein verhältnismäßiger Teil der Geschwornen aus, nach dem Dienstalter und das erste Mal nach dem Lose.

§ 143.

Die Geschwornen erhalten keine besondere Entschädigung, außer wenn sie Reisen machen müssen, alsdann ihnen dieselbe Vergütung als dem Schulzen im Falle des § 138 zu teil wird. Ein Gleiches findet bei den einzelnen Aufträgen statt, welche die übrigen Gemeindeglieder erhalten.

§ 144.

Da sich kein gut gesinnter Staatsbürger der auf ihn treffenden öffentlichen Lasten und Beiträge entziehen wird, weil es immer nur mit dem Schaden seiner Mitbürger geschehen kann, so wird und kann kein Gemeindebeamter auf Befreiung von Gemeindefasten Anspruch machen, sondern es hängt lediglich von dem freien Entschluß jeder Gemeinde ab, ob und wie weit sie ihn dabei übergehen will. Ein solcher Beschluß kann auch nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmbfähigen Gemeindeglieder gefaßt werden.

7. Entschuldigungsgründe gegen die Übernahme und Fortsetzung.

§ 145.

Kein Gemeindeglied darf die Übernahme des Schulzen- oder Geschwornenamtes bei gänzlichem Verlust seines Gemeinderechts verweigern, wenn er nicht folgende Entschuldigungsgründe für sich hat:

- a. Alter von sechzig Jahren,
- b. ein fortdauerndes inneres oder äußeres körperliches Übel,
- c. ein solches Gewerbe, welches zu wiederholten Malen im Jahre eine mehr als wöchentliche Abwesenheit erfordert,
- d. wenn dasselbe schon einmal ein Schulzen- oder Geschwornenamt durch die ganze Dauer desselben bekleidet hat und nachher vor Ablauf dreier Jahre schon wieder dazu erwählt wird.

§ 146.

Auch können der Schulz und die Geschwornen ihr Amt während des Laufes desselben kündigen, wenn eine der dreier ersten im vorigen Paragraphen bemerzten Ursachen bei ihnen eintritt.

8. Verlust der Ämter.

§ 147.

Bei Reisen oder Krankheiten von längerer als halbjähriger Dauer hängt es in Absicht des Schulzen von dem Landrat und in Absicht eines Geschwornen von dem Schulzen ab, beziehungsweise eine neue Wahl zu veranlassen und die Stelle anderweitig zu besetzen.

§ 148.

Vergehungen und Lebensweise, welche den Verlust des Gemeinderichts oder auch nur der darin begriffenen Ehrenrechte nach sich ziehen, bewirken auch den Verlust des Schulzen- und Geschworenenamtes. Der Landrat und beziehungsweise der Schulz sind verpflichtet, darauf zu sehen.

9. Gemeindeältesten.

§ 149.

Wer zwölf Jahre hindurch ein Gemeindeamt, sei es als Schulz oder Geschwornen, mit Ehren bekleidet hat, wird Gemeindeältester. Als solcher bekommt er einen Ehrensitz neben dem Schulzen in der Gemeindeversammlung und behält denselben auch in der Kirche. Doch hat er, wenn die Gemeindeversammlung aus bloßen Verordneten besteht, in derselben bloß eine ratgebende Stimme, insofern er nicht selbst Verordneter ist, daher deren gesetzliche Zahl durch seine Anwesenheit keine Änderung erleidet.

V. Gemeindeverhältnis zu dem Gutsherrn.

§ 150.

Es können fortan keine Rechte und Befugnisse von dem Gutsherrn mehr ausgeübt werden, welche dieser Anordnung zuwiderlaufen. Im übrigen ändert dieselbe nichts in den gegenseitigen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten zwischen den Gutsherrn und den Gemeinden. Jeder Teil muß dem andern auch fernerhin alles dasjenige leisten und gewähren, wozu er bisher verpflichtet gewesen, und kann sich dessen eigenmächtigerweise nicht entziehen.

§ 151.

Die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen müssen indessen überall genau bestimmt und dabei ungemessene Dienste und Leistungen in gemessene oder Geldabgaben nach den Grundsätzen der Gemeinheitsteilungsordnung verwandelt werden.

§ 152.

Auch sind die Gemeinden in Absicht der landesherrlichen Abgaben und Leistungen von den Regierungen überall mit dem Gutsherrn auseinanderzusetzen, und diese Abgaben und Leistungen sollen künftighin unmittelbar von den Gemeinden gefordert werden.

§ 153.

In Ansehung derjenigen Gemeinden, in denen die Gemeindeglieder sämtlich ihre Grundstücke zu eigentümlichen oder erblichen und unwiderrufbaren Rechten besitzen, hört nach erfolgter Auseinanderlegung die subsidiarische Verpflichtung des Guts Herrn auf, für die landesherrlichen Abgaben und Leistungen der Gemeindeglieder zu haften, aber auch zugleich sein Genehmigungs- und Widerspruchsrecht bei Veränderungen und Veräußerungen, welche die Besitzer mit ihren Grundstücken vornehmen, im Fall das eine oder andere bisher überhaupt noch stattgefunden hat. Dagegen kann der Guts Herr sich in Absicht der grundherrlichen Abgaben und Leistungen durch hypothekarische Eintragung derselben auf jedes betreffende Grundstück sichern.

§ 154.

Bei Gemeinden, wo die Gemeindeglieder ihre Grundstücke bloß auf Zeit oder doch zu widerrufbaren Rechten besitzen, sollen zwar die Vorschriften der §§ 151 und 152 auch nach Möglichkeit zur Ausführung gebracht werden. Doch finden die des § 153 keine Anwendung, und in Rücksicht derselben behält es bei der bisherigen Verfassung einstweilen noch sein Bewenden. Auch sind die Guts Herren befugt, von den Beschlüssen in dergleichen Gemeinden Kenntnis zu nehmen, und keine Gemeinde dieser Art darf ihnen selbige vorenthalten.

§ 155.

Letzteres findet zwar auch bei denjenigen Gemeinden statt, wo ein Teil der angezählten Mitglieder zu der ersten (§ 153), ein Teil zu der zweiten (§ 154) Gattung gehört; doch kommen in Ansehung der einzelnen Grundstücke, welche den Mitgliedern der ersten Gattung angehören, die Bestimmungen des § 153 überall zur Anwendung.

§ 156.

Solange das leffitische Verhältnis nach den Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung noch nicht gehoben ist, gehören die Leffiten zu der zweiten Klasse (§ 154).

§ 157.

Der Inhalt des gegenwärtigen Abschnitts sowie überhaupt der ganzen Ordnung findet durchweg auch in Rücksicht der zu Unsern Domänen gehörigen Gemeinden vollständige Anwendung.

VI. Gemeindeverhältnis in staatsrechtlicher Beziehung.

§ 158.

Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Gemeinden werden auf keine Weise durch die ige Ordnung verändert.

§ 159.

Die von Uns angeordneten Behörden sind daher auch befugt, darauf zu sehen und zu halten:

- a. daß die Gemeinden nichts wider die Geseze und polizeiliche Ordnung vornehmen und
 - b. niemand von ihnen in seinen wohlerworbenen Gerechtigamen gekränkt oder zur Ungebühr belastet werde,
- und die Gemeinden sind schuldig, ihren Befehlen ungesäumte Folge zu leisten.

§ 160.

Bei Anordnungen, welche von Landeshoheits oder Polizei wegen gemacht werden, steht den Gemeinden kein Widerspruch über die Notwendigkeit und Nützlichkeit derselben, sondern bloß über die Aufbringung der zu ihrer Ausführung erforderlichen Mittel zu, indem Wir Uns in der erstern Rücksicht die Entscheidung allein vorbehalten, wobei Wir indeffen niemanden die Befugnis beschneiden wollen, seine begründeten Beschwerden auf eine geziemende Weise anzubringen.

§ 161.

Es muß dabei indeffen jederzeit der vorschriftsmäßige Weg beobachtet und keine Behörde vorbeigegangen werden.

§ 162.

Auch sind die Gemeinden selbst in dem Fall, wenn sie Grund zu einer gerechten Beschwerde gegen ihre Vorgesetzten zu haben glauben, solange den Befehlen derselben gebührenden Gehorsam zu leisten schuldig, bis von den höheren Behörden ein anderes festgesetzt ist, und da der Schulz und die Geschwornen die nächste Obrigkeit der Gemeinde ausmachen, so findet dieses gleichfalls bei ihren Befehlen statt. Beschwerden dagegen müssen zunächst bei dem Landrat oder dem von ihm gesetzten Oberschulzen angebracht werden.

Dies ist Unser gnädiger Landesväterlicher Wille, welchen Unsere Behörden überall auf das kräftigste aufrechterhalten sollen.

Anlage H.

**Auszüge aus Köhlers Entwurf einer Gemeindeordnung für die
gesamten königlich Preussischen Staaten vom 30. Januar 1815.**

(Entwurf Köhler II.)

Titel I.

Von den Gemeinden überhaupt.

§ 1.

Unter Gemeinden werden diejenigen Korporationen verstanden, welche auf einer gegebenen Fläche (der Gemeindemark) aus allen Bewohnern derselben zur Erreichung derjenigen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft bestehen, welche der Staat ihrer Fürsorge ausdrücklich überwiesen hat.

§ 2.

Hierher gehört namentlich:

1. die Verwaltung und Unterhaltung aller Institute zu gemeinsamer Sicherheit der Gemeinde, mit Ausschluß dessen, was einerseits selbst der Staat für die allgemeine (nicht bloß auf eine einzelne Gemeinde beschränkte) und andererseits jedes Familienhaupt für die individuelle Sicherheit zu leisten hat, folglich
 - a. der Feuerlöschungsinstrumente und -apparate, soweit solche nicht zu den Obliegenheiten der einzelnen Hausbesitzer gehören;
 - b. der Anstalten gegen örtliche Wassergefahren, soweit sie nicht einzelnen Grundstücksbesitzern oder besonderen Deichverbänden obliegen;
 - c. der Institutionen der Nachtwächter, Patrouillen, Armenvögte, Flurschützen, ingleichen der bei Abwesenheit des Militärs etwa nötigen Wachen, und überhaupt aller Aufsicht zur Entdeckung, vorläufiger Verhaftnehmung und Bewachung verdächtigen Gesindels und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, soweit es dazu noch nicht der öffentlichen Staatsgewalt und der Hülfe durch Militär, Gendarmerie oder eigens dazu gebildete Polizeioffizianten bedarf;
 - d. eines gemeinen Gefängnisses, mit Ausschluß eigentlicher Zuchthaus- und Kriminalstrafanstalten, als welche dem Staate obliegen und resp. anheimfallen sollen;
2. die Verwaltung und Unterhaltung aller örtlichen Institute zur öffentlichen und gemeinsamen Bequemlichkeit, folglich:

- a. der gemeinen Straßen, Dämme und Wege und der dieselben einschließenden Gräben und Alleen, bloß mit Ausschluß der Chaussees, die zu den Staatsinstituten gehören und auf welche also die §§ 17. 23 und 24 Titel 15 Teil II des Allgemeinen Landrechts nicht ferner Anwendung finden;
 - b. der öffentlichen Brunnen, gemeinen Feld- und anderen öffentlichen Gräben, gemeinschaftlichen Be- und Entwässerungsanstalten, Kanäle und Wasserleitungen, soweit solche nicht durch ihre Ausdehnung über mehrere Gemeinden Staatsinstitute werden;
 - c. der Brücken und Fähren, mit Ausschluß derjenigen über große schiffbare Ströme, deren Unterhaltung der Staat aus besonderen Rücksichten selbst übernommen hat oder noch übernehmen wird;
 - d. der gemeinsamen Einhäugungen, als Stadtmauern, Dorfgehäge, gemeinschaftliche Koppelzäune, Triften, Gehäge u. dergl. m.;
 - e. der Straßenpflasterungs-, Straßenreinigungs-, Straßenerleuchtungs-, Kanalräumungs- und ähnlicher Anstalten;
 - f. der öffentlichen Pflanzungen, Spaziergänge und ähnlicher Anlagen, Badeplätze, Eisbahnen, Schießplätze u. s. w., ferner der Verzierungen öffentlicher Plätze, Stadtuhren u. s. w., wie es jedes Orts die Lokalität mit sich bringt;
3. die Verwaltung und Unterhaltung von Instituten, die zwar nur zur Bequemlichkeit einzelner Gewerbe und Handlungen dienen, für deren Darstellung aber die Gemeinde ein besonderes Interesse hat; z. B.:
 - a. der Maß- und Gewichtsjustieranstalten, der Waagen und Schauanstalten, der Märkte, Stadtwagen u. s. w.;
 - b. der öffentlichen Krane, Badeplätze, Badebrücken und Bollwerke, Schiffsbau- oder anderer Bauplätze, Holzplätze, gemeiner Bleich- und Trockenplätze u. s. w.;
 - c. der öffentlichen Schlachthäuser, Brau- und Darrhäuser, Dorfschmieden, Hirtenhäuser u. dergl.;
 - d. der öffentlichen Mühlenanlagen verschiedener Art;
 - e. der Anstalten zur Ablösung der Gewerbezugehörigkeiten;
 - f. der Hafenanlagen und Schiffsfahrtsanstalten, soweit solche nicht vom Staat ausdrücklich vorbehalten oder gegenteils besonderen Handlungskorporationen übertragen worden;
 - g. der Anstalten zur Ausrottung gemeinschädlicher Tiere, Insekten u. s. w.
 4. die Verwaltung und Unterhaltung der kirchlichen Anstalten, ausdrücklich vom Staat ausgenommener Kirchengesellschaften und der öffentlichen Elementarunterrichtsinstitute allgemein; der höheren akademischen und gelehrten, ingleichen der Specialunterrichtsanstalten (z. B. Handelsschulen, Militärschulen, Zeichenschulen für Handwerker und Künstler, Steuermannsschulen u. s. w.), aber nur insofern, als der Staat solche den Kommunen ausdrücklich delegiert; und durchgängig unter Vorbehalt der Rechte des Staats bei Anstellung der Prediger

- und Schullehrer und bei Anordnung der inneren Angelegenheiten, sowie der besondern Gerechtsame der Patrone und geistlichen Obern;
5. die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Anstalten, welche die Sanitätspolizei erfordert, sofern sie nicht, wie z. B. Quarantäneanstalten, für ein allgemeines Interesse bestehen, und daher der eigenen Verwaltung des Staats vorbehalten werden, folglich:
 - a. die Sorge für das Dasein und eventualiter die Befolgung des nötigsten Medizinalpersonals, nach Maßgabe der örtlichen Umstände, als Hebamme, Chirurgus, Apotheker, Ärzte u. f. w.;
 - b. der etwaigen bloß der Kommune angehörigen Krankenhäuser und Hospitäler;
 - c. der Anstalten zur Untersuchung der Sanität der Lebensmittel, zu Sperrungen, um die Verbreitung ansteckender Menschen- oder Viehkrankheiten zu verhüten, u. f. w.;
 - d. der etwaigen Rettungsanstalten bei plötzlichen Todesgefahren, nach Maßgabe der Lokalität, z. B. bei Ertrunkenen, wo viel Wassergewerbe ist, der Entbindungsanstalten an großen Orten u. f. w.;
 6. die Verwaltung und Unterhaltung der Armenanstalten und des gesamten den Gemeinden rücksichtlich aller ihnen angehörigen Personen ohne Einschränkung delegierten Armenwesens; und
 7. die Verwaltung und Unterhaltung der Anstalten zur Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten, soweit solche die Gemeinde angehen, nach den vom Staate erteilten Vorschriften, also zu Volkszählungen, Grundkatastern, Vermessungsregistern und Karten u. f. w. u. f. w., wohin auch die Führung der Bürgerrollen zu zählen ist.

§ 3.

Ferner gehört dahin:

8. die Unterstützung der Staatsbehörden, wenn und insoweit dieselbe von letzteren erfordert wird oder ein für allemal vorgeschrieben ist, insonderheit der Polizeibehörden (vgl. §§ 8 ff.);
9. die Verwaltung und Unterhaltung aller Gebäude und Lokale, in gleichen aller verschiedenen Ämter und Bedingungen, welche zu den obengedachten Zwecken erforderlich sind;
10. die Verwaltung des vorhandenen Gemeindevermögens, in gleichen die Erhebung und Verwaltung derjenigen besondern Zuträgen und Steuern, die zur Aufrechterhaltung des Gemeinwesens mit Genehmigung des Staats der Gemeindefasse beigelegt worden, und alles dazu gehörigen Etats-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 4.

Das Einquartierungs- und Serviswesen, in gleichen die Aushebung der Rekruten und überhaupt alles, was sich auf die Armee und auf die äußere Verteidigung des Staats bezieht, gehört aber in der Regel nicht hierher; vielmehr sind alle Angelegenheiten dieser Art als Staatsfachen zu betrachten: und wenn den Kommunalbehörden in diesem Bezuge einzelne

Geschäfte aufgetragen oder ein für allemal delegiert werden, so haben sie sich darin als Specialkommissarien der unmittelbaren Staatsbehörden zu betheiligen und zu gerieren.

§ 5.

Jedoch schließt diese Bestimmung nicht die gegenseitige Hülfe und die Unterstützung der Obrigkeit bei gemeinsamem Notstande, z. B. bei schnellen Truppenbewegungen, Invasionen u. s. w., aus, da letztere auch ohne den Kommunalverband schon eine Folge der allgemeinen Staatsbürgerpflichten ist.

§ 6.

Das Ressort, auf welches nach Vorstehendem der Begriff der Gemeindeangelegenheiten oder des Gemeinwesens beschränkt ist, darf von den Gemeindebehörden als solchen niemals überschritten werden. Jede Handlung derselben, die sich nicht auf dieses Ressort gründet und bezieht, ist durch sich selbst nichtig und insoweit also der § 88 Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts nicht weiter anwendbar.

§ 7.

Im zweifelhaften Fall wird die Behörigkeit einer vorstehend nicht ausdrücklich genannten Angelegenheit vor die Gemeindebehörden nicht vermutet; nur in Bezug auf das Armenwesen (§ 2 Nr. 6) tritt die entgegengesetzte Vermutung ein.

§ 8.

Alle Verwaltung des Justiz-, Hypotheken-, Vormundschafts- und Depositalwesens, ingleichen alle eigentliche Polizeiverwaltung, letztere unbeschadet der Delegation derselben an einzelne Gemeindebeamte, bleibt dem Staate gänzlich vorbehalten.

§ 9.

Ihm liegt auch die allgemeine Aufrechthaltung der Kommunalverfassung überhaupt und der Verhältnisse der Gemeindebehörden zu den polizeilichen, gerichtlichen, finanziellen und anderen Staatsbehörden ob.

§ 10.

Ferner kompetiert dem Staate die Bestätigung aller neuen Einrichtungen und Verfassungen in den Gemeinden, vornehmlich aber aller neuen Kommunalauflagen und aller Erhöhungen der bestehenden Kommunalauflagen.

§ 11.

Desgleichen steht ihm die Oberaufsicht auf die ganze Vermögensverwaltung der Gemeinden und insonderheit auf die Verwaltung der ge-

meinen polizeilichen Anstalten, ingleichen des Kommunal-, Staats-, Rassen- und Rechnungswesens zu, dergestalt, daß die Staats- und die Rechnungsbuchargen, welche die kompetente Gemeindebehörde ausfertigt hat, dem Landrate des Kreises eingereicht, von diesem gutachtlich der Provinzialregierung vorgelegt und von letzterer mit ihrer Konfirmation versehen werden müssen.

§ 12.

Auch hat der Staat die besondere Oberaufsicht auf das Elementarschulwesen, auf das Kirchenwesen und die Sanitätsanstalten, dergestalt daß derselbe nötigen Falls Vorschriften erteilt, denen die Gemeindebehörden genau nachzukommen verpflichtet sind.

§ 13.

Nicht minder steht ihm die Bestätigung der Gemeindebeamten zu, und zwar wird solche in der Regel mit Übergehung der Kreisbehörden unmittelbar bei den Provinzialregierungen nachgesucht und von diesen erteilt; nur die Bestätigung des ersten Magistratsbedienten in den Städten

Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a. O., Breslau, Glogau, Grüneberg, Liegnitz, Schweidnitz, Brieg, Neiße, Stettin, Stargard in Pommern, Kolberg, Prenzlau und Landsberg a. W., Königsberg in Pr., Elbing, Tilsit und Memel, Magdeburg, Burg, Halberstadt u. s. w. bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 14.

Endlich gebührt dem Staat die Entscheidung in allen Beschwerdesachen, und geht bei solchen der Instanzenzug gleichfalls unmittelbar von den Gemeindebehörden an die Provinzialregierungen, wogegen es sonst im allgemeinen, wo nicht besondere Vorschriften vorhanden sind, von der Bestimmung der letzteren abhängt, wie weit den Landräten (Kreisdirektionen) die höhere dem Staat vorbehaltene Kompetenz ohne weitere Rückfrage bei der Provinzialregierung überlassen werden soll.

Titel X.

Von dem Besteuerungsrechte der Gemeinden.

§ 1.

Das Recht, Steuern oder allgemeine Lasten aller Art aufzulegen, gebührt, als ein an sich unveräußerliches Hoheitsrecht, allein dem Staate und kann von den Gemeinden überall nur zum Behuf wirklicher Gemeindebedürfnisse und auch dazu nur insoweit ausgeübt werden, als es denselben von den kompetenten Staatsbehörden ausdrücklich, es sei für einzelne Fälle oder ein für allemal, oder vermöge dieser Gemeindeordnung und der sonstigen durch dieselbe nicht aufgehobenen und künftigen desfallsigen Gesetze delegiert wird.

§ 2.

Wenn nicht von Steuern im engeren Sinne, sondern von der Repartition allgemeiner für Gemeindezwecke aufzulegender Naturallasten, als Fuhrn, Dienste u. s. w., die Rede ist, so sind die Grundsätze des Verfahrns, sofern solche nicht bereits durch Gesetz und bestätigtes Herkommen, höhere Vorschrift oder frühere für Fälle dieser Art ein für allemal abgefaßte und bestätigte Beschlüsse feststehen, in dem großen Rat oder bezw. Schulzenamt zu diskutieren und die daselbst gefaßten Beschlüsse durch die Kreispolizeibehörde zur Bestätigung der Provinzialregierung zu befördern.

§ 3.

Als allgemeiner leitender Grundsatz gilt hierbei möglichste Gleichheit der Verteilung nach Maßgabe einerseits der Kräfte der Angezogenen und andererseits ihrer Teilnahme an den für das Gemeindeinteresse in jedem vorliegenden Fall bezweckten Vorteilen.

§ 4.

Auch ist es, zumal in Landgemeinden, die Regel, daß Dienste, welche mit Gespann geleistet werden müssen, von denjenigen Gemeindefassen, welche vermöge ihres Gewerbes Anspannung halten, ausschließlich gefordert werden.

§ 5.

Doch schließt dies nicht aus, daß solche ausschließliche Leistungen den Leistenden auf andere Weise, es sei bei anderen Naturalprästationen oder bei Geldbeiträgen, zu gute gerechnet werden.

§ 6.

Überhaupt ist keine Gemeinde berechtigt, etwa einem oder einigen Mitgliedern insonderheit durch Stimmenmehrheit neue Lasten oder Verpflichtungen aufzulegen oder einem oder dem andern die ihm zustehenden gesellschaftlichen Rechte zu entziehen oder einzuschränken, wofern nicht besondere gesetzliche Gründe dazu eintreten.

§ 7.

Ebenso wenig ist eine Gemeinde berechtigt, von allgemeinen dinglichen d. h. die in der Gemeindemark belegenen Grundstücke treffenden Lasten, Leistungen und Duldungen einzelne Privatgrundstücke zu befreien. Realergentionen dieser Art, welche nicht schon bei Publikation dieser Gemeindeordnung rechtsgültig beseffen worden, können von nun an auf keine Weise mit rechtlicher Wirkung mehr entstehen.

§ 8.

Wo aber solche rechtsgültig erworbenen Exemtionen bereits vorhanden sind, da müssen dieselben zwar respektiert, dürfen aber dennoch nur

genau in den Schranken des bisherigen Besitzstandes und des gewöhnlichen Zustandes der Dinge und in keiner weiteren Ausdehnung ferner anerkannt werden.

§ 9.

Auch steht der Gemeinde jederzeit frei, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie sein mögen, gegen Entschädigung nach den Grundsätzen der Gemeinheitsteilungsordnung abzulösen.

§ 10.

Den Real exemptionen sind Verträge oder ein rechtsgültig festgestelltes Verkommen, wonach das Verhältnis, in welchem einzelne Einwohnerklassen untereinander an gewissen Gemeindefasten oder Gemeindefugungen (§ 2 Titel 11) teilnehmen sollen, bestimmt worden, gleichzuachten.

§ 11.

Auch bleibt in Absicht derjenigen sowohl Natural- als Geldleistungen, welche zu kirchlichen Bedürfnissen besonders auferlegt und repartiert werden, der § 261 Titel 11 Teil II des A.R. völlig in Kraft.

§ 12.

Wenn eine Gemeinde besondere Institute, welche zur allgemeinen Bequemlichkeit des Publikums (§ 2 Titel I Nr. 2) oder besonderer Gewerbe und Handlungen (ebenda Nr. 3) dienen, unterhält, so soll derselben in der Regel nachgegeben werden, von allen denjenigen, die diese Institute benutzen, dafür einen Beitrag zur Unterhaltung derselben (z. Brunnen-, Pumpen-, Nachtwach-, Schornsteinfeger-, Wage-, Kran-, Mühlen- u. s. w. Gelder) in Form einer Steuer zu erheben.

§ 13.

Solange diese Steuer nicht so hoch gestellt wird, daß der Ertrag derselben die Unterhaltungskosten des betreffenden Instituts wirklich übersteigt, sollen in der Regel die Provinzialregierungen den dessalligen Beschlüssen der Gemeindebehörden ihre Zustimmung nicht versagen. Finden dieselben dagegen Bedenken, so bleibt die Entscheidung dem Ministerio des Innern vorbehalten.

§ 14.

Dasselbe findet statt, wenn der Ertrag der Steuer auch über den Verlauf der Unterhaltungskosten hinausgeht, das Institut selbst aber, wie z. B. ein Bau- oder Bleichplatz, von der Art ist, daß dessen Gebrauch nicht eben unabweislich ist, oder es der Privatindustrie freisteht, mit der Gemeinde durch ähnliche Institute in Konkurrenz zu treten.

§ 15.

Bei solchen Instituten aber, deren Gebrauch unvermeidlich und deren ausschließlichen Besitz sich die Gemeinde gänzlich oder größtenteils zu sichern im Stande ist, darf eine Steuer, deren Ertrag über den Verlauf der Unterhaltungskosten hinausgeht, von der Provinzialregierung nur nach vorher eingeholter specieller Approbation des Ministerii des Innern bewilligt werden.

§ 16.

Was insbesondere die Brücken-, Damm-, Schleusen, Fähr- und Wegezölle, Pflastergelder u. dergl. betrifft, so soll dergleichen Zölle anzulegen den Gemeinden in der Regel nur in Bezug auf solche Brücken, Dämme, Pflaster, Fahren u. s. w. nachgegeben werden, die nicht bloß (oder doch in augenscheinlich überwiegendem Maße) zum Gebrauch der Gemeindevorwohner selbst dienen und ohne allen Verkehr mit Fremden doch immer vorhanden sein müßten.

§ 17.

Zölle dieser Art dürfen von Gemeinden nie so hoch angelegt werden, daß der Ertrag derselben die wirklichen Unterhaltungskosten des betreffenden Instituts nach wenigstens zehnjährigen Durchschnitten übersteige.

§ 18.

Auch dürfen die Positionen der Wege- und Dammzölle insonderheit, mit Einschluß der Zölle von denjenigen Brücken und Fahren, die zum Wege mitgehören, (soweit letztere nämlich von Landreisenden und nicht z. B. von durchpassierenden Schiffen erhoben werden) niemals diejenigen Positionen überschreiten, welche der Tarif der vom Staat angelegten und unterhaltenen Kunststraßen angiebt.

§ 19.

Exemtionen von solchen Zöllen können ohne ausdrückliche Zustimmung des Ministerii des Innern nicht, die Exemption aller Einwohner der Gemeinde selbst für alle oder gewisse Fälle aber kann, wo die Provinzialregierung die Zollverpflichtung derselben dem gemeinen Verkehr zu nachteilig und lästig findet, von der Regierung ohne höhere Rücksfrage bewilligt werden.

§ 20.

Die in den Städten vorkommenden sogenannten Marktstand- oder Budengelder (eine Abgabe, welche die städtische Gemeindefasse von denen, die ihre Waren auf den Marktplätzen der Stadt aus offenen Läden und Buden oder von Tischen, vom Wagen herab oder sonst feilhalten, gleichsam als Miete für die Benutzung des öffentlichen Platzes erhebt) dürfen niemals anders als in gleichem Maße von Einheimischen und Fremden erhoben und keine dem Verkehr schädlichen Begünstigungen der Gemeindeangehörigen geduldet werden.

§ 21.

Auch ist für dieselben durchaus keine andere als die direkte Erhebungsart, am wenigsten aber die Erhebung eines Warenzolls beim Eingange in die Stadt, als Surrogat dieser Abgabe, zu gestatten.

§ 22.

In der Regel kann diese Abgabe den Gemeinden auch nur für die Jahrmärkzeiten nachgegeben, alsdann aber in Abficht der Höhe der Steuerfäße von der Provinzialregierung, soweit die Privatindustrie mit der Gemeinde frei konkurrieren kann, die Bestätigung nicht verweigert, in den seltenern Fällen hingegen, wo neben der Gemeinde eine anderweitige Konkurrenz gar nicht oder unzulänglich zu beschaffen ist, muß von der Regierung auf eine mäßige und nicht exorbitante Stellung der Steuerfäße gehalten werden.

§ 23.

Wo aber diese Abgabe auch für die gemeinen Wochenmärkte eingeführt ist oder werden soll, da müssen die Steuerfäße allemal von der Provinzialregierung sorgfältig geprüft, speciell genehmigt und in den Schranken eines für jede Provinz von der Regierung unter Genehmigung des Ministerii des Innern festgestellten Maximums erhalten werden.

§ 24.

Wenn die Stadtgemeinde eigene der Rämmerei zugehörige Buden oder Läden besitzt und diese, es sei für den täglichen, wochenmärktlichen oder jahrmärktlichen Gebrauch, vermietet, so findet der § 22 analoge Anwendung.

§ 25.

Alles Vorstehende (§ 12—24) versteht sich von dem Falle, wenn neue Erhebungen dieser Art oder Erhöhung der bestehenden oder Abänderungen in der Art und Form der Erhebung zur Sprache gebracht werden. Doch sind die Provinzialregierungen gehalten, auch außer diesem Fall bei Gelegenheit der Bestätigung der Gemeindeetats von der Natur und Ausbildung der hierher gehörigen und schon zeitlicher bestanden Steuern Kenntnis zu nehmen und auf die Regulierung derselben nach den oben angegebenen Grundsätzen, wofern sie davon abweichen, pflichtmäßig hinzuwirken.

§ 26.

Soweit der Staat nicht die § 2 Tit. I Nr. 2 a. b. c. erwähnten Institute, hauptsächlich Kunststraßen, Kanäle, schiffbare Flüsse, Brücken und Fähren, ingleichen Häfen u. dergl., seiner eigenen Verwaltung vorbehalten hat, sondern solche den Gemeinden überwiesen worden, sind auch die entsprechenden Regalien (Wegezollrecht u. dergl.) als aufgehoben zu betrachten.

§ 27.

Von den eigentlichen Steuern im engeren Sinne ist die ganze Klasse der Konsumtions- (oder indirekten), ingleichen die Klasse der Gewerbesteuern von der Kompetenz der Gemeinden vergestalt ausgeschlossen, daß Steuern dieser Art von Gemeinden niemals zu Kommunalzwecken angelegt oder in Vorschlag gebracht werden dürfen.

§ 28.

Nur das Recht, direkte Steuern unter Genehmigung des Staats zu Gemeinbezwecken anzulegen, kann also den Gemeinden delegiert werden.

§ 29.

Doch ist auch dieses in der Regel von neuen Grundsteuern, von Kollateral- oder andern Erbschaftssteuern, vom Abschoß- und Auswanderungszehnten, Thorperrgeldern und ähnlichen Abgaben nicht zu verstehen; und Zugussteuern sollen niemals anders als zum Besten der Armenfonds und, falls der Bedarf dieser Fonds dieselben rechtfertigt, in mäßigen Sätzen bewilligt werden.

§ 30.

Die Gemeinden haben sich daher bei ihren Besteuerungsdebatten und -vorschlägen hauptsächlich auf die Klasse der Vermögens- und Einkommensteuern, der Mietssteuern, der Kopf- und Klassensteuern, und was dem ähnlich ist, zu beschränken.

§ 31.

Jeder Besteuerungsplan dieser Kategorie (§ 30) muß vor der Bekanntmachung und Ausführung in der Gemeinde in seinem ganzen Umfange durch die freispolizeiliche Behörde der Provinzialregierung vorgelegt und von derselben speciell approbiert worden sein; auch darf von den darin vorgeschriebenen Grundsätzen demnächst ohne besondere Genehmigung der Provinzialregierung niemals abgewichen werden.

§ 32.

Wie weit die Gemeindebehörden gegen Gemeindeangehörige Geldstrafen festsetzen können, ist in dieser Verordnung an den betreffenden Orten speciell bestimmt. Die folchergestalt bestimmten Fälle ausgenommen steht ihnen überall kein Strafrecht zu.

§ 33.

Gegen die auf den Grund dieser Ordnung und innerhalb der darin angeordneten Schranken festgesetzten Geldstrafen findet aber hiergegen niemals eine Berufung auf den Weg Rechtsens, sondern nur der Refurs an die Provinzialregierung statt, welche letztere jedenfalls definitiv zu entscheiden hat.

§ 34.

Soweit eine Gemeindebehörde rechtsgültigerweise Zahlungen oder Leistungen verlangen kann, steht ihr auch die Befugnis zur Exekutionsvollstreckung zu.

Anlage I.

Entwurf der Sammediatkommission vom 7. August 1820.

Entwurf zu einer Ordnung für die Landgemeinden.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Gemeinde.

§ 1.

Jede Ortschaft, welche zeither schon eine Gemeinde für sich bildete, kann auch ferner als solche fortbestehen; doch können sich auch mehrere Ortschaften durch gegenseitige Übereinkunft zu einer Gemeinde vereinigen.

Samtgemeinden.

§ 2.

Wenn einzelne Ortschaften zu klein sind, um für sich allein alle diejenigen Einrichtungen zweckmäßig zu bewirken, welche durch Gesetz und Verfassung von den Gemeinden gefordert werden, so sollen für solche Zwecke, wo die Ortschaft es zuläßt, von der Regierung mehrere Ortschaften zu einer Samtgemeinde vereinigt werden (Abschnitt VI).

Einzelne Besitzungen.

§ 3.

Einzelnliegende Besitzungen, als Mühlen, Krüge, Fabrikanstalten, Forsthäuser u. s. w., werden der gelegentsten Gemeinde gänzlich einverleibt.

Gemeindebezirk.

§ 4.

Der Gemeindebezirk umfaßt sämtliche von den Grenzen des Orts und seiner Feldmark vollständig eingeschlossene Grundstücke. Doch können in denjenigen Provinzen, wo bis jetzt noch nicht sämtliche ländliche Besitzungen

im Gemeindeverbande gestanden haben, einstweilen noch diejenigen Güter, welche:

- a. entweder mit gutherrlichen Rechten über die Gemeinde des Orts befeffen werden
 - b. oder mit Gerichtsbarkeit beliehen sind,
- auf Verlangen der Besitzer von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen bleiben.
Wo aber dergleichen Güter zeither schon im Gemeindeverbande gestanden haben, verbleibt es auch ferner dabei.

Einwohner.

§ 5.

Wer im Gemeindebezirk seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne hat, ist als Einwohner zu betrachten.

In Bezug auf das Gemeinwesen stehen sämtliche Einwohner in einer notwendigen Verbindung miteinander.

Deren Einteilung.

§ 6.

Die Einwohner bestehen aus Gemeindegengenossen und Schutzverwandten.

Die ersteren machen, im Sinne der gegenwärtigen Ordnung, die Gemeinde aus.

Außer den hieraus entspringenden besondern Rechten und Pflichten haben übrigens beide dieselben allgemeinen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten.

Allgemeine Rechte der Gemeinden.

§ 7.

Der Gemeinde steht das Recht zu, ihr Gemeinwesen zu verwalten und darüber zu beschließen, nach den örtlichen Verhältnissen ihre besondere Verfassung zu ordnen und festzusetzen. In dem einen wie in dem andern Falle ist sie dabei aber durch die Grenzen dieser Ordnung und der übrigen Gesetze beschränkt.

Gemeindeangelegenheiten.

§ 8.

Zu den Gemeindeangelegenheiten gehören:

1. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Korporationsrechte und die Erfüllung der ihr als Körperschaft obliegenden Verbindlichkeiten, namentlich:
 - a. die Wahl der Schulzen und Schöffen und, wenn der Fall § 54 eintritt, der Gemeindeverordneten;
 - b. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 - c. die Anlage und Aufbringung der zur Bestreitung des Gemeindebedürfnisses erforderlichen Geldmittel oder sonstigen Leistungen.

2. die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde, als:
- a. die Teilnahme an der Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
 - b. die Verwaltung der für den Ort oder einzelne Einwohner bestehenden milden und frommen Anstalten und Stiftungen;
 - c. die Verwaltung der für den Ort bestehenden polizeilichen und anderen gemeinnützigen öffentlichen Anstalten;
 - d. die Verteilung und Einziehung der in der Gemeinde aufzubringenden Landesabgaben und Leistungen, sofern solche durch Gesetze den Gemeinden übertragen wird.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der ersteren Art (zu 1) werden durch gegenwärtige Ordnung und die nach Inhalt derselben nachgelassenen Statuten, die der anderen Art (zu 2) durch allgemeine oder Provinzialgesetze, Ortsherkommen und Stiftungsurkunden bestimmt.

Über Gegenstände aber, welche hiernach nicht unzweifelhaft als zu den Gemeindeangelegenheiten gehörig anzusehen sind, darf die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht ausdehnen und ist im Falle des Zweifels zuvor die Entscheidung des Landrats einzuholen verpflichtet.

Schulz und Schöffen und deren Wirksamkeit.

§ 9.

Der Schulz, welchem Schöffen als Gehülfe beigegeben sind, ist die Obrigkeit aller Einwohner in den Angelegenheiten des Gemeinwesens. Ihm steht bei Verwaltung desselben die Ausführung und Vollziehung ausschließlich zu.

Mitwirkung der Gemeinde bei der Verwaltung.

§ 10.

Der Gemeinde hingegen gebührt die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen das Gemeinwesen verwaltet werden soll, und die Kontrolle der Verwaltung des Schulzen.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§ 11.

Dem Staat verbleibt auch ferner das Oberaufsichtsrecht über die Landgemeinden und die Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten. Die betreffenden Landräte und Regierungen sind mit der Ausübung desselben beauftragt.

Deffen Ausübung.

§ 12.

Das Oberaufsichtsrecht enthält die Befugnis, die Wahl des Schulzen und der Schöffen und diejenigen Beschlüsse der Gemeinde, bei welchen diese Ordnung es vorschreibt, zu bestätigen, Beschwerden über Gegenstände des

Gemeinweßens zu entscheiden und dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Gesetzes und dieser Ordnung überall gehörig beobachtet werden.

Die Landräte der Regierungen sind so berechtigt als verpflichtet, sich hiervon durch geeignete Untersuchungen zu überzeugen und, wo es nötig ist, gesetzliche Abhülfe zu veranlassen.

Abchnitt II. Von den Einwohnern.

Abteilung 1. Allgemeine Verbindlichkeiten derselben.

§ 13.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, das Beste der Gemeinde nach seinen Kräften möglichst zu befördern, zu den Bedürfnissen, Lasten und Schulden derselben, sie mögen bei seinem Anzuge schon vorhanden sein oder nachher gemacht werden, verhältnismäßig beizutragen und in gleicher Art die zur Sicherheit des Orts und für das Gemeinweßens nötigen persönlichen Dienste zu leisten.

Alle diese Verpflichtungen folgen aus der Errichtung des Wohnsitzes von selbst, ohne daß es zu ihrer Übernahme einer ausdrücklichen Bekanntmachung oder Erklärung bedarf.

Kunst- und handwerksmäßige Dienste dürfen jedoch niemals unentgeltlich gefordert werden.

Persönliche Dienste.

§ 14.

Wenn die persönliche Gegenwart nicht wegen außerordentlicher Umstände ausdrücklich gefordert worden oder bei besonderen Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist, so können diese durch taugliche Stellvertreter verrichtet werden.

Staatsdiener können sie in allen Fällen durch Stellvertreter verrichten lassen; Geistliche und Schullehrer aber bleiben von persönlichen Diensten ganz frei.

Abwesende und Auswärtige, welche im Gemeindebezirk Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben.

§ 15.

Wenn Einwohner, welche im Gemeindebezirk Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben, während ihrer Abwesenheit keinen Stellvertreter ernannt oder dem Schulzen angezeigt haben, so ist derselbe berechtigt, sich wegen der Gemeinlasten an das Grundstück oder Gewerbe oder deren Nutzungen zu halten und die Pächter oder Verwalter derselben als Stellvertreter der Abwesenden anzusehen.

Auswärtige, welche im Gemeindebezirk Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben, werden in Hinsicht der auf die Grundstücke oder Gewerbe treffenden Leistungen den Einwohnern gleich behandelt.

§ 16.

Giebt ein Einwohner seinen Wohnsitz im Orte auf, so darf er daselbst nur die bis zu seinem Abzuge fällig gewordenen persönlichen Beiträge und Leistungen berichtigen.

Abteilung 2. Von den Gemeindegengenossen.

Gemeinderecht.

§ 17.

Gemeindegengenossen sind diejenigen Einwohner, welchen das Gemeinderecht oder die ausschließliche Befugnis zusteht, an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten verfassungsmäßigen Anteil zu nehmen.

Allgemeine Erfordernisse zu dessen Erwerbung.

§ 18.

Niemand kann das Gemeinderecht erlangen, welcher nicht den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Kriegsdienste nachgekommen ist und die Volljährigkeit erreicht hat oder für volljährig erklärt, über sein Vermögen frei zu verfügen berechtigt, sich als freier, selbständiger Mann zu ernähren im stande und im unbefleckten Wandel ist, auch am Orte seinen Wohnsitz hat.

Wer es zu erwerben verpflichtet ist und wer nicht davon ausgeschlossen werden kann.

§ 19.

Dies vorausgesetzt muß das Gemeinderecht von allen angekauften Wirten erworben und kann in der Regel nicht veräußert werden:

- a. allen Pächtern oder Verwaltern größerer ländlicher Rahrungen;
- b. allen übrigen selbständigen Hausvätern, welche nicht zur Klasse der Tagelöhner und Diensthöten gehören.

Die näheren Bestimmungen hierüber sollen für jede Provinz besonders festgesetzt werden.

Erlangung des Gemeinderechts.

§ 20.

Das Gemeinderecht wird durch Gemeindebeschluß erteilt. Wer es erlangen will, muß sich deshalb beim Schulzen melden.

Verpflichtung der Gemeindegengenossen.

§ 21.

Die neuen Gemeindegengenossen werden vom Schulzen überall nur einmal im Jahre, am nächsten Sonntage nach einem ein für allemal zu bestimmenden, für das Vaterland oder den Ort wichtigen Tage, insofern dieser Tag selbst nicht auf den Sonntag fällt, nach gehaltenem Gottesdienste und vor versammelter Gemeinde als Genossen und zugleich als Unterthanen vereidigt.

Bis dahin werden sie vorläufig mittelst Handschlags verpflichtet.

Wer schon an einem anderen inländischen Orte als Gemeindegenuß vereidet ist, wird mittelst Handschlags auf den vorigen Eid verwiesen.

Verpflichtungen der Gemeindegenuß.

§ 22.

Jeder Gemeindegenuß ist verbunden, Gemeindeämter und Aufträge, welche ihm in Gemeindeangelegenheiten oder Landesfachen erteilt werden, sofern die Ausführung sich auf den Gemeindebezirk beschränkt, zu übernehmen, und kann außer für das Schulzenamt keinen Gehalt, sondern nur Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 23.

Nur schwere Krankheiten, ortskundiges häusliches Unglück, Reisen, die eine mehrmonatliche Abwesenheit nötig machen, die gleichzeitige Führung dreier mit Vermögensverwaltung verbundener Vormundschaften und ein Alter über 60 Jahre sind allgemeingültige Ursachen, den Antritt eines Gemeindeamtes zu verweigern.

Verlust des Gemeinderichts.

a. durch Entfugung.

§ 24.

- a. Wer nicht die Verpflichtung hat, das Gemeindericht zu erwerben, kann sich desselben zu jeder Zeit begeben.
- b. Wer seinen Wohnsitz in einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Gemeindericht in dem verlassenen Orte.
- c. Auch wer ohne einen andern Wohnsitz zu errichten sich aus der Gemeinde entfernt hat, wird nach Verlauf von 2 Jahren aus der Gemeinderolle gestrichen und muß nach seiner etwaigen Rückkehr das Gemeindericht von neuem gewinnen, wenn er nicht seine Absicht, dasselbe beizubehalten, dem Schulzen ausdrücklich erklärt hat.

b. durch Verbrechen.

§ 25.

Wer rechtskräftig zu zwei- oder mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verurteilt oder des Rechts, die Nationalfahne zu tragen, verlustig erklärt ist, verliert das Gemeindericht, auch wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt worden. Dasselbe findet bei allen Strafen statt, welche wegen Meineids, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung, Diebstahl, Diebeshehlerei, vorsätzlichen oder mutwilligen Bankrotts oder anderer unter erschwerenden Umständen verübter Betrügereien auferlegt worden.

Ein solcher Einwohner kann das Gemeindericht nur dann wieder erlangen, wenn drei Viertel der Gemeinde dafür stimmen und der Beschluß von der Regierung bestätigt wird.

c. durch Gemeindebeschlüsse.

§ 26.

Wer zu einer gelindern Strafe, als § 25 bestimmt ist, verurtheilt oder in peinlicher Untersuchung nur vorläufig losgesprochen worden, wer in gerichtlichen Konkurs verfällt oder auch falliert, wer wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt wird, wer sich durch einen unfittlichen, anstößigen Lebenswandel oder schlechte Handlungen der Achtung der Gemeinde unwürdig macht, wer seine Pflichten als Gemeindemitglied vernachlässigt oder ihnen gar entgegenhandelt, kann durch Gemeindebeschluß seines Gemeinderechts verlustig erklärt werden.

Wirkungen des Verlustes.

§ 27.

Der Verlust des Gemeinderechts hat zwar den Verlust der § 17 angegebenen Befugnis zur Folge, aber auf den Besitz von Grundeigenthum und die Treibung von Gewerben keinen Einfluß.

Abteilung 3. Von den Schutzverwandten.

§ 28.

Jeder neuanziehende Schutzverwandte hat die Verpflichtung, sich bei dem Schulzen zu melden, demselben mittelst Handschlags an Eides Statt die Erfüllung der ihm gegen die Gemeinde obliegenden Pflichten zu versprechen und von ihm die Erlaubnis zu seiner Niederlassung sich auszuwirken.

§ 29.

Diese Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn sich der Anziehende mit den Seinigen ohne öffentliche Unterstützung ernähren kann und keinen der § 25 angegebenen Umstände wider sich hat.

§ 30.

Ob und inwieweit die Niederlassung im Gemeindebezirk die Verpflichtung der Gemeinde zur Verpflegung eines Schutzverwandten bei etwaiger Verarmung begründe, ist lediglich nach den bestehenden Armengesetzen zu beurtheilen.

Abchnitt III. Von der Gemeinde.

Allgemeine Befugnisse der Gemeinde.

§ 31.

Die Gemeinde — § 6 — ist berechtigt, sämtliche Einwohner durch Beschlüsse zu verbinden, welche, insofern sie nicht einen einzelnen Fall betreffen, sondern auch für ähnliche Fälle in Zukunft Kraft behalten sollen, Statuten genannt und gehörig bekannt gemacht werden.

Erfordernisse eines Gemeindebeschlusses.

§ 32.

Zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist erforderlich,

- a. daß derselbe die der Gemeinde in dieser Ordnung beigelegten Befugnisse nicht überschreite,
- b. in der vorgeschriebenen Form und namentlich mit der erforderlichen Stimmenanzahl gefaßt und
- c. da, wo es besonders verordnet ist, von dem Landrate oder der Regierung bestätigt sei.

Die Statuten bedürfen allemal der Genehmigung der Regierung, welche nicht verfaßt werden darf, wenn sie nicht höhere Staatszwecke oder wohlerworbene Gerechtsamen beeinträchtigen oder den Gesetzen und dieser Ordnung entgegenlaufen.

Sie können nur in derselben Form wieder aufgehoben werden, in welcher sie ihre Gültigkeit erlangen.

§ 33.

Wider einen Gemeindebeschluß steht jedem Einwohner als solchem zwar der Weg der Beschwerde offen, gerichtliche Klage kann er aber nur in dem Falle wider denselben erheben, wenn ihm dadurch, den Vorschriften dieser Ordnung entgegen, ein wohlerworbenes besonderes Recht entzogen oder beeinträchtigt worden ist. Jedoch muß er, des Rechtsweges ungeachtet, bis zu entschiedener Sache dem Gemeindebeschlusse mit Vorbehalt seines Rechts Folge leisten.

Ob ein der Form und Sache nach gültiger Gemeindebeschluß vorhanden sei, entscheidet bei darüber entstehenden Streitigkeiten die Regierung.

Besondere Befugnisse der Gemeinde.

a. wegen des Gemeindevermögens.

§ 34.

Als Gemeindevermögen wird alles dasjenige betrachtet, welches zeither zum öffentlichen Gebrauche oder zu gemeinsamen Bedürfnissen sämtlicher Einwohner bestimmt oder verwendet worden ist. Das Vermögen darf nur für Gemeindezwecke, nicht aber für Leistungen, die den einzelnen persönlich obliegen, verwendet werden. Die in Hinsicht des Gemeinderechts nach § 19 etwa eintretenden Veränderungen machen hierin keinen Unterschied.

b. wegen des von den einzelnen Einwohnern benutzten Vermögens.

§ 35.

Solche Nutzungen, an welchen zeither sämtliche Einwohner einzeln teilgenommen haben, können durch einen Beschluß der Gemeinde für das gemeinsame Bedürfnis eingezogen werden.

c. wegen des Vermögens einzelner Klassen und Stiftungen.

§ 36.

Über die einzelnen Einwohnerklassen oder besonderen Stiftungen und Anstalten zugehörigen Vermögen steht aber der Gemeinde keine Verfügung zu. Was jedoch daraus hierzu schon zeither geleistet worden ist, muß ferner fortgeleistet werden.

d. bei Veräußerung von Grundbegrundstücken.

§ 37.

Zur Veräußerung von Grundbegrundstücken oder dinglichen Rechten ist die Genehmigung des Landrats erforderlich. In der Regel soll selbige durch öffentliche Versteigerung geschehen, jedoch kann der Landrat auf Antrag der Gemeinde auch die Veräußerung aus freier Hand gestatten.

e. bei Benutzung der Forsten.

§ 38.

Die Gemeindeforsten müssen forstwirtschaftlich nach den darüber bestehenden Gesetzen behandelt und, wenn sie nach dem Ermessen der Regierung dazu bedeutend genug sind, unter Aufsicht eines Forstverständigen gestellt werden, welcher von der Gemeinde gewählt und von der Regierung bestätigt wird.

f. bei Aufbringung des Bedürfnisses.

§ 39.

Jede Gemeinde ist verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des Gemeindebedürfnisses erfordert und aus dem Gemeindecinkommen (§§ 34—36) nicht gedeckt wird, durch allgemeine Anlagen aufzubringen.

§ 40.

Alle dergleichen Anlagen sowie überhaupt alle Lasten und Leistungen müssen:

- a. von sämtlichen Einwohnern verhältnismäßig getragen werden;
- b. mit der Steuerfassung des Staates vereinbar und
- c. der Freiheit des inneren Verkehrs nicht hinderlich sein.

§ 41.

Wo durch Verträge, Herkommen u. s. w. ein gewisses Verhältnis feststeht, nach welchem von verschiedenen Einwohnerklassen dergleichen Beiträge entrichtet worden sind, da hat es dabei sein Bewenden. Insofern jedoch dies Verhältnis der § 40 aufgestellten Vorschrift widerspricht, kann es sowohl durch Gemeindebeschluß als auch auf erhobene Beschwerde durch die Regierung geändert werden.

§ 42.

Geld- oder Naturalbeiträge können aber mit persönlichen Diensten sowie einzelne Arten von Leistungen mit anderen Arten derselben nach einem angemessenen Verhältnisse ausgeglichen werden, und wenn dergleichen Beiträge oder Leistungen nicht alle Einwohner nach Verhältnis getroffen haben, so muß die Ausglei chung längstens binnen Jahr und Tag geschehen oder die Beteiligten sind anderweit zu entschädigen.

§ 43.

Beiträge und Leistungen zu Einrichtungen und Anstalten, welche nur einzelnen Einwohnern oder Klassen zum Vorteile gereichen, können nur von denjenigen, welche von der Einrichtung oder Anstalt Gebrauch machen, auch nur nach Maßgabe dieses Gebrauches und insoweit gefordert werden, als solche zu den Anlage-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten notwendig sind.

Persönliche Befreiungen hören auf.

§ 44.

Persönliche Befreiungen oder Erleichterungen von allgemeinen Leistungen sind, den § 14 bestimmten Fall ausgenommen, durchaus unzulässig und können so wenig von einzelnen als von besonderen Klassen von Einwohnern mehr erworben oder weiter ausgeübt werden.

Dingliche Befreiungen.

§ 45.

Gültig erworbene und noch bestehende dingliche Befreiungen oder Erleichterungen gelten bis zu ihrer Ablösung, auf welche jedoch bloß die Gemeinde anzutragen das Recht hat, nur für bereits bestehende Lasten und auch für diese nur nach dem gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keinem weiteren Umfange, als solche bisher rechtlich besessen worden. Sie können mithin so wenig auf neue Beiträge und Leistungen als auf notwendige Erhöhungen bereits bestandener ausgedehnt, neue dingliche Befreiungen auch niemals mehr erworben noch einmal erloschene wiederhergestellt werden.

Öffentliche Gebäude und Grundstücke.

§ 46.

Die zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude und Grundstücke können jedoch mit Gemeindelaften nicht belegt werden. Wenn zeither beitragspflichtige Grundstücke zu solchen Zwecken erworben werden, so ist die Gemeinde dafür zu entschädigen. Doch sind deshalb die Nutznießer der in öffentlichen Gebäuden befindlichen Wohnungen von den allgemeinen Lasten nicht frei.

Genehmigung der Regierung bei der Ausschreibung von Beiträgen.

§ 47.

Neue, bisher nicht gewöhnlich gewesene Beiträge oder Leistungen, in gleichen Erhöhungen bereits bestehender oder Veränderungen in der Verteilungs- und Aufbringungsweise derselben können nur mit Genehmigung der Regierung stattfinden, welche nicht allein über ihre Notwendigkeit und Nützlichkeit, sondern auch über ihre Übereinstimmung mit den §§ 40 ff. enthaltenen Vorschriften entscheidet.

Gemeindeschulden.

§ 48.

Gemeindeschulden sollen nur zu allgemeinen nützlichen Anlagen oder Einrichtungen in der Gemeinde, nicht aber zu anderen Zwecken und am wenigsten zu Leistungen, welche den einzelnen Einwohnern persönlich obliegen, namentlich nicht zu Kriegslasten gültig gemacht werden können. Werden für die letzteren Zwecke dennoch Schulden gemacht, so bleiben dafür nur diejenigen Gemeindegemeinschaften, welche dem Beschlusse beigestimmt haben, oder deren Erben verhaftet.

Außerdem ist zur Gültigkeit einer Gemeindeschuld jedesmal die Genehmigung der Regierung erforderlich, wenn die Schuld nicht aus den Gemeindegemeinschaften des laufenden Jahres vollständig wieder abgeführt werden kann.

Es muß auch gleichzeitig ein sicherer Fonds zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen in der mit dem Gläubiger verabredeten Frist ausgemittelt und von der Regierung bestätigt werden, durch welchen die Rückzahlung der Schuld binnen längstens dreißig Jahren erfolgen kann.

Ist ein solcher Tilgungsfonds vorhanden, so darf die Regierung ihre Genehmigung nicht versagen, wenn die Schuld zu nützlichen Anlagen, Unternehmungen und Einrichtungen gemacht werden soll.

Die Regierungen und Landräte sind verpflichtet, sich zu überzeugen und darauf zu halten, daß nicht allein die aufgenommenen Gelder zu dem bestimmten Zwecke verwendet, sondern auch die Tilgungspläne vollständig ausgeführt werden.

Öffentliche Anstalten und Stiftungen.

§ 49.

Die unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden Anstalten und Stiftungen müssen ihrer Bestimmung gemäß verwaltet werden, und Veränderungen darin sind nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

Hört ihr Zweck auf, so fällt das Vermögen derselben, sofern keinem Dritten ein näheres Recht darauf zusteht, der Gemeinde zu ihrem Gemeindegemeinschaften anheim, darf aber nur zu ähnlichen gemeinnützigen Zwecken wieder verwendet werden.

Strafrecht der Gemeinde.

§ 50.

Die Gemeinde ist berechtigt, auf vorsätzliche Übertretungen oder auch beharrliche Vernachlässigungen der durch die gegenwärtige Ordnung bestimmten Einwohnerpflichten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von zehn Thalern mittelst Statuts zu bestimmen.

Abschnitt IV. Von den Gemeindeversammlungen.

Gemeindeversammlung.

§ 51.

Die Beschlüsse der Gemeindeangelegenheiten werden in Gemeindeversammlungen gefaßt.

a. Mann für Mann.

§ 52.

Daß in den Gemeindeversammlungen sämtliche Genossen Mann für Mann erscheinen, ist nur gestattet, solange deren Anzahl nicht über dreißig ansteigt.

b. durch Abmachung zwischen Gemeindegemessen.

§ 53.

Sind mehr als dreißig vorhanden, so soll durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluss bestimmt werden, in welchem Verhältnisse und nach welcher Ordnung die Gemeindegemessen wechselsweise ausscheiden und wieder eintreten.

c. durch Gemeindeverordnete.

§ 54.

In beiden Fällen — §§ 52 und 53 — kann aber auch mittelst eines derartigen Beschlusses eine Stellvertretung durch Gemeindeverordnete eingeführt werden, deren Zahl jedoch nicht unter sechs und nicht über fünfzehn und zwar in der Art bestimmt werden muß, daß jährlich der dritte Teil ausscheidet.

Wahlen.

§ 55.

Die Gemeinde verrichtet alsdann in ihrer Gesamtheit nur die Wahl der Gemeindeverordneten, des Schulzen und der Schöffen. Jeder einzelne Gemeindegemesse schlägt hierzu soviel Personen vor, als zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, werden als gewählt betrachtet.

Die Wahlversammlung soll jedesmal den 18. Juni gehalten werden und ihr, wo eine Kirche ist, eine gottesdienstliche Handlung vorausgehen.

Verpflichtung der Gemeindeverordneten.

§ 56.

Die Gemeindeverordneten werden nach erfolgter Wahl dem Landrate angezeigt und vom Schulzen durch Handschlag verpflichtet. Sie treten mit unbeschränkter Vollmacht in die Stelle der Gemeinde und beschließen, ohne Rücksprache mit selbiger, nach eigener freier Überzeugung.

Alles, was daher in dieser Ordnung von der Gemeinde und den Gemeindeversammlungen bestimmt ist, findet auf die Gemeindeverordneten und deren Versammlung Anwendung.

§ 57.

Schulz und Schöffen sind allemal Mitglieder der Versammlung und zwar im Falle des § 54 außer der dort bestimmten Zahl von Gemeindeverordneten.

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen.

§ 58.

So oft ein Gemeindebeschluß notwendig wird, ist der Schulz die Gemeinde zu versammeln berechtigt und auf Antrag der Schöffen dies zu thun verpflichtet.

Notwendig muß aber überall an einem durch Gemeindebeschluß ein für allemal festzusetzenden Tage im ersten Monate des Jahres wenigstens eine Gemeindeversammlung zur Besorgung der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, namentlich zur Abnahme der Rechnung, zur Verabredung über die fernere Gemeindeverwaltung und über die Ausbringung des Bedürfnisses gehalten werden.

Persönliches Erscheinen und Strafe des Ausbleibens.

§ 59.

Die Gemeindegengenossen müssen in den Versammlungen persönlich erscheinen oder ihr Nichterscheinen entschuldigen. Wer ohne Entschuldigung oder unter Angabe einer unzulänglichen Entschuldigung ausbleibt, kann von dem Schulzen in eine Ordnungsstrafe von höchstens 16 Groschen, welche der Gemeindefasse anheimfällt, genommen werden.

Wie viele Gemeindegengenossen gegenwärtig sein müssen.

§ 60.

Damit ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann, müssen in den Gemeinden, wo keine Vertretung durch Verordnete stattfindet, wenigstens die Hälfte, wo aber Gemeindeverordnete erwählt sind, wenigstens zwei Dritteile der Mitglieder gegenwärtig sein.

Wenn diese Anzahl zur bestimmten Stunde nicht beisammen ist, so ist der Schulz befugt, von den ohne Entschädigung Ausgebliebenen soviel, als an der erforderlichen Anzahl fehlen, nach seiner Auswahl noch besonders

herbeirufen zu lassen. Diejenigen, die dann noch erscheinen, werden aber dadurch von der § 59 angedrohten Strafe nicht befreit. Wenn sie auch auf die zweite Aufforderung nicht erscheinen, wird die Strafe verdoppelt.

§ 61.

Die Erschienenen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen hat der Schulz die Entscheidung.

Gemeindebuch.

§ 62.

Es ist ein Gemeindebuch zu führen, in welches vom Schulzen oder einem der Schöffen oder erforderlichen Falls vom Schullehrer die Gemeindebeschlüsse eingetragen werden müssen. Hierbei sind die anwesend gewesenen Mitglieder und, wenn hat abgestimmt werden müssen, die Zustimmenden und Widersprechenden der Zahl nach anzugeben.

Schulz und Schöffen müssen das Protokoll unterzeichnen. Allen anderen Teilnehmern steht solches frei.

Obliegenheiten und Rechte des Schulzen in den Gemeindeversammlungen.

§ 63.

Der Schulz führt in den Gemeindeversammlungen den Vorsitz und ist verpflichtet, auf die Ordnungsmäßigkeit derselben zu halten und die Störungen einer ruhigen Beratung zu beseitigen.

Die Schöffen müssen ihn darin unterstützen.

§ 64.

Wer durch ein ungebührliches Benehmen die Beratung stört, wird, wenn er den Zuruf zur Ordnung nicht beachtet, entfernt. Jedes andere Mitglied muß, hierzu aufgerufen, nötigen Falls dem Schulzen dabei Hülfe leisten.

Wer sich der Entfernung thätlich widersetzt, wird mit der § 74 angedrohten Strafe belegt.

Ausschließung der Ruhestörer.

§ 65.

Wer dreimal aus der Gemeindeversammlung hat entfernt werden müssen, kann durch Gemeindebeschluß für eine gewisse Zeit oder auch für immer ausgeschlossen werden.

Befugnisse des Landrats.

§ 66.

Der Landrat ist berechtigt, zu jeder Zeit Gemeindeversammlungen anzuberaumen und ihnen beizuwohnen, ohne jedoch die Freiheit der Beratung und Abstimmung beschränken zu dürfen.

Abchnitt V. Von dem Schulzen und den Schöffen.**§ 67.**

In jeder Gemeinde soll ein Schulz sein, welchem wenigstens zwei Schöffen als Gehülfen beizugeben sind.

Wenn es nötig ist, kann die Gemeinde die Zahl der letzteren vermehren.

Vorschlag von Seiten der Gemeinde und Bestätigung des Landrats.

§ 68.

Zu jeder Stelle des Schulzen und der Schöffen schlägt die Gemeinde dem Landrat eines ihrer Mitglieder zur Bestätigung vor.

Die Vorge schlagenen müssen zu den wohlhabenderen und angesehenen Gemeindegemeinschaften gehören. Der Schulz muß außerdem schreiben und rechnen können.

Gast- und Schankwirte und andere, welche ein der polizeilichen Aufsicht vorzüglich bedürftiges Gewerbe treiben, dürfen in der Regel nicht zu Schulzen gewählt werden. Doch kann der Landrat in einzelnen Fällen hiervon entbinden.

Prüfung der Vorge schlagenen und Befetzungsrecht des Landrats.

§ 69.

Der Landrat kann die Vorge schlagenen prüfen und, wenn er sie nicht geeignet findet, die Bestätigung ablehnen. Hat er zweimal den Vorschlag verwerfen müssen, worüber er sich nur gegen seine vorge setzte Behörde auszuweisen braucht, so ist er berechtigt, die Stelle selbst zu besetzen.

Verpflichtung.

§ 70.

Nach erfolgter Bestätigung werden Schulz und Schöffen vom Landrate oder einem Beauftragten desselben im Orte selbst vor vollständig versammelter Gemeinde feierlich verpflichtet.

Amtdauer.

§ 71.

Die Anstellung erfolgt auf drei Jahre. Die Ausscheidenden können zwar wieder gewählt, jedoch vor Verlauf anderweiter drei Jahre die Stelle anzunehmen nicht verpflichtet werden.

Die Einrichtung ist aber dergestalt zu treffen, daß Schulz und Schöffen nicht auf einmal ausscheiden.

Gehalt des Schulzen.

§ 72.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Schulzen, wenn er es verlangt, für seine Mühewaltung eine mäßige Entschädigung auszusprechen, die jedoch nie in Strafteilen bestehen darf.

In Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft entscheidet über den Betrag der Landrats.

Die Schöffen müssen ihr Amt unentgeltlich verrichten.

Bestimmung des Schulzen.

§ 73.

Der Schulz ist bestimmt:

a. als Polizeiobrigkeit

der Gemeinde die Landesgesetze und die Verordnungen der höheren Behörde bekannt zu machen, über deren und besonders der Polizeiordnungen gehörige Befolgung zu wachen, den Übertretungen derselben vorzubeugen und sie, soweit nach den Gesetzen seine Befugnis geht, zu bestrafen oder deren Bestrafung zu veranlassen, auch sonst in allen Regierungsangelegenheiten die Befehle der Landesbehörden im Orte auszuüben;

b. als Gemeindevorsteher

die Gemeindeangelegenheiten zu leiten und die Gemeindebeschlüsse in Vollziehung zu setzen, auch vollständige Verzeichnisse der Gemeindegemeinschaften und Schutzverwandten zu führen.

Rechte und Pflichten desselben als Polizeiobrigkeit.

§ 74.

In der ersteren Beziehung (§ 73 a) hat er alle Rechte und Pflichten der Staatsdiener, bildet die Polizeiobrigkeit des Orts, dessen Einwohner seinen Anordnungen Folge leisten müssen, und ist, unabhängig von der Gemeinde, den Befehlen des Landrats unterworfen.

Auch kann er, wenn Gemeindebeschlüsse den Gesetzen oder Rechten eines Dritten entgegenlaufen, deren Ausführung aufschieben und vom Landrate Entscheidung einholen.

Seinen amtlichen Angaben wird voller Glaube beigemessen. Widersehllichkeit gegen seine Befehle und Beleidigung desselben in Ausübung seines Amtes wird ebenso wie gegen andere öffentliche Beamte bestraft.

Dafern nicht Gründe eintreten, welche auch bei Staatsdienern den Verlust des Amtes nach sich ziehen, kann er nur dann vor Ablauf seiner Dienstzeit unfreiwillig entlassen werden, wenn er sich Handlungen der § 25 gedachten Art schuldig macht oder durch verfassungsmäßigen Gemeindebeschluss aus den § 26 angezogenen Ursachen sein Gemeinderecht verliert.

Die Schöffen, seine Stellvertreter und Gehülfen.

§ 75.

Die Schöffen sind seine Gehülfen und in der vom Landrate zu bestimmenden Folge für Abwesenheits- oder Krankheitsfälle seine Stellvertreter.

Instruktion.

§ 76.

Überall sollen die Schulzen und Schöffen nach Verschiedenheit der Provinzialverfassung noch mit einer besonderen Dienstinstruktion versehen werden.

Befugnisse des Schulzen als Gemeindevorsteher.

§ 77.

In Gemeindeangelegenheiten (§ 73 b) ist der Schulz an die Gemeindebeschlüsse gebunden und kann für sich einen solchen Gemeindebeschluss weder abändern noch ohne Beschluss über die Rechte, das Vermögen und die Einnahmen der Gemeinde solche Verfügungen treffen, an welchen nach § 10 die Gemeinde teilnehmen muß.

Ausführung der Gemeindebeschlüsse und Ausstellung von Urkunden.

§ 78.

Ihm allein liegt die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, ihm und den Schöffen gemeinschaftlich aber die Vollziehung der nach selbigen abzuschließenden Verträge und die Ausstellung von Urkunden namens der Gemeinde und unter dem Siegel derselben ob. Schulz und Schöffen werden in dieser Beziehung durch die Wahl der Gemeinde beständige Bevollmächtigte derselben.

Sollten sie eine dergleichen Urkunde, ohne durch einen Gemeindebeschluss dazu ermächtigt gewesen zu sein, ausgestellt haben, so bleiben die Urkunden in Beziehung auf die dadurch von einem Dritten erlangten Rechte dennoch gültig, die Aussteller und deren Erben aber der Gemeinde für allen ihr daraus erwachsenden Schaden solidarisch verhaftet.

Bestätigung der Urkunden.

§ 79.

Einer Bestätigung solcher Urkunden durch den Landrat bedarf es zu deren Gültigkeit nur dann, wenn sie ein Geschäft betreffen, zu welchem die Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich ist.

Beglaubigung derselben.

§ 80.

Wenn jedoch ein Dritter über die Befugnis der Unterscribenten Zweifel hat, so ist der Landrat auf dessen Antrag dieselbe kostenfrei zu beglaubigen verbunden.

Brauchfichtung der Gemeindeangelegenheiten.

§ 81.

Schulz und Schöffen müssen alle Angelegenheiten der Gemeinde fortwährend unter Aufsicht behalten und deren Vorteil besonders wahrnehmen.

Sie müssen demnach die Pachtungen oder Verwaltungen der Gemeindegrundstücke, die anzulegenden Holzschläge, die Grenzen der Feldmark, die der Gemeinde zustehenden Rechte, Gefälle und Servituten, die Dienstführung der Nacht- und Feldwächter, der Hirten und anderer Gemeindediener sowie alle übrigen Gegenstände dieser Art fortwährend beobachten und jeden Nachteil von der Gemeinde abzuwenden suchen.

Gemeindekasse und Rechnung.

§ 82.

In der Regel muß einer der Schöffen die Gemeindekasse führen und der Schulz, welcher die Ausgaben darauf anzuweisen hat, dafür sorgen, daß die Rechnung zur rechten Zeit gelegt und alles in Bereitschaft gesetzt werde, damit solche auf der Gemeindeversammlung (§§ 51—56) vorgelegt und abgenommen werden könne. Bei Abnahme der Rechnung wirkt der Landrat nur im Falle der Beschwerde ein. Wenn sich jedoch die Beteiligten bei dessen Entscheidung nicht beruhigen wollen, so steht ihnen der ordentliche Weg Rechtens offen, welcher spätestens binnen einem Vierteljahre nach Empfang der Entscheidung, bei Verlust desselben, betreten werden muß.

Sühneamt.

§ 83.

In jeder Gemeinde bilden Schulz und Schöffen gemeinschaftlich ein Sühneamt mit der ehrenvollen Bestimmung, Rechtsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Einwohnern zu vergleichen.

Bis über das Verhältnis der Sühneämter zu den Gerichten weitere Bestimmung erfolgen wird, haben sie sich, wenn ein Teil ihre Einwirkung in Anspruch nimmt und der andere sich auf die von dem Sühneamt an ihn ergangene Aufforderung einläßt, jederzeit der Vermittlung, im Falle aber beide Teile sich deshalb auf sie vereinigen, auch der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterziehen. Bleiben die streitenden Teile bloß bei dem ersten Antrage stehen und es kommt ein Vergleich zu stande, der seiner Natur nach nicht sogleich zur Ausführung gebracht werden kann, sondern Versprechen einer künftigen Leistung enthält, so muß darüber, soweit die je denorts bestehenden Gesetze die Gültigkeit des Geschäfts davon abhängig machen, auf Verlangen des einen oder anderen Interessenten eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden.

Diese Verhandlung hat den Glauben einer öffentlichen Urkunde, wenn

- a. dieselbe neben dem Datum der Aufnahme und Benennung der Interessenten eine deutliche und vollständige Darstellung des Gegenstandes enthält;
- b. darin bemerkt ist, daß sie den Interessenten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden;
- c. dieselbe von den Interessenten selbst unterzeichnet und
- d. von den Mitgliedern des Sühneamts selbst unterschrieben und das Gemeindesiegel beigelegt ist.

Er mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so hat die Verhandlung bloß die Eigenschaft eines schriftlichen Privatvermerks.

Haben sich die streitenden Teile auf eine schiedsrichterliche Entscheidung durch das Sühneamt vereinigt, so treten über das Verfahren, welches dieses alsdann zu beobachten hat, und über die Wirkungen seines Auspruchs die an dem Orte geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der schiedsrichterlichen Entscheidungen ein.

Alle Verhandlungen des Sühneamtes erfolgen stempel- und kostenfrei.

Abchnitt VI. Von den Samtgemeinden.

Die Regierung bildet sie.

§ 84.

Ob und inwieweit die Notwendigkeit eintrete, Samtgemeinden (§ 2) zu bilden, entscheidet die Regierung, ohne daß den einzelnen Ortschaften dagegen ein Widerspruch zusteht.

Gegenstände.

§ 85.

Zu den Einrichtungen, welche diese Notwendigkeit herbeiführen können, gehören vorzüglich solche, welche in polizeilicher Rücksicht erforderlich sind und zur zweckmäßigen Ausführung Gemeinden von einem gewissen Umfange voraussetzen, namentlich: Armenwesen, Hospitäler, Gesundheitsanstalten, Wegebau, Unterhaltung von Dämmen und Schleusen, Feuerlöschanstalten u. s. w.

Ferner gehört hierher die Einrichtung und Unterhaltung niederer Schulanstalten und die Verteilung und Erhebung öffentlicher Lasten und Abgaben, wo solche durch die Gesetze den Gemeinden übertragen wird.

Besondere Bestimmung bei ihrer Bildung.

§ 86.

Eine Samtgemeinde kann für vorgedachte Zwecke immer nur aus denselben Ortschaften zusammengesetzt werden, und es ist unzulässig, ein und dieselbe Ortschaft in verschiedenen Beziehungen zu verschiedenen Samtgemeinden zu legen.

Doch schließt dies größere Verbindungen zu landespolizeilichen Zwecken, z. B. zum Deichbau, zu Versicherungsanstalten u. s. w., nicht aus.

Besondere Verwaltung der Gemeinden.

§ 87.

Jeder Ortsgemeinde verbleibt jedoch dessenungeachtet, soweit nicht durch freiwillige Übereinkunft ein anderes festgesetzt wird, die besondere Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung, namentlich die Wahl ihres Schulzen und ihrer Schöffen, die Verwaltung ihres Gemeindevermögens, die Ausübung ihrer besonderen Gerechtsamen sowie gegenseitig die Erfüllung ihrer besonderen Verbindlichkeiten, ferner

die Verwaltung derjenigen milden und polizeilichen Anstalten, welche sich nur auf ihren Ort beziehen.

Vertretung der Samtgemeinde.

§ 88.

Die Samtgemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch Abgeordnete der einzelnen Ortschaften (Samtverordnete), deren Zahl nicht unter sechs und nicht über fünfzehn sein darf, vertreten.

Innerhalb dieser Grenzen bestimmt sich die Zahl der Abgeordneten jeder Ortschaft im Verhältnis zu der Zahl ihrer Gemeindegengenossen. Jede Ortschaft muß jedoch wenigstens einen Abgeordneten haben.

Der Schulz und nächst ihm die Schöffen jeder Ortschaft sind vorzugsweise deren Abgeordnete.

Ist eine größere Anzahl erforderlich, so werden die übrigen von der Gemeinde und zwar ebenfalls auf drei Jahre gewählt.

Der Oberschulz, Vorsteher der Samtverordneten.

§ 89.

Die Versammlung der Samtverordneten wählt durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher Oberschulz genannt wird und der in der § 88 bestimmten Zahl nicht begriffen ist.

Sie ist bei dieser Wahl nicht auf Personen aus ihrer Mitte beschränkt, sondern kann auch andere Gemeindegengenossen zu dieser Stelle berufen. Doch müssen dieselben die § 68 angegebenen Eigenschaften besitzen. Wählt sie den Oberschulzen aus ihrer Mitte, so muß die Gemeinde, deren Abgeordneter der Erwählte ist, an seine Stelle ein anderes Mitglied zur Samtverordnetenversammlung absenden.

Der Regierung steht die Bestätigung des Oberschulzen unter den § 69 enthaltenen Bestimmungen zu.

Amtsdauer.

§ 90.

Das Amt des Oberschulzen dauert drei Jahre. Nach deren Ablauf ist er wieder wählbar, kann aber die Wahl anzunehmen in den nächsten drei Jahren nicht verpflichtet werden.

Unentgeltliche Verwaltung.

§ 91.

Die Stelle des Oberschulzen ist ein Ehrenamt und daher in der Regel keine Befoldung damit verbunden. Jedenfalls aber hat er Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

Befugnisse des Oberschulzen.

§ 92.

Dem Oberschulzen liegt die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Samtverordneten ob.

Auch kann ihm vom Landrate die allgemeine polizeiliche Aufsicht in allen zur Samtgemeinde gehörigen Ortschaften aufgetragen werden.

Er ist berechtigt, die nötigen Versammlungen der Samtverordneten anzuberaumen, den Versammlungsort zu bestimmen, die Beratungen zu leiten und die Ordnung in denselben zu erhalten.

Befugnisse der Samtverordneten.

§ 93.

Die Samtverordneten fassen ihre Beschlüsse in diesen Versammlungen nach eigener freier Überzeugung und verbinden durch dieselben sowohl die Samtgemeinde im ganzen als auch die einzelnen Ortschaften und ihre Einwohner. Im übrigen treten auch hier die § 58 enthaltenen Bestimmungen ein. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist aber allemal die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 94.

Die Samtverordneten verteilen die wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Geldbeiträge oder Leistungen nach den oben §§ 40—47 enthaltenen Grundätzen und Einschränkungen auf die einzelnen Ortschaften oder deren Einwohner.

Die Schulzen der einzelnen Ortschaften sind verpflichtet, von den Einwohnern diese Geldbeiträge einzuziehen und sie zu den persönlichen Leistungen anzuhalten. Der Oberschulz ist im Unterlassungsfalle zur Verfügung gesetzlicher Zwangsmittel gegen sie berechtigt.

Kasse.

§ 95.

Die Samtverordneten bestimmen, wer aus ihrer Mitte die gemeinschaftliche Kasse verwalten soll, doch ist niemand zu dieser Verwaltung auf länger als ein Jahr verpflichtet.

Rechnung.

§ 96.

Jedes Jahr muß Rechnung abgelegt werden. Die Samtverordnetenversammlung prüft und entbindet den Rechnungsführer darüber. Der Landrat muß sich wie von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überhaupt, so auch insbesondere von der richtigen Ablegung der Rechnung überzeugen und darüber wachen, daß aus gemeinsamen Mitteln keine nicht dahin gehörigen Ausgaben bestritten werden.

Abchnitt VII. Besondere Bestimmungen für Landgemeinden, deren Einwohner noch unter einem Guts- oder Gerichtsherrn stehen.

Kenntnisnahme.

§ 97.

In denjenigen Landesteilen, wo das Edikt wegen Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und

die Deklaration vom 29. Mai 1816 Anwendung finden oder noch eingeführt werden möchten, soll in den Landgemeinden, wo das gutherrliche Verhältniß noch besteht, bis dahin, daß die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern nach jenen Gesetzen vollendet ist, der Schulz verpflichtet sein, dem Gutsherrn auf sein Verlangen zu jeder Zeit, behufs der Wahrnehmung seiner Gerechtsamen, das Gemeindebuch zur Einsicht vorzulegen oder ihn auch sonst vom Inhalte der gefaßten Gemeindebeschlüsse zu unterrichten.

Entstehen wegen eines behaupteten Eingriffs in das Eigentumsrecht des Gutsherrn Streitigkeiten zwischen dem letzteren und der Gemeinde, so gehört die Entscheidung ebenso wie bei anderen streitigen Eigentumsverhältnissen vor die Gerichte.

Von der Schulzenwahl.

§ 98.

Wo aber auch nur das gerichtsherrliche Verhältniß stattfindet, ist der Beschluß über die Wahl des Schulzen und der Schöffen gleichzeitig, wenn er dem Landrat zur Bestätigung eingereicht wird, auch dem Gerichtsherrn mitzuteilen.

Derselbe kann gegen die Wahl nur solche Erinnerungen machen, welche Umstände betreffen, weshalb die Bestätigung nach dieser Ordnung überhaupt zu versagen ist. Der Landrat braucht jedoch in Erwartung solcher Erinnerungen die Bestätigung nicht länger als 14 Tage aufzuhalten.

Verhältniß des Landrats und des Patrimonialgerichts.

§ 99.

Der Landrat kann zwar an die Schulzen als Polizeiobrigkeit des Orts nach Umständen unmittelbar verfügen. Es verbleibt jedoch dem Gerichtsherrn die Polizeigerichtsbarkeit, welche er indeffen nur durch seinen Gerichtshalter ausüben darf, und die damit verbundene Polizeiaufsicht unter Oberaufsicht des Landrats.

§ 100.

Auf die Verhältnisse zur Samtgemeinde als solcher finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung, wenngleich die einzelnen Ortschaften ganz oder zum Teil noch im guts- oder gerichtsherrlichen Verhältnisse stehen sollten.

Frieße. Röbler. Eichhorn.

v. Bernuth. Streckfuß¹.

¹ v. Wincke und Daniels waren am Tage des formellen Abschlusses des Entwurfs nicht mehr in Berlin anwesend.

Nachtrag, bez. Berichtigung zu dem Artikel „Die Hausweberei im Fichtelgebirge“.

(Bezirk Wunsiedel-Weißenfstadt.)

Siehe Schriften d. Ver. f. Socialpolitik. Band 42 S. 45 ff.

Mit obiger Überschrift und unter meinem Namen findet sich im 42. Bande der Schriften eine kurze Skizze, welche, obgleich sie ihrer Unvollständigkeit halber, und wegen des kleinen Bezirkes, den sie umfaßt, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, in Folge von bisher noch nicht aufgeklärten Mißverständnissen dennoch zur Veröffentlichung gelangte.

Dieselbe entstand vor etwa 2¹/₂ Jahren, und es ist begreiflich, daß heute verschiedene darin gemachte Angaben nicht mehr zutreffend sind. Außerdem enthält diese Skizze aber auch einige unvollständige und unrichtige Angaben, von welchen zunächst nur die des vorletzten Absatzes (Leistungen des Staates für die Ausbildung der Hausweber, dann die Weberschule in Münchenberg betreffend) hier durch Nachstehendes ergänzt, bezw. berichtigt werden mögen.

Die Weberschule zu Münchenberg ist eine Distriktsanstalt der Distrikts-gemeinde Münchenberg, welche mit sehr erheblichen staatlichen Subventionen ins Leben gerufen wurde. Sie steht unter der Vorstandschaft des königl. Bezirksamts Münchenberg und hat den Zweck, einerseits junge Leute, welche die Weberei erlernen wollen, theoretisch und praktisch zu unterrichten, andererseits solche, die dieses Handwerk bereits erlernt haben, in ihrem Berufe weiter auszubilden. Mit derselben ist eine gewerbliche Fortbildungsschule verbunden. Sie besitzt 16 Lehrwebstühle und ist gegenwärtig von 21 Zöglingen aus den Bezirksämtern Bamberg, Münchenberg, Stadtfeldbach, Hof, Bayreuth und Wunsiedel besucht. Der Andrang zu dieser Anstalt ist so groß, daß in der Regel die Hälfte, zuweilen sogar zwei Drittel der Bewerber zurückgewiesen werden müssen.

Die ausgebildeten Zöglinge finden in Fabrikgeschäften, dann als Werkführer und Aufseher in Strafanstalten sehr rasch Verwendung.

Der Landrat von Oberfranken hob in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. November 1889 die günstigen Resultate der gedachten Schule besonders hervor und bewilligte einstimmig die für die Schule postulierten Zuschüsse.

Der Unterricht an der Weberschule Münchberg ist theils ein theoretischer, theils ein praktischer. Für die Realien und gemeinnützigen Kenntnisse ist ein Realienlehrer, für die Weberei ein Fachlehrer aufgestellt, dem aus der Zahl des Arbeitspersonales ein Lehrgehülfe beigegeben wird. Im ersten Jahre fällt der Arbeitsverdienst des Schülers der Anstalt zu, außerdem ist ein Kostgeld von 150—200 Mk. zu entrichten; im zweiten Jahre erhält der Zögling die Hälfte seines Arbeitsverdienstes und bezahlt nur ein kleines Kostgeld von 43 Pf. pro Tag.

Nach dem Voranschlage pro 1890 schließt der Etat der Schule in Einnahmen und Ausgaben mit 8837 Mk. ab.

Aus dem Betriebe der Anstalt wurden 2000 Mk. vereinnahmt, während die Zuschüsse

- a. aus Kreisfonds in 2743 Mk.,
- b. aus Distriktsmitteln in 515 Mk.,
- c. aus der Wittelsbacher Landesstiftung in 650 Mk. bestehen.

Die Zuschüsse aus der Wittelsbacher Landesstiftung werden seit Entstehung dieser Stiftung jährlich in derselben Höhe gewährt. Außerdem erhalten aus Staatsmitteln würdige und dürftige Schüler sehr erhebliche Stipendien. Im Schuljahre 1888/89 betrugen diese Stipendien an 15 Schüler 1240 Mk., im laufenden Schuljahre an 19 Schüler 1520 Mk.

Solche beträchtliche Stipendien sind schon bisher aus Staatsmitteln alljährlich bewilligt worden.

Wunsiedel.

C. Schlumberger.